This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

STANFORD·VNIVERSITY·LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

STANFORD·VNIVERSITY·LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HERMES

ZEITSCHRIFT FÜR CLASSISCHE PHILOLOGIE

HERAUSGEGEBEN

VON

CARL ROBERT UND GEORG WISSOWA

FÜNFUNDFÜNFZIGSTER BAND

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1920.

Digitized by Google

295088

ST. MARYS LIBRARY

Digitized by Google

INHALT.

Seite

K. J. BELOCH, Hipparchos und Themistokles 311
J. GEFFCKEN, Religionsgeschichtliches in der Historia Augusta . 279
J. HASEBROEK, zum griechischen Bankwesen der klassischen Zeit 113
E. HOHL, über den Ursprung der Historia Augusta 296
E. HOWALD, das philosophiegeschichtliche Compendium des Areios Didymos 68
die Schriftenverzeichnisse des Aristoteles und des Theophrast 204
† B. KEIL, ein neues Bruchstück des Diagoras von Melos . . . 63
A. MENTZ, die Handschrift C von Iustins Epitome 196
K. MÜNSCHER, zu den Persern des Aischylos 43
F. MÜNZER, die Fanniusfrage 427
R. PHILIPPSON, zu Philodems Schrift über die Frömmigkeit . 225. 364
E. PREUNER, zwei Hydrophoren 174
Honestos 388
C. ROBERT, die Hera von Tiryns 373
A. ROSENBERG, die Entstehung des sogenannten Foedus Cassianum und des latinischen Rechts 337
W. SCHUBART, aus einer Apollon-Aretalogie 188
U. WILCKEN, zu den Kaiserreskripten 1

MISCELLEN.

A. ALT, noch einmal *ΠΥΡΓΟΣ* „Wirtschaftsgebäude“ 334
F. BECHTEL, *ΣΜΟΚΟΡΔΟΣ* 99
ark. *ΤΡΑΓΕΥΡΙΝΑ* 224
F. BERDOLET, zu Lysias *ΠΕΡΙ ΤΟΥ ΣΗΚΟΥ* 321
P. GROEBE, die Abfassungszeit des Brutus und der Paradoxa Ciceros 105
E. HEDICKE, zu Dionys von Halikarnaß 328
zur Blattversetzung in Frontins Strategemata (Ein Nachtrag) 330

Digitized by Google

M. LEUMANN, zur Bedeutungsgeschichte von *FUSTIS* 107
E. MEYER, *ΠΥΡΓΟΣ* „Wirtschaftsgebäude“ 100
W. OTTO, *ΧΡΗΜΑΤΙΣΤΙΚΟΣ ΠΥΛΩΝ* 222
K. PRAECHTER, Plotin Ennead. VI 1, 11 102
A. ROSENBERG, ein Dokument zur Reichsreform des Kaisers Gallienus 319
O. WEINREICH, zu Apuleius Metam. V 4 111
ΚΑΠΠΑΔΟΚΩΝ ΦΩΝΗ 325
Haaropfer an Helios 326
U. WILCKEN, die Subskription des Didymus-Papyrus 324
Druckfehler-Berichtigungen 336
Register 443

Digitized by Google

ZU DEN KAISERRESKRIPTEN.

Über die Fragen, in welchen Formen die kaiserlichen Reskripte ausgestellt und wie sie zugestellt wurden, gehen auch nach Mommsens grundlegender Behandlung [1]) der Inschrift von Skaptopara [2]) die Ansichten noch sehr auseinander. Kürzlich hat Friedrich Preisigke es unternommen, von diesem Text ausgehend, diese Fragen durch Heranziehung des modernen Kanzleiwesens aufzuhellen [3]). Wie schon öfter, ist es ihm auch hier durch seine Beherrschung der modernen Verwaltungsformen gelungen, die antiken Einrichtungen uns lebendiger zu machen, und zweifellos kann man aus seiner originellen Betrachtungsweise sehr viel lernen. Er hat auch in einigen wichtigen Fragen im Gegensatz zu seinen Vorgängern das Richtige gefunden, aber in mehreren Punkten kann ich ihm nicht zustimmen. Die scheinbare Gleichheit der antiken und modernen Geschäftspraxis hat ihn doch öfters daran gehindert, den eigenartigen und von den heutigen ganz verschiedenen Verhältnissen nachzugehen, aus denen die antiken Formen sich entwickelt haben. So ist es auch nach dieser zweifellos sehr fördernden Arbeit vielleicht doch nicht ganz unnütz, einige Beobachtungen und Hypothesen hier mitzuteilen, zu denen ich in den letzten Jahren, noch ehe Preisigkes Arbeit erschien, anläßlich von Seminarübungen über die Typologie der antiken Urkunden, in bezug auf das Reskriptenwesen gelangt war, wobei ich, anders als Preisigke, darauf ausging, die Eigenheiten der Reskripte aus der antiken Terminologie und dem antiken Aktenwesen und den antiken Verkehrsverhältnissen, die ja schon wegen des Fehlens einer Privatpost von den heutigen total verschieden waren, zu verstehen. Daß

1) Juristische Schriften II 172 ff.

2) So heißt der Ort (vgl. P. Wolters, Mélanges Perrot 1903 S. 334), nicht Skaptoparene, was unausrottbar zu sein scheint.

3) Die Inschrift von Skaptoparene in ihrer Beziehung zur kaiserlichen Kanzlei in Rom, 1917 (Schriften d. Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg, 30. Heft).

Digitized by Google

wir auf so verschiedenen Wegen wandernd zum Teil doch zu demselben Ziel gekommen sind, mag eine gewisse Bürgschaft für die Richtigkeit dieser gemeinsamen Ergebnisse gewähren. Wo wir auseinandergehen, möge die Kritik entscheiden, wer recht gesehen hat. Die Juristen muß ich um nachsichtige Beurteilung bitten, da ich weder die Rechtsquellen noch die moderne juristische Literatur beherrsche.

Ich fasse im folgenden nur die Periode von Augustus bis Diokletian (einschließlich) ins Auge und gehe auf die späteren Änderungen auf diesem Gebiet nicht ein[1]).

1. Die Formen der Reskripte.

Es soll hier nicht bloß von den Proceßreskripten gehandelt werden, sondern von den Reskripten in dem weiten Sinne, der alle kaiserlichen Bescheide an Behörden, Körperschaften oder Private zusammenfaßt, die als Antwort auf ein Gesuch (oder Anfrage oder dgl.) an den Gesuchsteller erlassen sind. Mit diesen sind nicht zu vermischen, wie gelegentlich geschieht, diejenigen Erlasse, in denen aus Anlaß eines Gesuches ein Dritter, meist die für die Streitfrage competente Behörde, mit der Behandlung des Falles betraut wird. Die Alten sprechen freilich auch in solchen Fällen gelegentlich von *rescribere*[2]), und so könnten wir solche Erlasse etwa als „indirekte" Reskripte von jenen als den „direkten" scheiden, aber die formale Behandlung ist hier naturgemäß eine völlig andere. Wenn ich im folgenden von „Reskripten" spreche, so meine ich immer die „direkten".

Unter den Reskripten unterscheiden die Alten bekanntlich Epistulae und Subscriptiones. Vgl. Ulpian, Dig. 1, 4, 1 § 1: *quodcumque igitur imperator per epistulam et subscriptionem statuit vel cognoscens decrevit vel de plano interlocutus est vel*

1) Ebenso lasse ich hier auch das historisch wichtige, aber noch wenig geklärte Problem des Verhältnisses der Kaiserreskripte zu den hellenistischen Königsurkunden beiseite. Auch die letzteren bedürfen noch schärferer Distinktionen, wie ich sie hier für die Kaiserreskripte durchzuführen versuche. Vgl. einstweilen Semeka, Ptol. Proceßrecht 1 S. 264 ff. und die Andeutungen von J. Partsch im Archiv f. Papyrusforsch. VI 44, deren weitere Ausführung und Begründung sehr dankenswert wäre.

2) Vgl. Dig. 34, 1, 3; 42, 1, 33; 48, 6, 6. Krüger, Gesch. d. Quellen ² S. 105 A. 28.

Digitized by Google

edicto praecepit, legem esse constat. haec sunt quas vulgo constitutiones appellamus. Unter *subscriptio* ist hier nicht die gleichfalls *subscriptio* genannte eigenhändige Unterzeichnung der *epistula* zu verstehen — denn die könnte hier nicht neben der *epistula* genannt werden, da eine *epistula* ohne eine *subscriptio* in diesem Sinne überhaupt keine vollständige *epistula* wäre —, sondern eine Antwort, die unter die Originaleingabe gesetzt ist. So wird es auch allgemein aufgefaßt. Nur Faaß[1]) hat kürzlich in Polemik gegen Mommsen, O. Hirschfeld und P. Krüger geleugnet, daß es überhaupt Subskriptionen in diesem Sinne gegeben habe. Er erkennt *subscriptio* nur als Bezeichnung der kaiserlichen Unterschrift an, leugnet aus sachlichen Gründen, daß eine kaiserliche Antwort unter die Originaleingabe hätte gesetzt werden können, und meint daher, daß die Reskripte immer nur die Form der *epistula* gehabt hätten. Ich halte diese Anschauung für einen verhängnisvollen Irrtum. Von einer eingehenden Widerlegung aller einzelnen Argumente glaube ich hier Abstand nehmen zu dürfen[2]), da meine folgenden Ausführungen die Realität der Subskription als einer Reskriptform wohl außer Frage stellen. Ich werde im folgenden, um Mißverständnisse zu vermeiden, von Subskriptionen nur sprechen, wo ich die Reskript-

1) Studien zur Überlieferungsgeschichte der Römischen Kaiserurkunde (von der Zeit des Augustus bis auf Justinian) im Archiv für Urkundenforschung I (1908) S. 227ff.

2) Es genüge hier, ein Paar seiner Mißverständnisse festzustellen. Wenn Faaß S. 228, um die Vorstellung von einer Antwort unter der Originaleingabe zu widerlegen, aus Pap. Leidensis Z schließt, daß vielmehr dem Reskript eine Abschrift der Bittschrift beigefügt sei (vgl. auch S. 234 und 247f.), so hat er den oben S. 2 gerügten Fehler begangen, daß er den Geschäftsgang eines „indirekten" Reskripts auf das „direkte" Reskript übertragen hat, denn das lateinische Reskript des Leid. Z war an den *Comes et dux* des *limes Thebaicus* gerichtet (vgl. Matth. Gelzer, Studien z. byz. Verwaltung Ägyptens = Leipz. Hist. Abhandlungen XIII 1909 S. 16, auch Faaß selbst S. 193), während die Bittschrift von einem Bischof stammte: Es war also keine Antwort an den Bittsteller, also kein „direktes" Reskript. In solchen Fällen aber war die Absendung einer Epistula unter Beifügung der Abschrift der Eingabe selbstverständlich. Vgl. die oben S. 2 A. 2 angeführten Beispiele aus den Digesten. — Wenn Faaß S. 229 bezweifelt, daß die Gesuchsteller einen Raum für die Subskription (in unserm Sinne) freigelassen hätten, so bieten die Papyri eine Fülle von Beispielen von solchen Blanketts. Vgl. hierzu Preisigke a. a. O. S. 59, der sich schon mit Recht gegen dieses Argument von Faaß gewendet hat.

Digitized by Google

form meine, dagegen die eigenhändigen Unterschriften der Epistula und Subskriptionen werde ich nicht Subskription, sondern „Unterschrift" nennen.

Die Formen der Episteln und der Subskriptionen sind bisher noch nicht klar genug auseinandergehalten worden. Vielfach haben auch die Forscher, die mit Recht diese beiden Arten von Reskripten unterscheiden, sie doch wieder formell miteinander vermischt, indem sie z. B. der Ansicht sind, daß es im Ermessen des Kaisers gestanden habe, ob er das Reskript mit einer Grußformel wie *Vale* oder aber mit *Rescripsi* resp. *Scripsi* habe unterzeichnen wollen. So Bruns [1]), Mommsen [2]), Karlowa [3]), Kipp [4]), Krüger [5]), Brafiloff [6]). Natürlich muß auch Faaß (S. 249), der ja nur die Epistula anerkennt, annehmen, daß beide Arten von Unterschriften unter der Epistel möglich seien. Wer die reichen Aufschlüsse verfolgt hat, die wir durch die Papyri über die Geschichte und Entwicklung des Briefstils erhalten haben [7]), kann darüber nicht im unklaren sein,

1) Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden (Abh. Preuß. Akad. 1876) S. 81. Er kannte damals erst ein Beispiel von *Rescripsi* und meinte, so seien wohl „kurze" Reskripte unterzeichnet.

2) Jur. Schriften II 179. Schon vorher, S. 178, verwischt er den Unterschied zwischen Epistel und Subskription, indem er die Schreiben des Vespasian an die Vanaciner und Saborenser (Bruns, Fontes [7] nr. 80. 81), die *epistulae* sind, als „gleichartig" mit dem Reskript an die Skaptoparener bezeichnet, das doch eine *subscriptio* ist, und daraus den Schluß zieht, daß die Ausfertigung des kaiserlichen Bescheides, wie sie in letzterem vorliegt, wohl nach Vespasian eingeführt sei. Vgl. ferner unten S. 14 f.

3) Röm. Rechtsgeschichte I (1885) S. 651. Eine Vermischung beider Arten liegt auch darin, daß er hier zu dem Praeskript des Reskriptes des Pius bei Bruns, Fontes [7] 84: *Pius Sextilio Acutiano* bemerkt: „wo wohl *s.* = *salutem* zu ergänzen ist". Dabei ist dies Reskript eine Subscriptio, nicht eine Epistula. S. unten. Vgl. auch Neue Heidelberger Jahrbücher II 144.

4) Geschichte d. Quell. d. Röm. R. [3] S. 78.

5) Geschichte d. Quellen etc. [2] S. 105 f. Wenn Krüger S. 105 sagt: „die Form ist bei allen Reskripten die eines Briefes", so muß er, da er doch die *subscriptio* von der *epistula* scheidet, auch für die erstere Briefform annehmen.

6) Real.-Encycl. VI 207.

7) Zuletzt hierüber die tüchtige hallische Dissertation von Ferd. Ziemann, De epistularum graecarum formulis sollemnibus quaestiones selectae 1910.

Digitized by Google

daß diese Ansichten nicht richtig sein können. Vielmehr gehört die Grußformel wie *Vale* ausschließlich der Epistula, nicht auch der Subscriptio an und kann nicht beliebig mit einem *Rescripsi* oder *Scripsi* vertauscht werden.

Ich freue mich, in diesem grundlegenden Punkt mit Preisigke übereinzustimmen, der S. 12—17 die Ansicht jener Forscher treffend widerlegt hat. Aber diese richtige Erkenntnis hat ihn doch nicht zur vollen Klarheit geführt, weil er hier wie überhaupt in seiner ganzen Abhandlung es vermieden hat, den Begriff der Subscriptio der Epistula gegenüberzustellen [1]). Er unterscheidet hier vielmehr die dem Empfänger behändigten Erlasse (mit Grußformel) und die nicht behändigten, die den „innerdienstlichen Geschäftskreis" der kaiserlichen Kanzlei nicht verließen (mit *Rescripsi*). Das ist an sich ganz richtig, wenigstens für die Zeit nach der Einführung der Propositio (s. unten) [2]), aber indem er zu letzteren dann namentlich auch die Entwürfe zählt (S. 24), kommt er zu unklaren oder auch unrichtigen Consequenzen [3]). Auch seine Verwendung der modernen Begriffe Reinschriftenbescheid, Randbescheid und Vorzeigebescheid befriedigt mich nicht ganz, zumal es für den Vorzeigebescheid, wie mir scheint, doch keine absolut zutreffende Parallele im Reskriptenwesen gibt. Die Propositio ist doch etwas anderes. Wenn Preisigke S. 57 den Reinschriftenbescheid der *epistula*, den Randbescheid und den Vorzeigebescheid aber beide dem *rescriptum* gleichsetzt, so ist das eine verwirrende Terminologie, insofern hier *epistula* und *rescriptum* als Gegensätze erscheinen, während doch die *epistula* eine Art des *rescriptum* ist; andererseits vermisse ich wieder den Begriff der *subscriptio*.

1) Tut er dies unter dem Einfluß der oben zurückgewiesenen Theorie von Faaß? Seine A. 1 auf S. 63 könnte dies nahelegen, und doch operirt er im Gegensatz zu Faaß mit Randbescheiden unter dem Original.

2) Soll z. B. das Reskript auf jenem Libellus, den Traian durch Plinius im Original an den Gesuchsteller zurückgeben ließ (s. unten S. 19), im Briefstil mit *Vale* verfaßt gewesen sein, nur weil es ausgehändigt wurde?

3) So soll der Entwurf zu dem Zuckerschen Statthaltererlaß (Sitz. Ber. Preuß. Akad. 1910 S. 710ff.), der eine Epistula ist, nicht einen Schlußgruß, sondern ein Stichwort „ähnlich dem lateinischen *Rescripsi*" getragen haben (S. 23), nur weil er als Entwurf den innerdienstlichen Geschäftskreis nicht verließ. Das halte ich für ganz ausgeschlossen. Wenn er überhaupt eine Unterschrift trug, kann es nur die Grußformel gewesen sein.

Digitized by Google

Bleiben wir bei der antiken Terminologie, so brauche ich über die Form der kaiserlichen Epistula nicht viele Worte zu machen, denn sie entspricht durchaus der zur Genüge bekannten Form der sonstigen Briefe. Also das Praeskript nennt den Kaiser im Nominativ, den Adressaten im Dativ, danach (normalerweise) die Salutatio: *salutem* oder *salutem dicit*. Nach dem Context folgt der Schlußgruß *Vale* o. ä., darauf Datum und Ort. Wie beim Privatbrief mußte auch hier der Schlußgruß eigenhändig geschrieben werden.

Dagegen ist die Form der Subscriptio, soweit ich sehe, bisher noch nicht richtig erkannt worden. Zu ihrer Feststellung gehe ich aus von dem Reskript des Commodus *de saltu Burunitano* von 180/183 n. Chr. (CIL VIII 2, 10570 und S. 14464 = Bruns, Fontes[7] 86 = Dessau 6870), denn hier stehen wir auf festem Boden, insofern in dem beigefügten Brief des Tussanius die kaiserliche Antwort ausdrücklich als *sacra subscriptio* bezeichnet wird. Andererseits wird in der vorhergehenden Eingabe III 24 auf die erbetene kaiserliche Antwort mit *sacro rescripto tuo* hingewiesen [1]). Hier ist also kein Zweifel, daß wir ein Reskript vor uns haben, das als Subscriptio, wie der Name sagt, unter die Eingabe gesetzt ist. Auch die Form der Eingabe steht einwandfrei fest, denn in IV 14 heißt es von der Subscriptio: *quam ad libellum suum datam Lurius Lucullus* [... Es ist also ein *libellus*, keine *epistula*. Von dieser Subscriptio lautet nun das Praeskript IV 1: [*Imp. Ca*]*es. M. Aurelius Commodus etc. Lurio Lucullo et nomine aliorum.* Auf den Context folgt: *et alia manu: Scripsi. Recognovi.* Ich constatire, daß hier kein Brief vorliegt. Es fehlt die Grußformel sowohl im Praeskript (*sal. d.*) [2]), wie in der Unterschrift (*Vale*). Da aber auch dieser Schriftsatz wie der Brief, um als echt erkennbar zu sein, einer eigenhändigen Unterschrift des Kaisers bedurfte, hat der Kaiser auf dem Original das Wort *Scripsi* hinzugefügt, doch nicht eher, als bis sein Kanzleichef die Richtigkeit des Wortlautes, d. h. die Übereinstimmung mit dem vom Kaiser gebilligten Entwurf geprüft und durch die Unterschrift *Recognovi* bezeugt hatte [3]). Außerdem ist

1) Zum Text bemerke ich, daß in dem Schlußgruß IV 23 *be*[*ne vale*]*re* den bekannten Parallelen besser entspricht als *be*[*ne vive*]*re*.

2) Faaß S. 226 irrt, wenn er glaubt, daß die Salutatio hier nur infolge nachlässiger Abschrift fehlt. Vgl. die Parallelen.

3) Ich beschränke mich hier, ohne Gründe anzugeben, auf dies Bekenntnis meiner Auffassung des viel umstrittenen *Rescripsi* (*Scripsi*),

Digitized by Google

nach Sueton, Aug. 50: *in diplomatibus libellisque et epistolis signandis initio sphinge usus est etc.* anzunehmen, was bisher nicht beachtet zu sein scheint, daß die Subskriptionen mit dem kaiserlichen Siegel untersiegelt wurden [1]).

Die Subscriptio ist also ein ganz eigenartiger, vom Brief völlig verschiedener Schriftsatz. Nach diesem sichern Beispiel dürfen wir annehmen, daß auch die andern Reskripte, die ein *Scripsi* o. ä. tragen, Subskriptionen sind. Wir kennen aus

---

Recognovi (vgl. die Literaturübersicht bei Preisigke S. 4—11). Nur einen Gesichtspunkt möchte ich hervorheben, der bisher noch nicht beachtet ist: *Recognovi* kann nur dasselbe Objekt haben wie *Rescripsi*, nämlich die vorhergehende Niederschrift des Reskripts. Also ist ausgeschlossen, bei dem einen an das Original, bei dem andern an Abschrift oder Concept zu denken, und damit fallen mehrere der aufgestellten Erklärungen. — In der obigen Auffassung stimme ich überein mit Kipp, Gesch. d. Quell.[3] S. 78 A. 56 und P. Krüger, Gesch. d. Quell.[2] S. 106 A. 45 Schluß. Auch Preisigke hat richtig erkannt, daß, wie das *ἀνέγνων* in dem Zuckerschen Papyrus (Sitz. Ber. Pr. Ak. 1910, 710ff.) vor der Unterschrift des Praefekten, so auch in den Kaiserreskripten das *Recognovi* vor der Unterschrift des Kaisers gegeben ist. Nur habe ich Bedenken gegen seine Auffassung (S. 19ff.), daß das *Recognovi* die den sachlichen Inhalt des Erlasses als richtig beurkundende Bezeichnung des Ressortchefs (des *a libellis*) sei. Die sachliche Bearbeitung des Falles durch den Bureauchef endete meines Erachtens mit der Herstellung des Entwurfs, der dem Kaiser vorgelegt wurde, und in den der Kaiser eventuell noch Änderungen eintragen lassen konnte, wie es Philadelphos bei Ps. Aristeas § 26 tut. Wenn es überhaupt eine Gegenzeichnung des Bureauchefs gegeben hat, so möchte ich eine solche nur für den Entwurf annehmen, und ich kann mich hierfür auf Preisigke selbst stützen, der uns S. 21 mitteilt, daß „auch unser heutiger Gegenzeichnungsvermerk in der Regel nur im Entwurf steht, der im Amte verbleibt" und vom Kanzlisten nicht mit auf die Reinschrift übertragen wird. Das *Recognovi* auf den Reinschriften, um die es sich oben handelt, kann daher nur die Bezeugung des Kanzleichefs sein, daß die Reinschrift mit dem Entwurf übereinstimmt.

1) Libelle wurden damals, wie wir sehen werden, wahrscheinlich dem Gesuchsteller direkt zurückgegeben, eventuell als Beilage im Brief (s. unten). Darum ist hier nicht an Verschlußsiegel zu denken, sondern nur an Untersiegelung. — Auch Preisigke S. 18 spricht mit Recht von einer kaiserlichen Untersiegelung, bringt aber keinen Beleg. Inzwischen hat auch W. Otto in einem Aufsatz, den er mir für das Archiv f. Papyrusf. VI (Schlußheft) eingereicht hat, unter Heranziehung jener Suetonstelle die Untersieglung der kaiserlichen Reskripte festgestellt.

Digitized by Google

der Zeit bis Diokletian[1]) nur noch drei weitere Fälle, in denen diese Unterschriften mit abgeschrieben sind. Es sind folgende:

2) Reskript des Pius vom Jahre 139 als Antwort auf eine griechische Eingabe aus Smyrna (CIL III 411 = Bruns, Fontes[7] nr. 84 = Dessau 338). Das Praeskript lautet: *Imp. Caes. T. Aelius etc. Sextilio Acutiano* (ohne *sal. d.*). Die Unterschrift nach dem Context lautet: *Rescripsi. Recogn(ovi). Undevicensimus.*[2]) *Act(um) VI idus April. Romae Caes(are) Antonino II et Praesente cos.*

3) Reskript des Severus CIL VI S. 31330 (= 3770) = IG XIV 1059. Das Praeskript lautet: *Severus paeanistis* (ohne *sal. d.*). Die Unterschrift lautet: *Scripsi V. idu[s.* Am Schluß der fragmentarischen Inschrift stehen noch dürftige Reste eines Reskripts des Caracalla. Vom Praeskript ist nur *Imp. Caes. M* erhalten, von der Unterschrift nur *Recognovi*, wohinter nichts mehr gestanden hat. In der Zeile vorher hat jedenfalls *Scripsi*] oder *Rescripsi*] gestanden.

4) Reskript Gordians an die Skaptoparener vom Jahre 238 (Mommsen, Jurist. Schrift. II 172 ff. = CIL III S. 12336 = Bruns, Fontes[7] nr. 90). Das Praeskript lautet: *Imp. Caesar M. Antonius Gordianus etc. vikanis per Pyrrum mil. compossessorem* (ohne *sal. d.*). Die Unterschrift: *Rescripsi. Recognovi.* Darauf: *Signa* (s. unten S. 40). Die Eingabe der Skaptoparener wird dadurch als *libellus* charakterisirt, daß sie *ex libro libellorum* abgeschrieben

1) Vom Jahre 527 stammt das Reskript des Iustin und Iustinian CIL III S. 13640. Unterschrift nach Datum und Ort: *m(anu) i(mperatoris?)*: *Rescripsi. Recognovi.*

2) Preisigke S. 20 hat mit Recht gegenüber Mommsen, Karlowa, Dessau [nr. 338] statt *Recognori(t) undevicensimus* (Sekretär nr. 19) geschrieben *Recognovi. Undevicensimus* und hat letzteres als die Aktenrolle erklärt, doch irrte er, wenn er diese auf die gesuchte Sentenz Hadrians bezog statt auf das Reskript des Pius (ähnlich S. 25 bezüglich des Gießener lateinischen Papyrus). Das zeigt die Analogie der Aktennummern unter den statthalterlichen Subskriptionen, die auch dann stehen, wenn es sich gar nicht um Einholung der Abschrift eines anderen Aktenstückes handelt (s. unten S. 36). Außerdem glaube ich nicht, daß mit *Undevicensimus* im besonderen die Aktenrolle gemeint ist (Preisigke), sondern die Libellusnummer innerhalb der Rolle (s. unten S. 37). So steht auch unter den statthalterlichen Subskriptionen gelegentlich *κόλλημα* (BGU 582) allein, aber m. W. niemals *τόμος* allein.

Digitized by Google

wird, auch entspricht dem ihre Stilisirung: *Αὐτοκράτορι δέησις παρὰ κτλ.*; sie ist also kein Brief.

Diese drei Beispiele entsprechen genau dem Typus der Subskription, den wir oben festgestellt haben. Im II. und III. Jahrhundert gibt es dafür also ein festes Schema, das wir durch genau hundert Jahre, von Pius bis Gordian, verfolgen können. Vom Brief unterscheidet es sich formell sowohl durch das Praeskript (Fehlen der Salutatio) wie durch die Unterschrift (*Rescripsi* oder *Scripsi* statt *Vale* o. ä.).

Leider reichen diese beiden Indicien nicht aus, um auch noch weitere Reskripte als Subskriptionen zu erkennen, denn einerseits ist in allen übrigen Fällen die Unterschrift (*Rescripsi*) in den Abschriften fortgelassen, wie auch das *Vale* der Briefe in diesen meist fehlt[1]), andererseits nutzt das Fehlen der Salutatio nichts, weil diese auch bei den Briefen entweder, bei Adressaten niedriger Stellung, von vornherein im Original fehlen kann, oder aber in Abschriften sehr häufig ausgelassen ist[2]). Glücklicherweise gibt es aber noch ein anderes Indicium, um Epistula und Subscriptio zu unterscheiden: das liegt in dem Charakter der zu beantwortenden Eingabe.

2. Die Anwendung der beiden Reskriptformen.

Unter den vier angeführten Beispielen von Subskriptionen ließ sich bei Nr. 1 und 4 feststellen, daß die Eingabe ein Libellus war. Das ist nicht nur auch von Nr. 2 und 3 anzunehmen, sondern wir dürfen es als allgemeinen Satz hinstellen, daß die Subscriptio sich nur unter Libelli findet[3]), niemals unter Briefen,

1) Im Cod. Iustinianus fehlt das *Vale* regelmäßig. In den Stein- und Erzpublikationen steht es meist, fehlt aber z. B. bei Bruns, Fontes[7] nr. 80.

2) Auch die Salutatio fehlt im Cod. Iustin. durchweg. Zum Fortlassen des Grußes in Originalbriefen vgl. auch meine Bemerkungen in den Griech. Ostraka aus Aegypten und Nubien I 84f.

3) Dies ist auch sonst schon öfter hervorgehoben worden, z. B. von O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte S. 326ff., der nur darin irrt, daß er annahm, diese Subscriptio hätte vom Kaiser eigenhändig hinzugefügt werden müssen (S. 327f.). Ebenso Friedlaender, Sitteng. I[8] 109. Vielmehr gilt dies nur von der Unterschrift der Subscriptio (dem *Rescripsi* oder *Scripsi*). Damit entfällt ein weiteres Bedenken, das Faaß S. 229f. gegen die Realität der Subskriptionen erhoben hatte (s. oben S. 3 A. 1).

Digitized by Google

während eine briefliche Eingabe auch eine briefliche Antwort erhält. Ausnahmsweise ist es auch vorgekommen, daß ein Libellus durch eine selbständig abgesandte Epistula beantwortet worden ist, wie in CIL III S. 14191 = Bruns, Fontes[7] nr. 93. Da müssen ganz besondere, uns nicht erkennbare Gründe vorgelegen haben, um diesen ungewöhnlichen Modus zu wählen[1]). Aber daß umgekehrt eine Epistula durch eine an den Gesuchsteller gerichtete Subscriptio, die also auf dem Brief selbst gestanden hätte, beantwortet wäre, das dürfte ganz beispiellos sein. Der Unterschied der kaiserlichen Episteln und Subskriptionen correspondirt also dem Unterschied der eingegangenen Episteln und Libelle, von denen die ersteren durch das Bureau des *ab epistulis* gingen, die letzteren durch das des *a libellis*. Die kaiserlichen Episteln wurden von jenem, die Subskriptionen von diesem bearbeitet[2]).

Mit diesen tatsächlichen Feststellungen können wir uns nicht beruhigen. Es gilt vielmehr zu erkennen, weshalb denn die Episteln und die Libelli eine so verschiedenartige geschäftliche Erledigung, durch Episteln resp. Subskriptionen, fanden.

Der *libellus* entspricht sprachlich dem griechischen *βιβλίδιον*[3]), formell dem *ὑπόμνημα*. Den formalen Unterschied zwischen der *ἐπιστολή* und dem *ὑπόμνημα* habe ich schon in dieser Zeitschrift XXII 1887 S. 4 ff. dargelegt[4]). Den juristisch sachlichen Unter-

1) Die Antwort der beiden Philippe ist wegen des [*V*]*a*[*le*] ein Brief. Die Eingabe des Eglectus ist nach ihrer Form ein Libellus: *Αὐτοκράτορι — δέησις παρὰ Αὐρ. Ἐγλέκτου*. Hier ist daher auch die Ordnung der Akten auf dem Stein eine ganz andere als in Skaptopara: nach der griechischen (!) Weiheformel *Ἀγαθῇ τύχῃ* steht an der Spitze der lateinische Kaiserbrief, dann die griechische Bittschrift.

2) Ähnlich z. B. Karlowa, R. Rechtsg. I 651. Gegen ihn wendet sich Preisigke S. 38 ff., der die beiden Bureaus vielmehr nach innersachlichen Momenten scheiden will. Mir scheint es unbedingt nötig, an dem formalen Unterschied der *epistulae* und *libelli*, die der Amtstitel hervorhebt, festzuhalten. Damit ist nicht gesagt, daß nicht auch gewisse sachliche Unterschiede vorhanden gewesen wären. Die resultiren aber erst aus der Verschiedenartigkeit der Kreise, aus denen die Episteln resp. die Libelli hervorgingen. S. unten S. 14.

3) Vgl. Wilcken, Archiv f. Papyrusforsch. V 441, und ebenda S. 263. Die Form *βιβλίδιον* hat sich übrigens inzwischen außerhalb Ägyptens auch schon in ptolemäischer Zeit gefunden, nämlich in IG XI 4 nr. 1299. 25 (um 200 vor Chr.) aus Delos, hier in anderer Bedeutung.

4) Der Hauptunterschied liegt im Praeskript. Das des *ὑπόμνημα*

Digitized by Google

schied hat L. Mitteis festgestellt, wobei er im besonderen den Proceßlibell im Auge hatte[1]). Danach ist das Wesentliche die verschiedene Art der Zustellung. Der Libellus mußte an einem Sitzungstage persönlich durch den Gesuchsteller oder seinen Bevollmächtigten dem Magistrat zu eigenen Händen überreicht werden (S. 92 f.), während die Epistula, die zudem im Privatproceß unzulässig war, wie jeder Brief übersandt wurde. Bestätigt ward dies durch meine Beobachtung (bei Mitteis S. 93 A. 1), die sich mir inzwischen durch die späteren Publikationen immer mehr befestigt hat, daß die Libelli (*ὑπομνήματα*) auf der Rückseite keine Außenadresse tragen, wie die Briefe für die Briefüberbringer. Diese wichtige Erkenntnis, die Mitteis vorwiegend aus dem ägyptischen Aktenverkehr gewonnen hat, die er aber auch durch Belege aus der juristischen und sonstigen Literatur stützen konnte, gilt ebenso auch für den Verkehr mit dem Kaiser, wie unter anderm schon die von ihm S. 90 A. 2 angeführten Stellen aus Sueton Aug. 53 und Domit. 17 zeigen.

Von hier aus läßt sich nun vielleicht auch verstehen, weshalb der Kaiser in dem einen Fall in einem Brief, in dem andern in einer Subskription antwortete. Briefe schreibt man nur an Abwesende. Darum konnte dem persönlich anwesenden Gesuchsteller des Libellus, resp. seinem Bevollmächtigten, eine Epistula nicht gesendet werden. Vielmehr wurde die Antwort, die der Kaiser vielleicht ausnahmsweise in denjenigen Fällen, die er sofort entscheiden konnte, schon mündlich in freierer Form dem Gesuchsteller gegeben hatte[2]), nachdem sie durch das Bureau die exakte Form erhalten hatte, auf das Original des Libellus als Subscriptio geschrieben und vom Kaiser unterzeichnet. In der älteren Zeit,

lautet: *τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος*, ursprünglich, wie wir jetzt aus Texten des III. Jahrh. vor Chr. gelernt haben, *ὑπόμνημα τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος*, das der *ἐπιστολή*: *ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν*. Im Lateinischen ist der Unterschied entsprechend. Vgl. P. Oxy. IX 1201: *Mussio Aemiliano — ab Aurelio Heudaemone*. Ebenso Oxy. IV 720. — Über Veränderungen der Grundformen vgl. Ziemann (s. oben S. 4 A. 7).

1) L. Mitteis, Zur Lehre von den Libellen und der Proceßeinleitung nach den Papyri der früheren Kaiserzeit (Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss. 1910, 4. Heft) S. 86 ff.

2) Nach der Situation, wie Mitteis sie geschildert hat, ist diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen. Immerhin stelle ich sie nur mit allem Vorbehalt hin.

Digitized by Google

vor Einführung der Propositio durch Hadrian (s. unten S. 20) — und diese müssen wir zum Verständnis der Einrichtung zunächst heranziehen —, wird dann wahrscheinlich das subskribirte Original dem Gesuchsteller resp. seinem Bevollmächtigten ausgehändigt worden sein, der es dann in seine Heimat mit fortnahm. Abschrift — wohl auch unterzeichnet? — blieb natürlich im kaiserlichen Scrinium zurück. Über die Behandlung der Fälle, in denen der Statthalter die Übersendung des Libells übernommen hatte, vgl. unten S. 19.

Ist diese Genesis der Subscriptio wenigstens in den Grundzügen richtig gezeichnet, so ist die Form der Subscriptio jetzt besser verständlich. Sie stellt den einfachsten Modus dar, dem anwesenden Gesuchsteller die erbetene Antwort zukommen zu lassen. Auch wenn der Kaiser, wie ich oben wenigstens als möglich erwog, in manchen Fällen schon vorläufig mündlich antwortete, kam es dem Gesuchsteller doch nur auf eine schriftliche Antwort (*rescriptum*, *ἀντιγραφή*) an, die er der Heimatsbehörde vorlegen konnte. Darum ist die Subscriptio nicht als Protokoll der eventuellen mündlichen Antwort formulirt [1]), sondern, wie das *Rescripsi* zeigt, als schriftliche Antwort. Darin tritt der Unterschied der Subscriptio vom Decretum zutage. Vielleicht ist von hier aus die eigentümliche Form des Praeskripts — *Imperator Lurio Lucullo* o. ä. —, das ja auf alle Fälle irgendwie zu ergänzen ist, genauer zu interpretiren. Der von Karlowa gemachte Vorschlag, ein *salutem* (*dicit*) hinzuzudenken, beruhte, wie schon oben S. 4 A. 3 bemerkt wurde, auf der fehlerhaften Vermischung mit der Epistula. Nach Obigem liegt es vielmehr nahe, ein *rescripsit* o. ä. hinzuzudenken. Dann würde dieses Praeskript sich als eine Überschrift im Protokollstil von seiten des Bureaus darstellen. Aus dem Charakter der Bureaunotiz würde sich dann auch erklären, daß hier niemals die kaiserlichen Amtstitel stehen, deren Aufzählung in den Briefpraeskripten, in denen der Kaiser selbst als Correspondent auftritt, sogar in den Copien nur ganz selten fehlt.

1) Darum kann Dig. 14, 2, 9 nicht, wie Hirschfeld, Verwaltungsb. S. 327 A. 2 tut, als Beispiel für einen subskribirten Libellus bezeichnet werden, denn hier wird die Antwort eingeleitet mit: *Ἀντωνῖνος εἶπεν Εὐδαίμονι*. Das ist der Protokollstil der Gerichtsverhandlung. Faaß S. 227 A. 7 meint, für Formalien komme dies nicht in Betracht, „da hier das Maß des Gestrichenen gar nicht abzusehen ist“. Aber *εἶπεν* genügt, um es als Decretum zu erkennen.

Digitized by Google

Diejenigen Petenten dagegen, die sich in einer Epistula an den Kaiser wendeten, konnten nur in einer Epistula Antwort bekommen. Auch diese brieflichen Eingaben mußten freilich irgendwie überbracht werden, und zwar bei dem Mangel einer den Privaten zur Verfügung stehenden Post meist durch irgendwelche Reisegelegenheiten, durch Bekannte oder auch besondere Boten, aber diese Briefüberbringer standen dem Kaiser ganz anders gegenüber als jene Gesuchsteller und auch ihre Bevollmächtigten. Der Kaiser konnte sich nicht an den Briefüberbringer wenden wie an den Bevollmächtigten [1]), sondern nur an den Briefschreiber in der Ferne, und darum war nur eine Epistula möglich. Daß Brief durch Brief beantwortet wurde, war offenbar ein fester Usus, so daß auch dann, wenn eine Gemeinde einen Brief durch Specialgesandte überbringen ließ, sie doch durch sie immer nur in Briefform Antwort erhielt [2]).

Nun kennen wir freilich auch Briefe, die eine Subscriptio tragen, aber diese Subscriptio ist dann keine Antwort an den Briefsteller, sondern ein Befehl an einen Beamten in Sachen des Briefes [3]). Also liegt kein Reskript im wahren Sinne vor, sondern nur eine Art des oben S. 2 besprochenen „indirekten" Reskripts, und diese Fälle sind daher keine Ausnahme von der hier vertretenen Regel, daß Briefe nur durch Briefe beantwortet wurden.

Nun können wir endlich auch die Frage beantworten, die meines Wissens bisher noch nicht gestellt worden ist, woran es denn letzten

1) So redet Pius den Acutianus an (Bruns nr. 84), Commodus den Lurius Lucullus (nr. 86), Gordian den Pyrrus (nr. 90).

2) Zahlreiche Beispiele bei Lafoscade, de epistulis imperatorum 1902.

3) Ich denke an zahlreiche Beispiele aus der Ptolemäerzeit, namentlich auch von Briefen an den König. Ich habe jetzt nicht gesucht, ob sich dieser Modus auch bei Briefen an die Kaiser findet. Aber für die obige generelle Frage genügen auch die ptolemäischen Beispiele. — Der umgekehrte Fall, daß unter einem Libellus ein Brief steht, begegnet in P. Oxy. X 1271 (a. 246 n. Chr.). Aber auch hier liegt kein Reskript vor. Hier erbittet der Libellschreiber vom Praefekten überhaupt keine Antwort an sich, sondern einen schriftlichen Befehl an den *proc. Phari* (zwecks Ausfahrt aus Alexandrien). Hier benutzt der Praefekt das Blankett des Libells (s. Tafel V), um den lateinischen Befehl darauf zu schreiben, und zwar in Briefform, nicht als Subscriptio, wohl mit Rücksicht auf den Rang des Prokurators. Hätte er eine selbständige Epistula geschrieben, so hätte eine Abschrift des Libells beigefügt werden müssen. Er konnte den bequemen Weg hier wählen, weil, wie gesagt, eine Beantwortung des Libells überhaupt nicht nötig war, und das Blankett dazu aufforderte.

Digitized by Google

Endes liegt, daß, wie die Juristen schon oft mit Recht statistisch festgestellt haben [1]), der Kaiser Briefe vorwiegend an Behörden u. dgl. schreibt, Subskriptionen dagegen an Private. 'Die Antwort liegt nunmehr schon in dem oben S. 11 nach Mitteis mitgeteilten Ergebnis, daß Private an die Behörden eigentlich keine Briefe schreiben sollten, sondern Libelle. Mitteis' Nachweis gilt zwar speciell den Proceßeingaben, aber die Regel hat sich wohl auch auf weitere Fälle erstreckt. Im übrigen handelt es sich im Corpus iuris, auf das sich die Juristen vor allem beziehen, wohl durchweg um Proceßlibelle. Da also die Privaten in der Regel nur Libelle schreiben, so können sie nach Obigem dann auch nur Subskriptionen erhalten; dagegen die Behörden etc. erhalten Briefe, weil sie Briefe geschrieben haben.

3. Die Zustellung der Reskripte.

Mommsen hat in seiner grundlegenden Abhandlung über die Inschrift von Skaptopara (Jurist. Schrift. II 183 ff.) gezeigt, daß in diesem Falle die kaiserliche Antwort, die unter die Eingabe geschrieben war, durch Aushang (Propositio) in Rom bekanntgemacht war, und dem Pyrrhus (dem Bevollmächtigten der Gesuchsteller) anheimgegeben war, durch beglaubigte Privatabschrift *ex libro libellorum rescriptorum et propositorum Romae* etc. sich in ihren Besitz zu setzen. Mommsen vertrat ferner die Ansicht, daß dieses Verfahren überall da angewendet worden sei, wo der Kaiser seinem Reskript *legis vicem* verschaffen wollte, und schloß aus dem Auftreten der Reskripte in den Rechtsquellen, daß „die ständige Promulgation der dazu geeigneten Kaiserbriefe“ (sic) „auf Traian oder, wie so viele andere Neuerungen, auf Hadrian“ zurückgeführt werden dürfe. Sowohl über den Zweck der Propositio wie auch im besonderen über die Frage, auf welche Fälle das durch die Skaptoparener Inschrift erschlossene Verfahren auszudehnen sei, sind sehr widersprechende Ansichten vertreten worden [2]).

---

1) Vgl. Kipp[3] S. 77. Krüger[2] S. 104. Brassloff, Real Encykl. VI 205.

2) Vgl. hierzu z. B. Karlowa, Neue Heidelberg. Jahrb. II 141 ff. VI 219. Girard, Manuel élémentaire de droit romain[5] 1911 S. 61; Textes de droit romain 4. Aufl. 1913 S. 205f. E. Costa, Storia delle fonti del diritto romano 1909 S. 67 A. 3. Kipp, Gesch. d. Quellen[3] S. 77. Krüger, Gesch. d. Quellen[2] S. 106 A. 47. Joers, Das röm. Recht (Birkmeyer, Encyklopädie d. Rechtswissenschaft) S. 81. Faaß a. a. O. S. 247 f. Preisigke

Digitized by Google

Mir scheint, daß für die letztere Frage die oben durchgeführte Unterscheidung der Episteln und Subskriptionen von entscheidender Bedeutung ist. Mommsen, der in seiner Abhandlung, wie schon oben S. 4 A. 2 bemerkt, durchweg zwischen Epistel und Subskription nicht genügend geschieden hat, hat diese neuen Aufschlüsse über die Proposition auch auf die Briefe bezogen, ja er spricht in diesem Zusammenhange (S. 186) sogar nur von den Briefen (auch S. 187. 189). Zwar hat er richtig empfunden, daß die Proposition mit dem Wesen des Briefes unvereinbar ist[1]), aber er hält diese „Anomalie" oder „Mißbildung" durch die Inschrift nun doch für erwiesen. Demgegenüber ist zu constatiren, daß das Reskript an die Skaptoparener kein Brief, sondern eine Subskription ist (s. oben S. 8), und daß durch die Inschrift die Propositio lediglich für die Subskriptionen erwiesen ist, da sie ja nur von einem *liber libellorum — propositorum* spricht. Dagegen ist die Propositio und die Zustellung durch Erlaubnis der Abschriftnahme für die Epistel weder bezeugt noch ist sie anzunehmen, weil sie, wie Mommsen sehr richtig empfunden hat, dem Wesen des Briefes widerstrebt. Die brieflichen Reskripte der Kaiser sind vielmehr wie jede andere kaiserliche Epistel mit den dem Kaiser zur Verfügung stehenden Mitteln durch Insinuation zugestellt worden[2]). Selbstverständlich hat hiermit nichts zu tun, daß kaiserliche Briefe von dem Empfänger, wenn er ein Beamter war, aus eigenem Ermessen proponirt werden konnten oder auf kaiserlichen Befehl proponirt werden mußten[3]), denn diese Propositio geschah am Ort des Empfängers, nachdem er durch Insinuation den Brief empfangen hatte.

S. 64 ff. H. Niedermeyer, Über antike Protocoll-Literatur. Diss. Gött. 1918 S. 48 ff.

1) S. 186: „daß der Briefsteller den Brief zur allgemeinen Kunde bringt, ist dem Wesen des Briefes zuwider".

2) Cod. Iust. 1, 23, 3 (a. 292) handelt meines Erachtens daher wegen des *insinuentur* nur von Kaiserbriefen, die durch den Statthalter den Adressaten im Original zugestellt werden sollen. Anders z. B. Krüger[2] S. 106 A. 47. Auch Mommsen, Jur. Schr. II 181 A. 2 scheidet hier nicht zwischen Briefen und Subskriptionen.

3) Vgl. z. B. den Brief Hadrians an den Praefekten Rammius in BGU I 140 (Wilcken. d. Z. XXXVII 1902 S. 84 ff.) = Mitteis, Chrest. 373, 28 ff.

Digitized by Google

Hiernach besteht nur noch die Frage, ob die sämtlichen Libelle, die an den Kaiser eingereicht und von ihm durch Subskription erledigt wurden, proponirt worden sind, oder nur eine gewisse Auswahl, wie meist angenommen wird. Mir scheint die erstere Alternative das Richtige zu treffen. Jedenfalls steht nichts der Annahme im Wege, daß die oben S. 6 ff. durch die Erhaltung der Unterschriften sicher als Subskriptionen erwiesenen Reskripte proponirt und durch Abschriftnahme in die Hände der Gesuchsteller gelangt sind.

Beginnen wir mit dem ältesten Fall, der Smyrnäischen Inschrift von 139 n. Chr. (oben S. 8). Die oben und unten abgebrochene Inschrift bietet 1) den Schluß des griechischen Libellus des Acutianus, 2) die lateinische Subscriptio des Pius, 3) ein griechisches Protocoll über die Siegelung durch die 7 Zeugen und 4) lateinisch den Befehl des *a commentariis* an seine Untergebenen[1]: *Stasime, Dap[h]ni, edite ex forma sententiam vel constitutionem.* Darauf wird die erbetene Abschrift der Hadrianischen Sentenz gefolgt sein (so Mommsen). Nichts steht der Annahme im Wege, daß, ebenso wie in dem Fall von Skaptopara, auch hier vor der griechischen Bittschrift das Protocoll der Abschriftennahme von dem Reskript des Pius gestanden hat, also: Datum, *descriptum et recognitum factum ex libro libellorum rescriptorum — et propositorum Romae — — in verba, quae infra scripta sunt.* Eine Stütze für diese Annahme finde ich darin, daß erst jetzt das darauffolgende Siegelungsprotocoll verständlich wird. Seit Mommsen a. a. O. wird nämlich angenommen (vgl. Bruns), daß sich dies auf die Siegelung der Abschrift der Hadrianischen Sentenz bezieht. Dagegen spricht aber, daß unmöglich der Befehl an die Beamten des Scrinium, die Abschrift zu ermöglichen (S. 31), auf den Siegelungsvermerk folgen könnte, weil dadurch die chronologische Folge auf den Kopf gestellt wäre. Die Siegelung gehört an den Schluß, nicht an den Anfang. Auch kann das Subjekt zu ἐσφραγίσθη nach allen Parallelen nur die vorhergehende Urkunde, nicht aber ein später folgender Text sein. Alle diese Bedenken werden mit einem Schlage behoben, wenn wir diese Siegelung vielmehr auf die Abschrift des Reskripts des Pius beziehen. Dann versteht man, daß Acutianus, nachdem er diese,

1) Diese Deutung ist mir wahrscheinlicher als die von Mommsen (CIL III p. 78), daß diese Worte eine Bitte des Acutianus an das *scrinium commentariorum* wären. Der strikte Befehl *edite* spricht für den Vorgesetzten.

Digitized by Google

von den Siegelern beglaubigte Abschrift in Händen hatte, mit diesem Dokument sich an den *a commentariis* wendete, worauf dieser den Befehl an seine Untergebenen daraufschrieb. So wird auf der Abschrift selbst ganz wie auf dem Stein dieser Befehl unterhalb des Siegelungsprotocolls gestanden haben. Wenn jemand hiergegen einwenden wollte, daß der zeitliche Abstand der kaiserlichen Unterschrift (8. April) von der Siegelung (5. Mai) besser zu Mommsens Deutung stimme, so ist erstens dagegen zu sagen, daß, wie wir sehen werden, zwischen der Unterzeichnung des Reskripts und seinem Aushang eine Reihe von Tagen zu vergehen pflegte, und vom Tage des Aushanges an eine Frist von wahrscheinlich 30 Tagen zur Abschriftnahme gegeben war (S. 35), zweitens aber wird nicht zu leugnen sein, daß, wenn jemand die weite Reise von Smyrna nach Rom machte, ihn in der Kaiserstadt auch noch andere Dinge beschäftigt haben werden als nur die Erledigung seines Specialauftrages. Auch galt es, vorher die sieben Siegelzeugen zu finden. Eher ist es auffällig, daß für diese Siegelung überhaupt ein Datum angegeben wird, da es doch dasselbe sein muß, das schon am Kopfstück für das *descriptum et recognitum* gegeben war. Aber auch dies Bedenken kann gegenüber den gegen Mommsens Ansicht vorgetragenen Argumenten nicht bestehen. Man braucht nur anzunehmen, daß, nachdem Acutianus die Abschrift des Reskripts, wahrscheinlich mit Unterstützung eines Schreibers des Bureaus [1]) *a libellis*, gemacht hatte, die Untersiegelung [2]) der Zeugen vor einem Beamten dieses Bureaus stattfand, der diesen vor ihm sich vollziehenden Act als einen selbständigen auffaßte, so daß er darüber ein Protocoll aufstellte, zu dem auch Ort und Zeit gehörte, wiewohl dies auch schon für die Abschrift im Kopfstück angegeben war (*Ἐσφραγίσθη ἐν Ῥώμῃ πρὸ τριῶν νωνῶν Μαΐων* Consulat) [3]).

1) So mit Recht auch Preisigke S. 74. Ich möchte betonen, daß eine derartige Hilfe des Bureaus meines Wissens nicht ausdrücklich in den Akten kenntlich gemacht wurde, vielmehr die rechtliche Auffassung die war, daß die Abschrift vom Interessenten selbst gemacht war, so daß auch er (neben den Zeugen) die Verantwortung trug. Vgl. BGU III 970,3: *Ταπεθεὺς — ἐμαρτυροποιήσατο ἐχγεγρά[φθαι] καὶ προσαντιβεβληκέναι.* Wilcken, Chrestomathie nr. 463,5: *testatus est se descriptum et recognitum fecisse.* Vgl. auch im Reskript des Pius: *describere tibi permitto.*

2) Daß hier an Untersiegelung, nicht an Versiegelung zu denken ist, hat Preisigke S. 75 f. mit Recht ausgeführt.

3) Die Anwendung der griechischen Sprache darf nicht zu der An-

Digitized by Google

Ebenso bin ich der Ansicht, daß die Subscriptio des Commodus *de saltu Burunitano* von 180/3 proponirt worden ist (s. oben S. 6). Der Ausdruck in IV 13 *subscriptionem — quam ad libellum suum datam Lurius Lucullus* [— — ist hiermit durchaus vereinbar, wenn hier in der Kürze auch nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, daß es sich um eine Abschrift der Subscriptio handelt. Gerade wenn die Propositio allgemein für Subskriptionen galt, lag kein Anlaß vor, dies jedesmal besonders hervorzuheben, da es selbstverständlich war [1]). Doch ist auch nicht ausgeschlossen, daß in der Lücke irgendwie auf die Abschrift hingewiesen war. Ich meine daher, daß in dem verlorenen Anfang auch hier gestanden hat: Datum *descriptum et recognitum factum ex libro libellorum rescriptorum — et propositorum Romae* etc.

---

nahme führen, daß diese Angabe über die Siegelung etwa nachträglich in Smyrna auf Grund der Namen der Siegelzeugen gemacht wäre. Dagegen spricht meines Erachtens der Stil des amtlichen Protocolls (ἐσφραγίσθη Ort Zeit, παρῆσαν —) sowie die alleinige Anwendung des römischen Kalenders. Daß andrerseits im Bureau des *a libellis*, wo so massenweise griechische Libelli zu behandeln waren, die griechische Sprache ebenso wie die lateinische gehandhabt wurde, versteht sich von selbst, wenn auch eine eigene griechische Abteilung hier nicht wie für das Amt *ab epistulis* bezeugt zu sein scheint (Friedlaender, Sittenq. I [8] 108 ff.). Hier lag die griechische Bekundung nahe, da das Aktenstück für Smyrna bestimmt war. Die Siegelzeugen sind übrigens zum guten Teil romanisirte Griechen.

1) Anders z. B. Kipp [3] S. 77 A. 48, der die Ansicht vertritt, daß Lucullus das Original des Reskripts selbst in den Händen gehabt zu haben scheine. Andrerseits ist Preisigke S. 58 von seinem Begriff des „Vorzeigebescheides" aus zwar zu der Ansicht gekommen, daß Lucullus sich eine private Abschrift gefertigt habe, weil nach seiner Theorie das *Rescripsi* darauf hinweist, daß das Original bei den Acten des Amtes *a libellis* verblieb. Aber S. 66 sagt er: „Die Inschrift erwähnt zwar den Aushang nicht, doch kann ein solcher, falls er erfolgte, nur in Afrika vorgenommen worden sein." Das ist nicht richtig. Nach meinen späteren Darlegungen (S. 21 f.) hätte eine Propositio in Afrika nur stattfinden können, wenn der Libellus durch den Statthalter dem Kaiser übermittelt worden wäre. Das ist aber nicht geschehen, wie das Auftreten des Lucullus als des Bevollmächtigten in Rom beweist. Dieser Fall zeigt, wie die Analogie des modernen Vorzeigebescheides doch nicht zu voller Klarheit führt. Wenn Preisigke aber die Propositio in Rom für ausgeschlossen hält, weil es sich um eine rein örtliche Sache handle, so zeigt das nur die Irrigkeit seiner Annahme, daß in Rom nur solche Reskripte ausgehängt worden seien, die eine Weiterbildung des öffentlichen Rechtes darstellten (S. 64).

Digitized by Google

Für die Reskripte des Severus und Caracalla (S. 8) läßt sich die Frage der Propositio nicht entscheiden, da hier überhaupt nur Citate vorzuliegen scheinen (vgl. Z. 7).

In den drei Fällen von Propositio, die wir also einschließlich des Textes von Skaptopara kennen, spricht nun der Inhalt entschieden gegen die Annahme, daß der Aushang den Zweck gehabt habe, Gegenstände von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen [1]). Es gibt doch kaum etwas Nebensächlicheres, als daß dem Smyrnaer erlaubt wurde, eine Sentenz des Hadrian abzuschreiben. Von Gordians Reskript (Skapt.) hat schon Kipp [3] S. 77 A. 48 mit Recht gesagt, daß es sachlich ganz nichtssagend ist [2]). Vergl. auch Krüger [2] S. 106 A. 47. Hiernach meine ich, daß es überhaupt keine unterschiedliche Behandlung der beim Kaiser eingereichten Libelle gegeben hat, sondern daß eben alle proponirt worden sind, aber — keine Briefe!

Nach Mommsen ist die Propositio, wie bemerkt, von Traian oder Hadrian eingeführt. Es fragt sich, wie die Libelli vor dieser Neuerung zugestellt worden sind. Ich habe bisher nur von solchen Fällen geredet, in denen der Libellus dem Kaiser vom Gesuchsteller oder seinem Bevollmächtigten überreicht war, und zwar waren die Gesuchsteller in allen vier Fällen Körperschaften, die einen Bevollmächtigten in Rom präsentiren konnten. Es bestand aber auch die Einrichtung, die namentlich für die einzelnen Provincialen in Betracht kam, daß sie ihre Libelle durch den Statthalter zustellen lassen konnten. Die Mitteissche Regel (oben S. 11) wird hierbei insofern zur Geltung gekommen sein, als der Libell dem Statthalter in einer Sitzung zu Händen überreicht sein wird, worauf dieser die weitere Vermittlung übernahm. Nun haben wir in Plinius ep. ad Trai. 106 f. ein sicheres Beispiel dafür, daß damals in einem solchen Falle der Kaiser den reskribirten (d. h. nach Obigem mit Subskription versehenen) Libellus an Plinius im Original zurückschickte, mit dem Auftrage, dem Petenten dies Original zurückzugeben. Ep. 107: *Libellum rescriptum* [3]) *quem illi*

1) So Preisigke S. 65. Dagegen jetzt auch Niedermeyer S. 49 A. 3. Im übrigen vgl. die Literatur oben S. 14 A. 2.

2) Daß es juristisch nichts lehren konnte, hat schon Mommsen a. a. O. 191 gesagt.

3) So mit Recht Kipp [3] S. 77 A. 47 statt *rescripti*, wie ich mir auch schon als notwendig notirt hatte.

Digitized by Google

redderes misi tibi. Plinius spricht auch noch von anderen Libellen, die er an den Kaiser schickt, doch ist deren Behandlung durch den Kaiser nicht ganz klar[1]). Aber jenes eine sichere Beispiel genügt zu zeigen, daß unter Traian das reskribirte Original in die Hand des Gesuchstellers zurückkam. Das liegt nicht daran, daß der Statthalter es vermittelt hatte, denn wir werden sogleich sehen, daß nach Einführung der Propositio auch die vom Statthalter vermittelten proponirt wurden, sondern das muß daran liegen, daß unter Traian die Propositio noch nicht eingeführt war, und so möchte ich noch bestimmter als Mommsen diese Neuerung dem Hadrian zuschreiben. Wenn aber vor Hadrian die vom Statthalter vermittelten Libelle im Original an den Gesuchsteller zurückgingen, so mag das für jene Zeit auch für die dem Kaiser selbst oder durch Bevollmächtigte überreichten Libelle gelten, doch kann ich mich hierüber nur hypothetisch äußern, da mir kein Fall aus dieser Zeit bekannt ist, der die Frage entschiede[2]).

Über die Frage, welche letzten Zwecke die Einführung der Propositio verfolgte, gehen die Ansichten sehr auseinander (S. 14 A. 2). Sollte diese Neuerung des Hadrian nicht damit in Verbindung stehen, daß er es auch ist, der die Proceßreskripte an die Parteien eingeführt hat? Bei Karlowa, Röm. Rechtsg. I 650 fand ich den einleuchtenden Gedanken, daß die Einführung der Proceßreskripte in Zusammenhang steht mit dem Abschluß der magistratischen Edikte durch Hadrian. Lag es da nicht nahe, vom Edikt die Propositio zu übernehmen? Daß das Verfahren dann auch auf die anderen Libelle angewendet wurde, würde noch nicht dagegen sprechen, daß die Proceßlibelle den Anstoß gegeben hätten

1) In ep. 59 übernimmt Plinius die Vermittelung nur, weil Archippus ihn *per salutem aeternitatemque* des Kaisers beschwört, worauf er auch die Proceßgegnerin auffordert, ihm einen *libellus* zur Weitergabe an den Kaiser zu schicken, und in ep. 81 werden die *libelli* ebenso von beiden Parteien durch Plinius eingefordert zur besseren Information des Kaisers. In diesen Fällen, die von den späteren Proceßlibellen ganz verschieden sind, hat vielleicht eine Antwort an den Petenten überhaupt nicht stattgefunden. Ja, in ep. 81 ist es zweifelhaft, ob die *libelli* nicht vielleicht an Plinius adressirt waren.

2) v. Premerstein, Real-Encykl. IV 739 nimmt an, daß schon unter den Claudiern die Originale in Rom gesammelt wurden. Aber aus den angeführten Titeln wie *scriniarius a libellis* folgt das doch nicht.

Digitized by Google

zu dieser Einrichtung, die zugleich in vieler Hinsicht eine Erleichterung für die Regierung bedeutete[1]).

Die sachlich wohlbegründete Vermittelung durch den Statthalter konnte durch die Einführung der Propositio nicht in Wegfall kommen. Es fragt sich nur, welche Wirkung diese Neuerung auf die Vermittelung ausgeübt hat. Wenn ich nicht irre, sehen wir das Ergebnis in den Kaiserreskripten, die in Alexandrien proponirt worden sind.

Uns sind mehrere Kaiserreskripte auf Papyrus erhalten, deren Copien am Schluß die Worte tragen: *Προετέθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ*, worauf das Datum (nach aegyptischer Art) folgt: P. Straßb. 22, 1—9 (= Mitteis, Chrestom. 374). BGU 267. P. Amherst 63, 1—6 und 7 ff. (= Mitteis, Chrestom. 376). Flor. III 382, 1—4. 13—16. Oxy. VII 1020, 3—6. 7—8; XII 1405, 1—13. Aber auch diejenigen Kaiserreskripte sind meines Erachtens in Alexandrien proponirt worden, die ohne jenen Propositionsvermerk doch wie jene Texte nach dem aegyptischen Königsjahr und dem aegyptischen Kalender datirt sind, denn auf die Unterzeichnung des Reskripts können diese Daten nicht bezogen werden, da die Kaiser, selbst wenn sie in Aegypten waren (vgl. Flor. III 382, 5—9), nach Consuln und dem römischen Kalender datirt haben, gleichviel ob sie lateinisch oder griechisch schrieben[2]). Hiernach haben wir diese aegyptischen Daten hinter Kaiserreskripten, was bisher nicht erkannt worden ist, als die Daten der alexandrinischen Propositio anzusehen und haben überall ein *Προετέθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ* hinzuzudenken. So in BGU 473 (= Mitteis, Chrestom. 375). Oxy. XII 1407, 1—8[3]). Flor. III 382, 17—23. 24—26 und, falls wie wahrscheinlich in Z. 9 in der großen Lücke das aegyptische Datum zu ergänzen ist, auch in 5—9.

Alle diese Reskripte können nach meinen obigen Darlegungen nur Subskriptionen sein, nicht Briefe, weil nur für jene die Propositio galt. Die Texte stehen

1) Vgl. Mommsen, Jur. Schr. II 191.

2) In diesem Punkt sind die verdienstlichen Untersuchungen von A. Stein über die Sprachenfrage (Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Aegyptens unter röm. Herrschaft) nicht frei von Irrtümern. So spricht er S. 159 von der „üblichen" Datirung von Reskripten (für Aegypten) nach aegyptischer Art.

3) Hier haben schon Grenfell-Hunt aus chronologischen Gründen richtig erkannt, daß das aegyptische Datum sich auf die alexandrinische Propositio bezieht.

Digitized by Google

dem auch nicht entgegen, denn nirgends findet sich im Praeskript ein *χαίρειν* oder als Unterschrift ein *Ἔρρωσο*. Wo unsere Editionen dies bieten, ist es ergänzt und, wie wir jetzt sehen, falsch ergänzt. So ist das *ἔρρωσο* in BGU 473, 12 zu streichen, das ich vor langen Jahren in der Editio princeps selbst ergänzt habe, Mitteis in der Chrestomathie 375 und Bruns[7] 91 (hier irrtümlich außerhalb der Klammern) u. A. aufgenommen haben und jetzt auch Preisigke S. 15 gebilligt hat. Ebenso ist das ergänzte *χαίρειν* in Flor. III 382, 13 und 24 zu streichen.

Wie zu erwarten, ist keine dieser Propositionen älter als Hadrian. Ein merkwürdiges Ergebnis der obigen Zusammenstellung ist, daß diese Reskripte fast alle im 8. Jahr des Severus und Caracalla (199/200) proponirt sind. Nur Flor. 382, 5—9 ist von Caracalla während seines alexandrinischen Aufenthaltes im Januar 216, und Oxy. XII 1407, 1—8 ist 258 in Neapolis gegeben und im September 259 (also mindestens über 9 Monate später) in Alexandrien proponirt worden. Falls Flor. 382, 23 (*ἔτους*) *η* gelesen werden kann, wäre dies Reskript Z. 17—23 an demselben Tage proponirt worden wie das in Z. 24—26. Drei andere sind in demselben Monat Pharmuthi des 8. Jahres proponirt worden, doch ist nur von einem das Tagesdatum bekannt. Interessant ist, daß Amherst 63, 1—6 am 18. Phamenoth und Z. 7 ff. am 24. Phamenoth desselben 8. Jahres, also 6 Tage später proponirt ist. Das alles spricht für den regen geschäftlichen Verkehr zwischen dem Kaiser und den Praefekten Aegyptens, zumal wir sehen werden, daß die Texte nicht einzeln, sondern in größeren Gruppen zusammengeklebt ausgehängt wurden.

Über den Zweck dieser alexandrinischen Propositio sagt Mommsen (Jur. Schr. II 369 f.), daß „diese Bescheide, welche unzweifelhaft wie die meisten derartigen in einem schwebenden Proceß dem Gericht vorgelegt worden sind, von der erkennenden Behörde zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden sind". Das wäre also eine nachträgliche Publikation durch das Gericht, nachdem die Partei ihr Reskript vom Kaiser erhalten und vor Gericht verwendet hätte. Ich glaube, daß Mommsen damit den richtigen Weg verlassen hat, den er bei einer früheren Gelegenheit schon beschritten hatte, als er vielmehr von der „die Insinuation vertretenden öffentlichen Ausstellung des Erlasses" sprach (Jur. Schr. I 478).

Auf diesem letzteren Wege ist P. Meyer (Klio VII 130 f.) dem Richtigen schon ganz nahegekommen. Er geht von dem Satz

Digitized by Google

aus, daß in Aegypten, wo der Praefekt der Stellvertreter des Kaisers war, alle Eingaben und Beschwerden nur an ihn, nicht an den Kaiser gerichtet werden durften, während er in wichtigeren Angelegenheiten den Kaiser um Instruktion gebeten habe (offenbar meint Meyer, unter Beilegung der an den Praefekten adressirten Eingaben). Nur bei grundsätzlichen Entscheidungen, die für alle Provinzen Geltung haben sollten und eine Rechtsfortbildung bedeuteten, habe der Kaiser dann ein generelles Reskript direkt an die Partei erlassen, wie in der ἐπιστολή des Severus und Caracalla an Iuliana in P. Straßb. 22 = BGU 267 und in Amherst 63. Diese seien dann durch Aushang in Alexandrien veröffentlicht worden, und unsere Copien stammten aus dem *liber libellorum rescriptorum et Alexandriae propositorum*. Das letztere ist richtig, aber daß diese Eingaben an den Praefekten und nicht an den Kaiser adressirt gewesen seien, möchte ich bezweifeln. Das Reskript an Iuliana ist, wie wir sahen, nicht eine ἐπιστολή sondern eine Subscriptio, die unter einen Libellus der Iuliana gesetzt war. Daß der Kaiser aber einen Libellus, der an den Praefekten adressirt war, subkribirte, kann ich nicht glauben, ehe nicht ein Beleg vorliegt. Ich möchte daher Meyers These dahin abändern, daß in Aegypten der übliche Instanzenzug für Private der war, daß Libelli, die an den Kaiser adressirt waren, an den Praefekten eingereicht und durch seine Vermittelung an den Kaiser geschickt wurden, so daß der Praefekt Kenntnis davon bekam und sich eventuell auch dazu äußern konnte. Kamen sie dann reskribirt zurück, so wurden sie vom Praefekten in Alexandrien proponirt, und die Partei konnte sich eine beglaubigte Privatabschrift davon nehmen. Hiermit leugne ich zugleich, daß der Kaiser nur, wenn es sich um generelle, grundsätzliche Entscheidungen (s. oben) handelte, den Parteien geantwortet habe. Ob es geradezu verboten war, sich durch Libellus ohne Vermittlung des Praefekten an den Kaiser zu wenden, lasse ich dahingestellt. Aus den von Meyer angeführten Worten des Ti. Iulius Alexander (Dittenberger, Or. Gr. II 669, 8) möchte ich es jedenfalls nicht folgern. Vielleicht ist aber zu erwägen, ob die *Αἰγύπτιοι* bei ihrer niedrigen staatsrechtlichen Stellung sich überhaupt an den Kaiser wenden durften. In den oben zusammengestellten Fällen haben die Supplikanten römische oder griechische Namen.

Digitized by Google

Auch die Immediateingaben an die Kaiser in Oxy. IV 705, in denen Meyer eine Ausnahme von dem üblichen Instanzenzuge sieht, möchte ich anders beurteilen. Meyer meint sie nur damit erklären zu können, daß Severus und Caracalla damals (a. 202) in Aegypten waren. So hätten sie wohl von Alexandrien aus durch den *procurator a libellis* (sic) die Antwort an den Petenten erteilt (S. 135). Auch dieser Fall zeigt mir, wie der vorige, daß meine strenge Unterscheidung zwischen Epistula und Subscriptio resp. Libellus praktisch von Nutzen ist. Diese Immediateingaben des Horion sind nämlich nicht Libelle, sondern Episteln. Darum werden sie auch durch Episteln beantwortet, und darum kommt die Propositio, deren Fehlen Meyer bemerkt (S. 131 A. 1), hier gar nicht in Frage. War für die Libelle die Vermittelung des Praefekten wirklich das Übliche, so gilt dies deswegen für die Episteln noch nicht, da für diese, wie wir sahen, ja ganz andere Zustellungsmöglichkeiten bestanden, und sie ihrem Wesen nach etwas ganz anderes als die Libelle sind. In Proceßsachen sollten Briefe (an den Kaiser oder an den Statthalter) überhaupt nicht geschrieben werden (oben S. 11). So enthalten denn auch die beiden vorliegenden Immediateingaben in Oxy. 705 Bitten um Bestätigung von Stiftungen. Meyer hat sehr hübsch gezeigt, daß sie aus dem Jahr der aegyptischen Kaiserreise (202) stammen, und so ist die Übersendung der Briefe dadurch freilich sehr vereinfacht worden, aber daraus würde ich nicht folgern, daß sie nicht in einem andern Jahre hätten nach Rom geschickt werden können, sei es auf privatem Wege, sei es vielleicht auch mit Benutzung der Reichspost durch Vermittelung des Praefekten. Ich glaube nicht, daß es dafür feste Regeln gegeben hat. So ist es auch nichts Besonderes, daß die beiden Immediateingaben des Rates von Hermopolis in CPHerm. 5 und 6, wie Meyer sehr wahrscheinlich gemacht hat, durch jenen Plution nach Rom überbracht sind, von dessen Romreise CPHerm. 125 spricht, denn auch diese sind Epistulae.

Kehren wir nun zu den in Alexandrien proponirten Libellen zurück. Ebenso wie der Praefekt die ihm übergebenen Libelle nicht ohne irgendein Anschreiben an den Kaiser schicken konnte, so konnte auch der Kaiser die reskribirten Libelle nicht ohne ein Begleitschreiben an den Praefekten zurückschicken. Diese technische Forderung entspricht dem, was wir aus den Papyri über das Aktenwesen gelernt haben, wird aber auch im besondern

Digitized by Google

bestätigt, wie mir scheint, durch eine Angabe in P. Hamburg 18 vom J. 220/1. Hier begegnet unter den Sammelrollen der statthalterlichen Registratur in II 6 auch ein *συνκολ(λήσιμον) αὐθ(εντικῶν) ἐπιστολ(ῶν) καὶ βιβλ(ιδίων) ὑποκεκολ(λημένων)*. Wie der Herausgeber P. Meyer richtig bemerkt (S. 76), muß das *αὐθ(εντικῶν)* sowohl auf *ἐπιστολ(ῶν)* wie auf *βιβλ(ιδίων)* bezogen werden. Diese Sammelrolle enthielt also Originalbriefe und Originallibelle, die an jene angeklebt waren [1]). Meyer läßt es nun offen, ob die *ἐπιστολαί* solche des Praefekten oder des Kaisers waren (S. 77). Stein (Untersuchungen S. 190) spricht nur von *epistulae* des Praefekten. Auch Preisigke S. 60 ff. denkt offenbar an solche des Praefekten, wenn er die *ἐπιστολαί* als „Entwürfe" des Reinschriftenbescheides faßt, denn kaiserliche Entwürfe können nicht nach Alexandrien kommen, gegen die „Entwürfe" spricht doch aber *αὐθ(εντικῶν)*. Durch dies Wort wird nun aber meines Erachtens überhaupt der Gedanke an statthalterliche Briefe ausgeschlossen, denn die eigenen Originalbriefe behält man nicht in der Registratur zurück, sondern schickt sie an den Adressaten. Also handelt es sich sicher um kaiserliche Originalbriefe, die der Praefekt als Adressat erhalten hat. An diese sind angeklebt Originallibelle, natürlich hinter jedem Brief der dazugehörige (event. die dazugehörigen) [2]), und zwar müssen das Libelle sein, die, an den Kaiser adressirt (oben S. 23), durch den Praefekten ihm vermittelt waren. Diese Libelle sind dem Praefekten (mit jenen Begleitbriefen) zurückgeschickt worden, damit er sie

1) Meyer S. 76 spricht von daruntergeklebten Originalen und Preisigke S. 61 spricht noch genauer vom Darunterkleben „an den unteren Rand". Aber das hätte doch unmögliche Formate ergeben. Das wäre nur denkbar, wenn Briefe und Libelle stets *transversa charta* geschrieben wären. Das *ὑποκολλᾶν* kann nur ein Dahinterkleben bedeuten, wie man *ὑποτάσσειν* o. ä. auch dann sagt, wenn der Text auf der nächsten Columne folgt. Man könnte vielleicht auch daran denken, daß das Ankleben ja in der Weise geschah, daß der linke Rand unter den rechten Rand des vorhergehenden Stückes geklebt wurde (vgl. meine Grundzüge p. XXIX, auch Preisigke S. 71).

2) Dies Ankleben wird schon in Rom erfolgt sein, denn Akten legte man nicht lose bei. So sagt Plinius, wenn er Akten an Traian im Original schickt, in der Regel *iungere*, ebenso Traian (ep. 48. 59. 60. 81. 83. 93), dagegen, wenn er Copien unter seinem Brief abschreiben läßt, *subicere* (58, 4), das er freilich einmal auch von einer Orginalbeilage gebraucht (92).

Digitized by Google

durch Propositio bekanntmache [1]) und die Gesuchsteller sich ebenso Abschrift davon nehmen, wie wir das oben für Rom kennengelernt haben. Das setzt voraus, daß sie vom Kaiser durch Subskription erledigt waren, was der Text nicht ausdrücklich sagt, weil es nach dem Zusammenhang selbstverständlich ist.

Hieraus ergibt sich, daß im Fall der Übersendung durch den Statthalter nicht wie bei der persönlichen Einreichung in Rom die Originale der Libelle im kaiserlichen Scrinium blieben, sondern nur Copien dort aufbewahrt werden konnten [2]). Die Originale wurden vielmehr in Alexandrien zu einer Sammelrolle (*συγκολλήσιμον*) zusammengeklebt, und zwar zusammen mit den Überweisungsbriefen des Kaisers an den Praefekten, so wie sie schon an diese angeklebt aus Rom eingelangt waren (oben S. 25 A. 2). Daraus folgt dann, daß auch diese Briefe — nach Empfang durch Insinuation — mit proponirt wurden. Das *συγκολλήσιμον* in Hamb. 18 umfaßt die Eingänge des ganzen Jahres, vom Thoth bis Mesorē.

Fraglich bleibt einstweilen, ob vorher schon eine Proposition der subskribirten Libelle in Rom (respektive bei kaiserlichen Reisen anderwärts, s. unten) stattgefunden hatte [3]). Die öfter angeführte Analogie von P. Giss. 40 II ist nicht entscheidend, da es sich hier um ein Edikt handelt. Aber für eine vorherige Publikation in Rom könnte sprechen, daß die Propositio in der Residenz doch nicht nur ein Mittel zur Benachrichtigung der Supplikanten war, das daher zugleich mit ihrer Anwesenheit fortfiel, sondern ihren eigenen tieferen Zweck gehabt haben wird, wenn auch die Ansichten der Fachmänner über ihn noch auseinandergehen.

Die schwierige Frage, wie die Propositio gehandhabt worden

1) Dies nimmt auch Meyer a. a. O. mit Recht für den Fall an, daß die Briefe Kaiserbriefe sind.

2) Es liegt nahe, zu vermuten, daß im Interesse der Einheitlichkeit des Archivs und der Glaubwürdigkeit der Akten in diesen Fällen eine zweite Ausfertigung der Subscriptio unter der Copie des Libells stattfand, daß also auch dieser Text der Subscriptio revidirt und mit *Recognovi* beglaubigt und dann vom Kaiser mit *Rescripsi* unterzeichnet und wohl auch noch untersiegelt wurde. Ob in diesen Fällen gleich ein doppeltes Exemplar des Libellus einzureichen war, wissen wir nicht. Daß für Plinius ep. 106 f. dies nicht anzunehmen ist, wo doch dasselbe Bedürfnis vorgelegen hätte, spricht dagegen.

3) Auf alle Fälle müssen diese vorher von dem Begleitbrief des Praefekten losgelöst worden sein.

Digitized by Google

ist, wenn die Kaiser sich nicht in Rom (resp. wie Diokletian in dem wechselnden Hoflager von Nicomedia, Sirmium etc.), sondern auf Reisen oder auf Kriegszügen befanden, bedarf noch einer eingehenden Untersuchung, die im Augenblick über meine Zeit und Kräfte ging. Vgl. hierzu Krüger[2] S. 106 A. 47, der die Frage aufwirft, ob denn die Bittsteller dem Hoflager nachreisen sollten. Ich meine, daß bei den kaiserlichen Reisen in den Provinzen wenigstens in erster Reihe wohl die betreffenden Provincialen als Bittsteller in Betracht kamen, für die dann die Einreichung des Libells und die Erlangung der Abschrift nicht umständlicher war, als wenn sie sich an ihren Statthalter wendeten. Für die anderen blieb auch in diesen Fällen die Möglichkeit der Vermittelung durch ihren Statthalter[1]). Proponirt worden ist jedenfalls auch außerhalb von Rom. Ich habe oben S. 22 einen Fall mitgeteilt, wo Caracalla bei seinem Besuch in Alexandrien (im Jan. 216) eine Subscriptio gegeben hat, die zweifellos auch dort proponirt worden ist. Ähnlich liegt es, wenn z. B. Severus und Caracalla bei ihrem Aufenthalt in York im J. 210 dort den subskribirten Libellus einer Frau Caecilia proponiren ließen. Vgl. Cod. Iust. 3, 32, 1, wo zufällig der Ort genannt wird. Doch dies Problem, an das sich manche interessante historische Fragen anschließen, bedarf noch tieferer Untersuchungen.

4. Zu den Reskripten des Praefectus Aegypti.

Hiernach sei noch auf einige Punkte in der Behandlung der statthalterlichen Reskripte hingewiesen, die als Parallelen zu der Ausfertigung und Zustellung der kaiserlichen Reskripte von Interesse sind.

Die *ἐπιστολαί* und *ὑπογραφαί* der Praefekten von Aegypten konnten nicht wie die ihnen entsprechenden kaiserlichen Episteln und Subskriptionen von der Forschung miteinander verwechselt werden, da ihre *ὑπογραφαί* überhaupt kein Praeskript tragen, so daß ihnen jede Ähnlichkeit mit den *ἐπιστολαί* fehlt. Niemals findet sich meines Wissens der Name des Praefekten oder der des Gesuchstellers, dessen *βιβλίδιον* durch die *ὑπογραφή* seine Beantwortung findet[2]). Also

1) Herr College Kipp, mit dem ich während der Correctur die Freude hatte, diese Arbeit durchsprechen zu können, warf die Frage auf, ob in diesen Fällen nicht auch für die stadtrömische und italische Bevölkerung irgendeine Vermittelung zum Hoflager hin bestanden hat, was wohl recht wahrscheinlich ist.

2) Darum darf meines Erachtens in P. Thead. 19, 21 das *Τῷ ἐν καθ-*

Digitized by Google

das Praeskript der kaiserlichen Subskriptionen scheint eine Besonderheit der kaiserlichen Kanzlei zu sein. Das Datum steht in der Regel an der Spitze. Hinter dem darauffolgenden Context, der lateinisch oder griechisch geschrieben ist, je nach der Sprache des Libells, folgt im Original die eigenhändige Unterzeichnung des Praefekten, die selbstverständlich auch hier nicht fehlen konnte. Auffallend ist, daß wir bei den Subskriptionen des Praefekten nirgends den Recognitionsvermerk seines Kanzleichefs finden, während wir durch das Schreiben des Aquila gelernt haben, daß Original-Briefe der Praefekten einen solchen Vermerk (*Ἀνέγνων*) trugen [1]). Vielleicht hängt das damit zusammen, daß die Subscriptio meist nur wenige Worte, in meist formelhaften Wendungen enthielt [2]). Auf die Unterschrift folgt mit *κόλλημα . τόμος* . die Angabe des Platzes, die das Aktenstück in der Sammelrolle (*συγκολλήσιμον*) der statthalterlichen Subskriptionen gefunden hat. Daß auch der Praefekt untersiegelt hat, ist mir sehr wahrscheinlich.

Die statthalterliche Unterschrift lautet niemals *Rescripsi* oder *Scripsi* (*ἀντέγραψα* oder *ἔγραψα*). Dies scheint speciell der kaiserlichen Unterschrift vorbehalten gewesen zu sein [3]). In den drei lateinischen Subskriptionen, die wir kennen, lautet sie zweimal *Legi* [4]),

---

ἑξει ὄντ[*ι*] nicht, wie der Editor tat, durch Colon als Adresse abgetrennt werden, sondern es ist mit dem folgenden *τὸ ἀβίαστον φυλάξει ὁ λογιστής* zu verbinden.

1) Zucker, Sitzungsb. Preuß. Akad. 1910 S. 710 ff. Vgl. Preisigke S. 22 ff., der zuerst die chronologische Folge der Hände richtig festgestellt hat. Aber auf S. 25 hat ihn dieser Brief, den er als solchen von den Subskriptionen nicht genügend geschieden hat, mit dazu verleitet, in dem lateinischen Gießener Papyrus einen Recognitionsvermerk des Kanzleichefs anzunehmen. S. unten S. 29 A. 1.

2) Vgl. Mitteis, Ber. Sächs. Ges. a. a. O. S. 97 ff.

3) Hängt das vielleicht damit zusammen, daß, wenn wir auch von statthalterlichen Reskripten zu sprechen pflegen (z. B. Mitteis, Chrestomathie S. 272), das Wort *Rescriptum* im strengen technischen Sinne doch wohl nur jene bestimmte Art der kaiserlichen Constitutionen bezeichnete? Oder sprechen die Rechtsquellen, die ich nicht überblicke, auch von *rescripta* der Statthalter? In den Urkunden erinnere ich mich nicht, dem begegnet zu sein. Wohl aber spricht man auch vom *ἀντιγράφειν* des Praefekten, wie in BGU 19, I 9 und II 11, wo es sich um eine in einem Proceß vom *χρηστής* eingeholte briefliche Antwort des Praefekten handelt.

4) Oxy. IV 720 (a. 247). Zur Lesung *Le*[*g*]*i* vgl. Wilcken, Archiv

Digitized by Google

einmal *Recognovi*[1]). Daß letzteres möglich war, bestätigt die obige Beobachtung, daß nicht sein Kanzleichef einen Recognitionsvermerk machte. Es bedeutet doch wohl, daß der Praefekt hier selbst durch seine Unterschrift für die Richtigkeit des Wortlautes, der hier aus den zwei Worten *Ex edicto* besteht, eintrat. Sowohl *Legi* wie *Recognovi* setzen andrerseits voraus, daß die übrige Subscriptio, und wenn sie auch noch so kurz war, wie im letzteren Falle, von einem Kanzlisten geschrieben war.

An griechischen Unterschriften des Praefekten kennen wir zwei, *Προόθες* und *Ἀπόδος*, beide offenbar Befehle an den Kanzleivorsteher, der ihm das Schriftstück zur Unterschrift vorlegte. *Προόθες* steht z. B. in BGU II 582 (II. Jahrh.) und Oxy. VII 1032, 45 (a. 162). Hier ist also der Befehl zur Propositio die Form, in der der Praefekt unterschreibt, wie wir das auch von der Unterzeichnung der Edikte kennen (vgl. Oxy. I 34 Verso II 16 und III 14: *Προτεθήτω*)[2]). *Ἀπόδος* findet sich in Oxy. III 486 (= Mitteis, Chrest. 59), 37 (a. 131). BGU 448 (= Mitteis, Chrest. 310), 31 (Pius). Wilcken, Chrest. 26, 36 (späteres II. Jahrh.)[3]). Das *Ἀπόδος* habe ich früher als den Befehl erklärt, den subskribirten Libellus dem Gesuchsteller zurückzugeben (vgl. meine Chrestom. S. 44). Das würde im Zusammenhang meiner jetzigen Untersuchung ergeben, daß in diesen Fällen nicht Zustellung durch Propositio, sondern durch Insinuatio stattgefunden hätte. Es würde *ἀπόδος* den Gegensatz zu *προόθες* bilden. Prüfen wir, ob der Inhalt der Subskriptionen uns diese unterschiedliche Behand-

---

f. Pap. III 313; Chrest. S. 536 A. 1. Oxy. IX 1201 (a. 258), hier in der *ἐφημηνεία* mit *Ἀνέγνων* übersetzt.

1) P. Giss. Inv. 40 ed. O. Eger, Z. Sav. Stift. Rom. XXXII 1911 S. 379 = Preisigke, Sammelbuch I 1010 (a. 249). Ich schließe mich oben der Deutung von Eger an. Anders Preisigke S. 25.

2) Der Publikationsbefehl unter den Edikten zeigt, daß Preisigkes Schluß (S. 65) aus dem von ihm angenommenen *Proponatur* oder dem *Proposita* der Reskripte auf eine Auswahl der zu proponirenden Reskripte irrig ist, denn Edikte werden immer proponirt.

3) Dieselbe Form der Unterschrift gebraucht auch der Idiologus, der Epistratege, der Dioiket. Vgl. Teb. II 327, 38 (Ende II. Jahrh.). BGU 180 (= Wilcken, Chrest. 396), 30 (a. 172). BGU 648 (= Wilcken, Chrest. 360). 27 (spät. II. Jahrh.). Flor. 6, 25 (a. 210). P. Straßb. im Archiv f. Pap. IV S. 124, 22 (a. 124). Vgl. hierzu meine Bemerkungen im Archiv V 238.

Digitized by Google

lung erklärt. In BGU 582 (mit *Πρόθες*) wird der Gesuchsteller an den Epistrategen verwiesen (*Τῷ κρατίστῳ ἐπιστρατήγῳ ἔντυχε*), wie in Oxy. VII 1032 (*Πρόθες*) an den Dioiketen. Genau dasselbe steht aber bei Mitteis, Chrest. 59 (*Ἔντυχε τῷ ἐπιστρατήγῳ*) und mit einem zerstörten kurzen Zusatz in Mitteis, Chrest. 310, wo *Ἀπόδος* steht. Also vom sachlichen Inhalt des Bescheides aus läßt sich die verschiedene Behandlung nicht erklären. Nun könnte man darauf hinweisen, daß das *ἀπόδος* in mehreren Fällen von den Herausgebern als von zweiter Hand geschrieben, also als Originalunterschrift bezeichnet ist, und könnte gerade in der Insinuatio die Erklärung dafür finden, daß diese Originalausfertigungen im Lande (Faijûm oder Oxyrhynchos o. ä.) gefunden sind. Dem steht aber gegenüber, daß in BGU 582 aus dem Faijûm, wie ich jetzt am Original feststellen konnte, auch das *Πρόθ(ες)* anders (schräger) als der übrige Text geschrieben ist und daher als Originalausfertigung erscheint. Bei der *Πρόθεσις* ist es doch aber ausgeschlossen, daß das Originaldokument ins Land gekommen wäre; das kann doch nur im *συνκολλήσιμον* der statthalterlichen Registratur geblieben sein. Das ist auf alle Fälle ein schwieriges Problem, auf das ich erst durch meine jetzigen Untersuchungen gestoßen werde, und das nur durch Nachprüfung aller Originalpapyri gelöst werden kann. Schon mancher von uns hat beobachtet, daß die Unterscheidung der verschiedenen Hände namentlich dadurch sehr erschwert wird, daß Copisten von mehrhändigen Texten leicht die Neigung haben, sich vom Wechsel der Hände im Duktus beeinflussen zu lassen, eventuell auch die Vorlagen wohl geradezu nachzuahmen [1]). Es wird also von neuem zu prüfen sein, ob wir jene Unterschriften mit Recht für Originalunterschriften gehalten haben. In BGU 582 zwingt schon die sachliche Überlegung, eine Mimesis anzunehmen, respektive die Absicht, den Wechsel der Handschrift zu kennzeichnen.

Nun könnte der obige Tatbestand uns zu der Hypothese führen, daß eine doppelte Ausfertigung stattgefunden hätte. Ein Exemplar (mit *Πρόθες*) sei ausgehängt, ein anderes (mit *Ἀπόδος*) sei direkt zurückgegeben worden. Wir werden aber sogleich sehen, daß

1) So wies ich z. B. schon im Archiv f. Pap. IV 443 darauf hin, daß die statthalterliche Subskription von Flor. 57 = 382 äußerlich ganz wie Originalausfertigung aussieht, es aber doch nicht sein kann, da der Text auf Verso steht.

Digitized by Google

die für Rom oben besprochene Sitte, vom Aushang beglaubigte Abschrift zu nehmen, auch in Aegypten bestanden hat. Wer würde aber diesen umständlichen Weg einschlagen, wenn er ein vollgültiges Exemplar direkt ausgeliefert bekommen hätte?

Ich sehe somit keinen Weg, um den oben angenommenen Gegensatz von *Πρόθες* und *Ἀπόδος* zu erklären, und komme daher zu dem Schluß, daß jene Deutung von *Ἀπόδος* falsch ist. Beide Ausdrücke müssen auf denselben Vorgang abzielen, und da *Πρόθες* eindeutig ist, muß auch *Ἀπόδος* irgendwie auf den Aushang hinweisen. — Soweit war ich gekommen, ohne doch eine evidente Deutung des *Ἀπόδος* zu finden, denn meine Vermutung, daß es vielleicht der Befehl an den Kanzleichef sei, das Aktenstück dem Publikationsbeamten (dem *officialis* s. unten) abzuliefern, war ein wenig befriedigender Ausweg. Da hat mir nun Herr College Kipp noch während der Correctur die Crux beseitigt, indem er in dem *ἀποδιδόναι* das lateinische *edere* wiedererkannte und zwar in diesem Zusammenhang in der Bedeutung, die ihm z. B. in Dig. 2, 13, 1 § 1 gegeben wird: *edere est etiam copiam describendi facere*, und die, wie er hinzufügte, auch in dem *edite* der smyrnäischen Inschrift (S. 16) vorliegt, wo es sich gleichfalls um ein Abschreibenlassen handelt. Somit hindert nichts, eine gleichmäßige Zustellung aller Libelle, nämlich durch beglaubigte Abschriftnahme vom Aushang, auch für den Praefekten anzunehmen[1]), wie ich es oben auch für den Kaiser wahrscheinlich zu machen suchte.

Das älteste Beispiel von Propositio ist hiernach das in Oxy. III 486 vom Jahre 131. Aus vorhadrianischer Zeit liegt auch für den Praefekten (und die in A. 1 genannten Beamten) kein Beispiel vor.

Daß nicht nur die Propositio der Libelle, sondern auch die Abschriftnahme aus dem Aushang genau so, wie wir es durch die Inschrift von Skaptopara für Rom kennengelernt haben, auch in Aegypten bestand, haben wir zuerst durch BGU II 525 (vgl. Mitteis in d. Z. XXXII 1897 S. 653 f.) und das bessere Exemplar BGU III 970 (= Mitteis, Chrest. 242) vom J. 177 gelernt, wo es von der Supplikantin heißt Z. 3: *ἐμαρτυροποιήσατο ἐκγεγρά[φθαι]*

1) Danach müssen auch der Iuridicus, der Epistratege und der Dioiket. die gleichfalls mit *Ἀπόδος* unterzeichnen, die Propositio geübt haben. Das ist an sich nicht unwahrscheinlich, denn auch der *καθολικός* hat proponirt (Lond. III S. 111, 26 aus d. III. Jahrb.). Zum Praefekten vgl. Mitteis, Grundzüge S. 39, Chrest. S. 272.

Digitized by Google

καὶ προσαντιβεβληκέναι (= *descripsisse et recognovisse*) ἐκ τεύχους βιβλειδίων Τίτου κτλ. ἐπ[άρχου] Αἰγύπτου προτεθέντων (= *ex libro libellorum—propositorum*) σὺν ἑτέροις ἐν Ἰουλιοπόλει κτλ. Schon in meiner editio princeps von BGU 970 habe ich auf die Verwandtschaft dieses Textes mit Oxy. I 35 hingewiesen und habe jenem die Ergänzung von Z. 10 in diesem entnommen. Diesen Papyrus, den ich inzwischen noch vollständiger zu ergänzen versucht habe, möchte ich zum Schluß hier vorlegen, da wir ihm noch Genaueres über die Zustellung durch Aushang entnehmen können, das auch für die Propositio in Rom von Interesse ist. Meine Ergänzungen sind durch Sperrdruck gekennzeichnet.

Oben abgebrochen.

[Καίσαρος Μάρκου Αὐρηλίου Σεουήρου Ἀλε]ξάνδρου Εὐσεβοῦς
[Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ — — — — — —]ς Λικίννιος Σαραπάμ-
[μων — — — — — — — — — — —] Ἰσιδώρου ἐπιδέδωκα.
[(Ἔτους) . . . . . *Ex edicto. Legi.* κόλ(λημα). τόμ(ος).]
[Ἑρμηνεία τῶν Ῥωμαϊκῶν· Πε](ρὶ(?) δια)[κατ]οχῆς ὑπαρ-
χόντων.
[. . . . . Μαρίῳ Μαξίμῳ καὶ Ῥ]ωσκίῳ Αἰλιανῷ ὑπάτοις πρὸ η̄
[17 Buchst. (ἔτους).] Αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου
[Αὐρηλίου Σεουήρου Ἀλ]εξ[ά]νδρου Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ
[11 Buchst. ἐν Ἀλεξ]ανδρείᾳ τῇ πρὸς Αἰγύπτῳ ἐκγεγραμμέ-
[νον καὶ προσαντιβε]βλημένον ἐγένετο ἐκ συνκολλησί-
[μου βιβλιδίων . . . . Α]ἰδεινίου Ἰουλιανοῦ ἐπάρχου Αἰγύπτου
[ὑπογραφέντων ὑπ' αὐτ]οῦ καὶ προτεθέντων τῇ ἐνεστώ-
[σῃ ἡμέρᾳ ὑπὸ τῶν ὀφφι]κιαλίων αὐτοῦ ἐν τῷ μεγάλῳ Ἰσίῳ

Abgebrochen.

Dies Fragment ist sehr verschieden aufgefaßt worden. Die Editoren Grenfell-Hunt bezeichneten es als eine *proclamation*. P. Meyer, P. Hamb. I S. 77 A. 4 stellte es unter die Kaiserreskripte, in P. Giss. II S. 28 aber sah er darin einen Auszug aus dem Sammelband der statthalterlichen Edikte, indem er in Z. 11 *συνκολ-λησί[μων διαταγμάτων* ? ergänzte. Das wird aber u. a. durch *ἐπιδέδωκα* in Z. 3 ausgeschlossen, was deutlich auf einen Libellus hinweist. Auch der Vorschlag von A. Stein, Untersuchungen S. 205 A. 2, in Z. 11 *ἀποκριμάτων* zu ergänzen, ist abzulehnen[1]).

1) Gerade Steins Zusammenstellungen zeigen, daß *ἀπόκριμα* etwas anderes als *rescriptum* ist, meist ursprünglich mündliche Antwort

Digitized by Google

Nur *βιβλιδίων*, was auch Stein daneben erwägt, ist zulässig, und wird durch die Parallele BGU 970 gefordert. Also handelt es sich um eine Abschrift aus der Rolle der Libelle, die vom Praefekten reskribirt [1]) und proponirt sind.

Auch die Gliederung des Textes ist bisher nicht richtig erkannt worden. P. Meyer, P. Giss. H S. 28 A. 4 will in Z. 9 [*προετέθη ἐν Ἀλεξ*]*ανδρείᾳ* ergänzen, was den Zusammenhang völlig zerstört. Vor *ἐν* kann vielmehr nur das Tagesdatum gestanden haben. Stein, Untersuchungen S. 171 wollte Z. 1—9 als Reste des Libellus zusammenfassen und bezog das römische Datum in 6 daher auf den ursprünglich lateinischen Libellus.

Ich bin zu einer anderen Reconstruction gekommen, wobei mir das Muster des lateinischen Pap. Giss. (ed. Eger) und Oxy. 1201 um so mehr helfen konnte, als auch in unserm Fall, wie Stein, Untersuchungen S. 145 aus Z. 5 richtig erkannt hat, es sich um *διακατοχὴ ὑπαρχόντων* = *possessio bonorum* handelt. Die Hauptsache ist, daß man das römische Datum in Z. 6 f. nicht mit dem Libellus, sondern, zusammen mit dem darauffolgenden aegyptischen Datum, mit *ἐγένετο* in Z. 10 verbindet: es ist das Datum der Abschriftnahme. Wie ich schon im Archiv IV 253 ausführte, ist dieser Teil (Z. 6 bis Schluß) eine Übersetzung aus dem Lateinischen: daher die Consuln und der römische Kalender vor dem aegyptischen Datum, daher das für die Römer charakteristische

---

auf mündlichen Vortrag u. dgl. So wird das *ἀπόκριμα* in Teb. II 286, 1 (= Mitteis, Chrest. 83) später durch *ἀπόφασις* ersetzt. Die *ἀποφάσεις* des Traian und Hadrian in Z. 24 können nur Sentenzen, Urteilssprüche in Processen sein. Dann muß aber Z. 4—9 die dort und in 1 gemeinte Sentenz des Hadrian sein, wozu das *καὶ πρώην σοι ἀπεφηνάμην* gut paßt, und nicht ein Reskript, wie Grenfell-Hunt, Mitteis und Stein annehmen. In der strittigen Gesamtauffassung der Urkunde möchte ich Grenfell-Hunt den Vorzug geben, denn die Worte, die Iuncinus Z. 10 ff. spricht, kann nur ein Verhandlungsleiter als Sentenz aussprechen (vgl. das dafür charakteristische Futurum *ἀπολήμψεται*), nicht ein Anwalt, der einen Antrag stellt. Ich gehe aber noch über Grenfell-Hunt hinaus, indem ich den Bericht über den Philotera-Proceß vor Hadrian als Citat im Apollonides-Proceß vor Iuncinus auffasse, also 3 Processe unterscheide (der dritte ist der der Ptolema). Erst damit kommt Klarheit.

1) Die neue Ergänzung [*ὑπογραφέντων* (wofür auch *ἀντιγραφέντων* gesagt sein könnte) *ὑπ' αὐτ*]*οῦ* stützt sich auf das *rescriptorum* im Text von Skaptopara.

Digitized by Google

Ἀλεξανδρείᾳ τῇ πρὸς Αἰγύπτῳ[1]), daher das furchtbare ἐκγεγραμμένον καὶ προσαντιβεβλημένον ἐγένετο für *descriptum et recognitum factum*, daher die *officiales* in 13. Übersetzt man den Text ins Latein zurück, so hat man eine fast wörtliche Parallele zu dem Kopfstück der Inschrift von Skaptopara. Also muß das lateinische Original dieser Übersetzung auch in unserm Text am Kopf der Urkunde gestanden haben. Darauf muß gefolgt sein der Libellus, der, wie Stein richtig aus dem Gegenstand (*poss. bon.*) schließt, und jene beiden Parallelen zeigen, lateinisch geschrieben war. Erhalten ist uns nur die griechische ὑπογραφή des Gesuchstellers, des Römers Licinius Sarapammon, in Z. 1—3, die hier ein aegyptisches Datum an der Spitze trägt (Z. 1). Nach jenen beiden Parallelen muß nun unter diesem Libellus im Original die Subskription des Praefekten gestanden haben. Darauf beruht die obige Ergänzung von Z. 4, die, genau nach dem Muster der beiden Parallelen gefaßt, zu der Größe der Lücke (ca. 26 Buchst.) paßt, wenn man nur für ἔτους das übliche Jahreszeichen und für den Monat wie bei $\overset{\lambda}{\kappa o}$ und $\overset{\mu}{\tau o}$ Abkürzungen annimmt[2]). Nun bleibt nur noch die schwierige Z. 5, in der Stein bereits διακατοχῆς zu ergänzen vorgeschlagen hat. Da mit Z. 6 die griechische Übersetzung des Kopfstückes beginnt, mag vorher in 5 Ἑρμηνεία oder (nach Oxy. 1201) Ἑρμηνεία τῶν Ῥωμαϊκῶν gestanden haben. Was macht man dann aber mit δια[κατ]οχῆς ὑπαρχόντων? Mir ist nichts Besseres eingefallen als die obige Ergänzung. Ob ρι̣δια gelesen werden kann, werden Grenfell-Hunt am Original feststellen können. Mein Vorschlag besagt, daß der Abschreiber an der Spitze der vorliegenden Urkunde, noch vor jenem Kopfstücke, gewissermaßen als Überschrift oder Inhaltsangabe *De bonorum possessione* darübergeschrieben hat. Eine Parallele dafür weiß ich nicht. Vielleicht findet ein anderer etwas Besseres. Läßt man τῶν Ῥωμαϊκῶν fort, so kann man anders ergänzen, aber auch dann wird dies eine Zutat des Abschreibers sein müssen, denn wenn es auf dem Original gestanden hätte, hätte es dem Kopfstück folgen müssen. Auch mit Z. 4 läßt es sich nicht verbinden[3]).

1) Freilich nicht nur für die Römer, sondern überhaupt für die Ausländer. So steht es schon in der hellenistischen Zeit in einer kleinasiatischen Inschrift bei Dittenberger, Or. Gr. I 193.

2) Die Zeile könnte auch nach links ausgerückt sein.

3) Man könnte auch Ἑρμηνεία in den Anfang von 6 stellen, nur

Digitized by Google

Doch diese Fragen berühren nicht den Hauptpunkt, der mir erst jetzt bei der Bearbeitung der Kaiserreskripte aufgefallen ist, ich meine das *προτεθέντων τῇ ἐνεστώ[σῃ ἡμέρᾳ*. Nach obiger Construction des Satzes folgt hieraus nunmehr, daß in diesem Falle die Abschrift an demselben Tage genommen war, an dem der Aushang erfolgt war. Man hat z. T. gemeint, daß erst nach Ablauf der Aushangsfrist[1]) die Abschrift gemacht sei, nachdem das Reskript in die Registratur zurückgenommen und hier an den *liber libellorum rescriptorum et propositorum* angeklebt worden sei. So Preisigke S. 71 und 73 bezüglich der Kaiserreskripte[2]). Nach unserm Text ist die Abschrift am ersten Tage des Aushanges, also während der Aushangsfrist, genommen worden, und da sie *ἐκ συγκολλησί[μου* (vgl. *ἐκ τεύχους*) gemacht wird, folgt daraus, daß nicht die einzelnen Blätter, wie dabei angenommen wurde, sondern eine ganze Aktenrolle zur Zeit ausgehängt wurde. Natürlich ist nicht an jenes Jahres-*συγκολλήσιμον* in P. Hamb. 18 II zu denken, von dem wir S. 25f. sprachen, sondern, wie die Daten der in Alexandrien proponirten Kaiserreskripte vom J. 199/200 uns zeigten, daß in kleineren Zeitabständen, einmal nach Verlauf von 6 Tagen, die einzelnen eingelaufenen Akten zu Rollen zusammengeklebt proponirt wurden, so wird es auch mit diesen statthalterlichen Reskripten gehalten worden sein. In Oxy. VII 1032, 48 wird die Subscriptio mit *Πρόθες* unterzeichnet am *Ἐπεὶφ* . , die Propositio ausgeführt

---

weiß ich nicht, was dann die griechischen Worte in 5 unter der Subskription bedeuten sollen.

1) Welche Frist bei Reskripten üblich war, wissen wir nicht. Vielleicht wurden sie nach Analogie der Edikte behandelt (s. oben S. 20), für die die Minimalfrist von 30 Tagen jetzt nicht nur durch Joseph. Ant. XIX 291, sondern auch durch Oxy. VIII 1100, 4 bezeugt ist. Die Ergänzung der Editoren *μὴ ἔλαττον τριάκον[τα ἡμερῶν μετὰ μίαν τινὰ πε]ρίοδον* ist mir nach dem vorhergehenden *φροντίσατε — προ(θ)εῖναι* nicht recht verständlich. Ich schlage etwa vor: *μὴ ἔλαττον τριάκον[τα ἡμερῶν τηροῦντες τὴν πε]ρίοδον* „indem ihr einhaltet die (übliche) Periode von nicht weniger als 30 Tagen". Eine ca. 30tägige Minimalfrist würde zu der obigen Deutung der smyrnäischen Inschrift, wonach Acutianus erst am 5. Mai die Abschrift des Reskripts nahm (S. 17), passen.

2) Vgl. auch Faaß a. a. O. S. 248. Wie Mommsen über diesen Punkt gedacht, ist mir nach Jur. Schr. II 183 ff. nicht ganz klar. Richtig Kipp, Gesch. d. Quell.[3] S. 77.

Digitized by Google

(*Προετέθη*) am *Ἐπεὶφ ιδ*. Also war der Befehl spätestens am 10. (*ι*) gegeben. Es lagen hier also mindestens 4 Tage zwischen der Unterzeichnung und der Propositio, vielleicht beträchtlich mehr, jedoch höchstens 13. Ein Einzelblatt hätte man schneller publiciren können. Man wartete aber, bis eine gewisse Anzahl für ein *συνκολλήσιμον* zusammengekommen war[1]). Nach Beendigung der Propositio wird dann in der Registratur diese Teilrolle wieder an die letzte angeklebt worden sein, so daß für gewisse Zeitabschnitte des Jahres größere Rollen zustande kamen. Wie schon P. Meyer gesehen hat, sind die Libelle, die nach P. Hamb. 18 I und III (a. 220/1 und 221/2) zu Vierteljahrsrollen zusammengeklebt waren, sehr wahrscheinlich Libelle, die vom Praefekten subskribirt waren[2]). Vgl. Meyer S. 78. Aus I 4 erfahren wir hiernach, daß im ersten Quartal von 220/1 160 Libelle auf 180 Seiten (*κολλήματα*) erledigt und zur Vierteljahrsrolle zusammengeklebt waren[3]). Nach den obigen Darlegungen entstanden diese Quartalsrollen durch successives Aneinanderkleben von Teilrollen, die jede für sich ausgehängt waren. Die Nummerirung lief wahrscheinlich durch das ganze Quartal hindurch, so daß nicht etwa jede Teilrolle mit *α* begann. Die Aktennummercitate, die wir haben, beziehen sich jedenfalls nicht auf die Teilrolle — dazu sind Zahlen wie „Seite 82" in Flor. 382, 93 und gar „Seite 107" in BGU 582 viel zu groß. Die gehen vielmehr auf die Quartalsrollen[4]).

Diese neuen Aufschlüsse über die statthalterliche Propositio werden wir in den Grundzügen auch auf die kaiserliche übertragen dürfen. Auch in Rom werden nicht die einzelnen Libelle, sondern Teilrollen von Zeit zu Zeit ausgehängt worden sein. Auch dort wird die Abschrift vom Gesuchsteller nicht hinterher in der Regi-

1) Mommsens Annahme, daß der Tag der Ausfertigung und der des Aushangs vielleicht „der Regel nach" zusammenfielen (Jur. Schr. II 185 A. 1), ist nach Obigem nicht zutreffend.

2) Sollte in III 1 [*Συ*]*νκολλήσιμον βιβ*[*λ*(*ιδίων*) *ὑπογεγρ*]*αμένων* (mit einem öfter begegnenden Fehler) geschrieben sein? Ebenso dann I 1.

3) Im 4. Quartal sind sogar 190 Libelle erledigt worden. Die größere Fülle der statthalterlichen Subskriptionen verlangte Quartalsrollen, während die doch wohl selteneren Kaiserreskripte, die in Alexandrien proponirt wurden, zu einer Jahresrolle zusammengefaßt wurden.

4) Die erhaltenen Aktencitate stimmen nicht alle zu der Ordnung des P. Hamb. 18. Das bedarf weiterer Untersuchungen.

Digitized by Google

stratur, sondern wie in Oxy. 35 während des Aushanges, aus der ausgehängten Teilrolle heraus, gemacht sein. Das *ex libro libellorum — propositorum* der Inschrift von Skaptopara meint also nicht Libelle, die früher einmal ausgehängt gewesen sind und nun in der Registratur liegen, sondern Libelle, die ausgehängt worden sind und sich noch im Aushang befinden[1]). Wir können uns ein solches Abschreiben freilich nicht sehr bequem denken, aber die Bureauschreiber, die den Gesuchstellern wohl meist die Mühe abnahmen (oben S. 17), werden darin Routine gehabt haben[2]). Auch in Rom werden die Teilrollen zu größeren Rollen zusammengeklebt worden sein. Die einzige mir hier bekannte Aktennummer — das *undevicensimus* der smyrnäischen Inschrift (oben S. 8), zu dem wir jetzt nach Hamb. 18 wohl ein *libellus* hinzudenken dürfen[3]) — würde gut zu der Annahme passen, daß es auch in der römischen Registratur Quartalsrollen gegeben hat[4]). Denn die niedrige Zahl 19, die am 8. April an der Reihe ist, paßt zu der Annahme, daß am 1. April mit dem neuen Quartal eine neue Zählung begonnen hat. Wenn die normale Abschriftnahme aus dem Aushang erfolgte, so entsteht die Frage, ob Privaten eine spätere Abschriftnahme aus dem Scrinium heraus ohne besondere kaiserliche Erlaubnis überhaupt gestattet war. Vielleicht mußte in solchen Fällen auch den Reskripten gegenüber derselbe umständliche Weg einer besonderen Eingabe eingeschlagen werden, den wir in der Smyrnäischen Inschrift für die Copierung einer Sentenz vor uns sehen.

1) In jenem Falle wäre auch eher *qui propositi fuerunt* gesagt worden. Andrerseits wäre jedes Mißverständnis ausgeschlossen gewesen, wenn *ex libro — proposito* gesagt wäre. Die Festigkeit der Formel bezeugen die griechischen Übersetzungen (S. 32).

2) Abschrift eines Ediktes von einer an der Wand befestigten Broncetafel in Wilcken, Chrestom. 463 II 9. Vgl. die Militärdiplome.

3) Auch im P. Hamb. zählt man die *βιβλίδια*, nicht die *ὑπογραφαί*. Nach P. Hamb., wo die *βιβλίδια* und die *κολλήματα* für sich gezählt werden, ist anzunehmen, daß auch in Rom außer den Libellen die Paginae gezählt worden sind, diese wahrscheinlich wie gewöhnlich oben an der Spitze.

4) Zu den *semenstria* vgl. v. Premerstein, Real-Encykl. IV 740. Ob diese die seltneren epistolaren Reskripte (in Copie) zusammenfaßten? Die *legationes* in der Turiner Glosse zu Inst. 1, 25, 1 würden dafür sprechen. Die beiden *Vibii* in Dig. 29, 2, 12 müßten als vornehme Personen brieflich angefragt haben.

Digitized by Google

5. Zu den Copien im Cod. Iust. und den Steinpublikationen.

Daß die durch die Inschrift von Skaptopara erschlossene Propositio nicht auf alle Reskripte auszudehnen sei, ist seit Mommsen allgemein angenommen worden. Man hat sehr verschiedene Ansichten über die Abgrenzung des Brauches aufgestellt [1]). Meist ist man dabei von dem Inhalt der Reskripte ausgegangen. Mein Ergebnis ist, daß nicht der Inhalt, sondern die Form entschieden hat: epistulare Reskripte sind niemals durch Aushang zugestellt worden, sondern nur die Subskriptionen, diese aber sämtlich, wie ich glauben möchte, wenn es sich auch nicht strikt erweisen läßt; jene wurden vielmehr insinuirt. Praktisch kommt das im wesentlichen darauf hinaus, daß die an die Privaten gerichteten Reskripte proponirt wurden, während die an die Beamten etc. gerichteten insinuirt wurden. Die letzteren konnten aber nachträglich nach Empfang durch Aushang veröffentlicht werden, sei es nach freiem Ermessen oder auf kaiserlichen Befehl (oben S. 15).

Ist das richtig, so ergibt sich für die zahlreichen mit vorgesetztem *Proposita* (*PP*) datirten Reskripte im Cod. Iustin., daß sie entweder Subskriptionen an Private sind oder Briefe an Magistrate, die nachträglich am Empfangsort proponirt worden sind. Welcher von beiden Fällen vorliegt, wird sich wenigstens z. T. aus den eventuellen Titeln und der Rangstellung der Adressaten ersehen lassen [2]). Dies ist der Punkt, an dem ich ganz besonders die Kritik der Juristen erbitte, aber auch, falls sich meine These in den Grundzügen bewährt, eine fruchtbare Wirkung von ihr erhoffe.

Im Hinblick auf solche Untersuchungen, namentlich aber auch auf die Frage, wie sich die Steinpublikationen zu den Originalen verhalten, empfiehlt es sich, zum Schluß festzustellen, aus welchen Bestandteilen denn die Originale bestanden haben, aus denen die Abschriften genommen worden sind. Ich lasse die Episteln bei-

1) Am skeptischsten ist wohl E. Costa (Stor. delle fonti 1909 S. 67 A. 3), der die Propositio der Inschrift von Skaptopara für *solo eccezionale* hält.

2) So wird z. B. das Reskript an den Praeses Numidiae (Cod. Iust. 9, 9, 27) oder an den Corrector Italiae (Cod. Iust. 7, 35, 3) oder an den Proconsul Africae (Cod. Iust. 3, 31, 1) nicht eine Subskription sein können, sondern nur eine Epistel, die nachträglich von diesen Beamten veröffentlicht worden ist.

Digitized by Google

seite, bei denen die Frage ja einfacher liegt, und behandele nur die subskribirten Libelle, und zwar in der Form, die sie während des Aushanges im *liber libellorum rescriptorum et propositorum* hatten, zu der nach der Rücknahme in das kaiserliche Scrinium[1]) außer dem sub 1 Erwähnten nichts hinzugekommen sein kann.

1. Am oberen Rande mag, wie eben vermutet, die Pagina-Nummer gestanden haben, die sich wahrscheinlich nicht auf die Teilrolle, sondern die ganze (Quartals?-)Rolle bezog. Dies ist das einzige, was vielleicht später nach Einklebung der Teilrolle im Bureau hinzugefügt sein könnte, aber auch schon vor der Propositio daraufgeschrieben sein kann.

2. Das Datum der Überreichung des Libells an den Kaiser. Dies ist uns lediglich in der Inschrift von Skaptopara angedeutet und ist danach oberhalb des Libells notirt gewesen, wie sich auch in den Papyri oft Eingangsvermerke über den Urkunden finden. Der Text lautet in den Editionen: *Dat(um) per Aur(elium) Purrum* etc. (es folgen seine Titel). Mommsen (Jur. Schrift. II 176) constatirte, daß dies eine lateinische Vormerkung sei, daß die Eingabe durch Purrus dem Kaiser eingereicht sei. Faaß dagegen a. a. O. S. 237 sah darin einen Zusatz des Purrus, der damit sein Verdienst habe gebührend hervorheben wollen, und zog daraus weitgehende Schlüsse auf eine zweite unbeglaubigte Abschrift. Preisigke S. 47 hat sich, obwohl er das Argument von Faaß mit Recht zurückwies (A. 6), trotzdem seiner Auffassung angeschlossen, und hat daher S. 79 irrtümlich diese Notiz mit dem vorhergehenden Kopfstück der Abschrift vereinigt. Sein Einwand, daß *Datum* das „Ausfertigen und Hinaussenden" eines Schriftstückes bedeute, fällt hin, sobald man richtig ergänzt. Meines Erachtens ist nämlich *Dat(us)* scil. *libellus* zu ergänzen. Mommsens Auffassung war also ganz richtig, nur ist sie, meine ich, dahin zu vervollständigen, daß im Original am Schluß als Pointe des Satzes das Datum der Überreichung gestanden hat, das wohl nicht der Abschreiber, vielmehr die Steinpublikation fortgelassen hat.

3. Hierunter stand der Libellus, der natürlich ein Datum haben mußte, das aber in den Steinpublikationen ausgelassen ist.

4. Darauf folgte die Subscriptio von der Hand des Kanzlisten, und zwar zunächst das Praescript und der Context.

---

1) Aus diesem schöpften wohl die juristischen Sammler.

Digitized by Google

5. Zeitlich folgten das *Recognovi* des Kanzleivorstehers und dann

6. das *Rescripsi* (*Scripsi*) des Kaisers, zu dem noch das kaiserliche Siegel hinzukam. Räumlich wird das Rescripsi, nach den Steinpublikationen zu schließen, vorausgestanden haben. Auf das Kaisersiegel wird auf Steinen nur in der Inschrift von Skaptopara hingedeutet (S. 8). Nachdem die kaiserliche Untersiegelung aus Sueton nachgewiesen ist (S. 7), wird man in den *signa* jedenfalls das Kaisersiegel mit zu suchen haben, und da eine Mituntersiegelung des Schreibers des *Recognovi* beispiellos und aus inneren Gründen meines Erachtens ausgeschlossen ist[1]), kommen neben dem Kaisersiegel nur die Zeugensiegel in Betracht. Die Genesis dieses *Signa* läßt sich verschieden denken. Mir ist am wahrscheinlichsten, daß Pyrrhus resp. sein Helfershelfer im Hinblick auf das zur Zeit der Abschriftnahme allein vorhandene Kaisersiegel *Signum* geschrieben hat, und daß dann die Skaptoparener daraus *Signa* gemacht haben, um zugleich auf die Siegel der von ihnen nicht genannten Zeugen hinzuweisen. So viel Latein wird man auch diesen sonst griechisch schreibenden Provincialen zutrauen dürfen[2]). Auf die Erwägung anderer Möglichkeiten will ich hier nicht eingehen. Jedenfalls steckt das Kaisersiegel neben den Zeugensiegeln in den *signa*[3]).

7. Nach der smyrnäischen Inschrift (*undevicensimus*) hat in dieser Gegend die Nummer gestanden, die der Libellus innerhalb der (Quartals?-)Rolle erhalten hatte, und zwar schon vor dem Aushang. S. oben S. 8. Diese Nummer findet sich nur in dieser einen Inschrift.

8. Das Datum der kaiserlichen Unterfertigung nebst

---

1) Auch in mittelalterlichen Urkunden kommt ein Nebensiegeln des Kanzleichefs oder dgl., wie mir Herr College Tangl sagte, nicht vor.

2) Dagegen nicht das *Bona fortuna* an der Spitze, wie Preisigke S. 78 tut. Ich meine, diese feierliche Weiheformel hat Pyrrhus oder sein schriftgewandterer Helfershelfer speciell für die Steinpublikation, auf die ja schon am Schluß des Libells als beabsichtigt hingewiesen war, hinzugefügt.

3) Auch W. Otto wird in dem S. 7 A. 1 erwähnten Aufsatz über dieses *Signa* handeln. Zumal jetzt, vor der Drucklegung, die definitive Fassung noch in seiner Hand ist, muß ich mich auf diesen Hinweis beschränken.

Digitized by Google

Ortsangabe. Dies findet sich auf Stein nur in der smyrnäischen Inschrift und im CIL VI 31330. Im letzteren Falle steht das Datum (*V. idus*) ohne jede Einleitung, scheinbar mit dem vorhergehenden *Scripsi* verbunden, und doch fehlt dazwischen mehreres. In dem smyrnäischen Text ist das Datum eingeleitet mit *Act(um)*. Nach dem Citat bei Krüger[2] S. 106 A. 46 scheint diese Form der Datum-Einleitung in den Rechtsbüchern bei Reskripten nicht vorzukommen. Es ist sehr zu bedauern, daß wir kein weiteres Subskriptions-Datum in den Steinpublikationen haben, so daß sich nicht mit Sicherheit constatiren läßt, ob an dieser Stelle auch *Data* gebraucht ist. Doch nötigen wohl manche Reskripte in den Rechtsbüchern, die an Private, auch Frauen adressirt sind und doch *Data* sagen, zu der Annahme, daß auch Subskriptionen mit *Data* datirt worden sind[1]). Freilich sind diese Angaben in den Rechtsbüchern ja z. T. recht unzuverlässig (vgl. Krüger[2] S. 106 A. 47 Schluß).

9. Endlich müssen wir nach den zahlreichen Beispielen in den Rechtsbüchern annehmen, daß irgendwo auf dem Aktenstück auch Datum und Ort der Propositio notirt gewesen sind, wenn sich dies in den Steinpublikationen auch nirgends findet. Parallelen haben wir in den Papyri, einmal für die in Alexandrien proponirten Kaiserreskripte, deren Copien vielfach zum Schluß den Vermerk tragen: *Προετέθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ* Datum (s. oben S. 21), ferner auch gelegentlich für Statthalter-Subskriptionen. Vgl. Oxy. VII 1032, 48, wo auf *Πρόθες* und das Datum der Subskription folgt: *[Προ]ετέθη Ἐπεὶφ ιδ*, was zweifellos zum *ἀντίγραφον* der *ὑπογραφή* gehört. Ebenso vermute ich jetzt, daß in Flor. 382, 94 am Schluß der Subscriptio nicht *[Ἐ]τέθη*, sondern *[Προε]τέθη ἐν τῷ ταμι(α)κῷ* zu schreiben ist. Auch dies ist nur Copie (auf Verso) wie jenes. Beide sind daher unvollständig: dort fehlt der Ort, hier die Zeit. Aber beide sprechen dafür, daß das Propositions-Datum nebst Ort den Schluß der ganzen Urkunde gebildet hat. Das wird auch in der kaiserlichen Kanzlei so gehandhabt sein.

1) Es müßte denn das geläufigere *Data* statt des *Actum* von den Sammlern eingesetzt sein. Später ist *Subscripta* beliebt. *Accepta* leitet das Empfangsdatum unter Briefen ein wie Cod. Iust. 7, 33, 6 (vgl. P. Oxy. VII 1022, 24). Steht es, wie selten (vgl. Krüger[2] S. 106 A. 47), unter Subskriptionen, so muß eine Verwirrung vorliegen.

Digitized by Google

An der Hand dieser Inhalts-Übersicht läßt sich feststellen, wie unvollständig die Steinpublikationen sind, die einen mehr, die andern weniger. Sie sind nur Auszüge aus den beglaubigten Privatabschriften, die jedenfalls den vollen Wortlaut geboten haben werden. Den juristischen Sammlern aber genügte es für ihre Zwecke, außer dem Kontext der Subscriptio nur das Praeskript und entweder das Ausfertigungsdatum (*Data*) oder das Propositionsdatum (*Proposita*) zu geben, wobei sie leider meist auch noch den Ort fortließen.

Berlin. ULRICH WILCKEN.

Digitized by Google

ZU DEN PERSERN DES AISCHYLOS.

Der Abschluß des zweiten Systems der anapaistischen Chorparodos lautet

12 ff. *πᾶσα γὰρ ἰσχὺς Ἀσιατογενὴς*
ᾤχωκε; νέον δ' ἄνδρα βαΰζει,
κοὔτε τις ἄγγελος οὔτε τις ἱππεὺς
ἄστυ τὸ Περσῶν ἀφικνεῖται.

Ulrich v. Wilamowitz hat im Apparate seiner großen Ausgabe die Bedenken, die Vers 13 erregt, mit folgenden knappen Sätzen zusammengefaßt: *haec si scripsit Aeschylus, voluit 'et exercitus muttit propter ducis imperitam adulescentiam'*[1]). *βαΰζει sic dictum* Ag. 449, *sed nusquam regit personae accusativum. exprobratur iuvenilis imperitia Xerxi sacpius, sed de exercitus animo nihil audimus expectamusque nihil nisi 'et ducem adulescentem sequitur exercitus'. temptata sunt multa; corrumpunt autem sententiam quicumque eorum qui domi sunt timores aut desideria intrudunt.* Damit sind alle bisherigen Versuche, dem Verse durch Conjectur aufzuhelfen[2]), als unzulänglich abgetan. Allerdings sind die modernen Erklärer zum Mißverstehen des Verses durch die antiken Scholien verleitet worden; in diesen schon heißt es: *ἤτοι τὴν νεότητα πᾶσαν τῶν Περσῶν ἀνακαλεῖται ἡ Ἀσία ἢ ἡ ψυχή μου. γράφεται δὲ καὶ ἑὸν ἤτοι τὸν ἴδιον ἄνδρα.* Darum wollte man die Perser im allgemeinen oder die persischen Frauen oder den Chor der persischen Greise[3]) um die entfernten Jungmannen jammern lassen. Von alledem kann nicht die Rede sein, der *νέος ἀνήρ* ist zweifellos Xerxes selbst, und es handelt sich lediglich um die Frage: sind die von Wilamowitz gegen das

1) So übersetzt auch M. A. Bayfield, Class. Review XVIII 1904, 161 *murmurs that the chief is young'*.

2) Die älteren verzeichnet bei N. Wecklein, Aeschyli fabulae II 19 ff.

3) So J. Stauridès, Quelques remarques critiques sur les Perses d'Eschyle, 3.

Digitized by Google

βαΰζει erhobenen Bedenken berechtigt? Dies onomatopoetische Verbum, das dem lateinischen *baubari* (vgl. Thes. l. L. II 1790 s. v.) entspricht, also wauwaumachen bedeutet[1]), hat Aischylos in der von Wilamowitz angeführten Stelle Agam. 449 auf den Menschen übertragen und mit einem allgemeinen sachlichen Objekt verbunden: τάδε σῖγά τις βαΰζει = darüber schilt (murrt) man schweigend (leise)[2]); Schol. σιωπηλῶς βοᾷ μετὰ ὀργῆς δίκην κυνός, vgl. die Hesychglosse βαΰζειν· ὑλακτεῖν, ἀσαφῶς λέγειν. Die Perserstelle mit dem bedenklich erscheinenden persönlichen Objekte νέον ἄνδρα hat Otto Könnecke (Berl. philol. Woch. 1915, 1637 ff.) neuerdings zu verteidigen gesucht mit dem Hinweis auf jenen antiken Sprachbrauch, daß ein kurzer Ausruf oder ein aus dem Zusammenhang gelöster Satzteil mitunter nicht in direkter Form angeführt wird, sondern sich der Satzconstruction anbequemt. Danach würde der fragliche Satz also heißen: 'das Heer ruft scheltend: νέος ἀνήρ'. Aber wie es scheint, hat bereits Herakleitos das Verbum βαΰζειν im Sinne von anbellen mit persönlichem Objekt gebraucht: κύνες γὰρ καὶ βαΰζουσιν ὃν ἂν μὴ γινώσκωσι[3]). Dann dürfte auch gegen βαΰζειν im Sinne von 'jemand schelten' kaum etwas zu erinnern sein. Es bleibt aber das andere Bedenken, daß von der Stimmung des Heeres gegen Xerxes sonst nirgends in den Persern die Rede ist. Könnecke meint zwar, auch das beweise nichts gegen die Stelle; es sei naturgemäß beim Heere keine andere Auffassung vorauszusetzen als etwa die von der Königin vertretene; es sei eine Unbefangenheit des Dichters, daß er

1) Iohann. Alexandr. τονικὰ παραγγέλματα 32, 22 (citirt bei Stephanus; die Ausgabe Dindorfs ist mir in Münster unzugänglich): καὶ τὸ βαὶ κατὰ μίμησιν κυνὸς ὀξύνεται. 'βαὶ βαὶ καὶ κυνὸς φωνὴν ἐείς'. ἐξ οὗ καὶ τὸ βαΰζω ῥῆμα. So braucht Theocr. 6, 10 es vom Hunde Polyphems. dazu Schol. βαΐσδει· ὑλακτεῖ. Vgl. Tzetz. zu Lycophr. 77. Bei Aristoph. Vesp. 903 bellen die Hunde αὖ αὖ.

2) βαΰζειν schreien, schelten, Aristoph. Thesm. 173 (citirt bei Suid. s. v. βαΰζων· ὑλακτῶν) und 895.

3) So die Überlieferung bei Plut. an seni 7 p. 787 C; προοβαΰζουσιν R; καταβαΰζουσιν schrieben Koraes und Wakefield, und dementsprechend jetzt H. Diels, Vorsokratiker[3] I p. 97 frg. 97 κύνες γὰρ καταβαΰζουσιν ὧν ἂν μὴ γινώσκωσι, während er in der Sonderausgabe (Herakleitos von Ephesos) noch an der von Plutarch überlieferten Fassung festgehalten hatte, und ich sehe keinen Grund, der uns zwänge, von ihr abzugehen. Vgl. Leonid. Anth. Pal. VII 408, 3 Ἱππώνακτος ὁ καὶ τοκέων καταβαίξας ... θυμός.

Digitized by Google

den Chor von diesen Äußerungen des Unmutes des fernen Heeres wissen und sprechen lasse. In Wahrheit hat aber Aischylos der Königin nirgends ein Wort des Tadels ihrem Sohne gegenüber in den Mund gelegt. Die beiden Verse, die Könnecke anführt (744 u. 782), um zu beweisen, 'daß aus der Wendung *νέον ἄνδρα* ein Ton herausklingt, der im Verlaufe des Dramas wiederholt angeschlagen wird, wenn von dem unerhörten Beginnen des jugendlich unerfahrenen Königs die Rede ist', spricht des Dareios Schatten: er, der Vater, tadelt das *νέον θράσος* des *νέος παῖς*, der *νέα φρονεῖ*, nachdem seine Gattin mit schonenden und entschuldigenden Worten von der Katastrophe, die Xerxes über Persien gebracht, berichtet hat. Aber rechtfertigt das einen Tadel des Herrschers hier in den ersten Worten des ganzen Stückes, einen Tadel aus dem Munde des Chors der Greise im Namen seines Heeres? In der Bezeichnung *νέος ἀνήρ* liegt an und für sich ganz gewiß kein Tadel, es kann ebensogut rühmend den jungen Helden bedeuten. Und was sagt der ganze zweiteilige Satz, um den es sich handelt? Ganz Asiens Kraft ist ausgezogen, den jungen Helden *βαΰζει*, und kein Bote, kein Reiter gelangt zur Stadt der Perser. Was steckt in *βαΰζει*? Wilamowitz verlangt als Sinn weiter nichts als: *et ducem adulescentem sequitur exercitus*. Das zu constatiren, wäre eigentlich unnötig und mindestens recht farblos; muß nicht der Gedanke so ergänzt werden: ganz Asien ist ausgezogen, den jungen Helden zu verherrlichen, mit Siegesruhm ihn zu schmücken — aber keine Botschaft der Art will kommen. Ich wage es deshalb, die Änderung vorzuschlagen: *νέον δ' ἄνδρ' ἀγλαϊεῖ*. Damit erhalten wir den gewünschten Gedanken, nur parataktisch statt hypotaktisch angeschlossen, 'und es soll schmücken (verherrlichen) den jungen Helden'. Das Verbum *ἀγλαΐζειν*, dessen Geschichte man in Crönerts Erneuerung des Passowschen Wörterbuchs der Griechischen Sprache bequem überschaut, finden wir bei Homer nur einmal in der Ilias *K* 331 *σέ φημι διαμπερὲς ἀγλαϊεῖσθαι* (mit Rossen), während *ἀγλαός* und *ἀγλαΐη* und damit zusammengesetzte Worte bei allen Epikern von Homer ab (*ἀγλαέθειρος, ἀγλαόδωρος, ἀγλαόκαρπος* bieten die homerischen Hymnen, das letzte auch die Odyssee) bis zum letzten Nonnianer sehr beliebt sind: alle Formen des Verbums mit der Endung *ιζω* waren neben der langen ersten Wortsilbe durch den daktylischen Vers ausgeschlossen. Das Verbum wird zunächst natürlich bei sinnlichen Objekten gebraucht (z. B.

Digitized by Google

das *πρόσωπον* mit Salbe glänzend machen bei Hippokrates, *νυμφίους . . . Ἑκτορείοις ἠγλαϊσμένους κόμαις* Lycophr. Alex. 1133); besonders oft sind es die Götter, die geschmückt werden sollen (Bacch. 3, 21 *θεόν, θεόν τις ἀγλαϊζέτω.* Suidas *ἀγῆλαι· τιμῆσαι θεόν, ἀγλαΐσαι· οὕτως Εὔπολις Δήμοις* frg. 119, vgl. 389. Isyll. C 2 *θυσίαις ἠγλάϊσεν τέμενος*; s. auch Plut. soll. anim. 965 C. Aelian. hist. anim. VIII 28) oder denen man etwas als Schmuck verehrt (so im Phallophorenliede Carm. pop. 8 *σοὶ Βάκχε τάνδε Μοῦσαν ἀγλαΐζομεν*, desgl. Theocr. epigr. 1, 4). Menschen können an der Götter Stelle treten (Kaibel, Epigr. Gr. 189, III s. a. Chr., *ἀποθανοῦσαν . . . ἀθανάτοις ἠγλάϊσεν χάρισιν.* Vgl. 337 aus Kyzikos, III s. p. Chr.). Auf den Schmuck mit geistigen Eigenschaften übertragen es die Dichter (Semon. 7, 70 *ὅστις τοιούτοις θυμὸν ἀγλαΐζεται*; vgl. Pindar. Olymp. 1, 14). Besonders ist noch der Gebrauch des Substantivs *ἀγλαΐη* (in übertragenem Sinne bereits Odyssee o 78. ϱ 244 und 310) bei Pindar heranzuziehen, der die beste Parallele zu der Stelle der Perser bietet, in die ich es einsetzen möchte; den Glanz des Sieges bedeutet es da: Olymp. 13, 14 *νικαφόρον ἀγλαΐαν ὤπασάν . . . Ὧραι.* Ebenso Isthm. 2, 18 *ἐν Κρίσᾳ δ' εὐρυσθενὴς εἶδ' Ἀπόλλων | νιν πόρε τ' ἀγλαΐαν.* Olymp. 9, 99 *σύνδικος δ' αὐτῷ Ἰολάου τύμβος ἐνναλία τ' Ἐλευσὶς ἀγλαΐαισιν.* Paläographisch ist das Entstehen des überlieferten *βαΰζει* aus *ἀγλαϊεῖ* auch leicht genug zu erklären: nachdem bei Schrift ohne Worttrennung (*ΑΝΔΡΑΓΛΑΙΕΙ*) das erste *α* von *ἀγλαϊεῖ* zu *ἄνδρ'* gezogen war, wurde der unsinnige Rest in *βαΰζει* umgewandelt. Dieses Verbum konnte nicht bloß aus der Agamemnon-Stelle bekannt sein, es wurde auch durch Pers. 574 nahegelegt: *τεῖνε δὲ δυσβάϊκτον βοᾶτιν τάλαιναν αὐδάν*, wo die Scholien das Adjektivum mit *δυσβόητος* und *θρηνητική* glossiren. Wegen des überlieferten Präsens *βαΰζει* könnte man versucht sein, statt des Futurums *ἀγλαϊεῖ* das paläographisch noch näher liegende Präsens *ἀγλαΐζει* einsetzen zu wollen, das, proleptisch statt des Futurums gesetzt, vortrefflich passen würde. Dagegen spricht indessen die Tatsache, daß *γλ* eine der starken Muta cum Liquida-Verbindungen ist, die im allgemeinen bei Aischylos und überhaupt bei den Tragikern Position machen. Freilich fehlt es bekanntlich nicht an Ausnahmen [1]). Suppl. 761 *εἶναι βύβλου δὲ καρπός* (Versanfang)

1) Joh. Schade, De correptione Attica, Diss. Greifswald 1908 p. 40.

Digitized by Google

macht die starke m. c. l.-Verbindung im Wortinnern, Suppl. 314. Agam. 1629 *Ὀρφεῖ δὲ γλῶσσαν τὴν ἐναντίαν ἔχεις.* frg. 169, 3 am Wortanfang nicht Position. Auch daß Aischylos das Substantivum *ἀγλάϊσμα* zweimal mit positione gelängter erster Silbe angewandt hat (Choeph. 193 *εἶναι τόδ' ἀγλάϊσμά μοι τοῦ φιλτάτου βροτῶν Ὀρέστου,* von der Locke — ebenso Soph. El. 908 — und Agam. 1312), brauchte ein *ἀγλαΐζω* mit kurzer erster Silbe bei Aischylos vielleicht noch nicht völlig undenkbar erscheinen zu lassen: finden wir doch neben dem *βῦβλος* Suppl. 761 im Prom. 811 *ἔνθα βῡβλίνων ὀρῶν ἄπο | ἵησι . . . Νεῖλος . . . ῥέος;* ist doch sogar schon bei Aischylos absichtliche, gewissermaßen spielerische zweimalige Verwendung desselben Wortes in nächster Nachbarschaft mit verschiedener Quantität festzustellen[1]), so Pers. 403 f.

ἐλευθεροῦτε πᾰτρίδ', ἐλευθεροῦτε δέ
παῖδας, γυναῖκας θεῶν τε πᾰτρῴων ἕδη.

Desgl. Prom. 966 *λᾰτρείας* neben 968 *λᾱτρεύειν.* Aber das Verbum *ἀγλαΐζειν* und seine Stammverwandten, so zahlreich sie sind, kennt das Epos nur mit langem *ᾱ*, und ebenso einheitlich tritt, wie es scheint, die sonstige poetische Tradition für Länge der ersten Silbe ein — diesem Befunde gegenüber darf man ein *ἀγλαΐζει* mit Kürze im Eingang durch eine Conjectur doch nicht herzustellen wagen; man muß es also Pers. 13, falls das Verbum als das richtige erscheint, bei dem Futurum *ἀγλαϊεῖ* bewenden lassen.

Der vordere Teil des ersten Liedes des Chores, aus drei ionischen Strophenpaaren bestehend, wird durch einen astrophisch gebauten Epodos oder Mesodos geschlossen. O. Müller hat ihn an seine rechte Stelle gerückt, von der er in der Überlieferung verdrängt ist. Vom Trug der Gottheit, von der Ate spricht darin der Dichter (93 ff.), der der Mensch nimmer entrinnen kann. Im Bilde eines Stellnetzes sieht er der Ate Verstrickung. Zu hoch ist's, als daß das gefangene Tier, eben der Mensch, darüber hinwegkommen könnte[2]), nicht ist sein Fuß solchen Sprunges

nach A. Kopp, Rhein. Mus. XLI 1886, 256 und Joh. Rumpel, Quaestiones metricae II, Progr. Insterburg 1866, 3.

1) Schade p. 35.

2) Nicht heimlich aus dem Netz zu entkommen sucht das gefangene Tier, es will darüber wegspringen, also ist 100 f. das überlieferte *τόθεν οὐκ ἔστιν ὑπὲρ θνατὸν ἀλύξαντα φυγεῖν* schwerlich mit Emperius in *ὑπέκ* zu ändern. Wilamowitz nimmt diese Conjectur auch auf,

Digitized by Google

fähig[1]). Anderen Rhythmus zeigen die beiden dem Mesodos folgenden Strophenpaare (114 ff.). Wilamowitz erklärt sie als Trochaien, O. Schröder (Aeschyli cantica[2]) als Iamben. Schröder teilt im ersten Strophenpaare 5 Lekythia ab, unterbrochen durch den Wehruf *δᾶ*, und einen einzelnen Kretiker, und auch im zweiten Strophenpaare kann er zwei Lekythia nach vorangehendem kretischen Dimetron und Trimetron abteilen: ob man aber das Gesamtsystem dieser Metren, in dem fortlaufende Synaphie herrscht, iambisch

---

weil das Schol, *Φ* den Satz so umschreibt: *διὸ οὐκ ἔστιν ἄνθρωπον ὑπεκδραμόντα τὴν Ἄτην φυγεῖν*, aber da ist das Bild vom Netze nicht mehr festgehalten, nachdem schon im vorhergehenden Satze am Schluß die bildliche Ausdrucksweise (*ἡ ἐκ θεοῦ ... ἀπάτη .... ἐμβιβάζει τὸν ἄνθρωπον εἰς παγίδα*) paraphrasirt ist mit *ἤτοι εἰσάγει αὐτὸν εἰς κίνδυνον*. Das *ὑπέρ* gehört in tmesi zu *φείγειν; ὑπερφεύγειν* ist aus Hippokrates belegt. Die Scholien umschreiben es außerdem sachgemäß mit dem prosaischen Verbum: *ἤτοι ὑπερπηδήσας αὐτῆς τὰ θήρατρα καὶ ἐκφυγεῖν ταχέως*. Zu vergleichen ist *ὑπερθρώσκειν*, das Aischylos mehrfach braucht. Agam. 297 heißt es vom Licht der *λαμπάς*: *ὑπερθροροῦσα πεδίον Ἀσώπου δίκην φαιδρᾶς σελήνης*, aber im eigentlichen Sinne steht es Agam. 827 *ὑπερθορὼν δὲ πύργον ὠμηστὴς λέων* und Suppl. 874 *Αἰγυπτίαν γὰρ βᾶριν οὐχ ὑπερθορῇ*, wo Hartung auch unnützerweise *ὑπεκθορεῖ* conjicirt hat.

1) Im Hinblick auf das nachfolgende Bild vom Netzestellen sagt der Dichter 95 f.: *τίς ὁ κραιπνῷ ποδὶ πηδήματος εὐπετέος ἀνάσσων*; Wer ists, der raschen Fußes den leichten Sprung beherrscht, zum hohen Sprung über das Netz fähig ist? Zu vergleichen sind die dichterischen Ausdrücke *κώπης ἄναξ* Aisch. Pers. 378. Eur. Cycl. 86 vom Ruderer, wie Eur. frg. 705 N. *κώπης ἀνάσσων* vom *ἄρχων* gesagt wird; so redet Aischylos Pers. 383 von den *ναῶν ἄνακτες; ὅπλων ἄνακτες* nennt Eur. Iphig. Aul. 1260 die Bewaffneten. Als *ἄνασσα πράγους τοῦδε καὶ βουλεύματος* wird Lysistrate V. 706 angesprochen, nach dem Scholion ein Vers des Euripideischen Telephos (frg. 699 N.). Paratragödisch heißt der athenische Staatsmann Epikrates bei Platon com. frg. 122 Kock *ἄναξ ὑπήνης*. Auch an die Substantiva *χειρῶναξ* (zuerst Herodot I 93. II 141, daneben *χειρωνάκτης* bei Hippokr. diaet. acut. II p. 29 u. spätere) und *χειρωναξία* (Aischyl. Prom. 45; Choeph. 761. Herodot II 167) sei erinnert. Wilamowitz nimmt Bruncks Conjectur *ἀνάσσων* auf, die mir unnötig erscheint und mit der Construction des Genetivs *πηδήματος* Schwierigkeiten macht. Im folgenden Vers 97 nimmt Wilamowitz Wellauers Füllung zum ionischen Dimetron durch *(παρα)σαίνουσα* auf; das Scholion *ἅμα γὰρ δολοῖ καὶ προ(σ)σαίνει καὶ κακοποιεῖ* läßt doch G. Hermanns *ποτισαίνει* als näherliegend erscheinen, zumal *παρασαίνειν* unbelegt ist, *προσσαίνειν* dagegen bei allen drei Tragikern (Aisch. Prom. 835; Agam. 1665. Soph. frg. 978. Eur. Hipp. 863) sich findet.

Digitized by Google

oder trochaisch messen soll, kann man den Kretikern sowenig ansehen wie den Lekythien: letztere können als Teil des iambischen Trimeters oder als Zwischenstufe zwischen trochaischem Dimetron und Ithyphallikon sowohl iambischen wie trochaischen Gang haben[1]). In Wahrheit bietet nur der Schluß des zweiten Strophenpaares, der in der Antistrophe durch Syllaba anceps (136 *φιλάνορι*) deutlich vom vorangehenden System als gesondertes Versgebilde abgetrennt ist, die Möglichkeit, den rhythmischen Gang dieser Strophen festzustellen. Dieser zweizeilige Schluß ist eine Art archilochischer Epodos oder Proodos:

τὸν αἰχμήεντα θοῦρον εὐνα-
τῆρα προπεμψαμένα | λείπεται μονόζυξ:

einem klaren iambischen Trimetron (von dem Wilamowitz, weil er die Strophe trochaisch messen will, erklärt *probabiliter explicare nescio*) mit unterdrückter erster Senkung im mittleren, mit unterdrückter zweiter Senkung im ersten und dritten Metron, folgt eine Abart des archilochischen ithyphallischen Erzählungsverses: der Enhoplier ist darin durch das auch aus Archilochos' Epoden bekannte daktylische Penthemimeres ersetzt[2]). Iambische Trimeter mit unterdrückten Senkungen zeigen auch noch unsere geringen Archilochosreste mehrfach: fr. 99 *Ζεῦ πάτερ, γάμον μὲν οὐκ ἐδαισάμην* mit unterdrückter Senkung im Versanfang, 101—103 mit unterdrückter zweiter Sendung im letzten Metron *πολλὴν κατ' ἀχλὺν ὀμμάτων ἔχενεν*[3]). Die Form aber des Trimeters mit unterdrückten Senkungen in den beiden hinteren Metren, so daß diese zusammen das Ithyphallikon ergeben, kommt mit verschieden variirtem ersten Metron vor. Bei Anakreon mit einem teilweise anapaistisch gebauten Iambikon frg. 82 *ἐγὼ δ' ἔχων σκύπφον Ἐρξίωνι | τῷ λευκολόφῳ μεστὸν ἐξέπινον.* desgl. 83, bei Pindar im ersten Partheneion (Diehl, Suppl. lyr.[3] 72. Schroeder[2] frg. 104[c]), im Strophenschluß, mit Kretiker *ἁμέρᾳ, σῶμα δ' ἐστὶ θνατόν,* hier bei Aischylos mit anfangendem Paion. Und auf Grund dieses sicheren iambischen Stückes darf man auch die vorangehenden 9 Metren derselben Strophe als Iambika ansprechen, und auch für

1) Darüber vgl. meinen Aufsatz in d. Z. LIV 1919 S. 40 ff.

2) Vgl. Münscher a. a. O. S. 33.

3) Auch bei Alkman finden wir diesen Trimeter mehrfach frg. 6. 7. 36. 74 B. 75.

Digitized by Google

das vorhergehende Strophenpaar ist demgemäß iambischer Gang am wahrscheinlichsten. Unterbrochen wird dies System durch jenen Klageruf *ὀᾶ*, für Wilamowitz' trochaische Fassung der Strophe besonders störend, zumal er ihn in die grammatische Construction des Satzes einbezieht. Dieser Meinung ist auch Schroeder, und er findet es deshalb plausibel, das *ὀᾶ* zu verdoppeln, um ein regelrechtes iambisches Metron zu erhalten, oder es, mit Aufleben Roßbach-Westphalscher Metrik, als *decurtatum metrum* (⏑ ⏑ ⏑) zu fassen. Die Meinung, das *ὀᾶ* müsse in die Satzconstruction einbezogen werden, beruht zunächst auf der Antistrophe, aber nur auf einer darin aufgenommenen Conjectur: *καὶ τὸ Κισσίων πόλισμ' ἀντίδουπον ᾄσεται ὀᾶ, τοῦτ' ἔπος γυναικοπληθὴς ὅμιλος ἀπύων.* Darin stammt *ᾄσεται*, von dem *ὀᾶ* als Objekt abhängen soll, von Burney. Überliefert ist *ἔσεται* bzw. *ἔσσεται*, und das erscheint durchaus richtig; *ἀντίδουπον* ist dazu Prädikatsadjektiv, dann das klagende *ὀᾶ* für sich stehend, das folgende *τοῦτ' ἔπος* Objekt zu *ἀπύων*. Und hat *ὀᾶ* hier seine Selbständigkeit erlangt, als Klagepartikel aus dem metrischen Bau des Liedes herausgelöst, wie zumeist solche Interjektionen, so wird man auch in der Strophe die Sonderstellung des *ὀᾶ* anerkennen und Wilamowitz' künstliche Erklärung ablehnen; sie lautet: *quapropter timeo ne ab hoc Persarum exercitu audiat (et excipiat) ululatum vae urbs (Persarum), magnum Susianae oppidum maribus orbatum*; nicht *ὀᾶ* ist das Objekt zu *πύθηται*, sondern unmittelbar der Akkusativ (ohne seinen Infinitiv *εἶναι*) *κένανδρον μέγ' ἄστυ Σουσίδος*[1]).

1) In der Erzählung der Königin über ihre Traumgesichte geht meines Erachtens Wilamowitz zweimal zu Unrecht vom Text des Mediceus ab. 191 bietet M, soviel ich sehe, mit *λέπαδν' ὑπ'* (statt *ἐπ'* der anderen Hdschr.) *αὐχένων τίθησι* das Sachgemäße. Ilias *T* 393 heißt es bei der Schilderung des *ζευγνύναι*: *ἀμφὶ δὲ καλὰ λέπαδν' ἔσαν. E* 730 *ἐν δὲ λέπαδνα κάλ' ἔβαλε χρύσει(α)*; dazu erläutern die Scholien das Wort als *τὰ περιτραχήλια τῶν ἵππων κύκλα* und in A *πλατεῖς ἱμάντες οἷς ἀναδεσμοῦνται οἱ τράχηλοι τῶν ἵππων πρὸς τὸν ζυγόν*; dieselbe Erklärung bietet Hesychios s. v. Und nicht minder deutlich sagt Pollux I 147 *τὰ δὲ ἀπὸ μὲν τῶν ὀνμῶν ἀπηρτημένα, ὑπὸ δὲ τοὺς αὐχένας τῶν ἵππων ἑλιττόμενα λέπαδνα, ὧν τὰ ἄκρα λεπαδνιστῆρες.* Die *λέπαδνα* sind also die breiten Bänder unter dem Halse der Pferde, also auch *ὑπ' αὐχένων*, nicht *ἐπ' αὐχένων*. In der Schiller-Conradtschen erklärenden Ausgabe der Perser (2. Aufl.) ist bereits das Nötige mit den antiken Belegen gesagt. 210f. liest Wilamowitz mit den übrigen Handschriften *ταῦτ' ἔμοιγε δείματ' ἐστ' ἰδεῖν, ὑμῖν δ' ἀκούειν. ἐστιν* neben *ἰδεῖν* ist aber kaum möglich: jetzt

Digitized by Google

In dem Wechselliede zwischen Chor und Bote, nach dessen erster kurzer Verkündung der persischen Niederlage, ist der Text nicht ohne gewaltsame Eingriffe herzustellen. Wilamowitz, der sich im wesentlichen an G. Hermann anschließt, wird im ganzen das Rechte getroffen haben. Zweifeln kann man, ob nicht seiner Ergänzung 282 f. *ὡς πάντᾳ παγκάκως ⟨πᾶν⟩ θέσαν* (*ἔθεσαν* codd.), wobei die Perser das Subjekt zum Verbum *θέσαν* sind, G. Hermanns *θεοί* (mit Synizese zu lesen) vor *θέσαν* vorzuziehen ist [1]).

Ausführlichere Erörterung erheischt aber noch einmal das schöne Chorlied, mit dem Aischylos den ersten großen Act seiner Perser geschlossen hat. In einleitenden Anapaisten spricht der Chorführer von der Trauer, die Persiens Hauptstädte erfüllt, von den Klagen der persischen Frauen um die verlorenen Gatten: daß man auch eine Rekapitulation über der Königin Kummer erwartet, die, wie Wilamowitz annimmt, nach 536 ausgefallen sein soll, möchte ich bestreiten. Und ohne Annahme dieser Lücke erscheint es einfacher, den unmöglichen Paroimiakos im Anfange der Worte des Chorführers mit Schütz durch ein *μέν*, das dem *δέ* 537 entspricht, zu ergänzen, statt mit G. Hermann durch *γάρ*. Dem ankündigenden Schluß 546 f. *κἀγὼ δὲ μόρον τῶν οἰχομένων αἴρω δοκίμως πολυπενθῆ* folgt dann das Klagelied, über dessen metrischen Bau Wilamowitz sich etwas ausführlicher in seinen Interpretationen

---

sieht die Königin das Furchtbare ja nicht mehr, während der Chor es allerdings jetzt aus ihrer Erzählung vernimmt. Also ist Hartungs *εἰσιδεῖν* notwendig und im ersten Gliede ein *ἦν*, im zweiten *ἐστιν* zu ergänzen. Und *εἰσιδεῖν* bietet M, nur in der verkürzten Form *ἐσιδεῖν*.

1) Mit G. Hermann halte ich das *νηλέως* in 328 für eine notwendige Correctur der jüngeren Handschriften: gerade weil es sich um den *πρῶτος εἰς εὐψυχίαν*, den *εἷς ἀνὴρ πλεῖστον πόνον ἐχθροῖς παρασχών* handelt, verlangt das *ἀπώλετο* gebieterisch den Beisatz, der seinen schmachvollen Untergang hervorhebt, wie vorher (325) das *οὐ μάλ' εὐτυχῶς* halb spöttisch von dem Tode des *εὐειδὴς ἀνήρ* Tharybis gesagt wird. — 344 hat A. Platt, Journal of Philol. XXXII 1913, 270 mit *τῇδε λειφθῆναι μάχης* (statt *μάχῃ*) meines Erachtens das Richtige getroffen. Bedenklich ist mir aber die ironische Frage aus dem Munde des Boten; ist nicht zu schreiben *μή σοι δοκῶμεν*, als ergänzender Finalsatz zu *ὧδ' ἔχει λόγος*? — 415 scheint mir Stanleys *ἐμβόλοις* nicht notwendig statt *ἐμβολαῖς*: daß das rostrum *χαλκοστόμος* ist freilich richtig, aber der Dichter kann doch auch vom 'erzgeschnäbelten Rammen' sprechen. Auch *ὅταν* 450 bedarf wohl keiner Änderung (von G. Hermann beibehalten). 505 ist Platts *δίηνε* mindestens erwägenswert.

Digitized by Google

S. 53 f. geäußert hat, um seine Anschauung zu begründen, daß das erste Strophenpaar trochaisch zu messen sei, und O. Schroeder bleibt zwar noch bei der iambischen Messung, bemerkt aber doch (Aeschyli cantica[2] 19), Wilamowitz' Interpretation sei *fortasse recte*. Mit Recht warnt Wilamowitz davor, von den Zeilen 550/1 = 560/1 auszugehen, weil sie sich als iambische Dimeter darbieten, wenn man die beschließenden Wehrufe ins Metron miteinbezieht: wie oben das ὀᾶ 114 und 120, wie im nächsten Strophenpaare φεῦ, ἰὲ und wieder zweimaliges ὀᾶ des Liedes metrischen Gang unterbrechen, so kann es auch hier sein, daß ποποῖ und τοτοῖ für sich stehen hinter Dimetern, deren Bau Wilamowitz aus dem nachfolgenden Trimeter 552 Ξέρξης δὲ πάντ' ἐπέσπε δυσφρόνως (= 562) zweifellos als trochaisch meint bestimmen zu können. Er erklärt, das füge sich Iamben nicht, 'solange es gilt, daß Iamben κατὰ μέτρον gebaut werden'. Ist es aber wirklich unmöglich, darin 3 iambische Metra zu sehen, deren erstes nur Unterdrückung beider Senkungen zeigt, wie in den voranliegenden Zeilen gleichgebaute iambische Dimeter: Ξέρξης | μὲν [γὰρ] ἄγαγεν ‖ Ξέρξης | δ' ἀπώλεσεν, so daß wir dreimal hintereinander das Wort Ξέρξης, wie νᾶες in der Gegenstrophe, als ein wuchtiges, schweres Einzelmetron haben[1]), dem zweimal ein einzelnes volles Iambikon, zu dritt ein ebensolches iambisches Dimetron folgt? Das ist mindestens ebensogut möglich, wie Wilamowitzens trochaische Messung, die im Eingang jeder Zeile einen Palimbakcheios (Ξέρξης δὲ) ansetzen muß. Das anschließende Lekythion (553 βαρίδες τε ποντίαι = 563) bringt keine Entscheidung, welche Messung zu bevorzugen ist, ebensowenig die folgende Viererreihe von Metren vor den schließenden Glykoneen: entscheidend sind meines Erachtens die Anfangszeilen. Sie lauten nach der Überlieferung 548 ff. = 558 ff. νῦν γὰρ δὴ πρόπασα μὲν στένει γαῖ Ἀσιὰς ἐκκενουμένα = πεζούς τε γὰρ καὶ θαλασσίους [αἱ δ'] ὁμόπτεροι κυανώπιδες,

– – – ⏑ – ⏑ – ⏑ – – ⏑ ⏑ ⏑ – ⏑ – ⏑ –

– – ⏑ – – ⏑ – ⏑ – ⏑ – ⏑ ⏑ – ⏑ –

1) Über den parallelen dreigliedrigen Satzbau mit dreifacher Anaphora in Strophe und Antistrophe vgl. W. v. d. Brelie, Dictione trimembri quomodo poetae Gr. imprimis tragici usi sint, Diss. Göttingen 1911, 27 u. Martha Horneffer, De strophica sententiarum in canticis tragicorum Gr. responsione, Diss. Jena 1914, 15 ff.

Digitized by Google

Das will Wilamowitz auch trochaisch messen. Immerhin ist dabei schon die Freiheit der Responsion in den beiden ersten Metren bedenklich – – | – ⏑ – ⏑ soll mit – – ⏑ | – – ⏑ correspondiren [1]), aber völlig ausgeschlossen erscheint mir die Annahme trochaischen Baus in den beiden hinteren Metren, wo Wilamowitz in der Antistrophe daktylischen Ausgang des ersten Trochaikons für glaublich hält: – ⏑ – ⏑⏑ | – ⏑ –. Diese Tatsache wird verschleiert, wenn Wilamowitz sagt: 'der Anapaist *λινόπτεροι κνανώπιδες* ist eine noch viel größere Freiheit, und an ihm läßt sich nicht rütteln.' In der Tat nicht, aber die anapaistische Freiheit macht es eben unumstößlich sicher, daß wir hier iambisches, nicht trochaisches Maß vor uns haben: freie Responsion herrscht in den beiden letzten der 5 Metra: *γαῖ' Ἀσιὰς ἐκκενουμένα* – ⏑⏑ – | ⏑ – ⏑ – = *ὁμόπτεροι* [2]) *κνανώπιδες* ⏑ – ⏑ – | ⏑⏑ – ⏑ –: für die Freiheit, Anapaist für Iambos im Anfang des Metrons zu setzen, sei erinnert an Anakreons Dimeterfragment 91 *διὰ δηῦτε καρικουργέος | ὀχάνοιο χεῖρα τιθέμεναι*, an seine oben bereits angeführten Trimeter mit einleitendem Iambikon vor folgendem Ithyphallikon frg. 82 und 83 *στεφάνους δ' ἀνὴρ τρεῖς ἕκαστος εἶχεν, | τοὺς μὲν ῥοδίνους, τὸν δὲ Ναυκρατίτην* und an die Anapaiste im Anfang der Metra des iambischen Trimeters, wie sie bei Aischylos sich im 1. und 3., bei Euripides und in Sophokles' Oidipus Kol. auch im 2. Metron finden: Euripides ist es, der diese Freiheit auch auf den zweiten Iambos der Metra ausdehnt, worin Sophokles ihm wiederum erst im Oidipus Kol. (311) nachfolgt [3]). Und den beiden freier gebauten iambischen Metra gehen in unserer Perserstelle drei weitere voran: das erste nur zweisilbig, das zweite dreisilbig, das dritte

1) Über solche Responsionsfreiheiten, die nach Analogie der Komödie auch in der Tragödie anzunehmen seien, hat von Wilamowitz gehandelt im Anhange seiner Choephoren-Ausgabe 262 ff.

2) Wilamowitz nimmt Schütz' *λινόπτεροι* (vgl. Prom. 468) auf; aber das überlieferte *ὁμόπτεροι* scheint mir (nach Odyssee *λ* 125 *εὐήρε' ἐρετμά, τά τε πτερὰ νηυσὶ πέλονται*) völlig verständlich, wie G. Hermann es umschrieben hat: *naves ab utraque parte pariter remis, tamquam alis natandis cursum suum peragentes.* Vgl. auch *ναῦς ὑπόπτερος* bei Pindar. Olymp. 9, 24. Mimnerm. frg. 12, 7.

3) Bequem zusammengestellt bei A. Taccone, Il trimetro giambico nella poesia Greca, Memorie della Reale Accademia delle scienze di Torino, ser. II tom. 57, 1907, 53 ff.

Digitized by Google

viersilbig: das zweite zeigt in der Strophe die Form $-\smile-$ (*δὴ πρόπα|σα*), in der Antistrophe der Überlieferung nach $\smile--$: da wird man doch wohl Triklinios folgen und volle Responsion für diese ersten drei Metren durch die Umstellung *γάρ τε καί* (statt *τε γὰρ καί*) herstellen dürfen, wenn auch an sich das *τε* besser unmittelbar an *πεζούς* als an *γάρ* sich anschließt. So steht der iambische Eingang des Liedes fest, und somit dürfen wir auch sein Mittelstück 550—553 = 560—563 als Iamben ansehen in der oben erläuterten Weise. Und das Schlußstück hebt gleichfalls mit 4 iambischen Metra an 554/5 *τίπτε Δαρεῖος μὲν οὕτω τότ' ἀβλαβὴς ἐπῆν* = 564/5. Den Abschluß machen zwei Dimetra, die in der Antistrophe der Überlieferung nach als Priapeion sich zeigen: *Θρῃ-κης ἀμ' πεδιήρεις δυσ|χειμέρους τε κελεύθους*. Statt dessen nimmt Wilamowitz, wie die andern neueren Herausgeber, Arnaldus' Conjectur *δυσχίμους* auf, nur um gleichen Bau mit der Strophe zu erzielen, der eine Silbe fehlt, so daß wir statt Glykoneion und Pherekrateion zwei Pherekrateen erhalten, die als Abschluß zweifellos minder passend sind als das Priapeion. Im Sinne verdient *δύσχι-μος* keineswegs den Vorzug vor *δυσχείμερος*. Beide Worte braucht Aischylos auch sonst im eigentlichen Sinne: frg. 342 *δέσποινα νύμφη δυσχίμων ὀρῶν ἄναξ*. Prom. 15 *φάραγγι πρὸς δυσχει-μέρῳ*. 746 *δυσχείμερόν γε πέλαγος ἀτηρᾶς δύης*, wie im übertragenen: Sept. 503 *δράκοντα δύσχιμον*. Choeph. 186 *σταγόνες ἄφρακτοι δυσχίμου πλημυρίδος*. 271 *δυσχειμέρους ἄτας*. Nach alledem scheint es mir richtiger, den Fehler nicht in dem *δυσχει-μέρους*, sondern in der Strophe zu suchen. Da heißt es: *τίπτε Δαρεῖος μὲν οὕτω τότ' ἀβλαβὴς ἐπῆν τόξαρχος πολίταις* (Trikl. und F, die übrigen *πολίταις*) *Σουσίδαις φίλος ἄκτωρ*. *Σουσίδαις* allerdings nur in PV, *σουσίδες* M. Wilamowitz lehnt *Σουσίδαις* als *mala coniectura* ab und schreibt *Σουσίδος*, das er aus Schol. A *βασιλεὺς τῆς Σουσίδος* nimmt und übersetzt: *Susiani dilectus princeps* — kann man das aber in dem alleinstehenden *Σουσίς* finden? Es ist Adjektiv, und wird, wie Pers. 118 *κένανδρον μέγ' ἄστυ Σουσίδος* mit zu ergänzendem *γῆ* für die Landschaft *Σουσιανή* gebraucht. Zum Lande paßt gewiß nicht der *φίλος ἄκτωρ*, der führt die Leute des Landes. Man kann nun vor *Σουσίδος* ein *τοῖς*, das nach *πολίταις* sehr leicht ausfallen konnte, ergänzen, aber der Artikel vor dem Genetiv eines Ländernamens zur Bezeichnung seiner Bewohner ist nicht gebräuchlich. So kommt

Digitized by Google

man dazu, hinter dem ergänzten τοῖς doch das nomen gentile Σουσίδαις für das Richtige zu halten. An dem Nebeneinander der beiden Dative, das Wilamowitz ungefällig findet, darf man sich wohl kaum stoßen, zumal der Artikel die Beziehung des zweiten Dativs zu den beiden nachfolgenden Worten noch deutlicher macht. Und ungezwungen liefert dieses τοῖς nun auch die dem Glykoneion fehlende achte Silbe.

Die beiden folgenden Strophenpaare bieten zu textlichen Bemerkungen keinen Anlaß; nur wundere ich mich, daß Wilamowitz die Lücke in V. 571, wo das Prädikat fehlt, nicht mit dem ἔρρανται gefüllt hat, das in der Antistrophe 580 hinter ἄπαιδες als sinnloses Einschiebsel steht und von G. Hermann an seine rechte Stelle versetzt ist; bekennt doch Wilamowitz, Hermanns Vermutung sei *non sine specie veri*. Nur in der metrischen Anordnung des mittleren Strophenpaares 568 ff. = 576 ff. möchte ich mir einen von Wilamowitz und Schroeder abweichenden Vorschlag erlauben. Was nach den drei daktylischen Reihen (– ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ – ⏑), die wir aus den Daktyloepitriten kennen, gleich einem akephalen Enhoplios mit zweisilbigen Senkungen, jede begleitet von einem anderen Wehrufe, folgt, bietet nach der bisherigen Abteilung ein recht gemischtes, buntes Bild: auf ein Priapeion soll ein iambischer Monometer folgen, dann nach dem Wehrufe ὀᾶ ein choriambischer Dimeter, schließlich was Wilamowitz als *choephoricon* bezeichnet, Schroeder als Bakcheios und akephales Ithyphallikon wertet: βοᾶτιν τάλαιναν αὐδάν. Ich höre vor dem ὀᾶ nach dem beginnenden Glykoneion 2 Dochmien heraus, hinter dem ὀᾶ einen dritten Dochmios, so daß am Schluß ein Trimetron bleibt, bestehend aus 2 Kretikern und Bakcheios bzw. aus einem Kretiker und Ithypallikon, derselbe Vers, der oben (S. 49) aus Pindar belegt wurde, also folgende Verteilung im ganzen:

ἔρρανται . στένε καὶ δακνά- glyk
ζου, βαρὺ δ' ἀμβόασον οὐράνι' ἄχη | ὀᾶ . 2 do
τεῖνε δὲ δυσβάνκ- do
τον βοᾶτιν τάλαιναν αὐδάν. 3 ia

Auch das Beschwörungsglied des Chores[1]) im Mittelteile des

1) Der Schluß der Anapaiste des Chorführers, die den Inhalt des Liedes den Hörern und Lesern ankündigen, lautet 631 f.: εἰ γάρ τι κακῶν ἄκος οἶδε πλέον μόνος ἂν θρήνων (Gomperz, θνητῶν codd.) πέρας εἴποι.

Digitized by Google

Stückes bietet im Eingang des dritten Strophenpaares einen dochmischen Dimeter vor einer längeren Reihe von choriambisch-iambisch-kretischen Metren, denen als Refrain in Strophe und Antistrophe derselbe iambische Dimeter mit aufgelösten Hebungen im ersten Metron folgt (662 = 672 *βάσκε πάτερ ἄκακε Δαρειάν*). Wilamowitz erklärt: *videtur ab hoc cantico abhorrere dimeter dochm.*, aber den in der Antistrophe ganz einwandfrei überlieferten Vers mit seinem unverkennbaren Bau muß man doch wohl anerkennen. Allerdings findet Wilamowitz auch in den Worten einen Anstoß: zu 665 *ὅπως καινά τε| κλύης νέα τ' ἄχη* sagt er: *τε . . . τε non quadrat.* Den *parallelismus synonymorum* hat aber bereits Lobeck zu Soph. Ai. 145 mit einer Fülle von Beispielen erläutert und dabei auch diese Perserstelle vor Änderungen in Schutz genommen; er meint, *synonyma arbitrio quodam usus cotidiani coaluerant* und verweist auf Themist. or. 25, 310 A *καινόν τι καὶ νέον δημιουργῆσαι* u. a. Verwandt ist die Verbindung inhaltlich Gleiches bedeutender Glieder durch *τε καί* bei Dichtern, wie Soph. Oed. Col. 935 *βίᾳ τε κοὐχ ἑκών*. Oed. R. 1275 *πολλάκις τε κοὐχ ἅπαξ*. El. 885 *ἐμοῦ τε κοὐκ ἄλλης*. In den Persern selbst sagt der Bote dementsprechend 266 *καὶ μὴν παρών τε κοὐ λόγους ἄλλων κλύων*, wo man *τε* mit MAR beibehalten darf, nicht das *γε* der anderen Handschriften aufzunehmen braucht, zumal Aischylos *τε . . . καί* im dritten Fuße des Trimeters mit besonderer Vorliebe verwendet[1]). So erscheint auch in V. 665

Darin ist *πλέον* Unsinn. Gern würde man es so emendiren, daß ein allgemeines Subjekt zu *οἶδε* gewonnen würde, nicht Dareios selbst das Subjekt sein müßte, aber Weils früherer Vorschlag *τις ὄν* (für *πλέον*) stellt ein unmögliches *τις* neben das Objekt *τι*. Wilamowitz corrigirt es in *παρών*, das zum folgenden Hauptsatze gehören soll, indem bei *οἶδε* wie bei *μόνος ἄν . . . εἶποι* Dareios Subjekt ist. Der Sinn erfordert dies *παρών* nicht dringend, so gut es an sich paßt, und wenn der Vordersatz doch einmal nicht allgemeinen Inhalt hat, dürfte es noch leichter sein, *πλέον* in *πέλον* zu verwandeln, das zum Condicionalsatze gehört, wodurch dann auch Übereinstimmung von Satz und Vers erreicht wird. Die Conjectur stammt von Kiehl und wird auch empfohlen von Stauridès 22.

1) Die Stellen gesammelt von L. Radermacher, Der neue Äschylus, S. A. aus Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1916, 8. Auch Pers. 266 führt Radermacher an, aber unter den wenigen Stellen für *γὲ καί* an dieser Versstelle, ohne der schwankenden Überlieferung zu gedenken. Daß die Partikel-

Digitized by Google

τε ... τε unanstößig und damit der dochmische Eingang in der Antistrophe gesichert. Auch in der Strophe tritt er deutlich hervor, nur daß der zweite Dochmios corrupt ist: *βαλλὴν ἀρχαῖος, βαλλὴν ἴθι ἵκου* oder *ἴθ' ἵκου* ist überliefert: die zweite Lesart beseitigt zwar den unmöglichen Hiatus, ist aber metrisch wegen der fehlenden einen Kürze unzulänglich. Seidler und G. Hermann ergänzten diese dnrch Verdoppelung des *ἴθ'* (*ἴθ'*) *ἵκοῦ*. Ich schlage mit leichter Änderung vor *ἰθὺς οὗ*. Das ionische, adverbielle *ἰθύς* wird bei Homer häufig gebraucht, teils mit dem das Ziel angebenden Genetiv (*Διομήδεος E* 849, *προθύροιο α* 119) oder mit *πρὸς* c. accus. (*πρὸς τεῖχος M* 137), im Sinne von 'stracks, gerade darauf los', oft bei Verben der Bewegung wie *πέτεσθαι* (vom Geschoß *Y* 99), *κατάγειν* (*γ* 10) u. a. (vgl. auch Parmen. frg. 1, 21). Nicht anders braucht es Herodot (V 64, 2 *ἀπαλλάσσοντο ὡς εἶχον ἰθὺς ἐπὶ Θεσσαλίης*), mitunter ganz im Sinne von 'sofort' (z. B. III 58 *οὔτε τότε ἰθὺς οὔτε τῶν Σαμίων ἀπιγμένων*; ebenso *ἰθέως*, z. B. V 41, 3. 92 *β* 2). So würde *ἰθὺς οὗ* auch hier bei Aischylos bedeuten 'komm eilends, sofort', wie der Dichter sonst das entsprechende attische *εὐθύς* anwendet (z. B. Pers. 361 *ὁ δ' εὐθὺς ὡς ἤκουσεν*. 396. 408 u. a.). Auch der Sinn 'geradeswegs in die Höhe', der für das Emporsteigen des *εἴδωλον* besonders passend ist, kann vielleicht mit darin liegen, so wie Homer den substantivischen Ausdruck *ἀν' ἰθύν* in diesem Sinne braucht: *ϑ* 377 *σφαίρῃ ἀν' ἰθὺν πειρήσαντο* und *Φ* 303 *πρὸς ῥόον* (des Skamandros) *ἀΐσσοντος* (sc. Achilleus) *ἀν' ἰθύν*. Statt des gewöhnlichen medialen *ἵεσθαι* zur Bezeichnung einer raschen Bewegung finden wir gerade in den Persern das Aktivum 470 *ῥήξας ... πέπλους ... ἵησ' ἀκόσμῳ ξὺν φυγῇ*. Daß wir mit diesem *ἰθύς* einen Ionismus mehr in den Persern haben, ist ganz unbedenklich. Sind sie doch so zahlreich[1]), daß W. Headlam, der

verbindung *καὶ μήν ... γέ* Aischylos auch sonst nicht fremd ist, beweist nichts für die Perserstelle, da sich auch bei Aischylos *καὶ μήν* ohne *γέ* natürlich noch öfter findet als mit *γέ*.

1) Die Frage der Ionismen in den älteren Aischyleischen Stücken bedarf wohl erneute Prüfung. Wilamowitz liest z. B. Pers. 782 *Ξέρξης δ' ἐμὸς παῖς ὢν νέος φρονεῖ νέα*, mit Aufnahme der byzantinischen Conjectur *ὢν νέος* statt des überlieferten *νέος ὢν* der Handschriften außer M, worin die sonst allerdings im Dialog nicht vorkommende ionische Form *νέος ἐών* überliefert ist, die Wilamowitz als *manifesta interpolatio* ansieht, und mit Aufnahme der modernen Conjectur Monks *φρονεῖ νέα*

Digitized by Google

solche sammelte (Class. Review XII 1898, 189 ff.), sie aus der Absicht des Dichters glaubte erklären zu dürfen, dadurch seinem Stücke ein gewissermaßen asiatisches Lokal-Colorit zu geben. Zu beachten ist auch, daß fast an allen Aischylosstellen, an denen *εὐθύνω* und davon hergeleitete Worte sich finden, die Handschriften Varianten mit *ἰθυν-* bieten[1]), so daß schon W. Dindorf im Lexicon Aeschyleum p. 138 meinte: *Aeschylus hic* (Pers. 773) *et alibi incertum est utrum εὐθύνειν an, quod non improbabile est, ἰθύνειν, pariterque in compositis et derivatis, dicere maluerit.*

Im Epodos des Beschwörungsliedes kommt die Responsion der Textherstellung nicht zu Hilfe. Trotzdem sei zum Schluß ein neuer Versuch gewagt zu helfen, wo man schier verzweifeln möchte. Wilamowitz setzt zwei Kreuze und sagt dazu: *ne sententiam quidem eorum quae poeta voluerit quisquam extricavit.* Der überlieferte Text lautet 674 ff.:

ὦ πολύκλαυτε φίλοισι θανών,
τί τάδε δυνάτα δυνάτα
περὶ τᾷ σᾷ δίδυμα διαγόεν ἁμάρτια,
πᾶσαι γᾷ τᾷδ' ἐξέφθινται
τρίσκαλμοι νᾶες ἄναες ἄναες.

Die erste Zeile enthält den eigentlichen Anruf des Schattens in 4 katalektischen Daktylen (einem Dimetron), in den folgenden Zeilen aber ist weder Sinn noch Metron klar. Ganz mißglückt scheint mir von den neueren Herstellungsversuchen[2]) der Theanders, Eranos X 1910, der *Δίδυμα* als Eigennamen fassen will. Es ist ein Verdienst von Stauridès, sowenig ich sonst seiner Herstellung dieses Epodos zustimmen kann, das *δίδυμα* richtig interpretirt

---

statt des überlieferten *νέα φρονεῖ* mit ionischer Langmessung von *νέᾱ*. Schützen sich nicht doch vielleicht die beiden Ionismen wechselseitig? Nach Headlam hat sie erneut v. Mess, Rhein. Mus. LVIII 1903, 291 f. als Reminiscenz an einen ionischen Dichter, wahrscheinlich Archilochos selbst, erklärt.

1) *εὐθύνων* einhellig überliefert nur Prom. 287. Pers. 773 *τέταρτος ἠΰθυνε στρατόν*, überl. *ἤθυνε* M^1Q, *ἴθυνε* cett., d. h. also *ἴθυνε* (wofür *ἤθυνε* iotazistische Schreibung). 411 *ηὔθυνεν* MAP, *ἴθυνεν* Pγρ cett. 764 *σκῆπτρον εὐθυντήριον, ἰθυντήριον* H^2. 860 *πάντ' ἐπηύθυνεν*, überl. *ἐπέθυνον* M^2Q^2FK, *ἐπέθυνε* Q^1, *ἐπεύθυνον* Qγρ cett. Suppl. 717 *οἴακος εὐθυντῆρος*, überl *συνοντῆρος*, corr. Turneb., Salvinius *ἰθυντῆρος*.

2) Die älteren bei Wecklein II 34.

Digitized by Google

zu haben[1]). Er schreibt (23): *ἁμάρτιον* (auch noch Ag. 537 diese neutrale Substantivform) *a ici le sens de perte, sens qui' ἁμαρτάνω a aussi. L'une des ces pertes c'est la perte de toute la jeunesse: νεολαία γὰρ ἤδη κατὰ πᾶσ' ὄλωλεν* (v. 669 bis 670); *l'autre, c'est la perte de vaisseaux: ἐξέφθινται τρίσκαλμοι νᾶες ἄναες ἄναες.* Die Doppelheit des Verlustes wird auch ausdrücklich berührt in der folgenden Stichomythie zwischen Eidolon und Königin; letztere sagt 728 *ναυτικὸς στρατὸς κακωθεὶς πεζὸν ὤλεσεν στρατὸν.* Klar ist ja auch, daß der Chor den angerufenen Heros fragt, wie es zu diesem doppelten Unheil kommen konnte: *τί τάδε δυνατὰ δυνατὰ* (Blomfield, *δυνάτα δυνάτα* M, *ἀντὶ τοῦ δυνάστα* schol., *δυνάστα δυνάστα* cett., *δυνάστα* Q), eine Frage mit lebhaftesten gelösten Rhythmen eingeleitet, die an den Eingang des berühmten Pratinas-Hyporchems (frg. 1) erinnert: *τί τάδε τὰ χορεύματα κτλ.* Und wahrscheinlich bieten die dazwischen stehenden Worte nichts anderes als weitere Epitheta zu *δίδυμα . . . ἁμάρτια.* Also acceptire ich im ganzen Sidgwicks Vorschlag *τί τάδε δυνατὰ δυνατὰ περισσὰ* (vgl. Prom. 383 *μόχθον περισσὸν κουφόνουν τ' εὐηθίαν*) *δίδυμα γόεδν' ἁμάρτια*, nur daß ich statt des einfachen *γόεδνα* dem überlieferten *διαγόεν* entsprechend *διαγόεδν'* vorschlage, eine Verstärkung des Simplex (das V. 1047, 1058 und 1064 steht wie Suppl. 73 und 194, ein '*vocabulum Aeschylo proprium*'), wie etwa Choeph. 69 von der *διαλγὴς ἄτη* die Rede ist (*ἀλγεινός* Prom. 197 und 238; Suppl. 448), wie Aischylos, Pers. 539, mit seinem *διαμυδαλέος* das episch-tragische *μυδαλέος* (Il. *Λ* 54. Hesiod. op. 556; scut. 270. Soph. El. 166) verstärkt hat. Metrisch ergeben die Worte *περισσὰ δίδυμα διαγόεδν' ἁμάρτια* drei klare iambische Metra. Um das Voranstehende metrisch anzugleichen — weder die ersten Worte allein noch alle zusammen wollen sich etwa einer anapaistischen Messung fügen — ist es wohl am einfachsten, das zweite *δυνατά* einzuklammern, wie das als hilflose Conjectur aufzufassende *δυνάστα* in Q nur einmal steht; das ergibt vor dem Trimeter ein weiteres aufgelöstes iambisches Metron. Eine entsprechende Streichung hat Heimsoeth, dem Wilamowitz

3) Vgl. *δίδυμα κακά* Sept. 782. 849. Pers. 1033 ruft der Chor *δίδυμα γάρ ἐστι καὶ τριπλᾶ* nach des Königs Klage 1030 *πέπλον δ' ἐπέρρηξ' ἐπὶ συμφορᾷ κακοῦ.* Auch Choeph. 792 *δίδυμα καὶ τριπλᾶ παλίμποινα θέλων ἀμείψει.*

Digitized by Google

folgt, in den Schlußzeilen vorgenommen: *πᾶσαι γᾶ τᾶδ' ἐξέφθιν-ται τρίσκαλμοι νᾶες ἄναες* [*ἄναες*], wodurch zwei anapaistische Dimetra, ein akatalektisches und ein katalektisches, also zusammen ein Tetrametron, gewonnen werden. Daktylen und Anapaiste, wie sie auch die alte Lyrik gern miteinander verband[1]), würden dann also die Iamben in der Mitte umrahmen. Indessen vermißt man im letzten Satze eine gedankliche Verbindung mit der vorangehenden schmerzvollen Frage: Dindorf schuf sie durch Einfügen eines *γάρ* hinter *πᾶσαι*, das vor dem folgenden *γᾶ* nur zu leicht ausfallen konnte. Nehmen wir es auf, so haben wir nach einer Reihe von 12 langen Silben den düster klingenden daktylischen Abschluß *νᾶες ἄναες ἄναες*. Die vorangehenden schweren 12 Silben sind dann auch als daktylische Metra zu fassen, die uns in ihrem rein spondeisch gehaltenen Bau an die akatalektischen daktylischen bzw. spondeischen Fünfheber erinnern, die Clemens (strom. VI 11 p. 784, wahrscheinlich aus Aristoxenos) unter Terpanders Namen anführt:

Ζεῦ πάντων ἀρχά, πάντων ἀγήτωρ,
Ζεῦ σοὶ πέμπω ταύταν ὑμνῶν ἀρχάν[2]).

Im ganzen erhalten wir also eine Umrahmung der iambischen vier mittleren Metra von einander entsprechenden daktylischen Maßen:

---

1) Vgl. Münscher a. a. O. 25 f.

2) In dieser der Überlieferung entsprechenden Form behandelt das sogenannte Terpanderbruchstück v. Wilamowitz, Timotheos, die Perser S. 92 f., in gleicher Form bietet es Hiller-Crusius, Anthol. lyr.[4] p. 165, während Th. Bergk (P. L. G. III 8) *correcti trochaei qui σημαντοί nuncupantur vel integri vel catalectici* abteilte, Ritschl, mit Einschub eines *τάν* hinter *ταύταν*, drei Paroimiaka daraus gemacht hatte. — Völlig aus langen Silben scheint auch der Paianhymnus bestanden zu haben, den W. Schubart soeben veröffentlicht hat: Ein griechischer Papyrus mit Noten, Sitz.-Ber. Akad. Berlin 1918, 763 ff. Es ist der erste der drei in diesem Papyrus vereinten Liedanfänge; da aber jeder der 12 Zeilen rechts ein beträchtliches Stück fehlt, ist nicht zu entscheiden, ob es spondeische Daktylen oder Anapaiste waren, aus denen das angeführte Lied bestand; für anapaistischen Rhythmus spricht aber der Umstand, daß es ein Hymnus an den Heilgott ist, vor Ausgang des II. Jahrhs. n. Chr. entstanden (der Papyrus trägt auf der Vorderseite eine lateinische Urkunde vom J. 156), wie wir solche im anapaistischen Lieblingsrhythmus der Kaiserzeit nicht wenige kennen; vgl. Münscher a. a. O. 12 ff.

Digitized by Google

im Eingang den *εἰς συλλαβήν* katalektischen Vierheber[1]), den wir schon bei Alkman (frg. 49 *ταῦτα μὲν ὡς ἂν ὁ δᾶμος ἄπας*. 53. 25, 3) finden und der noch vom letzten Ausläufer antiker Po-

1) Stellensammlung für diesen Vers bei J. K. Wagner, Quaestiones neotericae imprimis ad Ausonium pertinentes, Diss. Leipzig 1907, 20 ff. Wenn Alkman im großen Partheneion diesen Vers als Strophenschluß mit dem alkaischen Zehnsilbler wechseln läßt (35 *ἔργα πάσον κακὰ μησαμένοι* = 49 *τῶν ὑποπετριδίων ὀνείρων*), dann ist er natürlich nicht als daktylischer, in syllabam katalektischer Vierheber zu betrachten, sondern dadurch entstanden, daß Alkman das schließende Trochaikon des Zehners mit einem gleichwertigen Choriambos vertauscht hat. — Das hatte ich geschrieben, als Ed. Fraenkels Aufsatz über lyrische Daktylen Rhein. Mus. LXXII 1918, 161 ff. erschien. Wenn er darin behauptet, der alkaische Zehner sei möglicherweise von Alkaios als wirklich daktylisch angesehen worden, so gehört das zu den zahlreichen Hypothesen Fraenkels, die man nur mit großen Bedenken betrachten kann. Daß wir es beim reinen daktylischen Dimeter 'mit einer verhältnismäßig sehr beschränkten Sonderbildung zu tun haben' sollen (190), wird niemand glauben angesichts der Tatsache, daß dieses Versglied bei Alkman wie in den Epoden des Archilochos eine beträchtliche Rolle spielt und aus ihm durch Anfügen eines dritten Metron der epische Hexameter erwachsen ist, was Fraenkel natürlich ausdrücklich (191 A. 1) bestreiten muß. Archilochos frg. 115 *καὶ βήσσας ὀρέων δυσπαιπάλους | οἷος ἦν ἐπ' ἴβηος* soll im Eingang keine daktylische Tetrapodie sein, sondern eine katalektische Pentapodie; das ist gegenüber Hephaistions klaren Worten (p. 50) undenkbar, der die abweichende Form mit kretischem Ausgang natürlich in denselben archilochischen, aus gleichmäßig gebauten Asynarteten bestehenden Gedichten feststellte wie die normalen; damit ist Fraenkels Theorie über die Syllaba anceps (175 f.) hinfällig. Hauptsächlich operirt Fraenkel mit dem Begriffe der 'steigenden Daktylen' — wo er solche 'auf den ersten Blick' findet, sehe ich im allgemeinen nichts als anapaistischen Rhythmus. In der berühmten oder besser berüchtigten Dionysstelle comp. verb. 17, 109, die Fraenkel zum Gegenstande eines besonderen Exkurses macht (192 ff.), wird gesagt, daß *ῥυθμικοί* beim Daktylos-*πούς* die *μακρά*, weil *βραχυτέρα τῆς τελείας*, als *ἄλογος* bezeichnen — ob das wirklich von jeglichem Daktylos behauptet wurde, wie es nach Dionys' Worten den Anschein hat und Fraenkel annimmt, sei dahingestellt, ist aber auch gleichgültig —, beim gegenteiligen *πούς* mit steigendem Rhythmus (*ἕτερός ἐστιν*, scil. *πούς*, *ἀντίστροφον ἔχων τούτῳ*, scil. *τῷ δακτύλῳ*, *ῥυθμόν*) nannten sie die entsprechende Form mit der *ἄλογος* hinter den Kürzen *χωρίσαντες ἀπὸ τῶν ἀναπαίστων κύκλον* (oder *κυκλικόν*), also diese Rhythmiker unterschieden bei den Anapaisten solche mit *τελεῖαι μακραί* von solchen mit *ἄλογοι μακραί* und nannten letztere *κύκλοι* — wie darin stehen soll, diese Rhythmiker hätten die steigenden 'stesichorischen' Daktylen mit zu den Daktylen gerechnet, ist mir völlig unerfindlich.

Digitized by Google

lymetrie, Prudentius, stichisch gebraucht wird (Cathem. 3; Perist. 3), im Schluß, wenn wir beide Daktylenreihen zusammen überschauen, einen ἐπῳδός, in dem einem akatalektischen (oder auch in bisyllabum katalektischen) Sechsheber (Hexameter) oder Trimeter ein in bisyllabum katalektischer Dreiheber folgt, gleich dem daktylischen Stück der Daktyloepitriten, das wir schon oben in den Persern (568 ff.) fanden, hier als eine Zwischenstufe zwischen dem daktylischen Vierheber und dem daktylischen Penthemimeres zu fassen, zwei Gebilden, die wir beide als archilochische Epodenformen des gewöhnlich als Hexameter bezeichneten daktylischen Trimetrons kennen (Hor. epod. 12; carm. I 7. Archiloch. frg. 98. — Hor. carm. IV 7. Auson. im Bissulacyklus p. 115 Peiper).

Münster (Westf.). KARL MÜNSCHER.

Digitized by Google

EIN NEUES BRUCHSTÜCK DES DIAGORAS VON MELOS[1]).

Diagoras von Melos hat einmal, um sein Essen fertig kochen zu können, ein hölzernes Heraklesbildnis als Feuerungsmaterial verwendet mit den Worten, der dreizehnte Athlos des Herakles solle es sein, ihm sein Essen zu kochen. Diese Anekdote ist vielleicht die verbreitetste der Geschichtchen, welche die *ἀθεότης* des Meliers belegen sollten. Die christlichen Apologeten haben sie in ihre Rüstkammer zu stetem Gebrauch aufgenommen: Clem. Alex. protr. II 24, 4 (p. 18 Stähl.), Epiphan. ancorat. 103 (Migne 43, 204) erzählen sie, Athenag. presb. 4 spielt auf sie an, in die sogenannte Theosophia Tubingensis n. 70 (Buresch, Klaros S. 119) hat sie Aufnahme gefunden, ist auch in die Gnomologien eingeführt worden (Gnomol. Vatic. ed. Sternbach, Wien. Stud. X 1888 S. 236) und hat schließlich Eingang in die Scholienliteratur gefunden, Schol. Aristoph. nub. 830 (nicht in RV), Tzetzes Chil. XIII 375 ff. (direkt als Scholion zu ep. 104 a. E. gekennzeichnet, Sternbach, Melet. Gr. p. 154). Natürlich gehen die Fassungen auseinander, selbst auf verschiedene Namen ist die Geschichte gestellt worden, auf den des Euripides im Gnom. Vat., den des Diogenes in der Theosoph.; dafür wird die Untersuchung die Erklärung geben. Zunächst sei in kurzer Schematik die Verschiedenheit der Fassungen nach den Angaben über die äußere Einkleidung und das Schlußdiktum vorgelegt.

Athenag.	Ort fehlt	Speise	*γογγύλας*
Clemens	*οἶκοι*		*ὄψον*
Epiphan.	*τὸν ἴδιον Ἡρακλέα*		dgl.
Theosoph.	Heraklestempel		*φακῆν*
Gnom. Vat.	*τῇ ἑστίᾳ*		dgl.
Schol. Arist.	*πανδοκεῖον*		dgl.
Tzetzes	*πανδοκεῖον*		dgl.

Also das Lokal ist frei erfunden, das Essen sind Linsen; denn Athenagoras citirt aus dem Gedächtnis, und *ὄψον* umschließt seine Species *φακῆ*. Diese Feststellung ist keineswegs so belanglos, wie

1) Diese Abhandlung unseres unvergeßlichen Mitarbeiters, die sich druckfertig in seinem Nachlaß gefunden hat, ist uns von R. Laqueur freundlichst zur Verfügung gestellt worden. D. RED.

Digitized by Google

sie auf den ersten Blick erscheinen mag, ergebnisreicher ist allerdings die Analyse des Diktums, das sich in Anrede, Bezeichnung des Athlos und Schlußwort zerlegt [1]):

Epiph. *ἄγε δὴ Ἡρακλες*	*τὸν τρισκαιδέκατον ἆθλον ἐκτελῶν πάρελθε*	*τὸ ὄψον ἡμῖν ἑψήσων.*
Clem. *εἶα δὴ ὦ Ἡρ.*	*νῦν σοι ἤδη καιρός, ὥσπερ Εὐρυσθεῖ, ἀτὰρ δὴ καὶ ἡμῖν ὑπουργῆσαι τὸν τρ. τοῦτον ἆθλον*	*καὶ Διαγόρᾳ τοὔψον παρασκευάσαι.*
Theos. ebenso	*νῦν σοὶ — ἆθλον ἐκτελοῦντα*	*καὶ τὴν ἐμὴν φακῆν ἕψοντα.*
Gnom. *Ἡράκλεις*	*τρισκαιδέκατόν σοι τοῦτον ἆθλον Εὐριπίδης ἐπέθηκεν ἐπὶ ⟨τοῖς δώδεκα⟩*	*φακῆν ἑψῆσαι.*
Schol. Arist. *ἄγε*	*τρισκ. ἡμῖν ἐπιτέλει ἄεθλον*	*καὶ ἕψησον τὸν φακόν.*
Tzetzes *ὦ Ἡρακλες — ἄγε δὲ*	*δώδεκα μὲν ἐτέλεσας — τοὺς ἄθλους — τρισκαιδέκατον ἆθλον ἐκπλήρου τοῦτον*	*καὶ τὴν φακῆν νῦν ἕψησον.*

Abgesehen von den angeführten Abweichungen weisen die einleitenden Erzählungen geringe Verschiedenheiten auf, sind auch zumeist recht kurz gehalten. Das Diagoraswort selbst zeigt besonders in zwei Punkten verschiedene Ausgestaltung. Die eine besteht in dem Zusatz *ὥσπερ Εὐρυσθεῖ* bei Clemens; das erkennt man ohne weiteres als überflüssige, für das Verständnis in keiner Weise erforderte Ausschmückung individueller Art; sie war aber deswegen zu erwähnen, weil sie die Tradition beeinflußt hat. *Εὐρυσθεῖ* wurde in *Εὐριπίδει* verdorben, und danach ist im Gnom. Vat. die ganze Geschichte auf den Namen des Euripides gestellt worden. Zweitens der Hinweis auf den Dodekathlos. Er liegt bei Tzetzes vor, und danach habe ich im Gnom. Vat. ergänzt *ἐπὶ ⟨τοῖς δώδεκα⟩*, während Buresch die Präposition einfach strich. Es ist, weil die Pointe so schärfer herauskommt, nicht ganz überflüssig, und

1) Die Anhängsel Clem. Alex. *κἀτ' αὐτὸν εἰς τὸ πῦρ ἐνέθηκεν ὡς ξύλον* und Epiphan. *ὃν δὴ λαβὼν καὶ σχιδακίσας καταγελῶν τοῦ ἰδίου θεοῦ ὡς οὐκ ὄντος ⟨θεοῦ . . . . . .⟩ τῷ παρατεθέντι αὐτῷ ἀρίστῳ γελοιάζων ἐτρέφετο* sind individuell. Die Lücke im Epiphanios liegt auf der Hand; es stand etwa *ὄντος ⟨θεοῦ(?) εἰς τὸ πῦρ ἐνέθηκεν. τοῦ δὲ ὄγκον διεφθέντος⟩ τῷ κτλ.*

Digitized by Google

könnte zum alten Bestand des Diktums gehören. Jedenfalls springen als die Constanten heraus in der Anrede der Name des Herakles, im Schlußwort das *ἔψησον φακῆν* (*ὄψον*), in der Mittelpartie *τὸν τρισκαιδέκατον ἄθλον* und *ἐκτελεῖν*, das in der Hälfte der Fälle erscheint; auch Tzetzes fand es vor, zerlegte es nur für seine politischen Verse in *ἐτέλεσας — ἐκπλήρου*.

Diese sechs Zeugnisse stellen Brechungen einer und derselben Fassung dar; denn ihre Verschiedenheiten sind nur Wellengekräusel auf der Oberfläche, wie sie die Bewegung der fortschreitenden Tradition zu erzeugen pflegt. Neben diese Fassung tritt nun eine stark abweichende Form aus einem unedirten Scholion des Vatic. graec. 1298 (R meiner Ausgabe vol. II p. X) zu Aristides' Rede *ὑπὲρ τῆς ῥητορικῆς* II 80, 15 Dind. *οἷον εἰ Διαγόρου κατηγοροίη* [1]).

Das Scholion stammt nicht von der ersten, dem frühen 11. Jahrhundert angehörenden Hand, die wie den Text so auch das eigentliche Scholioncorpus schrieb, sondern von einem Gelehrten der zweiten byzantinischen Renaissance, der den Text ganz durchcollationirte und emendirte, etwa einem Zeitgenossen des Tzetzes. Es lautet:

Διαγόρας οὗτος φιλόσοφος ἦν. κληθεὶς δέ ποτε εἰς ἑστίασιν ὑφ' ἑτέρου φιλοσόφου, ἕψοντος ἐκείνου φακῆν καὶ κατά τινα χρείαν ἔξω [ἐκείνου] χωρήσαντος, τῆς φακῆς μὴ τελέως ἑψηθῆναι δυναμένης διὰ τὸ μὴ ὑπέκκαυμα ἔχειν τὸ ὑποκείμενον πῦρ, αὐτός τε περιστραφεὶς ὧδε κἀκεῖσε καὶ τὸ τοῦ Ἡρακλέους ἄγαλμα προχείρως εὑρὼν καὶ συντρίψας ἐνίησι τῷ πυρὶ ἐπειπὼν ἐπ' αὐτό· δώδεκα τοῖσιν (δωδεκάτοισιν R) *ἄθλοις τρισκαιδέκατον τόνδ' ἐτέλεσεν Ἡρακλῆς δῖος.*

Der Unterschied gegenüber den anderen Fassungen in der Situationserzählung besteht nicht nur in der unvergleichlich ausführlicheren Darstellung, sondern vor allem in der Angabe, daß die Scene in dem Hause eines Philosophen spielt. Hier befindet sich

1) Zu den folgenden Worten *καὶ Ἀναξαγόρου* gibt dieselbe Hand das Scholion: *καὶ Ἀναξαγόρας ἔλεγε μὴ ὅλως εἶναι πρόνοιάν τινα τῶν θεῶν τοῖς ἀνθρώποις, ἀλλὰ πάντα τἀνθρώπεια ὑπὸ τῆι τύχηι* (so) *ἄγεσθαι.* Das widerspricht direkt der doxographischen Tradition (Diels, Vorsokr.[3] I S. 390 n. 66. 67), wonach Anaxagoras die *πρόνοια* nicht ausschloß; aber Anaxagoras galt bei den Christen auch als *ἄθεος* (Irenaeus: Diels a. a. O. II S. 398 n. 113), so daß man an Verwechslung mit den Atomisten denken könnte. Übrigens erinnern die Worte an Diagoras Frg. 2 (*κατὰ δαίμονα*) *καὶ τύχαν τὰ πάντα βρότοισιν ἐκτελεῖται*, was bei der Verbreitung des Gedankens keine Folgerungen erlaubt.

Digitized by Google

nicht *Ἡρακλέους ἄγαλμά τι*, sondern *τὸ Ἡρακλέους ἄγαλμα*, und zwar *προχείρως*, und dieser Philosoph lädt seinen Gast zu Linsen, d. h. er war ein Kyniker. Von hier aus erklärt sich einmal die Übertragung der Anekdote auf Diogenes in der Theosophia — schon Buresch hatte die *φακῆ* zur Identificirung des vieldeutigen Namens verwendet —, ferner die Ratlosigkeit der anderen Fassungen über das Lokal der Scene. Wenn der Kyniker als Gastgeber einmal vergessen oder aufgegeben war, mußte das Vorhandensein einer Heraklesstatue in dem Kochlokal einige Schwierigkeit bereiten. Kurzer Hand und darum sinnlos war in der Theosophia die Scene in einen Heraklestempel verlegt, in der Scholienliteratur verständlicher in ein *πανδοκεῖον*: wo die „Frösche" den gewaltigen Fresser selbst hatten einkehren lassen, da mochte man auch sein Bild sich denken. Ganz gedankenlos ist die Lokalisirung im eigenen Hause des *ἄθεος*[1]). Die neue Fassung ist nicht nur frei von all diesen Anstößen, sondern hat auch den Vorzug innerer Wahrscheinlichkeit. Der *ἄθεος* ließ sich sehr wohl bei einem Kyniker als Gast vorstellen, dessen Sekte seit Antisthenes den polytheistischen Volksglauben (Plasberg zu Cic. de n. d. I 32) und die Verehrung der Gottesbilder (Clem. Al. protr. VI 71, 2 p. 54 St.) bekämpft hatte.

Größer und geradezu entscheidend ist der Unterschied in dem Ausspruche selbst. Hier fehlt die Anrede an Herakles, fehlt der Zusatz *ἐψῆσαι φακῆν* und entsprechend dem Fehlen der Anrede steht auch kein Imperativ, sondern der Indik. Aor. *ἐτέλεσεν*; denn daß man nicht etwa auf den Abweg gerate *τόνδε τέλεσον* zu ändern, dagegen ist mit *Ἡρακλῆς δῖος* die Warnungstafel errichtet. Ist aber der Indikativ nicht zu beseitigen, so drücken die Worte alles andere aus, nur nicht das Anheben zu einem Handeln. Die Worte sind also gar nicht auf die Handlung, die sie begleiten sollen, eingestellt, und das fällt um so stärker in die Augen, als das *ἐπειπὼν ἐπ' αὐτό* unmittelbar voraufgeschickt ist. Und wie sehen diese Worte selbst aus? *δώδεκα τοῖσιν* ist der Form nach, *Ἡρακλῆς δῖος* auch dem Stile nach poetisch. Dazu die Rhythmen. Vor dem Dativ *τοῖσι ἄθλοις* fehlt selbstverständlich die regierende Präposition; metrisch ist es gleich, ob man *ἐπὶ* oder *πρὸς δώδεκα τοῖσι* schreibt. Mit diesem grammatisch geforderten Zusatz liest man ohne jede Textveränderung — denn die orthographische Nachhilfe in *ἐτέλεσ⟨σ⟩εν* ist keine solche — fünf glatte ionische Metren.

1) Weil die Erfindung so dumm ist, muß bei Clemens ein 'Natürlich' die Unwahrscheinlichkeit verdecken: *ἔτυχε δὲ ἕψων οἶκοι, οἷα εἰκός.*

Digitized by Google

(πρὸς) δώδεκα τοῖσιν ἄθλοις
τρισκαιδέκατον τόνδ' ἐτέλεσ(σ)εν Ἡρακλῆς δῖος
— — ◡ ◡ — ◡ — —
— — ◡ ◡ — — ◡ ◡ — ◡ — ◡ — — —

Mit anderen Worten, wir haben ein neues Bruchstück aus einem Gedichte des Meliers vor uns.

Dieser literarische Gewinn ist nicht groß, wenn auch erfreulich, da wir bisher nur zwei Fragmente des Diagoras besaßen (PLG III 562f.), wertvoller die literarhistorischen Einsicht; v. Wilamowitz hat mit der Legende von dem ἄθεος Diagoras endgiltig aufgeräumt [1]). Auch das neue Fragment zeigt keine Spur der ἀθεότης. Es stammt aus einem Gedichte, in dem Diagoras von einer Heraklestat — es kann auch eine ethische oder ethisch ausgedeutete gewesen sein — sprach; mit jenen Worten führte er sie ein oder wies auf sie zurück. Diese Worte sind zum Erweis der ἀθεότης gemißbraucht worden. Hier sieht man hinein in die Entstehung solcher Anekdoten: an die aus ihrem Zusammenhange herausgerissenen Worte knüpfte die tendenziöse Erfindung an. In der neuen Fassung klafft noch der Riß zwischen dem klaren Sinn der Diagorasworte und der einleitenden Erzählung; nur sie gibt jenen die Bedeutung, die sie für die Anekdote haben sollen, die Worte sind ganz neutral. Dann wird das Citat zum Apophthegma und für die Situation umgearbeitet und zugespitzt, die Anrede aus dem Nominativ Ἡρακλῆς δῖος entnommen und die Beziehung auf den geschilderten Vorgang durch den Zusatz τὴν φακῆν ἑψῆσαι hergestellt. Die Form, die bei den Apologeten vorliegt, ist nicht mit einem Male erreicht. Hier sind aus der ursprünglichen Fassung nur jene drei Constanten Ἡρακλῆς — τρισκαιδέκατον ἄθλον — τελεῖν bewahrt; eine Vorstufe zeigen das Gnom. Vat. und Tzetzes, da sie auch die δώδεκα ἄθλα erhalten haben. Die Erkenntnis dieser Entwicklung läßt darauf schließen, daß die Entstehung der neuen Fassung, in der die beiden Bestandteile, Erzählung und Citat, noch nicht innerlich angeglichen sind, also die Bildung der Anekdote überhaupt nicht unerheblich vor die Mitte des 2. Jahrhunderts fällt. Bemerkenswert endlich ist es und ein neuer Beweis für die Sprunghaftigkeit unserer literarischen Überlieferung, daß die älteste Form der Anekdote mit den echten Diagorasworten uns durch die zufällige Notiz eines späten Byzantiners zukommt.

† BRUNO KEIL.

1) Textgeschichte der griechischen Lyriker S. 80ff.

Digitized by Google

DAS PHILOSOPHIEGESCHICHTLICHE COMPENDIUM DES AREIOS DIDYMOS.

1.

Vor einigen Jahren versuchte ich mein Heil an einer Quellenanalyse des Diogenes Laërtius (Philologus N. F. XXVIII 1917 S. 119 ff.), in der ich nach dem Princip der Autorengemeinschaft verschiedene dem Diogenes ähnliche, aber doch natürlich überlegene Handbücher als seine direkten Quellen herauszuschälen versuchte. Ich stand seither meinen Ergebnissen selber sehr skeptisch gegenüber, bis ein zufälliges Zurückkehren zu diesem Stoffe mir die Richtigkeit fast aller meiner damaligen Aufstellungen bestätigte. Was damals Nebensache war, wurde jetzt zur Hauptsache, die Parallelüberlieferung des einen dieser Handbücher (A), des wichtigsten, das auch bei Diogenes in den ältern, vorsokratischen Partien die Führung hat (nur in der Diadoche nicht, diese stammt anderswoher), von Sokrates an freilich in der Hauptsache durch ein besseres, zugleich breiteres und mit viel ausgezeichneteren Autoren arbeitendes (C) verdrängt wird. Die neue Betrachtung corrigirte nur eine wichtige Sache; ich stellte mir früher diese überall und immer wieder auftauchende Quelle als eine stets sich erweiternde und ändernde, in vielen nur lose zusammenhängenden *rivuli* sich fortpflanzende Masse vor, wie ich sie etwa in den Homerscholien kennengelernt hatte. Jetzt weiß ich und werde ich beweisen, daß ein bestimmter Mann (der Name ist ja nicht so wichtig) dieses Buch um Christi Geburt herum verfaßt hat; sicher gab es in späterer Zeit Auszüge daraus (von einem solchen wird am Schlusse die Rede sein), so daß sich vielleicht, hätten wir mehr Material, eine Art Stammbaum der Abhängigkeit aufstellen ließe. Aber diese Fluktuirung ist nicht bedeutend, nicht qualitativ einschneidend.

Ich setze mir also zur Aufgabe, den Wirkungen dieses Compendiums, dessen Grundzüge durch meinen frühern Aufsatz er-

Digitized by Google

schlossen sind, durch die spätere antike Literatur hindurch nachzugehen, um dann ein genaueres Bild desselben zu zeichnen und Entstehungszeit und Verfasser, soweit als es möglich ist, zu bestimmen. Eine völlige Reconstruction ist nicht nur unmöglich, sondern auch ohne alles Interesse, da sachliche Kenntnisse, Doxai, biographisches Detail usw. auf diesem Wege nicht zu erzielen sind. Deshalb hat sich eine vernünftige Forschung von diesen Quellenuntersuchungen im großen und ganzen abgewendet. Aber abgesehen davon, daß jenes kühne Spiel mit den Primärquellen, das überall gespielt wird, bei einem scharfen Erfassen der letzten und obersten Schicht oft in einem sehr merkwürdigen Lichte dasteht, daß z. B. eine Analyse der Platobiographie, wie sie ganz vor kurzem wieder vollzogen wurde, bei einer genaueren Prüfung als völlig haltlos sich erweisen würde, ist es eine reizvolle Aufgabe, einem verlorenen, anonymen, nur in seiner ständigen Wirkung zu fassenden Buche nachzuspüren und aus dieser Art und Weise des geheimnisvollen Unbekannten zu erschließen.

2. Hippolytos, Refut. haeres. Buch I.

Was Hippolytos betrifft, so hat Diels (Doxogr. S. 144 ff.) in der Hauptsache das Richtige gesehen. Wirklich benützte er zwei völlig verschiedene Quellen, einerseits eine doxographische, die aus Aëtios herzuleiten ist, zweitens eine biographische. Daß die letztere unser Philosophiecompendium A ist, soll jetzt eine genaue Analyse ergeben, die freilich dadurch sehr erschwert ist, daß die zum Vergleich heranzuziehenden Partien bei Hippolytos sehr kurz und nichtssagend sind und daß wir andrerseits über die doxographischen Abschnitte des Diogenes noch keine rechte Klarheit haben. Die Einteilung in Physiker, Ethiker und Dialektiker (S. 1, 7 ff. Wendl.) kennen wir bei Diogenes nur aus der Einleitung; das darf uns aber nicht beirren, denn bekanntlich ist die Einteilung und der Aufbau des Diogenes nicht von A bestimmt (Philolog. a. a. O. S. 125). Auch ein anderer Zweifel, der, falls er sich behaupten sollte, A ausschlösse, ist leicht zu beseitigen. Es kann nämlich die Frage aufgeworfen werden, ob Hippolytos nicht bloß zwei Diadochenreihen gekannt habe (wie das Handbuch B und Diogenes selber); aber, obgleich die eleatische ganz verwirrt ist, zeigt 10, 4 ff. und 16, 2 ff. (Wendl.), daß die Eleaten nicht an Pythagoras angeschlossen waren, daß wir also drei Reihen vor uns

Digitized by Google

haben. Die erste beginnt mit Thales (4, 12); *οὗτος ἔφη* ..... ist Excerpt aus Aëtios, obgleich die Parallelen dürftig sind, ja zu *θεὸν δὲ τοῦτ' εἶναι* ..... wirklich die Frage, die Diels, Dox. S. 554 aufwirft, ob wir das Apophthegma aus Diogenes darin zu sehen haben, berechtigt ist. Wahrscheinlich beginnt aber die biographische Quelle erst wieder mit dem *οὗτος* von Zeile 19, wie denn überhaupt dieses *οὗτος* fast überall im folgenden den Quellenwechsel anzuzeigen scheint, freilich nicht überall[1]). Die Bemerkungen über des Thales astronomische Tätigkeit, die Anekdote mit der thrakischen Sklavin stammen nun aber aus A, für die ersteren vergleiche man besonders Hesych (Schol. Plat. in rem publ. 600 A), fürs letztere Diogenes I 34; ebenso stammt die Notiz über die Lebenszeit am Schlusse aus dem Biographen (= Diog. I 38). Aus Gründen, die wir später verstehen werden, wird die erste Reihe mit ihrem Archegeten sofort wieder aufgegeben und die zweite angeschlossen mit Pythagoras an der Spitze. Der Anfang stimmt zwar mit Diogenes überein, ist aber so belanglos, daß diese Parallele zufällig sein kann. Was folgt (Zeile 4—18) ist schwerer zu klassificiren: es stimmt weder im geringsten zu Aëtios, noch auch zu Diogenes, der hier für die Doxai ja hauptsächlich Alexander Polyhistor und Aristoteles zu Worte kommen läßt, wohl aber zu einem andern Parallelbericht[2]), nämlich zu dem Roman des Antonius Diogenes[3]), der, wie Hans Jaeger nachgewiesen hat[4]), ausschließlicher Benutzer des Handbuches A ist und den Hippolytos keineswegs, wie Wendland meint, seinerseits benutzt hat. Obgleich wir nicht für alles den Beweis führen können, so dürfen wir, von der nachfolgenden Untersuchung sicher gemacht, auch diese Partie A zuschreiben, mit der Feststellung, daß Hippolytos in diesem Falle auch Doxai aus A bezogen hat. 5, 19—6, 21 stammt aus

1) Gehört es doch zum Stil der grammatischen Biographie, vgl. Leo, Die gr.-röm. Biogr. S. 140.

2) Epiphanius (Dox. S. 598 Nr. 8) erwähne ich nur nebenbei, da er zwar manchmal Anklänge an A, aber keine eindeutige Abhängigkeit aufweist.

3) Es betrifft die Physiognomik und die Zweiteilung der Schüler; aus der scheinbaren Doublette S. 8, 18 sieht man, wie die peripatetischen Ausdrücke *ἐξωτερικοί* und *ἐσωτερικοί* die eigentlichen *Πυθαγόρειοι* und *Πυθαγορισταί* verdrängt haben.

4) Die Quellen der Pythagorasbiographie des Porphyrius, Diss. Zürich 1919.

Digitized by Google

ganz fremdem Zusammenhang; es findet sich wörtlich wieder in einem spätern Buche (S. 75, 5 ff.), wo es organisch eingeordnet ist. Wir dürfen diesen Abschnitt demnach ruhig beiseite lassen. 6, 22 ff., die Erzählung von der Seelenwanderung des Pythagoras, stimmt zu Diogenes Laërtius und zu Antonius Diogenes; ebenso im folgenden mancherlei zu Antonius Diogenes, zu Porphyriuskapiteln, die aus A stammen, zu Clemens; Wendland gibt in den Anmerkungen die Parallelstellen. Die zwei Quellenschriftsteller, die namentlich angeführt werden, Diodor von Eretria und Aristoxenos, helfen uns nicht weiter, weil der erstere gänzlich unbekannt, der letztere vogelfreies Gut war; der Bericht über Zoroaster wird durch Clemens Strom. I 70, 1 (44, 5 St.) oder besser, da jene Partie bei Clemens, wie wir sehen werden, sehr unklar ist, durch die Quellenangabe Alexandros (Polyhistor) *ἐν τῷ περὶ Πυθαγορικῶν συμβόλων*, da Alexander wenigstens mit seinen *διαδοχαί* zu A gehört, dem Compendium zugewiesen. Was weiter über Zoroaster gesagt wird, kann aus dem Barbarenbuch von A stammen, von dessen Existenz wir noch zu reden haben werden, noch wahrscheinlicher wird es aber auch dort in der Pythagorasbiographie gestanden haben, da auch Antonius Diogenes es hier verwendet. 8, 11 wird der Tod des Pythagoras geschildert, es folgt die Schule, eingeleitet mit einigen allgemeinen Bemerkungen über deren Organisation, dann die wichtigsten Pythagoreer; zu allem sind ungefähre Parallelen vorhanden. In freierer Weise gliedern sich dann der pythagoreischen Schule Empedokles und Heraklit an, beide ohne eine biographische Notiz, beide ohne Vatersnamen, Empedokles auch ohne Heimatsangabe. Diels hat auf die grenzenlose, für Hippolytos bezeichnende Verwirrung innerhalb dieser Abschnitte hingewiesen, die freilich auch so noch Aëtios durchschimmern lassen. Erklären läßt sich der Zustand dieser Stücke wohl dadurch, daß Hippolytos aus einer sachlich geordneten Doxai-Sammlung (so wie es die erhaltenen sind) auszog, was zu den von der biographischen Diadoche geforderten Namen gehörte, in diesem Falle nicht ohne die Angaben hie und da zu vertauschen. Darum kam er vielleicht bei der *ἐκπύρωσις* von Empedokles auf die Stoiker, falls das nicht eigene Gelehrsamkeit ist, vielleicht auch bei dessen Seelenwanderungslehre wieder auf Pythagoras zurück; doch will ich dafür lieber ein einwandfreies Beispiel vorausnehmen, nämlich 17, 23, wo mitten in Xenophanes hinein Metrodor verschlagen ist, der über

Digitized by Google

die Salzhaltigkeit des Meeres, ein eigenes Kapitel der Doxai, seine Meinung neben jenem abgibt (= Dox. S. 882 a 4, wo freilich Xenophanes fehlt).

Mit 10, 4 spricht wieder der Biograph, der erklärt, einige unbedeutende Leute aus der pythagoreischen Diadoche (etwa Alkmaion u. ä.?) beiseite lassen zu wollen. Er wendet sich nunmehr wieder zu den Nachfolgern des Thales.

Er beginnt mit Anaximander, *Ἀναξίμανδρος Πραξιάδου Μιλήσιος* — dann erhält der Doxograph das Wort. Dieser wiederholt sich nun aber gleich in der merkwürdigsten Weise. § 1 *οὗτος ἀρχὴν ἔφη τῶν ὄντων φύσιν τινὰ τοῦ ἀπείρου, ἐξ ἧς γίνεσθαι τοὺς οὐρανοὺς καὶ τοὺς ἐν αὐτοῖς κόσμους* ..... § 2 *οὗτος μὲν ἀρχὴν καὶ στοιχεῖον εἴρηκε τῶν ὄντων τὸ ἄπειρον, πρῶτος τοὔνομα καλέσας τῆς ἀρχῆς*; zur ersten Fassung haben wir die Parallele bei Aëtios (Dox. 277 a 9) *Ἀναξίμανδρος .... φησὶ τῶν ὄντων τὴν ἀρχὴν εἶναι τὸ ἄπειρον . ἐκ γὰρ τούτου πάντα γίνεσθαι ... διὸ καὶ γεννᾶσθαι ἀπείρους κόσμους* ..... (vgl. auch Plutarch Strom. Dox. S. 579); zur zweiten Fassung Diogenes II 1 *οὗτος ἔφασκεν ἀρχὴν καὶ στοιχεῖον τὸ ἄπειρον*, und er fährt fort: *οὐ διορίζων ἀέρα ἢ ὕδωρ ἢ ἄλλο τι.* Beides ist Auszug aus einer Quelle, die Theophrast näher steht, wenigstens in diesem Falle, als Aëtios [1]). Diese Quelle wird, so verrät uns die Parallele zu Diogenes, niemand anderes sein als A. Hippolytos reiht Auszüge aus zwei doxographischen Quellen aneinander oder, besser gesagt, in sein dem systematischen Doxographen entnommenes Hauptstück fließt ein Satz aus dem doxographischen Teil seines biographischen Handbuches ein. Zu diesen gehört auch noch die *ἀΐδιος κίνησις* wegen *μέν* und *δέ* (10, 18 u. 19) und wegen Theophrast (Dox. S. 476, 15). Einen ganz gleichen Fall treffen wir dann, um dies vorauszunehmen, nochmals bei Parmenides in Kap. 11 *καὶ γὰρ Παρμενίδης ἓν μὲν τὸ πᾶν ὑποτίθεται, ἀΐδιον καὶ ἀγέννητον καὶ σφαιροειδές, οὐδ' αὐτὸς ἐκφεύγων τὴν τῶν πολλῶν δόξαν, πῦρ λέγων καὶ γῆν τὰς τοῦ παντὸς ἀρχάς, τὴν μὲν γῆν ὡς ὕλην, τὸ δὲ πῦρ ὡς αἴτιον καὶ ποιοῦν.* Bei A dazu die dürftigen Parallelen (Diog. Laërt. IX 21): *τὴν γῆν ἀπέφαινε σφαιροειδῆ* .....

1) Dox. 476, 4 *ἀρχὴν καὶ στοιχεῖον εἴρηκε τῶν ὄντων τὸ ἄπειρον, πρῶτος τοῦτο τοὔνομα κομίσας τῆς ἀρχῆς* (= Hipp. aus A)· *λέγει δὲ αὐτὴν μήτε ὕδωρ μήτε ἄλλο τι τῶν καλουμένων εἶναι στοιχείων* (= Diog.), *ἀλλ' ἑτέραν τινὰ φύσιν ἄπειρον* (= Hipp. aus A).

Digitized by Google

δύο τε εἶναι στοιχεῖα, πῦρ καὶ γῆν, καὶ τὸ μὲν δημιουργοῦ τάξιν ἔχειν, τὴν δὲ ὕλης. Hippolytos fährt nun aber fort: ὁ αὐτὸς (!) δὲ εἶπεν ἀΐδιον εἶναι τὸ πᾶν καὶ οὐ γενόμενον καὶ σφαιροειδὲς καὶ ὅμοιον, οὐκ ἔχον τόπον ἐν ἑαυτῷ, καὶ ἀκίνητον καὶ πεπερασμένον; dazu Aëtios Dox. 332, 1 ff. und Dox. 303, 17.

Wir sehen also deutlich, wie die Aëtios-Doxai zwar den Grundstock bilden, wie aber doch das und jenes aus den doxographischen Mitteilungen des biographischen Handbuches eingestreut ist. Im einzelnen jedesmal die Provenienz nachzuweisen, ist schon deshalb unmöglich, weil bei aller Verschiedenheit im Detail doch die gemeinsame Herkunft aus Theophrast zu ähnlicher Formulirung führt.

Am Schlusse des Anaximander, um zu ihm zurückzukehren, lesen wir wieder die apollodorische Zeitangabe: hier ist es die Geburt, bei Anaximenes die Akme (mit einem geringen Fehler), bei Anaxagoras das Todesjahr (fälschlich sagt Hippolytos ἤκμασεν). An dieses Datum schließt bei letzterem die Notiz an: τοῦτον λέγουσιν καὶ προγνωστικὸν γεγονέναι (15, 1), wohl die Wiedergabe der ersten Anekdote bei Diog. Laërt. II 10. Mit Kap. 10 schließt dann die zweite Diadochenreihe ab, die von Thales bis Archelaos reicht, dessen Schüler wieder der Gründer der ethischen Richtung, Sokrates, ist. Die dritte Reihe, die Eleaten, schließt sich nun in buntem Durcheinander an, das zu erhellen als unmöglich betrachtet werden muß: vor allem ist die Auslassung und verspätete Nachtragung des Xenophanes nicht zu erklären; er scheint dem nachlässigen Verfasser anfänglich bei der Auswahl der ὡς εἰπεῖν κορυφαίων entgangen zu sein.

Was das einzelne betrifft, so sprachen wir schon von Parmenides; bei Leukipp, des Zeno ἑταῖρος (wobei Zeno selber ausgelassen ist!), stammt die Doxa wohl ganz aus A, wie wir aus Diogenes, der ausnahmsweise sehr ausführlich ist, leicht constatiren können[1]). Bei Demokrit ist der Anfang aus A (= Diog. Laërt. IX 34), die Doxai hingegen sind völlig verschieden von denen des Handbuches (bei Diogenes), dafür denen des Aëtios nahestehend. Und zuletzt Xenophanes: zuerst die Zeitangabe nach Apollodor; dann der Satz: οὗτος ἔφη πρῶτος ἀκαταληψίαν εἶναι πάντων, εἰπὼν

1) Vgl. vor allem den Schluß Hipp. τίς δ' ἂν εἴη ἡ ἀνάγκη, οὐ διώρισεν ∾ Diog. IX 33 κατά τινα ἀνάγκην ἣν ὁποία ἐστίν, ⟨οὐ⟩ διασαφεῖ.

Digitized by Google

οὕτως· εἰ γὰρ καὶ κτλ. (Frgm. 34, 3 und 4 Diels). Nun wissen wir durch Diogenes (IX 20) von Sotion, daß er φησὶ πρῶτον αὐτὸν (d. h. Xenophanes) εἰπεῖν ἀκατάληπτα εἶναι τὰ πάντα; und Diels (Dox. S. 148) führt unsere Stelle auch richtig auf ihn zurück. Gegen Sotion wendet sich bei Diogenes aber ein Autor von B selbst; der ganze Abschnitt ist B, auch die Chronologie, und ganz und gar nicht Apollodor[1]); Apollodors Datirung besitzen wir bei Clemens. Nun gibt es aber noch andere der unsrigen nahestehende Äußerungen; eine, die sehr gut zu der des Hippolytos paßt, will ich hersetzen; sie wird später noch für uns bedeutsam werden. Areios Didymos ist aus einer Schrift περὶ αἱρέσεων bei Stobaeus (Ekl. II S. 6, 14 W. = Diels, Poet. philos. frg. S. 32 Nr. 24) mit folgendem Fragment vertreten: Ξενοφάνους πρῶτον λόγος ἦλθεν εἰς τοὺς Ἕλληνας ἄξιος γραφῆς ἅμα παιδιᾷ τάς τε τῶν ἄλλων τόλμας ἐπιπλήττοντος καὶ τὴν αὐτοῦ παρισιάντος εὐλάβειαν, ὡς ἄρα θεὸς μὲν οἶδε τὴν ἀλήθειαν, „δόκος δ' ἐπὶ πᾶσι τέτυκται" (= Frgm. 34, 4). Einstweilen sagt das uns bloß, daß diese Ansicht verbreitet war, schon deshalb, weil bereits Timon sie vertreten hatte (Frgm. 59 D.). Das Weitere im Xenophaneskapitel ist Aëtios. Was nun folgt, Kap. 15 und 16, Ekphantos und Hippon, stammt aus Zeiten, wo Aëtios noch vollständig war.

Dann beginnt als neuer Abschnitt Sokrates und Platon, οἳ τὸ ἠθικὸν μάλιστα προετίμησαν, Sokrates nur ganz kurz als Übergang zu Platon vorgestellt, dann Platon μίξας ὁμοῦ φυσικὴν ἠθικὴν διαλεκτικήν (vgl. Alkinoos Kap. 3; ähnlich und doch ganz anders Diogenes III 56 [Handbuch C]). Formal (soweit in dieser fürchterlichen Verballhornung überhaupt noch eine Form durchschimmern kann) und inhaltlich sind die folgenden Kapitel: Aristoteles, Stoa, Epikur und Skepsis sicher der Behandlung Platons verwandt. Woher stammen diese Doxai? — Biographisches findet sich kaum. Suchen wir nach den Parallelen. Diogenes scheidet aus: was hier Übereinstimmendes vorliegt, resultirt aus der Identität der Sache. Abgesehen von dem völlig verschiedenen Aufbau brauche ich nur darauf aufmerksam zu machen, daß Diogenes zwei platonische ἀρχαί, die ganze sonstige Überlieferung aber ihrer drei annimmt; diese mangelnde Übereinstimmung wird uns nicht verblüffen, da wir ja in diesen Partien des Diogenes jenes ausgezeichnete Hand-

1) Anders Jacoby, Apollodors Chronik S. 204 ff.

Digitized by Google

buch C als Quelle vorauszusetzen haben (von § 47 an). Ebenso wenig ist aber an des Hippolytos gewöhnliche doxographische, wie wir gesehen haben, ja nach Sachkategorien zerrissene Quelle zu denken, also an Aëtios. Da helfen uns vielleicht die gerade für Plato sehr ausgedehnten Einzelbehandlungen weiter. Und wirklich erweisen sich auf den ersten Blick als engverwandt, nur viel ausführlicher die Schriften des Apuleius (De Platone et eius dogmate) und Alkinoos[1]). Im einzelnen den Vergleich durchzuführen, ist nicht leicht, weil die verschiedenen Werke von verschiedenen Gesichtspunkten aus gesehen werden wollen. An einem Beispiel wird später die Sache noch erwiesen werden. Für den Augenblick sei nur bemerkt, daß man den Eindruck bekommt, Alkinoos sei am ausführlichsten, dem Original wohl am nächsten kommend; Apuleius ein wohlstilisirter Auszug; ein elender Extrakt aber Hippolytos. Wer war nun aber diese Quelle? Doch wohl niemand anders als A; denn bei Apuleius schließen diese doxographischen Partien organisch an die biographischen an, die ganz aus A geflossen sind, und den gleichen Gedanken legt ja auch Hippolytos nahe. Jetzt, wo das Handbuch dem nach Doxai suchenden ausführliches Material bot, zog er es wieder ausschließlich zu Rate und verzichtete auf das mühsame Durchsuchen seiner doxographischen Quelle. Was für Plato gilt, wird auch bei Aristoteles und den andern stimmen; ein Beweis läßt sich beim Fehlen paralleler Doxai aus A nicht führen. Zwischen Aristoteles und Plato drin ist eine verhältnismäßig breite Behandlung der Frage, woher die verschiedenen Philosophenschulen ihren Namen tragen; Parallelen finden sich bei Diogenes Prooem. 17 Galen hist. phil. cap. 4 und sonst noch häufig (vgl. Diels, Dox. S. 246). Nach Epikur folgt die Skepsis, eingeleitet mit den Worten: *ἄλλη δὲ αἵρεσις φιλοσόφων ἐκλήθη Ἀκαδημαϊκή, διὰ τὸ ἐν τῇ Ἀκαδημίᾳ τὰς διατριβὰς αὐτοὺς ποιεῖσθαι, ὧν ἄρξας ὁ Πύρρων, ἀφ' οὗ Πυρρώνειοι ἐκλήθησαν φιλόσοφοι* usw. Was folgt sind

1) Ich nenne ihn absichtlich nicht Albinos; denn das an und für sich schon fragliche Verfahren, diese beiden Schriften einem Autor zu vindiciren (Freudenthal, Hellenistische Studien III) wird durch unsere Untersuchung noch mehr diskreditirt, da der wirkliche Albin starke Verwandtschaft zu den Diogenespartien aus C aufweist (er citirt Thrasyllos; S. 119, 13 Hermann), Alkinoos aber zu A. — Sehr nahe Parallelen bieten auch Iustin (coh. ad gent.) und aus ihm Cyrill (contra Iulianum); die Verwandtschaft ist aber nicht zu bestimmen.

Digitized by Google

entstellte Lehren der pyrrhoneischen Schule in ihrer Erneuerung durch Ainesidem. Wie kommt nun aber der Name Akademie da hinein? Sollen wir so gutmütig sein, dem Hippolytos hier eine Anspielung auf die skeptische Periode der Akademie zuzutrauen? Ich glaube nicht, sondern ich fürchte, daß er nach einer Sekte suchte, die den im Verzeichnis der Schulnamen noch fälligen Namen Akademie tragen könnte, und zu diesem Zwecke die Pyrrhoneer nachtrug, die eigentlich vor Epikur hätten behandelt werden sollen. Die drei letzten Kapitel über die indischen und keltischen Philosophen und über Hesiod werden später noch, in größerem Zusammenhang, Verständnis finden.

3. Clemens von Alexandria, Stromateis.

Auch für Clemens bedarf es keines Wortes zum Beweise, daß er das Compendium benutzt hat. Es genügt das Kapitel über Pythagoras I 15, 62 (S. 39, 14 St.), um die mit Diogenes, Porphyrius usw. gemeinsame Abhängigkeit zu zeigen. Wahrscheinlich liegen Entlehnungen an noch anderen Stellen der Stromateis und vielleicht auch des Protreptikos vor. Für uns kann bloß jene zusammenhängende Partie im ersten Buche des Hauptwerkes von Wichtigkeit sein, sie und direkt Angrenzendes. Für den Beginn freilich ist die Grenze ganz klar und durchaus nicht verschwommen. Kap. 14, 59 (S. 37, 16) fängt der vorher versprochene Gang durch die heidnische, speciell die griechische Philosophie an, der zugleich auch beweisen soll, daß die griechischen Denker *κάτω τῆς Μωυσέως ἡλικίας* gewirkt haben. Nach Orpheus und Linos und den ältesten Dichtern, *ἐπὶ σοφίᾳ πρώτους θαυμασθῆναι τοὺς ἑπτὰ τοὺς ἐπικληθέντας σοφούς* = Diog. Prooem. 5 *οἱ δὲ τὴν εὕρεσιν διδόντες ἐκείνοις* (den Barbaren; also gingen diese wohl voraus) *παράγουσι καὶ Ὀρφέα τὸν Θρᾷκα.* Das scheint das Handbuch speciell aus Hippobotos zu haben, der nach Diog. I 42 Orpheus und Linos sogar an erste Stelle unter die „Weisen" aufgenommen haben soll[1]). Die sieben Weisen, die sich bei Clemens anschließen, sind gleich denen im Prooem. 13 des Diogenes; die Ersatzmänner, die bei Clemens durch ein Pauluscitat unterbrochen werden, nicht minder; nur ist Clemens ausführlicher und bietet einen Weisen mehr, den Diogenes

1) Vgl. W. Christ, Philol. Studien zu Clemens Alexandrinus, Abh. d. k. bayr. Akad. XXI S. 37.

Digitized by Google

vergessen hat, nämlich den Argiver Akusilaos. Mit S. 38, 17 beginnt sodann eine ausführliche Auslassung über die Sprüche der sieben Weisen. *Τὸ μὲν οὖν „γνῶθι σαυτὸν“ οἱ μὲν Χίλωνος ὑπειλήφασιν, Χαμαιλέων δὲ ἐν τῷ περὶ θεῶν Θαλοῦ, Ἀριστοτέλης δὲ τῆς Πυθίας . . . . . πάλιν αὖ Χίλωνι τῷ Λακεδαιμονίῳ ἀναφέρουσι τὸ „μηδὲν ἄγαν“. Στράτων δὲ ἐν τῷ περὶ εὑρημάτων Σωδάμῳ τῷ Τεγεάτῃ προσάπτει τὸ ἀπόφθεγμα, Δίδυμος δὲ Σόλωνι αὐτὸ ἀνατίθησιν, ὥσπερ ἀμέλει Κλεοβούλῳ τὸ „μέτρον ἄριστον“ . τὸ δ' „ἐγγύα, πάρα δ' ἄτα“ Κλεομένης μὲν . . . . ., οἱ δὲ περὶ Ἀριστοτέλη Χίλωνος αὐτὸ νομίζουσι, Δίδυμος δὲ Θαλοῦ φησιν εἶναι τὴν παραίνεσιν.* Der Anfang liegt mit einer für uns wichtigen Erweiterung vor in einem rhetorischen Lexicon bei Bekker, Anecd. Graeca I S. 238: *Γνῶθι σαυτόν: ἀπόφθεγμα. οἱ δὲ Χείλωνός φασιν. Ἕρμιππος δὲ Δελφὸν εὐνοῦχόν φησι εἰρηκέναι τὸ „γνῶθι σαυτὸν“ καὶ ἐν τῷ ναῷ ἐπιγράψαι. Χαμαιλέων δὲ Θαλοῦ φησιν εἶναι τὴν γνώμην ταύτην* usw.; wichtig ist diese Ergänzung, weil sie uns zeigt, daß auch Clemens nicht vollständig ist und weil mit Hermipp ein Autor der A-Klasse auftritt. Lassen sich nun Parallelstellen finden? Bei Diogenes steht nach dem Tode des Thales, vor jenem unbeholfen angehängten Abschnitt über die sieben Weisen: *τούτου ἐστὶ τὸ „γνῶθι σαυτόν“, ὅπερ Ἀντισθένης ἐν ταῖς διαδοχαῖς Φημονόης εἶναί φησιν, ἐξιδιοποιήσασθαι δὲ αὐτὸ Χείλωνα.* Eine weitere Parallele ist Suidas s. v. *Θαλῆς*, eine Stelle, die keineswegs, wie Diels meint (Poet. philos. S. 12), auf Diogenes zurückgeht: *ἀποφθέγματα δὲ αὐτοῦ πλεῖστα καὶ τὸ θρυλούμενον „γνῶθι σαυτόν“, τὸ γὰρ „ἐγγύα, πάρα δ' ἄτα“ Χίλωνός ἐστι μᾶλλον ἰδιοποιησαμένου αὐτὸ καὶ τὸ „μηδὲν ἄγαν“.* Hinzugefügt mag noch werden, daß als einzige Apophthegmata des Solon und Kleobul bei Diogenes in deren Viten die von Didymos bei Clemens ihnen zugewiesenen figuriren. An und für sich scheint eine Nebeneinandersetzung dieser Stellen, die trostlos verwahrlost sind, hoffnungslos; sie rücken aber doch näher aneinander, wenn wir noch etwa Schol. Eurip. Hippol. 264 beiziehen, und schließlich darf die Vermutung gewagt werden, daß Diogenes und Hesych-Suidas das wiedergeben wollen, was sich bei Clemens an den Namen eines Didymos knüpft, der als Schöpfer der verschiedenen Aussprüche auch verschiedene Weise nannte: Thales für *γνῶθι σαυτόν*, für *μηδὲν ἄγαν* Solon, für *μέτρον ἄριστον* Kleobul, und wieder Thales für *ἐγγύα, πάρα δ' ἄτα*: alle oder die meisten dieser Apophthegmen

Digitized by Google

ἰδιοποιήσατο Chilon[1]). Wenn wir es also wagen, auch diese Partie, eine selten ausführliche, dem Handbuch zuzuweisen, so gibt uns dazu die Einbettung des ganzen Abschnittes noch besonders Anlaß. Solon und Pittakos als Gesetzgeber stimmen zu A, ganz ausgezeichnet auch die Anknüpfung des Pythagoras an Pherekydes (vgl. Andron [= A] Diog. I 119).

Es folgen die drei Philosophendiadochai, die italische, ionische und eleatische; Pythagoras und Thales identisch mit Diogenes. Die pythagoreische Richtung wird sodann in einem einzigen Sätzchen zu Ende geführt. Es folgt die Diadoche des Thales (S. 40 St.). Anaximander, Anaximenes, Anaxagoras (*οὗτος μετήγαγεν ἀπὸ τῆς Ἰωνίας Ἀθήναζε τὴν φιλοσοφίαν*), Archelaos, Sokrates und über diesen ein Wort des Timon (= Diog. II 19), das seinen Grund haben soll *διὰ τὸ ἀποκεκλικέναι ἀπὸ τῶν φυσικῶν εἰς τὰ ἠθικά*. A setzt zu jedem Philosophen den ihm zugedachten Timonvers.

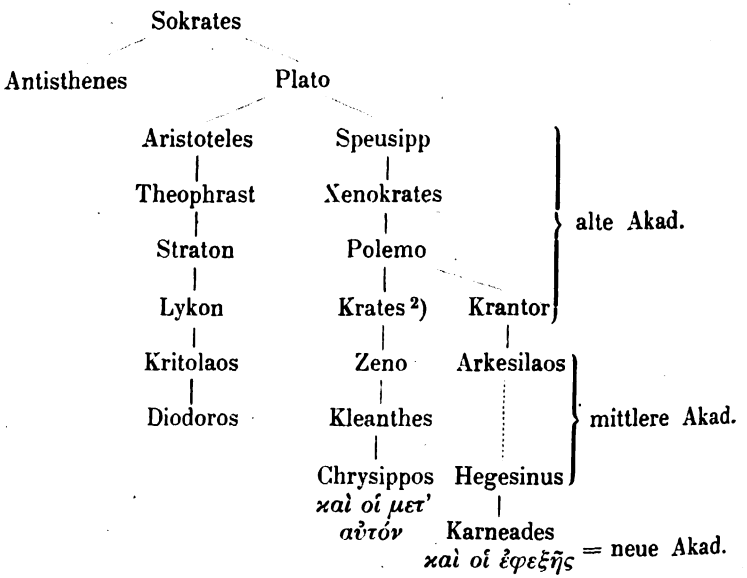

In gleicher Weise folgen die Eleaten und ihre Nachfolger S. 40, 20 ff.:

1) Bei Diogenes ist, glaube ich, das *ἐξιδιοποιήσασθαι* irrtümlicherweise von „Antisthenes sagt" abhängig geworden — ein übrigens nicht seltenes Versehen in seiner Excerptenaneinanderreihung.

2) Verwechslung des Akademikers Krates mit dem Kyniker.

Digitized by Google

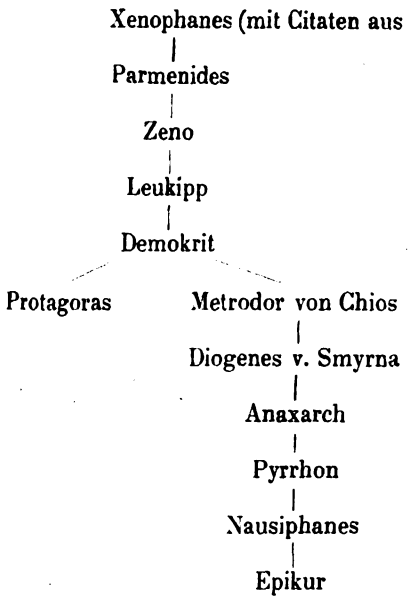

Die chronographischen Angaben aus Apollodor, die sich anschließen, können natürlich aus A sein; sie stimmen mit denen des Hippolytos überein. Für Thales gibt Clemens die *ἀκμή*, die mit der Sonnenfinsternis unter Alyattes zusammenfällt, Hippolytos gab das andere Datum, die Überschreitung des Halys unter Kroisos. Die folgenden Kapitel (bis S. 45, 18) bieten zwar manche Anklänge an Bekanntes, so z. B. ein Citat aus Alexander Polyhistor *ἐν τῷ περὶ Πυθαγορικῶν συμβόλων*, aber eine exakte Prüfung muß bekennen, daß nirgends so ausgeprägte Parallelen vorhanden sind, daß sich der Gedanke an eine gemeinsame Herkunft aufdrängen müßte. Anders liegen die Dinge von S. 45, 19 an. Die Berührungen mit dem Prooemium des Diogenes liegen auf der Hand. Clemens hat in der Aufzählung der nichtgriechischen Sekten ein Mehr mit den Samanaioi in Baktrien; die *Κελτῶν οἱ φιλοσοφήσαντες* sind durch seinen Irrtum von den Druiden bei den Galliern weggerückt. Auch zu Hippolytos ist die Differenz in der Ähnlichkeit leicht zu deuten. Bei ihm finden nur die Brachmanen und die Druiden Interesse und ausführliche Behandlung, bei Clemens alle möglichen Völker; Indien wird nur gestreift, die Druiden fallen überhaupt weg. Dies Stück geht bis S. 46, 10. Es folgen Excerpte aus Plutarch, aus Philo, dann Unerkennbares, das vielleicht schon mit dem an-

Digitized by Google

schließenden Erfinderkatalog zusammengehört. Auch diesen folgen Zeitangaben aus Tatian (42, 18 — 43, 1 Schwartz); die letzte davon ist Drakon (bis 52, 7). Nun kommen drei Einzelangaben; zuerst die Zeit von Pythagoras bis Epikur, dann zwei Heuremata. Das zweite davon wird citirt aus Didymos *ἐν τῷ περὶ Πυθαγορικῆς φιλοσοφίας*; wir haben oben Didymos für A in Anspruch genommen; wir sind natürlich geneigt, in diesem hier den gleichen zu sehen und ihn aus der gleichen Überlieferungsmasse stammen zu lassen. Wir hätten also die Annahme zu machen, daß Clemens hier aus A Nachträge zur Chronologie und zu den Erfindungen gemacht hätte; dafür spricht das anschließende Schlußwort, mit dem er sich von der griechischen Philosophie verabschiedet: *ἡ μὲν οὖν Ἑλληνικὴ φιλοσοφία . . . ἐπήβολος τῆς ἀληθείας . . . . . γίνεται.* Doch haben wir uns die beiden ersten von den drei genannten Notizen doch noch anzusehen, ob sie zu einer solchen Einreihung ihre Zustimmung geben. Die zweite (die erste von den zwei die Heuremata betreffenden) sagt, daß Phanothea oder Themis den Hexameter erfunden habe; bei näherem Zusehen ist sie aber nur der Vordersatz, gegen den Didymos polemisirt, indem er behauptet, *Θεανὼ πρώτην γυναικῶν φιλοσοφῆσαι καὶ ποιήματα γράψαι*; nach der vagen Formulirung möchte ich fast annehmen, daß Clemens diese Didymosangabe aus dem Handbuch jener andern, irgendwoher geholten gegenübergestellt habe, nicht, daß Didymos selber polemisire. Ein besseres Verständnis könnte vielleicht die erste Notiz bringen, wenn sie nicht in trostlosem Zustande wäre. Sie sagt: Antilochos *ὁ τοὺς ἱστορας πραγματευσάμενος* rechne von der *ἡλικία* des Pythagoras bis zum Tode des Epikur 312 Jahre. Diese Angabe würde nun insofern gut zu A passen, als wir später, bei Suidas, eine Angabe finden werden, die vom Tode des Epikur an rechnet bis zur Gegenwart, d. h. bis zum Verfasser des Handbuches; aber wer ist dieser Antilochos und was heißt *ὁ τοὺς ἱστορας πραγματευσάμενος*? Wie soll die *ἀκμή* (denn das ist *ἡλικία*, vgl. Rohde, Kl. Schr. I 68 Anm. 1) des Pythagoras auf 582 fallen? Das verstößt absolut gegen Apollodor. Nun ist Apollodor freilich in A nur zugefügt, eine ältere Chronologie wird wohl fühlbar gewesen sein, die Hippobotos, die Antisthenes und Alexander, die Diadochai-Verfasser verwendeten. Aber es geht nicht, wenn wir auch Antisthenes oder Alexander für Antilochos einsetzen, dem Schriftstellerprädikat ein non liquet gegen-

Digitized by Google

überstellen[1]), für die ἀκμή die Geburt annehmen, die dann ins Archontat des Damasias 482, der ursprünglich Archon der 7 Weisen, also auch des Pherekydes, des Lehrers des Pythagoras, war, fallen würde. Wir müssen auf diese Notiz verzichten; sie ist uns auch entbehrlich.

4. Eusebios, Praeparatio evangelica.

Im 14. Buche dieses Werkes, in dem er die griechische Philosophie mit Ausnahme der vorher behandelten platonischen auf ihre Abhängigkeit von der jüdischen und überhaupt auf ihre Lehren hin prüft, kommt Eusebios verhältnismäßig häufiger selbst zum Wort als anderswo; zwar wird auch hier der Haupttext durchaus von wörtlich citirten Autoren wie Plato, Xenophon, Plutarch, Aristokles, Porphyrius usw. bestritten, aber umrahmt sind diese Auszüge von einem sehr verflüchtigten, sehr dürftigen eigenen Texte, als dessen Quelle man das „philosophiegeschichtliche Handbuch" des Eusebios zu bezeichnen pflegt. Da der Auszug so überaus dünn ist, kann man bis weit ins 14. Buch hinein lesen, ohne zu bemerken, daß man nichts anderes als unser Compendium vor sich hat. Die Diadochenreihen machen es dann evident, vor allem im 17. Kap.:

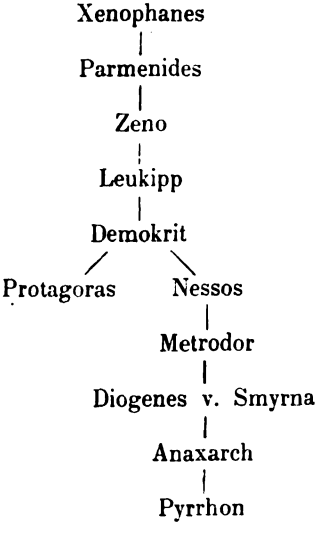

1) Man kann sich natürlich den Spaß gestatten, in dem ἱστοροῦσι eine Reminiscenz an Polyhistor zu sehen, etwa so Ἀλέξανδρος ὁ Πολυΐστωρ ὁ τοὺς διαδόχους πραγματευσάμενος.

Digitized by Google

Die Parallelen zu Clemens sind ohne weiteres sichtbar; wir bemerken nur, daß offenbar den Nessos nicht etwa Clemens ausgelassen hatte, sondern daß ihn Eusebios irrtümlicherweise in die Diadoche einschob nach einer Notiz etwa folgender Art (wie bei Diogenes IX 38): *Ἀνάξαρχος Ἀβδηρίτης. οὗτος διήκουσε Διογένους τοῦ Σμυρναίου· οἱ δὲ Μητροδώρου τοῦ Χίου, ... Μητρόδωρον δὲ Νέσσου τοῦ Χίου, οἱ δὲ Δημοκρίτου φασὶν ἀκοῦσαι,* denn im 19. Kap. heißt es *τὸν μὲν οὖν Μητρόδωρον Δημοκρίτου ἔφασαν ἀκηκοέναι.* Suchen wir im 14. Buche weiter vorn, so stoßen wir gleich im 3. Kapitel auf die erste philosophiegeschichtliche Mitteilung über Protagoras: *ὁ μὲν γὰρ Δημοκρίτου γεγονὼς ἑταῖρος ὁ Πρωταγόρας ἄθεον ἐκτήσατο δόξαν. λέγεται γοῦν τοιᾷδε κεχρῆσθαι εἰσβολῇ ἐν τῷ περὶ θεῶν συγγράμματι*; er folgt frgm. 4 B; diese Stelle ist zu ergänzen aus Kap. 19, wo er nach fast wörtlich gleicher Einleitung und etwas verlängertem Citat fortfährt: *τοῦτον Ἀθηναῖοι φυγῇ ζημιώσαντες τὰς βίβλους αὐτοῦ δημοσίᾳ ἐν μέσῃ τῇ ἀγορᾷ κατέκαυσαν.* Bei Diogenes IX 50 ff. fehlt zwar die Gottlosigkeit, aber die törichte Anknüpfung und damit eine Bruchstelle zeigt sich schon aus dem Anhang (51): *καὶ ἀλλαχοῦ δὲ τοῦτον ἤρξατο τὸν τρόπον.* frgm. 4 B *διὰ ταύτην δὲ τὴν ἀρχὴν τοῦ συγγράμματος ἐξεβλήθη πρὸς Ἀθηναίων· καὶ τὰ βιβλία αὐτοῦ κατέκαυσαν ἐν τῇ ἀγορᾷ ὑπὸ κήρυκι ἀναλεξάμενοι παρ' ἑκάστου τῶν κεκτημένων.*

Bei Eusebios folgt Demokrit; hier fehlen direkte, beweisende Parallelen; für das meiste liefert sie, worauf ich hier schon hinweisen will, Simplicius in den Partien, die wir seit Diels als Theophrast betrachten (Dox. S. 484, 2; z. T. auch unter Leukipp 483, 19). Es kommt Heraklit: Parallele im Wort *ἀμοιβὴ τὰ πάντα* bei Diogenes IX 8 und ebenso Theophrast-Simplicius 475, 18: *πυρὸς γὰρ ἀμοιβὴν εἶναί φησιν Ἡράκλειτος πάντα.* Die bei Euseb sich anschließende Doxa über die Ekpyrosis kann ein Auszug sein aus einer der bei Diogenes zu lesenden naheverwandten Darstellung. Und ganz ebenso Parmenides: *ἓν μὲν εἶναι τὸ πᾶν, ἀγέννητον δὲ καὶ ἀκίνητον καὶ κατὰ σφαιροειδὲς ὑπάρχειν ἐδογμάτιζε*; vgl. dazu im Hippolytos das erste als A erwiesene Stück der Parmenides-Doxa. So weit das 3. Kapitel. Im 4. folgt der den Hauptteil bildenden Passage aus dem platonischen Theätet wieder eine aus A stammende Übersicht über die platonische Akademie ohne viel charakteristische Züge. Krantor als Zwischenglied zwischen

Digitized by Google

Polemo und Arkesilaos fehlt, offenbar durch einen Irrtum; beim Gründer der mittlern Akademie wird Euseb etwas ausführlicher, aber Parallelen zu Diogenes treten doch nicht auf (vielleicht zu IV 28?), weil der Diogenesartikel größtenteils von C (Antigonos von Karystos) gespeist ist; ihm schließt sich die dritte Akademie des Karneades, die vierte des Philon und Charmidas, die fünfte des Antiochos an; die beiden letztern fehlen bei Diogenes überhaupt. Nähere Ausführungen dazu finden sich am Schluß von Kapitel 7; auch hier fehlen die Parallelen, weil Diogenes bei Karneades und wohl auch bei Lakydes aus C schöpft. Mit Kap. 9, das mit einem Stück Numenios eingeleitet ist, kehrt Eusebios an den Anfang der Philosophiegeschichte zurück, und zwar nennt er die Philosophen jetzt *τοὺς τἀκριβὲς τῆς παρὰ πᾶσι Φοινιξί τε καὶ Αἰγυπτίοις αὐτοῖς τε Ἕλλησι πολὺ πρότερον θεολογίας ἐξηκριβωκότας*; damit deutet er auf das Barbaren- und Theologen (= Dichter)-Buch. Dann verliert er den Faden eine Zeitlang, nimmt ihn im 13. Kap. wieder auf, aber nur, um wieder einen fremden Text sprechen zu lassen. In Kap. 14 folgt Anaxagoras; auch hier ist die Ausführung zu dürftig, um von uns zur Parallelisirung verwendet werden zu können; auf alle Fälle steht alles, was sich hier findet, in A, inklusive das Citat 1 B. Hinzuweisen ist noch auf folgende Übereinstimmung: *τόν τε περὶ ἀρχῶν λόγον πρῶτος Ἑλλήνων διήρθρωσεν. οὐ γὰρ μόνον περὶ τῆς πάντων οὐσίας ἀπεφήνατο, ὡς οἱ πρὸ αὐτοῦ, ἀλλὰ καὶ περὶ τοῦ κινοῦντος αὐτὴν αἰτίου* mit Theophrast-Simplicius 478, 18: *Ἀναξαγόρας . . . . πρῶτος μετέστησε τὰς περὶ τῶν ἀρχῶν δόξας καὶ τὴν ἐλλείπουσαν αἰτίαν ἀνεπλήρωσε.*

Kap. 15. Diadoche Anaxagoras—Archelaos—Sokrates. Daran schließen sich nun die beiden andern Reihen summarisch an: Xenophanes und Pythagoras (irrtümlich *συνακμάσαντες Ἀναξαγόρᾳ* statt *Ἀναξιμάνδρῳ*; so auch im Kap. 17): *ἐκ τούτων δὲ καὶ μετὰ τούτους αἱ τῆς Ἑλλήνων φιλοσοφίας ὑπέστησαν αἱρέσεις, τῶν μὲν τοῖσδε, τῶν δὲ ἑτέροις ἐξηκολουθηκότων, τινῶν δὲ καὶ ἰδίας δόξας ἐπινενοηκότων.*

Kap. 16 nimmt er die Untersuchung wieder auf ohne ersichtlichen Grund und wendet sich zu Xenophanes und Parmenides. Die Diadoche haben wir schon oben besprochen. Am Schlusse kommt die pyrrhoneische Skepsis: *οὓς καὶ αὐτοὺς μηδὲν εἶναι τὸ παράπαν μήτε γ' ἐν αἰσθήσει μήτ' ἐν λόγῳ καταληπτὸν ὁριζο-*

Digitized by Google

μένους = Hippolytos S. 27, 17 W. *οὐδὲν γὰρ εἶναι οὔτε τῶν νοητῶν οὔτε τῶν αἰσθητῶν ἀληθές.*

Kap. 18. Aristipp von Kyrene, sein Nachfolger Synallos, seine Tochter Arete und sein Enkel Aristippos Metrodidaktos mit ziemlich ausführlicher Doxographie des letzteren; leider fehlen die Parallelen jetzt auf der andern Seite, da bei Diogenes C vorherrscht.

Von Kap. 19 wurde schon gesprochen.

Kap. 20. Epikur. Seine Lehrer wie Diogenes X 13, das A ist; das Übrige ist nicht nachweisbar. Damit schließt für geraume Zeit der für uns ergiebige Abschnitt. Das XV. Buch, welches Aristoteles und die Stoa behandelt, enthält sich bei dem ersteren sozusagen aller Zusätze zu den großen Citaten. Erst im 13. Kap., beim Übergange zu den Stoikern, tritt das Compendium wieder auf und zwar mit folgender Diadoche:

Sokrates
|
Antisthenes
|
Diogenes der Hund
|
Krates der Kyniker
|
Zenon von Kittion
|
Kleanthes
|
Chrysippos
|
Zenon *ἕτερος*
|
οἱ καθεξῆς.

Von dieser Reihenfolge entspricht der zweite Teil derjenigen bei Clemens (S. 40, 17 St.), wenn man dort die Verwechslung des Kynikers und des Akademikers Krates corrigirt. In den Doxai fehlen die Parallelen, da bei Diogenes C vorliegt. Bei der Behandlung der Stoa verschwindet leider das Handbuch gänzlich; gerade hier wäre eine Controlle des Hippolytos sehr angenehm gewesen.

5. Pseudogalen, Historia philosopha.

In diesem erbärmlichen Traktat hängt wenigstens das 3. Kapitel irgendwie mit unserm Handbuch zusammen; Neues ist in dieser kurzen Übersicht der Philosophiegeschichte kaum zu finden.

Digitized by Google

Aber für eine ev. Erweiterung der Diadochenreihen müssen wir dankbar sein, da diese ja bei Diogenes am stärksten gelitten haben. Sie sind so zu reconstruiren:

Thales — Anaximander — Anaximenes — Anaxagoras — Archelaos — Sokrates. Unter seinen Schülern nur *οἱ διαδοχὴν καταλελοιπότες* (599, 11 Dox.); obgleich für uns neue Reihen auftreten, ist die sokratische Schule infolge dieser Beschränkung nicht vollständig, wie später aus Hesych-Suidas deutlich werden wird.

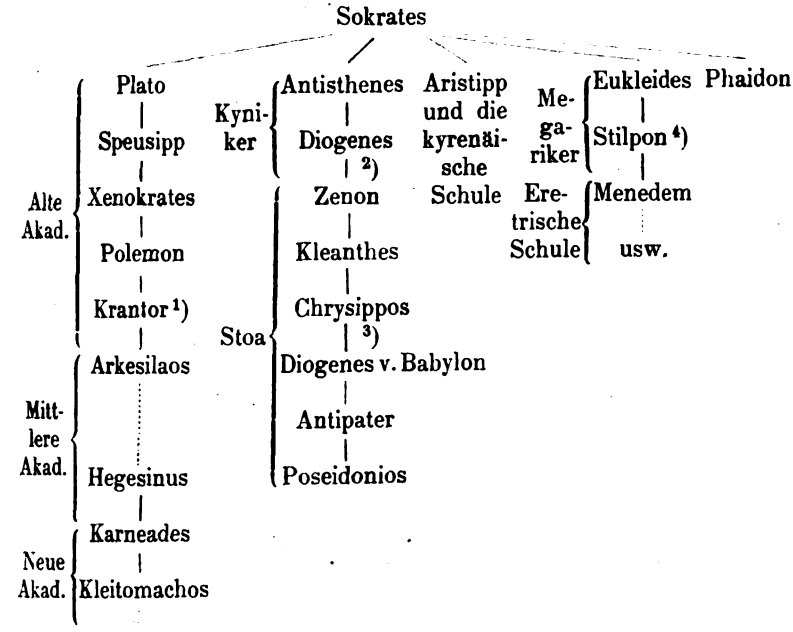

Nach der Erwähnung Phaidons verwirrt sich leider der Text dergestalt, daß nach Phaidon Anaxarch und seine Diadochen folgen. Diels hat die richtige Reihenfolge hergestellt; aber trotzdem sind,

1) Krates fehlt, weil er keine Diadochen hat.

2) Es fehlt Krates, der Kyniker.

3) Es fehlt der jüngere Zeno.

4) Vgl. bei Diogenes offenbar A in einer C-Umgebung (II 113): *οἱ δὲ καὶ αὐτοῦ Εὐκλείδου ἀκοῦσαί φασιν αὐτόν* (sc. Stilpon).

Digitized by Google

was noch kommt, nur noch Bruchstücke ohne rechten Zusammenhang. Es läßt sich noch folgendes erkennen:

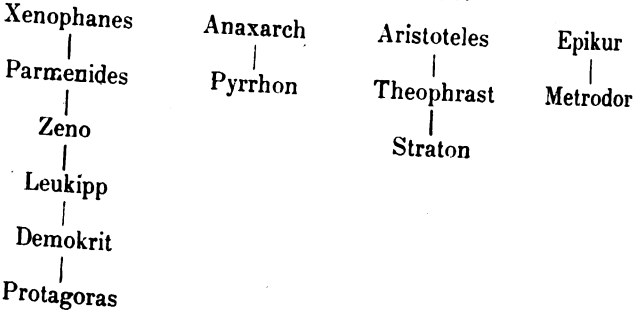

Während so in den Stammbäumen noch allerlei. Neues zutage tritt, so sind die wenigen erhaltenen Detailangaben parallelenlos, weil in Diogenes jeweils C vorhanden ist. Protagoras, der *συστάτης τῶν κατὰ φιλοσοφίαν τεχνῶν* genannt wird (601, 11), mag etwa mit Diogenes *τὸ νῦν ἐπιπολάζον γένος τῶν ἐριστικῶν γεννήσας* übereinstimmen.

6. Simplicius, In Aristotelis physica commentaria.

Die wichtigen Partien am Anfang des Physikcommentars, wichtig schon wegen der zahlreichen Theophrastcitate, enthalten viele sehr bestimmte Anklänge an das Handbuch; das ganze Problem ist aber sehr complicirt, da Theophrast ja natürlich seinerseits in den Doxai Quelle des Handbuches ist, also Primäres und Sekundäres sich hier nebeneinander findet. Aber gerade eine Aufklärung über das Verhältnis des Compendiums zu seinen Quellen kann für uns von Interesse sein. So ist eine Entwirrung der Schichten zu wagen. Die wichtigste und oberste Schicht, die wir zuerst abtragen müssen, ist natürlich Alexander Aphrodisiensis, den Simplicius *parum diligenter transscripsit* (vgl. das Analysenbeispiel bei Diels, Poet. philos. S. 31); die hilflosen Erweiterungen durch Simplicius fallen nicht in Betracht. Nun Alexander — ihn können wir ruhig an Simplicius' Stelle setzen — weist sehr viele Anklänge an das Handbuch auf, vor allem in der diadochischen Anordnung und im biographischen Material. Eine Zusammenstellung der Vergleichspunkte auf diesem Gebiete wird uns dann auch für die Doxai die Untersuchung der Zusammenhänge erleichtern.

22, 27. *Ξενοφάνης ὁ Κολοφώνιος ὁ Παρμενίδου διδάσκαλος;*

Digitized by Google

es folgt Theophrast; das Lemma könnte schließlich anderswoher stammen. Grund zu einer solchen Annahme liegt aber einstweilen nicht vor.

23, 25. *Θαλῆς δὲ πρῶτος παραδέδοται τὴν περὶ φύσεως ἱστορίαν τοῖς Ἕλλησιν ἐκφῆναι, πολλῶν μὲν καὶ ἄλλων προγεγονότων, ὡς καὶ τῷ Θεοφράστῳ δοκεῖ.* Zu vergleichen ist Hippolytos (S. 4, 12 W.): *λέγεται Θαλῆν τὸν Μιλήσιον πρῶτον ἐπικεχειρηκέναι φιλοσοφίαν φυσικήν.* Die Erwähnung Theophrasts kann von Alexander stammen, der, was er im Handbuch las, durch Theophrast bestätigt fand, viel wahrscheinlicher ist sie mir aber ein direktes Citat aus A (wie Diog. Laërt. IX 21). Dann heißt es bei Simplicius weiter: *λέγεται δὲ ἐν γραφαῖς μηδὲν καταλιπεῖν πλὴν τῆς καλουμένης Ναυτικῆς ἀστρολογίας.* Daß das A ist, geht weniger aus Diogenes hervor, wo es nur noch aus dem Kallimachoscitat zu erraten ist, als aus Suidas s. v. *Θαλῆς.*

24, 13. *Ἀναξίμανδρος Πραξίαδου Μιλήσιος, Θαλοῦ γενόμενος διάδοχος καὶ μαθητής.*

24, 26. *Ἀναξιμένης Εὐρυστράτου Μιλήσιος, ἑταῖρος γεγονὼς Ἀναξιμάνδρου.*

25, 19. *Ἐμπεδοκλῆς ὁ Ἀκραγαντῖνος, οὐ πολὺ κατόπιν τοῦ Ἀναξαγόρου γεγονώς, Παρμενίδου δὲ ζηλωτὴς καὶ πλησιαστὴς καὶ ἔτι μᾶλλον τῶν Πυθαγορείων* vgl. Diog. VIII 56 aus Alkidamas (= A). Als Lehrer werden genannt Parmenides, Anaxagoras, Pythagoras oder ein Pythagoreer nach Neanthes und Hermipp (55 und 56); die Angabe über sein Schülerverhältnis zu Parmenides stammt über A aus Theophrast; denn auch Diog. 55 sagt: *ὁ δὲ Θεόφραστος Παρμενίδου φησὶ ζηλωτὴν αὐτὸν γενέσθαι καὶ μιμητὴν ἐν τοῖς ποιήμασι.*

27, 2. *Ἀναξαγόρας Ἡγησιβούλου Κλαζομένιος, κοινωνήσας τῆς Ἀναξιμένους φιλοσοφίας.*

27, 23. *Ἀρχέλαος ὁ Ἀθηναῖος, ᾧ καὶ Σωκράτη συγγεγονέναι φασὶν Ἀναξαγόρου γενομένῳ μαθητῇ.*

28, 4. *Λεύκιππος ὁ Ἐλεάτης ἢ Μιλήσιος.*

Nun zu den Doxai. Außer Frage steht es, daß Theophrast von Alexander direkt benutzt worden ist; vgl. Diels, Dox. S. 482, ein wörtliches Theophrastcitat aus Alexanders erhaltenem Commentar zur Metaphysik[1]). Dafür sprechen auch in unserm Texte die Doxai

1) An und für sich war zu überlegen, ob nicht die Theophrastcitate auch aus A stammen könnten, das ursprünglich wahrscheinlich viele hatte.

Digitized by Google

des Xenophanes wie auch 25, 6, wo er die Behandlung des Diogenes von Apollonia abschließt mit den Worten: *καὶ ταῦτα μὲν Θεόφραστος ἱστορεῖ περὶ τοῦ Διογένους καὶ τὸ εἰς ἐμὲ ἐλθὸν αὐτοῦ σύγγραμμα* usw.; ebenso unzweifelhaft polemisirt Alexander an andern Stellen gegen Theophrast.

Wenden wir uns zum ersten Beispiel, zu Xenophanes. Hier ist die Sache sehr einfach; nach einer Mischung aus Theophrast und Pseudoaristoteles folgt nach einer kurzen Notiz des Nikolaos (aus Porphyrius, vgl. 149, 36 ff.; 151, 23) Alexander selber, der seine *ἀρχή* bezeichne als *πεπερασμένον* und *σφαιροειδές*. Die Opposition des Simplicius, das letzte Glied, mag aus Porphyrius stammen. Leider besitzen wir keine Xenophanes-Doxa bei Diogenes, so versagen Parallelen. Aëtios (Dox. 284) hat auch *σφαιροειδὲς καὶ πεπερασμένον*. Das will aber nichts heißen; denn diese einfachen Dinge sind aus der gemeinsamen Quelle Theophrast unverändert in die einzelnen Überlieferungszweige übergegangen.

Viel deutlicher ist Plato. Hier bringt Simplicius zuerst als eigene Ansicht die neuplatonische Einteilung der platonischen *ἀρχαί* in drei *κυρίως αἴτια* (wovon eines *τὸ τέλος* ist) und drei *συναίτια*. Dann folgt *ὁ μέντοι Θεόφραστος* mit einer Teilung in zwei *ἀρχαί* (also wie C bei Diogenes III 69), dann *ὁ μέντοι Ἀλέξανδρος* mit einer solchen in drei *ἀρχαί, ἡ ὕλη, τὸ ποιοῦν, τὸ παράδειγμα*; dann Polemik dagegen, offenbar aus einer neuplatonischen Quelle, d. h. wohl Porphyrius, geschöpft, welche *τὸ τέλος* als eine *ἀρχή* aus Plato zu belegen sucht. Diese drei *ἀρχαί* des Alexander sind nun nichts anderes als die uns schon bekannten aus Hippolytos und seinen vielen Parallelen. Also auch im doxologischen Teil hat Alexander neben seinen erstklassigen Quellen das Handbuch benutzt. Aber wie weit dürfen wir gehen? Die Sache ist ziemlich complicirt, aber auch lehrreich. Nehmen wir als Paradigma die schon angeführte Stelle über den Physiker Diogenes (25, 1 — 25, 6). Der Schluß erklärt den Abschnitt aus Theophrast stammend. Davor reihen sich die Doxai des Anaximander und Anaximenes an (24, 13 ff.); eine ruhige Einschätzung muß zum Ergebnis kommen, daß nur eine Erklärung möglich ist, nämlich die, daß auch diese beiden Doxographien direkt aus Theophrast stammen. Zu einem andern Resultate wären wir aber, irrtümlicherweise, wohl gelangt, natürlich nur am Anfang, wenn wir von vorn mit Anaximander die Untersuchung begonnen hätten: *Ἀναξίμανδρος ἀρχὴν*

Digitized by Google

τε καὶ στοιχεῖον εἴρηκε τῶν ὄντων τὸ ἄπειρον, πρῶτος τοῦτο τοὔνομα κομίσας τῆς ἀρχῆς. λέγει δ' αὐτὴν μήτε ὕδωρ μήτε ἄλλο τι τῶν καλουμένων εἶναι στοιχείων, ἀλλ' ἑτέραν τινὰ φύσιν ἄπειρον, ἐξ ἧς ἅπαντας γίνεσθαι τοὺς οὐρανοὺς καὶ τοὺς ἐν αὐτοῖς κόσμους. Wenn wir aber die Parallelen bei Diogenes, vor allem aber die schon oben angeführten Stellen des Hippolytos genauer betrachten, so sehen wir unsere Stelle in der Mitte stehen zwischen Aëtios und A; sie ist also gemeinsame Quelle, also Theophrast. Da wir aber keinen Grund zur Annahme haben, daß der Einleitungssatz aus anderem Zusammenhang stamme, so scheint Theophrast, wie das oben angeführte Citat aus Alexanders Metaphysikcommentar bestätigt, auch schon diadochische Angaben gemacht zu haben. Durch diese Erkenntnis wird die Herkunft der kürzeren Notizen dieser Art bei Simplicius z. B. über Anaximander, über Anaxagoras fraglich. Es kann aber doch bewiesen werden, daß sie nicht etwa alle aus Theophrast stammen: Theophrast nimmt nach Diogenes IX 21 Anaximander als Hauptlehrer des Parmenides an; *ὅμως δ' οὖν ἀκούσας καὶ Ξενοφάνους οὐκ ἠκολούθησεν αὐτῷ;* daß das die Ansicht des Theophrast wiedergibt, zeigt das genannte Theophrastfragment bei Alexander: *τούτῳ* [offenbar Anaximander gemeint] *δ' ἐπιγενόμενος Παρμενίδης, Πύρητος ὁ Ἐλεάτης — λέγει δὲ καὶ Ξενοφάνει*[1]) *— ἐπ' ἀμφοτέρας ἦλθε τὰς ὁδούς.* Während hier die Diadoche von A gesiegt hat, findet sich bei Leukipp die Ansicht des Theophrast, der diesen direkt an Parmenides, ohne Zeno als Zwischenmann, ansetzt (S. 28, 5).

Wenn wir, mit diesen Erfahrungen ausgerüstet, unsern Gang durch die Doxai des Simplicius noch einmal aufnehmen, so stoßen wir zuerst auf Thales (23, 19). Die Doxa bei Diogenes ist zu kurz, hingegen stimmt Aëtios ziemlich überein. So kämen wir wieder auf Theophrast, wenn nicht der längst verdächtigte[2]) Ausdrück *συνεκτικὸν πάντων* doch es nahelegen würde, eher an die Theophrastbenutzung in A zu denken. Dafür könnte auch die Stellung sprechen gerade vor dem biographischen Citat aus A (sicher A wegen der sekundären Anführung *ὡς καὶ τῷ Θεοφράστῳ δοκεῖ*). Das entspräche in dem sehr kürzenden Diogenes folgenden Worten (I 23): *μετὰ δὲ τὰ πολιτικὰ τῆς φυσικῆς ἐγένετο θεωρίας*; dann fehlen

1) So ist zu lesen für *Ξενοφάνην*.

2) Diels Dox. S. 475, Anmerkung zu Zeile 6.

Digitized by Google

die Doxai, die § 27 nachgetragen sind; *καὶ κατά τινας μὲν σύγγραμμα κατέλιπεν οὐδέν* d. h. nach Simplicius hätte die Doxa am gewöhnlichen Platze gestanden, nämlich zwischen Bios und Werken.

Interessant sind Hippasos und Herakleitos (23, 33): *ἓν καὶ οὗτοι καὶ κινούμενον καὶ πεπερασμένον, ἀλλὰ πῦρ ἐποίησαν τὴν ἀρχὴν καὶ ἐκ πυρὸς ποιοῦσι τὰ ὄντα πυκνώσει καὶ μανώσει καὶ διαλύουσι πάλιν εἰς πῦρ, ὡς ταύτης μιᾶς οὔσης φύσεως τῆς ὑποκειμένης· πυρὸς γὰρ ἀμοιβὴν εἶναί φησιν Ἡράκλειτος πάντα. ποιεῖ δὲ καὶ τάξιν τινὰ καὶ χρόνον ὡρισμένον τῆς τοῦ κόσμου μεταβολῆς κατά τινα εἱμαρμένην ἀνάγκην.* Aëtios weicht ziemlich ab, Diogenes IX 8 (von den zwei Doxai ist es die detaillirte): *πῦρ εἶναι στοιχεῖον καὶ πυρὸς ἀμοιβὴν τὰ πάντα, ἀραιώσει καὶ πυκνώσει γινόμενα* und noch besser Eusebios XIV 3: *ὁ δὲ Ἡράκλειτος ἀρχὴν τῶν πάντων ἔφη εἶναι τὸ πῦρ, ἐξ οὗ τὰ πάντα γίνεται καὶ εἰς ὃ ἀναλύεται. ἀμοιβὴν γὰρ εἶναι τὰ πάντα, χρόνον τε ὡρίσθαι τῆς τῶν πάντων εἰς τὸ πῦρ ἀναλύσεως καὶ τῆς ἐκ τούτου γενέσεως*; vgl. Diogenes bei der Behandlung des Hippasos (VIII 84): *ἔφη δὲ χρόνον ὡρισμένον εἶναι τῆς τοῦ κόσμου μεταβολῆς.* Hier scheint es mir unmöglich, nur an die gemeinsame Herkunft aus Theophrast zu denken, das ist A. Freilich sind — auch das ist für uns wichtig zu lernen — die gut erhaltenen Reste von A Theophrast sehr nahe stehend, man denke nur an das Theophrastcitat bei Alexander (Dox. 482, 5) verglichen mit Diog. Laërt. IX 21 f. und der Andeutung bei Hippolytos oder an Metrodor von Chios bei Simplicius, der nach seiner Umgebung zu schließen aus Theophrast stammt[1]), verglichen mit Eusebius XIV 19.

7. Hesychios Illustrios.

Durch Suidas auf dem Wege über den Epitomator des Hesych und dann diesen selbst lernen wir noch eine gute Überlieferung von A kennen. Wenn auch stark verkürzt, sind seine Bioi doch im Bau die getreuesten Abbilder des Handbuches. Die Schwierigkeit besteht eigentlich nur in der Ausscheidung des Hesychios, der mit Diogenes Laërtius direkt, hie und da auch mit etwas anderm, wie z. B. Harpokration im Anaxagoras[2]), beigemischt ist. Daß

1) Vorher die Anknüpfung des Leukipp direkt an Parmenides und die Mischung mit Aristoteles wie beim Thales.

2) Harpokration verwendet freilich seinerseits das Handbuch (vgl. Diog. Laërt. II 6 und II 8).

Digitized by Google

Hesychios seinerseits auch Porphyrius verwendet hat (woraus wohl die Phlegoncitate stammen), ist daneben das kleinere Übel.

Am einfachsten liegt der Fall dort, wo wir in den Scholien zu Platons Republik einen Parallelauszug aus der Epitome des Hesychios besitzen, so bei Thales Pythagoras usw. Man vergleiche beispielsweise bei Diels, Poet. philos. die beiden Bioi S. 12. Hier ist dann freilich die schon besprochene Aporie mit den Sprüchen der sieben Weisen. Ebenso liegt die Sache ausgezeichnet im Leben des Aristoteles, wo wir in der sogenannten Vita des Ménage (Rose, Arist. Fragm. S. 9) die der Epitome besitzen, erweitert gegenüber Suidas um das Schriftenverzeichnis; es ist, wie seine enge Verwandtschaft mit dem des Diogenes, verglichen etwa mit dem des Ptolemaios Chennos, verrät, in seinem ersten Teile A; woher die Fortsetzung stammt, geht uns hier nichts an. Interessant ist in der Aristotelesvita noch die Diadochenliste, die die des Clemens sehr erweitert: Theophrast — Straton — Praxiteles — Lykon — Ariston — Lykiskos — Praxiphanes — Hieronymos — Prytanis — Phormion — Kritolaos. Das sind natürlich weder alles Schulvorstände gewesen, noch stehen sie im Verhältnis jeweils von Lehrer und Schüler zueinander; es ist nur die Reihenfolge der Behandlung damit angegeben.

Schwieriger gestaltet sich die Sache für diejenigen Viten, wo irgendeine Parallelüberlieferung Hesychs fehlt. Ich will als Beispiel Anaximander nehmen: *Ἀναξίμανδρος Πραξιάδου Μιλήσιος φιλόσοφος συγγενὴς καὶ μαθητὴς καὶ διάδοχος Θάλητος. πρῶτος δὲ ἰσημερίαν εὗρε καὶ τροπὰς καὶ ὡρολογεῖα καὶ τὴν γῆν ἐν μεσαιτάτῳ κεῖσθαι. γνώμονά τε εἰσήγαγε καὶ ὅλως γεωμετρίας ὑποτύπωσιν ἔδειξεν. ἔγραψε περὶ φύσεως, γῆς περίοδον καὶ περὶ τῶν ἀπλανῶν καὶ σφαῖραν καὶ ἄλλα τινά.*

Diog. Laërt. II 1: *Ἀναξίμανδρος Πραξιάδου Μιλήσιος μέσην τε τὴν γῆν κεῖσθαι . . . . εὗρεν δὲ καὶ γνώμονα πρῶτος τροπάς τε καὶ ἰσημερίας σημαίνοντα καὶ ὡροσκοπεῖα κατεσκεύασε καὶ γῆς καὶ θαλάττης περίμετρον πρῶτος ἔγραψεν, ἀλλὰ καὶ σφαῖραν κατεσκεύασε.* Ein Schriftenverzeichnis fehlt.

Eusebios X 14. *Θαλοῦ δὲ γίνεται ἀκουστὴς Ἀναξίμανδρος, Πραξιάδου μὲν παῖς, γένος δὲ καὶ αὐτὸς Μιλήσιος. οὗτος πρῶτος γνώμονας κατεσκεύασε πρὸς διάγνωσιν τροπῶν τε ἡλίου καὶ χρόνων καὶ ὡρῶν καὶ ἰσημερίας.*

Das konfuse Mittelstück des Suidas ist offenbar aus Diogenes,

Digitized by Google

schon wegen der zwischen die *εὑρήματα* eingeschobenen Doxa über die Lage der Erde. Anfang und Schluß hingegen sind aus A.

Als letztes will ich noch die interessante Notiz aus dem Bios des Epikur anführen, die oben schon einmal gestreift wurde: *διέμεινεν ἡ αὐτοῦ σχολὴ ἕως Καίσαρος τοῦ πρώτου ἔτη σκζ* (271/0—44), *ἐν οἷς διάδοχοι αὐτῆς ἐγένοντο ιδ'*.

8. Die Viten des Pythagoras, Plato und Aristoteles.

Für die Pythagoras-Bioi hat Hans Jaeger die Untersuchung geführt; als Benutzer des Handbuches kommen Porphyrius in Betracht (er verwendet außer A noch den Roman des Antonius Diogenes, Nikomachos und Moderatus) und Antonius Diogenes, der also seinerseits, obgleich für Porphyrius Quelle, auch wieder und zwar, wie es scheint, ausschließlich A zugrunde gelegt hat. Es liegt nun natürlich ohne weiteres nahe, daß Porphyrius auch in den übrigen Teilen seiner Philosophiegeschichte diese gleiche Quelle verwendet habe. Die wenigen namentlichen Zeugnisse scheinen dies zu bestätigen, vgl. namentlich Fragm. 10 (Nauck). Sehr vieles von dem, was bei Theodoret, bei Iamblich (ganz besonders in den Theol. arithm.) und dann bei Proklos usw. an die Notizen des Handbuches erinnert, mag auf diesem Wege dorthin gelangt sein.

Von den Platoviten wurde schon gesprochen. Obympiodor stammt ganz aus A. Ebenso die Vita Marciana und die sogenannte Vita *κατ' Ἀμμώνιον* des Aristoteles. Die erstere auf Ptolemaios Chennos zurückzuführen, liegt kein Grund vor[1]), eher Hindernisse in der Tatsache, daß, wie wir oben festgestellt haben, das Schriftenverzeichnis des Ptolemaios mit dem aus A stammenden nichts zu tun hat.

9. Zusammenfassung.

Wenn wir uns nun ein Bild von A machen wollen, so werden wir bald sehen, daß wir trotz der vielen Erscheinungsformen, in denen wir A erkannt haben, in Wirklichkeit doch keine genaue Vorstellung von ihm haben. Zur allgemeinen Charakterisirung läßt sich etwa folgendes sagen: das Compendium verzichtet auf jede künstlerische Gestaltung im Gegensatz zu C; schon die mit Autor-

1) Vielmehr scheint das Schriftenverzeichnis (sowie der Wortlaut des Testamentes) des Aristonikos, das Ptolemaios übernahm, darin dasjenige des Hermippos (bei Diogenes und Hesychios erhalten) verdrängt zu haben (Rose, Arist: Fragm. S. 435, 16).

Digitized by Google

namen vorgelegten, sich drängenden Citate verhindern das. Es ist so der Erbe der Technik des Kallimacheers Hermipp, dessen Philosophenbioi, aus dem Gesamtwerk herausgerissen, etwa die Grundlage unseres Handbuches bilden mögen. An die zahlreichen Citate, die er schon mit sich brachte, reihte der Bearbeiter eine Unzahl neue, so daß der alte Rahmen ganz gesprengt wurde. Durch dieses Verfahren sollte der Eindruck wissenschaftlicher Methode erweckt werden im Gegensatze zu einer reinen Unterhaltungsbiographie, die für uns jetzt durch Satyros repräsentirt ist, der auf Citate mit Namennennung ganz und gar verzichtet. Das scheinwissenschaftliche Genos siegte; ja selbst Satyros diente in dem Auszug des Herakleides einer solchen Technik, und in dem Handbuch, das ich B genannt habe und das gar wohl eine Nachahmung des unsrigen sein kann, ist er ein Name wie alle andern. Wie eng das Verhältnis unseres Handbuchs zu Hermipp ist, läßt sich nicht mehr sagen; ich dachte einmal daran, daß in der bekannten Stelle des Hieronymus (De scr. eccl. 1), die Hermipp, Antigonos von Karystos, Satyros als Biographienverfasser nennt, solche weiterentwickelten Handbücher genannt seien, und zwar gerade diejenigen drei, die Diogenes in der Hauptsache seinem Werke zugrunde legte; aber abgesehen davon, daß wir ja nur Philosophen, also einen Abschnitt aus den Werken der genannten Männer, vor uns haben, ist auch nirgends ein Anzeichen dafür vorhanden, daß je unser A als Hermipp und etwa B als Sotion oder Satyros bezeichnet worden wäre. Der nicht überarbeitete Hermipp war zur Zeit, wo unser Handbuch entstanden sein muß, übrigens durchaus noch vorhanden und wurde benutzt. Auch ist Hermipp doch stark in A zurückgedrängt; die stärkste Verdrängung scheint durch Hippobotos stattgefunden zu haben; überall stehen dessen Ansichten an letzter Stelle; vielerorts sind sie diejenigen, denen das Handbuch selber folgt; aber auch sie sind nicht „redaktionell", sondern nur die Zweitletzten. Die eigentliche Diadoche ist jünger als Hermipp; vielleicht ist hierfür Antisthenes, vielleicht Alexander Polyhistor wichtig gewesen — doch ist das alles Hypothese.

Hermippeisch mag schon die Eröffnung des Werkes mit der orientalischen Philosophie sein; daß sie bei Clemens und Hippolytos nachfolgt, läßt sich aus der speciellen antigriechischen Tendenz dieser Christen verstehen. Übergang zu den Griechen bilden Orpheus und Linos, es folgen die Dichter-Philosophen, von denen der Hesiod

Digitized by Google

bei Hippolytos noch ein Überbleibsel ist; dann schließen sich die sieben Weisen an, und an sie die drei Reihen und zwar offenbar so, daß Pythagoras vorausging, Anaximanders Diadoche (denn Thales war bei den Weisen) folgte und die Eleaten am Schlusse kamen. Vielleicht reihte sich die Behandlung des Pythagoras an den letzten Weisen, Pherekydes, seinen Lehrer, an. In der ersten Diadoche war die Schwierigkeit wohl am größten, besonders, um die Zeit bis Philolaos auszufüllen. Das tat man mit den mehr *σποράδην φιλοσοφήσαντες* Empedokles (über Telauges) und Heraklit (über Hippasos nach Hesych-Suidas). Genau sind wir über die wichtigste Reihe orientirt, die mit Thales anfängt; innerhalb dieser wurden dann wohl die Einschnitte gemacht: physikalische, ethische, dialektische Richtung. Bis Sokrates ist alles bekannt; dann folgen die sokratischen Schulen, wie wir sie aus Suidas kennenlernen (ein Teil auch bei Galen). Als letzte Reihe also die des Xenophanes mit Epikur am Ende.

Was die einzelnen Bioi betrifft, so sind natürlich die Idealbilder, die Leo von der peripatetischen Biographie gibt, hier nur noch in einer völligen Zersetzung zu finden; freilich vermögen die erhaltenen Abklatsche auch nur ein schlechtes Bild von A zu geben, das sehr ausführlich gewesen sein muß. Im Princip war die Reihenfolge offenbar Lebensbeschreibung (ohne Tod), Charakteristik, *εὑρήματα* und kurze Doxographie, Schriftenverzeichnis (offenbar aus Hermipp und damit aus Kallimachos, in dessen Art mit den Anfangsworten), Tod. Diese Form ist aber vielfach zersprengt; neben dem vielen Detail ist vor allem bemerkenswert die angehängte Zeitangabe aus Apollodor. Aber noch etwas. Bei Diogenes stehen die Doxai meist hinter der Vita, Spuren lassen sie an der ursprünglichen Stelle zurück, z. B. im Anaxagoras II 6. Sind das einfach die vorhandenen Doxai, die an eine andere Stelle versetzt wurden? Die Frage ist, wie ich glaube, zu beantworten. In einigen Diogenesbioi haben wir zwei Doxologien, z. B. im Heraklit und im Leukipp[1]). Sie sind verbunden mit einer Redensart wie: *κεφαλαιωδῶς μὲν ταῦτα· ἐπὶ μέρους δὲ ὧδε ἔχει.* Ein Blick darauf zeigt, daß sie eigentlich

1) Auch bei Anaximander mag dies so sein (II 2); Diogenes fand nach dem Bios noch die Doxai, die aber so wenig ausführlich waren wie die innerhalb des Bios, so daß er sie beiseite ließ. Man wußte so wenig Doxai von Anaximander; offenbar gab auch ein Vers des Apollodor nur wieder das gleiche Allbekannte, darum dieses seltsame Citat für Doxai.

Digitized by Google

nicht nebeneinander stehen können. Nun könnte die Vermutung Platz greifen, erst Diogenes habe sie zusammengebracht, es seien z. B. die Doxai aus A und B. Das erweist sich als unrichtig: die kürzern gehören sicher zu A; wenn es bei Heraklit in der kurzen Übersicht heißt: *πάντα ψυχῶν εἶναι καὶ δαιμόνων πλήρη*, so correspondirt dies mit den Worten im Thalesbios (I 27): *τὸν κόσμον ἔμψυχον καὶ δαιμόνων πλήρη*. Diese Doxa des Thales findet sich aber auch in der Thalesvita des Platonscholions, d. h. bei Hesych; das ist also A. Aber auch die großen Doxologien müssen in A gestanden haben, das zeigten uns Parallelen. Solche Doxai, wie wir sie für Platon und Aristoteles und die Stoa voraussetzen müssen, ja schon die erhaltenen z. B. bei Hippolytos sprengen den Rahmen des Bios derartig, daß sie nicht eingefügt sein können. So können wir etwa vermuten, daß die kürzern Doxai schon von Hermipp stammen oder wenigstens Hippobotos, sind sie doch organisch mit der Anlage der Biographie verbunden; die großen aber aus viel späterer Zeit, da sie eine Zeit widerspiegeln, die nach Poseidonios und Antiochos von Askalon, ja auch nach Ainesidem liegt.

Diese von den Doxai gelieferte Erkenntnis über den Terminus post quem wird durch die Bioi bestätigt und zugleich auch das zeitliche Heruntergehen beschränkt. Es geht nämlich kein Citat über den Anfang unserer Zeitrechnung hinaus; die Epikurvita des Suidas rechnet bis auf den Tod Caesars [1]); das zeitlich letzte Citat ist wohl Didymos, besser ein Didymos; ein voraugusteischer Didymos ist uns aber nicht bekannt. Über diese Didymosstellen bei Clemens haben wir oben gesprochen; wir sahen freilich nicht ganz klar. Um die Resultate ins Gedächtnis zurückzurufen, will ich das Wichtigste wiederholen: dreimal wird Didymos (wie wir sahen als letzter) citirt; zweimal (38, 24 und 39, 5 St.) mit Angaben über die Apophthegmen der sieben Weisen; da denkt man leicht an des Chalkenteros Schrift *περὶ παροιμιῶν*: ein drittes Mal aber, freilich in ganz fremder Umgebung, ohne daß der Zusammenhang mit dem Handbuch zu erweisen wäre, aus einer Schrift *περὶ Πυθαγορικῆς*

1) Der Suidastext hieß wohl ursprünglich nicht so, wie er jetzt dasteht. Denn jetzt scheint er sagen zu wollen, daß mit Caesars Tod die epikureische Schule erlosch, was ihr nicht einfiel. Vielmehr muß der Verfasser den Tod Caesars als letztes großes Ereignis kennen und sagen, bis dahin existirte sie ununterbrochen und hatte folgende Leiter.

Digitized by Google

φιλοσοφίας (52, 12 St.). Und da wir alle drei Angaben in der Parallelüberlieferung zu finden glaubten, so nahmen wir ihn also für A in Anspruch; von den zu datirenden Autoren wäre der der späteste.

So wird es doch wohl begreiflich erscheinen, wenn ich gerne wüßte, wer dieser Didymos ist. Der berühmte Grammatiker könnte unter seinen unzähligen Werken, von denen uns nur ganz wenige bekannt sind, auch dieses bergen — aber wer wollte es ihm wirklich zutrauen[1])? Die Zeit freilich würde stimmen, aber ernsthaft kommt er nicht in Frage. Nun sind uns bei Euseb in den Hauptstücken des 11. und 15. Buches der Praep. evang. und bei Stobaeus große Fragmente erhalten aus einer *ἐπιτομὴ Ἀρείου Διδύμου*. Sie behandeln Physikalisches und Ethisches; Meineke und Diels haben das ihnen Zugehörige genau abgegrenzt. Unter diesen ist ein Platon betreffendes Stück (Dox. 447) und zwar gemeinsam und wörtlich gleich überliefert bei Eusebios im 11. Buch, bei Stobaeus im ersten — und bei Alkinoos (Anfang Kap. 12). Unsere erste Aufgabe wird es natürlich sein, die Alkinoosstelle näher zu prüfen. Bei Hippolytos, dem so stark verkürzenden, verlangen wir kaum eine Parallele, da bei ihm die Abhandlung über die dritte *ἀρχή*, das *παράδειγμα* = die Idee, auf einen Satz zusammengeschmolzen ist; wir finden aber doch alle Ausdrücke und Gedankengänge wieder, wenn Alkinoos im speciellen vom realen und idealen Kosmos sagt: *ἀναγκαῖον καὶ τὸ κάλλιστον κατασκεύασμα, τὸν κόσμον, ὑπὸ τοῦ θεοῦ δεδημιουργῆσθαι πρός τινα ἰδέαν κόσμου ἀποβλέποντος παράδειγμα ὑπάρχουσαν τοῦδε τοῦ κόσμου ὡς ἂν ἀπεικονισμένον ἀπ' ἐκείνης, πρὸς ἣν ἀφομοιωθέντα ὑπὸ τοῦ δημιουργοῦ αὐτὸν ἀπειργάσθαι κατὰ θαυμαστοτάτην πρόνοιαν καὶ διάνοιαν ἐλθόντος ἐπὶ τὸ δημιουργεῖν τὸν κόσμον* und Hippolytos das Ganze so zusammenfaßt: *τὸ δὲ παράδειγμα τὴν διάνοιαν τοῦ θεοῦ εἶναι, ὃ καὶ ἰδέαν καλεῖ οἷον εἰκόνισμά τι, ᾧ προσέχων ἐν τῇ ψυχῇ ὁ θεὸς τὰ πάντα ἐδημιούργει.* Ebenso erinnert bei Apuleius (S. 87, 21 Thomas): *esse autem ex his* (sc. *ideis*), *quae deus sumpserit, exempla rerum, quae sunt eruntve, nec posse amplius quam singularum specierum singulas imagines in exemplaribus inveniri*

1) Die Übereinstimmung zwischen der Aristotelesvita des Diogenes und dem Demosthenescommentar beruht auf gemeinsamer Benutzung des Hermipp.

Digitized by Google

gignentiumque omnium ad instar cerae formas et figurationes ex illa exemplorum impressione signari an die Worte unseres dreifach überlieferten Stückes: *τῶν κατὰ φύσιν αἰσθητῶν καὶ κατὰ μέρος ὡρισμένα τινὰ δεῖ παραδείγματα εἶναι τὰς ἰδέας* und *ὃν τρόπον σφραγῖδος μιᾶς ἐκμαγεῖα γίνεται πολλά.*

Es ist klar, daß ich als Verfasser des Handbuches Areios Didymos erweisen will. Bis jetzt scheint alles gut zu gehen, aber gewichtige Bedenken dürfen nicht unterdrückt werden. Stimmen denn die Aristoteles- und Stoa-Excerpte bei Hippolytos mit Areios Didymos überein? Andrerseits darf Diogenes (= C) natürlich nicht mit Areios Gemeinsames haben. Das ist nun (mit Ausnahme einer gleich zu behandelnden Stelle) beim Peripatos ganz der Fall (vgl. Ed. Schwartz, Pauly-Wissowa V S. 760), bei der Stoa ist die Verwandtschaft manchmal stark, aber doch nur inhaltlich, nicht formell. C scheint die gleiche Richtung darin zu vertreten wie A [1]). Den ganzen Fragenkomplex will ich an einer Stelle und zwar aus der Aristoteles-Doxa, eben jener einzigdastehenden, illustriren. Hippolytos 24, 20 sagt: *ὁ δὲ Ἀριστοτέλης τριγένειαν τῶν ἀγαθῶν εἰσάγει καὶ λέγει μὴ εἶναι τέλειον τὸν σοφόν, ἐὰν μὴ παρῇ αὐτῷ καὶ τὰ τοῦ σώματος ἀγαθὰ καὶ τὰ ἐκτός, ἅ ἐστι κάλλος ἰσχὺς εὐαισθησία ἀρτιότης· τὰ δὲ ἐκτὸς πλοῦτος εὐγένεια δόξα δύναμις εἰρήνη φιλία* [2]). *τὰ δὲ ἐντὸς περὶ ψυχήν, καθὼς καὶ Πλάτωνι ἔδοξεν, φρόνησιν σωφροσύνην δικαιοσύνην ἀνδρείαν.* Eine genaue Parallele existirt nicht; aber die drei *ἀγαθά* werden aufgezählt bei Areios Didymos (= Stobaeus II S. 125 W.):

1. *ὑγίεια, ἰσχύς, εὐαισθησία, κάλλος*
2. *σωφροσύνη, ἀνδρεία, φρόνησις, δικαιοσύνη*
3. *πλοῦτος, ἀρχή, εὐτυχία, φιλία*

und S. 121 *εὐγένεια, πλοῦτος, δόξα, εἰρήνη, ἐλευθερία, φιλία.* Aber auch Diogenes meldet sich zum Wort (V 30): *ἔφη δὲ καὶ τὴν εὐδαιμονίαν συμπλήρωμα ἐκ τριῶν ἀγαθῶν εἶναι, τῶν περὶ ψυχήν, ἃ δὴ πρῶτα τῇ δυνάμει καλεῖ. ἐκ δευτέρων δὲ τῶν περὶ σῶμα, ὑγιείας καὶ ἰσχύος καὶ κάλλους καὶ τῶν παραπλησίων· ἐκ τρίτων δὲ τῶν ἐκτός, πλούτου καὶ εὐγενείας καὶ δόξης καὶ τῶν ὁμοίων.*

1) Vgl. H. Strache, De Arii Didymi in morali philosophia auctoribus. Diss. Berlin 1909.

2) So liest man für *ἐρρωμένη φίλων* seit Roeper.

Digitized by Google

Die Ähnlichkeit darf uns bei der nahen Anlehnung an Aristoteles nicht verblüffen; die Situation des Diogenes ist freilich die des Hippolytos, aber die Beispiele stimmen viel besser zu Areios Didymos. Bei der Stoa würden wir ähnliche Fälle noch ein paar finden. Das ist also ein Bedenken; ein zweites ist der Anfang des großen ethischen Stückes bei Stobaeus II 37 ff. In sachlicher Aufzählung werden hier in der Hauptsache Termini wie *τέλος, ὑποτελίς, σκοπός* usw. besprochen; anzunehmen, daß auch dies ausgezogene Schlagwörter des großen biographischen Werkes des Didymos seien, geht nicht wohl an. Da hilft uns nur ein Weg weiter. Epitome heißt das Werk des Didymos, das Stobaeus und Euseb benutzen. Wie das große Werk, dessen *ἐπιτομή* dies ist, sich nannte, erfahren wir auch aus Stobaeus; II 6 citirt er eine Angabe über Xenophanes, die wir schon oben zu A in Beziehung brachten, aus dem Buche des Didymos *περὶ αἱρέσεων*. Aus diesem Werke, das vielleicht nach demjenigen des Hippobotos den Namen erhielt, machte jemand, doch wohl Didymos selber, einen Auszug. Ist dieser Auszug eine Verkürzung sämtlicher Partien? Dagegen sprechen die detaillirten Berichte, die wir diesem Auszug verdanken. Viel eher umfaßte es nur die Doxai der noch lebenden Schulen, auf alle Fälle Plato, Aristoteles, Stoa. Und zu diesem Auszug schrieb Didymos selber oder jemand anderes eine die Begriffe erklärende Einleitung, deren Bruchstücke, verbunden mit Teilen aus dem historischen Kapitel, uns in den Anfangskapiteln II 37 ff. vorliegen.

Sollte auch der Verfassername nicht überzeugen, an der Schaffung unseres Handbuches um Christi Geburt darf nicht gezweifelt werden; die Zeit und Stellen guter Erhaltung erweisen seine einstige bessere Qualität; ja selbst Theophrast scheint in ihm besser überliefert gewesen zu sein als im Aëtios. Jetzt ist es für uns nur noch in entstellenden Brechungen zu sehen; vielleicht finden aber auch diese doch hie und da noch mehr Beachtung als bisher, nachdem ihre helle Lichtquelle erkannt worden ist.

Zürich. ERNST HOWALD.

Digitized by Google

MISCELLEN.

ΣΜΟΚΟΡΔΟΣ.

So heißt ein Athener, der um die Mitte des 5. Jahrhunderts ταμίας τῆς θεοῦ war, IG I Suppl. 196 no. 298, 12. Zu der Zeit, wo ich griechische Namen sammelte, erschien mir dieser als ungriechisch, und so fehlt er in den Publikationen, die ihn hätten bringen sollen. Eine Anfrage Hillers von Gärtringen hat mich veranlaßt mich aufs neue mit ihm zu beschäftigen, und jetzt glaube ich zeigen zu können, daß er griechisch ist.

Bei Hesych stehn die Glossen

σμοκορδοῦν· τὸ σχηματίζεσθαι τὰς γυναῖκας.

σμορδοῦν· συνουσιάζειν.

σμόρδωνες· ὑποκοριστικῶς ἀπὸ τῶν μορίων· ὡς πόσθωνες.

Das Verbum σμοκορδοῦν erscheint auch bei Photios, der es mit συνουσιάζειν· καὶ τὸ σπλεκοῦν ταὐτὸ τοῦτο σημαίνει καὶ τὸ σποδεῖν erläutert.

Daß diese Wörter im Zusammenhange stehn, daß insbesondere σμοκορδοῦν von σμορδοῦν nicht getrennt werden kann — bei dem σχηματίζεσθαι denkt man an die beiden Ar. Lys. 229. 231 beschriebenen σχήματα und an die Ov. Ars amat. III 772 ff. empfohlenen *figurae* —, liegt auf der Hand. Wenn man sich nun gegenwärtig hält, daß von Hesych ἀσπακάζομαι und μυττικάζειν als Nebenformen von ἀσπάζομαι und μυττάζειν angeführt werden:

ἀσπακάζομαι· τὸ ἀσπάζομαι. πέπαικται.

μυττικάζειν· στένειν neben μυττάξασα· στενάξασα,

und daß den Spartanern Namenformen wie Ἀλεξάκων, Ἀπελλάκων, Δεινάκων, Εὐδαιμάκων, Ξενάκων, Πασάκων, Τειμάκων, Φιλάκων geläufig gewesen sind, wenn also deutlich wird, daß die Griechen in fertige Wörter ein kosendes κ-Element infigiren können: so ist das formale Verhältnis von σμοκορδοῦν zu σμορδοῦν aufgeklärt, so kann auch an dem griechischen Charakter des Namens Σμόκορδος kein Zweifel sein, ebensowenig an der Begriffssphäre,

Digitized by Google

in die er fällt. Das Appellativum, aus dem er hervorgegangen ist, wird von der Hesychglosse *σμοκόρδους· τοὺς τὰς ὀφρῦς ἐγκοίλους ἔχοντας* geboten; hier ist aber das interpretamentum verdorben, und ich vermag es nicht zu heilen.

Halle. F. BECHTEL.

ΠΥΡΓΟΣ „WIRTSCHAFTSGEBÄUDE".

Zu dieser Zeitschrift LIV 1919 S. 423ff.

In seinen im übrigen durchaus zutreffenden und aufklärenden Ausführungen über die Bedeutung von *πύργος* als „Wirtschaftsgebäude" hat Preisigke die völlig unzweideutigen Zeugnisse übersehen, welche das Neue Testament für diese Bedeutung bietet. In der Parabel bei Marcus 12, 1 *ἀμπελῶνα ἄνθρωπος ἐφύτευσεν, καὶ περίθηκεν φραγμὸν καὶ ὤρυξεν ὑπολήνιον καὶ ᾠκοδόμησεν πύργον, καὶ ἐξέδετο αὐτὸν γεωργοῖς*[1]) ist *πύργος* das massive Wirtschaftsgebäude in dem eingezäunten Weingut, das natürlich auch eine Kelter mit dem in den Felsboden eingelassenen Trog enthält. Zugrunde liegt die wörtlich benutzte Schilderung Jesajas 5, 1 f. *ἀμπελὼν ἐγενήθη τῷ ἠγαπημένῳ ἐν τόπῳ πίονι· καὶ φραγμὸν περιέθηκα καὶ ἐχαράκωσα, καὶ ἐφύτευσα ἄμπελον σωρήκ* (Edelwein), *καὶ ᾠκοδόμησα πύργον ἐν μέσῳ αὐτοῦ, καὶ προλήνιον ὤρυξα ἐν αὐτῷ*. Das hebräische Wort ist Migdal „Turm", das wie das griechische *πύργος* ebensowohl die Festungstürme wie die einzelnen Warttürme und die vor allem auf dem Weideland aus Feldsteinen erbauten Türme bezeichnet, die den Hirten und Herden als Zufluchtsstätten und Nachtquartier dienten. Solche „Herdentürme" *πύργοι ποιμνίου* werden wiederholt erwähnt (Micha 4, 8, vgl. Chron. II 26, 10. 27, 4, ferner I 27, 25). Eine anschauliche Schilderung derselben gibt Schick[2]): „Die zum Eintreiben der Viehherden dienenden Gehöfte bestanden in der Regel aus einer natürlichen Höhle oder wenigstens einem überhängenden Felsen; davor war ein etwas größerer Hof mit einer Mauer von lose aufgeschichteten

1) Matthaeus hat das Gleichnis 21, 33 so gut wie wörtlich übernommen, mit kleinen stilistischen Retuschen: *ἄνθρωπος ἦν οἰκοδεσπότης, ὅστις ἐφύτευσεν ἀμπελῶνα, καὶ φραγμὸν αὐτῷ περιέθηκεν καὶ ὤρυξεν ἐν αὐτῷ ληνὸν καὶ ᾠκοδόμησεν πύργον, καὶ ἐξέδετο αὐτὸν γεωργοῖς*. Lukas 20, 9 kürzt: *ἄνθρωπος ἐφύτευσεν ἀμπελῶνα καὶ ἐξέδετο αὐτὸν γεωργοῖς*.

2) Baugeschichte der Stadt Jerusalem, Zeitschr. d. Deutschen Palästinavereins XVI 1893, 237f., mit Abbildungen.

Digitized by Google

Steinen eingefriedigt; auf diese ... waren Dornenhecken gelegt ... Zum Schutze wurde dann öfters neben oder auch über der Höhle ein Turm gebaut aus losen, etwas größeren, mehr ausgesuchten Steinen mit geraden Flächen. Ein solcher Turm war ein massives, meist rundes Bauwerk ohne einen Raum im Innern", die Treppe führte in der Regel an der Außenseite hinauf und bestand lediglich aus „ziemlich weit voneinander abstehenden, herausragenden Stufen, auf die man beim Hinaufsteigen den Fuß setzen konnte[1]). Oben auf diesem Turm war die 'Hütte' errichtet, wo die Hirten schliefen." Oft befand sich dabei eine Quelle sowie eine Opferstätte (vgl. Reg. II 17, 9). „Besonders in mehr abgelegenen Gebieten sind sie bis heute erhalten; auf meinen Wanderungen in der Wüste Juda habe ich deren viele angetroffen, darunter manche gewiß aus der ältesten Zeit stammende."

Aus diesen primitiven Türmen ist dann das massive Wirtschaftsgebäude der hellenistischen Zeit entstanden, das den alten Namen beibehielt. Seine Erbauung erwähnt das Gleichnis bei Lukas 14, 28 *τίς γὰρ ἐξ ὑμῶν θέλων πύργον οἰκοδομῆσαι οὐχὶ πρῶτον καθίσας ψηφίζει τὴν δαπάνην, εἰ ἔχει εἰς ἀπαρτισμόν*; damit nicht, wenn er die Grundmauern gelegt hat, seine Mittel versagen und er zum Gespött wird. Hier ist also der *πύργος* ein größerer, ziemlich kostspieliger Bau; aber zugleich zeigt sich, daß er mit Festungsbauten nichts zu tun hat, sondern von Privatleuten für ihre Zwecke, d. h. eben für den Betrieb ihrer Wirtschaft, ausgeführt ward. Einen solchen Turm sieht man auf der Sarkophagplatte der Villa Pamfili, die früher fälschlich auf den Alope-Mythos bezogen wurde[2]).

Erwähnt wird ein solcher *πύργος* auch in einer Inschrift aus Der'ât im Haurân unter Gallienus[3]): *ἀφιερώθη ὁ πύργος μετὰ τῆς δεκανίας*. Die *δεκανία* ist wohl kaum ein Magazin (von *δέκομαι*), wie ich zuerst dachte, sondern eher ein Ausdruck für ein bestelltes Feldstück, wie eine von Dittenberger zur Erläuterung herangezogene Inschrift der *Βωνειτῶν κατοικία* aus Beleni bei Ephesos lehrt[4]): *Σωτήριχος Φιλο ... Λουκίω, ὧ ἀνεθρεψάμη[ν] ἀνπέλων*

1) Ganz ähnlich sind bei uns die zahlreichen Warttürme, die auf den höchsten Punkten des zur Stadt gehörenden Landgebiets stehen.

2) Robert, Sarkoph. Rel. III 3, 436; Archaeol. Hermeneut. S. 397 ff.

3) Brünnow, Mitt. u. Nachr. des Palästinavereins 1897, 40; Dittenberger, Or. gr. inscr. 615.

4) Revue des études anciennes 1902, 258 ff. Revue archéol. 4 sér. II 1903, 167.

Digitized by Google

δεκανίαν [ἣν] ἐκπληρώσάμην, καὶ καλάμου πλέθρον ἓν ἀπὸ δεκανίας Κολπηνῆς, ἅτινα ἀποκαταστήσει τῇ γλυκυτάτῃ μου Βωνειτῶν κατοικίᾳ ὡς τὰν γεωργούμενον οἶνον καθ' ἕ[καστον ἐνιαυτὸν ...]. Mit der *δεκανία* ist in der Inschrift aus dem Haurân der *πύργος* in derselben Weise verbunden, wie bei Jesaja und Marcus mit der Weinkelter und in den von Preisigke angeführten Stellen mit der *αὐλή* und den Tennen oder den Scheuern, der Ölpflanzung und der Färberei. Völlig zu Jesaja und Marcus stimmt in dem von ihm S. 426 f. angeführten Papyrus das „Grundstück *σὺν φοίνιξι καὶ ληνοπίθῳ καὶ ὁλοκλήρῳ λάκκῳ καὶ μονῇ καὶ πύργῳ*".

Berlin. EDUARD MEYER.

PLOTIN ENNEAD. VI 1, 11.

In der Polemik Plotins gegen die aristotelischen Kategorien ist auch in den neueren Ausgaben von A. Kirchhoff (II S. 203, 7), H. F. Müller (II S. 243, 15) und R. Volkmann (II S. 277, 14) eine unmögliche Überlieferung stehengeblieben, deren Unrichtigkeit auffallenderweise Müller auch bei seiner Übersetzung entgangen ist. Auch in den Studien, die der greise Gelehrte unermüdlich seinem Plotin und insonderheit auch dessen Kategorienabschnitt [1]) gewidmet hat, ist er an der Stelle vorübergegangen. Ebensowenig ist meines Wissens sonst jemandem ein Bedenken gekommen.

Aristot. Categ. c. 8 behandelt innerhalb der Kategorie der *ποιότης* deren verschiedene Arten und bemerkt S. 10 a 16ff.: *τὸ δὲ μανὸν καὶ τὸ πυκνὸν καὶ τὸ τραχὺ καὶ τὸ λεῖον δόξειε μὲν ἂν ποιόν τι σημαίνειν, ἔοικε δὲ ἀλλότρια τὰ τοιαῦτα εἶναι τῆς περὶ τὸ ποιὸν διαιρέσεως· θέσιν γὰρ μᾶλλόν τινα φαίνεται τῶν μορίων ἑκάτερον δηλοῦν. πυκνὸν μὲν γὰρ τῷ τὰ μόρια σύνεγγυς εἶναι ἀλλήλοις, μανὸν δὲ τῷ διεστάναι ἀπ' ἀλλήλων· καὶ λεῖον μὲν τῷ ἐπ' εὐθείας πως τὰ μόρια κεῖσθαι, τραχὺ δὲ τῷ τὸ μὲν ὑπερέχειν τὸ δὲ ἐλλείπειν.* Das Dünne und Dichte usw. fallen danach in Wahrheit nicht unter die Kategorie des *ποιόν*, sondern als Fälle der *θέσις* unter die Kategorie des *πρός τι* (vgl. Cat. 7 S. 6 b 6: *ἡ θέσις τινὸς λέγεται θέσις*, und 12: *ἡ δὲ θέσις τῶν πρός τι*). Plotin Ennead. VI 1, 11 kritisirt nun die von Aristoteles angesetzten

1) Vgl. Berl. philol. Wochenschr. XXXVIII 1918 S. 21.

Digitized by Google

Arten der *ποιότης* eine nach der andern[1]) und bemerkt in diesem Zusammenhange S. 243, 14 ff. Müller nach der einstimmigen Überlieferung: *τὸ δὲ τραχὺ καὶ τὸ λεῖον καὶ τὸ ἀραιὸν καὶ τὸ πυκνὸν οὐκ ὀρθῶς ἂν λέγοιτο ποιά· οὐ γὰρ δὴ ταῖς διαστάσεσι ταῖς ἀπ' ἀλλήλων καὶ ἐγγὺς τὸ μανὸν καὶ τὸ πυκνὸν καὶ τραχύτης*[2]), *καὶ οὐ πανταχοῦ ἐξ ἀνωμαλίας θέσεως καὶ ὁμαλότητος· εἰ δὲ καὶ ἐκ τούτων, οὐδὲν κωλύει καὶ ὡς ποιὰ εἶναι.* Man mag ganz davon absehen, daß hier auf die Ausstellungen, die Plotin Punkt für Punkt an der aristotelischen Einteilung des *ποιόν* zu machen hat, ganz unvermittelt ein Satz folgt, in welchem Aristoteles recht gegeben wird: das Rauhe, Glatte usw. sind keine *ποιά*. Jedenfalls enthält die Begründung einen baren Widersinn. Das *τραχύ, λεῖον* usw. sollen deshalb keine *ποιά* sein, weil es sich dabei nicht um *διαστάσεις* usw. handelt, d. h. das *τραχύ, λεῖον* usw. gehören deshalb nicht in die Kategorie der Qualität, weil sie nicht in eine andere Kategorie, die der Relation, gehören[3]). Und was soll am Schlusse das *ὡς ποιά*? Warum nicht einfach *ποιά*[4])? Es ist klar, das *οὐκ* vor *ὀρθῶς* ist eingeschwärzt, und am Ende des Abschnittes ist zu esen *καὶ ὡς ποιά*. Der Sinn ist also: das Rauhe, das Glatte usw. lassen sich (im Widerspruch gegen Aristoteles) mit Recht als Qualitäten bezeichnen. Denn sie beruhen (wieder im Widerspruch gegen

1) Vgl. Aristot. S. 8 b 26 ff. Plot. S. 242, 23 ff. Müll. — Ar. S. 9 a 14 ff. Plot. S. 242, 30 ff. — Ar. S. 9 a 28 ff. Plot. S. 243, 6 ff. — Ar. S. 10 a 11 ff. Plot. S. 243, 11 ff. — Ar. S. 10 a 16 ff. Plot. S. 243, 14 ff.

2) Hier fehlt wohl ein infolge des Homoioteleuton ausgefallenes *καὶ λειότης*.

3) A. Richter, Neuplat. Studien II S. 65 beseitigt den Widerspruch willkürlich, indem er den zweiten Satz stillschweigend in sein Gegenteil verkehrt. Er referirt die Meinung Plotins folgendermaßen: „Rauh und glatt, selten und dicht sind nicht recht Qualitäten zu nennen, weil es sich um quantitative Verhältnisse der Lage der Teile handelt!"

4) H. F. Müller übersetzt (II S. 239, 23 ff.): „Das Rauhe aber und Glatte und Trockene (?) und Dichte können nicht recht Qualitäten genannt werden, denn nicht durch die Abstände der Teile voneinander und die nahe Verbindung entsteht das Dünne und das Dichte und die Rauheit, auch nicht überall aus der Ungleichheit oder Gleichheit der Lage; wenn aber auch aus diesen, so hindert nichts, sie auch als Qualitäten anzusehen." Hier ist wohl der Versuch gemacht, das *ὡς* als Ausdruck der Subjektivität wiederzugeben. Aber für eine solche Subjektivität ist in dem Zusammenhange kein Raum, und der deutsche Gedanke ließe sich im Griechischen schwerlich durch *οὐδὲν κωλύει καὶ ὡς ποιὰ εἶναι* ausdrücken.

Digitized by Google

Aristoteles) nicht auf Nähe und Abstand, auch nicht überall auf Ungleichmäßigkeit oder Gleichmäßigkeit in der Lage der Teilchen. Wenn das aber auch der Fall ist, so hindert — wie Plotin souverän behauptet — nichts, daß sie auch so Qualitäten sind.

Jeder Zweifel an der Richtigkeit dieser Emendation wird durch Simpl. in Categ. S. 268, 19 ff. Kalbfl. beseitigt. Hier ist zunächst die Ansicht des Nikostratos, des Vorgängers und wahrscheinlichen Vorbildes[1]) des Plotin in der Kategorienkritik mitgeteilt: *οἱ δὲ περὶ τὸν Νικόστρατον καὶ τὴν μανότητα καὶ πυκνότητα ποιότητας φιλονεικοῦσιν δεικνύναι, τὸ πῦρ μανὸν εἶναι παρατιθέμενοι καὶ τὸν ἀέρα, τὴν δὲ γῆν πυκνὴν οὐ κατὰ θέσιν, ἀλλὰ κατὰ ποιότητα* — also wie Plotin nach der Emendation. Es folgt der Vermittlungsvorschlag des Iamblichos, der zwei Bedeutungen der betreffenden Wörter unterscheidet, von denen die eine auf die *θέσις*, die andere auf die *ποιότης* gehe. Dann heißt es weiter (S. 269, 2 ff.): *Πλωτῖνος μέντοι οὐκ ἀξιοῖ δύο σημαινόμενα τῆς μανότητος καὶ πυκνότητος ἀκούειν, τὸ μὲν ὑπὸ τὸ πρός τι, τὸ δὲ ὑπὸ τὸ ποιὸν ἀναγόμενον, ἀλλὰ μόνην ποιότητα ὁρᾷ· οὔτε γὰρ ἐν διαστάσεσιν εἶναι τὰ μανὰ καὶ πυκνά· κἂν τούτῳ* (τοῦτο? so der Marcianus 225) *δέ τις, φησί, συγχωρήσειεν* (vgl. Plotin *καὶ ὡς*) *ποιότητα εἶναι καὶ τὴν διάστασιν.* Und nun erhält Plotin seine Lektion, weil er mir nichts dir nichts Qualität und Relation zusammenwirft: *πρὸς δ ῥητέον ὅτι τὸ διττὸν τοῦτο τῆς φύσεως οὐκ ἔδει συγχεῖν· φιλοσόφου γὰρ ἀνδρός ἐστιν καὶ τὰς ἐν τοῖς κοινωνοῦσι διαφορὰς ἀπολογίζεσθαι.*

Die Entstehung der Verderbnis ist leicht einzusehen. Einem Leser, der von dem Zusammenhang des Plotinkapitels gerade so viel verstand, daß der Verfasser fort und fort gegen Aristoteles polemisirt, wollte es nicht einleuchten, daß hier von einem *ὀρθῶς* die Rede sein sollte. Flugs schob er davor ein *οὐκ* ein, ohne zu bedenken, daß Aristoteles an dieser Stelle dadurch unrecht erhält, daß eine Auffassung für richtig erklärt wird, die er als unrichtig abgewiesen hat. Man wird das Verfahren des flüchtigen Lesers milder beurteilen, wenn man bedenkt, daß die Neueren, die sich eingehender mit dem Autor befaßt haben, über seine Schlimmbesserung hinweggelesen und sich so zu Mitschuldigen gemacht haben.

Halle a. S. KARL PRAECHTER.

1) Darüber demnächst an anderer Stelle.

Digitized by Google

DIE ABFASSUNGSZEIT DES BRUTUS UND DER PARADOXA CICEROS.

Unter den neueren Forschern herrscht Einigkeit darüber, daß Cicero seinen Brutus und die Paradoxa geschrieben habe, bevor er die Nachricht vom Tode Catos erhielt. In beiden Schriften — Brut. 118 und Parad. 2—3 — spricht er von Cato als einem Lebenden. Cato starb um die Mitte des Aprils 46 (Drumann G. R. III^2 541), Ende April wird sein Tod in Rom bekannt geworden sein. Demnach ist als Terminus ante quem für beide Schriften etwa der 20. April 46 anzusehen.

Damit stimmt die Bemerkung Brut. 266 überein: *et praeteritorum recordatio est acerba et acerbior exspectatio reliquorum.* Als Cicero diese Worte schrieb, war der afrikanische Krieg im Gange, aber noch nicht entschieden. Die Entscheidung fiel am 6. April 46 bei Thapsus, der Krieg begann am 28. Dezember 47 mit der Landung in Afrika: zwischen diese beiden Zeitpunkte fällt die Abfassung des Brutus.

Die Bemerkung Brut. 171: *id tu, Brute, iam intelleges, cum in Galliam veneris* fördert die Untersuchung nicht. Brutus erhielt für das J. 46 die Statthalterschaft im cisalpinischen Gallien; wir wissen aber nicht, wann er sie übernommen hat. Die Übergabe der Provinz an den Nachfolger Pansa fand Ende März 45 statt (ad Att. XII 19, 3. 27, 3), erlaubt aber keinen Rückschluß auf den Amtsantritt. Es bleibt somit die Abfassungszeit auf die Zeit vom 28. Dezember 47 bis zum 6. April 46 beschränkt, eine Zeit von nahezu 4 Kalendermonaten, den Schaltmonat des Jahres 46 eingerechnet. Darüber sind die bisherigen Untersuchungen nicht hinausgekommen.

Und doch läßt sich die Zeit genauer bestimmen durch eine Angabe Ciceros, die von den Gelehrten teils ganz übersehen teils nicht genügend ausgewertet wurde. In der Einleitung zu den Paradoxa 5 schreibt Cicero an Brutus folgende Widmung: *accipies igitur hoc parvum opusculum lucubratum his iam contractioribus noctibus, quoniam illud maiorum vigiliarum munus in tuo nomine apparuit.*

Die Worte klingen am Schluß etwas befremdlich. Klar ist zunächst nur, daß Cicero von zwei eigenen Schriften spricht: einem kleinen, dem Brutus gewidmeten Schriftchen, eben den Paradoxa, und einer größeren Schrift, die unmittelbar vor den Paradoxa erschienen ist. Aber welches war diese letztere Schrift? Cicero sagt

Digitized by Google

nicht, daß er auch sie dem Brutus gewidmet habe; er sagt von ihr: *in tuo nomine apparuit.* Das ist mehr als eine bloße Widmung, es ist eine ganz besondere Ehrung. Brutus kehrte wahrscheinlich mit Caesar Ende September 47 aus Asien nach Italien zurück (O. E. Schmidt, Ciceros Briefwechsel S. 238). Damals begann die Freundschaft zwischen ihm und Cicero, die den letzteren veranlaßte, Brutus eine Reihe von Schriften nacheinander zu widmen: Paradoxa, Orator, Tusculanae disputationes, de finibus, de natura deorum. Als Vorläufer dieser Widmungen ist der Brutus zu betrachten, die Schrift, die Brutus als Gesprächsteilnehmer und Freund Ciceros einführte und seinen Namen trug. Das ist der Sinn der Worte: *in tuo nomine apparuit.* Da Brutus in der Einleitung zu den Paradoxa angeredet wird, so ist

tuum nomen = ***Brutus,***
tuo nomine = ***Bruto,***
in tuo nomine = ***in Bruto*** = im Brutus.

Das *parvum opusculum,* die Paradoxa, zählt 52 Paragraphen. Demgegenüber durfte der Brutus mit 333 Paragraphen wohl als ein *opus maynum* bezeichnet werden. Aber das tut Cicero nicht; er drückt sich geschickter aus und sagt doch dasselbe: 'nachdem das Geschenk der langen Nächte im Brutus erschienen ist'. Der Brutus brachte also die Einführung des späteren Caesarmörders in den Ciceronischen Freundeskreis. Die Paradoxa waren für diesen Zweck nicht geeignet; Cicero fühlte selbst nach dem Brutus das Bedürfnis, sich zu entschuldigen: *hoc tamen opus in acceptum ut referas, nihil postulo: non enim est tale, ut in arce poni possit quasi illa Minerva Phidiae, sed tamen ut ex eadem officina exisse appareat.*

Über die Abfassungszeit des Brutus und der Paradoxa macht Cicero folgende Angaben:

1. der Brutus liegt weiter zurück als die Paradoxa (*illud munus*),
2. der Brutus ist bereits erschienen (*apparuit*), als Cicero die Einleitung zu den Paradoxa schreibt,
3. der Brutus ist ein 'Geschenk der langen Nächte' (*maiorum vigiliarum munus*),
4. die Paradoxa sind soeben vollendet (*hoc opusculum*),
5. die Paradoxa sind entstanden, als die Nächte zusehends kürzer wurden (*hoc parvum opusculum lucubratum his iam contractioribus noctibus*).

Digitized by Google

Das Abnehmen der Nächte tritt etwa vom 1. Februar ab merkbar in Erscheinung: die Paradoxa sind also im Februar 46 nach dem berichtigten Kalender geschrieben, der dem April 708 nach dem unberichtigten Kalender entspricht [1]). Und zwar in der ersten Hälfte des Monats, da die Nachricht vom Tode Catos noch nicht nach Rom gelangt war. Die vorangehenden 'langen Nächte' füllen den Dezember 47 und den Januar 46 aus, d. h. nach dem unberichtigten Kalender die letzten 5 Tage des Februars, den Schaltmonat und den März 708: in dieser Zeit entstand der Brutus.

Eine Übersicht wird das Ergebnis besser veranschaulichen.

Ciceros Schrift	fällt nach dem unberichtigten Kalender in die Zeit		nach dem berichtigten Kalender in die Zeit
Brutus	20. — 24. Febr. 708	=	1. — 5. Dezember 47
	Schaltmonat „	=	6. Dez. 47 — 1. Jan. 46
	März „	=	2. Jan. — 1. Febr. „
Paradoxa	1. — 20. Apr. „	=	2. — 21. Febr. „.

Klausthal. P. GROEBE.

ZUR BEDEUTUNGSGESCHICHTE VON *FUSTIS*.

Die nachfolgenden Ausführungen, die sich teilweise als Erläuterung bei Ausarbeitung des Thesaurusartikels *fustis* ergaben, ohne darin Platz finden zu können, sind aus ebendiesem Grunde mit Citaten, für die der Thesaurus aufkommen kann, spärlich bedacht.

Mommsen hat im Röm. Strafrecht S. 983 darauf hingewiesen, daß die Verwendung des *fustis* — an Stelle der *virga* — im bürgerlichen Strafverfahren jünger ist als im militärischen. Der *fustis* muß einmal Attribut des Feldherrn gewesen sein; zwar kennt ihn die römische Geschichtschreibung nur zur Vollstreckung der Todesstrafe [3]): Ps. Frontin. strat. IV 1, 34 *Appius Claudius ex his, qui loco cesserant, decimum quemque militem sorte ductos fusti percussit;* Vell. II 78, 3 *Domitius . . primi pili centurionem . .*

1) S. Röm. Kalender 65 — 63 v. Chr. S. 70 = Drumann G. R. III² 818.

2) S. Röm. Kalender 65 — 63 v. Chr. S. 69 = Drumann G. R. III² 817.

3) Vgl. Marquardt, Staatsverw. II² 573, wo freilich nur von dem durch Polyb. VI 37 erläuterten *fustuarium* = ξυλοκοπία durch die Soldaten die Rede ist; aber der Singular *fusti* und die Weihung durch den Feldherrn (Usener, Kl. Schr. IV 371) weisen noch auf den älteren Zustand.

Digitized by Google

Vibullium ob turpem ex acie fugam fusti percussit (aus dem Bürgerkrieg); an seiner Stelle nennt sie ein einziges Mal für unmittelbare körperliche Ahndung kleinerer Vergehen den *sparus* Liv. XXXIV 15, 4 *si quis extra ordinem avidius procurrit, et ipse (Cato) interequitans sparo percutit, et tribunos centurionesque castigare iubet* (aus dem Jahr 195 v. Chr.), wie sich noch in der Hand des Centurio die *vitis* findet.

Der Übergang der Verwendung in bürgerliche Coercition ist zeitlich nicht festgestellt. Eine in verschiedenen Brechungen erhaltene Nachricht schreibt sie wie die Erfindung aller möglichen anderen Strafen dem Tarquinius Superbus zu: Sueton. frg. p. 320 *adinvenit lautumias tormenta fustes metalla flagella carceres exilia.* Damit kann man natürlich nichts anfangen. Wichtiger ist die Frage, ob das Zwölftafelgesetz sie gekannt hat, wie ein Persiusscholion I 123 berichtet: *lege XII tabularum cautum est, ut fuste feri-(re)tur, qui publice invehebatur.* Dies Gesetz kannte ein Verbot gegen Schmähllieder: 8, 1 (Augustin. aus Cic. de rep.) *si quis occentassit* usw. Und Horaz schreibt das Aufhören der schlimmen Sitte dem durch Gesetz und Strafe bedingten Schrecken vor dem *fustis* zu (epist. II 1, 154), was seine Commentatoren mit *fustuarium* (*supplicium*) erläutern. Also könnte man wie der Persiusscholiast schließen: das Zwölftafelgesetz verordnete dagegen die Prügelstrafe. Der Schluß ist aber wenig wahrscheinlich; Horaz überträgt ein Strafverfahren seiner Zeit auf frühere Perioden. Er ist bemerkenswerterweise der erste, der mit dieser Stelle solchen Gebrauch des *fustis* lehrt; weiter sind noch erwähnenswert Suet. Tit. 8, 5 (also um 80 n. Chr.), Plin. epist. II 11, 8 (kurz vor 100), CIL VIII 10570, 2, 15 (zw. 180 u. 183), Spart. Sept. Sev. 2, 6, außerdem natürlich die Digesten, angefangen mit Reskripten des Antoninus (Ulp. Dig. I 15, 4; Paul. Dig. XLVII 9, 4, 1).

Plautus erwähnt als gesetzliche Körperstrafe nur die mit den *virgae* (Men. 943), Cato die mit dem *flagrum* (or. frg. 9 p. 41). Dagegen gebrauchen die Herren ihren Sklaven gegenüber den Stock in reichem Maße, offenbar auch in der Komödie mindestens ebenso römisch wie griechisch, d. h. meistens lassen sie ihn in richtiger Exekution gebrauchen. Plautus kennt den *fustis* überhaupt nur zu diesem Zweck; auch Asin. 427 *tamquam si claudus sim, cum fustist ambulandum* ist *fustis* statt *baculum* so bedingt: der Alte wünscht sich den Stock allgegenwärtig zum Prügeln (kurz vorher

Digitized by Google

stimulus wie auch Aul. 48). So fand der *fustis* vom Officier her über den Hausherrn seinen Eingang in die gesetzliche Strafe, vermutlich zwischen Plautus und Horaz, und verdrängte die *virgae*.

In anderer Verwendung erscheint der *fustis* erst bei Varro und Cicero. Er gilt neben der Faust und den Steinen als Waffe des Unbewaffneten (vielleicht schon im Zwölftafelgesetz nach Lachmanns von Mommsen nicht gebilligter Conjectur 8, 3 [Paul. coll. II 5, 5] *manu fustive si os* [*manifestos, -us* die Handschriften] *fregerit libero* usw.) im Gegensatz zum Schwert des Soldaten, was natürlich keine römische Eigentümlichkeit ist: am klarsten Hil. coll. antiar. B II 1, 3 *milites cum gladiis, populos cum fustibus*, aber schon Plaut. Rud. 842 und durch die ganze Literatur; echtrömisch etwa Cic. Sest. 79, so daß natürlich von den Juristen die schon bei Cic. Caecin. 60. 64 brennende Frage entschieden wird, daß *fustis* unter den Begriff von *arma, telum* fällt (Gaius inst. IV 155 u. a.).

Aber nun zurück zum *fustis* als Coercitionsmittel. Sowenig uns die Literatur von ihm erzählt, soviel wissen die Juristen darum. Er wird normalerweise nur gebraucht gegen radaulustige junge Leute (daher wohl auch bei Horaz gegen die *mala carmina*; vgl. Call. Dig. XLVIII 19, 28, 3 und Isid. orig. V 27, 16. XX 13, 2), dann gegen den *libertus* Ulp. Dig. I 16, 9, 3, Mod. Dig. XXXVII 14, 7, 1, den *plebeius* Call. Dig. L 13, 5, 2, und gegen Freie minderen Standes Call. Dig. XLVIII 19, 28, 2 u. 5, Hermog. Dig. XLVII 10, 45.

Die Stufenleiter der Strafen ist: 1. Vermahnung, 2. Geldstrafe, 3. *virgae*, 4. *fustes*, 5. *flagella*. Es finden sich 1 und 4: Ulp. Dig. I 12, 1, 10 und I 16, 9, 3; 1, 2, 3, und 4: Lampr. Alex. 51, 6 *aut fustibus subiciebantur ... aut virgis aut condemnationi* ('Geldstrafe') *aut si haec omnia transiret dignitas hominis, gravissimis contumeliis*; 2 und 4: Macer Dig. XLVIII 19, 10, 2; 3 und 4: CIL VIII 10570, 2, 15 *virgis et fustibus effligi*; 4 und 5: Macer Dig. XLVIII 19, 10 pr. *liber fustibus caeditur, ... servus flagellis*, so auch Ulp. Dig. I 15, 4 und Hermog. Dig. XLVII 10, 45.

Die Strafe mit *virgae* verschwindet immer mehr; aber eine feste Terminologie bildet sich aus. Alt ist *virgis caedere*, aus späterer Einführung erklärt sich *fustibus* und *flagellis caedere*, auch der Plural *fustibus* gegenüber *fusti percutere*. Die anderen Verba, *castigare* und *verberare*, werden allmählich verteilt: bei Plaut. Mil. 1401 *verberare fustibus*, später (wie Ulp. Dig. XLVIII 2, 6 *vel fustibus castigare vel flagellis servos verberare*) *verberare flagellis*,

Digitized by Google

aber *castigare fustibus*, sicher als terminus technicus, während der militärische *fusti* (*fuste*) *percutere* (und *ferire*) war. Also [3. *virgis caedere*], 4. *fustibus castigare*, 5. *flagellis verberare*. Damit erklärt sich die ungelöste Schwierigkeit Call. Dig. XLVIII 19, 7 *veluti fustium admonitio, flagellorum castigatio, vinculorum verberatio* (außerhalb jedes weiteren Zusammenhanges). Die folgende Strafe übertrifft immer die vorhergenannte; im Sinne ist also zu ergänzen *veluti superatur fustium castigatione admonitio per verba, flagellorum verberatione castigatio fustium, vinculorum poena verberatio per flagella*, oder kürzer *veluti augetur insuper inditā poenā fustium: admonitio, flagellorum: castigatio, vinculorum: verberatio*. Als einen weiteren Beweis für die Formelhaftigkeit von *fustibus castigare* kann man auch *fustigare* ansehen, wenn man es als Verkürzung oder Verschmelzung des ersten versteht, wie es Thurneysen Indog. Forsch. XXXI 1913 S. 279 evident erklärt. Es ist erst im 5. Jahrhundert faßbar, also sicher lateinische Neubildung; Länge des *i* macht auch spanisch *hostigar* wahrscheinlich.

Sprachlich bemerkenswert ist noch die Verwendung von 'Stock' für 'Prügel'. Der Anfang, zugleich mit dem oft auffallenden Pluralgebrauch (CIL IV 1824, 2 aus Pompeji *Veneri volo frangere costas fustibus*, aber 4 *caput illae frangere fuste*), zeigt sich bei Plautus, etwa Mil. 1424 *mitis sum . . . fustibus*, auch Aul. 414. 422. Den Schlußstein setzt die Lex Burg. lib. const. mit zweimaligem *C fustes accipiat*, einmaligem *acceptis CCC fustibus* gegenüber häufigerem *C* (usw.) *fustium ictus accipiat*. Auf die Ähnlichkeit des deutschen 'Prügel' scheint schon früher hingewiesen zu sein. Seine Bindung in die eine Formel 'Prügel kriegen' und vielleicht noch 'es gibt Prügel' steht so eng zu *fustes accipiat* (und *dare alapam* zu 'eine Ohrfeige geben'), daß eins des andern Übersetzung sein muß. Und da der lateinische Gebrauch von Plautus an zu verfolgen ist, so muß der deutsche — zunächst wohl in der Rechtsprache — eine Lehnübersetzung sein.

Priapus führt den Stock als Hüter des Gartens Priap. 11, 1 *prenso nec fuste nocebo;* vielleicht darf man hiernach 63, 9 emendiren *huc adde quod me terri(ta)bilem fuste | manus sine arte rusticae dolaverunt*, trotzdem das conjicirte Wort sonst nicht belegt ist. Scaligers Versuch *quod me fuste de rudi vilem* eqs. liegt gar zu weit ab.

Digitized by Google

Andere Verwendungen von *fustis* sind so selten ('Stütze des Weinstocks' Varro ling. lat. V 137; 'Holzknüppel' Hor. carm. III 6, 41 *recisos portare fustes;* 'Dreschflegel' Colum. II 20, 4; 'Besenstiel' XII 19, 4) und so absonderlich für besser eingeführte Wörter wie *pertica, truncus, stipes,* daß sie nicht als alt gelten können.

Danach läßt sich der ganze lateinische Gebrauch aus der einen Verwendung in der Hand des Feldherrn entwickeln. Sollte diese etwa nicht urrömisch, sondern von den Etruskern übernommen sein? Für manche militärische Äußerlichkeiten berichtet ja Florus epit. I 5, 6 solchen Ursprung; der Einfluß ist aber auch ohnedies bekannt. Eine zuverlässige indogermanische Entsprechung hat das Wort jedenfalls nicht; seine Anknüpfung an 'Busch' (Kluge) befriedigt nicht sonderlich.

München. MANU LEUMANN.

ZU APULEIUS METAM. V 4.

Die Stelle des Psyche-„Märchens" V 4: *statim voces* (die unsichtbaren, nur hörbaren dienenden Geister) *cubiculo praestolatae novam nuptam interfectae virginitatis curant* bietet eine grammatische Schwierigkeit. Wenn Fritz Norden in seiner Ausgabe erklärt „warten der jungen Frau auf", so ist das ein unzulässiger Euphemismus, der höchstens durch Rücksichten auf Schullektüre erklärlich ist. Sachlich gemeint ist, wie Oudendorp und Hildebrand richtig angeben — falsch Floridus, der *refovent exstinctum pudorem novae nuptae* paraphrasirt —, die nach der Defloration nötige Besorgung. *interfectae virginitatis* nach *curant* durch die griechische Construction von ἐπιμελεῖσθαι zu erklären, ist unzulässig, wie v. Geisau, Indog. Forsch. XXXVI 1915 S. 243 betont hat, der ebenfalls richtig die scheinbare Analogie in V 2 abweist (*corporis curatae,* was zu beurteilen ist wie *aegra corporis, animi saucia* IV 32 u. ä.). Seine eigene Auffassung, *interfectae virginitatis* als Genetivus qualitatis, zu *novam nuptam* gehörig, zu betrachten, befriedigte ihn offenbar selbst nicht recht, denn in Anm. 1 gibt er zur Erwägung anheim: „Darf man *novam nuptam* mit *praestolatae* (*praestolor* transitiv bei Plautus, Terenz, Caesar u. a.) verbinden, so ergäbe sich leicht die Lesung *interfectae virginitati*[*s*] *curant.*" Gegen diesen Vorschlag, den W. Kroll in seinem Literaturbericht (Glotta IX 1918 S. 269) als sehr beachtenswert be-

Digitized by Google

zeichnet, muß aber eingewandt werden, was Geisau ja auch bewußt war, daß *praestolari* bei Apuleius immer intransitiv gebraucht wird (vgl. Geisau 243); es wäre also mißlich, hier eine Ausnahme zu statuiren, um den Archaismus *virginitati curant* herzustellen.

Die Schwierigkeiten lösen sich alle leicht, wenn wir *interfectae virginitatis* als Genetiv des Sachbetreffs zu *curant* stellen. Der freie Gebrauch dieses Genetivs ist ja gerade in letzter Zeit oft genug besprochen worden, sowohl fürs Griechische wie fürs Lateinische, so von Löfstedt, Eranos IX 1909 S. 82ff., Nachmanson ebenda 42ff. und XIII 1913, 184ff.[1]) und zuletzt von B. Raabe in seiner wertvollen Dissertation De Genetivo Latino capita tria (Königsberg 1917) S. 32ff. Als weiteres Beispiel dieses Genetivs wird auch unsere Apuleiusstelle gelten dürfen: sie besorgen die Neuvermählte „mit Rücksicht auf" („in betreff", „bezüglich" — oder welche der von Löfstedt und Brugmann gewählten Formeln man zur Übersetzung wählen will) ihre hingeopferte Jungfräulichkeit.

Heidelberg. O. WEINREICH.

---

1) Vgl. auch fürs Griechische meine Ergänzungen Journ. Internat. d'archéol. numismat. XIV 1912 S. 191f. und Philol. LXXII 1913, 546. Hier habe ich das φιλίης des Aristotelesepigramms, auf das Löfstedt (bei Nachmanson XIII 186) hinwies, ebenso aufgefaßt wie gleichzeitig er selbst. Als weiteres griechisches Beispiel sei Lysias VII 5 hinzugefügt: *νομίζω γὰρ τοῦ μὲν προτέρου χρόνου* (Brachylogie für *τῶν ἐν τῷ προτέρῳ χρόνῳ γεγενημένων*) . . . *οὐκ ἂν δικαίως ζημιοῦσθαι*. Weil der Genetiv bei *ζημιοῦσθαι* beispiellos ist, hat man früher zu Textänderungen gegriffen: *νομίζω γὰρ ἐμὲ διὰ τὸν πρότερον χρόνον* Hamaker, *χρόνου ⟨ἕνεκα⟩* Frohberger, auch Thalheim meint in der 2. Aufl. von Frohbergers kleinerer erklärender Ausgabe: „vielleicht *ἕνεκα* ausgefallen", und Vollgraff, Mnemosyne XXVII 1899 S. 223 läßt die Wahl zwischen *⟨ἕνεκα⟩* oder *⟨ὑπὲρ⟩ τοῦ προτέρου χρόνου*. Auch hier fällt jeder Anstoß weg, wenn wir den für Demosthenes, Aristoteles u. a. Autoren ebenso wie für attische Inschriften genügend belegten Genetiv des Sachbetreffs annehmen.

Digitized by Google

ZUM GRIECHISCHEN BANKWESEN DER KLASSISCHEN ZEIT.

Unsere Kenntnis des antiken Bankwesens beruhte ursprünglich fast ausschließlich auf den römischen Verhältnissen, und zwar im wesentlichen auf denen der Spätzeit. Erst durch die Papyri wurde ein weiter und tiefer Einblick in das Bankwesen auch des griechischen Ägypten gewonnen. Demgegenüber ist unsere Kenntnis vom Bankwesen der klassischen Zeit äußerst gering: sie beschränkt sich in der Hauptsache auf das vierte Jahrhundert und auf Athen, dazu sind wir selbst hier fast durchweg auf den Betrieb eines einzigen Bankhauses angewiesen; immerhin handelt es sich um eines der größten seiner Art, und Athen steht im vierten Jahrhundert im Mittelpunkt des griechischen Geldmarktes. Und doch müssen gerade hier die Wurzeln derjenigen Verhältnisse liegen, wie sie uns später in Ägypten, ja in Rom greifbar entgegentreten.

Daß Bankgeschäfte und Bankverkehr schon im Wirtschaftsleben der klassischen Zeit von nicht geringer Bedeutung waren, hätte nie bestritten werden sollen. Die Geld- und Wirtschaftsideen der antiken Theoretiker, die zu einer systematischen Behandlung der Ökonomik nie gelangt sind, und für welche die Nationalökonomik nur eine Hilfsdisciplin der socialen Ethik und Politik war — die griechische Volkswirtschaftslehre ist im Grunde eine Staatswirtschaftslehre —, haben im Anschluß an das ethisch-christliche *pecunia pecuniam parere non potest* bis ins 17. Jahrhundert hinein ihre Wirkung ausgeübt, ja es geht von Aristoteles über Thomas von Aquino eine fast ununterbrochene Gedankenreihe bis zu den meisten jener Autoren, aus deren Arbeiten Adam Smiths Werk entstand. Diese Ideen haben aber gleichzeitig den Unterschied zwischen wissenschaftlicher Theorie und den realen Zuständen des antiken Wirtschaftslebens bis in unsere Tage verwischt: die ihre Thesen auf den Grund einer abstrakt-schematischen Spekulation bauende Rodbertus-Büchersche Oikentheorie[1])

1) Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 11. Aufl. (1919) S. 83 ff.

Digitized by Google

läßt Grund- und Kapitalbesitz ein und dasselbe, die Geldwirtschaft und die mit ihr verbundene Arbeitsteilung von sekundärer Bedeutung gewesen sein, Gewerbe und Handel ein bescheidenes Maß nicht überschritten haben, das Geld einzig beim Umsatz von den eigenen Bedarf überschreitenden Gütern im Verkehr von Oikos zu Oikos in Funktion getreten sein. Aristoteles proklamirt zwar die Sterilität des Geldes und verdammt alle Geldgeschäfte mit kapitalistischer Ausartung: für die Erkenntnis der wahren Kräfte des griechischen Wirtschaftslebens beweist das nichts. Bei einer ausgedehnten Verkehrswirtschaft müssen schon früh kapitalistische Gesichtspunkte in die Ökonomie des Grundbesitzes treten. Das fünfte und erst recht das vierte Jahrhundert steht im Zeichen einer ausgesprochenen Geldwirtschaft, in der Kapital, Industrie, Handel die bestimmenden wirtschaftlichen Faktoren werden, das Darlehens-, Zins-, Hypothekengeschäft, die Geldspekulation das wirtschaftliche Leben beherrscht[1]).

Eine solche Wirtschaftsstufe setzt aber notwendig auch die Existenz von Bankgeschäften voraus. Denn ein entwickelter Handel ist undenkbar ohne — wenn auch noch so primitive — Kreditinstitutionen, der Kreditverkehr das unentbehrliche Mittel jeder fortgeschrittenen Wirtschaftsstufe. Die Banken aber sind schon in der griechischen Zeit nicht nur Vermittlungsinstitute aller Geldgeschäfte, die den gesamten Geldverkehr erleichtern, sondern auch Kreditanstalten, in denen sich das Kreditgeschäft concentrirt. Letzteres freilich nicht entfernt mit dem Maßstab moderner Verhältnisse gemessen: schon das ausgehende Mittelalter hat in mancher Beziehung die letzte Entwicklungsphase des antiken Bankwesens überschritten, denn es kennt den noch der späten römischen Zeit unbekannten Wechsel, das wesentlichste Instrument aller neueren Bankoperationen.

Die bisherige Behandlung[2]) des in erster Linie bei den attischen

1) Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums. Kl. Schriften S. 79 ff.

2) Kutorga, Essai historique sur les trapézites ou banquiers d'Athènes (Mém. de l'Acad. de St. Pétersb. 1859). Guillard, Les banquiers Athéniens et Romains (1875). Perrot, Le commerce de l'argent et le crédit à Athènes (Mémoires d'archéologie, d'épigraphie et d'histoire 1875 S. 337 ff.). Cruchon, Les banques dans l'antiquité (1879). Bernadakis, La lettre de change dans l'antiquité (Journ. des économ. 1880, 365 ff.). Ders. Les banques dans l'antiquité (ebd. 1881. 336 ff.). Brants, Les papiers de banque dans l'antiquité (Le Muséon I 1882 S. 196 ff.). Einen Fort-

Digitized by Google

Rednern, vornehmlich in den Reden des Demosthenischen Corpus vorliegenden Materials, läßt, abgesehen von den in Betracht kommenden rein juristischen Fragen, eine erneute Erörterung berechtigt erscheinen. Allein im Zusammenhang mit den gleichzeitigen allgemeinen wirtschaftlichen und rechtlichen Zuständen erhalten die einzelnen Erscheinungen des Bankwesens Verständnis; aus der Geschichte des Bankwesens ergeben sich andrerseits nicht zum wenigsten die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Völker.

Die Kenntnis des ägyptischen Girowesens verdankt man Preisigkes Forschungen [1]), die uns einen der gründlichsten Einblicke in das Wesen antiken Bankverkehrs überhaupt verschafft haben. Wie weit war in dieser Hinsicht die klassische Zeit gekommen? Daß die Voraussetzungen, aus denen heraus sich ein Giroverkehr entwickeln konnte, auch in dieser Zeit vorhanden sind, ist gar nicht zu bezweifeln.

Der gesamte Geldverkehr concentrirte sich zunächst bei den Wechslern. Im Sortengeschäft, d. h. dem einfachen An- und Verkauf fremder, der einfachen Umwechslung einheimischer Valuta, liegt der Ursprung des griechischen wie des mittelalterlichen Bankwesens. In einem Wirtschaftsleben, das einem fast dauernden Wechsel und Schwanken des inneren und äußeren Wertes der Münze unter-

schritt gegenüber den Vorstehenden, die, was die griechischen Verhältnisse betrifft, meist einer vom anderen abhängig und ihrer Form nach mehr oder weniger feuilletonistisch gerichtet sind, bedeutet in gewisser Hinsicht nur Breccia, Storia delle banche e dei banchieri nell' età classica (Rivista di Storia antica VII 1903, 107 ff. 283 ff.), aber auch er ist in der Erörterung der Bankoperationen durchweg abhängig von seinen Vorgängern, abgesehen davon, daß er auf viele wesentliche Fragen gar nicht eingeht. Von deutscher Seite ist meines Wissens das griechische Bankwesen der klassischen Zeit überhaupt noch nicht Gegenstand eingehenderer Behandlung gewesen. Boeckh, Staatshaushaltung[3] I S. 160 und Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 500 ff. stellen lediglich eine Anzahl Zeugnisse zusammen. Dasselbe gilt von der Behandlung im Rahmen der Handbücher von Hermann-Blümner, Griech. Privatalt. 3. Aufl. S. 452 f. und I. v. Müller. Die griech. Privatalt. 2. Aufl. S. 255 f. Einen Überblick gibt v. Merkel, Handb. d. Staatswiss. 3. Aufl. II S. 353 ff. Mitteis, Trapezitika (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt. XIX 1898, 198 ff.) streift die griechischen Verhältnisse nur und stellt das ägyptische und römische Bankwesen in den Vordergrund. Voigt (Abh. sächs. Ges. d. Wiss. X. 1888, 513 ff.) behandelt ausschließlich das römische Bankwesen.

1) Girowesen im griechischen Ägypten (1910).

Digitized by Google

worfen ist[1]), in welchem mit jedem neuen vom Handel erschlossenen Gebiet sich die Zahl der Münzsorten, in denen Zahlung zu leisten und zu empfangen ist, erweitert, in dem deren Valuta meist auf den engsten Wirtschaftskreis beschränkt ist[2]), ist nur der *ἀργυραμοιβός* imstande, die unendliche Fülle der Cirkulationsmittel und die jeweilige Valuta zu übersehen. Nur er vermag aber auch in den meisten Fällen die Qualität des einzelnen Münzstückes nach ihrem Metallgehalt zu bestimmen[3]), das *δόκιμον* vom *κίβδηλον ἀργύριον* zu unterscheiden[4]). Er wird zum *ἀργυρογνώμων, δοκιμαστής, ὀβολοστάτης*[5]), dessen Geschäftsgewinn die *καταλλαγή*, das Agio, ist.

Nichts mußte näher liegen, als daß der Wechsler auch die Vermittlung von Zahlungen übernimmt. Denn der Akt des Zahlens und Zahlungsempfangens ist in den weitaus meisten Fällen ein complicirter und mehr als ein einfacher Übergang der Münzkörper aus der Hand des Schuldners in die des Gläubigers. Das „Kursiren" des Geldes ist durch die mannigfachsten Schwierigkeiten gehemmt. Sie mußten am leichtesten eben durch eine Zahlung *διὰ τῆς τραπέζης* gemindert werden, Zahlung und Zahlungsempfang durch das Medium der Bank den einzelnen aller Zähl- und Prüfungsmanipulationen entheben, ganz abgesehen davon, daß diese in vielen Fällen dem gewöhnlichen Privaten nicht einmal möglich waren. Daraus ergibt sich aber, daß man einer Bank mehr oder minder große Depositen für Zahlungszwecke anvertraut, um so mehr, als der bloße Geldwechselbetrieb Sicherungsmaßregeln gegen Diebstahl und Ähnliches erforderte, welche die Verhältnisse des öffentlichen Verkehrs und die Beschaffenheit des damaligen Privathauses nicht immer bieten konnte[6]). Noch ein Weiteres tritt hinzu:

1) Demosth. c. Timocr. (24) § 214. Aristoph. Ran. 720 ff.; Eccles. 815 ff.

2) Xenoph. Vect. III 2.

3) Daß das *παραχαράττειν*, trotz der hohen Strafe, weit verbreitet war, ist bekannt (Demosth. 24, 212).

4) Theocr. XII 37.

5) Poll. III 84. VII 170. Menand. fr. 532, 7 ff. Vgl. neuerdings auch Herzog, Abh. d. Giessener Hochschulgesellschaft I S. 26 f.

6) Wie erstaunlich gering der Schutz des Privateigentums war, ergibt sich aus der Lektüre der attischen Redner. Ein drastischer Fall ist Dem. c. Nicostr. (53) § 15 ff: Privatleute können unter dem Vorwande, die Rechte des Staats zu wahren, willkürlich in die Wohnungen der Mitbürger eindringen und diese ausplünden. Man lese auch Lys. or. 12 (c. Eratosth.) 8 ff. Demosth. c. Euerg. u. Mnes. (47) § 55 ff. Aesch. c. Tim. § 59.

Digitized by Google

eine Zahlung durch Vermittlung der Bank bringt die Möglichkeit der Umrechnung auf einen möglichst festen Münzeinheitssatz mit sich. Der einzelne kann sich der Annahme von Münzen, die minderwertig sind, nicht erfolgreich widersetzen. Eine Bank hingegen kann ein minderwertiges Geldstück zurückweisen oder nur nach dem wirklichen Gehalt annehmen. Eine Zahlung *διὰ τῆς τραπέζης* muß deshalb gleichbedeutend sein mit der Zahlung in vollwertigem Gelde. Durch die Einigung auf einen bestimmten, reinen Münzfuß wird eine Sicherung gegen Verluste geschaffen, der gesamte Geldverkehr auf eine solidere Basis gerückt.

Man sieht, es sind mehrere Faktoren, die für den griechischen Privatmann bestimmend sein konnten, sein Geld für Zahlungszwecke, statt im Privathause, auf einer Bank zu deponiren und auch seine Einnahmen direkt in sein Bankconto fließen zu lassen.

Als Ausdruck für die durch die Bank geleistete Zahlung begegnet denn auch schon im attischen Sprachgebrauch *διαγράφειν*. Harpocr. s. v. *διαγράψαντος· Λείναρχος κατὰ Λυκούργου· μήποτε ἀντὶ τοῦ καταβαλόντος καὶ καταθέντος, ἔνιοι δὲ ἀντὶ τοῦ διὰ τῆς τραπέζης ἀριθμήσαντος, ὡς λέγομεν ἐν τῇ συνηθείᾳ.* Daraus Suidas v. *διαγράψαντος*[1]).

Giroverfahren liegt in der unter Demosthenes' Namen uns erhaltenen Rede gegen Kallippos (52) aus dem Jahre 369/8 v. Chr.[2]) vor. Mitteis (Zeitschr. d. Savigny-Stift. XIX 244) erwähnt den vorliegenden Fall nicht im Zusammenhang mit den wenigen ihm damals bekannten Zeugnissen für den Giroverkehr, für den er außer den Papyri nur die Nikareta-Urkunde (s. u. S. 129) anführt, sondern rechnet ihn als einzigen Fall aus der griechischen Zeit zu den Zahlungsanweisungen und Extraditionsaufträgen. Aber abgesehen davon, daß man heute als Giroverkehr[3]) jegliche Art

Nicht einmal die öffentlichen Gelder sind sicher: Demosth. de contr. (13) § 14 wird vom Erbrechen des Opisthodoms in Athen als von etwas ganz Gewöhnlichem erzählt.

1) *διαγράψαντος· Λείναρχος κατὰ Λυκούργου· τινὲς μὲν ἀντὶ τοῦ καταβαλόντος κτλ. μήποτε* ist bei Harpokration, wie den Scholiasten = *ἴσως, fortasse.* Vgl. Steph. Thes. l. gr. V S. 1008. Sophocles, Greek Lex. S. 757; Mitteis, Zeitschr. der Savigny-Stift. XIX S. 213, Wilcken, Ostraka I 89 und Preisigke, Girowesen S. 186 gehen allein auf Suidas zurück. Das *ὡς λέγομεν ἐν τῇ συνηθείᾳ* gilt aber schon für die Zeit des Harpokration.

2) Blaß, Att. Bereds. III 1, 515.

3) Bekanntlich von *girus* (γῦρος), der Kreis, nämlich von Kunden,

Digitized by Google

von Kassenführung der Bank für ihren Kunden auf Grund eines von diesem bei der Bank gemachten Depositum versteht, sei es daß — wenn A an B zahlen will — A Giroconto hat und B nicht oder umgekehrt, und daher entweder Auszahlung oder Einzahlung in bar erfolgen muß, sei es daß A und B beide Giroconto haben und einfache Überschreibung auf der Bank mittels Gut- resp. Lastschrift in den Conten der Girokunden erfolgt [1]), so ergibt eine einfache Überlegung, daß das Vorhandensein von Zahlungsaufträgen auf Barauszahlung auf Grund eines vorher auf der Bank deponirten Guthabens ohne weiteres auf die Existenz eines Giroverkehrs auch in seiner bargeldlosen Form schließen läßt, daß das eine das andere voraussetzt schon aus dem Grunde, weil gar keine andere Möglichkeit für die Bank besteht, eine für einen Girokunden von einem zweiten Girokunden eingegangene Zahlung auf anderm Wege als dem der Überschreibung unterzubringen. Auch im Falle von Bareinzahlungen von einem Nichtgirokunden zugunsten eines Girokunden wäre die Annahme absurd, daß der Bankier die betreffende Summe auf der Bank beiseite gelegt hätte. Wir dürfen daher, auch wenn wir — was gleich an dieser Stelle gesagt sein mag — einen Beleg für eine Girozahlung, bei der A und B beide Kunden derselben Bank sind, nicht besitzen, ohne Vorbehalt von Giroverkehr sprechen, obwohl wir nicht imstande sind, allein auf Grund der überlieferten spärlichen Zeugnisse auf das tatsächliche häufigere Vorkommen der einen oder anderen Art zu schließen. Sogenannte einseitige Giroguthaben wird es vermutlich, wie im ägyptischen Korngiroverkehr (Preisigke, Girowesen 83), so auch im griechischen Bankverkehr gegeben haben.

In der angeführten Rede stellt Kallippos, der Proxenos der Herakleoten, an die Bank des Pasion in Athen die widerrechtliche Forderung, die von einem verstorbenen Landsmann auf der Bank deponirten Gelder ihm auszuliefern. Kallippos strengt zuerst, kurz vor dem Tode Pasions, eine *δίκη βλάβης* gegen die Bank an, nach dem Tode Pasions eine zweite, diesmal *ἀργυρίου* gegen Apollodor, den Sohn Pasions, nach welcher Apollodor an das Volksgericht appellirt, das im Jahre nach der Einreichung der Klage die Sache

der der vermittelnden Stelle seine Barbestände gibt, um die gegenseitigen Zahlungen zu bewirken.

1) In dieser Weise faßt auch Preisigke den Giroverkehr auf (S. 186).

Digitized by Google

verhandelt. Die vorliegende Proceßrede stellt die Verteidigung des Bankgeschäftes durch Apollodor dar.

Es handelt sich um das Giroconto des Kaufmanns Lykon aus Heraklea. Die Zahlungsvermittlung der Banken für Private erscheint hier als etwas durchaus Bekanntes und im Rahmen der Bankgeschäfte Liegendes: *εἰώθασι δὲ πάντες οἱ τραπεζῖται, ὅταν τις ἀργύριον τιθεὶς* (sc. *ἐπὶ τῇ τραπέζῃ*) *ἰδιώτης ἀποδοῦναί τῳ προστάττῃ κτλ.* (§ 4). Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Kunde Geld auf der Bank deponirt hat. Auszahlung eines dem Kunden von der Bank gewährten Darlehens liegt nicht vor.

Lykon ist im Begriff, eine vermutlich längere Geschäftsreise nach Libyen anzutreten und macht seine Abrechnung — vor Zeugen (§ 3. 18) — mit der Bank, *διαλογισάμενος πρὸς τὸν τραπεζίτην* (§ 3). Der *λογισμός*[1]) umfaßt nicht nur ein Referat des Bankiers über die durch die Bank erfolgten Zahlungen und die Subtraktion deren Summe von der Summe der ursprünglichen Einlage, sondern auch eine Verrechnung der auf das Conto erfolgten Einzahlungen. Es ergibt sich, daß das Giroconto Lykons noch ein Guthaben von 16 Minen 40 dr. aufweist. Er bestimmt, daß diese Summe dem Kaufmann Kephisiades aus Skyros ausgezahlt werden soll, sobald dieser, der gerade geschäftlich unterwegs ist, nach Athen zurückgekehrt sein wird.

Das ist eine regelrechte Giroanweisung auf Auszahlung in bar, und zwar eine Anweisung auf Frist, wie eine solche ebenfalls bei Polybios XXXII 13, 6 (s. unten S. 129) vorliegt: *ὁ Σκιπίων συνέταξε τῷ τραπεζίτῃ τῶν κε′ ταλάντων ἑκατέρᾳ* (*τῇ τοῦ πατρὸς ἀδελφῇ*) *ποιήσασθαι τὴν ἀνταπόδοσιν ἐν τοῖς δέκα μησίν.* Die von Preisigke (a. a. O. 206) angeführte befristete Giroanweisung BGU 1063 aus dem Jahre 100 n. Chr. nennt ein festes Datum: *χρημάτισον ἐπὶ τῆς τρειακάδος τοῦ Μεχὶρ μηνὸς τοῦ ἐνεστῶτος τρείτου.* Vgl. P. M. Meyer, Griech. Texte aus Ägypten (1916) nr. 6 S. 41 Z. 14 (aus dem Jahre 125 n. Chr.) *χρημάτισον ἐπὶ τῆς τριακάδ*[*ο*]*ς το*[*ῦ*] *Παῦνι μηνὸς τοῦ ἐνεστῶτος ἔτους.*

Auf die Art der Zahlungsanweisung läßt der Wortlaut der Rede gegen Kallippos (*ὅταν — ἀποδοῦναί τῳ προστάττῃ* § 4; *προσέταξε τὸ ἀργύριον Κηφισιάδῃ ἀποδοῦναι* § 3) — von der Polybiosstelle gilt das gleiche — allein keinen Schluß zu. Auch § 24 hilft nicht weiter: *τῷ Κηφισιάδῃ καὶ γράψας καὶ προστάξας*

1) Demosth. c. Timoth. (49) § 5.

Digitized by Google

ἀποδοῦναι, denn es geht auf die schriftliche Notiz im Bankbuch, von der im Proceß die Rede ist. Indessen ergibt der Zusammenhang, daß die Anweisung im vorliegenden Fall mündlich und persönlich durch Lykon erfolgte, und mündliche Anweisung ist das dem ganzen Charakter des griechischen Lebens, der Kleinheit seiner äußeren Verhältnisse, der Schriftlosigkeit seines Geschäftsverkehrs Entsprechende[1]). Aber auch die Analogie der Verhältnisse in der Geschichte des neueren Bankwesens läßt die mündliche Anweisung keineswegs als etwas Außergewöhnliches erscheinen: die Zahlungsanweisungen der Kunden der italienischen Banken des Mittelalters waren gewöhnlich persönlich, so daß der Zahlende und Zahlungsempfänger sich zusammen zur Bank begaben. Auch noch bei den großen Girobanken in Amsterdam und Hamburg ging der Kunde in der Regel persönlich zur Bank[2]).

Handelte es sich um eine Zahlung an einen anderen Girokunden, so konnte der Bankier vor den Augen des zahlenden Kunden den betreffenden Vermerk im Bankbuch vornehmen. Ist der Zahlungsempfänger kein Kunde und der Bank unbekannt, so ist der übliche Gang — und er wiederholt sich bei jedem Bankverkehr, wo es sich um Auszahlung in bar auf Anweisung eines Kunden handelt — der, daß der Empfangsberechtigte (ὃς δεῖ κομίζεσθαι τὸ ἀργύριον, ᾧ δεῖ ἀποδοῦναι τὸ ἀργύριον, ὁ λαμβάνων τὸ ἀργύριον ἀπὸ τῆς τραπέζης) dem Bankier vom Kunden persönlich vorgestellt wird, was natürlich meist auf der Bank selbst und gleichzeitig mit der mündlich erfolgten Zahlungsanweisung geschah. So Demosth. c. Euerg. et Mnes. (47) § 51. Der Kläger will an Theophemos die von diesem verlangte καταδίκη, die er sich vorher verschafft hat (πορίσας τὸ ἀργύριον), auszahlen. Ob der Kläger im Giro- oder Darlehensverkehr mit der Bank steht, ist nicht ersichtlich. Er fordert zu diesem Zwecke Theophemos auf, auf seine (des Klägers) Bank zu kommen und die Summe — es sind 1313 dr. 2 ob. (§ 64) — in Empfang zu nehmen: προσελθὼν αὐτῷ ἐκέλευον

1) Man bedenke auch, was die ἀγορά dem Griechen im täglichen Verkehr ist, und am Markte liegen wie in Rom (Voigt a. O. 516), so in Athen die Bankgeschäfte, auf dem Markte errichten die einfachen Wechsler ihre Tische. Die τράπεζα ist ein Zentrum des Marktverkehrs. Theophr. Char. 5. Plat. apol. 17 C; Hipp. min. 368 B. Lys. or. 9, 5. Für den Piräus (Zeit Alexanders) Polyaen. VI 2, 2. Pasions Bank liegt im Piräus (Demosth. 52, 8).

2) Nesse, Handb. der Staatswissenschaften II³ S. 329.

Digitized by Google

ἐπὶ τὴν τράπεζαν ἀκολουθοῦντα κομίζεσθαι τὴν καταδίκην, vgl. § 62. 66. 77. Die gleiche Aufforderung begegnet § 57 nochmals. Der Gläubiger und seine Helfershelfer dringen mit Gewalt ins Privathaus, wo nur die Ehefrau des Schuldners sich befindet. Sie verweist die Eindringlinge wegen der Empfangnahme des Geldes an ihren Mann und an die Bank, wo das Geld bereits deponirt wäre (*τὸ ἀργύριον αὐτοῖς κείμενον εἶναι ἐπὶ τῇ τραπέζῃ*): *κἂν περιμείνητε, ἔφη, ἢ μετέλθῃ τις ὑμῶν αὐτόν, ἔχοντες ἄπιτε τὸ ἀργύριον ἤδη.*

Auch Demosth. c. Dionys. (56) § 15 ist die Situation die gleiche. Dem Angeklagten Dionysodoros machen seine Gläubiger den Vorschlag, zunächst wenigstens einen Teil seiner Schuld abzuzahlen. Diese Rate würden sie dann als bezahlt anerkennen. Den Rest könnte er später einzahlen: Dionysodoros macht zunächst den Vorschlag: *ἀναιρεῖσθε τοίνυν τὴν συγγραφήν* („macht den ganzen Schuldvertrag damit hinfällig!"). Kläger: *ἡμεῖς ἀναιρώμεθα; οὐδέν γε μᾶλλον ἢ ὁτιοῦν. ἀλλὰ κατὰ μὲν τἀργύριον', ὃ ἂν ἀποδῷς, ὁμολογήσομεν ἐναντίον τοῦ τραπεζίτου ἄκυρον ποιεῖν τὴν συγγραφήν, τὸ μέντοι σύνολον οὐκ ἂν ἀνελοίμεθα κτλ.* („die Summe, die du zahlst, werden wir vom Schuldvertrage in Gegenwart des Bankiers in Abzug bringen"). Die *συγγραφή* muß ebenfalls auf der Bank deponirt gewesen sein. Auch hier ist vorausgesetzt, daß der Zahlende mit seinem Gläubiger persönlich zur Bank geht, um die Zahlung zu leisten. Ob es die Bank des Gläubigers oder des Schuldners ist, tut im vorliegenden Falle nichts zur Sache.

Aber allein, weil die Auszahlung auf der Bank und durch ihre Vermittlung stattfindet, begeben sich Gläubiger und Schuldner dorthin, nicht etwa nach vorher an anderem Orte erfolgter Zahlung nur zum Zwecke der Bezeugung durch den Bankier, wie es Gneist (Die form. Verträge 419), Boeckh (Sthh. I 160) und andere wollen. Eine notarielle Qualifikation und selbständige notarielle oder, wie Mitteis (a. a. O. 228) will, Maklergeschäfte der Privatbanken dieser Zeit beweist diese Stelle ebensowenig, wie Demosth. c. Euerg. et Mnes. (47) § 51. Die Verhältnisse können hier nicht anders gelegen haben, als wie sie uns noch im frührömischen Ägypten[1]) entgegentreten: die Bank ist lediglich aus Gefälligkeit ihren Kunden, vermutlich gegen entsprechende Gebühren, bei der Abfassung von Verträgen und Vertragsurkunden behilflich, sie fungirt lediglich als

1) Preisigke S. 233, vgl. S. 278.

Digitized by Google

„Winkelschreiber"; nicht anders wird man auch Plaut. Curc. 432f.[1]) und vermutlich auch Plutarch de vit. pud. § 10 p. 533 B[2]) auffassen können. Von der Funktion des Bankiers als Vertrauensperson bei der Verwaltung fremder Vermögen, insbesondere auch bei der Überweisung ausstehender Forderungen und Schulden, wie es für das Athen der Kaiserzeit durch Philostr. vit. soph. II 1, 4 bewiesen zu werden scheint[3]), und erst recht als Übernehmer von Auktionen nach Analogie des bekannten Geschäftszweigs der römischen *argentarii*[4]), kann in dieser Zeit nicht entfernt die Rede sein.

Ein Zahlungsverfahren wie das geschilderte muß auch aus dem Grunde schon das allgemein übliche sein, weil eben der Bankier und die meist auf der Bank gerade anwesenden Kunden oder sonstigen Personen als Zeugen (*πολλῶν παρόντων μαρτύρων* Dem. 47, 64) der erfolgten Auszahlung fungiren. An die Stelle der Quittung, die das öffentliche und private Leben erst relativ spät kennen lernt[5]), treten noch zur Zeit der Redner Zeugen, namentlich bei der einfachen Auszahlung und Rückzahlung[6]) von Darlehen[7]). So gibt auch im Darlehensverkehr die Bank ein Darlehen lediglich unter Zeugen, ohne eine Empfangsbescheinigung vom Zahlungsempfänger zu fordern[8]). Es erhellt, daß auch für die Entstehung des Giro-

1) *Tecum oro et quaeso, qui has tabellas adferet tibi, ut ei detur quam istic emi virginem, quod te praesente isti egi teque interprete.*

2) *ὁ δὲ Περσαῖος ἀργύριον τινὶ τῶν γνωρίμων δανείζων, δι' ἀγορᾶς καὶ τραπέζης ἐποιεῖτο τὸ συμβόλαιον.* Iust. nov. 136 c. 5 kann hier natürlich nichts beweisen.

3) Vgl. Mitteis a. O. 229. Wenn Becker (Charikles I S. 113) auf Grund von Lycurg. c. Leocr. § 22 den griechischen Trapeziten die verschiedensten Funktionen im Auftrage ihrer Kunden zuschreibt, so entbehrt das jeder Begründung. Vom Bankgewerbe ist an der angeführten Stelle überhaupt nicht die Rede. Es handelt sich um einen Auftrag an Verwandte und Freunde.

4) Voigt a. O. 523.

5) Wilamowitz, Staat und Gesellschaft S. 73.

6) Natürlich muß derjenige, der nach unseren Begriffen die Empfangsbescheinigung verlangt, für die Hinzuziehung von Zeugen Sorge tragen. Deshalb heißt es vom „Zerstreuten" bei Theophrast (14): *δεινὸς δὲ καὶ ἀπολαμβάνων ἀργύριον ὀφειλόμενον μάρτυρας παραλαβεῖν.*

7) Gneist a. a. O. S. 419. Über den Charakter der Bankbuchaufzeichnungen s. weiter unten S. 128 ff.

8) Demosth. c. Timoth. (49) § 18 a. E. § 2; pro Phorm. (36) § 16 a. E. Alciphr. epist. II 5 (1 26) *καὶ ἀπῄτει γραμματεῖον* (sc. *ὁ τραπεζίτης*) gehört in die Spätzeit.

Digitized by Google

verkehrs diese Zahlungsart nicht ohne Bedeutung sein mußte. Denn eine Zahlung *διὰ τῆς τραπέζης* gewährt gleichzeitig die Sicherung vor doppelten Zahlungsforderungen der Gläubiger in weit höherem Maße, als die einfache Zahlung *διὰ χειρός*.

Ist der dem Bankier vorher unbekannte Empfangsberechtigte momentan, und der Contoinhaber später abwesend und außerstande, persönlich abermals auf der Bank zu erscheinen, so complicirt sich das Verfahren durch die Stellung einer Mittelsperson durch den Bankkunden, die dann ihrerseits unter gleichzeitiger Funktion als Zeuge [1]) später die Vorstellung des Zahlungsempfängers übernimmt. Das Vorstellen des letzteren durch den Kunden oder die Mittelsperson wird in den uns erhaltenen Zeugnissen regelmäßig mit *συνιστάναι τινα τῷ τραπεζίτῃ* resp. *συνιστάναι τινι τὸν τραπεζίτην* wiedergegeben. Dem. c. Timoth. (49) § 26 *ὁ Φιλώνδας, ὃν συνίστη οὗτος* (der Bankkunde) *τῷ πατρὶ ἐμῷ* (dem Bankier Pasion), das Vorstellen findet hier nicht im Bankhause, sondern an einem vorher bestimmten Treffpunkt, dem Paralion, statt (§ 25); vgl. § 28 *ὁ Φιλώνδας, ᾧ συνέστησε τὸν πατέρα τὸν ἐμόν*. Dem. c. Callipp. (52) besorgen zwei Mittelspersonen das *συνιστάναι*: § 4 *δεῖξαι δ' αὐτὸν* (den Zahlungsempfänger) *τῷ πατρὶ τῷ ἐμῷ καὶ συστῆσαι τῷ Ἀρχεβιάδῃ καὶ τῷ Φορσίᾳ προσέταξεν* (der Kunde). § 7 sind es die zwei Mittelspersonen selbst, die durch den Girokunden der Bank vorgestellt werden (*Ἀρχεβιάδης καὶ Φορσίας*) *οὓς ὁ Λύκων* (der Girokunde) *τῷ πατρὶ συνέστησε καὶ ἐκέλευσε τὸν Κηφισιάδην* (den Zahlungsempfänger) *δεῖξαι ὃς εἴη, ἐπειδὴ ἔλθοι*.

Schwieriger ist die Frage, ob man Scheck und schriftliche Giroanweisung, von denen ersterer vom Bankkunden an den Zahlungsempfänger, letztere an den Bankier gelangt, gekannt hat, mithin, ob man über das einfache Verfahren der persönlichen Vorstellung hinausgegangen ist. V. Brants [2]) glaubte, den Scheck auf Grund von Dem. c. Timoth. (49) § 7 f. feststellen zu können. Aber er übersieht, daß in der Rede ausdrücklich gesagt wird, Timotheos sei persönlich zu Pasion in die Bank gekommen (*προσελθὼν τῷ πατρὶ*

1) So Demosth. 52, 7 *προσελθόντος πρὸς τὴν τράπεζαν καὶ ἀπαιτοῦντος τὰ χρήματα, παρόντος δὲ ... Ἀρχεβιάδου καὶ τοῦ Φορσίου, οὓς ὁ Λύκων τῷ πατρὶ συνέστησε καὶ ἐκέλευσε τὸν Κηφισιάδην δεῖξαι ὃς εἴη, ἐπειδὴ ἔλθοι, παρόντων δὲ καὶ ἄλλων κτλ.*

2) Les papiers de banque dans l'antiquité. Le Muséon, Revue des sciences et des lettres I (1882) S. 196.

Digitized by Google

τῷ ἐμῷ . . . ἐκέλευσεν αὐτὸν χρῆσαι), abgesehen davon, daß die Anweisung hier an den Bankier erfolgt [1]). Der Empfangsberechtigte, der nicht mit dem Kunden zur Bank geht, muß der Bank schon vorher bekannt gewesen sein. Auch werden keine Mittelspersonen gestellt. Es liegt auch § 17 mündliche Anweisung vor (*προσελθὼν τῷ πατρί*).

Die Frage fällt zusammen mit derjenigen nach der Existenz von Inhaber- und Orderpapieren im Altertum. Goldschmidt (Ztsch. d. Savigny-Stift. X 1889 S. 352 ff.) hat den Nachweis geführt, daß das griechische Recht, zum mindesten das spätere, Schuldverschreibungen an Order und Inhaber kannte, und daß zur Zeit des Demosthenes die Cession oder gerichtliche Stellvertretung zugunsten von Besitzern des Bürgerrechts statthaft war. Er hat in diesem Zusammenhang die wichtige Stelle Isocr. Trapez. § 35 ff. unbeachtet gelassen. Der Bosporaner will Gelder von seiner Heimat nach Athen ziehen. Er bestimmt zu diesem Zweck den Stratokles, der dorthin reisen will, seine Gelder in Athen zu lassen und ihm auszuhändigen, um dann seinerseits dem Stratokles die entsprechende Summe durch seinen in der Heimat befindlichen Vater auszahlen zu lassen [2]). Ein Wechsel ist das Schreiben, das der Bosporaner dem Stratokles aushändigt, zwar nicht, wie es Kutorga [3]) und Caillemer [4]) wollten. Ihre Hypothesen sind längst widerlegt worden [5]). Es handelt sich um einen Kreditbrief. Schon die einfache Erwägung, daß, wäre es tatsächlich ein Wechsel, davon in jeder andern Form, als der vorliegenden hätte die Rede sein müssen, wäre zur Widerlegung ausreichend gewesen. Der Vorgang ist im übrigen klar: jene schriftliche Aufzeichnung berechtigt den Inhaber, von dem Adressaten Zahlung in

1) Im griechischen Ägypten sind Scheck und Giroanweisung inhaltlich dasselbe. Preisigke a. a. O. S. 119. P. M. Meyer, Griech. Texte aus Ägypten Nr. 6 S. 38.

2) Der Bosporaner berichtet von sich: *ἐγὼ γάρ, ὦ ἄνδρες δικασταί, μέλλοντος Στρατοκλέους εἰσπλεῖν εἰς τὸν Πόντον, βουλόμενος ἐκεῖθεν ὡς πλεῖστ' ἐκκομίσασθαι τῶν χρημάτων, ἐδεήθην Στρατοκλέους τὸ μὲν αὐτοῦ χρυσίον ἐμοὶ καταλιπεῖν, ἐν δὲ τῷ Πόντῳ παρὰ τοῦ πατρὸς τοὐμοῦ κομίσασθαι, νομίζων μεγάλα κερδαίνειν, εἰ κατὰ πλοῦν μὴ κινδυνεύοι τὰ χρήματα.*

3) Essai sur les trapézites ou banquiers d'Athènes (Acad. St. Pétersb. 1859).

4) Etudes sur l'antiquité jurid. d'Athènes II (1865): Lettre de change.

5) Vgl. Lipsius, Att. Recht S. 728.

Digitized by Google

Empfang zu nehmen. Die Möglichkeit, durch bloße schriftliche Anweisung eine Zahlung zu bewirken, ist damit für diese Zeit bewiesen. Aber die praktische Brauchbarkeit und Üblichkeit solcher Anweisungen wird durch den Einwand des Empfängers des Kreditbriefes noch vor dessen Empfangnahme charakterisirt: er schafft sich Garantien für den Fall, daß der Adressat des Akkreditivs die Auszahlung verweigert: *ἐὰν . . . μὴ ποιήσῃ τὰ ἐπεσταλμένα.* In Übereinstimmung hiermit geht aus Demosth. c. Naus. et Xenop. (38) § 12 hervor, daß es nicht üblich war, unter den vorliegenden Voraussetzungen selbst an mit Namen genannte Überbringer zu zahlen[1]). Ebenso beweist gerade die Tatsache, daß in den Bankbüchern vorher notirt wird, wer der Empfänger der Zahlung sein soll, genug gegen die Üblichkeit schriftlicher Übertragung auch im Bankverkehr.

Erst die hellenistische Zeit ist in diesem Punkte weitergegangen. Plautus gibt dafür Anhaltspunkte. Im Curculio (vs. 345 ff.) hat Goldschmidt (a. O. 383) für den Bankverkehr die Legitimation des bloßen Briefinhabers zur Empfangnahme der Zahlung durch eine auf den Inhaber lautende Zahlungsanweisung nachgewiesen, und zwar handelt es sich um ein „unvollkommenes" Inhaberpapier, d. h. der Bankier durfte ohne weitere Prüfung zahlen, aber auch weiteren Rechtsausweis verlangen. Der *miles,* der bei seinem Bankier eine Summe deponirt hat, hat mit diesem verabredet, das Geld solle an den Überbringer eines mit dem Siegel des Bankkunden verschlossenen Briefes ausgezahlt werden[2]). Der Bankier Luco behauptet, durch den Überbringer des Briefes, Curculio, seinem Kunden richtig gezahlt zu haben (*tibi res solutast recte*), und der Bankkunde muß sich mit dieser Erklärung zufrieden geben. In Plautus' Bacchides tritt ein Siegelring an Stelle des Briefes (vs. 329 f.). Ebenso erscheint vs. 263 ff. ein *symbolum* ohne nähere Angabe[3]).

Es ist aber nötig, gegenüber diesen Nachweisen Goldschmidts hervorzuheben, daß auch noch zur Zeit des Plautus, wenigstens in

1) *ἔστιν οὖν οὕτω τις ἀνθρώπων ἄτοπος, ὥστε . . . τῷ . . . πέμψαντι γράμματα ἔχων ἀποδοῦναι* sc. *τὰ χρήματα;* vgl. § 14 *οὔτ' ἂν ἔδωκεν ἐκών, εἴ τιν' ἔπεμψεν ὁ Δημάρετος.* Goldschmidt a. a. O.

2) *atque ei mandari, qui anulo meo tabellas obsignatas attulisset, ut daret operam, ut mulierem a lenone cum auro et veste abduceret.*

3) Das *σύμβολον* in Gestalt einer goldenen Schale, welches bei Lysias de Arist. bon. (19) 25 begegnet, darf natürlich nicht, wie Goldschmidt es tut, in diesen Zusammenhang gebracht werden, schon deshalb nicht, weil hier von einer festen Summe überhaupt nicht die Rede ist.

Digitized by Google

der hellenistischen Zeit, im Bankverkehr die mündliche Anweisung das Übliche blieb. Das beweisen die übrigen Stellen bei Plautus[1]). Asin. vs. 436—440. Der Sklave Leonida fragt in der angenommenen Rolle des Hausvogts, ob Stichus für die Einziehung der Schuld gesorgt habe:

sed vina, quae heri vendidi vinario Exaerambo,
iam pro eis satis fecit Sticho?

Libanus: *Fecisse satis opinor,*
nam vidi huc ipsum adducere trapezitam
Exaerambum.

Leon.: *Sic dedero. prius quae credidi vix anno post exegi;*
nunc satagit: adducit domum etiam ultro et scribit
nummos.

Der Schuldner geht hier also mit seinem Bankier persönlich in das Haus des Gläubigers, statt mit letzterem zusammen auf die Bank zu gehen, und läßt hier durch den Bankier den Vermerk im Bankbuch vornehmen. Voigt (Abh. d. Sächs. Ges. d. Wissensch. X 1888, 528 Anm. 52) denkt an eine bloße Bürgschaftsleistung des Bankiers für seinen Kunden; aber er beachtet nicht die Worte *et scribit nummos* in Verbindung mit der Erwähnung des *trapezita*. Die Vorstellung des Schecks, dessen Gebrauch durch Exaerambus im vorliegenden Falle doch das einfachste Verfahren gewesen wäre, liegt dieser Situation gänzlich fern. Als die Norm erscheint einzig und allein das persönliche Aufsuchen der Bank durch den Gläubiger sowohl als durch den Schuldner.

Capt. vs. 449.

Hegio: *Sequere me, viaticum ut dem a trapezita tibi.*

Pseud. vs. 1230.

sequere sis me ergo hac ad forum, ut solvam. — Sequor.

Curc. vs. 721.

Capp.: *tu me sequere.* Ther.: *Quo sequar te?* Capp.: *Ad trapezitam meum*
ad praetorem. nam inde rem solvo omnibus quibus debeo.

In ganz vereinzelten Fällen mag man auch schon in der klassischen Zeit sich der *symbola* bedient haben, man mag hier und dort zu Hilfsmitteln geschritten sein, die analog dem Verfahren

1) Aus Polyb. XXXII 13, 6 ist, wie erwähnt (S. 119) über die Art der Anweisung durch Scipio nichts zu entnehmen.

Digitized by Google

waren, das Käufer und Verkäufer zuweilen anwandten und das in einem *symbolum* in Gestalt einer zerschnittenen Münze bestand, die als Legitimation diente, wenn der Käufer durch einen Dritten die gekaufte Ware abholen ließ[1]). Es ist immerhin denkbar, daß auch die Bankiers dieser Zeit derartige zerschnittene Münzen ihren Kunden gaben, die diese dann mit einer Anweisung dem Zahlungsempfänger zustellten. Aber selbst, wenn so etwas vorgekommen ist, so wird es auf die seltensten Fälle beschränkt gewesen sein, vor allem schon darum, weil der lokale Verkehr und die Enge des Wirtschaftslebens solche Hilfsmittel gar nicht nötig machte. Es mußte mit unverhältnismäßig großem Risiko verknüpft, umständlicher und langwieriger sein, ein solches *symbolum* zu gebrauchen, als persönlich zur Bank zu gehen.

Daneben besteht natürlich die Möglichkeit, daß der Bankkunde — namentlich zur baren Abhebung von seinem Konto für den eigenen Gebrauch — einen eigens für diese Zwecke und dauernd Bevollmächtigten schickt, der dem Bankier schon längere Zeit vorher bekannt ist und dessen Zuverlässigkeit außer jedem Zweifel steht, so daß hierdurch die persönliche und mündliche Anweisung des Bankkunden selbst geradezu ersetzt wird. Ein solcher Fall begegnet Theophrast Char. 23 *πέμπειν τὸ παιδάριον εἰς τὴν τράπεζαν δραχμῆς αὐτῷ κειμένης*. Die Höhe des Girokontos hier im Sinne des „Prahlers" scherzhaft gering.

Die Tatsache, daß die mündliche Anweisung in der Rednerzeit durchweg, und noch bei Plautus in der überwiegenden Zahl der Fälle das Übliche, daß das schriftliche Anweisungsverfahren, wie es scheint, der älteren Zeit so gut wie unbekannt ist, nimmt der Annahme Preisigkes (a. a. O. 1), das Girowesen sei als Verfeinerung des Scheckwesens und deshalb das letztere als die ältere Form anzusehen, ihre allgemeingültige Bedeutung: nur unter der Voraussetzung eines von vornherein allgemein schriftlichen Verkehrslebens würde sie das Richtige treffen. Auch der Ansicht von Mitteis (a. a. O. 214) in der Frage, wie das Verbum *διαγράφειν* zu der Bedeutung der Girozahlung gelangt sei, stellen sich Schwierigkeiten entgegen. Mitteis meint, daß der Ausdruck „schreiben", „niederschreiben" deshalb zu der Bedeutung der Girozahlung gelangt sei, weil die vom Bankkunden an die Bank gelangende Zahlungsanweisung fast immer schriftlich ausgestellt worden sei.

1) Vgl. Lipsius, Att. Recht S. 739 Anm. 233.

Digitized by Google

Bei der Untersuchung nach der Art der Entstehung des neuen Ausdrucks wird man von dem am wenigsten entwickelten Zustand des griechischen Giroverkehrs auszugehen haben, d. h. unter Voraussetzung nicht nur der mündlichen Anweisung, sondern auch des „einseitigen" Girokontos mit Auszahlung durch die Bank in bar an den Zahlungsempfänger, der kein Konto bei derselben Bank unterhält, statt durch einfache Überschreibung. Ein „Niederschreiben", das Essentiale des Aktes im Gegensatz zu der einfachen körperlichen Zahlung *διὰ χειρός*, geschieht hier aber einzig auf der Bank, es ist der schriftliche Vermerk des Bankiers im Bankbuch, meist gleichzeitig mit der in bar erfolgenden Auszahlung. Der „Niederschreibende" ist der Bankier. Von hier aus ist weiterzugehen: dieses „Niederschreiben" ist dann gleichbedeutend mit dem „Zahlen" des Bankiers und so mit dem Zahlen *διὰ τῆς τραπέζης* des Bankkunden geworden. Aus der letztgenannten Bedeutung entwickelt sich endlich die des Zahlens überhaupt, wie sie später vornehmlich im griechischen Ägypten begegnet [1]), ein Zeichen der Verbreitung des Giroverkehrs im griechischen Wirtschaftsleben [2]).

1) Wilcken, Ostraka I S. 89. Preisigke a. a. O. S. 186. Einfach „zahlen" muß es auch, wie gegenüber Thalheim, R. E. V 312 hervorzuheben ist, Dion. Hal. V 28 heißen: *διαριθμῶν τοὺς στρατιώτας καὶ διαγράφων αὐτοῖς τοὺς ὀφωνιασμούς*. Dagegen „durch Vermittlung der Bank zahlen" vielleicht auf zwei koischen Inschriften unbestimmter Datirung: Paton u. Hicks, Inscr. of Cos 369, 5 (= Dittenberger, Syll.[2] II 621, 5) *διαγραφόντω δὲ τοὶ ναποῖαι τῶ[ι ἀεὶ προι]αμένωι τὰν ἱερωσύναν ἐν τῶι μηνὶ ..... καὶ ἄλλας δραχμὰς εἴκοσι ὥστε θύειν κτλ.* — ebd. 28, 1 (= II 597, 2) *τοὶ ναπο]ῖαι προδια(γ)ρ[αφάντω τοῖς π]ροστάταις ἐς τὰν ... θυσίαν Λι'*. Näheres läßt sich nicht sagen; es kann auch die einfache Bedeutung „zahlen" vorliegen. Das gleiche gilt von der koischen Inschrift Collitz-Bechtel, Dialektinschr. 3632 aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. Z. 25 *διαγραφέσθωι* (sic) *δὲ αὐτῶι παρὰ τῶν ταμιᾶν δραχμὰς ἑνενή[κο]ντα*. Auf der Erythräischen Inschrift Dittenberger-Hiller, Syll.[3] I 410, 16 (= Syll.[2] 210, 16) vom Jahre 274 v. Chr. ist die Ergänzung ganz unsicher. Vgl. H. Gaebler, Erythrae S. 30.

2) Wenn die Commentatoren (Dareste, Haussoullier, Reinach) der Inscriptions juridiques grecques II S. 302 (vgl. S. 281) um die Gleichung *διαγράφειν* = zahlen durch Vermittlung der Bank, zu erklären, auf *διαγράφειν* = auslöschen, ausstreichen (Hesych s. v. *διαγράφειν· διαξύειν, ἀπολείφειν, ἀχνροῦν*) zurückgehen, wenn sie also an die Lastschrift, genauer die Subtraktion der betr. Summe im Conto des die Zahlung bewirkenden Kunden durch den Bankier denken, so setzen sie zwar ein „einseitiges" Girokonto voraus, aber sie verschieben das Wesentliche im Charakter

Digitized by Google

Die Papyri haben erkennen lassen, daß auch das Substantiv *διαγραφή* als die durch Vermittlung einer Bank erfolgte Zahlung aufzufassen ist[1]). Auch hier entwickelt sich die Bedeutung der Zahlung schlechthin, wie sie allem Anschein nach auf der Nikareta-Urkunde aus Orchomenos aus der Zeit 222—200 v. Chr. begegnet[2]). Ursprünglich aber muß es die durch den Bankier erfolgte „Niederschrift" im Bankbuch gewesen sein. *διαγραφή* wird dann vor allem[3]) die von der Bank ausgestellte Beurkundung einer Girozahlung, die Note, welche der Trapezit dem Anweisungsempfänger über die erfolgte Anweisung zustellt[4]). Das älteste bekannte Zeugnis einer solchen *διαγραφή* wird bei Polybios XXXII 13, 7 vorliegen. Scipio Aemilianus ist im Begriffe, seinen beiden Adoptivtanten, den Schwestern seines Vaters, den Rest ihrer Mitgift in Höhe von je 25 Talenten zu zahlen. Nach dem Gesetz muß er ihnen die Summe in drei Jahresraten geben. Scipio will sie ihnen schon im ersten Jahr auszahlen und gibt zu diesem Zweck seinem Bankier eine Zahlungsanweisung: *εὐθέως ὁ Σκιπίων συνέταξε τῷ τραπεζίτῃ τῶν κε' ταλάντων ἑκατέρᾳ ποιήσασθαι τὴν ἀνταπόδοσιν ἐν τοῖς δέκα μησί* (§ 6). Bald darauf kommen Ti. Gracchus und Scipio Nasica, die Ehegatten der beiden Schwestern, zur Bank des Scipio Aemilianus und fragen den Bankier, *εἴ τι συνετέτακτο Σκιπίων αὐτῷ περὶ τῶν χρημάτων*, „ob Scipio ihm einen Zahlungsauftrag gegeben habe". Der Bankier bejaht es, will ihnen das Geld auszahlen und eine *διαγραφή* ausstellen: *κελεύοντος αὐτοὺς κομίζεσθαι* (sc. *τὰ χρήματα*) *καὶ ποιοῦντος τὴν διαγραφὴν ἑκατέρῳ τῶν κε'*

der Girozahlung, das im Gegensatz zur gewöhnlichen körperlichen Zahlung stets der schriftliche Akt an sich und als solcher ist. Zudem spricht auch das lateinische *perscribere* dagegen.

1) In dieser Bedeutung vermutlich auch Dittenberger-Hiller, Syll.[3] II 742, 52 (aus dem Jahre 85 v. Chr.), ohne daß nähere Anhaltspunkte zu gewinnen sind.

2) IG VII 3172 VIII (C). Mitteis a. a. O. 218. Der betr. Passus der Inschrift lautet: *Διαγραφὰ Νικαρέτῃ διὰ τραπέδδας τᾶς Πιστοκλείος ἐν Θεισπιῆς . . . ἐπὶ τᾶς Πιστοκλείος τραπέδδας Νικαρέτῃ παρεγράφ ει πὰρ Πολιουκρίτω . . . Ἐρχομενίω ταμίαο . . . ὑπεραμεριάων . . . ἀργυρίω δραχμὴ μούριη ὀκτακισχείλιη ὀκτακάτιη τριάκοντα τρῖς* (18833).

3) Über die weiteren Bedeutungen von *διαγραφή* s. Preisigke, Fachwörter S. 51.

4) Mitteis, Grundzüge II 1 S. 68. Preisigke, Girowesen S. 238. Gradenwitz, Mélanges Nicole S. 198.

Digitized by Google

ταλάντων[1]). Dabei handelt es sich um eine Auszahlung in bar an die Zahlungsempfänger, die ihrerseits kein Conto bei dem Bankier unterhielten, wie das *κομίζεσθαι* und die Aufforderung Scipios Aemilianus selbst: *παραλαμβάνειν αὐτοὺς ἐκέλευε πᾶν τὸ χρῆμα παρὰ τοῦ τραπεζίτου* zeigt.

Die einzelnen zum Zweck einer rechtmäßigen Auszahlung durch die Bank erfolgten Angaben, die mit der Zahlungsanweisung zur Kenntnis des Bankiers gelangen, muß dieser notwendigerweise schriftlich fixiren. Das **Bankbuch** ist ein Hauptbestandteil der Bank[2]): *τὸ γραμματεῖον* (Demosth. 45, 33. 52, 6), *τὰ γράμματα* (Demosth. 52, 5. 19); der einzelne Eintragsposten heißt *ὑπόμνημα* (Dem. 49, 5. 8. 30) und ist für den Giroverkehr in seinem wesentlichsten Bestandteil noch zu reconstruiren: *εἰώθασι δὲ πάντες οἱ τραπεζῖται, ὅταν τις ἀργύριον τιθεὶς ἰδιώτης ἀποδοῦναί τῳ προστάττῃ, πρῶτον τοῦ θέντος τοὔνομα γράφειν καὶ τὸ κεφάλαιον τοῦ ἀργυρίου, ἔπειτα παραγράφειν „τῷ δεῖνι ἀποδοῦναι δεῖ“, καὶ ἐὰν μὲν γιγνώσκωσι τὴν ὄψιν τοῦ ἀνθρώπου, ᾧ ἂν δέῃ ἀποδοῦναι, τοσοῦτο μόνον ποιεῖν, γράψαι ᾧ δεῖ ἀποδοῦναι, ἐὰν δὲ μὴ γιγνώσκωσι, καὶ τούτου τοὔνομα προσπαραγράφειν ὃς ἂν μέλλῃ συστήσειν καὶ δείξειν τὸν ἄνθρωπον, ὃς ἂν δέῃ κομίσασθαι τὸ ἀργύριον* (Dem. 52, 4). Das ergibt als Hauptrubriken:

1. Girokunde (*ὁ θείς*),
2. Summe,
3. Zahlungsempfänger[3]),
4. Name dessen, der den Zahlungsempfänger vorstellt (*ὁ συστήσας*),

(5. Termin der Auszahlung).

---

1) Die beiden Männer, die nur die erste Rate der *dos* erwarten, wenden sich darauf zunächst an Scipio Aemilianus, in der Meinung, es liege ein Irrtum des Bankiers vor. Erst als Scipio ihnen die Aussage des Bankiers bestätigt, kommt die Auszahlung selbst zustande: *ταῦτ' ἀκούσαντες ἐπανῆγον* sc. *πρὸς τὸν τραπεζίτην*.

2) Bei Demosth. c. Steph. 1 (45) § 33 erscheint es neben dem Zahltisch (*τὸ ξύλον*) und dem Grund und Boden (*τὸ χωρίον*), auf dem die Bank steht, als wichtigster Bestandteil des Bankgeschäfts. Als Hauptattribut des Bankiers bei Alciphr. ep. II 5 *χαρτίδια ἀρχαῖά τινα σαπρὰ δὲ διὰ τὸν χρόνον ὑπὸ κόρεων καὶ σητῶν ἡμίβρωτα διὰ χειρὸς κατέχοντα*.

3) Über den Empfänger wird sich der Bankier gegebenenfalls auch genauere Notizen, die seinen Beruf, Herkunft usw. betreffen, gemacht haben. Dem. 49, 26 heißt es über jenen Philondas *ἄνδρα τὸ μὲν γένος*

Digitized by Google

Die Form zeigt, daß hier ein Eintragsposten wiedergegeben ist, den der Bankier im Augenblick der Empfangnahme der Zahlungsanweisung niederschrieb. Nach erfolgter Auszahlung an den Zahlungsempfänger muß er notwendig eine Übertragung in das Conto des betreffenden Kunden vornehmen. Daraus ergibt sich, daß der griechische Bankier des vierten Jahrhunderts entsprechend den *adversaria* (ἐφημερίς[1])) und dem *codex rationum* der römischen *argentarii*[2]) zum mindesten zwei Arten von Büchern führte, ein Tagebuch, in das, wie im vorliegenden Fall, täglich und in zeitlicher Folge die der Bank überwiesenen Zahlungsaufträge und vermutlich auch die erfolgten Auszahlungen notirt werden, und ein Hauptbuch, in welchem jeder Kunde sein Conto mit der Rubrik für das *expensum* und *exceptum* besitzt. Auch von der Einrichtung des letzteren sind uns dürftige Spuren erhalten: Dem. c. Timoth. (49) § 5 *οἱ γὰρ τραπεζῖται εἰώθασιν ὑπομνήματα γράφεσθαι ὧν τε διδόασι χρημάτων, καὶ εἰς ὅ τι, καὶ ὧν ἄν τις τιθῆται, ἵν' ᾖ αὐτοῖς γνώριμα τά τε ληφθέντα καὶ τὰ τεθέντα πρὸς τοὺς λογισμούς*. Die Erwähnung der *λογισμοί* nimmt jeden Zweifel, daß es sich hier um das Hauptbuch handelt. Die Rubriken des Debet (*τὰ ληφθέντα*)[3]) und Kredit (*τὰ τεθέντα*)[4]) sind deutlich erkennbar. Im übrigen lassen sich innerhalb des Debet die einzelnen Punkte auf Grund von §§ 8. 17. 30. 59. 60f. noch ergänzen. Denn für Timotheos erfolgte eine ganze Reihe *ὑπομνήματα* nach demselben Schema, wobei es nichts zur Sache tut, daß es sich um Darlehen des Timotheos bei der Bank, nicht um sein Giroconto handelt.

1. Datum: *ἐν οἷς τε χρόνοις ἕκαστον ἐδανείσατο* (§ 44); *ἐν μὲν τῷ Θαργηλιῶνι μηνὶ ἐπ' Ἀστείου ἄρχοντος* (§ 60), vgl. § 62. 6 u. a. Auch die *τεθέντα*-Rubrik war vermutlich mit Datumsangabe versehen.

Μεγαρέα, μετοικοῦντα δ' Ἀθήνησι. Von Kephisiades (Dem. 52, 3): *λέγων ὅτι κοινωνὸς εἴη αὐτοῦ ὁ Κηφισιάδης οὗτος, οἰκήτωρ μὲν ὢν ἐν Σκύρῳ κτλ.* Möglicherweise schritt man auch zu Personalbeschreibungen.

1) Plut. de vit. aer. al. 5 p. 829 E.

2) Voigt a. O. 531 ff. Über die ägyptischen Verhältnisse Preisigke, Arch. f. Pap. IV 95 ff.

3) Scil. *ἐκ (ἀπό) τῆς τραπέζης.* Vgl. *λαμβάνειν τὸ ἀργύριον ἀπὸ τῆς τραπέζης* § 2. 4. 7. 37; *ἀπολαμβάνειν τὸ ἀργύριον* § 18. 20. 33; *λαμβάνειν τὸ ἀργύριον* § 8. 30. 41. 42. S. auch Dem. 47, 64.

4) Wie *τοῦ θέντος τοὔνομα* Dem. 52, 4.

Digitized by Google

2. *ᾧ ἐκέλευσε δοῦναι*: der Zahlungsempfänger. § 6. 7. 8. 33. 36. 42.
3. *εἰς ὅ τι*: die *causa* der Zahlung.
4. *ὁ τὸ ἀργύριον ἐκ τῆς τραπέζης λαβών*: Name desjenigen der das Geld im Auftrag des Zahlungsempfängers von der Bank abholt, vgl. § 29 *προσαγαγὼν πρὸς τὴν τράπεζαν*.
5. Summe.

Beachtenswert ist die an dritter Stelle angeführte Notiz des Zwecks der Auszahlung. Daß sie speziell für den Bankverkehr charakteristisch ist, zeigt Hyper. c. Dem. fr. 2 (Jensen p. 3) *καὶ συκοφαντεῖς*[1]) *τὴν βουλήν, προκλήσεις ἐκτιθεὶς καὶ ἐρωτῶν ἐν ταῖς προκλήσεσιν, πόθεν ἔλαβες τὸ χρυσίον, καὶ τίς ἦν σοι ὁ δοὺς καὶ ποῦ· τελευτῶν δ' ἴσως ἐρωτήσεις καὶ ὅ τι ἐχρήσω λαβὼν τῶι χρυσίωι, ὥσπερ τραπεζιτικὸν λόγον παρὰ τῆς βουλῆς ἀπαιτῶν* (Alex. *περὶ σχημάτων* VIII 458 Walz: *εἰ ἐχρήσω*. Papyr. *στιεχρησωι*). Sie begegnet denn auch nicht nur in der vorliegenden Rede mehrfach[2]), sondern auch sonst, besonders bei Bankdarlehen. Dem. c. Boeot. 2 (40) § 52 sagt der Sprecher der Rede: *εἴκοσι μὲν μνᾶς δανεισάμενος μετὰ τοῦ πατρὸς παρὰ Βλεπαίου τοῦ τραπεζίτου εἰς ὠνήν τινα μετάλλων*. Aber auch im gewöhnlichen Darlehensverkehr: ebd. *εἰς τὴν τοῦ πατρὸς ταφὴν παρὰ Λυσιστράτου Θορικίου δανεισάμενος*. Lys. or. 17, 2 *ἐδανείσατο ... τάλαντα δύο ... ἃ δ' ἐχρήσατο αὐτῷ καὶ ὅσα ὠφελήθη ... μαρτυρήσουσιν*. Arist. Nub. 18 ff.

οἱ γὰρ τόκοι χωροῦσιν. — ἅπτε, παῖ, λύχνον
κἄκφερε τὸ γραμματεῖον, ἵν' ἀναγνῶ λαβὼν
ὁπόσοις ὀφείλω καὶ λογίσωμαι τοὺς τόκους.
φέρ' ἴδω, τί ὀφείλω; δώδεκα μνᾶς Πασίᾳ.
τοῦ δώδεκα μνᾶς Πασίᾳ; τί ἐχρησάμην;
ὅτ' ἐπριάμην τὸν κοππατίαν. οἴμοι τάλας;

vgl. vs. 31 *τρεῖς μναῖ διφρίσκου καὶ τροχοῖν Ἀμυνίᾳ*. Hier ist das *γραμματεῖον* das Hausbuch, das der Athener führt und welches die Gegenaufzeichnungen der Notizen seiner Dar-

1) Es ist Demosthenes, zu dem der Redner spricht. Vgl. Sauppe, Philologus III S. 646 und A. Schäfer, Dem. u. seine Zeit III S. 327 f. A. 1.

2) *εἰς ὅ τι ἐλήφθη τὸ ἀργύριον* (§ 42), *εἰς ὅ τι ἔλαβε τὸ ἀργύριον καὶ εἰς ἃ κατεχρήσατο* (§ 44), *τὴν χρείαν εἰς ἣν ἐλήφθη τὸ ἀργύριον* (§ 30), *εἰς ὅ τι ἕκαστον αὐτῶν κατεχρήσατο* (§ 4), *ἵν' ἀποδιδοίη Φιλίππῳ* (§ 17).

Digitized by Google

lehensgeber enthält. Es wird auch Lys. or. 32, 6 erwähnt, wo es die Summen, die der Inhaber als Gläubiger ausgeliehen hat, enthält. Denn wenn dieser bei seiner Abreise dem für seine Kinder bestimmten Vormund beweist (*ἐπέδειξεν*), welche Summe er als Seedarlehen ausgeliehen hat, so kann er das nur auf Grund seiner Aufzeichnungen tun. § 14 weist die Ehefrau des Inhabers nach (*τὰ γράμματα ἀπέδειξεν, τὸ βιβλίον*), wieviel ihr Mann noch ausstehen, wieviel er davon bereits wieder eingetrieben hat. Das Hausbuch des *δανειστής* auch Plutarch de vit. aer. al. 5 p. 829 C. Es ist selbstverständlich, daß auch der Athener, der im Giroverkehr mit einer Bank steht, ein Gegenbuch führte. Plautus' Schilderung ist ohne Bedenken auch für das fünfte und vierte Jahrhundert anzuführen, Capt. vs. 192 f.

ibo intro atque intus subducam ratiunculam[1]),
quantillum argenti mihi apud trapezitam est.

Daß die Eintragungen des attischen Bankiers die Elemente der späteren Aufzeichnungen in den Girobüchern der ägyptischen Bankiers darstellen, hat schon Partsch (GGA 1910, 738) betont. Die Rubrik *εἰς ὅ τι* ist auf den Papyri derjenige Vermerk, aus dem sich später die praktische Verwendung der *διαγραφή* als Geschäftsurkunde entwickelt. Ihr wohnt notarielle Bedeutung inne (Preisigke a. a. O. S. 204). In der attischen Zeit kann es nichts als ein mnemotechnisches Hilfsmittel gewesen sein, wie namentlich die Aristophanesstelle (vgl. auch vs. 1224) erkennen läßt, das bei Anzweiflung der durch Vermittlung der Bank erfolgten Auszahlung von seiten des Bankkunden von Bedeutung ist.

Die Frage nach der Existenz und dem Maß des praktischen Gebrauchs des Schecks und eines schriftlichen Anweisungsverfahrens ist eng verknüpft mit derjenigen, wieweit innerhalb des griechischen Wirtschaftslebens von einem interlokalen Giroverkehr, überhaupt von einem sich in mehr oder minder einheitlichen Formen abspielenden interlokalen Geld- und Kreditverkehr zu sprechen ist. Beloch (Griech. Gesch. II 350) behauptet eine durch die Banken bewirkte Vermittlung des Geldverkehrs mit andern Plätzen. Billeter (Zinsfuß 23 A. 1) nimmt die Existenz von Filialen athenischer Banken z. B. in den bosporanischen Gebieten an. Beide geben nur die landläufigen Vorstellungen wieder. Diesen gegenüber hat zuerst

1) Vgl. Curc. vs. 371.

Digitized by Google

Riezler (Finanzen u. Monopole 61) darauf hingewiesen, daß nicht einmal die Grundlagen vorhanden sind, auf denen sich ein die lokalen Grenzen überschreitender Überweisungs- und Kreditverkehr hätte entwickeln und consolidiren können. Es fehlt dem griechischen Verkehrs- und Wirtschaftsleben ein auch nur einigermaßen fundirtes Kreditverhältnis, die Basis eines sicheren Verkehrs. Die Mängel der interlokalen Gerichtsbarkeit, die Unsicherheit der Rechtspflege in den unzähligen Kleinstaaten, in welche die griechische Welt zersplittert war, die andauernde Unsicherheit des Verkehrs gestatteten dem, der es wollte, relativ leicht, sich Zahlungsverpflichtungen zu entziehen (Demosth. 35, 1 ff.). Eine Post fehlt gänzlich und eine solche konnte sich nicht entwickeln, weil ihre Grundlage, der Schiffahrts- und Warenverkehr auf den Hauptverkehrsrouten auch in den meist nur kurz bemessenen Friedenszeiten jeder Sicherheit – die Unsicherheit der Meere wird im vierten Jahrhundert noch größer als im fünften gewesen sein — entbehrte, ganz abgesehen davon, daß im Winter die Schiffahrt fast gänzlich ruht [1]). Das Charakteristische des Reedereigeschäftes ist seine große Gefahr [2]). Der hohe Zins des Seedarlehens [3]) ist einzig durch das Risiko der Seefahrt, nicht durch ein solches, das im Schuldner oder dessen persönlichen Verhältnissen liegt, bedingt. Hinzu treten die fortwährenden politischen Conflicte, ewige innere und äußere Kämpfe. „Während des Krieges war es unmöglich, durch Zwang Schulden einzutreiben, *διότι οὐκ ἦσαν δίκαι*“ Lys. or. 17, 3. Eine Revolution kann allgemeinen Schuldenerlaß herbeiführen, ein ausbrechender Krieg alle Schuldforderungen entwerten. Xen. Vect. V 3 wird unter denjenigen

1) Sie dauert bekanntlich rund sechs Monate, vom April bis einschließlich Oktober. Dem. 33, 23. Die Unsicherheit des Verkehrs ist nur ein Gegenstück zu derjenigen des Privateigentums. Auf der Linie Athen — Libyen wird ein Handelsschiff schon im Golf von Argos von Seeräubern gekapert, der Besitzer verliert das Leben, seine Habe wird geraubt, Dem. c. Callipp. Nikostratos wird bei der bloßen Verfolgung von entlaufenen Sklaven zur See gefangengenommen, nach Aegina verkauft und nur gegen Lösegeld wieder freigelassen, Dem. 53, 6. Die Byzantier, Kalchedonier und Kyzikener fangen aus momentanem Getreidemangel die Handelsschiffe ab, Dem. c. Polycl. (50) § 6, vgl. 17. Der Verkehr zu Lande tritt, wie bekannt, gegenüber dem zur See gänzlich in den Hintergrund. Hier sind die Verhältnisse noch unsicherer. *ἔμπορος* ist der Kaufmann wesentlich als Seereisender.

2) Dem. c. Apat. (33) § 4.

3) Menand. Perikeir. 92 f.

Digitized by Google

Gewerben, deren Gedeihen in erster Linie von einem dauernden Frieden abhängt, auch das Bankgeschäft[1]) genannt. Bei solchen Verhältnissen muß jedes Wirtschaftsleben in enge und engste Grenzen gedrängt, müssen alle Geschäfte mit weiter Combination und langem Kredit unmöglich gemacht werden. Riezler ist im einzelnen nicht weiter auf die Frage eingegangen. Aber eine nähere Untersuchung bestätigt seine Ansicht durchaus. Es ist zu bedenken, daß auch das attische Recht allem Kreditverkehr, der die lokale Grenze überschreitet, die engsten Schranken errichtet: das Gesetz verbietet, Kaufleuten attisches Kapital zu leihen mit dem sie in und nach nichtattischen Plätzen Handel treiben[2]). Attisches Kapital durfte nicht zur Förderung nichtattischen Handels dienen, die Warenausfuhr aus fremden Staaten nicht durch athenisches Geld ermöglicht werden. Man erkennt den fundamentalen Unterschied der geldwirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber der späteren und modernen Zeit: der Staat hindert jegliche Kapitalsanlage zugunsten fremder Staaten. Zudem mußten sich nicht zum wenigsten die Münzverhältnisse und die aus ihnen resultirenden Schwierigkeiten einer geordneten und genauen Umrechnung der Valuta allem interlokalen Überweisungs- und Kreditverkehr, ja jedem Geldverkehr überhaupt hemmend entgegenstellen. Die kleinliche Münzpolitik der griechischen Staaten ragt bis ins dritte Jahrhundert hinein.

So ist es kein Wunder, daß in der Überlieferung überall der körperliche Transport des Geldes, der Barverkehr, nicht die bargeldlose Überweisung begegnet[3]). Daß das Gold im Gegensatz zum Silber hierbei in Funktion getreten und neben anderem daraus eine Erklärung der Tatsache des steigenden Goldwertes abzuleiten sei, wie Boeckh, Sthh. I S. 40 vermutet, muß angesichts der geringen

1) *οἱ γνώμῃ καὶ ἀργυρίῳ δυνάμενοι χρηματίζεσθαι*, d. h. *οἱ ἀργυρογνώμονες*.

2) Dem. c. Lacr. (35) § 50 *ὅτε . . . τὸν νόμον ὡς χαλεπός ἐστιν, ἐάν τις Ἀθηναίων . . . χρήματα δανείσῃ εἰς ἄλλο τι ἐμπόριον ἢ τὸ Ἀθηναίων*; c. Dionys. (56) § 6 *ὅτι οὐκ ἂν δανείσαιμεν εἰς ἕτερον ἐμπόριον οὐδὲν ἀλλ' ἢ εἰς Ἀθήνας*. Die richtige Interpretation der erstgenannten Stelle verdankt man Platner, Der Prozeß und die Klagen bei den Attikern II S. 358f. Seine Einwände gegenüber Boeckh, Sthh. I S. 71, der an ein Seedarlehensverbot auf ein Schiff, das nicht mit Rückfracht nach Athen zurückkehre, dachte, sind überzeugend.

3) Verbote der Geldausfuhr kennt das Altertum natürlich noch nicht. Dittenberger, Syll.² II 546, 5.

Digitized by Google

Ausprägung von Goldmünzen nicht nur in Athen, sondern auch anderswo und der Beschränkung der Goldprägung auf wenige Staaten überhaupt, wenigstens bis zur makedonischen Zeit mehr als zweifelhaft erscheinen. Dem. c. Naus. (38) § 11 heißt es vom Angeklagten, der sich in Athen befand: „er hat das Geld nicht nur nicht in Empfang genommen, sondern er konnte es auch gar nicht in Empfang nehmen, *ἦν μὲν γὰρ τὸ χρέως ἐν Βοσπόρῳ, ἀφίκετο δ' οὐδεπώποτ' εἰς τὸν τόπον τοῦτον ὁ Δημάρετος· πῶς οὖν εἰσέπραξεν; ἔπεμψε νὴ Δία, εἶποι τις ἄν, τὸν κομιούμενον.*" Man erkennt, nicht einmal die Möglichkeit einer bargeldlosen Überweisung steht hier in Frage, dabei handelt es sich um die Pontusgegend, also ein Gebiet, mit dem Athen in regstem Handelsverkehr steht. Barverkehr aus demselben Gebiet nach Athen liegt bei Isocr. Trap. § 4 vor. Sopaios gibt seinem Sohne mit der Getreidefracht auch Bargeld (*πολλὰ χρήματα* § 40; es sind mehrere Talente) mit auf die Seefahrt nach Athen, und das ist gerade das Geld, welches dann auf der Bank des Pasion deponirt wird. Aischin. ep. 6 muß Ariston, um das Geld von einer Bank in Athen nach Rhodos zu bekommen, persönlich die Seereise dorthin unternehmen[1]). Lys. or. 19, 24 wird das Geld zwischen Athen und Cypern zu Schiff transportirt (*ἐκομίσθη γὰρ αὐτοῖς ἐπὶ τῆς τριήρους*). Dem. de pace (5) § 8 will der Athenische Schauspieler Neoptolemos persönlich nach Macedonien reisen, um von dort seine Gelder nach Athen zu bringen (*ὑπὲρ τοῦ τἀκεῖ χρήματ' ὀφειλόμενα κομίσας δεῦρο λειτουργεῖν*). Aisch. c. Tim. § 95 bringt Hegesander aus dem Hellespont in Bar zu Schiff achtzig Silberminen nach Athen (*ἀργύριον, ὃ ἦλθεν ἔχων ἐκ τῆς μετὰ Τιμάρχου ἀποδημίας*). Um von Sestos nach Lampsakos Geld zu bringen, bedarf es der Aushändigung der Summe (*δοὺς αὐτῷ ἀργύριον*) an eine dorthin reisende Person, Demosth. c. Polycl. (50) § 18.

Die Zahl der Beispiele dieser Art könnte man noch vermehren[2]). Indes zu einer Überschätzung auch des interlokalen Bargeldverkehrs darf das nicht verleiten. Auch in der Überlieferung tritt die Gefahr,

1) Obwohl die Briefe „unecht" sind — denn sie nehmen die Verbannung des Aichines und seine Bitte um Rückkehr zur Voraussetzung — haben sie für den vorliegenden Zweck Beweiskraft.

2) Transport des Geldes in der körperlichen Gestalt liegt auch vor: Demosth. 24, 11 ff. 18, 115. Ps. Arist. Oik. II 2, 23 p. 1350a 34. Theophr. Char. 23 wird es sich um Seedarlehen handeln (*ὡς πολλὰ χρήματα αὐτῷ ἐστιν ἐν τῇ θαλάττῃ*).

Digitized by Google

die mit jedem Hinüberziehen einer Geldsumme von einem Platze zu einem andern verknüpft ist, hervor: „Laß dein Geld hier und setze es nicht der Gefahr einer Seereise aus!", wobei eine Fahrt von Athen nach Thasos in Frage steht, Dem. c. Polycl. (50) § 28. Welches Verfahren der Bosporaner im Trapezitikos des Isokrates anwendet, um dem Risico des Geldtransportes aus seiner Heimat nach Athen zu entgehen (*νομίζων μεγάλα κερδαίνειν, εἰ κατὰ πλοῦν μὴ κινδυνεύοι τὰ χρήματα*), haben wir gesehen. Aber die Unzulänglichkeit dieses Verfahrens gestattet nicht, aus ihm auf einen verbreiteten interlokalen Überweisungsverkehr zu schließen. Es ist dem griechischen Verkehrsleben nicht gelungen, Mittel zur Umgehung eines solchen Risikos praktisch verwertbar zu machen.

Auch die übrigen Zeugnisse, auf Grund derer man auf interlokalen Kreditverkehr und Bankfilialen geschlossen hat, sind derart, daß man sich wundert, wie sie jemals einen solchen Grund haben abgeben können. Das gilt in erster Linie von der goldenen *φιάλη* des Perserkönigs, Lys. or. 19, 25. Bei Demosth. c. Polycl. (50) § 56 sagt Apollodor, der Sohn des großen Athenischen Bankiers: „als Sohn des Pasion, der zu Vielen in gastfreundlichem Verhältnis stand und in ganz Griechenland großes Vertrauen genoß, konnte ich leicht, wo ich wollte, Darlehen bekommen". Durch den Handelsverkehr, der sich in Athen concentrirt und die auswärtigen Kaufleute (Demosth. 52, 9) die Bank des Pasion in Athen benutzen und kennenlernen läßt, mußte sich der Ruf der Bank weit über die Grenzen Athens verbreiten und sich unter den *πολλοὶ φίλοι* welche der Kläger im Trapezitikos (§ 2) als für den Bankier typisch bezeichnet, viele auch außerhalb Athens finden. Wenn der Sohn Pasions bei allen diesen Kredit hat, so ist das nur natürlich. Aber darüber hinaus beweist die Stelle nichts. Hätte eine bargeldlose Übermittlung dieser Bank nach auswärtigen Plätzen tatsächlich bestanden, warum bedient sich der Sohn des Sopaios nicht der Bank des Pasion, um seine Gelder aus der Pontusgegend sich nach Athen überweisen zu lassen, sondern wendet sich an jemanden, der zufällig dorthin reisen will? Warum beabsichtigt Pasion, persönlich mit seinem Klienten nach dem Pontus zu fahren, um hier, vor auswärtigen Zeugen, das Geld zurückzuerstatten (Isocr. Trap. § 19)? Doch nur, weil sich ihm keine Gelegenheit bietet, das Geld auf einem anderen Wege, als dem ganz gewöhnlichen dorthin zu schaffen und um möglichst fern von Athen den ganzen Handel zu erledigen.

Digitized by Google

Der eigenartige Betrug, dem der Trapezitikos seine Entstehung verdankt[1]), ist nur erklärlich unter der Voraussetzung, daß sich das Bankgeschäft ausschließlich in Athen concentrirt. Denn nur weil der Kunde, der zu den Angesehensten seiner Heimat gehört, voraussichtlich nicht in Athen bleibt[2]), konnte Pasion seinen unredlichen Versuch wagen, der ihn andernfalls jeder Existenzmöglichkeit hätte berauben müssen. Die *πρεσβευταί* des Phormion endlich, die sich nach Byzanz begeben (Demost. 45, 64), erscheinen hier in einer Funktion, die mit Bankgeschäften nichts gemein hat.

Im lokalen Rahmen dagegen ist ein Verkehr der Banken untereinander noch deutlich wahrnehmbar. Als die Bank des Pasion im Augenblick außerstande ist, für einen ihrer Kunden eine Bürgschaft zu übernehmen, wendet sie sich an die Bank des Archestratos[3]), die sich daraufhin für den Kunden der anderen Bank mit einer Summe von sieben Talenten verbürgt. Als der Sprecher der Rede gegen Apaturios (33), der sich berufsmäßig mit Seedarlehen und deren Vermittlung abgibt, ohne deshalb die Bezeichnung eines *τραπεζίτης* zu verdienen, einem Kunden gegenüber erklären muß, daß er momentan kein Darlehen gewähren könne, wendet er sich an die Bank des Herakleides[4]). In beiden Fällen ist es aber mehr als ein einfaches gegenseitiges Empfehlen der Banken; vielmehr scheint sich diejenige Bank, welche sich an die andere wendet, an dem durch sie vermittelten Geschäft der letzteren zu beteiligen, auf alle Fälle ist sie an ihm interessirt. Im erstgenannten Fall bleibt die Bank des Pasion dem Kunden gegenüber Bürge (§ 44), nicht die des Archestratos. In der Rede gegen Apaturios läßt sich die Bank des Herakleides nur gegen Bürgschaft des Sprechers der Rede auf das Geschäft ein (*λαβόντα ἐμὲ ἐγγυητήν*); auch nach

1) An der Echtheit des Trapezitikos hätte man nie zweifeln sollen, wie Drerup, Jahrb. f. klass. Phil. Suppl. XXII 1896 S. 355 ff. und Galle, Beitr. z. Erkl. der 17. Rede des Isocr. und z. Frage der Echtheit (Progr. Zittau 1896) gezeigt haben.

2) § 9 *ἐνόμιζεν* (Pasion), *εἰ μὲν αὐτοῦ* (in Athen) *μένειν ἐπιχειροῦν, ἐκβοηθήσεσθαί μ' ὑπὸ τῆς πόλεως Σατύρῳ, εἰ δ' ἄλλοσέ ποι τραποίμην, οὐδὲν μελήσειν αὐτῷ τῶν ἐμῶν λόγων.*

3) Isocr. Trap. § 43 *Πασίων Ἀρχεστράτου μοι τὸν ἀπὸ τῆς τραπέζης ἑπτὰ ταλάντων ἐγγυητὴν παρέσχεν.* Es scheint derselbe Archestratos zu sein, dessen Geschäftsführer früher Pasion war, Dem. pro Phorm. (36) § 46.

4) § 7. Für die Zeit des Plautus: Curc. vs. 682 *omnis mensas transiit.*

Digitized by Google

erfolgtem Bankerott des Herakleides betrachtet sich dieser von der der Bank gegenüber eingegangenen Bürgschaftsverpflichtung nicht befreit[1]), ohne daß er dazu gezwungen wird. Ein System gegenseitiger Verbürgungen der Banken untereinander scheint üblich gewesen zu sein. Das stellt aber auch das Vorhandensein eines Clearingsystems nicht außer den Bereich der Möglichkeit, d. h. eines Abrechnungsverfahrens der gegenseitigen Giroconten der Athenischen Banken untereinander zum Zwecke des bargeldlosen Verkehrs und damit der Möglichkeit einer einfachen Überschreibung bei Zahlungen von Kunden, die sich verschiedener Banken bedienen.

Daß die Banken als Garanten für fremde Verbindlichkeiten eintreten und für ihre Kunden Bürgschaften übernehmen, ist selbstverständlich. Als Stratokles den Bosporaner auf die Möglichkeit hinweist, daß der ihm ausgehändigte Kreditbrief von seinem Adressaten nicht anerkannt wird, und für diesen Fall vom Bosporaner Garantien verlangt, stellt ihm dieser seinen Bankier als Bürgen (Isocr. Trap. 37 *Πασίων' αὐτῷ συνέστησα καὶ ὡμολόγησεν οὗτος αὐτῷ καὶ τὸ ἀρχαῖον καὶ τοὺς τόκους τοὺς γιγνομένους ἀποδώσειν*). Dittenberger, Syll.[2] 688 aus dem dritten Jahrhundert v. Chr. bürgt der korinthische Bankier Nikon für einen Bauunternehmer, der sein Kunde sein muß[2]).

Aber, schon weil für einen interlokalen bargeldlosen Verkehr alle Grundlagen fehlen, eben deshalb mußten von vornherein alle Versuche scheitern, die Existenz des Wechsels im griechischen Wirtschaftsleben nachzuweisen; denn die Entstehung des Wechsels, die in dem Bedürfnis des interlokalen Zahlungsverkehrs wurzelt, hat diese Grundlagen zur Voraussetzung. Auch für das römische Wirtschaftsleben kann man den Wechsel im Ernst nicht in Anspruch nehmen, wie schon die Gelehrten des siebzehnten Jahrhunderts betont haben. Die Anweisungen bei Cicero[3]) kommen in mancher Hinsicht dem Wechsel nahe, seine Existenz vermögen sie nicht entfernt zu beweisen. Der Wechsel ist und bleibt vielmehr ein

1) Im Gegensatz zu den 10 Minen, die der Byzantier Parmenon dem Apaturios durch Vermittlung des Sprechers der Rede geliehen hat. Er schließt auch allein mit Apaturios den Kontrakt (§ 8). Gesichert war auch dieses Darlehen durch Verpfändung desselben Schiffes, das also als Pfandobjekt für 30 + 10 Minen dient (*εἰπὼν ὅτι δέκα μναῖ ἐνείησαν τῷ ξένῳ ἐν τῇ νηί* § 10). Vgl. u. S. 169 Anm. 1.

2) *ὁ ἔγγυος Νίκων τραπεζίτας Κορίνθιος.*

3) Vgl. Voigt a. O. 527 Anm. 51.

Digitized by Google

Produkt des Mittelalters. Endemann[1]) hat gezeigt, daß es eines ganz specifischen Bodens bedurfte, um diejenigen Anfänge entstehen zu lassen, aus denen sich der heutige Wechsel entwickelte. Es ist ein Irrtum, von einer Erfindung des Wechsels zu sprechen.

In seinen Anfangsstadien ist der Wechsel im Altertum allerdings vorhanden, wie die Existenz von Kreditbriefen, Inhaber- und Orderpapieren im Altertum beweist. Die Möglichkeit einer Erteilung weiterer „Order" durch die „Order" und damit des Zustandekommens einer Kette von Überweisungen, durch die eine gewisse Annäherung an das Indossament des Wechsels erreicht würde, ist Goldschmidt (a. a. O. 393) allerdings zuzugeben. Aber es ist hervorzuheben, daß ein solches Verfahren nach dem, was wir über die Üblichkeit und praktische Verwendbarkeit schriftlicher Zahlungsanweisungen haben feststellen können, für die attische Zeit ganz undenkbar ist. Selbst noch zur Zeit des Plautus ist die mündliche Anweisung gegenüber der schriftlichen das durchaus Vorherrschende. Ersetzt wird der Wechsel im griechischen Verkehrsleben in gewissem Grade durch das Seedarlehen, das bedeutendste Spekulationsgeschäft des Altertums, dessen Form den gesamten Seehandel beherrscht. Durch dieses werden tatsächlich überseeische Zahlungen bewirkt.

Zur Beantwortung der Frage nach der Art der Anlage der Girodepositen auf der Bank gibt die Überlieferung noch Anhaltspunkte, die freilich auch hier nur für die Bank des Pasion Geltung besitzen, aber Schlüsse verallgemeinernder Art erlauben. Daß das gesamte Depositenkapital der Bank des Pasion in Höhe von 11 Talenten von der Bank zinsbringend angelegt war, geht aus zwei Stellen der Demosthenischen Rede pro Phorm. (36) hervor § 5 *τῶν παρακαταθηκῶν τῶν τῆς τραπέζης ἕνδεκα τάλαντ' ἐνεργὰ ἦν.* § 13 *τὰς παρακαταθήκας καὶ τὴν ἀπὸ τούτων ἐργασίαν αὐτὴν ἐμισθώσαντο.* Wir werden sehen, daß die Bank des Pasion neben dem Girogeschäft sich auch mit dem Geschäft der Annahme von Depositen, die der Bank ausschließlich zum Zwecke einer verzinslichen Veranlagung überwiesen werden, befaßte. In der Summe der 11 Talente müssen also sowohl die Girodepositen als die „verzinslichen Depositen" enthalten sein, und die ersteren daher, im Gegensatz zur Thesaurirung im Privathause, wirtschaftlich betrachtet, nicht verlorengegangen sein. Aber eine Scheidung zwischen beiden

1) Studien zu der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts I S. 76.

Digitized by Google

Arten von Depositen ist notwendig[1]). Caillemer[2]) und Lipsius[3]) ist der Gedanke einer solchen gar nicht gekommen. Sie sprechen von Bankdepositen schlechthin und scheinen beide anzunehmen, daß das Gesamtdepositenkapital der Bank des Pasion ausschließlich aus Girodepositen bestanden hat, denn Lipsius spricht im Zusammenhang mit den angeführten Stellen aus der Rede pro Phorm. von Barbeständen, die der Bank zum Zwecke der Zahlungsanweisung überwiesen werden. Sie sind beide auch zu unberechtigten Schlüssen in betreff der Verzinsung der Girodepositen durch die Bank gekommen. Caillemer, dem Lipsius zustimmt, nimmt eine geringe Verzinsung an. Aber die ἐργασία ἀπὸ τῶν παρακαταθηκῶν ist allein vom Standpunkt der Bank aus zu verstehen; für eine Verzinsung zugunsten des Bankkunden beweisen die Worte nichts. Für Bankgeschäfte, die sich neben dem Girogeschäft nicht mit verzinslichen Depositen befassen, ist die Frage nach der Verzinsung der Girobestände von vornherein gegeben; denn die Depositen sind einer solchen Bank für Zwecke eigener kapitalistischer Gewinnerzielung überhaupt nicht oder nur mit größtem Risiko benutzbar. Der Vereinigung aller Girobestände in einer einzigen Kasse ist vermutlich sogar die Auszahlung der gleichen Münzkörper durch die Bank vorausgegangen. Sie muß täglich mit Zahlungsaufträgen rechnen, die das betreffende Conto bis auf den Rest ausschöpfen. Nur auf dem Bewußtsein, daß ihre Einlagen nicht zur Kreditverwertung anderweitig verwandt werden, basirt das Vertrauen der Kunden.

Eine Vereinigung des Giro- mit dem Depositengeschäft dagegen ergibt allerdings die Möglichkeit einer Verzinsung auch der Girodepositen, da der Bankier diese mit den verzinslichen Depositen gemeinsam verwalten kann und nur für eine mit allen Mitteln rechnende Liquidität, die Grundlage allen Bankwesens, sorgen muß. Aber die Geschichte des Bankwesens lehrt, daß die Annahme einer Verzinsung in solchen Fällen keineswegs immer nötig ist, daß unter Umständen die Bank als Gegenwert für die Benutzung der fremden Gelder lediglich die von ihr übernommene Kassenführung betrachtet[4]).

1) Siehe auch unten S. 156 f.

2) Le contrat de dépôt (Études sur les antiquités juridiques d'Athènes), Mém. de l'Acad. de Caen 1876 S. 519.

3) Att. Recht S. 737.

4) Auch das Papyrusmaterial des Geldgirowesens reicht zur Be-

Digitized by Google

Wie außerordentlich dürftig die Zeugnisse sind, durch die bewiesen wird, daß schon die klassische Zeit den Giroverkehr gekannt hat, haben wir gesehen. Durch sie steht aber auch fest, daß in der Entwicklung des griechischen Bankwesens die Übernahme von Zahlungen derjenige Schritt war, durch welchen der Wechsler zum Bankier, der Wechslertisch und die Wechselbude zur Bank und zum Bankgeschäft wird. Der mittelalterliche Entwicklungsgang ist genau der gleiche: die Kampsoren werden zu *bancherii*. Das Bankgeschäft auch der neueren Zeit beginnt mit der Aufbewahrung fremder Gelder zum Zwecke der Zahlungsvermittlung: die Girobanken sind die ältesten Banken der neueren Zeit. Im Laufe der Zeit wurde dann die alte Beschäftigung der eigentlichen Wechseltätigkeit immer mehr in den Hintergrund gedrängt, um allmählich aus dem Geschäftsbetrieb der Banken ganz zu verschwinden: der Kläger im Trapezitikos des Isokrates, der Kunde der Bank des Pasion ist,

antwortung der Frage noch nicht aus (Preisigke a. a. O. S. 187). In der Rede gegen Kallippos (52) zahlt die Bank keine Zinsen, aber da Lykon das Conto nur deswegen auf der Bank stehen läßt, weil der Empfänger zufällig noch abwesend ist, so liegen hier besondere Verhältnisse vor. Auch besteht die Möglichkeit, daß bei der Abreise Lykons Zinsen schon berechnet sind. Länger als fünf Monate kann das Geld nicht auf der Bank gelegen haben; Lykon wird von seinem Unglück ziemlich unmittelbar nach seiner Ausreise (*εὐθὺς ἐκπλέοντα* § 5) getroffen. Gleich nach Bekanntwerden des Vorfalls in Athen (*εὐθὺς ἐρωτῶν*) macht Kallippos bei der Bank seine vermeintlichen Ansprüche geltend. Als er hier nichts erreicht, läßt er die Sache über fünf Monate ruhen (*πλέον ἢ πέντε μηνῶν οὐδένα λόγον ἐποιήσατο* § 6). Als er dann aber seine Ansprüche abermals aufnimmt, ist die Auszahlung an Kephisiades bereits erfolgt (§ 8ff.). Andrerseits aber kann der Termin zwischen der Abreise des Lykon und der Empfangnahme des Geldes durch Kephisiades kaum ein allzu kurzer gewesen sein, weil Kephisiades geschäftlich auf Reisen war, als Lykon abfuhr (*ἐν δὲ τῷ παρόντι ἐφ' ἑτέρᾳ ἀποδημῶν ἐμπορίᾳ* § 3). Trotzdem zahlt ihm die Bank nur 16 Minen 40 dr. aus (§ 7). Das gleiche ergibt sich aus dem Beweisgrund, den der Kläger, Apollodor, gegen die Behauptung des Kallippos ins Feld führt (§ 23f.): „hätte wirklich, wie Kallippos behauptet, Lykon mit diesem in besonderem Freundschaftsverhältnis gestanden und hätte er ihm für den Fall seines Todes gleichsam als Geschenk die Summe geben wollen, um wieviel besser wäre es gewesen (*κάλλιον ἦν*), das Geld, statt es auf der Bank stehen zu lassen (*ἢ ἐπὶ τῇ τραπέζῃ καταλιπεῖν*), einfach Kallippos zu geben, um es, käme Lykon wohlbehalten wieder, von diesem ordnungsgemäß in Empfang zu nehmen, stieße ihm etwas zu, das Geld als ein persönlich gegebenes Geschenk schon in seinen Händen zu wissen."

Digitized by Google

wechselt eine Summe von 100 Stater in Gold nicht etwa bei seinem Bankier, sondern bei beliebigen andern Wechslern [1]). Die Geschäfte dieser und jener werden sich bald ganz geschieden haben und das Wechselgeschäft nur mehr von kleineren Existenzen betrieben worden sein. Auch hier bietet die Geschichte des mittelalterlichen Bankwesens die Parallele: das Wechselgeschäft scheidet immer mehr aus und geht an eigene Unternehmer, an die sogen. *bancheroti* über.

Als qualitativ sehr entwickelt wird man nach dem, was wir wissen, das Girowesen des vierten Jahrhunderts in Athen nicht bezeichnen dürfen. Was läßt sich von seiner Verbreitung sagen? Man hat im wesentlichen ausschließlich auf Grund der Angaben der Komiker über die Einlagen der Athener bei den Trapeziten geschlossen [2]), daß der griechische Privatmann durchweg wenig oder gar kein Geld im Privathause behalten habe. Aber Aristophanes und die griechischen Komiker berichten hierüber nichts [3]). Was wir hören, stammt aus der römischen Comödie, meist von Plautus, und gilt daher erst für seine, allenfalls für die hellenistische Zeit. Außerdem können keineswegs alle sonstigen Angaben über Depositen von Privatleuten auf einer Bank die Existenz gerade eines Girocontos beweisen. Es kann in solchen Fällen sich ebensogut um Depositen handeln, die der Bank allein zum Zwecke einer gewinnbringenden Veranlagung überwiesen worden sind [4]), und die mit Zahlungsaufträgen nichts gemein haben.

Vor allem aber sind bei den attischen Rednern Angaben erhalten, durch die bewiesen wird, daß der griechische Privatkapitalist des vierten Jahrhunderts in ausgedehntem Maße sein Kapital im Privathause thesaurirte und es in einer *κιβωτός* (Lys. or. 12, 10. Theophr. Char. 18) oder *ἀργυροθήκη* (Theophr. a. a. O. 10) auf-

1) § 40 *παρ' ὧν ἐχρυσώνησ' ἓπ' ἐκεῖνον τὸν χρόνον πλέον ἢ χιλίους στατῆρας.* Der Zusammenhang ergibt, daß es sich hier nicht um Personal aus der Bank des Pasion handeln kann. Der Kläger will durch die Angabe beweisen, daß er zu jener Zeit alles andere als mittellos war.

2) So namentlich Becker (Charikles I 113, 20) und I. v. Müller, Griech. Privatalterthümer S. 255.

3) Das muß auch gegenüber Riezlers (Fin. u. Mon. S. 65) Irrtum gesagt werden. Die einzigen in Frage kommenden Stellen. Aristoph. Lys. 495. 894; Pax 121 sprechen eher für das Gegenteil. Zum Ausdruck hier s. S. 144 Anm. 2.

4) So vermutlich die Depositen, die in den Anekdoten der Philosophen Diogenes und Krates erscheinen (Diog. L. VI 42. 88).

Digitized by Google

bewahrte [1]). Das im Hause („in Kasse") liegende Geld heißt allgemein *ἀργύριον τὸ ἔνδον κείμενον* [2]) im Gegensatz zu den *ἀργύρια ἔξω δεδομένα* [3]), dem zinsbringend angelegten Kapital, und entsprechend dem Terminus *„διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου* etwas zahlen" im griechischen Ägypten, wobei *οἶκος* der Barbestand in der Privatkasse zu Hause ist [4]).

Lys. 19, 22 *ἦσαν δ' ἡμῖν ἔνδον ἑπτὰ μναῖ.*

Isae. 11, 43 *ἔτι δ' ἔνδον ἐννακοσίας δραχμὰς κατέλιπεν.*

Dem. 27, 10 *ἀργυρίου δ' ἔνδον ὀγδοήκοντα μνᾶς.*

„ 48, 14 *τὸ ἔνδον κείμενον τῷ Κόμωνι . . . χιλίας δραχμάς . . . ἔπειθ' ἑτέρας ἑβδομήκοντα μνᾶς* (8000 dr.).

Lys. 12, 10 *ἰδὼν τὰ ἐνόντα (ἐν τῇ κιβωτῷ).* 11 *τρία τάλαντα ἀργυρίου καὶ τετρακοσίους Κυζικηνοὺς καὶ ἑκατὸν δαρεικοὺς (καὶ φιάλας ἀργυρίου τέτταρας)* (4²/₃ Tal.).

„ 32, 5 *δίδωσι* (dem für die Kinder bestimmten Vormund) . . . *πέντε τάλαντα ἀργυρίου παρακαταθήκην* [5]). Außerdem hinterläßt Diodotos bei seinem Fortgang (6) seiner Frau noch 2840 dr., *κατέλιπε καὶ εἴκοσι μνᾶς τῇ γυναικὶ καὶ τριάκοντα στατῆρας Κυζικηνούς* (32840 dr.).

„ 19, 47 *ὁ τοίνυν Νικίου οἶκος προσεδοκᾶτο εἶναι οὐκ ἔλαττον ἢ ἑκατὸν ταλάντων, καὶ τούτων τὰ πολλὰ ἔνδον.*

Die Zeugnisse lassen erkennen, daß es sich auch bei Theophr. Char. 10 und 18 nicht etwa nur um kleinere, für den täglichen Gebrauch bestimmte Summen zu handeln braucht.

Von den angeführten Beispielen ist in drei Fällen noch zu erkennen, in welchem Verhältnis diese Summen des Barbestandes zu

1) Vgl. auch die *ταμιεῖα καὶ οἰκεῖοι θησαυροί*, von denen Platon im Staat (VIII 548 A) spricht.

2) Dem. 48, 14 *τὸ ἔνδον κείμενον τῷ Κόμωνι* (*ἀργύριον*). Arist. Lys. 495 *τἄνδον χρήματα.* 894 *τὰ ἔνδον ὄντα . . . χρήματα.* Pax 121 *ἔνδον ἀργυρίου.* Xen. Kyr. I 6, 8. Antiphanes b. Athen. III 103 E *εἰσφορά τις ἥρπασεν τἄνδοθεν πάντα.* Ferner die gleich anzuführenden Beispiele mit Angabe fester Summen.

3) Isocr. Areop. 33 *ὁμοίως ἐθάρρουν περὶ τῶν ἔξω δεδομένων ὥσπερ περὶ τῶν ἔνδον κειμένων.*

4) Preisigke, Girowesen S. 186.

5) Dem Zusammenhang nach kann es sich auch hier nur um einen Barbestand im Privathause handeln. Vgl. § 16 a. E. *ἃς* (*αἱ παρακαταθῆκαι*) *ἐκεῖνος παρὰ σοὶ κατέθετο.* Auch Boeckh, Sthh. I 562 faßt das so auf, wenn er von „barer Einhändigung durch Diodotos" spricht.

Digitized by Google

dem betreffenden Gesamtvermögen stehen. Innerhalb des Vermögens des Stratokles (Isae. 11, 42 f.) sind die 900 dr. *ἔνδον* ein relativ kleiner Teil des Gesamtvermögens [1]). Dasselbe ist vermutlich bei jenen 700 dr. Lys. 19, 22 der Fall. Der Vater des Demosthenes hat von einem Gesamtvermögen in der Höhe von 82600 dr. (s. S. 148) rund den zehnten Teil, nämlich 8000 dr. bar im Hause liegen (Dem. 27, 10). Diogeiton hat bei einem Vermögen von 92840 dr. (s. S. 150 A. 1) 32840 dr. in bar, also rund den dritten Teil. Nikias endlich soll — es klingt allerdings übertrieben — den größten Teil seines ungeheuren Vermögens (*τούτων τὰ πολλά*) im Hause gehabt haben.

Man verfährt demnach willkürlich, je nach den Verhältnissen. Immerhin sind es, wirtschaftlich betrachtet, nicht unbedeutende Kapitalsteile, die auf diese Weise brachliegen und der Produktion verlorengehen. Auch sie zeigen, wie wenig die vorhandenen Edelmetallvorräte als „Kapital" tatsächlich Verwendung finden. Der Grund solcher partiellen Vermögensthesaurirungen liegt letzten Endes in den bestehenden politischen Verhältnissen. Sie sind ein Zeichen ihrer Zeit. Es ist die allgemeine Unsicherheit in allen Vermögensverhältnissen und kapitalistischen Unternehmungen, die wiederum durch die unbeschränkte Macht des Staates über den Bürger bedingt ist. Die angeführten Beispiele sind nur eine Illustration zu den Worten der Ps.-Aristot. Oekonomik I 6, 2 p. 1344 b 29 *καὶ πλείω τὰ κάρπιμα εἶναι τῶν ἀκάρπων. καὶ τὰς ἐργασίας οὕτω νενεμῆσθαι ὅπως μὴ ἅμα κινδυνεύσωσιν ἅπασιν.*

---

1) 1. Gut in Thria . . . . . 15000 dr.
2. Grundstück in Melite . . . . . 3000 „
3. Grundstück in Eleusis . . . . . 500 „
4. Darlehen . . . . . 4000 „
5. Hausgerät, Schafe, Gerste, Wein, Früchte 4900 „
6. Bar in Kasse . . . . . 900 „
7. Wiedereingezogene Eranistenvorschüsse . 1000 „
29300 dr.

Zu 7 vgl. Lipsius, Att. Recht S. 730. Ziebarth, Griech. Vereinsw. S. 15. Beauchet, Hist. du droit privé IV S. 258 ff. — Etwas ist in der Aufstellung nicht ganz in Ordnung. Nach § 42 ergäbe die Summe 5 Tal. 3000 dr., d. h. 37 Minen mehr. Wyse, The speaches of Isaeus S. 709 glaubt, das Fehlende in den *παρακλεπτόμενα ὑπὸ τούτων* § 44 suchen zu müssen. Die Vermutung Sauppes, daß in der Aufstellung der einzelnen Posten irgend etwas verlorengegangen ist, trifft wohl das Richtige.

Digitized by Google

Wenn nicht alles täuscht, so ist in der Reihe jener Thesaurirungen nur ein einziger Fall zu constatiren, wo neben den ἔνδον κείμενα ein Giroconto unterhalten wird, denn auch die von dem Vater des Demosthenes auf den Banken des Pasion (2400 dr.) und Pylades (600 dr.) deponirten Gelder gehören zu den einer Bank als verzinsliches Depositum, zum Zwecke einer ertragreichen Kapitalsanlage, überwiesenen Summen. Die 8000 dr. dagegen stehen unter der Gruppe der ἀργά (§ 11). Aber von dem Vermögen des Konon (Dem. 48 § 15) wissen wir, daß es neben Grundbesitz mit Sklaven (2 Häuser, σακχυφάνται und φαρμακοτρίβαι § 12) und jenem Barbestand von 8000 dr. sich aus Girodepositen [1]) auf der Bank des Herakleides zusammensetzt.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß es verkehrt wäre, Bedeutung und Verbreitung des Girowesens, überhaupt der Deponirung von Vermögensteilen, zu welchem Zweck auch immer, auf einer Bank, wenigstens in der vorhellenistischen Zeit, zu überschätzen und auf Grund der Zeugnisse, die für die Existenz des Giroverkehrs sprechen, ohne weiteres zu verallgemeinern [2]). In erster Linie wird für den Kaufmann und die Kreise des Handels und Verkehrs der Giroverkehr in Frage gekommen sein, für alle diejenigen Privatkapitalisten, die Zahlungen an solche Gläubiger zu leisten und von solchen Schuldnern zu empfangen hatten, die im Verkehr mit auswärts standen. Der ἔμπορος ist zudem meist unterwegs und hat somit nur selten die Gelegenheit einer gesicherten Aufbewahrung seiner Gelder im Privathause. Der Fall des Lykon von Heraklea wird für den Giroverkehr in dieser Hinsicht geradezu typisch sein: τῇ τραπέζῃ τῇ τοῦ πατρὸς (d. i. Pasions) ἐχρῆτο, ὥσπερ καὶ οἱ ἄλλοι ἔμποροι [3]).

Das Depositengeschäft. Gegenüber dem Girogeschäft der Banken, bei dem ein Depositum zugrunde liegt, das allein zum

1) ἀργύριον δ' εἴ τι κατέλιπεν ὁ Κόνων φανερὸν ἐπὶ τῇ τραπέζῃ τῇ Ἡρακλείδου. Daß es sich hier um Girodepositen, nicht um „verzinsliche Depositen" handelt, kann erst in anderem Zusammenhang bewiesen werden (S. 157).

2) Zum gleichen Resultat kommt, allein auf Grund allgemein wirtschaftlicher Erwägungen, ohne auch hier auf die Frage selbst näher einzugehen, Riezler a. O. 65.

3) χρῆσθαι τῇ τοῦ δεῖνα τραπέζῃ ist der stehende Terminus, jedoch nicht ausschließlich für den Giroverkehr. Dem. 33, 7. Isocr. Trap. § 4. 40. Isae. fr. 16.

Digitized by Google

Zweck der Auszahlung an Dritte der Bank überwiesen wird, geht das sogen. Depositengeschäft einen Schritt weiter: der Kunde übergibt der Bank sein Geld, damit dieses bei ihr arbeitet, d. h. damit er in den Genuß von Zinsen gelangt. Neben die eigentlichen Depositen zur Aufbewahrung und Verwaltung tritt das uneigentliche Depositum zur Benutzung [1]). Das Depositengeschäft muß sich aus dem Geschäft der einfachen Aufbewahrung entwickelt haben, dieses aber von Anfang an neben dem Girogeschäft einhergegangen sein, denn das Moment der Sicherheit ist auch ein wesentlicher Faktor, der zur Entstehung des Giroverkehrs beigetragen hat.

Das einfache Aufbewahrungsgeschäft hat vermutlich auch bei den griechischen Banken nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Wir hören von Wertobjekten [2]) und Urkunden [3]), die den Banken im Aufbewahrungsgeschäft anvertraut werden. Daneben müssen auch Geld und namentlich strittige Summen, wie wir sie später bei den ägyptischen Bankiers finden [4]), vorgekommen sein.

Durch das Depositengeschäft wird die Bank aus einem Geldinstitut zum Kreditinstitut. Die arbeitenden Einlagen der Kunden bilden die Basis des ganzen Bankgeschäftes überhaupt. Der Kunde nimmt Teil am Gewinn der Bank. Eine Bank muß als Empfänger von Darlehen aber auch im griechischen Wirtschaftsleben vor anderen Privaten den Vorzug haben, denn der Bankier ist in ausgedehnterem Maße als der gewöhnliche Private durch seine Beziehungen imstande, nicht nur jederzeit, sondern auch an geeigneten Stellen die Gelder anzusetzen.

Unter den verschiedenen Richtungen der Kapitalsanlage tritt denn auch im griechischen Wirtschaftsleben die Beteiligung an Bankgeschäften in der Form verzinslicher Depositen deutlich wahrnehmbar hervor. Demosthenes gibt in der Rede gegen Aphobos 1 (27) § 9 ff. eine, allerdings, im Ganzen genommen, wohl übertriebene [5]) Aufstellung des von seinem Vater bei dessen Tode [6]) hinterlassenen

1) In diesen uneigentlichen Deposita zur Benutzung verbunden mit ausgedehntem Giro- und Contocorrentgeschäft concentrirt sich bekanntlich die Haupttätigkeit der Depositenbanken im modernen Sinne des Wortes.

2) Dem. c. Timoth. (49) § 31.

3) Dem. c. Phorm. (34) § 6; c. Dionys. (56) § 15 (s. oben S. 121).

4) Preisigke, Girowesen S. 185.

5) Beloch in d. Z. XX 1885 S. 251.

6) Er starb i. J. 376. Schäfer, Demosth. I 270.

Digitized by Google

Vermögens, das er in drei Gruppen teilt: I. *ἐνεργά*, II. *ἀργά*, III. Darlehen, mit den Summen 29000, 36000, 17600 dr. Demosthenes summirt: Gruppe I = 4 Tal. 50 Min.[1]) und Gruppe II[2]) + III = 8 Tal. 56 Min.[3]), d. h. zusammen 82600 dr. Er zieht also die Gruppe der *ἐνεργά* nicht zu den Darlehen, obwohl auch diese zu ihr gehörten. Das wird seinen Grund darin haben, daß Gruppe I eine feste, durch Hypothek gesicherte (das gilt namentlich von den 6000 dr.) Verzinsung, nämlich 4920 dr., d. h. zu nicht ganz 17 %, abwirft, Gruppe III hingegen Zinsen einbringt, die hypothekarisch weniger fundirt sind und deshalb gewissermaßen theoretisch zu den *ἀργά* gerechnet wird[4]). Es sind die auf Spekulation angelegten Summen. Es ist unschwer zu erkennen, daß, im Gegensatz zu den 6000 dr. der Gruppe I, die auf 12 % angelegt sind, die Darlehen der Gruppe III einen höheren als den normalen 12 %igen Zinsgewinn[5]) erzielen. Gruppe III setzt sich folgendermaßen zusammen:

1) 1. Eine Messermanufaktur mit 32—33 Arbeitern im Werte von je 500—600 resp. 300 dr., d. h. Einkünfte jährlich 3000 dr.
2. Eine Möbelmanufaktur mit 20 Arbeitern, als Pfand für 4000 dr. dem Demosthenes seinerzeit überlassen, d. h. Einkünfte jährlich 1200 dr.
3. 6000 dr. auf Zins zu 12 % angelegt (*δεδανεισμένον*), d. h. jährlich 720 dr. Zinsen.

Summe (nach Demosthenes' Berechnung): 29000 dr., d. h. jährlich an Zinsen 4920 dr.

2) Rohmaterial für die Manufaktur

Elfenbein, Eisen, Holz	8000 dr.
Galläpfel, Erz	7000 „
Grundstücke	3000 „
Hausgerät und Wertsachen	10000 „
In der Kasse (Silber)	8000 „
	36000 dr.

3) Demosthenes gibt rund mehr als 8 Tal. 50 M. an.

4) Breccia (Rivista di storia antica VII 1903 S. 298) meint, daß in der Aufstellung die direkt verwalteten Kapitalien (*capitali amministrati direttamente*) von den Kapitalien *affidati ad altri* unterschieden werden. Dagegen sprechen die Summirungen bei Demosthenes und die Anordnung der 6000 dr. unter die Gruppe I, die sich doch in der von Breccia gemeinten Hinsicht nicht von beispielsweise dem letzten Posten der Gruppe III unterscheiden. Jene 6000 dr. sind auch *δεδανεισμένον*. Vgl. zu der Aufstellung auch Schäfer, Dem. I 272 Anm. 3 und Billeter, Zinsfuß S. 19.

5) Billeter a. a. O. S. 11.

Digitized by Google

Seedarlehen an Xuthos	7000 dr.
Auf der Bank des Pasion	2400 „
Auf der Bank des Pylades . .	600 „
An Demomeles	1600 „
Einzelne Darlehen in Summen von je 200 — 300 dr., zusammen . . .	6000 „
	17600 dr.

Den höchsten Zinsgewinn brachten aller Wahrscheinlichkeit nach die Seedarlehen, in denen am meisten angelegt worden ist. Ihnen gegenüber betragen die an zweiter und dritter Stelle angeführten Darlehen an Banken mit zusammen 3000 dr. nicht einmal die Hälfte. Wie in der Anlage der beiden ersten Gruppen, so spiegelt sich auch in der Anlage der Spekulationsgelder der bereits angeführte Satz der Ps.-Aristot. Oekonomik (I 6, 2) wider.

Die durch das Überhandnehmen der politischen Unsicherheit und der daraus folgenden Lockerung des Rechtsschutzes bedingte stets mehr und mehr steigende Gefahr und Unberechenbarkeit der Verhältnisse geben auch dem gesamten Darlehens- und Spekulationsgeschäft dieser Zeit ihr charakteristisches Gepräge: „Früher fürchtete niemand, daß er alles verlieren und im günstigsten Falle nur einen Teil seines Darlehens wiedererlangen würde, sondern man war ebenso sicher wegen eines Darlehens, als wegen eines Kapitals, das man nicht ausgeliehen hatte", sagt Isokrates in dem wahrscheinlich unmittelbar nach dem Bundesgenossenkriege, im Jahre 354 verfaßten Areopagitikos (§ 33). Gerade weil die Verhältnisse so unsicher und unberechenbar sind [1]), ist der Spekulationsgewinn dieser Zeit so hoch, ist aber auch die Zahl derer so groß, die ihr Geld in Darlehen anlegen, und die in dieser Zeit vielfach durch die Zustände gezwungen sich Spekulationsgeschäften hingeben, da sich alles andere ihnen gegenüber nicht mehr lohnt (Xen. Vect. IV 6). In welchem Maße das zuweilen der Fall ist, zeigt das Vermögen des Xenopeithes und Nausikrates (Dem. 38, 7), das fast ausschließlich aus Darlehen besteht [2]). Diogeiton (Lys. or. 32, 6. 15) hat von seinem Vermögen nicht weniger als zwei Drittel in Darlehen an-

1) In Alexanders Zeit gehört der Satz: „sein Vermögen auf die Dauer unversehrt zu halten, gelingt nur wenigen" Dem. c. Phaen. (42) § 4. Zur Datirung: Blaß, Att. Bereds. III 1, 505.

2) *τὴν οὐσίαν ἅπασαν χρέα κατέλιπον.*

Digitized by Google

gelegt[1]). Auch in der Ps.-Arist. Ökonomik (II 1. 6 p. 1346a 13) erscheint die *πρόσοδος ἡ ἀπ' ἀργυρίου* unter den drei Einkunftsarten der *ἰδιωτικὴ οἰκονομία*.

Der Zinsgewinn der von Demosthenes aufgezählten Darlehen war ohne Zweifel ein hoher, ihre Veranlagung mit mehr oder weniger großem Risiko verknüpft. Deshalb ist die auf Banken deponirte Summe auf zwei verschiedene Bankgeschäfte verteilt, die Summe an sich relativ niedrig. Daß aber Bankdepositen mehr als andere Darlehen gefährdet gewesen wären, ist hieraus ebensowenig zu folgern, wie aus der bekannten Stelle von den *ἔμμηνοι δίκαι* bei Aristoteles *Ἀθ. πολ.* 52, 2, über die in dieser Hinsicht gegenüber Lipsius (Att. Recht 85. 737) schon Billeter (Zinsfuß 28) das Richtige gesagt hat. Das abgekürzte Verfahren der Monatsklage bei den *δίκαι τραπεζιτικαί* entspricht nur der Art der kaufmännischen Geschäfte überhaupt, der Notwendigkeit des raschen Umlaufs allen Kapitals. Zudem gewährt die Beteiligung zahlreicher Kunden am Geschäft des Bankiers jedem Darleiher bei einer Bank eine größere Garantie, als bei einem einzelnen Privaten.

Daß die einzelnen verzinslichen Bankeinlagen keineswegs auf niedrige Summen beschränkt sind, zeigt das Depositum des Bosporaners auf der Bank des Pasion im Trapezitikos des Isokrates. Daß es sich nicht etwa um ein Depositum zur bloßen Aufbewahrung handelt, sagt der Deponent selbst und führt dafür Zeugen an (§ 41), *ὅτι* (Pasion) *τοῖς ἐμοῖς χρήμασι τυγχάνει χρώμενος*; es ergibt sich auch daraus, daß bei dem Delischen Seedarlehenshandel die Bank selbst nicht imstande ist, die verlangte Bürgschaft von sieben Talenten für den Kunden zu stellen, sondern daß die Bank des Archestratos einspringen muß (§ 43). Die Summe der Einlage wird zwar nirgends genannt; daß sie bedeutend war, hören wir aus dem Munde des Klägers: *τοσαῦτα χρήματα* (§ 34), *τὸ πλῆθος τῶν χρημάτων* (§ 46). Ein gewisser

1) Bar im Hause (§ 6) . . . . . 30000 dr.
Bar der Frau hinterlassen . . . . . 2840 „
Seedarlehen . . . . . 46000 „
Darlehen auf Grundstücke (§ 15) . . . . 10000 „
Darlehen im Chersonnes (§ 6) . . . . . 2000 „
Sonstige Darlehen (§ 15) . . . . . 2000 „
92840 dr.
(15 Tal. 28 M. 40 dr.).

Digitized by Google

Anhalt ist aus der Beschuldigung Pasions zu gewinnen, der Kläger und sein Helfer Menexenos hätten den Bankangestellten Kittos, der allein um das seinerzeit hinterlegte Depositum wußte, veranlaßt, in Pasions Abwesenheit und nach dessen Weigerung, das Depositum zurückzuzahlen, ihnen sechs Talente auszuzahlen (*ὡς . . . πείσαντες αὐτὸν ἐπὶ τῇ τραπέζῃ καθήμενον ἓξ τάλαντ' ἀργυρίου λάβοιμεν παρ' αὐτοῦ* § 12), welcher Summe die von Pasion verlangte Bürgschaft entspricht (§ 12 Ende). Das ganze Depositum wird das aber nicht gewesen sein, falls der Kläger und Menexenos tatsächlich den Versuch gemacht haben, durch Kittos den Hauptteil des Verweigerten zurückzuerlangen. Mit der Angabe, daß sich später Pasion mit sieben Talenten für seinen Kunden verbürgt, kommen wir vielleicht auf die ungefähre Summe, die der Bosporaner zum Schlusse zurückforderte. Jene 1000 Stater in Gold, die er zu Anfang seines athenischen Aufenthalts einwechselt (§ 40), mögen den Grundstock des verzinslichen Depositums gebildet haben.

Wenn von Themistokles erzählt wird [1]), er habe 70 Talente beim Bankier Philostephanos in Korinth deponirt, so haben das zwar viele der Neueren, unter ihnen auch v. Merkel [2]), geglaubt und die Stelle als ältestes Zeugnis für das Bankiergewerbe benutzt; aber ein Machwerk wie die Briefe des Themistokles ist ohne jeden Wert. Der kleine Kapitalist, der nicht imstande ist, sein Vermögen selbst anzulegen, muß sich in ganz anderem Maße der Banken bedient haben, wie ein Kapitalist nach Art des Vaters des Demosthenes. Der Sohn des Sopaios kommt als Fremder nach Athen. Da ihm die nötigen Verbindungen innerhalb der athenischen Geschäftswelt notwendig fehlen, so ist es nur natürlich, wenn er seine Kapitalien in großem Umfang der Bank anvertraut.

Über die Höhe der Verzinsung der Depositen durch die Bank sind wir nur auf Vermutungen angewiesen. Daß der Zinsfuß gerade im Depositenverkehr, wie in allem Bankverkehr überhaupt, die im vierten Jahrhundert für sichere Anlagen (Hypothek, Grund- und Liegenschaften, Gewerbebetrieb-Kredit) normale Grenze von 12% überschreitet, ergibt sich auch aus der erwähnten Stelle von den Monatsklagen in der *Ἀθην. πολ.*: die Eximirung allen Kaufmannsgeschäfts, Großhandels, Kleinhandels und des Geldhandels

1) Epist. Themist. 6 und 7 (Epist. graec. ed. Hercher p. 745. 746).
2) Handb. d. Staatsw.[3] II S. 354.

Digitized by Google

hätte sonst keinen Sinn (Billeter a. a. O. 27 A. 4). Die Normalrate für den kaufmännischen Verkehr und bei kaufmännischem Kredit ist $16\frac{2}{3}\,\%$, die für weniger sichere Anlagen 18 % [1]). In den überwiegenden Fällen wird die Verzinsung im Depositenverkehr diese Grenze nicht überschritten haben, denn der Geschäftsgewinn einer Bank besteht in erster Linie in der Differenz zwischen ihrer Verzinsung der Depositen und dem Zinsgewinn ihrer Darlehen [2]).

Von Einfluß auf die Höhe der Verzinsung ist vermutlich auch die Kündigungsfrist des Depositums gewesen. Daß, wie natürlich, in vielen Fällen eine kurzfristige Kündigung, wie bei den Girodepositen, nicht möglich ist, zeigt die Constellation Isocr. Trap. § 43. Der Gedanke der ständigen Liquidität der Banken tritt auch im Altertum als wesentlichster Faktor ihres Renommés hervor [3]), denn stets fällige Depositen entsprechen in allem Wirtschaftsleben dem Bedürfnis der laufenden Produktion und des Handels am besten.

Auf jeden Fall müssen Bankier und Kunde die einzelnen Bedingungen, unter denen die Deponirung auf der Bank stattfindet, vertraglich festlegen. Isocr. Trap. § 2 (vgl. § 53 a. E.) *τὰ μὲν γὰρ συμβόλαια τὰ πρὸς τοὺς ἐπὶ ταῖς τραπέζαις ἄνευ μαρτύρων γίγνεται.* Die sich an diesen Contract anknüpfenden juristischen Fragen sind verschieden beantwortet worden: den Grund für das

1) Billeter S. 10 ff. Beloch, Handb. d. Staatsw.³ VIII S. 1017.

2) Büttner-Wobst berechnet (Klio III S. 167) den Zinsfuß, zu dem der Bankier dem jüngeren Scipio seine Depositen verzinst (Polyb. XXXII 13), auf 36 %. Daß das falsch sein muß, ergibt sich von vornherein. Seine Freigebigkeit soll Scipio nicht weniger als 60 Talente gekostet haben (XXXII 14, 10 f.). Wenn davon Büttner-Wobst 15 Talente auf Zinsverlust berechnet, da Scipio statt in drei zehnmonatlichen Raten schon nach den ersten zehn Monaten die Mitgift von 50 Talenten auszahlen läßt, so hat er hierbei die von Polybios an erster Stelle angeführte Schenkung der wertvollen Einrichtung der Aemilia an seine Mutter Papiria (Polyb. XXXII 12, 1 f.) vergessen. Außerdem brauchen jene 60 Talente gar nicht auf die angeführten Beispiele beschränkt zu sein.

3) Theocr. Epigr. XIV (Anth. P. IX 435) *Ἀστοῖς καὶ ξείνοισιν ἴσον νέμει ἅδε τράπεζα· θεὶς ἀνελοῦ ψῆφον πρὸς λόγον ἐρχομένης. ἄλλος τις πρόφασιν λεγέτω· τὰ δ' ὀθνεῖα Κάϊκος χρήματα καὶ νυκτὸς βουλομένοις ἀριθμεῖ.* Hier ist an den Depositenverkehr gedacht, wie sich aus v. 1 ergibt, denn die Worte beziehen sich, wie schon Wilamowitz, Textgesch. d. griech. Bukoliker S. 119 gesehen hat, auf den Zinsfuß der Depositen. Vgl. Cebet. tab. c. 31, 4 *ἐπὶ τούτῳ ἔλαβον τὰ θέματα (οἱ τραπεζῖται), ἐφ' ᾧ οὐδὲν κωλύειν τὸν θέμενον πάλιν κομίσασθαι.*

Digitized by Google

Fehlen der Zeugen hat man einerseits lediglich in dem ganz besonderen Vertrauen des Bankiers [1]), andererseits, vermutlich in Anlehnung an die römischen [2]) und mittelalterlichen [3]) Verhältnisse, in einer urkundlichen Beweiskraft der Bankbücher [4]) gesehen. Beides soll die Hinzuziehung von Zeugen überflüssig gemacht haben. Aber Philippi [5]) hat bewiesen [6]), daß die *γράμματα*, mochten die in sie erfolgten Eintragungen auch noch so genau sein, keine größere juristische Beweiskraft besaßen, als andere schriftliche Aufzeichnungen, und daß das *ἄνευ μαρτύρων* nur so zu verstehen sei, daß keine besonderen Zeugen hinzugezogen wurden, da der Bankverkehr ohnehin die ständige Anwesenheit von Zeugen, namentlich durch das Bankpersonal mit sich brachte. Philippis Argumente lassen sich noch dadurch stützen, daß, wie nicht zu verkennen ist, die Eintragungen in die Bücher nur zu leicht im gegebenen Falle mit der Wahrheit nicht übereinstimmen konnten, eine faktische Fälschung relativ leicht und gefahrlos herzustellen war. Das lehrt der Trapezitikos des Isocrates. Als Satyros I., König des Bosporanischen Reiches, gegen Sopaios, den Vater des Bosporaners, Verdacht schöpft und zur Beschlagnahme der Gelder auch des letzteren (*τά τε χρήματα παρ' ἐμοῦ παραλαβεῖν* § 5) Abgesandte nach Athen schickt, nimmt der Bosporaner seine Zuflucht dazu, daß er im Einverständnis und mit Hilfe seines Bankiers die Abgesandten über den Stand seines Vermögens zu täuschen beabsichtigt: *βουλευομένοις οὖν ἡμῖν ἐδόκει βέλτιστον εἶναι . . . περὶ τῶν παρὰ τούτῳ κειμένων μὴ μόνον ἔξαρνον εἶναι, ἀλλὰ καὶ ὀφείλοντά με καὶ τούτῳ καὶ ἑτέροις ἐπὶ τόκῳ φαίνεσθαι καὶ πάντα ποιεῖν ἐξ ὧν ἐκεῖνοι μάλιστ' ἤμελλον πεισθήσεσθαι μὴ εἶναί μοι χρήματα* (§ 7). Das ist nur so zu verstehen, daß Pasion auf Ersuchen seines Kunden eine falsche Eintragung in die Bankbücher setzt. Es wird angenommen, daß die Bosporanischen Abgesandten sich Einblick in die Bücher geben lassen, genau wie es Dem. c.

1) Boeckh, Sthh. I S. 160. Wilamowitz, Staat und Gesellsch. S. 119.

2) Marquardt, Staatsverw. II 67.

3) Endemann, Studien zu der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre I S. 455.

4) Gneist a. O. 420. Meier-Schömann-Lipsius, Att. Prozeß S. 686. Lipsius, Att. Recht S. 718. Wilamowitz a. O. 120.

5) Neue Jahrb. f. Phil. 93 (1866) S. 611 ff.

6) Lipsius Ablehnung des Beweises (Att. Recht S. 719 Anm. 151) enthält keinerlei Gegenbeweis.

Digitized by Google

Callipp. (52) § 5 und 6, vgl. 19, geschieht und wie man vor Gericht Copien und Excerpte aus den *γράμματα* verlangt [1]), ohne daß dadurch ihr Charakter als *συγγραφή* bewiesen wird. Eine solche liegt nicht vor, denn schriftliche Abfassung des Vertrages ist, wenigstens in der Rednerzeit, ebensowenig Bedingung, an deren Erfüllung die Rechtskraft des Vertrages gebunden ist, wie die Hinzuziehung von Zeugen. Beide Formen dienen nur der gesicherten Beweisführung [2]).

Wenn aber andrerseits Philippi das Fehlen der Zeugen allein damit begründet, daß der Bankverkehr schon von vornherein die Anwesenheit von Zeugen [3]) mit sich gebracht hätte, so wird man das nur unter großen Bedenken gelten lassen können. Es muß auffallend erscheinen, daß man sich bei derartigen *συμβόλαια* keiner größeren Sicherheiten bedient hat; gerade der Trapezitikos läßt erkennen, in wie geringem Maße im eintretenden Fall das Bankpersonal die Beschaffung besonderer Zeugen ersetzen konnte. Der einzige Zeuge, der von dem der Bank anvertrauten Depositum weiß, ist der Bankangestellte Kittos [4]). Diesen vermag Pasion nach Mißglücken seines betrügerischen Handels, durch welchen er sich weigert, dem Bosporaner das Depositum zurückzuzahlen, ohne Schwierigkeiten der zwangsweisen Zeugenaussage vor Gericht zu entziehen: *ἀφανίζει Κίττον τὸν παῖδα* (§ 11), *ἀφῆρεῖτ' αὐτὸν ὡς ἐλεύθερον ὄντα* (§ 14). Der Trapezitikos, dieses typische Beispiel aller Depositenprocesse, zeigt deutlich, in wie erstaunlich geringem Maße der

1) Dem. c. Timoth. (49) § 43; zur *προκλησις* Lipsius S. 869.

2) Gneist, Die formellen Verträge S. 431 ff. Lipsius S. 686.

3) Einen Geschäftsführer muß zum mindesten jeder Bankier unterhalten. So war Pasion vordem Geschäftsführer der Bank des Antisthenes und Archestratos (Dem. pro Phorm. (36) § 43. 45); Pasions Geschäftsführer ist erst Kittos (Isocr. Trap. § 11), dann Phormion, *ὁ ἐπὶ τῇ τραπέζῃ καθήμενος* (Dem. 49, 17. 42. 36, 7. 45, 33 *καθήμενον καὶ διοικοῦντ' ἐπὶ τῇ τραπέζῃ*); *οἱ καθήμενοι ἐπὶ τῇ τραπέζῃ* (Dem. 49, 42. 33). Der Geschäftsführer vertritt den Bankier (Dem. 52, 5. 18), er verwaltet die Bankkasse und vollführt die Auszahlungen (*ὁ δοὺς τὸ ἀργύριον* Dem. 49, 17. 29. 33. 42. 44; vgl. Dem. 52, 29. Isocr. Trap. § 12. 50), er unternimmt im Auftrage des Bankiers Geschäftsreisen (Isocr. Trap. § 51), wobei er unter Umständen Provision erhält (§ 55). Als Agent der Bank fungirt Pythodoros, *ὃς ἦκε παρ' Πασίωνος ἅπαντα καὶ λέγει καὶ πράττει* (Isocr. Trap. § 33, vgl. 4). *Οἰκέται*: Dem. 49, 35. 52; vgl. 33, 10.

4) § 11. *Κίττον τὸν παῖδα, ὃς συνῄδει περὶ τῶν χρημάτων.* § 27 *Κίττον τὸν συνειδότα περὶ τῆς παρακαταθήκης*, vgl. § 53.

Digitized by Google

Kunde, der sein Kapital auf einer Bank anlegt, der Bank gegenüber unter Umständen gesichert ist.

Die Gründe, durch welche die Übernahme eines jedesmaligen Risikos im Depositengeschäft durch den Kunden erklärlich wird, müssen tiefer liegen; sie sind aufs engste mit der ganzen Struktur der damaligen politischen Zustände verbunden, durch das eigenartige Verhältnis von Staat zu Individuum bedingt: die Verheimlichung des eigenen Besitzes ist nur eines der vielen Symptome im gegenseitigen Kampfe zwischen Staat und Bürger. Die kleinste der unter dem Namen des Isokrates erhaltenen Reden, der Amartyros (21), der, wie jetzt fast allgemein angenommen [1]), nicht von Isokrates selbst geschrieben wurde, vielmehr ein Erzeugnis seiner Schule zu sein scheint, muß zwar als einfaches Schulbeispiel an Beweiskraft einbüßen, aber doch im Rahmen der Möglichkeit liegende Tatsachen zur Voraussetzung haben. Unter dem Regiment der Dreißig bringt der Athener Nikias sein Vermögen in Sicherheit. Unter andern Vorsichtsmaßregeln deponirt er bei Euthynos, seinem *ἀνεψιός* (§ 9), drei Talente, um darauf selbst Athen zu verlassen. Es sind weder bei Übergabe des Depositums noch später bei dessen Erhebung Zeugen hinzugezogen worden, *ὥστε μήτ' ἐκ βασάνων μήτ' ἐκ μαρτύρων οἷόν τ' εἶναι γνῶναι περὶ αὐτῶν* (sc. *τῶν χρημάτων* § 4). Es ist nicht die zwischen Depositar und Deponent bestehende Verwandtschaft — die Unterschlagung des Euthynos zeigt zur Genüge, wie es mit dieser Verwandtschaft bestellt ist — der Grund des Verzichts auf Zeugen, sondern allein die durch die politischen Ereignisse bedingte Unsicherheit der privaten Besitzverhältnisse. Hätte Nikias bei der Deponirung Zeugen hinzugezogen, so hätte er ebensowenig wie der Bosporaner sein Vermögen vor seinen Widersachern in Sicherheit bringen können. Gneist (a. a. O. 419. 426) bezeichnet den Fall ebenso wie denjenigen im Trapezitikos, und hier ganz im Gegensatz zum Wortlaut der Stelle, als außergewöhnlichen Notfall, Lipsius (Att. Recht 736) als Ausnahme: für die Praxis beweist das nichts. Wir wissen, daß die *δίκαι παρακαταθήκης* im griechischen Prozeßleben an der Tagesordnung sind [2]). Die große Zahl von Unterschlagungen des anvertrauten Depositums durch den Depositar wird verständlicher bei

1) Vgl. Münscher, GGA 1907 S. 773.

2) Isocr. c. Euthyn. § 17. Isokrates charakterisirt Panath. 13 den Unterschied zwischen sich und der Masse der übrigen Redner, die im Streit und in Processen über Depositen aneinander geraten.

Digitized by Google

der Annahme, daß in zahlreichen Fällen keine Zeugen hinzugezogen wurden.

Es ist bekannt, mit welcher Rücksichtslosigkeit der antike Staat in die Vermögensverhältnisse seiner Bürger einzugreifen vermag. Es sind nicht nur die mit fast jeder politischen Umwälzung verbundenen, allen antiken Staaten gemeinsamen Confiskationen, in einer Weise, wie sie das Mittelalter nie gekannt hat; es ist auch die schwere Belastung, welcher der vermögende Bürger unter normalen staatlichen Verhältnissen ausgesetzt ist und welche mit keinem Beispiel unserer Zeit vergleichbar wäre. Das System der Liturgien fordert vom Einzelnen gewaltige Opfer. Die Klagen über den hohen Steuerdruck in Athen gibt die ganze Literatur des ausgehenden fünften und vierten Jahrhunderts wieder, und sie entbehrten nicht der Begründung [1]). Die Reaktion in Gestalt der Vermögensverheimlichung ist nur die natürliche Folgeerscheinung dieser Zustände. Die mit allen Mitteln und Listen betriebene Hintergehung des Staates bei Vermögensschätzungen begegnet als etwas ganz Gewöhnliches [2]). Isokrates spricht das am deutlichsten aus (*π. ἀντιδ.* 159): „Als ich noch ein Knabe war (d. h. zur Zeit der ersten Jahre des Peloponnesischen Krieges), war es gefahrlos und man war stolz darauf, reich zu heißen; heutzutage verheimlicht man möglichst die Höhe seines Vermögens, denn es ist gefährlicher, für reich zu gelten, als Unrecht zu tun." Vgl. Areop. 35: „in früherer Zeit verheimlichte niemand sein Vermögen".

Einzig im Hinblick auf das rücksichtslose Vorgehen des Staates besteht die eigenartige begriffliche Scheidung allen Privatbesitzes in *φανερὰ οὐσία* und *ἀφανὴς οὐσία*. Unter den ersteren Begriff fällt das Vermögen, das jederman sichtbar ist, nicht abgeleugnet werden kann und darum besonders für die Staatsleistungen in Frage kommt [3]); unter den zweiten alles dasjenige, dessen Besitz nicht ohne weiteres nachgewiesen werden kann, meist solcher Besitz, der ausgeliehen ist. Der Gegenstand des Besitzes

1) Das hat vor allem Beloch in d. Z. XX 1885 S. 257 gegenüber Boeckh betont. Aristoteles' Standpunkt ist Pol. V 8. 11 p. 1309a 17 definirt.

2) Isocr. c. Callim. (18) § 48. 60. Dem. c. Phaen. (42) § 22 f.; c. Aphob. 2 (28) § 3; de symm. (14) § 25. Isae. 11. 43. 47. 7, 40. 5, 37. Lys. 20, 23.

3) Darum auch geradezu als mit Gefahr verbundener Besitz bezeichnet. Dem. c. Aphob. 2 (28) § 2 *οὔτ' ἦν κίνδυνος οὐδεὶς ἡμῖν φανερὰ κεκτημένοις τὰ ὄντα*, vgl. § 4 a. E.

Digitized by Google

ist dabei irrelevant. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß unter die Kategorie der *φανερὰ οὐσία* vornehmlich der Grundbesitz, Vieh, Sklaven, Hausgerät, unter die der *ἀφανὴς οὐσία* vor allem das Geld und zwar, im Gegensatz zum Bargeld, alles ausgeliehene Geld fällt[1]). Durch einfachen Verkauf wird die *φανερά* zur *ἀφανὴς οὐσία*: *ἀφανίζειν τὰ ὄντα, ἐξαργυρίζειν τὴν οὐσίαν*[2]). Wird nach der Kapitalisirung das Geld nicht thesaurirt, sondern angelegt, so bleibt der Kapitalist trotz des *ἀποκρύπτεσθαι* im Genuß von Zinsen. Es ist klar, daß auch jedes einer Bank als verzinsliches Depositum anvertraute Kapital vom Standpunkt des Deponenten zur *ἀφανὴς οὐσία* gehört. Durch die Bank ist das Vermögen auf den verschiedensten Wegen ausgeliehen, in die mannigfaltigsten Kanäle geleitet; wer es im Augenblick tatsächlich in Händen hat, ist in den seltensten Fällen zu constatiren. Dem. c. Steph. 1 (45) § 66 *ταῦτα μέντοι τὰ τοσαύτην ἔχοντα αἰσχύνην, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ἐπὶ τῷ τὴν πόλιν φεύγειν καὶ τὰ ὄντ' ἀποκρύπτεσθαι προῄρηται πράττειν, ἵν' ἐργασίας ἀφανεῖς διὰ τῆς τραπέζης ποιῆται καὶ μήτε χορηγῇ μήτε τριηραρχῇ μήτ' ἄλλο μηδὲν ὧν προσήκει ποιῇ.* Isocr. Trapez. § 7 *βουλομένοις οὖν ἡμῖν ἐδόκει βέλτιστον εἶναι τὰ μὲν φανερὰ τῶν χρημάτων παραδοῦναι, περὶ δὲ τῶν παρὰ τούτῳ* (dem Bankier) *κειμένων* (d. i. die *ἀφανὴς οὐσία*) *μὴ μόνον ἔξαρνον εἶναι, ἀλλὰ καὶ κτλ.* (s. oben S. 153). Der scharfe Gegensatz bei Isokrates läßt erschließen, daß die *φανερά* des Bosporaners in Geldern außerhalb der Bank besteht, die er in dieser Zeit in Händen hatte, Summen für den täglichen Gebrauch. Dem. c. Olymp. (48) § 12 *ἀργύριον δ' εἴ τι κατέλιπεν ὁ Κόνων φανερὸν ἐπὶ τῇ τραπέζῃ τῇ Ἡρακλείδου, τοῦθ' ἅπαν σχεδόν τι ἀνηλώθη εἴς τε τὴν ταφὴν καὶ τἄλλα τὰ νομιζόμενα καὶ εἰς τὴν οἰκοδομίαν τοῦ μνήματος.* Hier kann unter dem *φανερὸν ἀργύριον* allein das auf der Bank zur bloßen Aufbewahrung deponirte Geld verstanden werden. Es sind Girodepositen, auf welche der Kunde jederzeit anweisen kann: die

1) Dem. de pace (5) § 8. Aesch. c. Tim. § 101.

2) A. Philippi, Symbolae ad doctrinam iuris Attici de syngraphis et de *οὐσίας* notione (1871). Gegenüber der falschen, auf Harpokration s. v. *ἀφανὴς οὐσία* fußenden Definition als Immobilien resp. Mobilien sah das Richtige zuerst Kutorga, Mém. de l'Acad. de St. Pétersb. 1859 S. 7. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 38 und die dritte Auflage von Boeckh, Sthh. I S. 574 wissen von dieser Richtigstellung noch nichts.

Digitized by Google

Rechnungen für die *ταφή* und das *μνῆμα* sind auf dem Girowege durch die Bank des Herakleides bezahlt worden[1]).

Die Kündigung verzinslicher Depositen durch den Kunden ist gleichbedeutend mit ihrem *ἐμφανὲς ποιεῖν*[2]). Isae. pro Eumath. (fr. 16 Bait. et Saupp.): der Kunde ist als Trierarch von Athen abwesend. Als es in Athen heißt, er sei auf See umgekommen, wendet sich der Bankier Eumathes, bei dem er sein Vermögen stehen hat, an die Verwandten und Freunde seines Kunden, um ihnen als den Erben das Geld auszuzahlen: *ἐνεφάνισε τὰ χρήματα, ἃ ἦν μοι παρ' αὐτῷ, καὶ ἀπέδωκε πάντα ὀρθῶς καὶ δικαίως.*

Es erhellt, zu welcher Bedeutung sich unter diesen Umständen alles Darlehensgeschäft entwickeln muß. Denn es bildet nicht nur das durch kein Zinsgesetz eingeschränkte Mittel, ein Vermögen unter Umständen in relativ kurzer Zeit zu verdoppeln und zu verdreifachen: es ermöglicht gleichzeitig dem Privatkapitalisten, sein Vermögen jedem Widersacher gegenüber sicherzustellen. Das Risiko, das jedem Darlehensverkehr dieser Zeit anhaftet, wird in vielen Fällen wett gemacht durch die Sicherstellung vor dem Eingreifen des allmächtigen Staates. Seine rücksichtslose Steuerpolitik kommt auf diese Weise indirekt, in Gestalt einer gesteigerten Verteilung des arbeitenden Kapitals, der Volkswirtschaft zugute.

Wenn es Dem. c. Timoth. (49) § 2 bei dem Darlehen, das die Bank des Pasion dem Timotheos gibt, von Pasion heißt: *οὔτε γὰρ ἐπ' ἐνεχύρῳ οὔτε μετὰ μαρτύρων ἔδωκεν,* so kann hier für die Ausschließung besonderer Zeugen[3]) eine Vermögensverheimlichung im Sinne der betrachteten gar nicht in Frage kommen, auch das für den Darleihenden bestehende Risiko bei weitem nicht so groß sein, da eine Beeinflussung des oder der Zeugen von seiten des Darlehensempfängers in diesem Falle kaum möglich ist. So erscheint denn auch hier das Fehlen besonders hinzugezogener Zeugen als Ausnahmefall, das Darlehen an Timotheos selbst weniger

1) Dem. c. Steph. 1 (45) § 30 *τῶν δ' ἐπὶ τῆς τραπέζης ὄντων (χρημάτων), ἃ πάντες ἤδεσαν καὶ λαθεῖν οὐκ ἦν,* hat in diesem Zusammenhang nichts zu tun. Es handelt sich um das Kapital und den Pächter der Bank.

2) Dem. 28, 3. 4. Isae. 7, 39. Lys. 32, 23.

3) Der Geschäftsführer Phormion weiß von dem Darlehen: *ὡς μὲν τοίνυν κατελείφθη ὀφείλων Τιμόθεος ἡμῖν τὸ ἀργύριον ὑπὸ τοῦ πατρός . . . μεμαρτύρηκε καὶ ὁ Φορμίων ὁ δοὺς τὸ ἀργύριον* (§ 43 u. a.).

Digitized by Google

als ein geschäftlicher Akt, als eine im Geiste der Freundschaft vollführte Gefälligkeit[1]). In der überwiegenden Zahl der Fälle zwingt schon das Interesse der übrigen Kundschaft die Bank zu allen Sicherungen ihrer Verträge im Darlehensgeschäft. Es scheint überhaupt, daß der griechische Bankier vielfach nur unter der Voraussetzung eines vorher bestehenden Freundschaftsverhältnisses seine Darlehen gegeben und ihm persönlich Unbekannten nur selten geliehen hat[2]). Ein solches Verhältnis muß in verstärktem Maße vom Standpunkt des Kunden dem Bankier gegenüber gelten. Denn die Stellung, die der Bankier als Vertrauensperson dem Kunden gegenüber einnimmt, ist im Hinblick auf die bestehenden eigenartigen Verhältnisse gar nicht zu unterschätzen. Das ganze Bankgeschäft, der ganze Bankverkehr steht und fällt mit der Vertrauenswürdigkeit des Bankiers: *πίστις ἀφορμὴ* („Kapital") *μεγίστη* (Dem. pro Phorm. (36) § 44), *πιστοὶ διὰ τὴν τέχνην*[3]) *δοκοῦσιν εἶναι* (sc. *οἱ τραπεζῖται*) (Isocr. Trap. § 2). Wir wissen, daß der Bosporaner seinem Bankier auch in Angelegenheiten, die außerhalb der Bankgeschäfte liegen, vertraute[4]). Wie

1) Das ist gar nicht zu verkennen. Aus Gefälligkeit hat er das Darlehen erhalten: *μετὰ χάριτος ἔλαβε Τιμόθεος ἀπὸ τῆς τραπέζης δεηθεὶς τοῦ πατρὸς τοῦ ἐμοῦ* (§ 4). Die ihn zur Einhaltung des Vertrages verpflichtende *χάρις* wird betont: *οὐκ ἀπέδωκε χάριν* (§ 2), *ἀχάριστος* (§ 1). Vgl. *ἐπὶ τούτῳ ἐγίγνετο* (sc. Timotheos) *ὁπότε βούλοιτο εὐπορήσας ἡμῖν ἀποδοῦναι* (§ 2). Daß es Pasion hier nur auf den Einfluß des Timotheos, aus dem er für sein Geschäft Nutzen zu ziehen hoffte, ankam, sagt Apollodor ausdrücklich: *ὥστο μὲν οὖν ... ὁ πατήρ, εἰ σωθείη Τιμόθεος ..., εὐπορωτέρου γενομένου τούτου ἢ ὡς τότε διέκειτο, οὐ μόνον τὰ ἑαυτοῦ κομιεῖσθαι, ἀλλὰ καὶ ἄλλου εἴ του δέοιτο πρὸς Τιμόθεον πρᾶξαι ὑπάρξειν αὐτῷ* (§ 3). Zinslos aber können die Darlehen an Timotheos niemals gewesen sein, obwohl es Philippi, Symbolae ad doctrinam iuris S. 3 und Büchsenschütz S. 482 wollen. Vgl. Lipsius, Att. Recht S. 716 Anm. 143.

2) Dem. 49, 50 wird auf die Unwahrscheinlichkeit der Behauptungen des Gegners hingewiesen: *ἔπειτα καὶ ἐκ τίνος φιλίας ἂν ποτ' ἐδάνεισεν ὁ πατὴρ ὁ ἐμὸς* (Pasion) *τῷ Βοιωτίῳ ναυάρχῳ τὰς χιλίας δραχμάς, ὃν οὐδ' ἐγίγνωσκεν;* Nach Alciphr. ep. II 5 ist es ein *πρόξενος*, der dem Bankier einen Kunden empfiehlt, der ein Darlehen von der Bank wünscht (*φήσαντος ὡς δεοίμην χρημάτων*).

3) Unter der *τέχνη* des Bankiers ist sein gesamtes geschäftliches Verfahren zu verstehen. Von Pasion, der den Phormion als Geschäftsführer aufnimmt, heißt es (Dem. 45, 72): *ἐκτήσατ' αὐτὸν καὶ γράμματ' ἐπαίδευσε καὶ τὴν τέχνην ἐδίδαξεν.*

4) Isocr. Trap. § 6 *οὕτω γὰρ οἰκείως πρὸς αὐτὸν διεκείμην ὥστε μὴ μόνον περὶ χρημάτων, ἀλλὰ καὶ περὶ τῶν ἄλλων τούτῳ μάλιστα πιστεύειν.*

Digitized by Google

sehr freilich dieses Vertrauen unter Umständen mißbraucht wird, zeigt der Trapezitikos des Isokrates.

Das Darlehensgeschäft. Sorten-, Giro-, Aufbewahrungs- und Depositengeschäft sind Passivgeschäfte der Banken. Ihnen gegenüber steht als hauptsächlichstes Aktivgeschäft das Darlehensgeschäft. Die Bank ist nicht mehr Schuldner, sondern Gläubiger[1]). Ein Kapitalist, der sein Geld in irgendeiner Form ausleiht, betreibt damit noch kein eigentliches Bankgeschäft; die specifische Eigentümlichkeit eines solchen ist die Kreditvermittlung, das Kreditnehmen auf der einen, das Kreditgeben auf der andern Seite, mit dem Zwecke der Erzielung eines aus Zinsdifferenz resp. Provision bestehenden Geschäftsgewinns. Das Geldkapital findet auch im griechischen Wirtschaftsleben eine Sammelstelle in den Banken. Erst dadurch, daß sich bei ihnen bedeutendere Kapitalien ansammeln, wurden sie, ebenso wie die großen Heiligtümer[2]), auf die Kreditgeschäfte hingeführt. Die griechischen Bankiers müssen sich mit jeglicher Art von Darlehen, die im gegenseitigen Verkehr von Privaten möglich sind, befaßt haben. Die Frage aber, welche Kreditart ihre Geschäfte vornehmlich vermittelten, vermögen wir auf Grund der Überlieferung ebensowenig zu beantworten, wie die Frage nach der Durchschnittshöhe ihrer Kredite und des von ihnen geforderten Zinsfußes. Es ist anzunehmen, daß der kaufmännische Kredit innerhalb der Bankkredite einen Hauptplatz einnahm, denn der Private kann sich nur in beschränktem Maße mit solchem Kredit befassen[3]). Produktivkredit liegt Dem. c. Boeot. 2 (40) § 52 vor: zwanzig Minen von der Bank des Blepaios zum Ankauf von Bergwerksgruben. Kleinere Summen auf kurze Fristen werden das Übliche gewesen sein. Das Fehlen eines Zinsgesetzes ließ der Ausbeutung des Kunden, namentlich bei Consumptivkredit, jeden Spielraum[4]). Lysias

1) Pollux III 84 f. *τραπεζίτης . . . πολλάκις δὲ καὶ ὁ δανειστής, οὗτος δὲ καὶ τοκιστής, τοκογλύφος, τοκίζων. . . . ὀβολοστάτης.*

2) Vgl. Billeter, Zinsfuß S. 59 f. 85 f. Büchsenschütz, Bes. u. Erw. S. 506. Für das hellenistische Ägypten: Wilcken, Ostraka I S. 674. Otto, Priester und Tempel I S. 318 ff. Schon die babylonischen Heiligtümer betreiben Geldgeschäfte, Br. Meißner, Beitr. z. altbabyl. Privatrecht S. 8.

3) Billeter, Zinsfuß S. 23 Anm. 1.

4) Was Plutarch de vit. aer. al. 4 p. 829 B erzählt, daß die Wucherer die Zinsen der geliehenen Summen gleich beim Ausleihen zurückbehielten, um sie wieder auf Zinsen auszugeben, wird zu jeder Zeit vorgekommen sein.

Digitized by Google

fr. 1 (b. Athen. XIII 611 E) hören wir [1]) von einem Bankdarlehen gegen 36 %.

Innerhalb des Realkredits steht das Lombardgeschäft an erster Stelle [2]). Dem. c. Nicostr. (53) § 9: 1000 dr. von der Bank des Theokles, *κομίσας ὡς Θεοκλέα τὸν τότε τραπεζιτεύοντα ἐκπώματα καὶ στέφανον χρυσοῦν*. Dem. c. Timoth. (49) § 21: 1000 dr. von der Bank des Pasion gegen Verpfändung von ehernem Gerät und Geschirr (*καὶ ὑποθεῖναί φησιν αὐτὸν τούτου τοῦ ἀργυρίου χαλκόν*). Die Verpfändung von Waren im Bankverkehr wird durch dieselbe Rede (§ 29) bewiesen. Bei einem Darlehen an Timotheos durch die Bank des Pasion in Höhe von 1750 dr., zahlbar zur Begleichung des Frachtgeldes einer dem Timotheos gehörenden Holzsendung, die von Makedonien nach Athen unterwegs ist, wird der Bank die Holzladung verpfändet (*ὑποκειμένων αὐτῷ τῶν ξύλων* § 35).

Bankdarlehen gegen Hypothek sind für die Bank des Pasion bezeugt, da wir wissen, daß ihr Depositenkapital in Höhe von 11 Talenten auf Grundstücke (*ἐπὶ γῇ καὶ συνοικίαις δεδανεικώς* Dem. pro Phorm. (36) § 6) ausgeliehen ist. Eine solche Anlage bot die größte Garantie, der Grundbesitz ist die einzige ganz sichere Kapitalsanlage. Auch das Privatkapital Pasions, soweit es Darlehen sind, wird in der Hauptsache auf Hypotheken ausgeliehen worden sein; von zwei Talenten, dem Besitz der Witwe, wissen wir das bestimmt (Dem. 45, 28). Der Schluß, die Bank habe zuletzt ausschließlich auf Hypotheken Darlehen gewährt, wäre aber verfehlt. Hier kann es sich nur um die langfristigen Darlehen handeln. Die Darlehen auf kurze Frist, die nicht auf Hypotheken gegeben waren, wird Pasion kurz vor seinem Austritt aus dem Bankgeschäft und bei der Verpachtung der Bank an Phormion eingezogen haben. Wenn Thrasylochos und Archeneos Bankiers sind, so liegt in Dem. c. Polycl. (50) § 13 ein Beispiel für Hypothekendarlehen in Höhe von 30 Minen (*ὑποθεὶς τὸ χωρίον*) vor. Aber Kredit gegen Hypotheken konnten

1) *Οὗτος γὰρ* (der Sokratiker Aischines) ... *ὀφείλων ἀργύριον ἐπὶ τρισὶν δραχμαῖς Σωσινόμῳ τῷ τραπεζίτῃ καὶ Διοτιμείτονι.*

2) Über Pfandobjekte im allgemeinen vgl. Hitzig, Griech. Pfandrecht S. 17. In dem Debitorengesetz von Ephesos aus dem J. 85 v. Chr. (Dittenberger-Hiller, Syll.[3] II 742, 56) *τὰ δὲ πρὸς τοὺς τραπεζεί[τας ὅσα μὲν τῶι πρὸ τοῦ ἔ]φ' ἔτος ἐνιαυτῶι τεθειματίκασιν ἢ ἐκχρήσεις εἰλήφασιν ἢ ἐνέ[χυρα δεδώκασιν.*

Digitized by Google

nur solche Bankiers gewähren, die das Bürgerrecht und damit die *γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις* besitzen, das Recht, bei Verfall das Grundstück auch tatsächlich in Besitz zu nehmen [1]). Die Mehrzahl der griechischen Bankhalter gehört dem Nichtbürgerstande an [2]). Pasion, auch Phormion erwerben erst spät das Bürgerrecht. Der Bankier geht bei fast allen Völkern aus einer politisch niedrigstehenden Menschenklasse hervor, um erst bei entwickelterem Wirtschaftsleben nicht nur zu den Reichsten, sondern auch zu den Angesehensten zu gehören.

Personalkredit: Dem. c. Timoth. (49) § 2 *οὔτε γὰρ ἐπ' ἐνεχύρῳ οὔτε μετὰ μαρτύρων ἔδωκεν.* Auch von Privaten hat Timotheos ohne Pfand geborgt (§ 61). Bankdarlehen gegen Bürgschaftsleistung in Höhe von 30 Minen: Dem. c. Apat. (33) § 7.

Daß ebenso wie die Privatkapitalisten [3]) die griechischen Banken auch öffentlichen Kredit gewährt haben, ist nicht zu bezweifeln, obwohl der griechische Staat in erster Linie bei den Heiligtümern seine Anleihen aufnimmt. Über das Verhältnis der Bank des Pasion zum athenischen Staat sind die auf uns gekommenen Andeutungen so allgemein gehalten, daß bestimmte Schlüsse unmöglich sind.

Auf die wirtschaftliche Bedeutung der Banken wird in richtiger Beurteilung Dem. pro Phorm. (36) § 58 hingewiesen: „ein großes Kapital in den Händen eines Bankiers ist für euch viel nützlicher als in den Händen eines Privatmannes (*πολὺ γὰρ χρησιμώτερον ὑμῖν παρὰ τῷδ' ὄνθ' ὑπάρχει*)". Nichts weiter werden auch die vorausgehenden Worte besagen (§ 57) *τοσαῦτα τοίνυν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, Φορμίων χρήσιμος τῇ πόλει γεγονὼς καὶ πολλοῖς ὑμῶν*, vgl. § 57 Ende: „Phormion hat euch so große Summen vorgestreckt (*προσηυπορηκώς*), wie weder er selbst, noch irgendein anderer besitzt. Denn er hat bei denen, die ihn kennen, einen Kredit für soviel und noch viel mehr Geld, wodurch er sich selbst und euch Nutzen stiftet." Auf die allgemeinen öffentlichen Leistungen Pasions wird Dem. c. Timoth. (49) § 46 gehen [4]). Von ihnen

1) Dem. pro Phorm. (30) § 6.

2) Auch Isae. fr. 16 *μέτοικός τις τῶν τραπεζιτευόντων Ἀθήνησιν.*

3) Darüber: Wachsmuth, Der öffentliche Kredit der hellenischen Welt während der Diadochenzeit. Rhein. Mus. XL 1885 S. 285 f. Szanto Anleihen griech. Staaten. Wiener Stud. VIII 1886 S. 11. Riezler, Finanzen u. Monopole S. 56 ff.

4) *πάντες γὰρ ἴσατε τὸν πατέρα τὸν ἐμὸν* (Pasion) *οὐ τῶν δημοσίων*

Digitized by Google

hören wir auch anderen Ortes: Trierarchie und Dotation von 1000 *ἀσπίδες* aus der mit der Bank verbundenen Schildmanufaktur[1]). Das Bürgerrecht hat er erhalten *διὰ τὰς εὐεργεσίας τὰς εἰς τὴν πόλιν*[2]).

Allzu fortgeschritten wird man sich das Verhältnis des Staates zu den Privatbanken im griechischen Altertum nicht vorstellen dürfen. Schon die Annahme einer juristischen Beweiskraft der Geschäftsbücher der Banken und ihre angebliche notarielle Funktion geht von unrichtigen Voraussetzungen aus, zu denen die Analogie der römischen Verhältnisse geführt hat. Die Ausdehnung der Rechtsvorschriften, mit denen später die römische Gesetzgebung und Rechtswissenschaft die *argentarii* umgibt, gilt nur für das römische Bankwesen und ist für dieses charakteristisch. Die Bankpolitik der griechischen Staaten beschränkt sich, neben einer gelegentlichen Regelung der Rechte und Pflichten der Privatbanken durch den Staat[3]) im wesentlichen auf Bankmonopole, deren frühestes Beispiel in der Ps.-Aristotelischen Ökonomik II 2, 3 p. 1346 b 24 begegnet und dem vierten Jahrhundert angehört[4]), so daß die Zeugnisse aus der hellenistischen Zeit[5]) nicht nur für diese Geltung haben. Von der Wirkung des Bankmonopols, das der ptolemäische Absolutismus schuf[6]) und das jedes Privatbankwesen unmöglich machte, können diese Bankmonopole nicht gewesen sein, schon weil die griechische Zeit nur vorübergehende Monopole kennt[7]). Was unter den *δημόσιαι τράπεζαι* der hellenistischen Zeit nicht die Staatskasse ist, wird, wie das Beispiel der Ökonomik, auf ein auf

---

ἀδίκως ἐπιθυμοῦντα, ἀλλὰ τῶν αὑτοῦ ὑμῖν, ὅτε κελεύσαιτε, προθύμως ἀναλίσκοντα.

1) Dem. c. Steph. (45) § 85; c. Callipp. (52) § 26. Boeckh, Sthh. I S. 686; die Leistungen der Söhne Dem. 36, 39.

2) Dem. c. Neaer. (59) § 2; vgl. 36, 30; c. Steph. 2 (46) § 12; c. Nicostr. (53) § 18. Phormion: Dem. pro Phorm. (36) § 47; c. Steph. 2 (46) § 13. Schäfer III Beil. 161 f. (im J. 361/60).

3) Wie in der Ephesischen Debitoreninschrift (s. o. S. 161 A. 2).

4) v. Stern in d. Z. LI 1916 S. 427.

5) Reinach, BCH 1896 S. 531. Keil, Anon. Argent. S. 79 Anm. 1. Riezler a. O. 51. v. Prott, Ath. Mitt. XXVII 1902 S. 82 = Dittenberger, Or. Gr. inscr. II 484. Ziebarth, Griech. Schulwesen S. 2 Z. 12.

6) Preisigke, Girowesen S. 12. 31. Wilcken, Chrestom. S. 212.

7) Arist. Pol. I 11 p. 1259 a 20 ff. Von einem dauernden Monopol ist auch in der Ökonomik nirgends die Rede.

Digitized by Google

das einfache Sortengeschäft beschränktes Monopol gehen, denn die Sorge für den Zahlungsverkehr gehört zu den ersten Aufgaben des Staates. Das schließt nicht aus, daß sich der Staat selbst auch im Giro- und Depositenverkehr der Banken bedient[1]). Als verzinsliche Depositen legen auch die Tempel Kapitalien auf Privatbanken an[2]).

Indifferente Geschäfte. Neben dem reinen Bankgeschäft befassen sich die griechischen Bankiers auch mit industriellen und Handelsunternehmungen. Mit Pasions Bank verbunden ist eine Schildmanufaktur (*ἀσπιδοπηγεῖον*), die später beidemal mit der Bank zusammen für eine gemeinsame Summe verpachtet wird (Dem. pro Phorm. (36) § 4). Phormion besitzt eigene Schiffe, unterhält also selbständige Handelsbeziehungen (Dem. c. Steph. 1 (45) § 64). Er muß schon als Geschäftsleiter Pasions Handelsgeschäfte betrieben haben, denn in dieser Zeit wird der Kaufmann Timosthenes als *κοινωνός* des Phormion bezeichnet (Dem. c. Timoth. (49) § 31). Von einem weiteren Geschäftszweig, der mit den Bankgeschäften in direkter Verbindung steht, erfahren wir aus Dem. c. Timoth. § 22. Als Timotheos im Jahre 373 v. Chr. den Molosserfürsten Alketas und Iason von Pherai bei sich bewirten will und wegen des erforderlichen Aufwandes in Verlegenheit kommt, schickt er seinen Diener Aischrion zur Bank des Pasion, dessen Kunde er ist, um von ihr Decken und Teppiche, Gewänder und zwei silberne Schalen zum Tafelgeschirr, außerdem an Geld eine Mine zu entleihen (*στρώματα καὶ ἱμάτια καὶ φιάλας ἀργυρᾶς δύο καὶ μνᾶν ἀργυρίου*). Daß die Nachfrage nach Leihen dieser Art etwas ganz Gewöhnliches war, ergibt Lysias or. 19, 27, wo auch Aristophanes zur Bewirtung der Gesandten des Euagoras Tafelgeschirr entleiht[3]).

1) Auf der Nikareta-Urkunde (s. o. S. 129) tritt die Staatskasse in direkten Giroverkehr mit einer beliebigen Privatbank, wobei nicht zu ersehen ist, ob die Stadt Orchomenos selbst ein Girokonto unterhielt; in Ägypten hat sich bekanntlich die Staatskasse mit Giro- und Privatzahlungen niemals befaßt, vielmehr vermittelt die „Staatsbank" den Giroverkehr zwischen den übrigen Privatbanken und der Staatskasse (Preisigke a. a. O. S. 12. 19. 39). In Taormina benutzt im 2. Jahrhundert v. Chr. der Staat eine von ihm monopolisirte Privatbank vorübergehend im Depositenverkehr. Wachsmuth, Rhein. Mus. XXIV 1869 S. 469 ff.

2) IG II 814. Boeckh, Sthh. II 82. 291. Herzog, Koische Forschungen S. 35.

3) *χαλκώματα δὲ σύμμεικτα οὐ πολλὰ ἐκέκτητο, ἀλλὰ καὶ ὧθ' εἱστία τοὺς παρ' Εὐαγόρου πρεσβεύοντας αἰτησάμενος ἐχρήσατο.*

Digitized by Google

Die beiden Schalen im Werte von 237 dr. (§ 32) sind seinerzeit *μετ' ἄλλων χρημάτων* von einem Timosthenes aus Aigiale auf der Bank zur einfachen Aufbewahrung deponirt worden für die Zeit, wo er geschäftlich unterwegs ist (*κατ' ἐμπορίαν ἰδίαν ἀποδημῶν*). Pasion versichert, daß nur durch ein Versehen eines Bankangestellten (*οὐκ εἰδὼς ὅτι ἀλλότριαι ἦσαν*) dem Timotheos gerade diese Schalen ausgehändigt worden seien. Auf jeden Fall gab sich die Bank mit Leihinstitutsgeschäften ab. Selbst wenn wir Pasions Worten Glauben schenken, liegt die Vermutung nahe, daß die Bank zum mindesten die ihr im Lombardgeschäft überwiesenen Pfandobjekte durch Ausleihen von sich aus verwertet hat. Die Ansammlung geeigneter Objekte mußte ganz von selbst zu einer solchen Verwertung führen. Daß Timotheos sich hier an die Bank als an ein sich mit Leihgeschäften befassendes Institut wendet, ist nach dem Zusammenhang, in dem die Worte erscheinen, gar nicht zu verkennen.

Das Bankkapital. Der Geschäftsgewinn eines Bankiers besteht in der Hauptsache darin, daß er die ihm zur Verwaltung anvertrauten Gelder gegen höheren Zins ausleiht, als er selbst seinen Kunden dafür zahlt, wobei er nur, ebenso wie ihm selbst die bei ihm stehenden Gelder gekündigt werden können, für eine leichte Kündbarkeit seiner Darlehen zu sorgen hat. Theoretisch betrachtet, bedarf ein Bankier, der nur Vertrauen besitzt, kein eigenes Kapital. v. Merkel[1]) vertritt die Ansicht, daß der griechische Bankier ohne eigenes Kapital (*ἡ ἰδία ἀφορμὴ πρὸς τῇ τραπέζῃ, χρήματα ἴδια*) gearbeitet habe. Das Hauptargument in der Demosthenischen Rede pro Phormione (36) besteht allerdings in dem Versuch des Nachweises, daß der griechische Bankier in den meisten Fällen neben den Depositen kein eigenes Kapital besessen habe[2]). Aber eine Verallgemeinerung erlauben die in der Rede beigebrachten Argumente keineswegs. Lange nach dem Tode Pasions[3]) strengt Apollodor im Jahre 350/49[4]) gegen Phormion, seinen Stiefvater, dem Pasion auch seine Frau Archippe nach seinem Tode als Gattin bestimmte, und

1) Handb. der Staatswissenschaften II 354.

2) Dem. 36, 11 *ἡ δ' ἐργασία προσόδους ἔχουσ' ἐπικινδύνους ἀπὸ χρημάτων ἀλλοτρίων.* Vgl. Teles b. Stob. flor. 97, 31 (IV 33 H.) *οὐ γὰρ αὐτῶν ὄντα ἔχουσιν.*

3) Im J. 370/69. Dem. c. Steph. 2 (46) § 13.

4) Blaß, Att. Bereds. III 1, 462.

Digitized by Google

ihn zum Vormund des zweiten Sohnes, Pasikles, machte, eine *δίκη ἀφορμῆς* an, indem er Phormion auf die Summe von 20 Talenten verklagt, die nach seiner Behauptung Pasion von Phormion zu fordern gehabt habe, da er sie bei Übernahme des Geschäfts als *ἀφορμή* übernommen hätte. In der Rede werden alle Ansprüche Apollodors abgewiesen, erst durch eine *παραγραφή*, dann durch Widerlegung der objektiven Gültigkeit der Ansprüche des Klägers. Daß die Rede, die gefeiertste der Privatreden des Demosthenes, einen glänzenden Erfolg hatte und Apollodor zur Strafe der Epobolie verurteilt wurde, erfahren wir aus der Rede gegen Stephanus 1 (45), in der nach langer Zwischenzeit Apollodor seine Ansprüche von neuem aufnimmt[1]). Wenn auch Pasion bei Begründung seines Bankgeschäftes kein eigenes Betriebskapital besessen zu haben scheint[2]), so wäre doch die Annahme absurd, das im Laufe des Bestehens des Geschäftes erworbene eigene Kapital sei nicht gleichzeitig mit den Depositen der Bank angelegt worden. Nach Dem. pro Phorm. (36) § 5 arbeitete Pasions Bank mit einem Kapital von 50 Talenten (*ἀργύριον δεδανεισμένον ἴδιον πλέον ἢ πεντήκοντα τάλαντα*). Beloch[3]) berechnet diese Summe mit Berücksichtigung des gesunkenen Geldwertes auf einen heutigen Geldwert von rund einer Million oder etwas darüber, was, da das Kapital damals den dreifachen Ertrag brachte[4]), dasselbe wie mindestens drei Millionen Mark in den Händen eines heutigen Bankiers wäre. Unter diesen fünfzig Talenten befinden sich 11 Talente Depositengelder, die den Kunden der Bank gehören[5]). Das ist, wie bemerkt, das Gesamtdepositenkapital der Bank ohne Rücksicht auf die Art der Anlage im einzelnen. Das in der Bank arbeitende eigene Kapital Pasions beträgt demnach 39 Talente[6]). Als Pasion die

1) An der Demosthenischen Autorschaft der ersten Rede gegen Stephanos möchte ich mit Blaß (III 1, 470) nicht zweifeln.

2) Dem. 36 § 43 *οὐδὲ γὰρ Πασίων . . . ἐκτήσαθ' εὑρὼν οὐδὲ τοῦ πατρὸς αὐτῷ παραδόντος, ἀλλ' ἢ παρὰ τοῖς αὑτοῦ κυρίοις Ἀντισθένει καὶ Ἀρχεστράτῳ τραπεζιτεύουσι πεῖραν δούς, ὅτι χρηστός ἐστι καὶ δίκαιος, ἐπιστεύθη.*

3) Griech. Gesch. II 351, 2.

4) Beloch, Jahrb. f. Nationaloekonomie u. Statistik XVIII (dritte Folge) 1899 S. 627.

5) *ἐν τούτοις (τοῖς πεντήκοντα ταλάντοις) ἀπὸ τῶν παρακαταθηκῶν τῶν τῆς τραπέζης ἕνδεκα τάλαντ' ἐνεργὰ ἦν.*

6) Nur so kann die Stelle interpretirt werden, die im Grunde gar keine Schwierigkeiten enthält. Auch das *ἴδιον* § 5 braucht weder geändert, noch gestrichen (G. H. Schäfer, Sandys, Paley, Blaß) werden.

Digitized by Google

Bank an Phormion verpachtet, zieht er sein Privatkapital aus dem Geschäft heraus. Die 11 Talente Depositengelder kann er aber dem Pächter nicht einfach überlassen, da sie auf Grundstücke und Häuser ausgeliehen sind, Hypotheken, deren Phormion nicht habhaft werden kann, weil er zu dieser Zeit noch Metoike ist. So sieht sich Pasion gezwungen, diese 11 Talente zunächst für sich zu behalten, um sie von sich aus zu verwalten. Er bekennt sich zu diesem Zweck im Pachtvertrag selbst mit der Summe zum Schuldner der Bank. Wenn Phormion bei Übernahme der Pacht von Pasion kein Betriebskapital erhalten hat (*οὐ δεδωκότ' ἀφορμήν* § 12), so beweist das nicht, daß Phormion nicht selbst bereits eigenes Kapital besessen und dieses etwa von Anfang an als fiktiver Kunde der Bank auf dieser angelegt hat, um so mehr, da er eigene Handelsunternehmungen schon in der Zeit seiner Geschäftsleitung unter Pasion betreibt. Ebensowenig geht aus der Behauptung, jene vier Unternehmer, Xenon, Euphraios, Euphron und Kallistratos, welche nach Phormion die Bank gemeinsam pachteten, hätten kein Betriebskapital übernommen [1]), hervor, daß nicht auch sie von sich aus eigenes Kapital in das Geschäft gebracht haben, erst recht nicht, daß sie während der zehnjährigen Dauer ihrer Pacht niemals eigenes Geld zusammen mit den Bankdepositen angelegt haben. Auch wenn § 50 der Redner als weiteres Beispiel die Bankiers Sosinomos, Timodemos *καὶ τοὺς ἄλλους τραπεζίτας* anführt, die bei einem Bankrott *ἐξέστησαν ἁπάντων τῶν ὄντων*, so beweist das nichts: sie werden beim Konkurs auch ihre eigenen Gelder eingebüßt haben.

Mochte der durch das Bankgeschäft erzielte Gewinn noch so bedeutend sein, so muß doch im weiteren Verlauf das Bestehens des Geschäftes die Unberechenbarkeit allen Geschäftsgewinns auch für den griechischen Bankier ein Reservekapital verlangt haben, das den Schaden aus etwaigen Fehlgriffen deckt und zugleich die wichtigste Grundlage für den Kredit der Bank bildet. Darauf weisen auch die Anfänge von Gesellschaftsbildungen innerhalb des griechischen Bankwesens.

Es ist im Sinne des Folgenden und im Zusammenhang der ganzen Rede gesetzt, wie es richtig schon A. Schäfer (Demosth. u. seine Zeit, Beil. V S 132) und Dareste (Plaidoyers civils de Démosthènes) verstanden haben. Pasion behält ja tatsächlich auch die *παραχαταθήκαι* bei der Verpachtung zunächst als seine eigenen *δανείσματα*.

1) § 13 *οὐδὲ τούτοις παρέδωκ' ἰδίαν ἀφορμήν, ἀλλὰ τὰς παραχαταθήκας καὶ τὴν ἀπὸ τούτων ἐργασίαν αὐτὴν ἐμισθώσαντο.*

Digitized by Google

Es ist bekannt, daß die steigende wirtschaftliche Entwicklung schon im fünften Jahrhundert den engen Kreis des individuellen Unternehmertums sprengt und Handelsgesellschaften ins Leben ruft [1]). Aber die Mehrzahl dieser Unternehmungen besitzt nicht den Charakter dauernder Gesellschaften, ebensowenig wie die griechische Zeit zur Ausbildung dauernder Monopole gelangt ist. Die Kapitalshingabe und Gewinnbeteiligung ist mehr ephemerer Natur, es sind lediglich Gelegenheitsgesellschaften. Die großen Handels- und Schiffahrtsgesellschaften des Mittelalters kennt das Altertum nicht. Gesellschaften und Vereinigungen zum bloßen Erwerbszweck sind daher auch im griechischen Recht eine seltene Erscheinung [2]). Innerhalb des griechischen Bankgewerbes jedoch sind Ansätze von Gesellschaftsbildungen nachweisbar, die mehr bedeuten als vorübergehende Vereinigungen. Schon das Geschäft mit der Vermittlung von Seedarlehen führte dahin [3]). Die Gesellschaft von vier Unternehmern, welche die Bank des Pasion zum gemeinsamen Betriebe von dessen Erben pachtet (Dem. 36, 13. 37). kommt einer offenen Handelsgesellschaft nahe. Antisthenes und Archestratos führen ihr Bankgeschäft gemeinsam (Dem. 36, 43) [4]). Derartige Zusammenschlüsse Mehrerer geschehen zum Zwecke der Aufbringung eines möglichst großen Reservekapitals. Stille Teilhaber der Bank hat schon Perrot [5]) in den *ἐγγυηταὶ τῆς τραπέζης*, die bei dem Bankrott der Bank des Herakleides (Dem.

1) Vgl. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung (Jahrb. f. Gesetzgebung usw. N. F. XVI 1892 S. 731 ff.). Lipsius, Att. Recht S. 769.

2) Ziebarth, Griech. Vereinswesen S. 12.

3) Dem. c. Dionys. (56) § 1 *Κοινωνός εἰμι τοῦ δανείσματος τούτου, ὦ ἄνδρες δικασταί. συμβαίνει δ' ἡμῖν τοῖς κατὰ θάλατταν τὴν ἐργασίαν προηρημένοις καὶ τὰ ἡμέτερ' αὐτῶν ἐγχειρίζουσιν ἑτέροις κτλ.* Es handelt sich hier nicht um eine der bekannten Vereinigungen zum Zwecke eines einzelnen Seedarlehens, die sich nach Beendigung der Fahrt des Schiffes wieder voneinander lösen.

4) Wahrscheinlich liegt auch Lysias fr. 1 (= Athen. XIII 611 F) *ὀφείλων ἀργύριον ἐπὶ τρισὶ δραχμαῖς Σωσινόμῳ τῷ τραπεζίτῃ καὶ Ἀριστογείτονι* eine Gesellschaftsbildung vor. Auf Delos begegnet die societas als häufige Geschäftsform gerade im Bankgewerbe. Ziebarth, Griech. Vereinswesen S. 14. Poland, Gesch. d. griech. Vereinswesens S. 109.

5) Mémoires d'archéologie, d'épigraphie et d'histoire 1875 S. 354. Vgl. auch Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht S. 281 f.

Digitized by Google

33, 10) hervortreten[1]), erkannt. Sie ergeben sich als eine Gruppe von Interessenten, die mit Gewinn und Risiko an der Bank beteiligt ist und beim Bankbruch[2]) für Erfüllung der der Bank gegenüber eingegangenen Verpflichtungen ihrer Schuldner sorgt, die Ausstände der Bank an die Konkursmasse (*ἐπὶ τὴν τράπεζαν* § 12) abführt. Den Kunden gegenüber müssen sie gleichzeitig mit ihrem Kapital und Namen Garanten der Bank gewesen sein, die sie mit ihrem Kredit stützen. Ob sich freilich ihre Garantie in Form der Kommanditgesellschaft bewegte oder ob sie mit ihrem Gesamtvermögen hafteten, ist nicht mehr wahrnehmbar. Aber es ist nicht zu verkennen, daß die Garanten hier nicht für einen einzelnen Geschäftsfall, wie es Breccia[3]) will, bürgen, sondern für die Verpflichtungen der Bank in ihrer Gesamtheit[4]). In Isae.

1) Einer der Schuldner der Bank ist Apaturios von Byzanz, der von der Bank ein Darlehen in Höhe von 30 Minen erhalten hat, wobei der Sprecher der Rede sich der Bank gegenüber verbürgt. Apaturios hat dem Bürgen vertraglich Schiff und Sklaven verpfändet (*ἀνομολογησάμενος πρὸς τοῦτον ὠνὴν ποιοῦμαι τῆς νεὼς καὶ τῶν παίδων, ἕως ἀποδοίη . . . τὰς τριάκοντα (μνᾶς), ὧν κατέστησεν ἐμὲ ἐγγυητὴν τῷ τραπεζίτῃ* § 8). Nach dem Konkurs sucht sich Apaturios dadurch seinen Verpflichtungen zu entziehen, daß er die Pfänder fortschafft. Der Bürge verhindert das, indem er zunächst das Schiff im Hafen bewachen läßt, darauf aber „den Bürgen der Bank" nach erfolgter Benachrichtigung das Pfand übergibt.

2) Von Bankrotten hören wir mehrfach (vgl. auch Dem. 36, 51). Das *ἀναοκενάζεται ἡ τράπεζα* (Dem. 33, 9. 49, 68) entspricht ganz dem *banco rotto*. Als Symbol wird die *τράπεζα* zerschlagen. Kann der Bankier die in seinem Kundenkreis erfolgenden Kündigungen nicht erfüllen, so ist er gezwungen, sein gesamtes Vermögen seinen Gläubigern zu überlassen: *ἐξίστασθαι ἁπάντων τῶν ὄντων* Dem. 36, 50 (die Bankiers Sosinomos und Timodemos). 45, 64 (der Bankier Aristolochos), vgl. 33, 25. 37, 49. Der Bankrotteur selbst wird sich meist davongemacht haben, vgl. *Ἡρακλείδου καὶ ἀρχὰς κεκρυμμένου* (33, 9), *ἄνθρωπος φυγάς* (33, 11. 12.).

3) Riv. di storia ant. VII 1903 S. 306 Anm. 6. Breccia stützt sich auf Isocr. Trap. § 43 *Πασίων δ' Ἀρχέστρατόν μοι τὸν ἀπὸ τῆς τραπέζης ἐπὶ ταλάντοις ἐγγυητὴν παρέσχεν*, übersieht aber, daß Archestratos kein Teilhaber, sondern selbst Bankier ist. Beauchet, Hist. du droit privé IV S. 465 hält Timosthenes (Dem. 49, 31), *ἐπιτήδειος ὢν Φορμίωνι καὶ κοινωνός*, für einen *ἐγγυητὴς τῆς τραπέζης*. Aber Phormion erscheint hier nur in der Funktion des Geschäftsführers, noch nicht des Pächters.

4) Das ist auch die Auffassung von Lipsius, Att. Recht S. 711 Anm. 120. Unklar und sicher unrichtig ist die Definition der *ἐγγυηταί* bei Büchsenschütz, Bes. u. Erw. S. 502, dem Dareste, Les plaidoyers civils de Démosth. I S. 214 folgt, wenn er in ihnen Bürgen sieht, die

Digitized by Google

fr. 16 (ed. Baiter et Saupp.) führt der Sprecher der Rede als Beweis seines engen Verhältnisses zum Bankier Eumathes an: *ἐχρώμην τε αὐτῷ ἔτι μᾶλλον καὶ κατασκευαζομένῳ τὴν τράπεζαν προσεισεπόρησα*[1]) *ἀργυρίον*. Diese Unterstützung kann nur als eine Teilhaberschaft verstanden werden[2]). Der Sprecher wird *ἐγγυητὴς τῆς τραπέζης*.

Das Einkommen der Bank des Pasion. Phormion zahlt jährlich an Apollodor 80 Minen (Dem. pro Phorm. § 37); da die beiden Söhne Pasions sich die Pachteinkünfte teilen (§ 9), so beträgt die Pachtsumme für Bank und Manufaktur zusammen jährlich 16 000 dr. Als Phormion sich selbständig macht, geht die Pacht an Xenon, Euphraios, Euphron und Kallistratos über. Sie zahlen nur 12000 dr. Pacht. Als nach achtzehnjähriger Verpachtung (acht Jahre an Phormion, zehn Jahre an seine Nachfolger, § 37) die Söhne Bank und Manufaktur selbst übernehmen, und zwar Apollodor die Manufaktur, Pasikles die Bank, werden (§ 11) die jährlichen Einkünfte (*ἡ πρόσοδος*) der Manufaktur auf ein Talent, die der Bank auf 100 Minen angegeben. Von diesen Summen können in Relation gesetzt werden allein die Pachtsumme der vier Unternehmer und die Einkünfte, da sie für annähernd die gleiche Zeit gelten: die Differenz ergibt einen Gewinn des Pächters von 4000 dr.[3]). Die Summe der jährlichen Einkünfte läßt zwar die hohe Rentabilität des Bankgeschäfts erkennen, erlaubt aber keine weiteren Schlüsse, da wir mit einer auch nur annähernden Norm des Zinsfußes hier nicht rechnen können, außerdem das gleichzeitige Depositenkapital unbekannt ist. Letzteres kann sich auf der Höhe von 11 Talenten, wie zur Zeit des Austritts Pasions aus dem Geschäft, nicht gehalten haben, denn mit ihnen ergäbe sich für die Bank eine jährliche Verzinsung von nur 15, 15 %, ohne Berück-

der Bankier seinerseits denjenigen Kapitalisten stellt, welche ihm als Teilhaber, nicht als Kunden, Kapitalien gegeben haben.

1) Die Conjectur Reiskes wird das Richtige treffen. Überliefert ist *πρὸς τι εὐπορίσα*.

2) Warum Breccia a. O. 303 Anm. 4 es für wahrscheinlicher hält, an ein einfaches Depositum zu denken, weiß ich nicht.

3) Wenn Boeckh, Sthh. I S. 179 sich fragt, wie es möglich wäre, daß Phormion 160 Minen Pacht zahlte, während doch die Einkünfte der Bank unter Pasion nur 100 Minen jährlich betrugen, so hat er übersehen, daß die Pachtsumme auch die Manufaktur einschließt.

Digitized by Google

sichtigung von eigenen und Reservekapitalien des Bankiers. Auch mit einem Gesamtkapital von 50 Talenten hat die Bank vermutlich nur unter Pasion arbeiten können. Sein großes Reservekapital wird, neben seinen industriellen Unternehmungen für den Kredit der Bank von entscheidender Bedeutung gewesen sein, den Gewinn der Bank progressiv gesteigert haben. Ein allmähliches Zurückgehen der Bankeinkünfte seit Pasions Austritt und dem Herausziehen seines Privatkapitals lassen die überlieferten Summen deutlich erkennen, denn wir müssen annehmen, daß das Einkommen der Schildmanufaktur weniger Schwankungen unterworfen war[1]).

Pasion besaß, als er die Bank verpachtete, nicht weniger als 20 Talente in Grundstücken (*ἡ ἔγγειος οὐσία*) und zieht, wie bemerkt, an eigenen, verzinslich angelegten Geldern 39 Talente aus dem Bankgeschäft heraus (§ 5). Von den letzteren waren bei seinem Tode 20 Talente noch nicht eingetrieben[2]). Sie gehen zu gleichen Teilen auf die Söhne über (§ 36). Der Rest von 19 Talenten, der schon vorher eingetrieben war, muß verbraucht worden, auch kann vieles verloren gegangen sein. Der Grundbesitz brachte jährlich 1 Talent, für jeden Sohn 30 Minen, und wird mit Beloch[3]) bei einem Ertrag von 8 % wohl richtig[4]) zu einem Werte von 12 ½ Talenten veranschlagt; wenn Demosthenes von 20 Talenten spricht, so ist zu bedenken, daß Hypotheken darauf gelastet haben werden. Das Erbteil der Witwe Archippe wird auf 5 Talente angegeben (Dem. c. Steph. 1 (45) § 74), es setzt sich aber, wie aus § 28 zu entnehmen ist, zusammen aus 2 Talenten Darlehen (in Anlage auf Peparethos und in Athen), 100 Minen als Wert eines Hauses[5]) in Athen und 1 Talent 20 Minen als Wert von *θεράπαιναι καὶ χρυσία καὶ τἄλλ' ὅσα ἐστὶν αὐτῇ ἔνδον*. Jene 2 Talente stecken also schon in den 39 Talenten Darlehen, während die 100 Minen zu dem übrigen Grundbesitz zu addiren sind. Hinzu kommt ein Wohnhaus in Athen (Dem. 36, 34), das wir nach Analogie des

1) Dem. 36, 11 *τὸ μὲν γὰρ κτῆμα*' (die Manufaktur) *ἀκίνδυνόν ἐστιν, ἡ δ' ἐργασία* (die Bank) *προσόδους ἔχουσ' ἐπικινδύνους ἀπὸ χρημάτων ἀλλοτρίων.*

2) Zur Zeit des Prozesses hat Apollodor sie inzwischen eingezogen.

3) Griech. Gesch. II 351, 2.

4) Die Berechnung stützt sich auf Isae. or. 11, 43. Vgl. dazu auch Billeter, Zinsfuß S. 15 ff.

5) Das ist der höchste Häuserpreis, von dem wir im 4. Jh. hören. Es ist eine Mietskaserne. Beloch, Griech. Gesch. II 1² S. 105.

Digitized by Google

eben erwähnten Hauses auf rund 100 Minen schätzen können, so daß der Grundbesitz rund 16 Talente beträgt; außerdem die Manufaktur mit den darin arbeitenden Sklaven und den Rohmaterialien, deren Wert wir auch nur schätzen können. Das ergibt:

1. Darlehen	20 Tal.		
2. Grundbesitz	16 „		
3. Besitz der Witwe	1 „	20	Min.
4. Schildmanufaktur (schätzungsweise)	2 „	40	„
	40 Tal.	—	Min.

Das ist eine der höchsten Vermögensziffern [1]), von der wir überüberhaupt aus griechischer Zeit hören [2]), die aber typisch gerade

1) Die Berechnungen von Pasions Vermögen durch Beloch (Griech. Gesch. II 352 Anm. 1) und Breccia (a. O. 114 Anm. 2), von denen ersterer auf rund 30, letzterer auf rund 50 Tal. kommt, sind beide fehlerhaft. Einen Fehler Belochs hat richtig schon Breccia erkannt. Beloch zieht von der von ihm gefundenen Gesamtsumme jene 11 Talente, als deren Schuldner sich Pasion seinem Pächter Phormion gegenüber erklärt, ab. Aber die 11 Talente sind in Wahrheit gar keine Schuld Pasions, da sie den Kunden der Bank gehören und Pasion nur insofern mit ihnen Berührung hat, als er deren Einziehung zugunsten der Bank besorgt. Sie haben sich als Anlage niemals innerhalb des Vermögens von Pasion selbst befunden. Mit diesem Irrtum Belochs hängt es zusammen, wenn er (S. 351) von 50 Tal. Bankkapital spricht, die „fast ausschließlich Depositengelder" gewesen seien. Endlich specificirt Beloch die 5 Tal. Mitgift der Archippe nicht. Breccias Irrtum liegt im wesentlichen darin, daß er die Summe der Ausstände der noch einzuziehenden Darlehen mit 39 statt 20 Tal. berechnet. Breccia meint, daß sich sonst Phormion widerspräche (§ 5. 36), wenn er erst 50 Tal., wovon 11 Tal. Depositen, dann 20 Tal. angibt, und sieht eine Bestätigung seiner Annahme in § 41, indem er die hier erwähnten *χρέα πολλῶν ταλάντων* als den Rest der Ausstände in Höhe von 19 Tal. (als Differenz von 20 und 50—11) ansieht. Aber das eine wie das andere ist unmöglich. Bei jenen 50 Tal. handelt es sich um eine Summe zur Zeit der Verpachtung der Bank, als Pasion noch lebte, bei jenen 20 Tal. aber um eine Zeit, als Pasion längst gestorben war, mindestens 18—20 Jahre später. Die 20 Tal., die Apollodor eingezogen hat, können allein den Rest der noch außenstehenden Schulden Pasions bedeuten. Was § 41 anlangt, so heißt es von diesen *χρέα* doch ausdrücklich, daß sie *ἔξω τῆς μισθώσεως τῆς τραπέζης καὶ τῆς ἄλλης οὐσίας ἣν κατέλιπε Πασίων ὠφείλετο*. Es sind also Summen, die mit Pasions Vermögen gar nichts zu tun haben, vielmehr Darlehen, die Apollodor von sich aus später ausgeliehen hat.

2) Sie wird nur übertroffen durch die Vermögen des Stephanos Sohn des Thallos, mit 50 Tal., des Euthykrates mit mehr als 60 Tal.,

Digitized by Google

für diese Zeit sind: gewaltige Vermögen sammeln sich bei einzelnen Kapitalisten an, bei sinkendem Wohlstand der Gesamtbevölkerung.

Das successive Anwachsen dieses Vermögens ist noch nachweisbar. Im Trapezitikos des Isokrates, der bekanntlich ins erste Jahrzehnt des vierten Jahrhunderts zu setzen ist[1]), erscheint bei der Vermögensangabe für die εἰσφορά (§ 41), den ἐπιγραφεῖς, der Einschätzungscommission, der auch der Bosporaner, der Kunde Pasions, angehört, dessen Angabe zu niedrig, bis der Bosporaner sie mit der Erklärung beruhigt, Pasion arbeite mit fremdem, hauptsächlich seinem Gelde. Pasion muß damals für vermögender gegolten haben, als er es tatsächlich war.

Der Größe des Kapitals Pasions entsprechen die Einkünfte der Söhne aus der Erbschaft des Vaters. Für Apollodor ergibt sich in der Zeit vor der Übernahme der Schildmanufaktur (Dem. 36, 36 ff.)

1. Hälfte der ausstehenden Schuldforderungen Pasions	10 Tal.	
2. Hälfte des achtjährigen Pachteinkommens aus Manufaktur u. Bank (jährl. 80 Min.)	10 „	40 Min.
3. Hälfte der zweiten Verpachtung für die Dauer von zehn Jahren (jährl. 1 Tal.) .	10 „	
4. Zinsen vom selbstverwalteten Vermögen, der Hälfte des Gesamtvermögens des Pasion, nach Verlauf von 20 Jahren (jährl. 30 Minen)	10 „	
	40 Tal.	40 Min.[2]).

Von diesem Vermögen blieb freilich dem Besitzer im Laufe der Jahre nicht viel erhalten. Er besitzt schließlich nur drei Talente (Dem. c. Neaer. (59) § 7; vgl. Boeckh, Sthh. S. 564).

Heidelberg. JOHANNES HASEBROEK.

---

des Isomachos mit 70 Tal., des Alkibiades und Nikias mit 100 Tal., des Kallias, Sohn des Hipponikos, mit angeblich 200 Tal. Übertrieben werden die Schätzungen alle, ganz offensichtlich die beiden letzten sein. Sie ergeben sich sämtlich aus Lys. or. 19, 46 ff., nur das Vermögen des Euthykrates aus Hyper. c. Eux. § 34. Letzteres fehlt noch bei Boeckh, Sthh. I S. 566 f.

1) Christ-Schmid, Griech. Lit.-Gesch.[6] I S. 569.

2) § 38 πλέον ἢ τεττεράκοντα τάλαντα.

Digitized by Google

ZWEI HYDROPHOREN.

I.

Eine in Vergessenheit geratene Hydrophoren-Inschrift aus Didyma beansprucht besonderes Interesse, weil sie durch eine der letzthin veröffentlichten Stephanephoren-Listen aus dem Delphinion Milets Erklärung und Datirung erhält. Die Inschrift ist von Ussing, Graeske og Latinske Indskrifter i Kjöbenhavn S. 37 N. 6 mitgeteilt[1]), nach der Abschrift von Chr. Listov aus dem Jahre 1850: diesem sind aus Didyma auch die ersten Abschriften von IGA 490 (s. Roehl) und von Brit. Mus. IV 1, 929 zu verdanken (= Ussing S. 36, 4 und 5).

In Ussings Umschrift sind die Majuskeln an den Stellen eingesetzt, wo Ussings Ergänzung sicher in die Irre ging oder wo er überhaupt auf das Verständnis verzichtete.

Ἀρ]τέμιδος Πυθείης ὑδρο-
φόρος Λητὶς Φοντίδου τοῦ AI
εμιδος δήμου Λερίων TATPI/
ΣΟΝΙΔΩΙ . . . . . ΤΥΛ. ΝΙΔ
πρὸς δὲ ΤΑΥΕΙΔΟΣΤΡΙΣΕΥΙ
ους ἐπὶ ταν . . . . ὁ δ]ῆμος τὰ[ς
πατρίους ἀρχὰς καὶ νόμους [ἐ-
κομίσατο. Ἐπροφήτευε NO . .
ΙΣ *Ἀντιόχου, ἐστεφανηφ[όρει*
. . *Ἰμανδρος Νικομάχου.*

Der Name der Hydrophore Lenis Z. 2 findet sich bereits in einer Bürgerrechts-Verleihung vor 200 v. Chr., Milet III 65, 4; vgl. Bechtel, Histor. Personennamen S. 518. Die beiden *Λήνα* aus Am-

1) Kgl. Danske Videnskabernes Selskabs Skrifter, 5te Raekke, hist. og philos. Afd., 2, 1854. Um anderen unnützes Nachschlagen zu ersparen, sei angemerkt, daß nunmehr der Ertrag für die griechischen Inschriften aus dieser Schrift ausgeschöpft ist, bis auf einige kleine attische Fragmente, die in den neuen attischen Inschriften Kirchners Aufnahme finden werden (S. 8, 7: 25, 4 u. 6; 35, 1).

Digitized by Google

brakia sind jetzt nach Photographien veröffentlicht durch Wilhelm, Beiträge 1909 S. 68 f. (danach Jacobsthal, *Χάριτες* an Leo 1911 Taf. 4; 3. 7). Über die *Λῆναι* oder *Ληναί* (v. Wilamowitz, Philol. Unters. XVIII 1906 S. 256) vgl. besonders v. Prott, Ath. Mitt. XXIII 1898 S. 226; Nilsson, Griech. Feste S. 275; zuerst O. Ribbeck, Anfänge u. Entwickl. des Dionysoscultus in Attika, Kiel 1869 S. 13. — *Φοντίδου* ist statt *Φωντίδου* verlesen. *Φωντίδης Φωντίδου, φύσει δὲ Διονυσίου* war 2/1 v. Chr. Stephanephor: Milet III 127. 18 und VII. vorläufiger Milet-Bericht 1911 S. 67 N. II 7, wo Rehm. Milet III S. 274 statt *τ(οῦ)*: *φ(ύσει)* liest. Ein *προφήτης Διονύσιος Φωντίδου* vielleicht Sohn des Stephanephoren Brit. Mus. 923 b 3. Zu derselben Familie wie die Hydrophore wird, da er ebenfalls *δήμου Λεριών* war, der Prophet *T. Φλαούιος Φωντίδου υἱὸς Ἀνδρέας* gehört haben Brit. Mus. 923 b 7 und Rev. de phil. XX 1896 S. 99 N. 4. Das Amtsjahr der Hydrophore Lenis (38/7 v. Chr., s. unten) würde zur Not erlauben, in ihrem Vater Phontides den Adoptivvater des Stephanephoren Phontides vom Jahre 2/1 v. Chr. zu vermuten. — Z. 2/3 war des Phontides Vater genannt, der Name ging auf *θεμις* aus; schon Rehms Namenregister zu Milet III stellt *Ἀμφί-Ἀναξί-Ἀριστόθεμις* zur Wahl; über den Gen. *-ιδος* s. SGDI IV S. 939. — Über den *δῆμος Λεριών* und die milesischen Demen überhaupt hat Haussoullier gehandelt Rev. de phil. XXI 1897, S. 38 ff. und gleichzeitig das damals für die milesischen *πατριαί* und *φρήτραι* vorliegende Material vereinigt; vgl. Szanto, Ausgew. Abhandl. S. 268. Danach ist in unserer Inschrift Z. 3 am Schluß *πατριᾶ[ς* zu lesen und wird in die Lücke inmitten von Z. 4 *φρήτρας* einzuschieben sein. Leider will es nicht gelingen, die Z. 4 ausgeschriebenen Buchstaben mit einem der bisher bekannten Namen von milesischen Patriai oder Phretrai in Einklang zu bringen; zu Haussoulliers Liste S. 45 kommt Wiegands Nachtrag VII. Milet-Bericht S. 68. Der Versuchung, aus den vorliegenden Resten neue Namen zu gewinnen, glaubte ich nicht weiter nachgeben zu sollen, in der Hoffnung, daß neues Material die Lösung bringe. Ob *Τυ-λ[ω]νίδ[ων*? Vgl. *Τύλων* Nik. Dam. Fr. 49, 37. 48 M.; *Τύλος* in Sardes Head HN² S. 657. — Z. 5 ist wieder mit Verlesungen zu rechnen. Nach entsprechenden Urkunden, besonders der Hydrophoren-Inschrift vom Jahre 2/1 v. Chr. VII. Milet-Bericht S. 67 N. II (vgl. v. Wilamowitz, Gött. gel. Anz. 1914 S. 107), ist in ΠΡΟ∈: *μητρός* zu erkennen, auf *δὲ* folgte in ΤΑΥΕΙΔΟ∈ der Name der

Digitized by Google

Mutter *τῆς* **ΕὐΙ**-*ους*. Am einfachsten wäre **ΤΑΤΕΙΔΟΣ** zu bessern; aber können wir den 'Lallnamen' *Ταταῖς* (Kretschmer, Einleit. in die Gesch. der griech. Sprache S. 348) damals in solch einer milesischen Familie voraussetzen? *Ταταῖς* steht Milet II 4 f. 4 in Nachbarschaft eines *Τιβέριος Κλαύδιος*; vgl. d, 4. Der Name des Großvaters wird uns hoffentlich auch noch einmal durch eine Inschrift beschert werden.

Die Hydrophore Lenis hat die Aufzählung ihrer Vorfahren bescheiden auf Vater und Mutter und die beiden Großväter beschränkt, im Gegensatz besonders zu der schon wiederholt genannten Hydrophore des Jahres 2/1 v. Chr. Sie hat dafür ein wichtiges Ereignis ihrer Amtszeit auf dem Stein verewigen lassen, Z. 6—8: *ἐπὶ ταύ[της ὁ δ]ῆμος τὰ[ς | πατρίους ἀρχὰς καὶ νόμους | ἐ]κομίσατο.* Die Anknüpfung mit *ἐπὶ ταύτης*, für Philochoros schon früher bezeugt und uns jetzt durch den Commentar des Didymos zu Demosthenes' Philippika immer wieder vor Augen geführt, begegnet inschriftlich wohl erstmals in Athen Dittenberger-Hiller, Syll.[3] 88 in den *Fasti sacri Aesculapii*, vom Jahre 420/19 leider nur bis 412/11 erhalten (vgl. A. Körte, Ath. Mitt. XXI 1896 S. 320). Wir werden die alte Chronisten-Formel gleich in Milet selber wiederfinden.

Die Inschrift schließt mit der Datirung durch Propheten und Stephanephoren. *Ἐπροφήτευε* **ΝΟ - - | ΙΣ** *Ἀντιόχου, ἐστεφανη|φ[όρει | . . Ι]μανδρος Νικομάχου.* Ein gutes Geschick fügt es, daß wir den Stephanephoren in dem durch Rehm dem Jahre 38/7 v. Chr. zugewiesenen Stephanephoren *Ἡγήμανδρος Μέλανος, φύσει δὲ Νικομάχου* (Milet III 126, 26) mit Sicherheit wiedererkennen dürfen. Daran, daß der Adoptivvater nicht genannt ist, werden wir nicht Anstoß zu nehmen brauchen. Ebenso ist z. B. nur der leibliche Vater genannt Rev. de phil. XXI S. 38 N. 7, 6 verglichen mit Milet 125, 31 f. und JHSt XVI 1896 S. 224 N. 17, 2 f. (= Milet III S. 238) vergl. mit Milet 125, 39 f.; dagegen nur der Adoptivvater Rev. de phil. XXVI 1902 S. 133 A 20 vergl. mit Milet 126, 3 f. Nötigenfalls ließe sich der Verlust einer letzten Zeile *κατὰ ποίησιν* oder *κατὰ νιοθεσίαν δὲ Μέλανος* annehmen. Als Sohn eines Antiochos und Prophet ist mir nur *Διονύσιος Ἀντιόχου* Le Bas-Waddington 238 (= Rev. de phil. XXI S. 38 N. 6) bekannt; ob er wirklich 38/7 Prophet war, bleibt vorderhand ganz ungewiß.

Es hat sich somit, als zur Zeit sicher erreichbar, folgende Lesung der Inschrift ergeben:

Digitized by Google

Ἀρ]τέμιδος Πυθείης ὑδρο-
φόρος Ληνὶς Φωντίδου τοῦ ΑΙ--
θ]έμιδος, δήμου Λερίων, πατρια[ς--
σονίδων, [φρήτρας] Ἰτυλ.νίδ[ων,
μ]ητρὸς δὲ Ταϊτείδος τῆς Ευ|-
ους· ἐπὶ ταύ[της ὁ δ]ῆμος τὰ[ς
πατρίους ἀρχὰς καὶ νόμους
ἐ]κομίσατο· ἐπροφήτευε ΝΟ-
ις Ἀντιόχου, ἐστεφανηφ[όρει
Ἡγ]ήμανδρος Νικομάχου,
[? κατὰ ποίησιν δὲ Μέλανος?]

38/7 v. Chr. *ὁ δῆμος τὰς πατρίους ἀρχὰς καὶ νόμους ἐκομίσατο.* Sehen wir die Stephanephoren-Liste ein, der wir die zeitliche Festlegung des Hegemandros, Sohnes des Nikomachos, verdanken, so finden wir im Vorjahre 39/8 (Milet 126, 23 ff.) den Vermerk *ἐπὶ τούτου ἡ πόλις ἐλευθέρα καὶ αὐτόνομος ἐγένετο.* Kein Zweifel, daß beide Male dasselbe wichtige Ereignis gemeint ist. Wie ist diese auffällige Differenz zu erklären? Ein Irrtum kann weder hier noch dort vorliegen, da die Stephanephoren jahrweise aufgezeichnet worden sind und da Lenis sicher auf ihre Ehrung nicht lange hat zu warten brauchen. In direktem Widerspruch mit der Wahrheit können solche zeitgenössische Inschriften auch nicht stehen. Der Gedanke an verschiedene Jahresrechnung in Milet und Didyma muß ebenfalls ausscheiden, da spätestens seit 41/40 v. Chr. die Jahre von Milet und Didyma wieder gleich liefen (Rehm S. 441 zu S. 238). *Πόλις* und *δῆμος* sind hier natürlich gleichwertig, wie denn in den beiden anderen chronistischen Vermerken dieser Listen einmal *ἡ πόλις* steht (123, 2), das andere Mal *τῶι δήμωι* (123, 39); mehr als diese drei Sonderbemerkungen sind in den langen Listen überhaupt nicht vertreten. So bleibt nur die Erklärung, daß die Ereignisse, welche Milet die alte Autonomie zurückgaben, sich um die Wende der beiden Stephanephorate 39/8 und 38/7 abspielten, so daß ihren Beginn der Stephanephor des Jahres 39/8, ihren Abschluß die Hydrophore des Jahres 38/7 sich gewissermaßen selber zugute schreiben konnten.

Es verdient betont zu werden, daß Rehms Festsetzung (S. 250 ff.) des Stephanephorats des *Γάϊος Καῖσαρ* auf das frühest mögliche Jahr 1/2 n. Chr., des *βασιλεὺς Μιθραδάτης* auf 86/5 v. Chr. — es wäre nur noch eine Herabsetzung um ein Jahr, also 85/4 resp. 2/3 möglich, womit sich die ganze Reihe 89/88 v. Chr. bis 31/32

Digitized by Google

n. Chr. um ein Jahr nach unten verschieben würde — daß diese Festsetzung eine weitere sichere Stütze, wenn sie deren noch bedürfte, durch diese erschlossene Hinausziehung der Ereignisse in das Jahr 38/7 v. Chr. erhält. Wäre die Liste um ein Jahr tiefer anzusetzen und damit die Rückgabe der Autonomie an Milet erst 38/7 auf 37/6 erfolgt, so ließe sich dieser Act nicht mehr in den Gang der politischen Dinge in Kleinasien einordnen, wie ihn Rehm überzeugend klargelegt hat.

Der Stephanephor 39/8 war *Ἀπολλώνιος Ἀπολλωνίου, ὁ χρηματίζων Στρατόνικος* (126, 21); sein Vorgänger 40/39 *Ἐπικράτης Ἀπολλωνίου* (126, 20); aller Voraussicht nach Brüder, wie solche Brüderpaare von 60/59 bis 20/19 v. Chr. sicher vier, wahrscheinlich sechs festzustellen sind. Nach den Aufstellungen von Fredrich (Milet II S. 111) und Rehm (S. 249) waren Epikrates und Apollonios Söhne des Stephanephoren 58/7 *Ἀπολλώνιος Ἐπικράτους* (125, 43) und dieser wieder Sohn des Stephanephoren 83/2 *Ἐπικράτης Ἀπολλωνίου, κατὰ πόησιν δὲ Αἰσχύλου* (125, 9), desselben Epikrates, der sich um Caesar bei dem Piratenabenteuer von Pharmakussa verdient gemacht hat. In den von Fredrich S. 107 ff. vereinigten Inschriften (vgl. noch Rehm S. 274 zu 126, 20. 21 und Hiller von Gaertringen zu Syll.[3] 620, 3) befinden sich die aufgeführten Mitglieder der Familie im Besitz des römischen Bürgerrechts; es sei bei Gelegenheit die Frage aufgeworfen, ob die genannten Stephanephoren in den Listen auf das ihnen zustehende ehrenvolle *Γ. Ἰούλιος* verzichtet haben können oder ob nicht viel wahrscheinlicher die römische Civität der Familie erst nach dem Jahre 39/8 etwa im Zusammenhange mit den Ereignissen dieses Jahres verliehen worden ist (anders Fredrich S. 111) und die betreffenden Inschriften entsprechend zu datiren sind.

Die Inschriften haben uns noch ein drittes Zeugnis für diesen Schicksalsumschlag in Milets Geschichte erhalten. Zum Stephanephoren und zur Hydrophore gesellt sich ein Prophetes, Dittenberger OGI 193, 2 ff. (Bechtel SGDI 5500).

προφήτης·
Ἀντίγονος] Σωπόλιδος, ἀνὴρ εὐσεβὴς καὶ
φιλόδοξος,] πρεσβεύσας δὲ καὶ εἰς Ῥώ-
μην καὶ ἀπο]καταστήσας τήν τε πρό-
τερον ἐκκ]λησίαν τῶι δήμωι καὶ τοὺς νόμους,
πρεσβεύσας] δὲ καὶ εἰς Ἀλεξάνδρειαν τὴν πρὸς

Digitized by Google

Αἰγύπτωι πρ]ὸς βασιλέα Πτολεμαῖον βασιλέως
Πτολεμαίου] θεοῦ νέου Διονύσου καὶ καταγαγὼν
αὐτὸς εἰς τὸ] μέγα θύρωμα ἐλέφαντος τάλαν-
τα εἴκοσι τέσ]σερα μνᾶς εἴκοσι.

Die erhaltenen Anfangsbuchstaben stehen senkrecht untereinander am Blockrande. Von Dittenberger ist an folgenden Stellen abgewichen. Z. 3 hat [*Ἀντίγονος*] Haussoullier ergänzt, Ét. sur l'hist. de Milet S. 253, gebilligt von Bechtel und Rehm S. 252; Dittenberger hat ohne Angabe von Gründen auf Ergänzung des Namens verzichtet. Z. 5 hat *ἀπο]καταστήσας* Haussoullier ebenfalls gefunden. Z. 10 habe ich *αὐτὸς* vor Haussoulliers *εἰς τὸ]* eingeschoben; es ist nicht abzusehen, weshalb die beiden letzten Zeilen nicht von derselben Senkrechten ihren Anfang genommen haben sollen wie die vorhergehenden. In der letzten Zeile 11 hatte Haussoullier *δεκατέσ]σερα*, Dittenberger *τέσ]σερα* ergänzt; *εἴκοσι τέσ]σερα* Rehm S. 274 A. 2; s. unten.

Antigonos berühmt sich, als Gesandter in Rom Milet die alte Autonomie zurückgewonnen zu haben; so wird er der Führer der milesischen Gesandtschaft gewesen sein. Er hatte sich schon ungefähr ein Decennium vorher als Gesandter am Hofe Ptolemaios XIV. (51—47 v. Chr.) bewährt; als Geschenk des Königs hatte er selbst 24 Talente und 20 Minen Elfenbein *εἰς τὸ μέγα θύρωμα* nach Milet überführt. Der König folgte genau dem Beispiele seines Vaters, des Ptolemaios Auletes, wie wir jetzt der von Wiegand, VII. Milet-Bericht S. 50 veröffentlichten Ehreninschrift für einen Tamias von Didyma entnehmen (55/4 oder 54/3 v. Chr., Rehm S. 274), Z. 13 ff.: *ἐφ' οὗ καὶ ἀπεστάλη τῶι θεῶι δωρεὰ ὑπὸ βασιλέως Πτολεμαίου θεοῦ νέου Διονύσου ὀδόντες ἐλεφάντων λδ̄ ἄγοντες σταθμὸν τάλαντα κδ̄ μνᾶς κ̄*. Danach hat Rehm einleuchtend dieselbe Zahl in die Inschrift des Propheten Antigonos eingesetzt. Er scheint mir auch mit der Annahme recht zu haben, daß die beiden reichen Schenkungen für die beiden Türflügel des *μέγα θύρωμα* bestimmt waren, des gewaltigen Hauptportals des didymäischen Tempels; da es nach dem Befunde tatsächlich niemals verschließbar gewesen ist, so ist eben auch das beabsichtigte Türwerk nie ausgeführt worden. Die von Haussoullier (Études S. 182) für *μέγα θύρωμα* aus Epidauros und aus Delphi beigebrachten Parallelstellen erweisen, daß in Didyma nur das Hauptportal gemeint sein kann; die drei gleich großen Durchgänge vom Mittelsaal zum Hauptsaal können darunter unmöglich

Digitized by Google

verstanden werden; trotzdem mag gerne sein, daß das ägyptische Elfenbein an ihnen seine endgültige Verwendung gefunden hat.

Daß der Name des Antigonos als Sohnes des Sopolis richtig von Haussoullier (Études S. 253) eingesetzt ist, wird vor allem dadurch erhärtet, daß auch in Milet wie in Alexandreia der Sohn mit der Fürsorge für den didymäischen Tempel in die Fußtapfen des Vaters trat. Aus Rayets Ausgrabungen '*du pronaos*' stammen die Fragmente zweier '*vases en marbre*', als Gegenstücke gearbeitet, die *Σώπολις Ἀντιγόνου τοῦ Εὐκράτου* dem Apollon Didymeus und der Artemis Pytheie geweiht hat, die eine *προνοήσας τῆς οἰκοδομίας τοῦ ναοῦ*, die andere *[προφητε]ύσας* (Haussoullier, Ét. S. 252 f. A u. C; A im Louvre, Cat. somm. 2786). Zum Vergleich bieten sich die *περιραντήρια δύο ἐν τῷ ναῷ τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Διδυμέως*, welche Demetrios, Sohn des Glaukos, als Prophet gestiftet hat, jedenfalls vor 89 v. Chr. und vor Sopolis (Milet III S. 409): vgl. v. Wilamowitz, Gött. gel. Anz. 1914 S. 69 A. 1, der auf das Marmorbecken im Delphinion Milet III S. 157 hinweist. Wie Sopolis jene beiden Marmorvasen im Pronaos geweiht hatte, so war für dessen Schmuck ursprünglich auch das Elfenbein bestimmt, um dessen Beschaffung sich sein Sohn Antigonos verdient gemacht hat.

Dessen Prophetie muß nach dieser Ägyptenfahrt fallen, aller Voraussicht nach auch nach der Gesandtschaftsreise nach Rom; im Jahre der Prophetie selbst wird er kaum für so lange Zeit aus Didyma abkömmlich gewesen sein. Haussoullier meint zwar (Ét. S. 257 A. 2), diese beiden Reisen könnten ebensogut vor wie nach dem Prophetenjahr unternommen sein, da diese Art Listen nicht Jahr für Jahr redigirt sei. Er beruft sich dafür auf die Tamiai-Liste Rev. de phil. XXVI S. 132 ff. Aus den Stephanephoren-Listen ersehen wir jetzt aber, daß auf der Vorderseite dieses Steines zwar nur eine beschränkte Zahl der Tamiai von 48/7—41/40 v. Chr. verzeichnet war, daß aber die chronologische Abfolge von oben nach unten durchaus gewahrt ist; auf der Nebenseite folgen allerdings auf das zweite Semester 25/4 das erste Semester 26/5 und das erste Semester 25/4, eine geringfügige Abweichung, deren Erklärung vielleicht der Stein selber noch geben kann. Wir werden also bei solchen Listen auf Vollständigkeit nicht rechnen dürfen, werden aber auch bei ihnen von vornherein chronologische Abfolge und baldige Einmeißlung nach abgeschlossener Amtszeit voraussetzen dürfen.

Vor der Prophetie des Antigonos (s. o. S. 178 f.) ist nur die eine Zeile

Digitized by Google

ημάνδρου τοῦ Ἡγημάνδρου δι

erhalten, die G. Hirschfeld als [*Προφήτης ὁ δεῖνα | Ἡγ*]*ημάνδρου τοῦ Ἡγημάνδρου* . . interpretirte; ebenso Dittenberger. Haussoullier hat dafür (Rev. de phil. XXVI S. 135) vorgeschlagen:

[*Προφήτης*]
[*ὁ δεῖνα τοῦ δεινός, ἐπὶ στεφανηφόρου*]
1 [*Ἡγ*]*ημάνδρου· τοῦ Ἡγημάνδρου δι*[*καιος*[1]) *ἀνήρ*].

Dabei hat er seltsamerweise ganz vergessen, daß der Name des Propheten dieses Stephanephorats *Ἀμφίθεμις Εὐκράτους* in der unmittelbar vorher von ihm veröffentlichten Tamiai-Liste gleich zweimal steht (S. 133f. B 6. 32), daß also diese beiden Namen einzusetzen sind, falls sein Ergänzungsversuch im Principe richtig ist. Der Grund dieses Übersehens wird sein, daß er dieselben beiden Namen glücklich auch auf der Prophetenliste Brit. Mus. 923 c 1ff. wiedererkannt hat (S. 135): [*Προφήτης*] | *Ἀμφί*] *θεμις* | *Εὐκράτους* | *φ*[*ι*]*λοκαῖσα*[*ρ* und mit Recht nicht mit zweimaliger Verewigung desselben Prophetenjahres auf zwei verschiedenen Listen gerechnet haben wird. Rehm hält Haussoulliers Auffassung des Hegemandros als Stephanephoren für höchst wahrscheinlich, S. 274 zum Stephanephorenjahr des Hegemandros, Sohnes des Hegemandros, 25/4 (126, 42). Er erklärt weiter (S. 269 zu 125, 41) den Stephanephoren Amphithemis, Sohn des Eukrates, 60/59 für identisch mit dem gleichnamigen Propheten 25/4, Rev. de phil. a. a. O., und auch, ebenso wie Haussoullier, mit dem *φιλοκαῖσαρ* Brit. Mus. Trotz des langen Zwischenraums zwischen Stephanephorat und Prophetie werden wir die Identität des Stephanephoren 60/59 und des Propheten 25/4 anerkennen müssen; dagegen werden wir in seinem gleichnamigen Enkel, dem Stephanephoren im Jahre nach *Τιβέριος Καῖσαρ* 9/10 n. Chr. (127, 32), den *φιλοκαῖσαρ* wiederfinden.

Nach unserem Antigonos, Sohn des Sopolis, folgt OGI 193, 12 *προφήτης | ὁ δεῖνα Φιλίδου,* für dessen Herstellung zur Zeit noch kein Anhalt gegeben scheint; seine Tochter Chryso war gleichzeitig Hydrophore, Namensschwester der Hydrophore OGI 226, 2.

Die drei letzten Zeilen dieser Blockseite lauten:

15 *Προφήτης*
je c. 9—10 Buchst. { *Ἀρτέμωνος, φύσει δὲ Ἀντιγόνου*
Σώπολις Ἀντιγόνου.

Dieser Sopolis muß nun doch der Sohn unseres Antigonos, Sohnes

1) Bechtel zieht *δή*[*μου* - -] vor.

Digitized by Google

des Sopolis, sein; er ist 26/5 Stephanephor gewesen, Milet III 126, 41. Aber was stellt er auf dieser Liste vor? Dittenberger hat vor seinem Namen *προφήτης*] ergänzt, das bis dahin freilich ständig eine Zeile für sich beanspruchte. Haussoullier, Études S. 254 liest:

Προφήτης
Σώπολις] *Ἀρτέμωνος, φύσει δὲ Ἀντιγόνου,*
Σώπολις Ἀντιγόνου

und scheint nach dem Stemma S. 253 (vgl. Rev. de phil. XXVI S. 135) dies alles auf eine Person zu beziehen. Das geht aber doch nicht an und trägt dem nicht Rechnung, daß auch Z. 17 vor *Σώπολις* der Ausfall von c. 9—10 Buchstaben anzunehmen ist. In der Stephanephoren-Liste steht ferner *Σώπολις Ἀντιγόνου* ohne Zusatz; in dieser officiellen Liste müßten wir auch den Namen des Adoptivvaters erwarten; er hat also keinen gehabt. Ich sehe keinen anderen Weg als Z. 17 mit Dittenberger *προφήτης*] zu ergänzen und Z. 16 den unbekannten Sohn irgend eines anderen Antigonos verzeichnet zu finden. Einen anderen Sohn unseres Antigonos zu vermuten, will deshalb bedenklich scheinen, weil das Los doch schwerlich nach dem Vater auch noch zwei Brüdern so dicht hintereinander zur Prophetie verholfen haben wird.

Hätte Haussoullier recht mit der Ausdeutung des Hegemandros OGI 193, 1 auf den Stephanephoren 25/4, und wäre diese Prophetenliste lückenlos aufgeschrieben, so ergäbe sich folgende Abfolge:

(26/5 Hekatomnos, Sohn des Nikomedes, Rev. de phil. XXVI S. 134 Z. 22 ff.),
25/4 [Amphithemis, Sohn des Eukrates],
24/3 [Antigonos], Sohn des Sopolis,
23/2 — — — s, Sohn des Philidas,
22/1 — — —, Sohn des Artemon, *φύσει δὲ Ἀντιγόνου*,
21/0 Sopolis, Sohn des Antigonos.

Sopolis, Sohn des Antigonos, ist, wie wir eben sahen, 26/5 Stephanephor gewesen; seine Prophetie würde also nach obiger Rechnung nur fünf Jahre später fallen. Schede hat daran erinnert, daß im ersten Jahrhundert v. und n. Chr. sechs Fälle einen Zwischenraum von c. 7—8 Jahren zwischen Stephanephorie und Prophetie aufweisen (bei Rehm S. 329 A. 1). Man könnte sich denken, daß Bürger, die Stephanephoren gewesen waren, nach einer bestimmten Frist das Recht zur Präsentation für die Prophetie besaßen. Eine feste Regel kann aber keinesfalls vorliegen. Denn Philodemos, Sohn

Digitized by Google

des Pamphilos, ist im selben Jahre 67/66 Stephanephor und Prophet gewesen, Rev. de phil. XX S. 100 N. 5; Hekatomnos, Sohn des Nikomedes, 48/7 Stephanephor, Prophet 26/5, Rev. de phil. XXVI S. 134; sein Nachfolger Amphithemis, Sohn des Eukrates, Prophet 25/4, hatte schon 60/59 das Stephanephorat bekleidet, wie oben erörtert wurde. Auch unser Antigonos hat jedenfalls erst spät und kurz vor dem eignen Sohne die Prophetenwürde erhalten, denn um das Jahr 50 werden wir uns ihn als Gesandten nach Alexandreia doch immerhin vierzigjährig vorstellen dürfen. Es ist auffällig, daß ein nach eigner Ansicht so um die Vaterstadt verdienter Mann nach Ausweis der Listen überhaupt nicht Stephanephor gewesen ist; die Kostspieligkeit dieser Würde mag ihm Grund gewesen sein, sich nicht selber um sie zu bemühen, denn 'im zweiten Jahrhundert v. Chr. wurde das Amt wie andere Priestertümer gekauft' (Rehm S. 241), und dabei wird es wohl auch im ersten geblieben sein.

Gegen die Richtigkeit der chronologischen Abfolge der Prophetenreihe von 26/5 — 21/0 sind also Bedenken nicht vorhanden; den Einwurf, daß das Stephanephorat des Hegemandros nicht vor der Prophetie des Antigonos angesetzt werden könne und daß deshalb die chronologische Anordnung der Liste gestört sein müsse (Rev. de phil. XXVI S. 136), würde Haussoullier nach der Datirung des Hegemandros auf 25/4 sicher selber zurückziehen. Sollten die Propheten nicht lückenlos verzeichnet sein, so wäre mit der Möglichkeit solcher Lücken erst nach dem Jahre 25/4 zu rechnen, da die Propheten 26/5 und 25/4 anderweitig festgelegt sind.

Im Interesse der Sache wäre zu wünschen, daß die durch Haussoulliers Einsetzung des Stephanephoren Hegemandros und durch die Einordnung des Propheten Amphithemis erschlossene Prophetenreihe durch künftiges neues Material Bestätigung erhalte. Zum Schluß seien aber auch noch kurz die chronologischen Folgerungen gebucht, die sich aus der Annahme der früheren an und für sich durchaus möglichen Ergänzung von OGI 193, 1 ergeben würden:

[*Προφήτης·*]

ὁ δεῖνα c. 7 Buchst. *Ἡγ]ημάνδρου τοῦ Ἡγημάνδρου, δί[καιος ἀνήρ.*

Wäre die Prophetenliste vollständig, so müßte sie auch dann an dem ermittelten Platze verbleiben, nur daß der Sohn und Enkel eines Hegemandros frühestens 24/3 nach Hekatomnos und Amphithemis anzusetzen wäre und entsprechend seine Nachfolger herunterrückten. Denn selbst wenn wir *Σώπολις Ἀντιγόνου* die Stelle un-

Digitized by Google

mittelbar vor Hekatomnos 26/5 anwiesen, würde sein Prophetenjahr 27/6 vor sein Stephanephorat 26/5 fallen. Das erscheint aber nach dem vorliegenden Material ausgeschlossen. Daß z. B. sein Vater Antigonos überhaupt nicht Stephanephor gewesen ist, läßt sich dagegen nicht geltend machen, da dieser, wie wir sahen, offenbar erst in hohen Jahren zur Prophetie gelangt ist, während wir uns Sopolis als jüngeren Mann zu denken haben, schon weil seine Prophetie nur durch wenige Jahre von der des Vaters geschieden war.

Hätte die Prophetenfolge Lücken aufzuweisen, so sind die unverrückbaren Punkte: 1. für das Prophetenjahr des *Σώπολις Ἀντιγόνου* sein Stephanephorat 26/5; 2. die Jahre 26/5 und 25/4 als durch Hekatomnos und Amphithemis belegt; 3. für das Jahr des Antigonos, Sohnes des Sopolis, als termini post quem das Jahr seiner Romfahrt, also voraussichtlich 39/38, und das folgende Jahr 38/7, fest besetzt durch den Propheten, Sohn eines Antiochos, unserer vergessenen Hydrophoren-Inschrift — womit die Untersuchung zu ihrem Ausgangspunkte zurückgekehrt ist.

II.

Die Hydrophoros spielte auch im Kulte der Artemis von Patmos, der *Ἄρτεμις Πατμία* Dittenberger Syll.[2] 785, eine Rolle. An der Stelle des Heiligtums der Göttin soll der heilige Christodulos im J. 1088 den Bau des Klosters begonnen haben; *πρῶτον ἐσύντριψεν ἕνα εἴδωλον ὅπου εἶχασι ἐκεῖ μὲ τέχνην πολλὴν εἰς τὸ ὄνομα τῆς Ἀρτέμιδος*, Roß, Inselreisen II S. 137 A. 12 (S. 116 A. 11 d. Hall. Neudrucks). Es mag so sein, wie Roß S. 185 (S. 160 d. Neudrucks) vermutet, daß 'vielleicht erst das Vorhandenseyn der Inschrift im Kloster' — derselben, die uns im folgenden beschäftigt — 'Veranlassung gegeben hat, die Legende mit diesem Zuge frommen Eifers auszuschmücken'.

Es handelt sich um Kaibel, Epigr. Gr. 872. Die vorliegenden Abschriften boten ein so unsicheres Bild, daß selbst Georg Kaibel trotz auch hier wiederholt bewährter glänzender Intuition die Erklärung mit den Worten eröffnete: *tituli ea est natura ut quamvis multa novaque ex eo fore ut discamus sperare liceat tamen nisi novis adstructis apographis emendari non possit, eruntque opinor qui quod reliquorum coniecturas publice quidem meis augere fere noluerim laudent.* Die letzte ausführlichere Besprechung des Epigramms bedauert gleichfalls die sehr schlechte Erhaltung der Inschrift; Haussoullier, Rev. de phil. XXVI 1902 S. 140.

Digitized by Google

Die fast vollständige Lesung des Epigramms liegt bereits seit 1868 in der griechischen Zeitschrift Pandora XIX (N. 435) S. 48, 22 in Umschrift vor; sie ist auch von Cougny Anth. Pal. III 1890 I 258 benutzt. Kein Sachverständiger wird aus diesem Übersehen dem deutschen oder dem französischen Gelehrten einen Vorwurf machen, zumal die Sammlung Cougnys nur in seltenen Ausnahmefällen über Kaibels Epigrammata hinausführt. Nach Cougnys Angabe hat J. Sakkelion die Inschrift nach R. Bergmann, Berlin 1860, herausgegeben. Die Sache liegt aber wesentlich anders. Im Sommer 1866 ist Richard Bergmann zwei Monate auf Patmos gewesen, um die alte Diodor-Handschrift des Klosters zu vergleichen. Von langeher mit den griechischen Inschriften vertraut, hat er über den Handschriften nicht wie so mancher andere das alte Steinepigramm vergessen; er hat dann seine Abschrift zur Herausgabe J. Sakkelion, dem letzten Scholarchen von Patmos, dem Verfasser des Katalogs der patmischen Bibliothek, überlassen. Bergmanns vorzeitiger Tod, Weihnachten 1870 in Palermo, hat auch die eigne Veröffentlichung dieser, wie auch wohl noch anderer epigraphischer Arbeiten vereitelt (vgl. den Nekrolog Fleck. Jahrb. 104, 1871 S. 446). Die von Cougny genannte Schrift Berlin 1860 ist das Festprogramm des Brandenburger Gymnasiums zur Halbjahrhundertfeier der Berliner Universität, de inscriptione Cretensi inedita (SGDI 5024); Sakkelion hatte sie angeführt, um Bergmanns Autorität auch auf diesem Gebiete zu veranschaulichen.

Für Welcker und Kaibel war die Abschrift von Roß, Inscr. Gr. ined. II 190 maßgebend. Durch diese und Roß' Ergänzungsversuch ist die Lesung von Guérin, Descr. de l'île de Patmos et de l'île de Samos 1856 S. 58 so stark beeinflußt, daß auf sie kaum zu bauen ist. M. H. Malandraki, *Ἡ Πάτμος, ἐκ τοῦ ἀγγλικοῦ*, Odessa 1889 ist mir nicht zugänglich; nach Ath. Mitt. XV 1890 S. 226 sind bereits hier Guérin und Pandora für das Epigramm benutzt.

Da Cougnys Abdruck eine durchaus irrige Vorstellung von Bergmanns Lesung gibt, sei diese hier wiederholt, unter stillschweigender Einsetzung der nötig erscheinenden Änderungen in Worttrennung, Accentsetzung und Interpunktion.

Ἀγαθῇι τύχηι.

Αὐτὴ παρθενικὴ Ἐλαφηβόλος ἀρήτειραν
θήκατο κυδ(α)λίμην Γλαυκιέω θύγατρα
ὑδροφόρον Βήραν Πατνίην παραβώμια δέξαι
σπαιρόντων αἰγῶν ἔμβρυα καλλιθύτων.

Digitized by Google

ε)ἰν Ἄργει δ' ἐτράφη γεραρὴ παῖς· ἡ δὲ τιθήνης
ἐκ γενεῆς Βήρου (ἔ)κτροφός ἐστι Πάτνος,
νῆσος ἀγανοτάτη Λητωΐδος, ἧς προβέβηκε
βένθεσιν εἰν ἁλίης ἔδρανα ῥυομένη,
εἰσότε μιν Σ(κυθ)ί(η)θεν ἀρήϊος εἶσεν Ὀρέστης
ῥυσαμέν(η)ν στυγερῆς μητροφόνου μανίης.
κ(ἀ)ν δεκάτῃ κ(ούρη θυ)γάτηρ σοφοῦ ἰητῆρος
Γλαυκιέω (ν' α)ὐλαῖς Ἀρτέμιδος Σκυθίης
Αἰγαίου πλ(ώ)σασα ῥόον δυσχείμερον οἶδμα
ὄργια κ(αὶ) (θα)λί(η)ν, ὡς θέμις, ἠγλάϊσεν.
Εὐτυχῶς.

Die früheren *variae lectiones* sind fast durchweg mit Bergmanns Herstellung in Einklang zu bringen. Roß hat den Stein in einem besonders üblen Zustande gesehen, in den ihn ein *sciolus monachus* durch irriges Nachziehen der Schriftreste mit Tinte versetzt hatte; Bergmann hat vor allem offenbar eine weitere Anzahl Ligaturen festgestellt. Gegen die Fassung Bergmanns scheinen Einwände nur an folgenden Stellen zu erheben. Z. 4 dürfte nach Roß *Πατνίῃ* oder *Πατνίηι* zu lesen sein, ebenso Z. 8 *νῆσσος*. Z. 9 ist, obwohl Roß und Bergmann übereinstimmend (*ἁλί*)*ης* geben, *εἰναλίοις* zu bessern (vgl. schon v. Herwerden, Stud. crit. in epigr. Gr. 1891 S. 16; Häberlin, Wochenschr. f. kl. Phil. 1891 S. 740). Z. 13 verdient vor der Ergänzung von Roß [*α*]*ὐλαῖς* zweifellos die von Franz [*βο*]*υλαῖς* den Vorzug (Rhein. Mus. III 1845 S. 91). Z. 14 haben in *πλ*(*ώ*)*σασα* Roß und Bergmann *o o*, gleich dem geforderten *ω*.

Ernstere Schwierigkeiten bereitet noch Z. 12 *κ*(*ἀ*)*ν δεκάτῃ κ*(*ούρη*). Der Monatszehnte hat im Artemiskult keine Bedeutung. Roß hat gelesen . . ΠΛΕΚΑΤΜΙΦ .... ΙΑΤΗΡ. Ich finde keinen anderen Ausweg als, wie Roß, die Göttin auch noch als *Ἑκάτη* bezeichnet zu vermuten und schlage mit allem Vorbehalt vor [*νῦ*]*ν δ' Ἑκάτηι* [*Βήρα θυ*]*γάτηρ; ἐρατή* würde Verlesung eines anscheinend gesicherten Κ statt Ρ bedingen. Endlich scheint noch im letzten Pentameter die Verbindung *ὄργια κ*(*αὶ*) (*θα*)*λί*(*ην*) bedenklich. Roß gibt ΚΟΛΛ . . . ΙΝ; ΒΘΑΛ ein Anonymus bei Welcker Rhein. Mus. II 1843 S. 337; ΚΘΑΛ Guérin; es scheint danach Bergmann *καί* in Κ gefunden zu haben. Was man am ehesten erwartete, *θυσίην*, führt zu weit ab von der Überlieferung[1]).

1) Nachträglich fand sich eine Photographie der Inschrift bei W. E. Geil, The isle that is called Patmos, London (1905) Taf. zu S. 139.

Digitized by Google

Bergmann hat das Epigramm dem zweiten Jahrhundert n. Chr. zugesprochen; die Ionismen kommen wohl mit auf Rechnung des σοφὸς ἰητήρ. *Patmus igitur cogitanda est ex mari emergens ut Delus . . . Scythicae Dianae ab Oreste ibi purgato ara posita* hatte bereits Welcker geschlossen (Rhein. Mus. III S. 270); nur daß der Verfasser des Epigramms die Entsühnung des Orestes im Skythenlande selber anzunehmen scheint. So hat damals auch Patmos auf den Besitz des von Orestes aus dem Taurerland entführten Artemisbildes Anspruch erhoben (vgl. O. Höfer, Myth. Lex. III Sp. 998 ff.; Kjellberg, RE IX Sp. 2596 f.). Aus Argos, wie schon Roß vermutet hatte (vgl. auch Inselr. S. 139, S. 118 d. Neudrucks, A. 15), wurde denn auch Vera, des Arztes Glaukias Tochter, von der Göttin nach Patmos entboten. Der Kult wird in nachbarlicher Conkurrenz mit dem Tauropolion von Ikaros (Höfer, Myth. Lex. V Sp. 141, 9) und dem Heiligtum der Parthenos in Leros (Höfer, ebd. III Sp. 1662, 4) gestanden haben.

Lenis und Vera waren Hydrophoren im Dienste der Artemis. Eine Lutrophoros wird der Artemis *Κινδυάς* von Bargylia geweiht Bull. hell. XIII 1889 S. 37, 5; über Lutrophoren im Kult s. Wolters, Arch. Jahrb. XIV 1899 S. 133. Den inschriftlichen Zeugnissen für die *Κινδυάς*, die von Cousin und Diehl im Bull. hell. beigebracht sind (Le Bas-Wadd. 496, 497; Bull. hell. V 1881 S. 191, 14), mag sich zum Schluß noch folgende Grabinschrift mit Strafandrohung zugesellen, die Sakkelion in demselben Aufsatze der Pandora S. 44, 6 als in Kos im Museion von *Δ. Πλατανιστής* befindlich veröffentlicht hat: *Τὸ μνημεῖον Φουρσίων | Ἀττάλου καὶ Δαμᾶ καὶ | Δημητρίου· ἐν ᾧ κη | δευθήσονται αὐτοὶ ‖ 5 καὶ αἱ γυναῖκες αὐτῶν καὶ τὰ | τέκνα, καὶ εἴ τινες αὐτοὶ ζῶν | τες συνχωρήσουσιν· ἐὰν δέ | τις παρὰ ταῦτα ποιήση ἀπο‖ 10 τείσει Ἀρτέμιδι Κινδυά|δι* ⟨illegible⟩Φ. Dieselbe Inschrift war schon Pandora XVII 1866/7 S. 429 von Pantelidis mitgeteilt mit der richtigen Lesung Z. 1 *Φουρείων*. Der Stein muß von Bargylia nach Kos, vielleicht als Ballast, verschleppt worden sein, wie so viele andere gerade in diesem Küsten- und Inselrevier.

Berlin. ERICH PREUNER.

Sie versagt leider so ziemlich an den kritischen Stellen; bei einzelnen Buchstaben scheint auch jetzt nachgeholfen. Z. 4 *Πατνίη*, 8 *νῆσος*, 9 *ὀνομέν*HI, 14 *πλώσασα*; Z. 15 scheinen ΛΛ sicher, für *θαλ[άμ]ην* dürfte die Lücke nicht ausreichen.

Digitized by Google

AUS EINER APOLLON-ARETALOGIE.

Der Berliner griechische Papyrus P. 11517 enthält auf der Vorderseite eine Rechnung, auf der Rückseite den literarischen Text, den ich im folgenden mitteile; für wertvolle Beiträge bin ich C. Robert und U. v. Wilamowitz zu Danke verpflichtet. Obgleich ein Datum fehlt, läßt sich die deutliche, meistens gut erhaltene Schrift mit einiger Sicherheit der zweiten Hälfte oder dem Ausgange des 2. Jahrhunderts n. Chr. zuweisen. Der Schreiber strebt nach buchmäßigem Aussehen, verwendet aber viel kursive Formen, so daß der Eindruck im ganzen dem einer sorgsam geschriebenen Urkunde gleicht, auch in der beträchtlichen Breite der II. Columne, die allein vollständig erhalten ist.

Die Rechtschreibung ist so gut wie fehlerlos, denn *ει* statt *ι* in *στρατειᾶς* 19, *μεισῶι* 48 zählt nicht mit, und falsches *ι* adscriptum in *σπείσωι* 28, *παυσάσθωι* 44, *μεισῶι* 48 hat wenig auf sich. Mehr Beachtung verdient es, daß das *ι* adscriptum sonst angewendet wird, vgl. Zeile 23, 26, 30, 34, 51. An Lesezeichen erscheinen Punkt und Doppelpunkt, öfter die Paragraphos, alle ohne feste Regel; sie fehlen mehr als einmal beim Wechsel des Redenden und bezeichnen sonst bald diesen, bald nur das Ende eines Satzes. Buchstaben werden, wie es scheint, durch einen dicken Strich darüber getilgt.

Der Text ist keineswegs fehlerfrei, und die sicher erkennbaren, vom Schreiber nicht verbesserten Fehler, in Zeile 26 *τήν* st. *τῶν*, 32 *μανης* st. *μιάνης*, 34 *φύρησαι*, 35 *ου* st. *ὁ*, 36 *ουπεγνως* st. *οὐχ ὑπέγνως* oder *οὐκ ἔγνως*, 53 *τῆς* st. *γῆς*, geben das Recht, auch an anderen Stellen mit Irrtümern zu rechnen, wenn die Überlieferung keinen Sinn hat. Die Sprache stellt sich als eine gehobene Prosa dar, die mit dichterischen Ausdrücken gelegentlich prunkt und im allgemeinen etwas gekünstelt pathetisch klingt, namentlich durch eine absichtlich verschränkte Wortstellung.

Digitized by Google

Col. I.

[. . .]. ε[. . . .]ον . [. .]επ[. . . .
[. . .]ς[. . .]τι [φ]οβεῖται γὰρ τ[.]ρ[. .
[. . .]ρ . ε[. . .]ντος ἰδιώτου λ . [. . .

Raum von zwei Zeilen leer.

[Οἱ . . .] . . . [. . .] λαβόντες πρὸς
[τὸ ἔσχατον? ὧρ]μησαν ἀσεβείας
[καὶ τοῖς χρ]ησμοῖς ἐπεχεί-
[ρησαν τὴν γὰ]ρ Π[υ]θίαν ἀμή-
[χανόν τι ἠνάγκασαν] ἀποθεσπίζειν
[χρησ]μῳδ[. . . .] μετατιθέντες
[ ] κλέπ[τει]ν τὴν ἀπὸ τοῦ
[τρίποδος? κ]αὶ τοὺ[ς] ἁγιωτάτους Δελ-
[φῶν]. . ἀγ[ν]ὴν ἑστίαν καὶ
[ ]μύστη[ν] ἐβιάζοντο τρ .
[ ]μμένα [δ]εσμοῖς ἀοράτοις
[ ]ς κατοπτεῦσαι καὶ τὴν
[κίστην, ἐν ᾗ τὰ] σκεύη ἐνῆν, οὐ λῦσαι
[ ] . . . αι εἴργ[ο]ντος δὲ τοῦ
[ ]τρν . . .[. . . . σ]πα[σ]άμενος
[ὁ τῆς βαρβ]άρου στρατε[ι]ᾶς ἡγεμὼν
[ ]ν ἐπ' αὐτὸ[ν] καὶ γνώσῃ
[ ]παθών, [ὅτι] βιάζῃ μάχ[ε-]

Obwohl mehrmals Ergänzungen naheliegen, die hinter der Breite der II. Col. zurückbleiben, muß doch diese zunächst vorausgesetzt werden. 1 Ende: es fehlen höchstens 4 Bst. 2 Ende *T*[*η*]*ρ*[*εύς*? Tereus gehört nach Daulis 4 Anf. *οἱ μὲν Φλεγύαι*? Dann etwa *τοὺς Δελφοὺς κατα*]*λαβόντες*, was aber zu den Spuren nicht recht stimmen will 6 etwa *καὶ τοῖς τοῦ θεοῦ, τοῦ μαντείου* 8 *ἀποθεσπίζειν* Strabo IX 3, 5 9 *χρησμῳδία*? *χρησμῳδός*? *χρησμῳδεῖν*? 10 Anf. auch *ἐ*]*κ δέ* möglich. *κ*]*αὶ τήν* möglich 11 zur Erg.: ein bekanntes Merkmal Delphis: *τρίποδος*? *ὀμφαλοῦ*? st. *ἁγιωτάτους* scheint auch *λογιωτάτους* möglich 12 nicht *Δελ*-[*φούς*! *ἁγνὴν* zw., aber nicht *κοινήν*! Pap. *κ̄αι*, vielleicht soll das ganze Wort nicht gelten 13 *μύστην* zw., namentlich das *μ*; Ende etwa *τρι*, aber der *τρίπους* fügt sich schwer ein 14 [*δ*]*εσμοῖς* eher als [*θ*]*εσμοῖς*. Vorher *κεκρυ*]*μμένα* unwahrsch. 16 *οὐ* oder *οὖ* ist mir unverständlich 18 Anf. etwa *τοῦ* [*προφήτου*. Zu *σπασάμενος* ist vorher oder nachher zu erg. *τὸ ξίφος, τὴν μάχαιραν* oder dgl. 19 statt *αρ* ist *φ* möglich 20 Rede des *ἡγεμών*: *εἶπεν* zu erg. 21 Anf. viell. *ἔφη*.

Digitized by Google

[σθαι ὑ]περέχ[ο]ντα. Ἄρης γὰρ
[ ] ὧι νῦν ἐγὼ καθώπλισμαι
[ ]υτ . τ . ς ἐμῆς ὅπλον ἐστί

Col. II.

χαίρει δὲ σφαγαῖς ἀνθρ[ώπ]ων, αἷς καὶ ἐγὼ τέρπομαι
τῶν ἐκείνωι καθωσιω[μέ]νων σπονδῶν καταρ-
χόμενος.
καλὸν οὖν αὐτῶι θῦμα τὸν σὸν ἐγὼ φόνον σπείσωι.
τοῦ δὲ ταῦτα μετὰ πικρᾶς ἀνατάσεως ἀπειλοῦντος
ἐπὶ τὴν ἐν τῶι προδ[όμ]ωι συνφυγὼν ἑστίαν, ἐφ' ἧς
τὸ τῆς ἀθανάτου πυρᾶς τεθησαυρισμένον φυλάτ-
τεται· ὦ φεῖσαι καὶ μὴ μ⟨ι⟩άνης, ἔλεγε, Δαῦλι, τὸ τῆς
Θέμιδος ἀρχαῖον ἵδρυμα μηδὲ τὸν ἀναίμακτον
σηκὸν σφαγῆι φ[ύ]ρησαι . οὐ προϊέ[με]ναι λόγον,
εἶπεν ὁ⟨⟨υ⟩⟩ Δαῦλις, ἱκόμην, σὺ δὲ τοῖς ἄλλοις ἅπασιν
ἃ δεῖ προλέγων ἃ σ[ὲ] δεῖ παθεῖν οὐκ ἔγνως.
παύσω δὲ πάν[τ]α[ς ἀνθρώπου]ς ψευδέσιν ἐξαπα-
τωμένους χρησ[μ]οῖ[ς] . πρ[ῖ]ος γὰρ ἐνθάδε νῦν
Ἀπόλλων ἢ ποῖος ὀμφαλὸς [γ]ῆς δάφνηι καταστε-
φόμενος τὰ κοινὰ πά[ντω]ν ἀνθρώπων φόβητρα
καὶ τῆς ὑμετέρας ἐργας κ[. . .]εδιχατα

22 Wahrsch. etwa [σθαι τὸν σὸν θεὸν (oder Ἀπόλλωνα oder τὸν Λελφῶν θεόν oder dgl.) πρὸς ὑ]περέχοντα: Ares ist stärker als Apollon 24 Anf. bisher nicht gedeutet;]υτητος scheint es nicht zu sein 26 Pap. τὴν st. τῶν 30 προδόμωι von Bell gelesen 31 l. etwa πυρᾶς ⟨πῦρ⟩ 32 Pap. hat vielleicht ὡς st. ὦ, das auf jeden Fall herzustellen ist. Powell vermutet: ⟨φ⟩ῶς· φεῖσαι usw. Pap. μανης, aber μανῆς gibt hier keinen Sinn. Pap. ελπε st. ἔλεγε, ἔν τε kann nicht gemeint sein, denn Daulis ist sichtlich Personenname; dann liegt ἔλεγε näher als das immerhin mögliche εἶπε 34 φύρησαι ziemlich sicher durch die Spuren der beiden Langbuchstaben φ und ρ. Die unerträgliche Form (statt φῦρε oder φυράσῃς) scheint wirklich dazustehen. Pap. προσιέμεναι; Wilamowitz möchte in προσιέμενος verbessern; daß etwas nicht in Ordnung ist, beweist der Tilgungsstrich über ν 35 Pap. ου Δαυλις; σὺ von Wilamowitz erkannt 36 von σε δει geringe Spuren. Auch μαθεῖν könnte man allenfalls lesen. Pap. ουπεγνως; Powell: οὔτι ἔγνως 39 Ende: nach dem zweiten α scheint ι eingeschoben zu sein, aber ich finde kein passendes Wort; in Betracht kommen nur καταστρέφειν und καταστέφειν. Ohne die richtige Lesung zu kennen, hatten Powell und Scott bereits ποῖος ὀμφ. γῆς δάφνηι κατασ. vermutet 41 ich habe keine Lösung gefunden und muß mit einem fehlerhaften Texte rechnen. εργας kann verschrieben

Digitized by Google

ὁ γὰρ Λητοῦς ἐκεῖνος τὸν οὐρανὸν ἔχει, τὴν δὲ γῆν
ἡμεῖς, μισθοῦ δ' οὐ μαντεύων θεὸς ἀνθρώπ[ο]υ
παυσάσθωι πεινῶντος ἔργ[ο]ν ἐπιτηδεύων
γόητος, ἀλλὰ ταῦτ' ἐστιν ὑμέτερα σοφίσματ[α πίσ-]
τιν ἀπὸ ληστείας κα[τα]σκευασαμένων.
ἐπὶ σοὶ νῦν ποῦ τὸ ἄδυ[τον]ον ἦ καὶ αὐτὸ καταδέδυκεν;
μεισῶι δὲ μάντεις ἀ[λ]λοτρίων προφήτας κακῶν
δίκτυα χρησμῶν εἰς [ν]ε[ῦ]ρα ἐργασίας πλέκοντας.
ταῦτα δὲ αὐτοῦ λέγοντος ὁ προφήτης· μάντις Ἀπόλ-
λων, εἶπε, καὶ Δελφῶν ἑστία καὶ θείωι στόματι
προθεσπιζομένη χρησμ[ῶ]ν ἀψευδὴς ἀλήθεια
καὶ χάσμα γῆς, χθονίου πνεύματος στόμιον

Col. III.

ἐξ οὗ τὴν ἀναφε[ρομένην . . .
φωνὴν ἀθανάτω[ν . . . ἀκούομεν . . .

sein st. ἐργα⟨σία⟩ς, vgl. 49. Vielleicht war τῆς ὑμετέρας ἐργασίας ἔργα gemeint. Aber st. ς kann man auch ε lesen und kommt damit auf eine Verbalform: ἔκ[ριν]ε, ἔκ[τισ]ε. Das κ ist annähernd sicher. Andrerseits kann ein Verbum im folgenden enthalten sein; z. B. δ]έδιχα = δέδειχα. Man würde allerdings etwa ἀποδ]έδειχε erwarten, denn Apollon müßte Subjekt sein. Da vor ε ein Bst. wie δ, λ, μ gestanden zu haben scheint, ist eine Form von δεικνύναι nicht unwahrscheinlich. Jedoch könnte man auch δίχα lesen und verstehen, wobei das schließende τα ebenso wie bei der vorigen Deutung unerklärt bleibt. Vielleicht ist nach τά ein Wort wie ἔργα ausgefallen. In einiger Entfernung folgt darauf ein dicker, strichähnlicher Punkt oben. Die Bst. ι und χ sind einigermaßen gesichert. In jedem Falle bleibt in der Verbalform ein Anstoß, denn ein Präsens, nicht Aorist oder Perfektum, würde dem Sinne gemäß sein. Ausdrücklich ablehnen möchte ich den Versuch, zu lesen ἔργα ἐκ[εῖ δ]έδιχε, der im Hinblick auf ἐνθάδε in 38 gemacht werden könnte; ἐκεῖ führt nicht weiter. Die Paragraphos ist ebenso wie die folgende falsch gesetzt, denn derselbe Sprecher fährt fort 44 hinter ἐπιτηδεύων Loch im Pap.; vielleicht ist [καὶ] zu erg. 45 πίσ]τιν; besser wäre ein Wort im Sinne von „Unterhalt" 46 Ende: 2 strichähnliche Punkte 47 ἄδυ[τον] Wilamowitz; dann muß man Verschreibung annehmen; ἀδύ[νατ]ον würde dem Erhaltenen besser entsprechen, gibt aber keinen Sinn. Am Anfang l. ἐπεί (Wilamowitz). Ende: Punkt oben 49 νεῦρα ist nur Versuch der Erg. Am Ende: Punkt oben 50 daß μάντις zu Apollon gehört, erkannte Scott 53 Pap. της, von Wilamowitz in γῆς verbessert; χάσμα γῆς auch Powell 54 ἀναφέρεσθαι auch bei Strabo IX 3, 5 Auch in dieser Columne wie in der ersten liegen mehrmals kurze Ergänzungen nahe; aber zunächst ist mit der Breite der II. Columne zu rechnen.

Digitized by Google

ὑβριζόμεθα δε[ινῶς . . .
ἀρρήτου χρ̣ησμῳ̣[. . .
ται ξίφει καὶ ὀφ[. . .
ὃ̣ τῆς ἀσύλου Θέμ[ιδος . . .
ὑπὸ Διὸς ἀνθρώπο̣[ις . . . τὸν]
ναὸν κα[ὶ τ]ὴν ὀροφ[ὴν . . .
ἀγηράτο̣ις ἀπόλ[λυσθαι . . .
καὶ κατασβέν̣[υσθαι . . . τῷ ἐμῷ]
αἵματι τὸ ἀπὸ τῆ[ς κοινῆς ἑστίας
φῶς ἀλλ' οὔ τι τ̣[. . . τῆς]
ἀσεβείας ἀφήσε[σθαι . . . ἀνό-]
κ̣νητος τῆς σῆς η[. . .
ἤδη γὰρ καὶ ὁ πα[τήρ σου . . . τόνδε τὸν]
τ̣ό̣π̣ο̣ν̣ ἐξύβρισε[. . .
θνητὸς παρὰ θε[òν . . . σοὶ γὰρ ἦ-]
δη, Δαῦλ[ι], τέθηκται [τὸ ξίφος . . .
ἔσ̣τ̣ε̣[π]τ̣αι [ἡ] ἑσ̣τ̣[ία . . .
κα[ὶ] καλλιερητ[. . .
τὸν βωμὸν κει[. . . .
αἷμα· ἤδη γάρ σε [τίσονται αἱ Ἐρινύες τὸν]
ἐμὸν φόνον ἐγ̣[. . .
δίκης παιδὸς δ[. . .
ἀπαραιτήτους [. . .
νυκτὶ πολλῇ κα[ὶ (?) . . .
α[ἱ] δ' ἐ[γ]γὺς ἐφεστη[κυῖαι . . .
καὶ γὰρ [ἀ]γορευον[. . .
ἐκπλ[ή]ττειις ἤδ̣[η? . . .

---

56 δε[ινῶς scheint mir besser als δὲ[57 χρησμῶν oder χρησμῳ̣[δία; 58 Anf. eher ται als τωι; Ende ὀφ[θαλμ .. oder ὁ φ[. . . oder ὄφ[ιν Bell 59 zu Themis vgl. 33 60 Ende ἀνθρώπο[ις scheint besser zu entsprechen als ἀνθρώπω[ν 62 ἀγηράτως ist möglich. Auf ἀπόλλυσθαι führt κατασβέννυσθαι, während an sich Ἀπόλ[λων möglich ist. Regierendes Verbum etwa κινδυνεύει 64 Hier scheint die kurze Erg. besonders gut zu passen 66 ἀφήσε[ται?, nicht mehr von κινδυνεύει (?) abhängig? 67 Ende schwerlich ἀ[πειλῆς 68 γὰρ, obwohl παρ auf den ersten Blick dazustehen scheint. πα[τήρ σου oder πα[τὴρ αὐτοῦ: entweder wird die Anrede an Apollon fortgesetzt oder schon Daulis angeredet 73 vielleicht καλλιερῇ, von einem vorausgehenden ἐάν oder ἵνα abhängig 75 Versuch der Erg., auf die Erinyen führt 80 76 εγ oder επ 79 κα[ι . . .? 81 γὰρ ist wahrscheinlicher als παραγ.

Digitized by Google

Ob die drei ersten Zeilen, denen ein leerer Raum folgt, zu der weiteren Erzählung gehören, kann ich ihnen nicht ansehen. Dann wird von einem feindlichen Heere berichtet, das Delphi einnimmt und allerlei Schandtaten verübt. Die Feinde vergreifen sich sogar am Orakelglauben und zwingen die Pythia, einen unerfüllbaren Spruch zu tun; sie scheinen auch am τρίπους oder am ὀμφαλὸς und der κοινὴ ἑστία zu freveln und den Geweihten, doch wohl den Vorsteher des Mysteriendienstes, zur Preisgabe der geheimen Kultgegenstände zu nötigen. Hier ist übrigens der Text nicht nur zerstört, sondern auch verworren; οὐ vor λῦσαι in Z. 16 muß nach meiner Ansicht gestrichen werden. Wie es scheint, muß der Myste den Verschluß des heiligen Kastens lösen und seinen Inhalt beschauen. Als der Prophet des Apollon die Feinde zurückzuhalten sucht, zieht der Heerführer das Schwert und droht ihm: er werde schon merken, daß sein Gott Ares stärker als Apollon sei; wie Ares freue auch er sich am Morden und werde ihm ein wohlgefälliges Opfer darbringen, indem er den Propheten töte.

Diese Drohung nötigt den Propheten, seine Zuflucht beim Herde mit dem ewigen Feuer zu suchen. Von hier aus bittet er den Feind um Schonung und beschwört ihn, das alte Heiligtum der Themis und das nie mit Blut befleckte Gehege nicht zu entweihen. Der aber erklärt, er sei nicht gekommen, um sich auf Verhandlungen einzulassen, wenn der Prophet, der andern ihr Schicksal ankündige, sein eignes nicht erkannt habe. Er werde die Welt vom Orakeltruge befreien. Denn was für ein Apollon sei denn jetzt hier, was sei der lorbeerbekränzte Omphalos? Schreckbilder für die Menschen und Priesterwerk! Der Sohn der Leto sei doch im Himmel, auf der Erde aber nur Menschen. Der Gott solle nicht um Lohn weissagen und sich wie ein hungriger Zauberer gebärden. Das alles sei Priestererfindung. Wo sei jetzt das Adyton? sei es auch versunken? Er aber hasse die Seher, die fremdes Unheil kündeten und Orakelsprüche wie ein Fangnetz flöchten, um ihr Gewerbe sicherzustellen. Darauf ruft der Prophet Apollon an, den delphischen Herd, die untrügliche Wahrheit der Orakelsprüche, den Erdspalt, aus dem die göttliche Stimme dringt. Diese ganze Anrufung, nur mangelhaft verständlich, scheint an Apollon gerichtet zu sein; sie klagt über die drohende Gewalt und die Verletzung des Asyls der Themis; das Licht des Herdes werde von seinem Blute ausgelöscht werden. Denn der Gegner scheue vor keinem Frevel zurück; er aber fürchte sich nicht. Schon der Vater des Feindes habe

Digitized by Google

an Delphi gefrevelt. Das Schwert sei geschliffen, der Herd bekränzt. alles zum Blutopfer bereit. Hiermit wendet sich der Prophet an den Feind selbst und droht ihm mit der Rache der unerbittlichen Erinyen.

Im einzelnen ist mir vieles unklar geblieben, und die vorstehende Inhaltsangabe bedeutet nur den Versuch, einen Überblick zu gewinnen. Sicherlich wird im Anfang von einem feindlichen Angriffe auf Delphi erzählt; vielleicht begann hiermit, nach dem leeren Raume, ein neuer Abschnitt des Buches. Dann würden die ersten drei Zeilen für sich stehen als Schluß des vorhergehenden Abschnittes. Da Zeile 19 ganz unsicher gelesen ist, lege ich auf βαρβ]άρου kein Gewicht, glaube sogar, daß weder von dem Zuge der Perser gegen Delphi noch von dem gallischen Überfalle die Rede ist, obwohl man bei diesen beiden von Barbaren reden dürfte. Der dritte phokische Krieg war das Ereignis, das nachhaltig Eindruck machte und auch in der Literatur am stärksten fortwirkte. Wenn nun im Papyrus der Führer des Heeres Daulis heißt, so hat das freilich mit dem geschichtlichen Vorgange nichts zu tun. Aber man könnte sich denken, daß Daulis als Vertreter der Phoker überhaupt betrachtet und davon der Name des Führers abgeleitet wurde: die eponyme Nymphe Daulis, nach der die Stadt heißen soll, konnte der Erzähler nicht brauchen. Daß er Ares zum Gotte des Daulis macht, bedeutet noch keinen Widerspruch zu der Überlieferung vom Athenekulte in Daulis. Dies alles scheint aber nur möglich, wenn das Ereignis in sagenhafte Zeit verlegt wurde. Man könnte daher vermuten, es werde eine Plünderung Delphis geschildert, deren Züge zwar dem dritten phokischen Kriege entlehnt, aber der geschichtlichen Bestimmtheit entkleidet seien. Aber weit mehr hat eine Deutung für sich, die ich C. Robert verdanke: es handle sich um die mythischen Phlegyer, die in Daulis sitzen: Ares als Vater des Phlegyas paßt dann vortrefflich. Wilamowitz erinnert an Schol. A zu *B* 519. 520. In jedem Falle kommt es dem Erzähler nicht hierauf an, sondern auf die folgende Auseinandersetzung zwischen Daulis und dem Propheten Apollons. Daulis vertritt den nüchternen Menschenverstand, der das Orakel für Lug und Trug gewinnsüchtiger Priester hält; Apollon ist Gott und daher im Himmel, auf der Erde leben wir Menschen. Also kann der Gott gar nicht seine Stimme auf Erden hören lassen. Ihm entgegnet der Prophet mit einer Anrufung seines Gottes Apollon und bedroht ihn zuletzt mit den Erinyen. Was folgte, wissen wir nicht; doch

Digitized by Google

möchte ich glauben, daß der Ausgang dem Propheten Recht gibt, etwa durch ein rettendes Wunder Apollons. Dahin scheint mir die Erzählung zu zielen, auf eine Machterweisung des delphischen Gottes, die alle Zweifel des Unglaubens widerlegt. Sehe ich damit richtig, so hätten wir eine Aretalogie Apollons vor uns, entstanden im Kreise der Orakelgläubigen zu einer Zeit, als der Glaube schon stark erschüttert war. Sie ist nach Art eines Romans gestaltet mit ausführlicher Wechselrede. Solche Bücher können in der Form sehr mannigfaltig gewesen sein; wir kennen ja bisher nur wenig davon. Der Verfasser weiß über Delphi Bescheid, aber nichts beweist eignes Sehen. Er weiß von der Überlieferung, daß ursprünglich Themis hier verehrt worden sei, kennt den Herd in der Vorhalle, wo das ewige Feuer brennt, und das heilige Gehege, kennt den Omphalos, den Lorbeerbaum und den Erdspalt, die Pythia und den *προφήτης μάντις*, auch einen Mysteriendienst. Von des Pausanias Worten über Daulis, X 4, 10 weicht er ab, denn hier heißt der *ἥρως ἀρχηγέτης* von Daulis Xanthippos oder Phokos; mit Strabon IX 3, 5 stimmt er in mehreren Ausdrücken überein (*φασὶ δ' εἶναι τὸ μαντεῖον ἄντρον κοῖλον κατὰ βάθους, οὐ μάλα εὐρύστομον, ἀναφέρεσθαι δ' ἐξ αὐτοῦ πνεῦμα ἐνθουσιαστικόν, ὑπερκεῖσθαι δὲ τοῦ στομίου τρίποδα ὑψηλόν, ἐφ' ὃν τὴν Πυθίαν ἀναβαίνουσαν δεχομένην τὸ πνεῦμα ἀποθεσπίζειν ἔμμετρά τε καὶ ἄμετρα*). Daraus folgt aber nichts für seine Quelle [1]). Die Ablehnung der göttlichen Offenbarung im Orakel, der Gedanke, daß der Gott im Himmel wohnt und sich auf Erden nicht kundtut, der Angriff auf den Priestertrug, die besondere Erwähnung des Mysteriendienstes, dazu der Stil der Darstellung, alles scheint mir auf späte Entstehung, wohl erst in der Kaiserzeit, zu deuten.

Kundige werden mehr ermitteln. Ich teile den Text mit, wie ich ihn bisher herzustellen und zu verstehen vermocht habe, um ihn möglichst bald der gelehrten Arbeit zugänglich zu machen, zumal da englische Gelehrte, wie mich H. J. Bell freundlich hat wissen lassen, schon vor Jahren, bevor der Papyrus ins Berliner Museum gelangt ist, ihn bei einem Händler gesehen und seine Merkwürdigkeit erkannt haben. Noch im letzten Augenblicke sind mir von Bell, Powell und Scott wertvolle Beiträge zugegangen, die ich mit aufrichtigem Danke einfügen konnte.

Berlin. W. SCHUBART.

1) Vgl. im allg. Hiller v. Gaertringens Artikel Delphi bei P. W.

Digitized by Google

DIE HANDSCHRIFT C VON IUSTINS EPITOME.

Das Beste, was uns von des Pompejus Trogus universalhistorischem Werk erhalten ist, gibt Iustins Epitome. Die Überlieferung dieses Auszuges, der heute trotz seiner Dürftigkeit für weite Gebiete der Geschichte die einzige Grundlage bietet, ist recht verwickelt. Insbesondere bleibt die Stellung der alleinstehenden Handschrift C (cod. Laurentianus 66, 21, olim Casinas) trotz der sorgfältigen und eindringenden Arbeiten meines hochverehrten, vor kurzem verstorbenen Lehrers Franz Rühl [1]) in der Hauptsache unerklärt. Die zuerst von Gronov collationirte Handschrift bietet eine Fülle eigenartiger Lesarten, die zum Teil mit einzelnen der anderen Handschriftengruppen übereinstimmen, zum Teil aber auch ganz vereinzelt dastehen [2]). Zahlreiche Lücken und andererseits manche Hinzufügungen, offenbar verlesene Buchstaben und Wortformen charakterisiren die Handschrift. Und doch weist sie manche Lesarten auf, die den Eindruck der Ursprünglichkeit machen. Rühl, der C noch einmal *quam diligentissime* (praef. V) collationirt hat, folgt daher nicht seinen Vorgängern, namentlich Justus Jeep, die die Handschrift für die Textgestaltung des Justin ganz unberücksichtigt lassen wollten. Seine ursprünglich ungünstige Beurteilung der Handschrift wich einer immer höhern Einschätzung. Trotzdem ruft er voller Verzweiflung über die schwer zu beantwortende Frage nach dem Wert des Codex schließlich aus: *Utinam codex C non extaret vel utinam eo supersedere possemus* (praef. XIII)! So hat denn auch Petschenig bezweifelt, daß C mit Recht solch eine bevor-

1) Die Textesquellen des Justinus, in d. Jahrbüchern für klassische Philologie Suppl. VI S. 3ff. Rühls Ausgabe in der Teubneriana ist brauchbar.

2) Gronov gab nach Rühl den Justin 1760 heraus, mir stand nur die 2. Auflage aus ebendiesem Jahre zur Verfügung. Natürlich stütze ich meine Angaben nur auf Rühls Ausgabe.

Digitized by Google

zugte Stellung einnehme [1]); Bruening aber suchte zu zeigen, daß im Gegenteil Rühl C noch zu gering eingeschätzt habe [2]).

Dies eine hat Rühl meines Erachtens sicher erwiesen: die Einfügungen bei C sind keineswegs sämtlich Interpolationen. Wenn XXIV 6, 6 in die von den Handschriftengruppen JT überlieferten Worte: *templum autem Apollinis Delphis positum est in monte Parnaso in rupe undique concurrentes in eo saxo censedere* allein C nach *undique* die Worte einfügt: *impendente civitatem frequentia hominum fecit, qui admiratione* (so) *maiestatis undique,* so bietet C offenbar das Original [3]). Der Schreiber des Archetypus von JT ließ die Augen vom ersten zum zweiten *undique* abgleiten; so steht also in diesem Falle C dem Original näher als JT. Ist das der Fall, dann können auch andere Lesarten wertvoll sein; Rühl hat sich Mühe gegeben, solche festzustellen, und er hat sie seiner Ausgabe eingefügt. Entscheidend waren dabei für ihn vornehmlich innere Gründe, ob das betreffende Wort besser in den Zusammenhang paßte; und dieselbe Grundlage hat Bruening seinen Erwägungen gegeben. Wir wissen aber, daß diese Methode recht unsicher ist, zumal ja oft gerade schwieriger zu verstehende Lesarten das Original bieten, leichter verständliche spätere Umformungen einer bessernden Hand sind. Ich glaube nun, daß es ein Mittel gibt, das sicherer den Wert oder Unwert vieler Varianten angibt: die Hypothese, daß dem codex C eine flüchtig geschriebene stenographische Urschrift zugrunde liegt

Daß diese Annahme möglich ist, ergibt die Tatsache der weiten Verbreitung der Kurzschrift im römischen Reich seit dem ersten nachchristlichen Jahrhundert. Aus Dutzenden von Zeugnissen wissen wir, wie damals Schriftsteller und Dichter die Kurzschrift allenthalben in weitestem Umfange benutzten [4]). Es ist geradezu auffallend, daß bisher gar nicht daran gedacht worden ist, für die Erklärung mancher Erscheinungen der Textgeschichte auch die römische Stenographie heranzuziehen; allein der gelehrte Ulrich Kopp hat in seinem grundlegenden Werke über die Tironischen Noten auch diese Möglichkeit erörtert, freilich nur zwei kleine und nicht eben sehr wertvolle Beispiele geboten [5]). Neuerdings haben

1) Zeitschr. für österreich. Gymnasien XXXVIII 1887 S. 440 ff.
2) De M. Iuniani Iustini codicibus. Diss. Münster 1890 S. 7 ff.
3) Rühl, Textesquellen S. 26 f.
4) Vgl. Johnen, Geschichte der Stenographie S. 163 ff. 175 ff.
5) Palaeographia critica I S. 338 f.

Digitized by Google

Heeg und Lehmann gezeigt, wie in einer Handschrift vermutlich die Tironischen Noten für *enim* und *autem* wegen ihrer Ähnlichkeit verwechselt worden sind[1]); aber eine methodische Verwendung zum Zwecke der Textkritik ist auch von ihnen nicht versucht worden. Und vollends der kühne Versuch Gitlbauers, die uns nur unvollkommen bekannte griechische Tachygraphie zur Textconstruction der *Ἀθηναίων πολιτεία* zu verwenden[2]), konnte nicht zur Nachahmung einladen.

Bevor wir zur eigentlichen Aufgabe schreiten, müssen wir einiges über die Grundlagen der römischen Stenographie sagen[3]). Sie besteht aus Sigeln, die für jedes Wort gebildet werden. Die Sigeln werden hauptsächlich durch die Anfangsbuchstaben dargestellt, die aber nur Teilzeichen der gewöhnlichen Schrift ausmachen; oft werden auch weitere Buchstaben des Wortes in dem Zeichen wenigstens angedeutet. Die veränderlichen Wörter erhalten außer dem Hauptzeichen, das den Stamm bezeichnet, ein kleiner geschriebenes Nebenzeichen, das die Endung wiedergibt. Dieses Nebenzeichen kann ganz verschieden zum Hauptzeichen stehen, oben, unten, rechts, links usw.

Meine Aufgabe wird nun sein zu zeigen, wie manche Varianten zwischen C und den anderen Handschriften des Justin leicht dadurch zu erklären sind, daß die beiden stenographischen Schriftbilder der betreffenden Wörter sehr ähnlich aussehen und darum miteinander verwechselt werden können. Dabei sind freilich sogleich zwei Einschränkungen zu machen. Einmal ist zu bedenken, daß unsere Handschrift im 11. Jahrhundert geschrieben ist. Damals erlischt die Kenntnis der Tironischen Wortschrift, die hier allein in Betracht kommt[4]). Der Schreiber von C wird also kaum direkt aus einer stenographischen Vorlage geschöpft haben, sondern seine Quelle oder schon eine von deren Vorlagen hat bereits die Arbeit

1) Philologus LXXIX 1914/6 S. 536 ff.

2) Archiv f. Stenographie 1901 S. 159 ff. u. die Kritik von F.W. G. Foat ebenda 1902 S. 101 ff.

3) Einen kurzen Abriß des Systems findet man bei Johnen a. a. O. S. 214 ff., etwas ausführlicher ist der von Chatelain, Introduction à la lecture des notes Tironiennes (1900). Eine vollständige Einführung gibt auch heute noch nur Kopp a. a. O. im 1. u. 2. Bande, nur in manchen Einzelheiten ist das Werk veraltet.

4) Vgl. Jusselin im Archiv für Stenographie LVII 1906 S. 106 ff.

Digitized by Google

der Übertragung in die gewöhnliche Schrift besorgt. So ist es klar, daß durch das mehrfache Abschreiben auch Fehler anderer Art entstanden sein werden, wie sie sich eben beim Vervielfältigen von Handschriften in gewöhnlicher Schrift herausbilden. Wir dürfen also nicht etwa erwarten, daß sich alle Varianten durch unsere Methode werden erklären lassen.

Andererseits müssen wir bei der methodischen Untersuchung diejenigen Varianten, die sich auf andere Weise, durch eine der bisher üblichen Annahmen erklären lassen, ausschalten. Also Auslassungen von einem oder mehreren Buchstaben, wie XX 2, 14 *ut rebantur: utebantur;* XXXI 2, 3 *rus: rursus;* XXXI 3, 1 *factus: fractum;* Verwechselungen von Buchstaben, die paläographisch naheliegen, wie XXV 4, 2 *quicquam: quisquam;* XXV 4, 2 *imperium: impetum,* unter Umständen auch XXXIV 4, 3 *accitus,* das man als eine falsche Lesung für ein süditalienisches *tacitus* ansehen könnte (doch s. u. S. 202), geringfügige Umformungen der Endung, Umstellungen der Wörter und dergl. dürfen zunächst nicht für unsere Frage herangezogen werden; denn all das findet sich in allen Handschriften mit gewöhnlicher Schrift; nur ist es dort, wo es so gehäuft auftritt wie in unserem Codex, ein Beweis für die Flüchtigkeit des Schreibers.

Wenn wir nun alle solche Fälle beiseite lassen, finden wir eine Reihe von Varianten, die nur als grobe willkürliche Umformungen erklärt werden könnten — wobei es zunächst unentschieden bleibt, ob der Archetypus von C oder der der anderen Handschriften der dreiste Veränderer ist. Wir müssen aber meines Erachtens jeden Weg begrüßen, der uns die Veränderungen nicht als reine Willkür der Schreiber erscheinen läßt. Durch unsere Annahme werden sie hinreichend als Lese- oder Schreibfehler erklärt. Ich stelle zunächst folgende auffallende Gruppe zusammen, wobei rechts die von C, links die von den anderen Handschriften vertretene Lesart steht [1]). Die neben den Übertragungen angegebenen Zahlen bezeichnen die Stelle, an der sich die betreffende Note in den Commentarii findet [2]).

1) Nur die Variante XXIV 8, 11 findet sich außer in C auch in den „italienischen" Handschriften.

2) Commentarii Notarum Tironianarum, edid. Schmitz (1893), doch muß man heute die dort angegebenen Zeichen, die zuweilen ungenau sind, mit der in Lichtdruck von Rueß herausgegebenen „Kasseler Handschrift der Tironischen Noten" (1914) vergleichen. Übrigens geben die Hand-

Digitized by Google

XVI 1, 5	*post* (9, 14)	*ob* (1, 9)
XX 4, 7	*luxuriatos in* (46, 25; 1, 8)	*luxuriososad* (46, 26; 1, 2)
XXI 1, 5	*nexorum* (74, 68)	*noxiorum* (80, 100)
XXI 2, 7	*carcere* (65, 74)	*arce* (65, 57)
XXI 4, 1	*in* (1, 8)	*ad* (1, 2)
XXII 5, 12	*esse* (4, 44)	*fuisse* (4, 87)
XXII 7, 7	*rex* (27, 71)	*dux* (56, 82)
XXIV 8, 11	*vitam* (31, 83)	*se* (1, 14)
XXX 3, 9	*subactos* (28, 90)	*redactos* (28, 89)
XXXI 2, 3	*urbanum* (52, 89)	*suburbanum* (52, 90)
XXXIV 3, 3	*referre* (22, 70)	*differre* (22, 67a)
XXXIV 4, 1	*-et* (1, 24)	*-ens* (15, 71)
XXXVI 1, 10	*qui in* (3, 61; 1, 8)	*quia* (9, 52)
XXXIX 2, 3	*et* (1, 24)	*etiam* (1, 57)
XXXIX 3, 10	*mulieris* (34, 19)	*muliebris* (34, 21)
XXXIX 3, 11	*exsecratione* (64, 37)	*obsecratione* (64, 36)
XLI 1, 9	*certaminibus* (34, 85)	*casibus* (11, 72)

Alle diese Worte geben, eilig niedergeschrieben, Veranlassung zu Verwechselungen. Rundungen und Ecken können leicht ineineinander übergehen, die Kürze oder Länge eines Striches ist oft schwer auseinanderzuhalten; die senkrechte Richtung einer Linie kann leicht in eine schräge übergehen. Jeder, der selbst eine moderne Stenographie beherrscht, wird die Möglichkeit derartiger Verwechselungen aus Erfahrung kennen. Wir haben nun leider keine antiken Stenogramme in Tironischen Noten, wohl aber einige mittelalterliche. Ich will gar nicht an die stenographischen Ver-

schriften meist nur die Urform der Worte, als welche der Nominativ des Substantivs und die dritte Person Singularis der Verben gelten. Zuweilen muß man auch das Verbum erst von dem entsprechenden Substantivum ableiten, wie *luxuriatos* von *luxuria*. Diese Umformungen, die meist nur in dem Hinzufügen der betreffenden Endung bestehen, sind ganz sicher vorzunehmen.

Digitized by Google

merke in den Merowingerurkunden erinnern, deren Inhalt nur der Zusammenhang mehr erraten als erkennen läßt[1]); denn sie stellen vielleicht eine entartete Schrift dar. Ich möchte aber die norditalienischen Notariatsurkunden des 8. bis 11. Jahrhunderts heranziehen, die Schiaparellis Scharfblick entziffert hat[2]). Freilich sind diese Urkunden in einer Silbentachygraphie geschrieben, die sich von der hier in Betracht kommenden Wortstenographie dem Wesen nach unterscheidet, aber der Zeichenbestand ist der gleiche. Und da finden sich etwa folgende Verzerrungen:

Systemgerechte Schreibung:	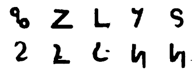
wirkliche Schreibung:	
Bedeutung:	*ro ni le vi si*

Diese paar Beispiele werden genügen, um auch den Skeptiker zu überzeugen, daß bei schneller Niederschrift die oben zusammengestellten Worte tatsächlich nicht zu unterscheiden sind; eine Verwechselung war also geradezu gegeben. Ebenso können aber bei einem eiligen Stenogramm kleine Einzelheiten verschrieben werden. Welcher praktische Stenograph unserer Tage wüßte davon nicht Beispiele anzugeben. In der Regel werden solche Versehen sofort bei der Übertragung erkannt, da ja meist der Zusammenhang die richtige Lesung auch bei unvollkommener Schreibung garantirt. Aber zuweilen entstehen eben infolge kleiner Versehen unbeabsichtige Lesungen: So erkläre ich mir die folgenden Varianten bei Justin, die teils durch die falsche Stellung des Hilfszeichens, teils durch die Fortlassung kleiner Striche entstanden sein mögen. Auch hier stehen zunächst die Lesarten der anderen Handschriften, dann die in C[3]):

---

1) Vgl. Lauer u. Samaran, Les diplômes originaux des Mérovingiens (1908). Jusselin in d. Bibliothèque de l'École des Chartes LXVIII 1907. Mentz im Archiv f. Urkundenforschung Bd. IV S. 10 ff.

2) Bullettino dell' Instituto storico Italiano, no. 31 (1910) und 33 (1912), dazu meine Zusammenstellung der Zeichen im Archiv für Urkundenforschung Bd. VI S. 5 ff. Die oben angegebenen Zeichen finden sich Tafel IV 2, Z. 1; V 2, 4; IV 1, 6 der ersten Publikation von Schiaparelli.

3) Das Zeichen für *concessere* habe ich mit der Endungssilbe *re* gebildet; oft werden solche Wörter allerdings mit der Endung *ere* wiedergegeben; dann wäre der Unterschied zu *cesserunt* größer. Das Zeichen für *tum* zeigt im Casselanus neben dem Stammzeichen einen Punkt; dann wäre die Verwechselungsmöglichkeit mit *rem* noch größer. Aber dieser Punkt ist wohl eine spätere unbeabsichtigte Hinzufügung, jedenfalls fehlt er in den CNT.

Digitized by Google

XVIII	3, 18		*caedis* (11, 56)	*sceleris* (43, 41)
XVIII	4, 11		*acerbae* (4, 11)	*herbae* (104, 26)
XXI	3, 8		*virorum* (5, 75)	*maritorum* (56, 34)
XXV	4, 3		*carebat* (11, 73)	*excidebat* (11, 42)
XXXI	4, 1		*in bellum* (1, 8)	*belli* (23, 45)
XXXII	4, 7		*cesserunt* (11, 12)	*concessere* (11, 15)
XXXIII	1, 7		*portentum* (58, 78)	*ostentum* (58, 77)
XXXIV	1, 5		*frangerentur* (81, 10)	*fatigarentur* (72. 33)
XXXVI	3, 2		*castrorum* (58, 82)	*hortorum* (104, 22)
XXXVII	1, 2		*occiderat* (11, 49)	*ceciderat* (11, 57)
XXXVIII	3, 4		*tum* (2, 79)	*rem* (2, 30)

So haben wir 28 Varianten in hinreichender Weise als Lese- oder Schreibfehler einer stenographischen Vorlage erwiesen, Varianten, die auf andere Weise nur als willkürliche Änderung verstanden werden könnten. Dazu tritt noch eine Reihe anderer Varianten, die mindestens ebenso gut wie durch die gewöhnliche Paläographie durch die Tironischen Noten erklärt werden können. Ich rechne dahin: XX 5, 1 *et: ex,* XXII 3, 5 *aluerint: adtulerint,* XXV 2, 6 *nunc: tunc,* XXXI 4, 8 *quorum: quarum;* XXXIV 4, 3 *tacitus: accitus,* womit die oben S. 199 angedeutete Annahme einer Vorlage in süditalienischer Schrift überflüssig und damit hinfällig würde; XXXVI 4, 1 *anum: manu,* XXXVIII 4, 10 *quod: quo.* Andere Varianten könnten vielleicht durch Umformung einer falschen Übertragung entstanden sein. So findet sich XXXIII 2, 4 in C *omnium* neben sonst überliefertem *hostium.* Die stenographischen Bilder der beiden Wörter sind stark verschieden, so ist ein direkter Übertragungsfehler ausgeschlossen. Aber mir scheint ein anderer Weg die Lesart von C zu erklären. Die Noten für *hostis* und *homo* unterscheiden sich nur durch die Stellung des Hilfszeichens. Wie, wenn in der Übertragung des Stenogramms *hominum* stand? Daraus konnte C, da es nicht gut in den Zusammenhang paßte, allerdings sehr leicht *omnium* machen, zumal er die Aspirata auch sonst, z. B. XXXVI 3, 2 *ortorum* statt *hortorum,* fortläßt. Ja, C schreibt sogar die Kürzung *oiu,* die wahrlich leicht aus *hoiu* entstanden sein kann.

Digitized by Google

In diesem Falle würde jedenfalls die Lesart *omnium*, die Rühl in den Text einsetzt, wenig Glaubwürdigkeit beanspruchen können.

Und das ist nun das wichtige für die Textkritik: durch unsere Hypothese erhalten wir die Möglichkeit, eine große Reihe von Varianten endgiltig zu beurteilen. Denn das ist klar: die einfacheren Schriftbilder können da, wo sich's um Lesefehler handelt, nur durch die undeutlich geschriebenen complicirteren hervorgerufen sein. Mit anderen Worten: diese sind älter als jene, die complicirteren Zeichen gehören dem Original, die einfacheren der mißverstandenen Nachschrift an. Bei den Zeichen, bei denen nur die Stellung verschieden ist, oder wo Haken und Bogen gegeneinander stehen, könnten beide Schriftbilder das Original sein. Aber bei der Variante *arce: carcere* kann meines Erachtens kein Zweifel sein, daß *carcere* original, *arce* erst durch die undeutliche schnelle Schreibung von *carcere* entstanden ist. Ebenso entscheiden die Schriftbilder der Varianten *referre: differre* und *casibus: certaminibus* meines Erachtens gegen C, da dieser Codex die einfachere Form hat. Am deutlichsten scheint mir die Sache bei *se: vitam* zu liegen. Da bei *vitam* das Zeichen der Endung *-am* gerade in die Richtung des beginnenden Stammzeichens geriet, konnte leicht eine Verwechselung mit *se* erfolgen. Der umgekehrte Vorgang könnte kaum vorgestellt werden. So sprechen die Fälle, die sich nachprüfen lassen, gegen die Originalität von C. Daraus folgern wir, daß die echte Tradition bei den anderen Handschriften liegt; C geht letzten Endes auf eine stenographische Abschrift zurück, seine Varianten sind daher in gewissen Fällen verdächtig. Überall dort, wo die Kurzschrift eine Erklärung der Varianten zuläßt, werden wir diejenige, die C bietet, zurückweisen.

Ich hoffe, daß diese Methode, die ich hier eingeschlagen habe, auch die Textkritik mancher anderen Schriftsteller fördern wird Ich kann für den von mir untersuchten Fall nur bedauern, daß ich die Meinung meines hochverehrten Lehrers habe bekämpfen müssen. Doch ich weiß, daß er mit freiem Verständnis auch diese abweichende Meinung gewürdigt haben würde. Seinem Andenken sei darum in dankbarer Erinnerung dieser kleine Beitrag gewidmet.

Königsberg i. Pr. ARTUR MENTZ.

Digitized by Google

DIE SCHRIFTENVERZEICHNISSE DES ARISTOTELES UND DES THEOPHRAST.

Die bisherigen Untersuchungen [1]) über die Schriftenverzeichnisse des Aristoteles haben jeweils unser Verständnis für diese wichtigen Dokumente wesentlich gefördert; aber gerade der bedeutsamste Fortschritt, den wir Baumstark verdanken, führte doch zum Teil auch wieder in die Irre. Zwar ist dem scharfsinnigen Forscher nichts verborgen geblieben, was irgend aus seinen arabischen Aristotelica geholt werden konnte; aber der Mangel an Vergleichsmaterial auf griechischem Boden mußte zu einer Überspannung des methodischen Bogens führen; dem Versuche, diese Isolirtheit zu brechen, seien die folgenden Zeilen gewidmet.

Die Sachlage ist folgende. Bei Diogenes Laërtius haben wir einen Pinax der Werke des Aristoteles in dessen Vita V 21, eingeleitet mit den Worten: *συνέγραψε δὲ πάμπλειστα βιβλία, ἅπερ ἀκόλουθον ἡγησάμην ὑπογράψαι διὰ τὴν περὶ πάντας λόγους τἀνδρὸς ἀρετήν.* Irgendein Anordnungsprincip der 146 Nummern ist nicht ersichtlich, außer daß bis Nr. 19 (?) die Dialoge vorausgehen, und zwar, wie Jakob Bernays beobachtete, geordnet nach abnehmenden Bücherzahlen, indem vorausgeht *περὶ δικαιοσύνης* mit 4 Büchern, dann *περὶ ποιητῶν* und *περὶ φιλοσοφίας* mit dreien, *περὶ πολιτικοῦ* mit zweien folgen und die Monobibloi den Abschluß bilden, und daß die Briefe und Gedichte an den Schluß genommen sind. Ihnen folgt die stichometrische Notiz: *γίγνονται αἱ πᾶσαι* usw., was doch entschieden auf Alexandreia weist. Man schreibt im allgemeinen dieses Verzeichnis dem Hermippos zu, von dem ein Schriftenverzeichnis des Aristoteles wiederholt erwähnt wird. Abgesehen von innern Gründen spricht für die Richtigkeit dieser Zuweisung auch das Erscheinen des gleichen Pinax bei Hesychios Illustrios, d. h. in der Vita Menagiana des Aristoteles; Suidas hat nur die Vita ohne das Verzeichnis. Dort schließt an eine mit derjenigen des Suidas übereinstimmende (also aus dem Hand-

1) Valentin Rose, De Arist. libr. ord. 1854 und Aristoteles pseudepigraphus 1863; Friedrich Littig, Andronikos von Rhodos I (Diss. München 1890); Anton Baumstark, Syrisch-arabische Biographien des Aristoteles 1898.

Digitized by Google

buch A stammende[1])) Biographie völlig organisch an *τὰ δὲ συγγράμματα αὐτοῦ τάδε;* es ist das Schriftenverzeichnis des Diogenes mit allerlei seltsamen Umstellungen, die nicht zu erklären sind, ganz und gar aber unverständlich wären, falls sie irgendwie direkt aus Diogenes in die Vita Menagiana geflossen sein sollten, wie ja bei Suidas so häufig direkte Benutzung des Diogenes das Herausschälen des Hesych sehr erschwert. Viel größer aber als die Abweichungen sind die Übereinstimmungen bis in feinste Details hinein; Valentin Rose[2]) drückt sich so aus: *Hesychius exscripsit indicem Laërtii, eo fere textu usus quem nunc tenemus.* Das ist die gemeinsame Herkunft aus A; die Differenzen sind die Wandlungen, die die Überlieferung des Handbuches durchgemacht hat, das in die Vita Menagiana doch auch noch über Hesych + Hesych-epitome gelangte. Daß sie an ein paar Stellen ein Werk mehr hat als Diogenes, zeigt nur, daß die Weitergabe des Pinax auch auf dem Wege über Diogenes und seine Textgeschichte nicht ohne Schädigung und Einbußen sich vollzogen hat — irgendwelche Schlüsse über eine Erweiterung des Registers, über neuauftauchende Aristoteleswerke u. ä. m. sind völlig unstatthaft, sowenig wie ein zu großes Gewichtlegen auf die Bücherzahlen. An die 146. Nummer, die letzte des Diogenes, schließt nun, ohne daß der Beginn von etwas Neuem irgendwie ausgedrückt wäre, ein weiteres Verzeichnis von 58 Nummern an, in dem einzelne der uns erhaltenen Schulschriften, auch, wie man aus den Titeln zu schließen eingeladen ist, schon vorher aufgeführte, wieder genannt werden. Die Herkunft dieses Abschnittes ist ganz rätselhaft. Es kann an zweierlei gedacht werden, einerseits, daß darin ein Abschnitt des Handbuches (was auch in diesem Falle natürlich nicht identisch ist mit: ein Abschnitt des Hermipp) vorliege, den Diogenes weggelassen, oder dann, daß in ihm eine irgendwo andersher geholte Zutat des Hesych vorliege. Ich neige durchaus dazu, mich für das erstere zu entscheiden, da das Ganze in seiner Ordnungs- und Principienlosigkeit an Hermipp erinnert, überhaupt einen sehr altertümlichen Eindruck macht und an die Pinakes des Kallimachos mahnt. Da aber unter Nr. 146 bei Hermipp ein absolut unbestreitbarer Abschluß vorliegt, ist entweder an eine Erweiterung des Hermippverzeichnisses durch einen der Handbuchredaktoren, letztens also

1) Howald oben S. 68ff.
2) Arist. fragm. S. 11.

Digitized by Google

Areios Didymos, zu denken, oder dann wären alle diese Werke in den Augen des Hermipp *ἀμφισβητήσιμα*, so gut wie die lezten 10 (Nr. 188—197) ausdrücklich als *ψευδεπίγραφα* bezeichnet sind.

Viel interessanter ist aber das dritte Verzeichnis, dasjenige des Ptolemaeus Chennos, das uns nur in arabischer Überlieferung vorliegt; hier danken wir es Baumstark, daß der klassische Philologe mit dem ihm fremden Material selbständig arbeiten kann. Ich wiederhole seine Resultate nicht; nur das sei gesagt, daß die complicirte Vergangenheit unserer Texte [1]), die mit vielen Zwischengliedern auf eine gemeinsame Übersetzung aus dem Syrischen, das seinerseits wahrscheinlich mit vielen Etappen auf dem griechischen Text des Ptolemaeus basirt, zurückgehen, gemeinsame Fehler als etwas sehr Natürliches erscheinen lassen, mit dem wir sehr zu rechnen haben werden. Vor allem wird sich dies in der Unzuverlässigkeit der Bücherzahlen bemerkbar machen, aus denen keine bindenden Schlüsse gezogen werden dürfen, und in Auslassungen. Vor allem gegen das Ende wird die Liste im höchsten Grade fragmentarisch. Versuchen wir einmal eine tunlichst unvoreingenommene Beschreibung derselben, in die wir das unzweifelhaft Richtige unter den Ergebnissen der bisherigen Arbeit an ihr ohne weiteres Hinweisen einfach übernehmen. Am stärksten fallen einem in die Augen zwei Abteilungen mit deutlich alphabetischer Reihenfolge, eine erste, beginnend, sagen wir einmal, mit 9 oder 10 (9a und 10a) [2]), d. h. *περὶ ἀγαθοῦ* oder *Ἀρχύτας* bis *περὶ φιλίας* (Nr. 27 resp. 28a), und eine zweite, beginnend mit 52 (56a) [*ἀπορήματα ὑλικά*] [3]) bis 83 (96a) *περὶ χρόνου*. An diesem zweiten Abschnitt sind bedeutsam die zusammenfassenden Obertitel wie *διαιρέσεις, ἐπιχειρήματα, θέσεις, ὅροι, προβλήματα, ὑπομνήματα*. Neben diesen Obertiteln mit ihren hohen Bücherzahlen sind bei einigen auch noch die eigentlichen Werktitel als Untertitel erhalten. Für das einzelne hat Baumstark hier alle nötige Erkenntnis gebracht, es auch verstanden, bei ein paar der Gesamttitel aus dem Ver-

1) Das Stemma siehe bei Baumstark S. 60.

2) Die ersten Zahlen sind die des Ibn al-Qifṭī, die mit a diejenigen des Ibn Abī Uṣaibi'a, die Baumstark als die beiden Textzeugen S. 61 ff. nebeneinanderstellt.

3) Hier fehlt das Griechische, das aus der arabischen Inhaltsangabe ergänzt werden muß, während sonst meistens, wenigstens bei Ibn al-Qifṭī, der griechische Titel beigeschrieben ist.

Digitized by Google

zeichnis des Hermipp und dem Zusatzverzeichnis des Hesych die fehlenden Untertitel zu ergänzen.

Nachträglich sei nun auch bemerkt, daß im ersten alphabetischen Abschnitt ebenfalls der gleiche Vorgang sich wenigstens einmal beobachten läßt, indem Nr. 23 (*περὶ προβλημάτων*) gefolgt ist von zwei der alphabetischen Ordnung sich entziehenden Titeln *περὶ τοῦ Νείλου* und *περὶ τοῦ φωλεύειν* — der Artikel zählt nicht, wie sich aus Nr. 11 nachweisen läßt —, zwei Untertiteln der vereinigten *προβλήματα* [1]).

Zwischen den beiden alphabetischen Listen drin findet sich nun aber eine andere, die die Lehrschriften, welche für das Mittelalter und uns Aristoteles repräsentiren, sozusagen in gleicher Zahl, wie sie uns vorliegen, aber in einer deutlich von sachlichen Gesichtspunkten eingegebenen Anordnung bringt, einer Anordnung, die von dem der späteren Erklärer in wesentlichen Punkten abweicht; auch hier hat Baumstark völlig richtig geurteilt. Diese Reihenfolge ist Organon (ohne Rhetorik und Poetik), die Ethiken, die Politik, die Rhetorik, die naturwissenschaftlichen Schriften (hier: Allgemeines, Psychologie, Zoologie, Botanik) und die Metaphysik. Und nun der Anfang der ganzen Liste. Die Nummern 1—8 (oder 9) sind eine Auswahl aus den Dialogen. Reihenfolge: *προτρεπτικός, περὶ φιλοσοφίας* [2]), *σοφιστής, περὶ δικαιοσύνης, περὶ παιδείας, περὶ εὐγενείας, περὶ ποιητῶν, περὶ βασιλείας,* dann kommt *περὶ ἀγαθοῦ* usw.; zum Teil entsprechen auch die Bücherzahlen denen des Hermipposverzeichnisses, zum Teil sind es höhere, die eventuell eine Zusammenfassung mehrerer gleich oder ähnlich lautender Schriften als möglich erscheinen lassen; gibt es doch im Zusatzverzeichnis des Hesych Titel wie *περὶ παιδείας, περὶ βασιλείας, περὶ εὐγενείας*, deren Identität mit den Dialogtiteln des Diogenes zwar wohl möglich, aber sicher nicht für alle Fälle zu beweisen ist. Doch kommt man auf diesen Wegen nicht weiter. Nun die Reihenfolge. Wenn wir von der unten in Anmerkung 2 erwähnten Schwierigkeit absehen, ist es, soweit sich

1) Wie die Schwierigkeit in bezug auf die Bücherzahlen (*περὶ προβλημάτων* 3 Bücher und *περὶ Νείλου* 3 Bücher und *περὶ τοῦ φωλεύειν* 1 Buch = 4 Bücher) gelöst werden kann, deutet Baumstark an (S. 95).

2) Ich halte diese Lösung V. Roses doch für richtig; aus *προτρεπτικός* und *περὶ φιλοσοφίας* ging die Verstümmelung *ῥητορικῆς φιλοσοφίας* hervor. Auch die Bücherzahl spricht dafür.

Digitized by Google

diese populären Schriften dem Gange der andern anpassen konnten, das gleiche Schema wie dort, d. h. wie in dem zwischen den zwei alphabetisch liegenden sachlich geordneten Verzeichnis der *ἀκροαματικά*, nur daß die große Klasse der naturwissenschaftlichen Schriften hier natürlich fehlt. Gestört würde diese Reihenfolge nur durch die letzte Schrift *περὶ βασιλείας*, die vor der über die Dichter stehen sollte. Nun hat aber, wie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erschlossen werden kann, der Titel dieser Schrift eigentlich gelautet *Ἀλέξανδρος ἢ περὶ βασιλείας*[1]), so daß schon Nr. 8 den Anfang der alphabetischen Liste bilden kann — dabei muß freilich die hohe Bücherzahl (6), die unerklärlich ist, außer acht gelassen werden. Wird aber diese Vermutung nicht durch das folgende Werk hinfällig, Nr. 9 (9a) *περὶ ἀγαθοῦ* (wieder mit einer unerklärbar hohen Bücherzahl, nämlich 5)? *Περὶ τἀγαθοῦ* soll ja ebenfalls ein Dialog sein; auch schon ganz losgelöst von unserm Zusammenhang ist aber das Gegenteil wahrscheinlich, da es bei Diogenes als erstes Werk mit 3 Büchern nach der langen, doch offenbar die Dialoge abschließenden Reihe der Monobibloi steht und da dies Werk doch wohl nichts anderes ist als die auch als platonisch hier und da citirte Schrift aus dem akademischen Schulbetrieb. Übrigens, warum soll es — für unser Problem — kein Dialog sein? Wenn wir darin ein Hindernis sehen, so stellen wir uns eben von vornherein als etwas ganz Selbstverständliches auf den Boden des von Baumstark als letztes Princip der Deutung des ganzen Verzeichnisses angenommenen Grundsatzes (der von ihm allerdings gerade hier als durchbrochen betrachtet wird), daß die einzelnen Abschnitte verschiedenen Gruppen von Werken (wie *διάλογοι, ἀκροαματικά, ὑπομνηματικά* usw.) entsprechen. Von diesem Gesamtprincip sei gleich die Rede; für den Augenblick wollen wir diese Frage nur für die Abschnitte I (Nr. 1—7) und II (8—27 [resp. 28a]) aufwerfen. Abgesehen davon, daß auch unter den Dialogen des Hermippverzeichnisses Schriften sind wie z. B. *περὶ βασιλείας* und *περὶ ἀποικιῶν*, die nicht eigentliche Dialoge, sondern an eine Person gerichtete Paränesen sind, befinden sich nicht weniger sicher im alphabetischen Register II, das doch *αὐτοπρόσωπα* irgendwelcher Art umfassen sollte, Werke dialogischen Charakters. Zwar von *περὶ βασιλείας* und *περὶ τἀγαθοῦ*

1) Vgl. Pseudoammonius in categ. bei Rose, Arist. fragm. S. 408, und unter Nr. 646.

Digitized by Google

gilt dies nicht, wohl aber vom *ἐρωτικός* (auch hier wieder die Schwierigkeit mit der hohen Bücherzahl, vgl. Hesych Zusatzverzeichnis Nr. 182) und *περὶ ἡδονῆς*. Die gleiche Inconsequenz zeigt sich aber noch weiter. *Προβλήματα*, die doch ganz in das zweite alphabetische Verzeichnis (also IV) zu gehören scheinen, kommen auch in II vor (Nr. 20 und 23); zu den *μερικά*, um noch ein Beispiel dieser späteren Einteilungsarten zu prüfen, zu den *μερικά*, denen die Briefe zuzurechnen sind, die erst in den noch gar nicht besprochenen Partien folgen, gehört, wie ausdrücklich in der oben angeführten Stelle des Pseudoammonios gesagt wird, auch die Schrift *περὶ βασιλείας*, weil auch sie *πρός τινα ἰδίᾳ γέγραπται*. Solcher Inconsequenzen ließen sich noch einige anführen. Auf alle Fälle stimmt also das Princip der Sachgruppen nur sehr bedingt. Es wäre ja auch wirklich sehr merkwürdig — freilich, wie wir bald sehen werden, auch nicht ganz ohne Parallelen —, wenn in einem so gestalteten Verzeichnis die Gruppen in ihrem Innern bald nach einem sachlichen Gesichtspunkt, bald alphabetisch geordnet wären.

Doch betrachten wir einmal die letzten Teile, die wir bis jetzt ganz außer acht gelassen haben. Auf *περὶ χρόνου* folgt als Nr. 84 (97a)[1]: seine Bücher, die sich in der Bibliothek des Apellikon fanden. — Eine Anzahl von Büchern.

85 (96a): sein Buch über andere Denkschriften.

86 (99a): ein Buch, in dem ein Mann namens Artemon Briefe des Aristoteles gesammelt hat, in 8 Bänden.

87 (100a): ein Buch von ihm über das Leben der Städte. Heißt *πολιτεῖαι*. — 2 Bücher.

88 (100a): und andere Briefe, die Andronikos gefunden hat, in 20 Bänden.

89 (102a): Bücher, worunter Denkschriften ... [Corruptel], deren Zahl und Anfangsworte du findest im 5. Buche des Andronikos über den Katalog der Bücher des Aristoteles.

90 (103a): sein Buch über Fragen, anknüpfend an das Dunkle in der Poesie des Homeros, in 10 Bänden.

91 (104a): sein Buch über die Gesamtheit der Bedeutungen der Medicin, heißt *ἰατρικῆς* (oder: über metonymische Bedeutungen der Medicin).

Ich mußte alle Titel wiedergeben, da keiner von ihnen be-

1) Ich nehme, außer in Nr. 91, jeweils den vollständigeren Text aus einer der beiden Versionen.

Digitized by Google

deutungslos ist. Eine vorurteilslose Beurteilung wird kaum die Empfindung haben, hier Rudimente einer sachlichen Einteilung vor sich zu haben, sind doch die Briefsammlungen des Artemon und des Andronikos voneinander durch *πολιτεῖαι* getrennt; auch will gleich die erste Überschrift zu einer Sachkategorie nicht recht passen. Nr. 89 schon eher, wo etwa *ψευδεπίγραφα* behandelt sein könnten, über die Andronikos im 5. Buche gesprochen hätte — so denkt es sich Baumstark und er weiß auch die corrupte Stelle in einer seiner Auffassung günstigen Weise zu heilen. Der Anhang spricht auf alle Fälle gegen eine solche Annahme: Nr. 84 sieht wie die Zusammenfassung eines neuen Abschnittes aus, den im einzelnen auszuschreiben einer der Übermittler sich gern versagte. 85 und 87 mag ein Rest dieser Einzelaufzählung sein; über 86 können wir nicht urteilen, da uns Artemon nicht bekannt ist. Weiter weiß ich einstweilen nicht zu helfen, Vermutungen können verschiedene aufgestellt werden. Auf alle Fälle ist Nr. 89 sehr wichtig, ob wir es jetzt mit 88 und 90, 91 zusammenziehen oder die einzelnen für sich lassen. Eine alphabetische Anordnung läßt sich weder leugnen noch constatiren, da uns die Titel zu wenig genau und in zu geringer Anzahl bekannt sind. Die wichtigste Frage ist, wie steht Andronikos zu den früheren Teilen des Pinax, sind seine früheren, vor dem 5. (und letzten?) liegenden Bücher Quelle derselben und wird er nur deshalb hier zum erstenmal genannt, weil der betreffende Redaktor des Verzeichnisses ganz summarisch verfahren will? Darüber läßt sich dies und jenes annehmen; im Grunde sind wir an der Grenze des Erschließbaren angekommen.

Vielleicht kann uns hier ein nahe verwandtes Dokument weiterhelfen. Wir besitzen nämlich ein solches. Seine Verwandtschaft ist, abgesehen von der formalen, die wir erst noch festzustellen haben werden, auch inhaltlich die denkbar engste: es ist das Schriftenverzeichnis des Theophrast bei Diogenes Laërtius (V 42–50), ein Schriftstück, an das man sich, gleichsam abgeschreckt durch Useners Namen, der ja mit ihm durch seine berühmte Dissertation verbunden ist[1]), seit 1858 nicht mehr recht heranwagte. Daß die beiden Schriftenverzeichnisse des Aristoteles und Theophrast bei Diogenes nichts miteinander zu tun haben, ist längst mit vollem Rechte geltend gemacht worden, so daß schon von vornherein die Gleichartigkeit der Einleitung, die bei Theophrast lautet

1) Analecta Theophrastea. Diss. Bonn 1858.

Digitized by Google

καταλέλοιπε βιβλία . . ., ἃ καὶ αὐτὸς ἄξιον ἡγησάμην ὑπογράψαι διὰ τὸ πάσης ἀρετῆς πεπληρῶσθαι, als eigene Stilblüte des Diogenes zu betrachten ist. Wie die wichtigsten Ausführungen über die spätere Philosophie scheint eben auch das theophrasteische Schriftenverzeichnis aus jenem andern großen Complex zu stammen, dem Handbuch C, dessen Eigenart uns hier, wo es sich um ein Register handelt, nur insoweit interessirt, als wir ihm zuerkennen wollen, daß es über vorzügliche Quellen verfügt, die es nur selten zu nennen pflegt, ganz im Gegensatz zu A.

Wie steht es bei Theophrast mit Hesych-Suidas? Hier haben wir ganz A; nur an die Todesnachricht schließt an *βιβλία δὲ αὐτοῦ πάμπλειστα ὧν καὶ ταῦτα*; das ist der geistreiche Satz des Diogenes, der auch hier das aus Diogenes direkt bezogene, größtenteils alphabetische Schriftenverzeichnis einleitet. Dieses ist nun freilich nur durch die ersten fünf Titel repräsentirt: *ἀναλυτικῶν προτέρων, ἀναλυτικῶν ὑστέρων, ἀναλύσεως συλλογισμῶν, ἀναλυτικῶν ἐπιτομή, ἀνηγμένων τόπων.* Daran schließen sich nun aber vier weitere an: *περὶ λίθων, περὶ φυτῶν, περὶ μετάλλων, περὶ ὀδμῶν καὶ ἄλλα.* Wir werden kaum irregehen, wenn wir darin die Überreste des Verzeichnisses von A sehen, denn die vier Titel mit den erhaltenen Schriften in Zusammenhang zu bringen, geht nicht an, gehört doch *περὶ μετάλλων,* das zwischen Aristoteles und Theophrast strittig war, nicht dazu. Mit diesen vier Überschriften begann also, so dürfen wir es wohl nennen, das Hermippverzeichnis in A.

Wichtig für uns ist in erster Linie die Tatsache, daß in der Vita des Theophrast bei Diogenes ein nach Art und Herkunft ganz anderes Schriftenverzeichnis vorliegt als in der des Aristoteles. Wie kommen wir aber dazu, es dem Ptolemaeusverzeichnis des Aristoteles ähnlich zu nennen? Auf alle Fälle ist auch es ein sehr merkwürdiges Ding; auch es zerfällt, auf den ersten Blick sichtbar, in mehrere, genauer gesagt, vier Abschnitte. Davon ist I, II und IV alphabetisch geordnet, III nicht alphabetisch, überhaupt ist hier ein Princip der Anordnung nicht festzustellen. Die Verwandtschaft mit dem Pinax des Aristoteles ist aber nur in der Aneinanderreihung mehrerer alphabetischer Stücke zu sehen, denn das nichtalphabetische darf nicht mit I und III des Aristoteles parallel gesetzt werden (ganz abgesehen von der verschiedenen Stellung dieser Partien in den beiden), weil dasjenige des Theophrast ganz wirkungslose und unbekannte Produkte enthält, von denen nicht ein einziges oder

Digitized by Google

höchstens eines durch sonstige Citate bekannt ist, während die beiden Abschnitte bei Aristoteles ja gerade dessen wichtigste und bedeutungsvollste Werke nennen. Zudem sind letztere nach einem klaren Sachprincip geordnet, während davon, wie gesagt, bei dem dritten Abschnitt Theophrasts nichts zu spüren ist. Es muß aber betont werden, daß allein schon dieses Faktum der Vereinigung mehrerer alphabetischer Verzeichnisse zu einem Schriftenpinax so frappant ist, daß es durchaus zu einer Vergleichung, ja zum Verdachte gemeinsamer Herkunft berechtigt. Das ist aber nicht der einzige verwandtschaftliche Zug: es scheint zwar auf den ersten Blick, als ob im Gegensatz zu Ptolemaeus hier die Untertitel (oder vielleicht in seltenen Fällen auch die Obertitel) fehlen; aber an einer Stelle haben sich die Gesamtüberschrift wie die Titel der einzelnen Werke erhalten, im ersten Abschnitt beim ζ. Dort sind von den sieben Büchern *περὶ ζῴων* die sieben Einzeltitel, und zwar vor dem Haupttitel, aufgezählt. Im Gegensatz dazu hat Usener versucht — was dem Princip des Ptolemaeusregisters natürlich absolut zuwiderliefe —, da und dort in der alphabetischen Ordnung Werktitel herauszugreifen und sie als einzeln aufgeführte Separatausgaben von Teilen einer Sammlung zu betrachten, die auch als Gesamtes an ihrer alphabetischen Stelle eingereiht ist. Für diese durchaus nicht zu leugnende Möglichkeit läßt sich aber nicht der geringste Beweis erbringen. Daß aber die Vereinigung unter einem Titel seltener ist als bei Aristoteles, scheint in der mehr monographistischen Schreibart des Theophrast zu liegen, abgesehen von tiefer gehenden Stilunterschieden der beiden œuvres.

Bis jetzt sind wir auf den Charakter der Werke nicht eingegangen, die jeder Reihe angehören; freilich wird unsere Unkenntnis über die meisten Teile der Schriftstellerei des Theophrast uns hierbei sehr hinderlich sein. In Betracht kommen nur die zwei ersten Abschnitte, in III und IV ist uns sozusagen alles fremd. Die ganz oder in größeren Fragmenten erhaltenen Werke stehen alle in I, außer den *ἠθικοὶ χαρακτῆρες* und der Metaphysik. Letztere findet sich überhaupt nicht im ganzen Register; wir werden uns darüber nicht wundern, denn *τοῦτο τὸ βιβλίον Ἀνδρόνικος μὲν καὶ Ἕρμιππος ἀγνοοῦσιν· οὐδὲ γὰρ μνείαν αὐτοῦ ὅλως πεποίηνται ἐν τῇ ἀναγραφῇ τῶν Θεοφράστου βιβλίων*[1]). Ferner gehören I an diejenigen Schriften, die wir als Dialoge anzusprechen haben

1) Scholien am Ende des erhaltenen Metaphysikabschnittes.

Digitized by Google

werden, obgleich diese bei Theophrast allem Anscheine nach keine wichtige Rolle spielten, scheint sie ja auch Hermipp nicht, wie bei Aristoteles, an die Spitze seines Verzeichnisses gestellt zu haben; eine Ausnahme bilden, indem sie in II stehen, *πρὸς Κάσανδρον περὶ βασιλείας* (das so gut wie die entsprechende Aristotelische Schrift nach antiker Terminologie ein Dialog ist), ein Werk, dessen Echtheit bestritten war, und, nach dem Titel zu schließen, der Megakles. Erwähnt mag noch sein, daß *περὶ λέξεως* II zugewiesen ist. Aus Titelgleichheit oder wenigstens -ähnlichkeit in I und II Schlüsse auf Identität der Werke zu ziehen, ist durchaus unerlaubt; übrigens sind diese Fälle, die Usener herausgriff, ganz selten; der wichtigste ist derjenige der Schrift *φυσικῶν δοξῶν*, die, in II stehend, mit 16 Büchern und einer Epitome in einem Bande, identisch sein soll mit *περὶ φυσικῶν* in 18 Büchern und einer Epitome in zweien in Reihe I[1]). So sicher es ist, daß das erste Werk oft nachlässig mit *ἐν τοῖς φυσικοῖς* u. ä. citirt wird, ebenso unstatthaft ist es, darum die Gleichheit beider Werke anzunehmen, da *ἴδια φυσικά* (d. h. eine Physik im Sinne der *φυσικὴ ἀκρόασις* des Aristoteles) ausdrücklich erwähnt werden, in denen man ganz willkürlich wieder einen weitern Titel in I *φυσικά* sieht. Das letztere kann ebensogut ein Sammeltitel sein, der kleinere naturwissenschaftliche Abhandlungen umfaßt. Auf alle Fälle heißt es hier äußerste Zurückhaltung üben.

Hingegen muß sicher auffallen, daß z. B. *τῶν Μητροδώρου συναγωγή* in I, *τῶν Ξενοφάνους συναγωγή* in II steht. Überhaupt sind Wesensunterschiede der Werke in I und II eigentlich nicht bemerkbar, so daß man sich wohl bei der Usenerschen Ansicht beruhigen möchte, daß hier einfach verschiedene Sammlungen (etwa Bibliotheksbestände) nacheinander in alphabetischer Reihenfolge (außer III) aufgeführt seien, die einander gegenseitig ergänzen, indem wahrscheinlich die doch offenbar notwendigerweise doppelt vorkommenden Werke ausgelassen wurden, abgesehen von Fällen wie den *φυσικά*, wo leichte Abweichung im Titel oder in der Bücherzahl dem Pinaxverfasser die Identificirung erschwerte. Durchschlagende Bedenken irgendwelcher Art können aus dem Dokument selber gegen diese Ansicht kaum vorgebracht werden; wollte man etwa mit der auch hier den Abschluß bildenden stichometrischen Angabe operiren, so muß sofort dem entgegengehalten

1) Usener a. a. O. p. 28. Diels, Dox. S. 102.

Digitized by Google

werden, daß diese ja sehr gut aus A stammen kann. Vielleicht kann auch hier die nun einmal postulirte Verwandtschaft mit Ptolemaeus weiterhelfen. Läßt sich dort die Usenersche Anschauung auch vertreten? Sofort leuchtet dies ein für den Schluß, wo wir ja geradezu dies bestätigende Überschriften bei Ptolemaeus haben. Wie steht es aber für den Anfang, d. h. für die im ganzen detaillirt ausgeführten Teile? Da stoßen wir sofort wieder auf das noch ungelöste Problem der nichtalphabetischen Abschnitte, das jetzt nicht mehr länger zu umgehen ist. Wenn wir die Verwandtschaft aufrechterhalten wollen, müssen wir sie in irgendeiner Weise erklären können, die zwar ihre Existenz in einem Register begreiflich macht, zugleich aber das Hauptgewicht auf die alphabetischen, in beiden vorkommenden Teile legt. Betrachten wir noch einmal das Verhältnis der ersten beiden Abschnitte, des nichtalphabetischen und des alphabetischen. Der erstere enthält also die Dialoge im weitern Sinne in einer sachlichen Anordnung, der zweite enthält auch Dialoge, und zwar das Wort im weitern und im engern Sinne gefaßt. Was sind nun aber die andern Schriften in II? Ein anderer Teil ist ein Referat über oder ein Auszug aus fremder Lehre, so der *Ἀρχύτας, περὶ εἰδῶν* (?), *Πλάτωνος πολιτείας*[1]), über die Kunst der Poesie nach den Pythagoreern, auch *περὶ τεχνῶν συναγωγή*. Ähnliches sagten wir ja auch von *περὶ τἀγαθοῦ*. Übrigens bildet *περὶ τἀγαθοῦ* mit den beiden Auszügen aus Politie und Gesetzen, ferner mit *περὶ οἰκονομίας* (das bei Ptolemaeus fehlt) und *περὶ φιλίας*, das auch bei Ptolemaeus das Ende der Liste bildet, gleichsam einen zweiten Sonderabschnitt bei Hermipp-Diogenes nach dem Sonderkapitel der Dialoge, auch diesen mit abnehmenden Bücherzahlen (3, 3, 2, 1, 1). Von den übrigen Werken wissen wir nichts. Mehr als die Hälfte sind aber so auf alle Fälle höchst eigenartige Werke, entweder direkt Dialoge oder doch solche, die für eine weitere Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn sie auch die künstlerischen Prätentionen eines Dialoges nicht erheben, Werke, deren einige schon Hermipp gleich nach den Dialogen, auch getrennt von den andern, aufführte. Es sind auf alle Fälle keine Lehrschriften, sondern ihrem Stilcharakter nach in altperipatetischer, wenn auch nicht aristotelischer Terminologie *ἐξωτερικά*. Man darf diese wirklich nicht ohne weiteres

1) Offenbar eine Zusammenziehung des Staates und der Gesetze; vgl. Diogenesverzeichnis Nr. 21 und 22.

Digitized by Google

mit den Dialogen identificiren, die nur ihre wichtigste Klasse bilden[1]). Diese Identifikation mag später gegolten haben, wo von den ἐξωτερικά höchstens noch ein paar Dialoge gelesen wurden; warum, werden wir vielleicht auch noch deutlicher erkennen können. Widerstreiten etwa die andern Titel einer solchen Annahme? Bei der Mehrzahl läßt sich auf diese Frage keine Antwort geben. Bekannt ist (trotz der falschen Bücherzahl [3]) die Schrift περὶ τῶν ἀτόμων γραμμῶν, die auch im theophrasteischen Verzeichnis steht, und zwar mit einem Buche, und weder von Aristoteles noch von Theophrast herrührt. Gewiß ist es kein Produkt hohen Stils; aber wir dürfen eine wichtige Tatsache nicht vergessen. Aristoteles selber war in einer ganz andern literarischen Tradition aufgewachsen als dann seine Schüler. Gerade die Lehrschriften, die ja in den Händen seiner Schüler waren[2]) und zu denen man greifen wollte, falls man über alle jene Dinge Aufklärung haben wollte, die nicht in den andern behandelt waren, gerade sie werden die Ansprüche an die Form des philosophischen Werkes heruntergeschraubt haben, wie dies Theophrasts schriftstellerische Tätigkeit, wie das ganz besonders die Stoiker illustriren. So nahm der Ordner der aristotelischen Werke leicht Schriften in die exoterische Klasse auf, die Aristoteles selber, falls er wenigstens ihr Verfasser war, kaum dorthin getan hätte. So stehen auch einige naturwissenschaftliche und physikalische Probleme hier, die nach des Registrators Meinung offenbar an ein weiteres Publikum gerichtet waren, *populariter scriptum*, wie schon Cicero sagt[3]), *quod exotericum appellabant:*

1) Vielleicht citirt Aristoteles selber ein Werk aus II, nämlich Nr. 21 über die Kunst der Poesie nach der Lehrmeinung des Pythagoras und seiner Anhänger, als ἐκδεδομένον (= ἐξωτερικόν) in der bekannten Stelle der Poetik 1454 b 18. Man sah im allgemeinen darin einen Hinweis auf den Dialog περὶ ποιητῶν, wo aber zu Ausführungen über die Gestaltung des Ethos in der Tragödie und daraus resultirende Nebenwirkungen (d. h. solche, die nicht von der Einheit des Mythos herstammen) kein rechter Platz sein kann. Wohl aber kann und muß dies in jener Quelle der Fall gewesen sein, die der Poetik zugrunde liegt und die aus pythagoreischen Kreisen stammt (vgl. Philologus N. F. XXX 1920 S. 215 ff., in d. Z. LIV 1919 S. 187 ff.), ja vielleicht könnte diese Quelle identisch sein mit der „veröffentlichten" Schrift und es brächte uns hier der Kreislauf der gelehrten Anschauungen wieder zur sonst mit Recht zurückgewiesenen Annahme zurück, daß Aristoteles in seine Schulschriften Teile seiner populären Schriften aufgenommen hätte.

2) Vgl. W. W. Jäger, Studien zur Entstehungsgeschichte der Metaphysik.

3) De finibus V 12.

Digitized by Google

ὅλως τὰ μὴ ἄκρας ἀκριβείας φροντίζοντα nach Simplicius. Diese Teilung geht fast bis auf Aristoteles zurück — sie liegt ja auch im Wesen der Sache; sie ist bedeutend älter als Andronikos, denn dieser nahm schon einen pseudoaristotelischen Brief in seine Briefsammlung auf, der den Unterschied zwischen exoterischen und Lehrschriften zur Voraussetzung hat (Gellius XX 5). So wurde offenbar das bescheidene Abschnittchen der nichtdialogischen Exoterica, wie es uns Hermipp bietet, nach und nach erweitert. Aber freilich haben wir hier ja auch Dialoge dabei? Um eine Teilung etwa in ἐξωτερικὰ διαλογικά und ἐξωτερικὰ αὐτοπρόσωπα, die auch die verschiedene Anordnung ja unerklärt lassen müßte, kann es sich also schon darum nicht handeln. Vielmehr scheinen zu irgendeinem Zwecke aus der Gesamtreihe der Exoterica gewisse, d. h. wahrscheinlich die wichtigsten, die schönsten, die berühmtesten Schriften, diejenigen, die zusammen das beste Bild der aristotelischen Philosophie geben, herausgenommen und vor das alphabetische Verzeichnis hingestellt worden zu sein.

Diese Annahme darf natürlich nur gemacht werden, wenn sie sich auch auf das Verhältnis der Abschnitte III und IV anwenden läßt. Was dort vorausgeht, sind ja in einer instruktiven Reihenfolge die nicht nur im späteren Altertum, sondern auch schon vorher im großen und ganzen wichtigsten Lehrschriften; ihnen folgen — alphabetisch — alle möglichen Arten von solchen; ferner von hypomnematischen Schriften, von Sammlungen u. ä.; Briefe fehlen, vielleicht nur durch die Ungunst der Überlieferung. Es ist sehr wahrscheinlich, daß auch ψευδεπίγραφα sich darunter befanden, ψευδεπίγραφα auch im Sinne des Ordners, wie die Sammlung der γεωργικά (Nr. 75 resp. 82a ff.) mit ihren Einzelwerken, die ja schon das Zusatzverzeichnis des Hesych als apokryph bezeichnet. Also auch hier können wir sagen, daß die wichtigsten Werke der nichtexoterischen Gruppe (akroamatische Gruppe dürfen wir sie nicht nennen, da sie neben diesen Lehrschriften eben noch viele andere Bestandteile enthielt) dem Hauptcontingent (in quantitativer Hinsicht) aus irgendeinem Grunde vorausgestellt wurden.

Kehren wir nun zu Theophrast zurück, so hätten wir dort in erster Linie zu constatiren, daß diese Ausscheidung nicht stattgefunden hat, vielmehr müßte dort also die erste Abteilung der exoterischen bei Aristoteles, die zweite der nichtexoterischen ent-

Digitized by Google

sprechen. Vor allem soll auf folgende Tatsache hingewiesen werden. Ein paar Schriften sind Aristoteles und Theophrast gemeinsam, nämlich *περὶ τῶν ἀτόμων γραμμῶν* und die Epitome der platonischen Politie, dazu kommt noch als ähnlicher Fall § 44 *περὶ ἡδονῆς ὡς Ἀριστοτέλης* (zur Unterscheidung einer — dialogischen? — Schrift von *περὶ ἡδονῆς ἄλλο*). Sie alle finden sich bei Ptolemaeus im ersten, dem exoterischen Abschnitt. Andrerseits aber sind nun Titel und Werke da wie *ἐπιχειρήματα* (18 Bücher), *πρώτων προτάσεων* (18 Bücher), *περὶ φυσικῶν* (18 Bücher), die nach unseren am Aristotelesverzeichnis erworbenen Kenntnissen durchaus nicht in I hineingehören wollen. Wie steht es ferner mit den erhaltenen Schriften? Obgleich wir sie in der Consequenz ihrer Gedankenführung und in ihrer formellen Einheitlichkeit durchaus nicht auf eine Stufe mit den aristotelischen Werken setzen können; bieten sie ja auch nicht entfernt die Schwierigkeiten wie letztere; so könnten wir andrerseits doch nur mit großer Mühe in ihnen den Charme finden, den die Schriften des Theophrast in besonders hohem Grade besessen haben sollen (Cicero Brutus 121). Freilich, ein Vergleich mit den Charakteren, die ja auf ganz anderm Wege als die übrigen Schriften zu uns gelangt sind und die im zweiten Abschnitt ihren Platz haben, läßt uns dann doch einen Unterschied erkennen, wie wir ihn suchen — schon lange hat man in dieser Hinsicht die Charaktere richtig beurteilt. Zudem finden sich in II ja auch Briefe und wirkliche Manuskripte, Vorarbeiten, Entwürfe (*ἐπιστολῶν αβ, ὑπομνημάτων Ἀριστοτελικῶν ἢ Θεοφραστείων* 6 Bücher). Alle diese kleinen Beiträge können aber die großen Bedenken nicht widerlegen, wir müßten denn aus diesen Tatsachen selber principielle Schlüsse auf Theophrasts Schriftstellerei ziehen. Es ist klar, daß der eigentlichen Lehrtätigkeit doch in erster Linie die aristotelischen Werke zugrunde lagen; wir könnten nach den Ausführungen W. W. Jägers (Stud. z. Metaphys. S. 131 ff.) etwa sagen, die Lehrbücher, die früher Aristoteles seinen Vorlesungen zugrunde legte, trugen später seine Schüler vor; noch tragen ja die Texte Spuren ihrer Zusätze und Anmerkungen. Darum fehlen auch bei Theophrast die aus dieser Tätigkeit hervorgegangenen großen, bücherreichen Lehrschriften, mit einigen Ausnahmen auf Gebieten, wo des Aristoteles Leistung hinter der seines Schülers zurücktrat. Es fehlt die systematische Behandlung der Totalität der Wissenschaften. Dafür trat er mit vielem jetzt an die Öffent-

Digitized by Google

lichkeit, die jetzt bedeutend mehr aufzunehmen imstande war als noch eine Generation vorher, er füllte Lücken, die Aristoteles gelassen, aus, er brachte *ἐπιχειρήματα* und *προβλήματα* und *σοφίσματα*, Sammlungen oder Lehrschriften des Aristoteles oder wie wir sie nennen mögen, an die weitere Öffentlichkeit, die sich jetzt auch für solche Dinge zu interessiren begann. Das alles war nur möglich, wenn, wie schon oben ausgeführt, eben auch die Anforderungen an ein Kunstwerk andere wurden als zur Zeit der Blüte des Schulgründers. Damals waren noch Plato und Demokrit Vorbilder; unterdessen schrieben aber Antisthenes und Xenokrates und Metrodor ihre Prosa so recht und gut wie sie es mußten, um verstanden zu werden; Kunstwerke wollten sie keine mehr liefern. So wird also der erste Teil der Liste wohl möglich und im zweiten mögen Skizzen und *ὑπομνήματα*, Pseudepigraphisches und Briefe, Sammlungen wie die *φυσικῶν δόξαι* u. a. gestanden haben.

Für die zweite Hälfte beider Verzeichnisse übernimmt dann Ptolemaeus mit seinen Angaben die Führung, allerdings keine zuverlässige. Zuerst käme jetzt die Bücherei des Apellikon. Ausdrücklich wird ja immer betont (Plutarch Sulla 26. Strabo XIII 609), daß es sich dabei um die Bücher des Aristoteles und des Theophrast handle, war es ja auch dessen Bibliothek oder wenigstens ein Teil davon, der in die Hände des Apellikon gefallen war. Die Nachrichten über diesen Fund sind bekanntlich höchst mißtrauenerweckend. Mit vollem Rechte nimmt man an, daß es ganz nebensächliche Werke (Hypomnemata im eigentlichsten Sinne) waren, die hier schlecht veröffentlicht wurden, wenn sie es überhaupt wurden. Was Andronikos dabei zu tun hat, ist offenbar ganz dunkel; es scheint, daß man seinen Angaben (*εἰς μέσον ἔθηκεν καὶ ἀνέγραψεν τοὺς νῦν φερομένους πίνακας*, Plutarch a. a. O.) überhaupt die einzige Kenntnis derselben verdankte. Auf alle Fälle hat keine der Schriften des Apellikon, soweit wir das beurteilen können, je eine Rolle gespielt; das paßt ausgezeichnet sowohl zu den ganz wenigen im Aristotelesverzeichnis (gehört Artemon auch dazu?) als auch zu den zahlreichen in der dritten, nichtalphabetischen Liste des Theophrast. Warum ist aber das Theophrastverzeichnis nicht alphabetisch? — bei dem des Aristoteles läßt sich dies nicht mehr feststellen. Ist die Annahme zu weitgehend, daß der Verfasser unseres Verzeichnisses die Bücher aus der Bibliothek des Apellikon gar nicht gesehen und gekannt hat, ja, daß sie überhaupt nie ver-

Digitized by Google

öffentlicht worden sind, da ihr Wert eben gerade kein großer gewesen sein mag; vielmehr habe dieser Verfasser nur die Publikation des Apellikon oder des Tyrannio besessen und daraus die Titel und wahrscheinlich auch die sonstigen nähern Angaben abgeschrieben in eben der Reihenfolge, in der sie von einem von jenen veröffentlicht worden waren? In diesem Falle wäre allerdings die stichometrische Angabe am Schluß nicht zu erklären; wir haben aber schon gesehen, daß diese doch wahrscheinlich aus Hermipp und A stammt, da schon die spätere Zeit und die Art unseres Kataloges dieser Bibliotheksangabe nicht günstig ist.

Und nun der letzte Abschnitt. Bevor wir ihn zu erklären versuchen, haben wir der Hauptfrage nach dem Verfasser des Pinax ins Auge zu schauen. Zu uns ist dieses Verzeichnis in seinen zwei Abteilungen auf zwei verschiedenen Wegen gelangt. Der eine führte über Ptolemaeus Chennos, der in der zweiten Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts lebte [1]), der andere über das wohlunterrichtete Handbuch C und Diogenes. Daß C Ptolemaeus benutzt haben sollte, diesen recht mageren Gelehrten, dessen Aristotelesbiographie, die uns ebenfalls von den Arabern erhalten wird, nichts anderes als die *κοινή* des Handbuches A ist, ist so gut wie ausgeschlossen. Aber selbst dann käme ein irgendwie selbständiges Vorgehen des Ptolemaeus nicht in Frage. Es gibt nur einen Namen, der hier paßt, das ist der des Andronikos von Rhodos; der ist für C hier Quelle so gut wie Thrasyllos bei den platonischen Werken. Aus der älteren Zeit werden überhaupt nur zwei Verzeichnisse genannt, die des Hermipp und des Andronikos. Beide haben wir also in Trümmern erhalten. In der Vita Marciana, einer Variante des *βίος* von A, wird das Testament des Aristoteles, das A offenbar nicht hat, eingeführt mit den Worten *ἣ φέρεται παρά τε Ἀνδρονίκῳ καὶ Πτολεμαίῳ μετὰ τοῦ πίνακος τῶν αὐτοῦ συγγραμμάτων*, d. h. Ptolemaeus citirt den Andronikos als seine Hauptquelle. Wenn wir von den törichten Berichten über die Apellikonausgabe absehen, so lassen sich auch die wenigen antiken Angaben über die Tätigkeit des Andronikos wohl mit dem Erhaltenen in Einklang bringen. Die wichtigste ist die des Porphyrius in seiner Plotinbiographie (Kap. 24): *ὁ δὲ* (sc. *Ἀνδρόνικος*) *τὰ Ἀριστοτέλους καὶ Θεοφράστου* (*βιβλία*) *εἰς*

1) Vgl. A. Chatzis, Der Philosoph und Grammatiker Ptolemaeus Chennos. Paderborn 1914.

Digitized by Google

πραγματείας διεῖλε, τὰς οἰκείας ὑποθέσεις εἰς ταὐτὸν συναγαγών...; das kann auf die zusammenfassenden Titel gehen, auf die wir wiederholt hingewiesen haben; es geht aber noch wahrscheinlicher auf etwas anderes. Es handelt sich nämlich bei Porphyrius um eine Ausgabe, nicht um ein Schriftenverzeichnis; Porphyrius nennt seine Vorbilder, nach denen er die Ausgabe des Plotin veranstaltet. Neben Andronikos nennt er ganz deutlich eine Ausgabe des Epicharm, veranstaltet von Apollodor von Athen. In dieser seiner Plotinausgabe gebe er einen Band, dessen Inhalt er als *ἠθικώτερα* bezeichnet, die zweite Enneade enthalte eine *συναγωγὴ τῶν φυσικῶν*, die dritte *τὰ περὶ τῶν κατὰ κόσμον θεωρουμένων ταῦτα* usw. Das paßt doch nicht zu den alphabetischen Verzeichnissen des Andronikos, wohl aber zu den nichtalphabetischen. Ist nach allem Vorausgehenden die Vermutung nun nicht durchaus am Platze, daß Andronikos seinen alphabetischen Pinakes in den beiden Gruppen, die er aufstellte — auch diese Zweiteilung paßt ausgezeichnet zum Bilde dieses Mannes[1]); er hat ja recht eigentlich den *ἀκροαματικά* zum Siege verholfen — je die Standardworks vorausschickte in der Anordnung, wie er sie edirte. Seine Edition hat natürlich nur einen kleinen Teil der ihm bekannten Werke des Meisters umfaßt; etwa an eine Gesamtausgabe zu denken, wäre absurd. Und diese Auswahl des Besten in systematischer Anordnung, diese Übersicht über die aristotelische Philosophie ist dann maßgebend geworden, wenigstens für den nichtexoterischen Teil, wie die Überlieferung lehrt. Nur *περὶ φυτῶν*, doch wohl noch das „echte" aristotelische Werk, soweit es sich bei diesen Lehrschriften überhaupt um Echtheit handeln kann, konnte der Überlegenheit der theophrasteischen botanischen Werke nicht standhalten und verschwand schon vor Alexander von Aphrodisias aus dem Kanon. Auch die Exoterica haben keine Dauer gehabt; aber ihre Ausgabe mag auch zur Gleichsetzung von *ἐξωτερικά* und *διάλογοι* beigetragen haben. Die Ausgabe des Andronikos sollte, wie es scheint, eine Gesamtübersicht über das System des Aristoteles geben, vor allem die akroamatischen Schriften, die durch ihn definitiv in den Vordergrund des Interesses gestellt wurden. Offenbar scheute er sich nicht, um diese Vollständigkeit zu erreichen, aus der nichtexoterischen Schriftenmenge, die ja *ψευδεπίγραφα* enthielt, selbst in die Ausgabe, wenigstens einmal, eine Schrift zu übernehmen, die er nicht für echt

1) Vgl. A. Gercke bei Pauly-Wissowa II Sp. 2166.

Digitized by Google

halten konnte; denn von περὶ ἑρμηνείας ist ja durch mehrere der Commentatoren uns bekannt geworden, daß Andronikos diese Schrift, als im Widerspruch stehend zu περὶ ψυχῆς, für nicht echt aristotelisch bezeichnet habe. Neben dieser Ausgabe, die wie nichts anderes berufen war, dem erlahmten Peripatos neue Kräfte zuzuführen, hatte eine solche des Theophrast keine Stätte. So enthält das Schriftenverzeichnis desselben auch keinen Hinweis auf eine solche, noch finden sich sonst Spuren einer der aristotelischen parallelen Edition. Was vielmehr von Theophrast dauerte und intakt das Mittelalter passirte, waren jene zwei Schriften, die die aristotelischen Werke auf dem einzigen Gebiete, wo Aristoteles unbedingt von seinem Schüler übertroffen wurde, zu ergänzen berufen waren. Und doch spricht Porphyrius an der oben ausgeschriebenen Stelle auch von Theophrast. Ich möchte fast geneigt sein, darin einen Irrtum des Porphyrius zu sehen, der vielleicht an die gemeinsamen Pinakes des Andronikos dachte; von Theophrast hat es eine Ausgabe, wie er sie schildert, nicht gegeben und konnte es auch nicht geben.

Und damit wollen wir noch einmal zu den beiden Verzeichnissen zurückkehren. Die Abschnitte I und II (nach Theophrast; die nichtalphabetischen bei Aristoteles verlieren jetzt das Recht auf eine eigene Nummer) werden, so hat es sich uns ergeben, die in der Tradition der Schule überlieferten Werke sein, der Abschnitt III gibt die Entdeckung des Apellikon wieder. Und nun der Schluß. Hier heißt es von Briefen, die Andronikos gefunden, es heißt von Büchern, darunter Denkschriften, deren Zahl und Anfangsworte du findest im 5. Buche des Andronikos. Welche Vermutung ist naheliegender, als daß wir hier die eigenen Funde des Andronikos oder anderer Zeitgenossen vor uns haben, Werke, die er als neuentdeckte veröffentlicht haben wird? Mit der Hauptausgabe hat diese Veröffentlichung, die immerhin Erfolg hatte, nichts zu tun. Erfolg deshalb, weil sowohl aus dem Aristotelesverzeichnis als aus dem des Theophrast Werke dieser Gruppe nicht ohne Einfluß geblieben sind; ich erinnere nur an Theophrasts Schrift über Frömmigkeit. Im 5., d. h. wohl letzten Buche seiner Schrift über die Werke des Aristoteles hat dann Andronikos über diese später zur Hauptmasse hinzugekommenen Werke referirt.

Zürich. ERNST HOWALD.

Digitized by Google

MISCELLEN.

ΧΡΗΜΑΣΤΙΚΟΣ ΠΥΛΩΝ.

Polybios XV 31, 2 erwähnt in seiner Schilderung der Erstürmung der Königsburg in Alexandrien durch die Aufständischen zur Zeit des 5. Ptolemäers als Teil des Palastes auch einen *χρηματιστικὸς πυλών*. Auch in dem Prachtbau auf dem Nilschiffe Ptolemaios' IV. ist ein *πυλών* vorhanden gewesen (Athen. V 205 a), und in den Papyri werden *πυλῶνες* selbst in einfachen Häusern des öfteren genannt[1]). Mit Recht hat neuerdings Caspari (Das Nilschiff Ptolemaios' IV., Arch. Jhb. XXI 1916 S. 41) darauf hingewiesen, daß man bei der Erwähnung eines *πυλών* nicht ohne weiteres an ägyptische Bauformen denken dürfe, d. h. an ein Tor zwischen zwei sich verjüngenden Türmen, sondern zunächst einfach an einen Bau, in dem sich *πύλαι* befunden haben[2]). In dem Prachtbau auf dem Nilschiffe hat ein solcher die Verbindung zwischen einer Art von Vorzimmer und den inneren Räumen des Untergeschosses gebildet (Caspari a. a. O. S. 70). Des weiteren zeigen uns die Papyri deutlich, daß der als *πυλών* bezeichnete Teil des Hauses auch Wohnräume und Vorratskammern enthalten hat[3]). Dementsprechend braucht man auch bei dem *χρηματιστικὸς πυλών* der Königsburg nicht bloß an einen Torbau zu denken, sondern kann in ihm die Bezeichnung für den Flügel des alexandrinischen Königspalastes sehen, der die *χρηματιστικαὶ πύλαι* enthalten hat; diese Auffassung findet auch in der Darstellung des Polybios von der allmählichen Erstürmung des Schlosses ihre Bestätigung.

Die Benennung eines Palastflügels nach den *πύλαι*, welche

1) S. Luckhard, Das Privathaus im ptolem. u. röm. Ägypt. (Diss. Bonn 1914) S. 54 ff. 66 ff.

2) Luckhard a. a. O. S. 55 bringt den *πυλών* noch zu stark mit dem Begriff des „Turmes" in Verbindung.

3) S. z. B. P. Oxy. I 104, 25; III 495, 8; P. Lond. I 131 (S. 189), Col. I Z. 3; III 978 (S. 232) Z. 8, 10 u. 13; P. Giess. I 52, 6; P. Fior. I 77, 14. Vergl. hierzu auch den Ausdruck *θύρα τοῦ πυλῶνος* in Act. apost. XII 13.

Digitized by Google

von den Audienzsuchenden benutzt wurden[1]), erinnert natürlich sofort an die uns allen geläufige Bezeichnung der türkischen Regierung als „Hohe Pforte", sie geht aber auch ganz zusammen mit jenem „Tor des Königs", in dem als einem Teile des persischen Königsschlosses zu Susa verschiedene Scenen des Estherbuches spielen und zwar gerade solche, an denen Mardochai, d. h. die Außenwelt einen Anteil hat (s. c. 2, 19 u. 21; 3, 2 f.; 4, 2 u. 6; 5, 9). In der griechischen Übersetzung des Estherbuches wird dieses „Tor" einmal mit *πύλη τοῦ βασιλέως* (c. 4, 2), sonst stets mit *αὐλή* und in der paraphrasirenden Übertragung bei Josephus teils durch *βασίλεια* (ant. Iud. XI 204 u. 221), teils durch *αὐλή* (§ 222) wiedergegeben. Auch in diesen Wiedergaben des Terminus technicus spiegelt sich die Auffassung, daß es sich bei ihm nicht nur um ein Tor, sondern um einen Palastteil handelt, deutlich wider. Auch die bekannte Bezeichnung des persischen Königshofes mit *αἱ βασιλέως θύραι*[2]), im Anschluß an die sich *αἱ θύραι* als Ausdruck für den Herrscherhof überhaupt eingebürgert zu haben scheint (s. Arist. Pol. V p. 1313 b 7), läßt sich hierfür verwerten. Wir beobachten hier, wie die Begriffserstreckung einen weiteren Schritt getan hat, von dem Palastteil, der den Außenstehenden, also auch den Griechen, am ehesten nahegetreten ist, da sich in ihm die Audienzen abspielten, auf den Hof des Herrschers als den Sitz der Regierung[3]).

Diese ebenso im Estherbuche, wie in der griechischen Literatur uns entgegentretende Bezeichnung ist natürlich auf eine bei den Persern selbst gebräuchliche Ausdrucksweise zurückzuführen. Für diese Feststellung darf man auch auf das als Teil assyrischer Paläste öfters erwähnte „Flügeltürenhaus" (*bît mutîrêti; bît appâti*) verweisen, das seinerseits wiederum von dem *bît ḫillâni* des „Westlandes" nicht zu trennen ist. Wie man nun auch diese Bauwerke, über deren Charakter man sich noch nicht geeinigt hat, im ein-

1) Man kann hiermit auch die Angaben Lukians Nigr. 23 über die Klienten in Rom vergleichen, die die *πυλῶνας* ihrer hohen Gönner vom frühesten Morgen an füllen.

2) S. z. B. Xenophon Anab. I 9, 3; II 1, 8; übertragen angewandt auch für den Sitz des jüngeren Kyros, bez. des Tissaphernes, Xenoph. Anab. II 5, 31, bez. Hell. I 6, 7. Siehe auch die Bezeichnung der Hofleute am persischen Hofe als *οἱ ἐπὶ θύραις* (Plut. Them. 29).

3) Für diese Begriffserstreckung besitzen wir eine Parallele in der unseres Wortes „Hof", dessen Begriffsentwicklung wiederum in der der griechischen *αὐλή* ein gewisses Vorbild hat.

Digitized by Google

zelnen erklären mag, meines Erachtens darf man auch bei diesen Bezeichnungen nicht nur an Portalbauten denken, sondern muß auch die Palastteile in Betracht ziehen, zu denen die Portale geführt haben [1]). Eine schon im alten Vorderasien geläufige Ausdrucksweise läßt sich mithin über die hellenistische Zeit bis in die Neuzeit hinein verfolgen.

München. WALTER OTTO.

ARK. *ΤΡΑΓΕΥΡΙΝΑ.*

Auf der Grenzbeschreibung arkadischer Örtlichkeiten, die Vollgraff Mnemos. 42, 329 ff. veröffentlicht und besprochen hat, wird eine *Τραγευρίνα* erwähnt, für deren Namen eine Deutung gesucht werden muß. Ich finde keine andre als die, die durch die Composita *ἀλετρίβανος, ἀνδρεφόνος, Ἀγαθεστράτη, Κλεινέλας, Φιλέμαχος* einerseits, *ταλαύρινος* andrerseits nahegelegt wird: *τραγεύρινος* ist einer, der ein Bocksfell trägt, und die arkadische Örtlichkeit heißt so, weil sie einem Bocksfelle gleicht.

Halle (Saale). F. BECHTEL.

---

1) S. hierüber die Zusammenstellungen bei Meißner und Rost, Noch einmal das *bît ḫilláni* und die assyrische Säule (1893), sowie die Erörterungen von Koldewey, Ausgrabungen in Sendschirli II S. 183 ff. (Mitt. orient. Samml. Kgl. Mus. Berl. XII [1898]) und neuerdings Theol. Lit. Ztg. 1919 Sp. 3, der hier das „Tor des Königs" im Estherbuch mit dem *bît ḫilláni* — dieser Palastbau nach Koldewey entstanden in Anlehnung und Umwandlung des heimischen Festungstorbaus — zusammenstellt und auch den Eingang des „Chillani" in der susischen Königsburg als mit zwei großen Fronttürmen versehen bezeichnet; mit den Angaben der assyrischen Inschriften hat sich Koldewey nicht auseinandergesetzt.

Digitized by Google

ZU PHILODEMS SCHRIFT ÜBER DIE FRÖMMIGKEIT.

I.

Eingehende Untersuchungen haben mich zu der Überzeugung gebracht, daß die gesamte Götterkritik der Alten etwa seit dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert auf epikureischer Grundlage beruht. Auf ihr bauen noch die christlichen Apologeten. Aber auch die Akademiker und selbst die Stoiker entlehnen Bausteine aus ihr. Die Kritik der Epikureer lehnt sich ihrerseits an die der Kyniker an, ergänzt sie aber durch euhemeristische Gedanken.

Die Arbeit, in der ich diese Ergebnisse und die Beweise für sie niedergelegt habe, ist fertig, hat aber bei der ungeheuerlichen Steigerung der Druckkosten zur Zeit keine Aussicht, einen Verleger zu finden. Sie ist andererseits zu umfangreich, um in einer Zeitschrift Platz zu haben. So sehe ich mich denn veranlaßt, einen Teil, der für sich bestehen kann, herauszunehmen.

Die ausführlichste Darstellung der epikureischen Götterkritik findet sich bekanntlich im ersten Teile von Philodems Schrift *Περὶ εὐσεβείας*. Sie bildet daher auch eine wesentliche Grundlage meiner Untersuchungen. Leider ist sie uns nur in sehr lückenhaften Bruchstücken, deren Reihenfolge keineswegs feststeht, überliefert. Da aber gerade die Ordnung der kritischen Gesichtspunkte in meinen Beweisen eine maßgebende Rolle spielt, so sah ich mich genötigt, diese nach Möglichkeit in der Philodemschrift wieder herzustellen. Dazu war es hier und da geboten, bisher noch nicht versuchte Ergänzungen zu wagen, um den Inhalt einzelner Bruchstücke annähernd bestimmen zu können. Das Ergebnis dieser Sonderuntersuchung übergebe ich im folgenden der Öffentlichkeit.

1. Stichometrische Fingerzeige.

Die erste Ausgabe unsrer Schrift rührt bekanntlich von J. Hayter in Drummonds Herculanensia, London 1810 her. Da sie aber nur die in Oxford vorhandenen Nachzeichnungen der pap. 1077 und

Digitized by Google

1428 umfaßt, so ist sie für die Anordnung der übrigen Bruchstücke ohne Wert. Erst der zweite Band der zweiten Neapolitanischen Sammlung (1862—8) brachte in 147 Kupfertafeln außer den beiden obengenannten Papyri noch 11 weitere. Nach Dom. Bassi (La Sticometria nei Papiri Ercolanesi, Rivista di Philologia 1909, Estratto S. 66) ist es das Verdienst Quarantas [1]), die Zusammengehörigkeit dieser 13 sog. papyri erkannt zu haben. Derselbe hat auch eine Anordnung der Bruchstücke versucht, die aber ebenso wertlos ist wie seine Wiederherstellungsversuche des Wortlautes. Seine Kenntnis der epikureischen Philosophie ist nicht weniger mangelhaft als die der griechischen Grammatik. Auf Grund aber der Neapler Ausgabe und unter Benutzung einer Nachzeichnung der Oxforder Faksimiles hat Th. Gomperz eine für seine Zeit meisterhafte Ausgabe der Philodemschrift (im 2. Hefte seiner Herkulanischen Studien, Leipzig 1866) veranstaltet, in der er auch eine sachgemäße Anordnung der Bruchstücke, die in der Neapler Ausgabe nicht versucht ist, bietet. Leider hat er sein Versprechen, die Erläuterungen zu seiner Ausgabe in einem dritten Heft folgen zu lassen, nicht gehalten. So muß man die Gesichtspunkte, die ihn leiteten, seiner Textgestaltung selbst entnehmen. Er hat vor allem erkannt, daß mit dem pap. 1428 ein Buch unsrer Schrift schließt. Die vorletzte Columne dieser Nummer hat nämlich hinter der letzten Textzeile die Koronis; auf der letzten Columne stehen der Titel und stichometrische Angaben, beides Zeichen, daß hier eine Rolle endigt. Die letzten Worte des Textes lauten: *ὥστε καὶ τοῦ μέρους τούτου τῆς διαιρέσεως τῆς κατ' ἀρχὰς ἐκτεθείσης ἀποχρώντως ἐξειργασμένου καιρὸς ἂν εἴη τὸν περὶ εὐσεβείας λόγον τῆς κατ' Ἐπίκουρον αὐτοῦ παραγράφειν* [2]). Philodem hat also im Anfange

1) Seine Verdienste um die herkulanischen Rollen sind sonst geringer als die an ihnen (vgl. Bassi, Symbolae in honorem Iulii de Petra, L'illustratione inedita di B. Quaranta, Neapel 1911, Estratto S. 3f.).

2) Ich habe *παραγράφειν* in der angeführten Philodemstelle wie Gomperz als selbstverständlich in der Bedeutung „hinzuschreiben, hinzufügen" genommen, einer Bedeutung, die nach dem Lexikon die ursprüngliche und häufigste ist. Nachträglich sehe ich, daß Crönert andrer Ansicht ist. Er erklärt Rhein. Mus. LVI 1901, 620, daß obiger Satz „notwendig den Abschluß des ganzen Werkes gebildet haben muß". Offenbar faßt er also *παραγράφειν* im Sinne von „abschließen, beenden". Ich finde das Wort in dieser Bedeutung aber nur an einer Stelle Philodem Rhet. I S. 120 Col. 21, 8f., wo es Sudhaus im Index II 347 mit *perscribere, absolvere*

Digitized by Google

dieses Buches eine Einteilung gegeben. Einen Teil und sicherlich den letzten (beachte das *καί*). umfaßt die hier endigende Rolle. Die Nummer 1428, an deren Ende die eben angeführten Worte stehen, enthält in z. T. zusammenhängenden, also zusammengehörenden Columnen die Kritik der gegnerischen Theologie. Die ersten Fragmente lassen erkennen, daß dieser die Kritik des Dichter- und Volksglaubens vorausging. So hat denn Gomperz mit Recht die Nummern 242, 243, 247, 248, 433, 1088, 1609, 1648, 1610 III, in denen die Theologie der Dichter und Mythologen dargestellt wird, der Nummer 1428 vorausgeschickt und mit ihr zu einem Buche vereinigt [1]). Im folgenden soll nach der obigen Angabe Philodems der Begriff der Frömmigkeit nach Epikur selbst auseinandergesetzt werden. Diese Erörterung findet sich aber in den Nummern 1077, 1098, 1610 I, II, IV, V und 229. Sie bilden also mindestens ein Buch und zwar das zweite.

Die 9 Papyrusnummern, die Gomperz mit pap. 1428 zum ersten Buche vereinigt hat, bringt er im allgemeinen in der Folge, wie sie die Neapler Ausgabe bietet. Aber er läßt deutlich erkennen, daß er diese nicht für die ursprüngliche hält, und daß selbst die Bruchstücke in den einzelnen Nummern willkürlich zusammengestellt sind. So nimmt er mit Recht an, daß 242 II (32^{c} S. 5) den unteren Teil der Tafel 247 II (43 S. 15) bildet; dann muß 32^{b}, das mit 32^{c} durch Zwischenrand verbunden war, vor 43 gestanden haben. Von 242 X (33^{b} S. 6) vermutet er, wenn auch wohl nicht mit Recht, daß es vielleicht in den zweiten Hauptteil gehöre. 433 VI^{a} (61^{a}) verbindet er S. 45 mit 1088 IX; dann muß 61^{b}, das mit 61^{a} durch gemeinsamen Zwischenrand verbunden ist, auf Tafel 94+61^{a} folgen. 1610 III (137 S. 61) verweist er seinem Inhalt nach in Buch I, während er die übrigen Bruchstücke dieser Nummer mit dem zweiten (S. 141 f.) verbindet. Zu 1648 II (141 S. 56) bemerkt er: Z. 12—16 müssen wohl gefolgt sein den Worten der

deutet. Aber hier steht es lediglich als Conjectur, überliefert ist nur *παρα—μεν*; man könnte es ebensogut anders, z. B. *παρατείνοιμεν ἄν*, ergänzen, da allein an erhaltenen Columnen noch 20 folgen. Aber selbst wenn *παραγράφειν* diese Bedeutung haben könnte, so stände es doch an der fraglichen Stelle in *περὶ εὐσεβείας* aus den weiter zu erörternden Gründen in seiner ursprünglichen „hinzufügen".

1) Vielleicht ist demnach der Titel in pap. 1428 so zu ergänzen: *Φ[ιλοδήμου] | πε[ρὶ εὐσεβείας Α]*.

Digitized by Google

Taf. 142: *καὶ γοητείαις δὲ χρωμένους παρεισήχεσαν* (es ist ein sottoposto). Zu 1648 IV (143 S. 57) bemerkt er: die Zeilen 11—16 stimmen im wesentlichen überein mit den Zeilen 11—16 der Tafel 144. Diese Verwirrung wird durch die Beobachtung Bassis in seiner obenerwähnten Sticometria (S. 67) bestätigt, daß von den 12 unlesbaren Fetzen, die von Nr. 1077 heute noch erhalten sind, nur einer die Handschrift und das Papier der maßgebenden Nr. 1428 zeigt, die andern von ihr und unter sich verschieden sind, ja 4 in diesen Merkmalen mit der Nr. 1008 usw. eines Buches *Φιλοδήμου Περὶ κακιῶν* übereinstimmen (vgl. Bassi, Catalogo descriptivo dei pap. Ercolan., Saggio, Riv. di Filol. 1908 S. 495 f.). Auch von den wenigen Bruchstücken, die uns aus den Nummern unsers Buches noch im Original erhalten sind, zeigen mehrere verschiedenes Papier und Handschrift. Daraus geht mit Sicherheit hervor, daß die Bücherrollen unsers Werkes vor der Entfaltung zerschnitten wurden, und daß die Arbeiter bei der wohl nur allmählich erfolgenden Entfaltung die Bruchstücke z. T. untereinanderbrachten, ja später auch mit fremden vermengten. Daher ist weder die Reihenfolge der Nummern, wie sie die Neapler Ausgabe bietet, noch auch immer die der Bruchstücke in den einzelnen Nummern für uns maßgebend.

Das hat Gomperz wohl erkannt. Wenn er trotzdem, besonders im ersten Buche, meist die Anordnung der Neapler Ausgabe beibehielt, so lag das daran, daß er bei dem verzweifelten Zustande vieler Bruchstücke eine Herstellung des ursprünglichen Zusammenhanges im einzelnen für unmöglich hielt. Es fragt sich nun, ob uns neue Hilfsmittel zu diesem Zwecke zu Gebote stehen. Ein solches liegt in der Tat einmal in den stichometrischen Zeichen vor, von denen in den Bruchstücken unsrer Schrift besonders viele erhalten sind. Über die Besonderheit der Stichometrie in den herkulanischen Rollen hat zum ersten Male Domenico Bassi, der verdienstvolle Vorsteher dieser Handschriftensammlung, in der schon angeführten Abhandlung Aufschluß gegeben. Er bespricht S. 65 ff. die stichometrischen Reste unsrer Schrift. Daß das Titelblatt des pap. 1428 ursprünglich unter dem Titel auch die Zahl der Zeilen und Columnen angab, beweisen die Buchstabenreste *ἀριθ* und *σελιδ*; die Zahlen waren leider schon zur Zeit der Abzeichnungen verschwunden. Dafür sind von den alphabetischen Zeichen, die hier wie in andern Rollen am linken Rande die Zahl der vorgeschrie-

Digitized by Google

benen Zeilen angaben, sieben noch vorhanden, und der Abstand zwischen dem $\bar{B}$ der Col. VII (14 S. 81) von dem $\bar{\Gamma}$ der Col. XIII (20 S. 87) beweist, da hier keine Zeile ausgefallen ist, daß zwischen je zwei Buchstaben des Alphabetes sich 200 Zeilen befanden. Da hinter $\bar{\Gamma}$ nur noch 77 Zeilen (ohne die beiden Titelzeilen) stehen und der pap. 1428 den Schluß der Rolle bildet, in dem die ersten Buchstaben des Alphabetes nicht zum ersten Male erscheinen können, so schließt Bassi mit Recht, daß die stichometrischen Randzeichen einmal das Alphabet vollständig (von $A-\Omega=24$ Buchstaben) und zum Schluß noch einmal $A-\bar{\Gamma}$ (=3) brachten, also die Rolle $27\times200+77=5477$ Zeilen enthielt, die sich auf etwa 166 Columnen verteilten, da diese nach seiner Ansicht im Durchschnitt aus 33 Zeilen bestehen. Bassi irrt nur, wenn er, wohl auch durch Crönerts obige Bemerkung bestimmt, annimmt, daß die vorhandenen Papyri zu einer Rolle gehören. Ich habe oben gezeigt, daß Gomperz mit Recht den pap. 1428 als Schluß des ersten Buches und die pap. 1077, 1098, 1610, 229 als einer andern Rolle zugehörig betrachtet. Die stichometrischen Zeichen, die in den letzteren erscheinen, gehören also nicht, wie Bassi meint, in die oben berechnete Rolle[1]). Von ihnen werde ich zu sprechen haben, wenn ich zu dem zweiten Buche unsrer Schrift komme. In den genannten Nummern des ersten Buches sind uns — z. T. allerdings sehr kümmerliche — Reste von 122 Columnen erhalten, so daß von den 166, die Bassi für das erste Buch berechnete, nur 44 völlig verlorengegangen wären.

An sonstigen Randzeichen dieser Rolle ist uns leider nur eins $\bar{\epsilon}$ 1088 VI Z. 3 (91 S. 42) erhalten. Immerhin berechtigt es zu dem Schlusse, daß der pap. 1088 nahe am Anfange des Buches stand. Außerdem bezeichnet es die 1000. Zeile (5×200); der Columne, in der es steht, sind demnach etwa 30 Columnen ($30\times33=990$) vorausgegangen. Sechs davon gehören noch dem pap. 1088 an. Es bleiben also nur 24 übrig, von denen sicher die ersten bei der Entfaltung verlorengingen. Das gibt uns eine nicht un-

1) Ein einfaches Rechenexempel hätte Bassi von seinem Irrtum abbringen können. Er selbst berechnet die Rolle auf 166 Columnen, erhalten sind aber nach der Gomperzschen Ausgabe im ganzen 191 Columnen und Fragmente, deren Mehrzahl gewiß zu je einer besonderen Columne gehört. Dazu kommt die sicherlich nicht kleine Zahl der verlorenen; wir kommen also weit über die berechnete Zahl hinaus.

Digitized by Google

wichtige Höchstgrenze, die wir bei der Anordnung der überlieferten Bruchstücke nicht überschreiten dürfen.

Unbestimmter ist das Ergebnis, wenn wir den Abstand zwischen dem $\bar{\epsilon}$ 1088, 6_3 und dem $\bar{\beta}$ 1428, 7_{15} berücksichtigen. Er ergibt 21 Buchstaben $(24-5+2)=4200$ Zeilen $(21\times200)=127$ Columnen. Davon gehen die 34 vorhergehenden Columnen des pap. 1428 (6 vollständige und 7×4 Fragmente, die aber je den untern Rand einer ganzen Columne gebildet zu haben scheinen) und die 8 dem $\bar{\epsilon}$ folgenden des pap. 1088 ab; es bleiben also 85 auszufüllen.

So weit und nicht weiter führt uns die Berücksichtigung der stichometrischen Zeichen im ersten Buche.

2. Die Liste der Göttermängel.

J. Dietze hat zuerst in seinem kurzen, aber aufschlußreichen Aufsatze „Über die mythologischen Quellen für Philodemos' Schrift *Περὶ εὐσεβείας*" (Fleckeisens Jahrbücher CLIII 1896 S. 215 ff.) S. 233 auf die Übereinstimmungen hingewiesen, die zwischen der Götterkritik Philodems in unserer Schrift und der des Epikureers in Ciceros De natura deorum I wie der des Epikureers Damon in Lukians *Ζεὺς τραγῳδός* einerseits, der der christlichen Apologeten und besonders des Clemens Alexandrinus im *Προτρεπτικός* andrerseits vorliegen, und daraus auf eine gemeinsame epikureische Quellschrift geschlossen. Ich werde, wie schon gesagt, an andrer Stelle nachweisen, daß diese vorausgesetzte Schrift die Hauptquelle für die gesamte Götterkritik des Altertums seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. war. Der kritische Teil dieses Buches zerfiel in zwei Unterteile, deren zweiter die Theologie der Philosophen erörterte, während der erste einmal die der Dichter und Mythologen, dann den Götterkult der Menge kritisirte. Wir wissen, daß das erste Buch unsrer Schrift ebenfalls in seinem letzten Teile (pap. 1428) die Götterlehre der Philosophen durchmustert. Deutliche Spuren in den ersten Bruchstücken desselben Papyrus (2a S. 62 Z. 3 *ἀγά[λμ]ατα*, 5 *ξ]ύλ-νον*, 6 *γύψου*, 2b 3 v. u. *τέχ[νη-*, 2 *ἀνα]θήμ[ατα*) deuten darauf hin, daß die Kritik des Götterkultes vorausging. Diese schloß sich an die Erörterung der Theologie der Dichter und Mythologen (247 VII S. 20: *θεολόγων καὶ ποητῶν*), wie sie in der Hauptmasse der übrigen Nummern des ersten Buches zutage tritt. Eine Einleitung, von der, wie wir sehen werden, noch einiges erhalten ist, bildete den Anfang des Buches.

Digitized by Google

Die Schwierigkeit ist nun, die Kritik der Dichtertheologie, deren Bruchstücke von den Entfaltern heillos durcheinandergebracht sind, wieder in ihre ursprüngliche Ordnung zu bringen. Da kommt uns nun eine eigentümliche Doppelliste der Göttermängel zu Hilfe, die sich in allen den genannten Kritiken, z. T. gekürzt, wiederfindet und daher, vielleicht als Disposition, der Quellschrift zugrunde lag. Gegenüber den Haupteigenschaften der epikureischen Götter, Ewigkeit und Seligkeit, bewies die eine Liste die Zeitlichkeit, die andere die Unseligkeit der Götter des Dichterglaubens. Am vollständigsten liegen die beiden Listen im *Προτρεπτικός* des Clemens Alexandrinus vor. Die erste, die die Zeitlichkeit jener Götter dartut, lautet (II 29, 1 p. 21 St.): *αἵ γε πατρίδες αὐτοὺς (τοὺς θεοὺς) καὶ αἱ τέχναι καὶ οἱ βίοι, πρὸς δέ γε καὶ οἱ τάφοι ἀνθρώπους γεγονότας διελέγχουσιν.* Wir werden sehen, daß diese Liste bei Philodem an zweiter Stelle gestanden haben muß. Noch wichtiger ist für uns die zweite Liste, die bei Clemens a. a. O. 32, 1 p. 23 St. folgendermaßen lautet: *ἀκούετε δὴ οὖν τῶν παρ' ὑμῖν θεῶν τοὺς ἔρωτας καὶ τὰς παραδόξους τῆς ἀκρασίας μυθολογίας καὶ τραύματα αὐτῶν καὶ δεσμὰ καὶ γέλωτας καὶ μάχας δουλείας τε ἔτι καὶ συμπόσια συμπλοκάς τ' αὖ καὶ δάκρυα καὶ πάθη καὶ μαχλώσας ἡδονάς.* In verkürzter Gestalt bietet sie Lukian *Ζεὺς τρ.* c. 20 (p. 665) *καὶ ἐρῶμεν καὶ τιτρωσκόμεθα καὶ δεσμούμεθα καὶ δουλεύομεν καὶ στασιάζομεν.* Wir sehen, daß die gesperrt gedruckten Merkmale bei beiden dieselbe Reihenfolge zeigen. Die gleiche ist aber teilweise wenigstens in dem pap. 1085 erhalten: IV$_3$ (89 S. 40) *τιτρώσκονται*, V$_2$ (90 S. 41) *συνδεδέσθαι*, V$_{22}$ *συνδεθῆναι*, VII$_8$ (92 S. 43) *ὑπηρετοῦντες ἄλλοις θεοῖς καὶ θητεύοντες . . καὶ ἀνθρώποις.* Mit VIII (93 S. 44) beginnt dann die Darstellung des Herrschaftswechsels, der dem *συμπλοκαί* des Clemens und dem *στασιάζομεν* Lukians entspricht. Da bei beiden die *ἔρωτες* am Anfang stehen, so dürfen wir wohl annehmen, daß dies auch bei Philodem der Fall war. Wir werden daher die fünf Bruchstücke III—VII des pap. 243 (Nr. 39—41b S. 11—12) vor 1088 IV einreihen. Durch die stichometrische Berechnung wissen wir, daß vor 1088 VI 30 Columnen, vor IV also nur 28 standen. Von der Einleitung sind, wie ich zeigen werde, etwa 9 erhalten: 247 VII (48 S. 20), 242 VI (35a S. 7), 247 VIII (49 S. 21), 242 VII (35b S. 8), 242 VIIIab und IXab (36 a—d

Digitized by Google

S. 8), 242 X (33 b S. 6). Verloren sind sicher am Anfange mehrere, vielleicht auch noch andere vor 1088 VI. Jedenfalls können dem Abschnitte der *ἔρωτες* nur wenige Columnen vorhergegangen sein. Nun scheint mir den Ubergang zu dieser Liste 1088 I (86 S. 36) zu bilden; denn die Zeilen 7—14 *οἱ μὲν γὰρ ὄντες θνητοὶ παραγράπτους ἔχουσι τὰς κακοπαθίας, οἱ δ' ἀεὶ ζῶντες αἰωνίους ἀναδέχονται τὰς συμφοράς* sehen wie der Schluß einer solchen Überleitung aus. Da aber in den folgenden Zeilen dieser Columne körperliche und seelische Mängel der Götter besprochen werden, so darf man dieser Columne 243 I und II (37 und 38 S. 9 f.) sowie 1088 II a b (87 a b S. 37 f.), die denselben Inhalt haben, anschließen, denen dann unmittelbar, wie wir zeigten, 243 III—VII folgen würden. Verloren wären am Anfang von 30 Columnen nur etwa 7.

Nach der *Πάθη*-Liste folgen auf die *ἔρωτες* die *τραύματα*: 1088 IV (89 S. 40) und die *δεσμοί* V (90 S. 41) und III (88 S. 39). Den Schluß bildet VI (91 S. 42) Z. 1—8 [*τὸν Διόνυσον ὑπὸ*] *ληιστῶν ἁλῶναι γράφει*. In den folgenden Zeilen beginnt die *δουλεία*.

Schon im vorigen haben wir öfters zwischen die Tafeln des pap. 1088, der meistens fast vollständige Columnen enthält, Bruchstücke aus andern Nummern einreihen müssen. Das gilt auch für das Folgende. Es scheint, daß der Entfalter die Columnen, die er nur als Fetzen abzuheben vermochte, beiseitelegte; sie wurden dann zu andern sogenannten papyri vereinigt. So müssen auf 1088 VI und VII, die von der Dienstbarkeit der Götter bei andern Göttern handeln, 433 VII (62 S. 33) — 433 VI a b hat schon Gomperz mit 1088 IX vereinigt — und 1648 I (140 S. 55), die denselben Inhalt haben, gefolgt sein, diesen 433 VIII (63 S. 34) und 1648 IV (143 S. 57), endlich 1648 II (141 S. 56 Dienstbarkeit bei Menschen).

Auf die *δουλεῖαι* folgen in der Liste die *στάσεις*. Sie werden 433 I (56 S. 28) mit dem Stichwort *πολεμήσαντες* (Z. 12) eingeleitet und in 433 II a b fortgesetzt. An die Kämpfe werden sich die Herrschaftswechsel geschlossen haben: 1088 VIII (93 S. 44), 1088 IX + 433 VI a (94 + 61 a S. 45), 433 VI b (61 b S. 46), 433 V (60 S. 32), 433 III (58 S. 30), wo augenscheinlich zu den *τιμωρίαι* (Z. 15 ff.) übergegangen wird.

Darauf folgte wahrscheinlich die Feindschaft der Götter gegen

Digitized by Google

die Menschen. Vielleicht bildet 433 IX (64 S. 35) den Übergang. Jedenfalls gehören hierher 1648 V—VIII (144—147 S. 58—60) und 1609 VI—VIII (132—134 S. 53 f.). Auch 1648 III a (142 S. 57) scheint mir diese Menschenfeindlichkeit zu behandeln. Weiter Drohungen der Menschen gegen Götter 1609 I (127 S. 48), Verlachen von Göttern (ebd.), Verwandlungen (Schluß dieser Columne und 1609 II, 128 S. 49), Betrügereien der Götter 1609 III und IV (129/30 S. 50 f.).

Es bleibt nun noch eine größere Zahl von Bruchstücken, die entsprechend der ersten Liste des Clemens von Geburt, Heimat, Tod, d. h. von der Sterblichkeit der Götter handelt. Da am Anfang vor Ε kein Platz mehr für sie ist, muß sie nach der *Πάθη*-Liste gestanden haben. Clemens beginnt seine Beispiele mit dem schlechten Charakter des Ares (Il. *E* 31) und hebt im folgenden öfters die Mißgestalten und Schlechtigkeiten einzelner Götter hervor. So möchte ich diesen Teil der Philodemschrift auch mit den körperlichen und geistigen Verunstaltungen der Götter beginnen lassen. 1088 X (95 S. 46) spricht in den erhaltenen Anfangszeilen von der viereckigen Gestalt des Hermes und fährt dann (Z. 9) fort: *καίτοι τὸ μὲν ἢ γεννηθῆναι τὴν μορφὴν ἄτοπον ἢ τῶν μερῶν ὕστερόν τινι δυστυχῆσαι τὴν κακίαν ἐκφεύγειν δύναται, τὸ δὲ πονηροτάτους εἰσάγειν θεοὺς ἄνωθεν ἐκ γενετῆς ὑπερβολάς ἐστιν οὐκ ἀπολειπόντων ἀσεβείας*, und es folgt dann wie bei Clemens die Homerstelle über Ares. Allerdings bringen schon die Bruchstücke 1088 I, 243 I und II, die wir an die Spitze der *Πάθη*-Liste setzen, Ähnliches. Aber die beiden Listen schneiden sich überhaupt häufig, und während 1088 I Z. 3 von *ταλαιπωρίας*, Z. 10 von *κακοπαθίας*, also von *πάθη* gesprochen wird, betont Philodem 1088 X Z. 10 *γεννηθῆναι*, Z. 18 *ἐκ γενετῆς*. Es handelt sich also um Mängel, die auf die sterbliche Natur dieser Götter deuten. Dazu kommt, daß die hierhergehörigen Fragmente zu zahlreich sind, um noch nach der stichometrischen Berechnung vor Ε Platz zu haben, und zum Teil den Nummern 242 und 247 angehören, deren Mehrzahl in den Umkreis von Geburt und Tod, also der Sterblichkeitsliste gehört.

Da nach 1088 X die körperlichen Verunstaltungen vorausgingen, so sind 1088 XI und XII (96 und 97, S. 47) jener Tafel vorauszustellen, ebenso 247 I (42 S. 14) und wahrscheinlich 242 I (82 a S. 5). Es folgt 242 II (32 b S. 5), wo nach einem Beispiele

Digitized by Google

der Verunstaltung von dem Greisentume des Proteus geredet und damit zu den Altersunterschieden übergegangen wird.

Hierher gehören 247 II (43 S. 15) und 242 II (32 c S. 5), die nach Gomperz eine Columne bilden. Darauf mag obige Columne 1088 X folgen, die sich gut nach meiner Ergänzung an 242 II (32 c S. 5) anschließt und im zweiten Teile die angeborenen sittlichen Mängel einzelner Götter bespricht.

Weiter handeln von merkwürdigen Göttergeburten 433 IV (59 S. 31) und 247 III (44 S. 16). Am Schluß jenes Bruchstückes und am Anfange dieser werden die Geburtssagen des Dionysos aufgezählt. Das letztere Bruchstück geht schon zu den Todesfällen über und schließt mit den ägyptischen Göttern. Daran reiht sich unmittelbar 247 IV a (45 a S. 17) mit seiner Erwähnung des Apis, Osiris usw. und 247 IV b, das durch Zwischenrand mit jenem verbunden ist. Ferner 242 III (33 a S. 6), 242 IV a (34 a S. 6) und IV b (34 b S. 7), beide ebenso verbunden, V a und V b (34 c und d S. 7), gleichfalls zusammenhängend und, wie wir sehen werden, sicher die untern Teile von 247 V b (46 a S. 18). Alle diese Columnen handeln von dem Tode einzelner Götter und ihren Ohnmachtsanfällen.

Die folgenden verbundenen Stücke 247 VI a b (47 a b S. 19) derselben Nummer 247 besprechen im Anschluß daran die Theogonie, ebenso 1610 III (137 S. 61).

An den Abschnitt vom Tode schließt sich wohl der von den Gräbern: 248 III a (52 a S. 24) und der von der Heimat einzelner Götter (*πατρίς* bei Clemens): 248 IV a b (52 b c S. 25; verbunden), V (53 S. 25) und VI und VII (54 f. S. 26 f.).

Die Schlußnummer 1428 des ersten Buches handelt in den ersten Bruchstücken 2 a + b (S. 62) von den Götterbildern, dann 2 c d (A 3+4 S. 63) und 3 a (BC 29 S. 64) von den synonymen Göttern. In letzteren Abschnitt sind einzureihen 248 I und II (50 f. S. 22 f.).

Den Schluß dieser Kritik der Dichter und Volksgötter und den Übergang zu der Philosophentheologie bilden 1428 B 28 und BC 27 (3 b+c S. 64 f.), deren letzte Zeilen nach meiner Ergänzung lauten: *ἔτι δ' ἐθέλομεν ἐπιστατοῦντες ἐκφέρειν τὰς τῶν καλουμένων φυσικῶν δόξας.*

Dies ist die Anordnung der Bruchstücke im ersten Teile des ersten Buches, zu der ich auf Grund der erhaltenen stichometrischen

Digitized by Google

Randzeichen, der sonst überlieferten epikureischen Listen und der Andeutungen in den Bruchstücken selbst gelangt bin. Daß sie stellenweise fraglich ist, zeigt meine eigene Darlegung. In ihren Hauptzügen scheint sie aber sicher. Der nächste Abschnitt, in dem ich den überlieferten Text teils inhaltlich, wo ich über Gomperz nicht hinausgekommen bin, teils wörtlich, wo ich ihn ergänzen zu können glaube, in der oben nachgewiesenen Folge vorlegen werde, soll die Nachprüfung im einzelnen geben.

Vorher möchte ich aber noch auf ein andres stichometrisches Hilfsmittel, das wir ebenfalls Dom. Bassi verdanken, hinweisen. In seiner Sticometria S. 70 ff. beweist er, daß am linken Rande zwischen je zwei stichometrischen Buchstaben neben jeder 20. Zeile ein Punkt stand. Die große Zahl dieser Punkte, welche er noch feststellen konnte, ist von ihm a. a. O. aufgezählt. Auch diese können dazu dienen, die Aufeinanderfolge der Columnen, ihre Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen, am erfolgreichsten, wo, wie im pap. 1428, die Reihenfolge sichergestellt und ein Teil wenigstens der Columnen vollständig ist und zusammenhängt. Wir werden dort darauf zurückkommen.

Weniger sicher ist das Ergebnis bei den übrigen Papyri dieses Buches, deren Columnen völlig durcheinandergeraten und, wie ich gleich zeigen werde, sämtlich unvollständig sind, so daß sowohl Columnen zwischen ihnen, als auch Zeilen am Anfang, in der Mitte oder am Ende von ihnen fehlen. Trotzdem haben diese stichometrischen Zeichen nachträglich meine Columnenanordnung, wenn auch für sich allein nicht in ganz sicherer Weise, bestätigt.

Die Columnen dieser Papyri sind meistens als Bruchstücke überliefert. Keines von ihnen erreicht die von Bassi auf Grund des letzten Teils des pap. 1428 festgestellte Durchschnittszahl 33. Am nächsten kommen ihr die ersten 10 Columnen von 1088, von denen 3: 29, 6: 30, 1: 31 Zeilen hat. Aber sicher ist, daß die Col. IV und V dieses Papyrus zusammenhängen und daß Zeilen, die zur Verbindung erforderlich sind, zwischen ihnen fehlen. Habe ich richtig angenommen, daß 49 (S. 21) und 35 b (S. 8) eine Columne bilden und zwischen ihnen etwa 2 Zeilen ausgefallen sind, so betrug diese Columne mindestens 32 Zeilen. 43 (S. 15) und 32 c (S. 5) bilden schon nach Gomperz eine Columne, die demnach 30, da Nr. 43 aber am Anfang einige Zeilen zur Verbindung mit 32 b fordert, mehr als 30 Zeilen beträgt. So ergibt sich als wahrscheinlich,

Digitized by Google

daß die Durchschnittszahl 33 für das ganze Buch gültig und auf die Randbezeichnung des Neapler Druckes kein Verlaß ist.

Wenden wir uns nach dieser Feststellung zu den stichometrischen Zeichen, so finden wir in col. 91 (S. 42) Z. 3 das Є, Z. 23 einen Punkt (beide an der linken Seite); damit ist bewiesen, daß auch hier die Zählung von 20 zu 20 Zeilen geht. Nach meiner Annahme folgen 38 (S. 10), 87a (S. 37) und 39 (S. 11) aufeinander. Ferner teilt Bassi a. a. O. mit, daß rechts von 38 die Anfänge zweier Zeilen der folgenden Columne, wie ich vermute, von 87, wo nur die rechte Seite erhalten ist, stehen. Links von Z. 2 findet sich ein Punkt, ebenso 39 Z. 8. Nehmen wir Columne 87 zu 34 Zeilen (erhalten sind 30), so ergäbe das 32+8 Zeilen = 2×20. Meine Anordnung wäre dadurch bestätigt. — 46a und 46b halte ich für die oberen Teile von 34c und 34d; jedes dieser Paare hat gemeinsamen Zwischenrand. Nun hat 46b Z. 4 und 34d Z. 2 je einen Punkt. Auf 46b 4 folgen noch 19 Zeilen; das ergäbe zwischen den beiden Punkten 21 Zeilen. Soll daher meine Annahme richtig sein, so müßte der Schreiber sich um 1 Zeile verzählt haben oder der Abzeichner hat fälschlich zwischen Z. 11 und 12 eine Zeile leer gelassen. — 91 (S. 42) hat Z. 23 einen Punkt, 92 (S. 43) Z. 13; jene hat 29 Zeilen erhalten; es fehlt also eine Zeile, die auch zur Verbindung beider Columnen genügt. Wo sie angesetzt werden soll, bleibe dahingestellt. Beide Columnen erreichen in den erhaltenen Zeilen nicht die Durchschnittszahl. Auf 92 lasse ich 62 (S. 33) folgen, das Z. 6 einen Punkt zeigt, aber nur den unteren Teil einer Columne (21 Z.) erhalten hat. Nehmen wir an, daß 92 im Anfang vollständig ist, aber am Schlusse 3 Zeilen fehlen, in 62 am Anfang 13 (jede Columne also 34 Zeilen) hatte, so haben wir (34−13)+(13+6) = 40; stichometrisch wäre also die Columnenfolge möglich. — Der Punkt 94, 15 (S. 45) steht nach meiner Anordnung zu vereinzelt, um Schlüsse zu erläutern.

3. Einleitung und Dichterkritik.
(Ergänzter und geänderter Text.)

Der erste Teil des ersten Buches unserer Schrift enthält nach einer Einleitung die Kritik der Dichter und Mythologen. Um nun die überlieferten Bruchstücke einigermaßen anordnen zu können, mußte ich ihren Inhalt feststellen und sah mich dabei oft ge-

Digitized by Google

zwungen, über die Ergänzungen der Früheren hinauszugehen. Wie fraglich solche Versuche sind, bei denen es sich meist um die Ergänzung weniger Buchstabengruppen handelt, weiß jeder Sachkundige. An Hilfsmitteln standen mir nur die Ausgabe Gomperz' und die Neapler Sammlung zu Gebote. Eine Vergleichung der Originale auch durch andere war ausgeschlossen. Allzuviel wird allerdings eine solche kaum ergeben. Denn nach Bassi a. a. O. S. 66 f. sind von den Nummern außer 1428 nur wenige Bruchstücke — oft nur je eines — erhalten und auch diese z. T. zerbröckelt und unlesbar. Immerhin wird eine Nachprüfung, wie ich schon darlegte, in mancher Hinsicht fruchtbar sein. Sie muß ich andern überlassen. Für meinen Zweck kommt es weniger auf den Wortlaut im einzelnen als auf Feststellung des Inhaltes an, und in dieser Beziehung glaube ich, daß ich oft Wichtiges habe feststellen können. Besonders ist es mir öfters gelungen, mythologische Namen und Sagen mit einiger Sicherheit aufzudecken [1]).

Der Anfang unsres Buches ist, wie bei allen Herculanensia, verloren. Doch fehlen von ihm nur etwa sechs Columnen. Er wird den Vorwurf der *ἀσέβεια*, der von den Gegnern, namentlich den Stoikern, gegen die Epikureer erhoben wurde, allgemein zurückgewiesen haben. In diesen Gedankenkreis gehören wenigstens die 9 Bruchstücke, die man der Einleitung zuweisen kann. Diese finden sich sämtlich in den Nummern 242 und 247, von denen schon Gomperz 242 II als zusammengehörig mit 247 II erkannt hat.

An erster Stelle möchte ich, der Reihenfolge in den Neapler Abzeichnungen folgend, 247 VII (48 S. 20) setzen:

[κατηγορητέον ἐστί]
τι]νων θεολόγων
καὶ π]οητῶν, ἐπει-
δὴ μ]άλιστα τούτους
ἐγκω]μιάζουσιν οἱ
σφόδρ'] ἀ[ντ]έχοντες ἡ-
μῖ]ν, ὡς ἀσεβῆ καὶ
ἀσύ]μφορα τοῖς ἀν-
θρώ]ποις δογματι-
ζόν]των. ἀξιῶ δὲ

1) Für eine Reihe von Nachweisen und Vorschlägen bin ich C. Robert zu lebhaftem Dank verpflichtet. Sie sind im folgenden mit R. bezeichnet, wie die Ergänzungen und Conjecturen von Gomperz mit G.

Digitized by Google

καὶ π]αν[ε]χθίστους·
ὁ δ' οὖν ἐ]πιχειρῶν
παραδ]οῦναι πρὸς ὅ-
λον] χρόνον οὔτ' ἴ[[σ]]-
σως] ἀνωφελὴς ἔσται
πα]ντάπασιν οὔτε
μα]κρός· [τὸ] ἐντυγχά-
νειν] δὲ καὶ τοῖς ἀκρει-
βέσι]ν ἐμ παντὶ μη-
δὲ] συκοφαντεῖν ἐ⟨στιν⟩,
ἂν] εὕρω[με]ν ἐνηλλ[α-
γμ]ένον ὄνομα διά
τε] τὸ πλ[ῆ]θος [τῶν] εἰ-[λεγμένων θεῶν] ...

Ein glücklicher Zufall hat uns hier den Übergang zu unserm Abschnitte des ersten Buches erhalten. Die Theologen und Dichter (diese und ähnliche Zusammenstellungen erscheinen in allen Götterkritiken), auf die sich unsre heftigsten Gegner (die Stoiker) berufen, lehren selbst Gottloses. Es ist daher nützlich, ihre Lehren wiederzugeben (*παραδοῦναι*). Der Schluß ist eine Verbeugung vor Gelehrten (*ἀκριβέσιν*), wie Apollodor, dem Philodem oder seine Quelle so vieles verdankt. Ihre Erwähnung soll keine Anklage sein. Die letzten Worte deuten wohl auf deren Bemühen, die Götternamen zu sichten, im besonderen Götter mit verschiedenen Namen festzustellen (s. 3a S. 64 Z. 5).

242 VI (35a S. 7): . . . . . ὅ]λον δὲ ψι-
λῶς διὰ τὸ σπεύδε[ιν
πρὸ] ὁδοῦ, μὴ φανῶ
πο]λὺν προσεδρεύ-
ειν] τοιούτοις χρόνον
μηδ'] ἀπώμοτον, ὃ λέ-
γ]ω γεγονέναι· τὸ
γὰρ ῃ[ὐξ]ημένον —

Die Darstellung der Dichtertheologie soll möglichst kurz sein, eine Erklärung, die für die Beurteilung der Angaben und des Ausdrucks von Wichtigkeit ist. Auf wen der Vorwurf des Gegenteils geht, bleibe dahingestellt (etwa auf Apollodor mit seinen 24 Büchern *Περὶ θεῶν*? Vgl. auch 3a S. 64). Am Anfang von Zeile 1 könnte man vermuten *συν—οι]κειο[ῦν*. Mit *συνοικειώσεις* von

Digitized by Google

Göttern schließt nämlich unser Teil. Vielleicht ging also unserm Bruchstück eine Inhaltsangabe des Folgenden voran, in der auch die besprochenen Listen der Göttermängel erschienen. — *ἀπώμοτον* = unmöglich, wie Platon Leg. VII 814a *ὧν οὐδὲν ἀπώμοτον* u. ö.

247 VIII (49 S. 21): Der Anfang etwa: *πολλαῖς συνέχονται ταραχαῖς*], *ὧν οὐκ εἰσὶν ἕτεραι μείζους.* Z. 1—21 = G.

Der Schluß, an den sich unmittelbar 242 VII (35b S. 8) anreiht, so daß beide Fragmente eine Columne bildeten:

ἀλλὰ πεί-
θοντα[ι πολλ]άκις
[ἀδικοῦντας περι-]
[ιδεῖν, ἧττον δο-]
242 VII 1 *κοῦσι]ν πολ[λαῖς καὶ*
αἰωνίοις περιπ[ί-
πτειν] συμφορα[ῖς, ὥσ-
τ' οὐκ . . .

Z. 4—9 = G. Schluß Z. 9: *πρὸς τῷ καὶ κατ' ἀν-[θρώπους δυσφημεῖσθαι.*

Dieses Stück wendet sich wie die folgenden gegen den Vorwurf der Stoiker, die Epikureer höben mit der Furcht vor der strafenden Gottheit die Sittlichkeit auf. Philodem erwidert mit den bekannten Sätzen seiner Schule. Auch ohne diese Furcht fühle sich der Verbrecher stetig beunruhigt durch Angst vor Entdeckung. An und für sich könnte man diese Stücke noch besser der allgemeinen Einleitung zuweisen. Für die Setzung von 247 VIII und 242 VII nach 247 VII und 242 VI spricht nur die überlieferte Reihenfolge.

Die folgenden 242 VIIIa und VIIIb, ebenso IXa und IXb sind durch gemeinsamen Zwischenrand verbunden.

242 VIIIa (36a S. 8) *[ἔστιν γὰρ κατα-]*
1 *λη̣πτι]κὸν ἐφ' αὑ-*
τοῦ γε] τὸ μᾶλλον
μὲν ἰσ]χύειν τὴν
σοφί]αν πρὸς τὰς
5 *ἀδικ]ίας, δι' ἃς ἀ-*
πεδεικνυ]όμην αἰ-
τίας· τὸ δ'] ἐπισχεῖν
κατ' ἄλλα] καὶ ταῦ-
[τα τὴν γνώμην] . . .

Digitized by Google

Die Weisheit schützt besser als Götterfurcht vor Unrechttun. Mit Zeile 7 wendet er sich gegen die *ἐποχή* der neueren Akademie, die ebenso ihr Urteil über das Dasein der Götter wie über die Vernunftbegründung der Sittlichkeit zurückhielt. In ihrer Bekämpfung fährt auch das nächste Stück fort:

242 VIIIb (36b S. 8) [*ταὐτὰ περὶ πάντων, οἷς*]
ο]ἱ πολ[λοί, φασίν,
ὡς περὶ ἀ[δήλου
τ̣ῆς ἀδι[κ]ίας [οὔσης·
διόπερ οὐ τὴ[ν ἐ-
ποχὴν ἀναιρ̣[οῦν-
τες κτλ. = G.
Z. 9 *μόνην δ[ὲ τὴν ταραχὴν αὐξάνουσιν.*

Z. 4 ff. Wenn die Akademiker leugnen, daß die Sittengesetze sich beweisen lassen, so führen sie die Ungerechtigkeit statt der Gerechtigkeit ein und verstärken die Beunruhigung, da der Mensch dann nicht weiß, ob er recht oder unrecht handelt.

242 IXa (36c S. 8) Z. 3 *ἡμᾶ[ς δὲ κ]ακίζουσιν], ὅτι τῆς [ἀ]λ̣ο̣[γ]ίας*
ἐπε]τ̣ήδευσε[ν ἐ]ξ ἀπε[ι]-
ρ̣ίας· ἀ]λλ' ἐὰν ἄλλως
σοφ]οὶ δοκῶσιν,
οὐ τὴ]ν̣ μὲν ἡμε-
[τέραν σοφίαν ἔχουσιν].

Auch hier werden wohl noch die Akademiker bekämpft. Subjekt zu *ἐπετήδευσεν* ist vielleicht Epikur; aber kann *ἐπιτηδεύειν* mit dem Genetiv verbunden werden?

242 IXb (36d S. 8) [*ὁμολογοῦντες*
περὶ [τοῦ εὐνοεῖν
καὶ μηδ' [ἀντιλέ-
γοντες ἡ[μῖν, ὡς ἐκεῖ-
νοι πάντ[ες εἰσὶν
ἀβλαβεῖς, [ὅτι οὐδὲ
βούλησις [τῶν κακι-
ῶν κινεῖ [θεοὺς· ἀφρο-
νοῦσίν τ[ε . . .

Gegen die stoische *Πρόνοια*. Wird die Welt von den Göttern gelenkt, so sind diese auch schuld an deren Übeln. Wie können

Digitized by Google

die Stoiker also die göttliche Vorsehung lehren, obgleich sie mit uns über deren Wohlwollen übereinstimmen? usw.

Es folgt, schon nach der Nummer, 242 X (33b S. 6). Einem Gegner wird vorgeworfen, er kenne nicht die von Epikur gelehrten Mittel zur Glückseligkeit. Die Zeilen 1—2 gehören kaum zu diesem Stücke (*περὶ* kann nicht vor *μεταβαίνειν* stehen). Z. 3—9 = G. Ein Grund, es mit G. in das zweite Buch zu verweisen, liegt nicht vor.

Den Übergang zu der angekündigten Götterkritik scheint mir 1088 I (86 S. 36) zu bilden:

[*καὶ ἐκφέρουσι τοὺς πρὸς ἀλ-*]
1 *λήλου]ς ἐκπεπολ̣ε̣[μω-*
μένους], ὅθ̣ε̣ν κ[ακὰς
ἔχει]ν ταλαιπωρ[ία]ς
παρὰ] τῶν ἔ[χθ]ρῶν
φανε]ρὸν αὐτοὺς καὶ
ἀϊδί]ας ὑ[πο]λήψεις [τίσε-
ως α]ὐτῶν·

Z. 7ff. = G. (nur Z. 7f. [*γὰρ — ὄν*]*τες* und Z. 17f. *Λητ*]*ὼ* [*κα*]-[*τ*]*ά*.

Die Verfeindungen der Götter untereinander haben für sie schlimme Leiden und stetige Furcht vor Rache zur Folge. Diese Übel sind aber für die Unsterblichen zum Unterschied von den Menschen unendlich. Mit Z. 14 wird dann zu den körperlichen und geistigen Mängeln übergegangen.

1088 I (86 S. 36) Z. 29 *κα*[*ὶ τ*]*οῖς θε-*
243 I (37 S. 9) [*οῖς Ζεὺς ἔχθιστος*]
[*φαίνεται· ἀπ' οὐρα-*]
[*νοῦ γὰρ ῥιφθείσης Ἄ-*]
1 *της εἶθ' ὥσπε̣[ρ ἀεὶ*
φευγούσης δι[ωργισ-
μένος εἰς τὸ̣ [στῆθος] ἐ-
πάταξεν τὸ̣[ν υἱὸν
5 *καὶ διέκοψε· κα[ὶ Ὅμη-*
ρος καὶ τρωθέν[τα φησὶ
σ]χεδὸ̣ν τελευτῆ[σαι.
τὴν δ' Ἥραν Ὅμ[ηρος οὐ-
δὲ πολλοῦ χρό[νου δια-

Digitized by Google

γενηθέντος [κρέμα-
σθαί φησιν ἁ[λ]ύ[σεσι
δυοῖν ἡ]ρτ[ημένων ἀκ-
μόνων. π]άντα δ[ὲ ταῦ-'
τα] γοῦν ἀναισ[χυντί-
ας] παππωλ[ητήρι-
ον καὶ] δῆτ' ἀλο[γίας
ση]μεῖον καὶ τῆς κακο-
λο[γία]ς ὑπόμν[ημα
λέγει]ν μοι δοκ[εῖ.

Danach würde sich der Anfang auf die Bestrafung der Ate für die Beihilfe, die sie der Hera bei der Geburt des Herakles zur Täuschung des Zeus leistete, beziehen, *T* 95—131; vgl. zu *ἀπ' οὐρανοῦ γὰρ ῥιφθείσης* V. 130 *ὡς εἰπὼν ἔρριψεν ἀπ' οὐρανοῦ*, zu *εἶθ' ὥσπερ ἀεὶ φευγούσης* V. 127 f. *ὤμοσε καρτερὸν ὅρκον, μήποτ' ἐς Οὔλυμπόν τε καὶ οὐρανον ἀστερόεντα αὖθις ἐλεύσεσθαι Ἀάτην*. So erklärte sich auch das *ὥσπερ*. Zweifelhafter ist die Beziehung der Z. 2—7 auf Hephaistos und *A* 586—594. Denn wenn auch in der Homerstelle nicht gesagt ist, bei welcher Gelegenheit dieser seiner Mutter zur Hilfe kommen wollte, so wird dies doch von den Mythologen immer auf die Bestrafung der Hera für den Sturm, den sie dem von Troia heimkehrenden Herakles erregte, bezogen; vgl. [Apollodor] Bibl. I 3, 3, 5. Auch wird gerade der Sturz des Gottes in unsren Zeilen nicht erwähnt. Möglich ist immerhin, daß ein Mythologe auch bei dieser Gelegenheit eine Bestrafung der Hera, die wir eigentlich in *T* vermissen, und ebenso eine Hilfeleistung und Züchtigung des Sohnes erdichtete. Letztere beschränkt sich dann auf Schläge. Das *διωργισμένος* entspricht dem *χωόμενος T* 127. Die Worte Z. 5—7 *καὶ Ὅμηρος καὶ τρωθέντα φησὶ σχεδὸν τελευτῆσαι* könnten dann ein Zusatz im Anschluß an *A* 586 ff. sein, der sich nicht auf die vorherige Bestrafung bei der Geburt des Herakles zu beziehen brauchte, etwa „und Homer sagt auch, daß er (bei einer anderen Gelegenheit von ihm) verwundet sei". Das *σχεδὸν τελευτῆσαι* entspräche dem *ὀλίγος δ' ἔτι θυμὸς ἐνῆεν*, und die ganze Stelle fände in den Worten der auf einer ähnlichen epikureischen Quelle wie Philodem beruhenden Schrift Lukians *Π. θυσιῶν* c. 6 *χωλευθῆναι γὰρ αὐτὸν ἀπὸ τοῦ πτώματος . . . κἂν ἐτεθνήκει* ihr Gegenstück.

Sehr gut schlösse sich mit *οὐδὲ πολλοῦ χρόνου διαγενη-*

Digitized by Google

θέντος an die Bestrafung der Ate bei der Geburt des Herakles die der Hera für dessen Bedrängung bei seiner Heimkehr von Troia *O* 18 ff. Vgl. zu Z. 10—13 V. 18 f. . . . *ἐκρέμω . . ἐκ δὲ ποδοῖν ἄκμονας ἧκα δύω* und Kornutos Epidr. c. 17 (26, 17 ff. Lang): *Ζεὺς ἐμυθεύετο κεκρεμακέναι . . . τὴν Ἥραν . . ἁλύσεσι . . . καὶ δύο ἄκμονας ἐξηρτηκέναι.* — Zu Z. 15 *πανπωλητήριον* vgl. Bion, Gnomol. Vatic. 162 *φρόνησιν πανπώλιον τῶν ἀγαθῶν.*

Ich darf jedoch nicht verhehlen, daß Robert wegen des Anstoßes, den die Beziehung der Z. 2—7 auf Hephaistos erregt, es vorziehen würde, Z. 1—7 mit der Verwundung der Aphrodite und des Ares in *E* in Verbindung zu bringen. Er schlägt vor, etwa zu schreiben:

[*καὶ Διομήδης ἔπληξε τὴν χεῖρα τῆς Ἀφροδί-*]
1 *της, εἶθ' ὥσπε[ρ*
φευγούσης δι[ωργισ-
μένος εἰς τὸ [ζῶμα ἐ-
πάταξεν τὸ[ν Ἄρη
5 *καὶ διέκοψε, κα[ὶ Ὅμη-*
ρος καὶ τρωθέν[τα φησὶ
σ]χεδὸν τελευτῆ[σαι.

Zu Z. 2 *φευγούσης* vergleicht er *E* 352 *ἣ δ' ἀλύουσ' ἀπεβήσετο*, zu Z. 3 ff. V. 857 f. *νείατον ἐς κενεῶνα, ὅθι ζωννύσκετο μίτρην· τῇ ῥά μιν οὖτα τυχών, διὰ δὲ χρόα καλὸν ἔδαψεν*, zu Z. 7 V. 885 *ἦ τέ κε δηρὸν αὐτοῦ πήματ' ἔπασχον ἐν αἰνῇσιν νεκάδεσσιν* (worüber sich schon die alten Interpreten aufgeregt haben, Schol. BT *πῶς θεὸς ἀποθανεῖν ἐδύνατο;*).

Diese Ergänzung wäre an sich im ganzen tadellos (nur das *ὥσπερ* bei *φευγούσης διωργισμένος* schwebte in der Luft). Aber einmal wird die Verwundung der beiden Götter bald darauf c. 89 (S. 40) erwähnt. Dann sieht man nicht, was der Frevel des Diomedes für die Bosheit der Götter beweisen soll (man müßte denn *Ἀθηνᾶς ὁρμώσης* ergänzen; auch das *διωργισμένος*[1]) findet bei Homer keinen Anhalt). Endlich würde Z. 8 f. *οὐδὲ πολλοῦ χρόνου διαγενηθέντος* „nach nicht langer Zeit“[2]) dazu nicht passen; denn

1) R., der *ὥσπερ* zu *διωργισμένος* zieht, erinnert an *E* 881 f. *Διομήδεα μαργαίνειν*, woran aber Philodem schwerlich gedacht haben wird.

2) R. erklärt „an einer späteren Stelle der Ilias“, ohne diese Ausdrucksweise belegen zu können.

Digitized by Google

die Bestrafung der Hera fällt doch lange vor diese Iliasscene. Somit möchte ich meine Fassung aufrechterhalten, bis einer eine bessere findet.

Z. 20—30 = G. Wie der Schluß dieses Stückes, scheint mir auch der Anfang des folgenden von Hermes zu handeln.

243 II (38 S. 10): [*Ἑρμῆς ἐποίησε τὰς θεραπαίνας Κέκροπος ἐλαίας, ὡς*]
1 *λέγει*] *Καλλί*[*μαχος, παγ*]*κύφους, Πάνδρο*]*σον δὲ καὶ λίθο*]*ν, διότι τὴν ἀδελ*]*φὴν περιήει.*

Anfang = R., der auf Pollux V 163 verweist. Zu Z. 2 ff. vgl. Ovid. Metam. II 708—832 (bes. *saxum* 820, *lapis* 832). Allerdings wird hier Aglauros zu Stein verwandelt; doch werden die Namen der Schwestern auch sonst vertauscht. Z. 5 vielleicht nach R. *περιεῖρ*[*εν*. Auf Hermes deutet auch vielleicht der Zusatz am untern Rande: *Ὅμηρος εἶπε τοῖς ὑπερώοις πλησιάζοντα ταῖς παρθένοις*, vgl. *Π* 179 ff., oder nach G. auf Hephaistos, der Z. 16 erscheint; doch konnte ich die Zeilen 6—22 nicht wiederherstellen. Z. 23—27 ergänze ich im Anschluß an Bergk:

οὐ]*δ' Ἡσιόδωι*[1]) *μή τ*[*ις ἔ*]*νγελᾶι, ὃς Γ*[*ιγάν-*
25 *των κ*]*Αἰθ*[*ιόπω*]*ν ἢ* [*καὶ τ*]*ῶν Κατουδα*[*ίων καὶ τῶν Πυ*[*γμ*]*αί*[*ων* [*μνημονεύει.*]

Der Hiat Z. 24 vielleicht wegen des Komma entschuldbar.

In 1088 IIa, b wird das angeschlagene Thema weiter verfolgt

1088 IIa (87a S. 37) *Δί*]*α πρὸς* [*θεοὺς καὶ πρὸ*]*ς τὴν ἑα*[*υτοῦ γυναῖκ'*] *ἀτράπελον εἶναι, Ἄ*]*τλαντα δ' ὑπὸ τῶ*]*ν ὄγκω*[*ν*
5 *τῶν ἐπιβλ*]*ήτων*

1) Fr. 60 Rz. Nach Bassi a. a. O. S. 79 ist von 243 II die nicht abgezeichnete rechte Seite erhalten, auf der zwei Linien einer andren Columne mit je einem Anfangsbuchstaben erscheinen. Es könnte die linke Seite von 1088 IIa sein, wo nur die rechte Seite erhalten ist.

Digitized by Google

αὐτῶι πιέζεσ]θαι· Χαι-
ρήμων δ' ἐν τα[ῖς Μ[ινυ-
άσιν ἐκ]τιθε[ῖ . . . .
. . . . ὑπ' α]ὐτοῦ [καὶ
τῶι Προ]μηθεῖ ταλ[αι-
πωρίαι]ς καυμάτων
καὶ χε]ιμώνω[ν καὶ] ὑε-
ρῶν καὶ] τῶν σπ[αρ]αγ-
μῶν κἀκκ]ολάψεω[ν
ἀλγηδ]όνας συνά-
πτεσθ]αι. [Π]ε⟨ί⟩σα[νδ-
ρος δέ φη]σιν

Peisandros von Kamiros wird in seiner Herakleia sicher auch die Prometheussage berührt haben. Das folgende etwa:

Z. 18 σ]κώ-
πτοντ' αὐ]τὸν [ἐκβλη-
θῆναι εἰς] ἀνό[δει-
αν· καὶ] Εὐριπίδης
ἔχοντα 'χ]αλκέ[ο]ις' ['Ά-
τλαντα] 'νώτοις ο[ὐ-
ρανὸν'] Ἴωνι πε-
ποίηκεν· Σ]ιμωνίδης
δὲ τὸν] οὐρανὸν ἐ-
πὶ τῶν] ὤμων αὐ-
ταῖς χερ]σίν· [καὶ κ]α[θ' Ἡ-
σίοδον 'εὐρ]ὺν ἔχ[ει] κρα-
τερῆς ὑπ' ἀ]νάγκης'.

Zu Z. 18 σκώπτοντα vgl. Aisch. Prom. 318 τοιαῦτα μέντοι τῆς ἄγαν ὑψηγόρου γλώσσης . . . τἀπίχειρα γίγνεται und 944 τὸν πικρῶς ὑπέρπικρον. Z. 20 εἰς ἀνόδειαν wäre von Aisch. Prom. 2 mit ἄβροτον εἰς ἐρημίαν umschrieben. 1088 IIb schließt sich unmittelbar an, so daß Z. 1—3 noch zu dem Hesiodcitat gehört. Die Zeilen 3—7 handeln von den Mühen des Helios und andrer Götter. Z. 1—7 = G. Sonst läßt sich in dieser Columne nichts Zusammenhängendes herstellen. Z. 24 Με[γαίραι τῆι Ἐρι]νύι, Z. 27f. φη[σὶν καὶ ὁ Στησί]χο[ρος.

Mit 243 III (39 S. 11), das in seiner Papyrusnummer dem obigen 243 II folgt, beginnen die Liebesabenteuer der Götter.

243 III (39 S. 11). Der Anfang . . . . παρίεσ]θαι τὰ τῶν

Digitized by Google

[πρεσ]βυτέρων. In den folgenden Zeilen werden nur Geliebte Apolls aufgezählt, denn zu τὸν μὲν Ἀπόλλω (Z. 3) gehört ἐρασθέντα (Z. 4f.), Φιλάμμωνα (Z. 14f. als Objekt), γεννῆσαι τὸν Ἀσκληπιόν (Z. 17f.) und ἐρασθέντα καὶ Κυρήνης (Z. 23). Also müssen etwaige in den Zwischenzeilen stehende Liebschaften auch ihm angehören. Hinter Εὐβοίας (Z. 7) ist nach Hygin fab. 161 Ἄρ[γεῖον zu ergänzen (vgl. Dietze a. a. O. S. 220). Da das Prädikat zu τὸν μὲν Ἀπόλλω fehlt und, wie es scheint, hinter Ἀργεῖον nicht mehr gestanden haben kann, ging vermutlich ein Satz, wie [Ἀπόλλω καὶ Ἥφαιστον καὶ Ἄρη καὶ Ἑρμῆν φασι πολλὰ τέκνα γεννῆσαι ἐκ θνητῶν, ὡς παρίεσ]θαι τὰ τῶν [πρεσ]βυτέρων voraus (vgl. Hygin. fab. 158—162. Clemens Alex. Protr. II 32, 3 p. 24 St.).

Die Z. 7 folgende Liebesgeschichte muß nach G.s wahrscheinlicher Ergänzung von Homer erzählt sein. Nun findet sich *I* 558ff. die der Marpessa, die auch in dem Liebeskatalog Apolls bei Clem. Al. Protr. II 32, 3 p. 24 St. erwähnt wird (vgl. Schol. Il. BT *I* 557. [Apoll.] Bibl. I 7, 8f.). Bei Hygin fehlt sie, weil da nur Söhne Apolls genannt werden, hier allgemein τέκνα, wie τὰ τῶν πρεσβυτέρων zeigt. Ich ergänze danach:

Z. 7 Ἄρ[γεῖον· κόρην δὲ
μειχθέν[τα Μαρπήσσηι·
πλησιά[σαι δὲ τῆι
10 παρθέν[ωι φησὶν Ὅ-
μηρος [θρῆνον βιαι-
οτέρως ἰε[ίσηι, καθ' ὅ-
σον Ἀλκ[υόνην ὠ-
νομά[σ]θαι.

Vgl. *I* 556ff. R. hat Bedenken, weil Homer Kleopatra Tochter des Idas nennt und Apollon die Liebe der Marpessa überhaupt nicht genießt, aber das Zitat braucht sich bloß auf Z. 9ff. zu erstrecken. Allerdings ist dort die Mutter die Klagende. So bleibt die Ergänzung im ganzen und einzelnen fraglich.

Es folgt Z. 14 Philammon von der Philonis. Hygin fab. 200 erzählt: *cum ... Philonide ... Apollo et Mercurius una nocte concubuisse dicitur; ea peperit ex Apolline Philammonem, ex Mercurio Autolycum.*[1]) Danach schreibe ich:

1) Vgl. Hesiod. fr. 111 Rz. Pherekyd. fr. 63, s. Robert, Oidipus II 92 A. 179.

Digitized by Google

14 [*Φιλάμ-*
μωνα δ' ἐκ [*Φιλωνί-*
δος τῆς Ἐ[*ωσφόρου κοι-*
νῆς τἀδελ[*φῶι καὶ γεν-*
νῆσαι τὸν Ἀ[*σκλη-*
π[*ιὸν*] *ἐξ Ἀ*[*ρ*]*σ*[*ινόης.*

Daran schließt sich sicher nach den Buchstabenresten Akakallis, als deren Liebhaber ebenfalls sowohl Apollo (Antonin. Liber. 30. Paus. X 16, 5) als Hermes (Paus. VIII 53, 4) erwähnt wird (Schol. Apollon. IV 1492). Der Sohn Miletos wird von Philodem nicht genannt.

Z. 20 *μηδ' Ἀκακα*[*λλίδα ἄ-*
κοιτιν Ἑρμο[*ῦ πρὶν*
γενομένην ἀ[*πο-*
φυγ]*εῖν* (?).

Den Schluß bildet wohl eine kurze Aufzählung:

23 *ἕ*[*ρ*]*ασθ*[*ῆναι*
καὶ Κυρήνη[*ς καὶ Αἰ-*
θούσ[[*οι*]]*ης καὶ*

Z. 24 ist weder [*Ὑψ*]-*έως* (G.) noch [*Πην-*]*είου* (Dietze) — abgesehen von der abweichenden Überlieferung — wegen der falschen Silbentrennung möglich. In Z. 27 steckt offenbar *Τροφώνιος* (vielleicht *-ειος* geschrieben), der ebenfalls nach Pausanias IX 37, 5 als Sohn Apolls galt. Da seine Mutter Epikaste genannt wird (Schol. Aristoph. Nub. 508), stelle ich Z. 25—27 her:

κἀ[*ξ Ἐπι-*
κ]*άστ*[*ης*] *Ἡσ*⟨*ίο*⟩*δος κ*[*αὶ*
Τροφώνειον λ[*έγει*
προγε[*ννῆσαι*] *κα*[*ὶ*
[*Ἀγαμήδην.*]

Z. 26 ff. nach Vorschlägen Roberts.

Mit den Fragmenten 249 V und IV, die in dieser Folge unmittelbar zusammenzuhängen scheinen, wird zu den Liebeleien der Göttinnen übergegangen, wie die ersten Zeilen von V ankünden.

243 V (40[b] S. 12) [*οὐ-*
1 *δ' εἰπεῖν βο*[*ύ*]*λομαι,*
διότι καὶ ἄν[*δρας εἰς*
θηλείας θρα[*σύ-*

Digitized by Google

νεσθαι λ[έγουσιν, ἀλ-
λ' οὐ τὰς θεὰ[ς ἠι-
δέσθησαν ε[ἰπεῖν
ἀναισχυντ[εῖν ἐρώ-
σας ὥ[σπ]ερ [Ἡσίο-
δος Ἔχ[ιδναν ποτέ

243 IV (40ª S. 12)

συνουσ[ιάζειν φησὶ
τὴν μ[ητέρα Ὄρ-
θωι τ[ῶι υἱῶι· εἶ-
τά τε [Ἀφροδίτην
ἀν]αισ[χύντως ἐρᾶν
ἀνθρώ[πων ὡς Ἀδώ-
νιδό[ς φασι Καλλίμα-
χος καὶ Π[ανύασσις
καὶ Ἡσίοδ[ος καὶ
πλείους ἄλ[λοι, τοῦ δὲ
Ἀγχε[ίσο]υ [Ὅμηρος
καὶ Ἡσί[οδός φασιν,
καὶ τὴν σ[εμνοτάτην
Δήμητ[ρα καίπερ
Διὸς γ[υναῖκα γενο-
μένην [φιλῆσαι τὸν
Ἰάσιον (oder Ἰασίωνα)

40ᵇ Z. 9 Ἔχιδναν und 40ª Z. 2—4 Anf. nach R. Vgl. Hesiod Th. 326. 40ª 8 Kallimachos fr. 371 Schn.; Z. 9 *Πανύασσις* (ergänzt von R.) und Hesiod bei [Apollod.] III 14, 4, 1; Z. 11 Homer Hymn. in Ven. 69 ff. Hesiod Th. 1008 ff. Von den Belegen für Demeter-Iasios erwähne ich nur wegen der Gleichheit der Quelle Lukian *θεῶν ἐκκλ.* 6 p. 532: *καὶ οὐχ οἱ ἄρρενες μόνον, ἀλλ', ὅπερ αἴσχιστον, καὶ αἱ θεαί* (z. T. wörtlich = 40ᵇ Z. 1—7); es folgen dann Anchises, Tithonos, Endymion, Iasion.

In 243 VI (41ª S. 13), von dem ich nur weniges wiederherstellen konnte, ist von den Musen die Rede.

Z. 12 τὴ]ν δὲ Κα[λλιό-
πην] τὴ[ν μο]ῦσα[ν Ἀπόλ-
λωνο]ς ἐρα[σθῆ]ναι
Z. 19 . . . Μελ[πο]μέ[νη

Digitized by Google

Zu Kalliope vgl. [Apollodor] I 3, 2 und Asklepiades fr. 3 (FHG III 303), zu Melpomene (Acheloos, Sirenen) [Apollod.] I 3, 4 und Hygin fab. 141.

243 VII (41b S. 13)

οἶο[ν Κα]νάκην
ἀδελφῶ]ν ἓξ ἄλλων
μίαν] φιλεῖν Μακα-
ρέα Καλλί]μαχος
ἐν] Αἰ[τίοις ἱ]στορεῖ
κἄιτα τὸν ἐ]ραστὴ[ν
[ἑαυτὸν διαχρήσασθαι]

Vgl. dazu Euripides Aiolos, Plat. Leg. VIII 838 C Schol. Hyg. fab. 242. Stob. 64, 35 M. (4, 20 II 72 H.) = Plut. Parallel. 28. Ovid. Heroid. epist. XI. Kalkmann, Arch. Zeit. XLI 1883, 55 ff. Z. 2 ἀδελφῶν ἓξ für ἀδελφὴν ἐξ verbessert, Z. 6 κἄιτα und Z. 7 zugefügt R.

Auf die Liebeleien folgen die Wunden. Wir kehren damit zum Stammpapyrus 1088 zurück. 1088 IV (89 S. 40) = G.

In Z. 1 muß wegen des folgenden φανερῶς (Z. 4 f.) μὴ λήσειν abgeteilt und vorher etwa ὀμώμο]κα ergänzt werden. Die letzten Zeilen leiten unmittelbar zu Col. V und zu den Fesselungen über.

IV Z. 28 ὡς
δ]ὲ Προμηθεὺς οὐδ' ἅ-
πα]ξ, ἀλλὰ μυριάδας
[ἐτῶν ἐδέθη, Αἰσχύλος]
[λέγει· ὅμοια δὲ περὶ]
[Κυκλώπων Πίνδαρός]
1088 V 1 φησιν, ὑπὸ] Διὸς εἰπὼν
συνδεδέ]σθαι, μή ποτέ
τινι κ]ατασκευά-
σωσιν ὅ]πλα.

Das meiste von R. verbessert nach dem Vorgang von Bergk P. L. G.4 I p. 464 (Pindar fr. 266). Das letzte Citat findet sich auch 247 IVb (45b S. 17) Z. 3 f. μή τινί πο[τε θεῶν] ὅπλα κατ[ασκευάσωσιν]. — Z. 29 ist wohl die Lesung G.s in der Anmerkung richtig: τὴν Γῆν Ἄρτε/[μιν]. Gaia ist vielleicht von Stesimbrotos der Demeter gleichgesetzt, die bisweilen Mutter der Artemis genannt wird (s. Gruppe, Myth. S. 1291 Anm.). Stesimbrotos

Digitized by Google

bevorzugt überhaupt, wie mir R. schreibt, Artemis. Auf welche Sage von der Geburt der Artemis angespielt wird, läßt sich nicht sagen; doch muß es sich nach dem Zusammenhang um eine Fesselung handeln, wahrscheinlich (nach R. in d. Z. XLIX 1914 S. 19) der Gaia.

Von Fesselungen handelt dann noch 1088 III (88 S. 39).

Z. 5 *καὶ παρ' ἃ [πρὶν*
ἔ]φην, τὸ[ν Κρόνον δι'
αὐτοῦ ταρ[ταροῦσ-
θαι].
10 *Εὐριπίδην· [Διώνη δὲ*
καθάπερ π[αρηγορο̣ῦ-
σ]α τὴν Ἀφ[ροδίτην
τὸν Ἐ[φι]ά[λτην καὶ τὸν
15 *Ὦτ]ον κα[τὰ πίθον*
[τὸν Ἄρη δῆσαί φη-]
17 *σιν· κ]αὶ [τοὺς Τιτᾶ-*
νας] υἱοὺς [ὄντας τῆς
Γῆς δ] Κρόνο̣[ς εἰς δεσ-
20 *μω]τήριον κα[τέβαλεν,*
δν] κα⟨ὶ⟩ τάχ' Αἰσχύλος
ἐν τῶι λ[υο]μέν[ωι
Πρ]ομηθεῖ [φησιν
ὑπ]ὸ Διὸς δεδ[έσθαι·
25 *καὶ πάντες [πρότερον*
τ]ρωθέντες [λίαν
ὑπ'] Οὐρανοῦ κ[λείο-
οντ]αι· Διόσκουροι
δὲ π]αράλλα[ξ εἶναι
30 *ἐο[ί]κασιν ἐν [Ἅιδου.*

Z. 8—11 = G. Z. 15 und 16 von R. Zu *παράλλαξ* (Z. 29) vgl. Pindar Nem. 10, 55: *μεταμειβόμενοι δ' ἐνάλλαξ ἁμέραν κτλ.*

In 1088 VI (91 S. 42) haben wir dann den Übergang von der Fesselung (des Dionysos durch die Seeräuber) zu der Dienstbarkeit, und zwar handelt es sich zuerst um das Dienstverhältnis eines Gottes zum andern im allgemeinen. Zuletzt Z. 21 ff. ist von der Göttermutter die Rede (Z. 29 *ὀπαδοὺ[ς πε]π[οίηκε*). Auf sie wird sich auch noch der Anfang der folgenden Columne beziehen:

Digitized by Google

1088 VII (92 S. 43) Z. 2. συ]μπαι-
σθέντων κρ]οτάλω[ν
καὶ [ἄλλων κρου]μάτων.

R. vergleicht Euripides Helena 1301 ff. „Jedenfalls scheint es, daß Euripides bei seinem befremdenden Chorliede Stesimbrotos im Sinne hat" [1]). Es folgen dann besondere Dienstverhältnisse (Z. 8 ὑπηρετοῦντες ἄλλως), zunächst bei Göttern. Dazu gehört noch

433 VII (62 S. 33)

Z. 1 εἰσάγειν [δὲ ὡς
θεῶν μα[ιεύτριαν
Εἰλείθυιαν· ἔ[πὶ Κύν-
θου γε τῆς Λη[τοῦς πα-
ρέσχη[κ]ε νη[δύι τὴν
τέχνην· τὴ[ν δὲ
Γῆν καὶ τὴν Θ[έμιν
καὶ τὸν Δία κα[ὶ τὸν
Ἀπόλλω μάν[τεις,
τοῦτον δὲ κ[αὶ δοῦ-
λον καὶ ἰ[ατρὸν
καὶ καθό[λου Ἰήι-
ον καὶ τει[χίζοντά
τι καὶ τὰ ὄ[ργανα κἀ-
κούσματα [ποιοῦ-
σιν ἐνε]ργοῦντα

Z. 1—5 von R. verbessert. Gleichen Inhalts scheint 1648 IV (143 S. 57) zu sein. Der Anfang handelt vielleicht von den Gehilfen der Demeter, nannte etwa Triptolemos als solchen, wenn die Göttin säen will, und fuhr etwa fort:

καὶ ἐὰν τ]ελέσῃ δὲ,
τὸν] Ἐλευσῖνα,
τῆς] δ' Ἥρας καὶ
τὴν Καλλί]στην καὶ
πολλὰς ἄλ]λας· ἀλλ' Ε[ἰ-
ρις πο]ρεύεται καὶ
ἀγγελ]οῦσα τὴν τῆς
κατὰ] τὸν ὠκεανὸ[ν
νέας] Ἀφροδίτης [ἐξ
ἀφρ]οῦ γονήν.

1) Z. 26 f. hat N die falsche Silbentrennung Ἐπιμεν-ίδης, gewiß ein Versehen des Abzeichners.

Digitized by Google

Zum Heros Eleusin vgl. Pausanias I 38, 7. R. leugnet allerdings, daß er zu den Mysterien in Beziehung stehe. Kalliste, die teils der Artemis, teils der Hekate gleichgesetzt wird, auch Name von Thera, der „Mutter Kyrenes", wie Kallimachos fr. 112 (Strabon XVII 837) von Kyrene sang, von dem dann auch obige Sage stammen mag.

Ebenso scheint mir hierherzugehören
1648 I (140 S. 55)

[*Φαέθων, ὃς καὶ Φωσ-*]
φ]*όρος εἴρητα*[*ι· καὶ*
Εὐρυνόμην τ[*ινὲς*
μυθεύουσιν, ὅτ[*ι τὰς*
Χάριτας ἐν αὐ[*λῇι*
τι[*νι*] *τίκτουσα*
ὑπερκειμένων, [*ὧν*
ἀνεποίησαν, τὸν[*Ἥ-*
φαιστον ἐξενοδό[*κει·*
καὶ γὰρ πάσας [*πα-*
ρόδ]*ους ἔχουσα*[*ι*
ἐξ]*ερεθίζονται* [*θε-*
αὶ] *ὡς ἐπὶ θεοστ*[*υγί-*
αι· τ]*ήν τε κατα*[*λλα-*
γὴ]*ν παραιτ*[*ούμεναι*
ἐ]*γένοντ*[*ο ἐχθραὶ*
τῶν συνχω[*ρούντων.*

Vielleicht war vorher — nach dem Zusammenhange — der Tempeldienst Phaethons bei Aphrodite erwähnt (Hes. Th. 989ff.). Zur Gleichung mit Phosphoros vgl. ebenda 985 ff., Eurynome als Mutter der Charitinnen ebenda 907 ff., die Aufnahme Hephaists bei ihr und Thetis Σ 898 ff. Aber die anmutige, sonst nicht überlieferte Verbindung beider Sagen stammt vielleicht aus der alexandrinischen Dichtung. — Z. 9 *καὶ γάρ* = denn auch sonst. Der Verfasser denkt an Eris in der troianischen und Artemis in der Meleagersage. Z. 6 *ὑπερτίθεσθαι* „aufschieben" (z. B. Sextus Emp. adv. gramm. 160), *ἀναποιεῖν* „zurichten"; also „unter Aufschub dessen, was sie (Eurynome und ihre Umgebung für die Entbindung) vorbereiteten". *Πάσας παρόδους ἔχουσαι* „obgleich sie überall Zutritt haben", zürnen sie (wenn sie nicht eingeladen werden); ein Zusatz wie *ἄκλητοι* wird vermißt, ist aber schwer unterzubringen.

Digitized by Google

Es folgt die *θητεία* bei Menschen.

433 VIII (63 S. 34) = G.

1648 II (141 S. 56)

[τὴν Ἀθηνᾶν δου-]
λικ]ῶς μετ' Ὀδυσ[σέ-
ως μ]όνου σκευωρ[ου-
μέ]νην ἐν Τρω[ικῷ πολέ-
μ]ωι καὶ λυχ⟨ν⟩ὸν πα[ρ-
ε]μφαίνουσαν ἀπ[ρε-
π]ῶς οὐ θεᾶι κ[αὶ παρ-
θέ]νωι μόνον, ἀλλὰ
καὶ] γυναικὶ μὴ δού-
ληι] καὶ πτωχ[ῆι.

Z. 12ff. müssen nach G.s richtiger Ansicht hinter 1648 III Z. 16 stehen (nicht wie er zu sagen scheint, unmittelbar nach Z. 9). In pap. 1648 herrscht überhaupt Verwirrung: IV 11 — 16 = V 11—16. Diese doppelten Abzeichnungen rühren wohl daher, daß die betreffenden Zeilen zuerst als sottoposti auf der vorhergehenden Blattlage und dann auf der richtigen Seite gelesen und abgezeichnet wurden.

Auf die *θητεῖαι* folgen in unsern Listen die *στάσεις* oder *πόλεμοι*. Zu diesen scheint mir überzuleiten

433 I (56 S. 28)

εἰσ-
άγει]ν διὰ τὴν πα-
ρ' ἀνθρώ]πους ἀξίαν
πο]λ̣λ̣αῖς ἄλλαις ἀλ-
γη]δόσιν ψυχῆς
ἔχο]μένους, οἷαις
οὐ]δ' οἱ παμπονη-
ρό]τατοι, τόπον ἐσ-
τὶ]ν ἀνθρώπων οὐ
καταλελοιπότων
πρὸς ἀσέβειαν. [ἔ-
πολέμη[σα]ν τ̣ο̣[ί-
ν]υν πολλάκις π[ρὸς
ἀ]λλήλους, ὡς ὅτ[ε κα-
ϑ' Ὅμ]ηρον [Ἥρ]α̣ τε
καὶ Π]ο̣σει[δῶ]ν μετὰ

Digitized by Google

τῆ]ς παρθένου
πρὸς τὸν Δία[1] κτλ (= G.)

Hier haben wir also das Stichwort ἐπολέμησαν. Zu Z. 14ff. vgl. *A* 396ff.

Daran schließt sich passend

433 II[a] (57[a] S. 29) [γίνεσθαι] κατ' ἔ-
ριν καὶ κατὰ] χρεὼν
πάντα φ]ησὶν Ἡρ[ά-
κλειτος, Μί]μνερ[μος
δὲ πάντα δι]αφωνεῖν.

Also auch hier ist vom Streit die Rede. Zum Ausspruche Heraklits vgl. Diels fr. 80; seine Vermutung χρεών wird durch unsre Stelle bestätigt.

Z. 6 ὁ δ' Ἐμπ]εδοκλῆ[ς
φησι πάν]τα χάος ὑ-
πάρχειν πρῶ]τον, λέγων
σφαῖρον, τὸ] δὲ πρὶν
ὑπάρχο]ν ταὐτὸ[ν
ὕστερ]ον ὑπ' ἔ[ρι-
δος κριθέ]ν·

Den Namen Empedokles lese ich mehr aus dem Zusammenhang als aus den Zeichen heraus. Vgl. fr. 26. 28. 30 (Diels).

In Z. 12 könnte man in Anlehnung an den Homerischen Apollohymnos 305ff. herstellen

ἐν δὲ τοῖς
ὕμνοις Ὅ]μηρος
Ἥραν παρωξύ]νθαι ὑ-
πὸ Διὸς καὶ Τυφ]ωνέα
ἐξ αὐτῆς] τεκεῖν
φησίν·]

Daran schließt sich

17 Κ]αλλίμα-
χος δ' ὡς ἐν] Τάραντι
. . . . . κα]ταλαβὼν

1) Vgl. Agatharchides de mari Erythr. 7 p. 116 M. τὸν δὲ νομιζόμενον μέγιστον Δία ἐπιβουλευθῆναι μὲν ὑπὸ τῶν ἀναγκαιοτάτων (τοῦ ἀναγκαιοτάτου Hdschr.), τῆς γυναικὸς (καὶ τῆς θυγατρὸς καὶ τοῦ) ἀδελφοῦ, σωθῆναι δὲ ὑπὸ τῶν ἐχθίστων, λέγω δὴ τῶν Τιτάνων. (R.)

Digitized by Google

Ἡρακλῆ]ς οὐδὲ [τού-
του γ' ἐφεί]δετο.

R. verweist auf Servius zur Aen. III 552, wonach man Z. 19 *Λακίνιον κα]ταλαβών* schreiben könnte.

In 433 II^{b} (57^{b} S. 29) lassen sich bei den geringen Resten nur Namen wie Z. 5 v. u. *Ἥρας*, 3 f. v. u. *Ὄμηρ[ος καὶ Μέναν]δρος* herauslesen.

Wie in 433 II^{a} die Eris als Weltprincip erscheint, so handeln einige Stücke der eng zusammengehörigen pap. 433 und 1080 von dem Herrschaftswechsel unter den Göttern. Zuerst scheint mir zu kommen 433 V (60 S. 32)

[πολεμῆσαι Οὐρανὸν]
1 *υἱὸν ὄ]ντα [τῆ]ς Τη-*
θύος Ὠκε]ανῶι, τοῦ πο-
λέμο]υ δ' ἐπὶ πλεῖ-
ον γε]νομένου τὸν
5 *Κρόνον Γ]ῆς υἱὸν ὄν-*
τα κα]ὶ καθικετεύ-
σαντα] τὴν Γῆν [Ῥ]έ-
αν λ]αβεῖν γυναῖ-
κα γν]ησίαν, Δία
10 *δὲ Ἄ]ρτεμιν.*

10–15 = G.

15 *τ[ὸν*
δ' Οὐρα]νὸν Ἀ[κο]υσί-
λαος δείσαντα τοὺς
Ἑκατ]όνχειρας, μὴ
περιγένω]νται, ταρτα-
20 *ρῶσαι], διότι τοι[ού-*
τους εἶ]δε· τούτους

Z. 1a *Οὐρανόν*, Z. 2 *Ὠκεανῶι* R.

Daran schließt sich 1088 VIII (93 S. 44) etwa so:

[δὲ καὶ . . . . . .]
1 *φησὶν ἐρί]ζοντας*
αὐτῶι φ]όνοις ἄλ-
λοις τ' ἀργαλ]έοις ἔρ-
γοις πρὸς] τὸν Οὐ-
5 *ρανὸν ἁμιλ]λήσα-*
σθαι

Digitized by Google

12—20 = G.

Z. 20 ff. etwa: τ]ρίτο[ν] δὲ
Κρόνον τὸ βαλ]άντ[ιον] ᾠὺ-
τὸν ἐκ]τομίσαι

22—30 = G.

1088 IX + 433 VI a (94 + 61 a S. 45). Es schließt vielleicht an 1088 VIII an.

1 τοῦ] νόμου σ[ώτειραν ἀ-
φελέσθ[αι τὴν δυ-
ναστε[ίαν, λέγει
δὲ οὐδ' [ὕστερον (sc. Δία) με-
5 θέξειν, Ἀ[πόλλω δὲ
ἢ ὁμών[υμόν τιν' Ὑπε-
ρείονος [διαδέξεσ-
θαι· κ[αὶ Κα]λ[λίμαχος
πρὸς Ἀπολ]λών[ι]ον
10 τῆς Κρό[νου

11—30 = G.; nur Z. 18 f. ἀρ[[χ]]—χὴν (im pap. wahrscheinlich ἀρχ—χην).

Z. 1 νόμου σώτειραν ist sehr fraglich; der Überlieferung noch näher käme δ[ώτειραν oder δ[ηλητῆρα auf Zeus bezüglich. Auch könnte man Δήμ]η[τρ]α [τοῦ] νόμου σ[ώτειραν schreiben. R. erinnert an das orphische Δίκην τοῦ νόμου σώτειραν (Kern, De theogon. 7; Orpheus 50).

433 VI^{b} (61^{b} S. 46) = Diels, Vors. II^{3} S. 191 fr. 8: Kampf zwischen Zeus und Typhon um die Herrschaft.

433 III (58 S. 30) = G.; nur

Z. 9 διὸ κἄλ]ι[ο ἄναξ
ἐνέρων ὑπ[ένερθεν
φοβούμενος [καθ' Ὅ-
μηρον, μ[ὴ

nach Y 61 ἔδεισεν δ' ὑπένερθεν ἄναξ ἐνέρων Ἀιδωνεύς, δείσας ἐκ θρόνου ἅλτο.

Mit Z. 15 wird zu den τιμωρίαι übergegangen. Hierzu gehört wohl 433 X (64 S. 35), in dessen Anfang vielleicht Rachetaten des Herakles erwähnt werden.

Z. 5 καὶ συλ[λαβεῖν
γρά]φει μετὰ [β]ρ[αχὺ τοὺς
Δρύο]πας οὐδὲ [ἀδι-

Digitized by Google

κοῦν]τας οὐδ[έ]ν· ἀ[λλὰ
γῆ]ν καὶ δόμο[υ]ς [κα-
τέτ]ρυχεν αὐτ[ῶν·
ὅθ]εν τοιάδε [θεὸν
οὐκ ὀ]ρθῆι τέχν[ηι
ποεῖ]ν Σοφοκλῆς
φησι]ν· Ἄτην δ[ὲ τὸν
πα]τέρ' ἀπα[τᾶν Ἥρας
ἔπε]σιν πε[ιθομένην
Ὅμ]ηρος [λ]έ[γει, ἀλλ'
εὐ]θέως αὐτὴν ἐ[πελ-
θεῖν] τὴν μεταμέλει-
αν· ἐν Ἄργει δ' ἱερὸν ἔ⟨στιν⟩
ἰδ]εῖν Φόβου, τινὲς
δὲ] τοῦτον τ[ὸν Ἄρεω]ς κα[λοῦ-σιν υἱόν oder
θεράποντα.

In Z. 22 scheint Ἄρεως über τόν nachgetragen zu sein. Z. 3—5 etwa δ]μοιον ὥ[περ | Μεσσ]ήνη [κ]αὶ Καρ[χηδὼν | πέπο]νθεν. Doch kann man auch an Σελ]ήνη [κ]αὶ Κλω[θώ denken. R. meint, daß Τέχνη, Ἄτη, Μεταμέλεια, Φόβος an einen hier vorliegenden Abschnitt über Personifikationen von Abstrakten denken lassen. In diesen Zusammenhang gehören auch einige Stücke des pap. 1648. So zu den τιμωρίαι

1648 III (142 S. 57). Den Anfang, in dem von Apoll die Rede ist, ergänze ich so:

[καὶ ὑπέσχετο]
τῆι] Κασσάνδραι
τὴν τέ]χνην, ὡς τὸν
ἔρωτα σ]υμπληρώι[η

Z. 4—7 Anf. = G. Zu πληρώιη vgl. Crönert, Mem. Gr. Herc. S. 214. Die Z. 7—9 καὶ γοητ[εί-αις] δὲ χρωμένους [παρ]εισήχασιν leiten zur Zauberei über; die Zaubermittel werden mit τῷ oder τῇ an χρωμένους angeschlossen; das letztere deutet darauf, daß auch hier zuerst männliche Gottheiten genannt sind. Von den Z. 10—16 kann ich höchstens über die letzten drei eine Vermutung aufstellen. Von Zeus, der das Schicksal wägt, mag hier gesagt sein:

μό]νον οὐ καπ[η-
λείου ὄ]ντος τῶι
ζυγῶι] καὶ τῶι

Digitized by Google

Die letzten Worte leiten zu den Zeilen 12f. der vorigen Columne (141 S. 56): *κ]εστῶι τὸν [Ἔρωτα] κτλ.* (= G.) über. (Z. 12f. *Ἔρω-[τα].*) Es folgt 1648 V (144 S. 58) 1—14 Anf. = G.

Z. 14 *ὅτι τοὺς [πλα-*
νηθ]έντας ἔπ[εμπον·
τί φῶμεν,] εἰ καὶ τῶν

Gomperz hat richtig erkannt, daß 143, 11—16 = 144, 11—16 ist, wohl infolge eines Irrtums der Abzeichner, wie bei 141 und 142; 143 scheint genauer. Wenn die Zeichnung des oberen Randes bei 144 falsch wäre, so daß die Columne auch am Anfang verstümmelt wäre und am Ende nur etwa zwei Zeilen fehlten, so könnte man ungefähr von 144 zu 145 so überleiten:

1648 V (144 S. 58)

τί φῶμεν,] εἰ καὶ τῶν
[ἀνθρώπων ἐκόλαζον]
[τοὺς ἀδικῆσαι —]

1648 VI (145 S. 59)

— φαι]νομένους ἐξ ἀρ-
χῆς] μὴρ[ι]άκις, [[κ]] ὡς
καὶ Ζεύ]ς, ὁ μέγιστος
καθ' Ὅμηρ]ον, τὸ σύμ-
παν γέν]ος ἔφθειρε
τῶν ἀν]θρώπων· τοι-
γαροῦν] παρ' Ὁμήρω[ι
κατὰ λόγ]ον ⟨ε⟩ἰδυῖα
τὸν πατέρ]α ταῖς ἄ[λ-
λαις θεα]ῖς Ἀθηνᾶ φη-
σι κτλ. (= G.)

144 Z. 4 *καθ' Ὅμηρον* geht nur auf die Bezeichnung des Zeus als *μέγιστος* (z. B. Hymn. 23 Z. 1). R. schlägt *καθ' Ἡσίοδ]ον* mit Beziehung auf *Ἔργ.* 135 ff. vor. Z. 6ff. geht auf *O* 135ff. (die Zeilenbezeichnung bei G. ist falsch). Z. 9f. erwartet man *τοῖς ἄλλοις θεοῖς.*

1648 VII (147 S. 60)

[ὑπ' Ἀρτέ-
μιδ]ος Ἀκταίων [[ι]] καὶ
Ὠρίω]ν καὶ καθάπερ
ἔστιν] ἐν Ἡσία[ις] Ὠ-
τος· τού]των δ' ἡπτ[αι

Digitized by Google

καὶ] τῆς τούτοις
οὐδὲ κ]αθηκούσης
τύχης π]ᾶν τὸ παρ-
θένων] καὶ τοῦ Διὸς
γένος], εἰ καὶ Ἀτα-
λάντη] ἡ Σχο[ι]νέως,
ὥσπερ] Ἡσίοδος λέ-
γεται π]οιῆσαι, πα-
ρωνύ]μ⟨ι⟩ον ἢ δού-
λη Ἀρτ]έμιδός ἐσ-
τιν·]

Z. 3 Ὠ[τος (?) R. (statt meines ἔτ[εροι). Die Deutung der Atalante Z. 10ff. stammt sicherlich, wie das *λέγεται ποιῆσαι* auch andeutet, nicht von Hesiod, sondern von einem seiner Ausleger.

1648 VIII (146 S. 60) handelt wieder von der Rache an ganzen Völkern. Meine Herstellung ist sehr fraglich:

[ὅτι δ' Ἄρτε-
μις ἀ]ναιτίους ἔπε-
σι κακ]οῖς ἢ αἰσχύ-
ναις ἔτατ]τεν κολά-
ζειν] τοὺς Ἐνετ[οὺς
καὶ π]άντας Αἰτω-
λοὺς κ]Ἀκαρνᾶνας
ἐξηλ]αύ[νε]το, καὶ
Ἀπόλλ]ωνα Κίους
ἐφάν]η καὶ Θηβαί-
ους Διόν]υσος κακῶς
ποιήσ]ας ἄλλα τε λέ-
γεται, ἀ]νόητον· ἢ
τί δοκεῖ] τὸ τοῦ Διὸς . . .

Weiter gehören hierher die Stücke des pap. 1609, die verschiedene Äußerungen der Götterfeindschaft enthalten.

1609 I (127 S. 48)

[οὐδ' ἄρα θαυμαστόν,]
Δία τοὺς βλ[ασφημοῦν-
τας αὐτὸν [ἀναιδῶς ἐ-
ξ ἴσης πράτ[τειν, οἳ
ὑπερβολικώ[τατα
εἶπον· ⟨μη[δ' ἂν τὸ σε-

Digitized by Google

μνὸν πῦρ ν̣[ιν εἰργα-
θεῖν Διός· ἢ [᾽θέλω κε-
ραυνοῦν πυ[ρι-
βόλους μὲν [τὰς
πλάκας· ἢ ὡς [τῶι
Ἡφαίστωι π[ερὶ τῆς
Ἄρεως πρὸς Ἀ[φροδί-
την ὁμιλίας [ἐγγελᾶν
π]άσας τὰς [θεὰς
δοκεῖν· Ἀχα[ιὸς
δ' ἐν τ[ῶι Ἡφαίστωι
καὶ τὰ[ς παντοίας
θε]ῶν μ[εταβολὰς
μν]ημο[νεύει καὶ Πρω-
τέ]ως Ὅμ[ηρος.

Den Anfang Z. 1—10 hat R. verbessert, indem er die Worte *θέλω — πλάκας*, die bei Euripides Phoen. 1175 nicht stehen noch gestanden haben können, dem Salmoneus des Sophokles zuweist[1]).

Von Verwandlungen handelt auch 1609 II (128 S. 49)

[Ἀχε-
λ]ώου καὶ πάν[των τῶν
ἀ]λ[ή]πτων θ[εῶν με-
τ]αμορφώσ[εις· ἔτι
δὲ πολυ[ει]δ[ίαν
π]αντελῶς τα[ύτην Πο-
σ]ειδῶν λέγετ[αι
τ]ῶν ἀνθρώπ[ων τι-
σ]ὶν περιθεῖν[αι τήν
τ̣ὲ̣ αὐτὴν δ̣[οῦ]ναι
Περικλυμέ[νωι] κ[αὶ
Μ]ήστραι· τούτων [δὲ
τ̣ὴν μὲν ἱστορε̣[ῖ γ' ἐν Ἡ-
οίαι]ς Ἡσιόδος ᾽δίχ[α
π]λασθῆναι χάρ[ιν τοῦ
δι]ατρέφεσθ' Ἀ[ϊθω-
να]· ο̣ὐδὲ γὰρ

1) Vgl. Valer. Flacc. Argon. I 602 ff. *Salmoneus . . . qui fingeret alti quadrifida trabe tela Iovis . . . et miseros ipse ureret Elidis agros.*

Digitized by Google

Von Hesiods Darstellung der Periklymenossage haben wir das Fragment 14 Rz. — Diese Stelle hat schon, worauf mich R. aufmerksam macht, v. Wilamowitz in d. Z. XXXIII 1898 S. 522 behandelt. Er schreibt Z. 2 ff. [με|τ]αμορφωϑ[ῆναι | δὲ πολλ[οὺ]ς α[ὐτῶν | π]αντελῶς. κα[ὶ δ Πο-|σ]ειδῶν λέγετ[αί τισι | τῶν ἀνθρώπ[ων φύ|-σ]ιν περι[ϑεῖν[αι | το[ι]αύτην, κ[α]ϑά[περ | Περικλυμέ[νωι] κ[αὶ | Μ]ήστραι· τούτων | τὴν μὲν ἱστόρη|κ]ε Ἡσ[ί]οδος διχ· | κασθῆναι χάρ[ιν τοῦ | δι]ατρέφεσθα[ι (ich habe die Zeichen etwas genauer gesetzt). Ich habe *Ποσειδῶν* (Z. 6) von ihm aufgenommen, ebenso *χάριν τοῦ διατρέφεσθαι*, obgleich die Ergänzung von Z. 14 etwas lang ist und man auch *χάρ[ιν | το]ῦ τρέφεσθαι* schreiben könnte. Im übrigen habe ich meine Ergänzungen behalten. Denn Wilamowitz hat Z. 1 und 2 außer acht gelassen. Z. 3 steht *αμορφωσ*, Z. 4 *πολυ. ια*, also ist bei *πολλ[οὺ]ς α[ὐτῶν* mindestens die Ergänzung zu lang (zu *πολυ[ει]δ[ίαν* vgl. Ovid Met. VIII 871 *transformia corpora*), Z. 9 kann *α . . να* kaum zu *καϑάπερ* ergänzt werden, Z. 13 ist *ἱστόρηκε Ἡσίοδος* ein unmöglicher Hiatus. Z. 13 f. hat Wilamowitz nicht ergänzt; auch mein Versuch ist zweifelhaft. Man könnte im Anschluß an Ovid V. 848 *hanc quoque vendit inops* an ein Verb des Verkaufens denken; aber ich finde kein Verb, das zu den überlieferten Zeichen paßt: (π]ρα[[σ]]ϑῆναι?). Z. 15 ist die Erwähnung des Vaters nötig. Man könnte weiter Z. 16 ff. wagen: *οὐδὲ γὰρ [εἰκὸς] | [μετασχ]ημα-[τίζεσ]-|[ϑαι ἑ]τύμ[ως Περικλύ]- | [μενον.* Wir hätten dann zu beiden Sagen eine euhemeristische Kritik.

1609 III (129 S. 50): Betrügereien.

[ἀπατη-
1 ϑ]ῆν' ὑπὸ τῆς Ἥ-
ρα]ς καὶ ὑπὲρ αὐτῆ[ς ὑ-
π]ὸ τοῦ Ὕπνου τη[νί-
κ]α καὶ πρότερ[ον ἢ-
5 δ]η τὸν Δία, τοῦ [Ἡ-
ρ]ακλέους καὶ [Εὐρυσ-
ϑ]έως γένεσ[ιν ἀλλαξά-
σ]ης Ἥρας· Ἡ[σίοδος
δ'] ὑπὸ Προμηϑέ[ως πο-
εῖ Δία πλανώ[μ]ε-
νο]ν κτλ. (= G.)

Digitized by Google

Zu der Elision Z. 1 *ἀπατηθῆν' ὑπό* vgl. z. B. Philod. *Περὶ σημ.* 14, 23 *νοεῖσθ' ἢ* und 14, 26 *νοεῖσθ' Ἐπίκουρος.*

1609 IV und V (130/1 S. 51 f.) Fortsetzung der Prometheussage und Bestrafung Askleps durch Zeus = G. Hierauf fuhr Philodem vielleicht fort:

[*τί δ' οὖν οὐκ ἐκεραύνωσε τὸν οὐδὲ*]

1609 VI (132 S. 53)

Δι]*ὸς ἄχθος' ἀλευό-*
με]*νον καὶ τὸν ἀνα-*
τεμ]*όντ' αὐτοὺς ἰχθ*[*ύ-*
ων]*ι τρόπον, καὶ τὸν*
δς πά]*ντας Ἀχαιοὺς*
με]*θεὶς ἠισχυν*[*εν*
καὶ] *Κασάνδρα*[*ν τὴν*
φρο]*νιμωτάτην π*[*αρ-*
θένο]*ν· καὶ τὴν Ἀνδρο-*
μέδ]*αν αἱ Νηρηίδε*[*ς*
καὶ Π]*οσειδῶν κἀν*
τῆι] *πατρίδι* [*καὶ τ*]*ὴν*
Ἡσιόνη]*ν ὃ θε*[*ὸς ἐξ ἵ*]*σου*
βορὰν] *ἐπὶ τοῦ* [*αἰγια-*
λοῦ θ]*αύμ*[*ατι προὔ-* | *θηκεν.*

Z. 5 *καὶ τόν* = Agamemnon; Z. 6 *μεθείς* = unbeachtet lassend; Z. 11 f. *κἀν τῆι πατρίδι* wohl im Gegensatz zu Kassandra. Z. 15 für *θαύματι* erwartet man *κήτει*, vielleicht *θ*]*αυμ*[*ασίωι κήτει* (R.).

1609 VII (134 S. 54) Z. 1—6 Anf. = G. Zorn der Athene.

Z. 6 *νόος*']· *καὶ τοῖς Ὀδ*[*υσσέ-*
ως] *ἑταίροις Ἥλι*[*ος χα-*
λεπαί]*νει· καὶ τα*[*ῖς Προί-*
του πα]*ισὶν Ἥρας πρῶ-*
το]*ν μὲν μαχλο*[*σύνην,*
ὕστερ]*ον δ' ἄλφον κα-*
ταχ]*εύάσης κ*[*αὶ*
ταῖς Λ]*ημνί*[*αι*]*ς δυσ*[*οσ-*
μίαν] *Ἀφροδίτης* [*φαί-*
νεται] *πολὺ τὸ*[*γίλον* | *αὐτῶν.*

Z. 10 *μαχλοσύνην* (für mein *μαδάρωσιν*) R. Z. 7 f. *χαλεπαίνει* etwas lang, vielleicht (*χαλε*)*παίνει*; der Schreiber dieser Co-

Digitized by Google

lumne ist sehr leichtfertig, wie auch Z. 4—6 zeigen. Die Stelle ist sehr interessant. Der Hinweis auf die Töchter des Proitos knüpft an Hesiod Katal. fr. 28 und 29, in denen *μαχλοσύνης, κατὰ — ἔχενεν* und *ἄλφος* erscheinen. Die Sage von den lemnischen Frauen ist viel bezeugt.

Z. 16 folgt nach dem Zusammenhange höchstwahrscheinlich *τῆι Ν[ιόβηι*; die Stelle lautet etwa:

αὐτῶν·] τῆι Ν[ιόβηι δ' Ἄρ-
τεμις κ'Από]λλω[ν πάν-
τα τέκν]α κα[τατοξεύ-
ουσιν.]

1609 VIII (133 S. 54), 1—5 = G.

τ[ὴν
δὲ] Ἥραν μέχρι [τού-
του π]ροβαίνειν, [ὥσθ' ἱ-
μέρ]ου ζώνην [ἀ]πα[ι-
τεῖ]ν Ἀφροδείτην
κἀ]πατᾶν τοῖς ἐν-
δάλμασι]ν ἢ καὶ βασ-
καίνειν τ]οῖς ὅρκοις
Δία] τὸν ἠπα[τημένον
ἤδη πρὶ]ν ἀγροίκ[ως.

Z. 7/8 *ἱμέρου* R.

Erzählung nach Homer. Der Gürtel der Aphrodite Ξ 188 ff., der Betrug des Zeus Ξ 292 ff. (*ἀπατήσας O* 33), der Eid *O* 36 ff.

Aus den Gründen, die ich oben S. 233 entwickelt habe, lasse ich hier den zweiten Hauptteil, der der ersten Clemensliste entspricht, und diesen wieder mit den körperlichen und seelischen Verunstaltungen der Götter beginnen.

1088 X (95 S. 46): [*ἀλλὰ πολλοὺς μὲν ὑπὸ θεοῦ καὶ γυ-*]

Z. 1 *ναικὸς ἢ ὑπ' ἀν]δρὸς*
καὶ θεᾶς, ἄ]λλους
δὲ γεννηθῆναι] ὑπὸ
θηρίων τινῶ]ν φη-
σιν] ἢ τραφῆναι

Da in diesem Abschnitte von verwerflichen Göttergeburten (Z. 10 *γεννηθῆναι*, Z. 18 *ἐκ γενετῆς*) die Rede sein soll, so durfte die Geburt aus Tieren nicht fehlen. Man kann dabei an den Mino-

Digitized by Google

tauros, an die von Zeus in Tiergestalt gezeugten Götter und Heroen, auch an orphische Sagen (Zeus zeugt die Persephone als Schlange, Chronos Aither, Chaos und Erebos als Drache) denken.

Z. 5—30 = G. Ebenso 1088 XI (96 S. 47) Z. 11 f. *τὰ* | *[αἰδοῖα]* und 1088 XII (97 S. 47); vgl. Diels, Vors. II[3] S. 182 fr. 13.

247 I (42 S. 14)

Z. 1 *Μέδου]σα μὲν ἔ-*
τεκε περὶ ʽδ]υέντα νά-
ματα᾽ τὸν X]ρυσάο[ρα·
ὁ δὲ τ]ὸν [τρισώ]μα-
5 *τον Γηρ]υον[έα· ἡ δὲ*
Μέδουσ]α καὶ ἔφ[υσε
καὶ τὸν Πή]γασον· [λέ-
γουσι δὲ κ]αὶ ταύτην
Ποσειδῶ]νι συν[γενέσ-
10 *θαι, ἧς τ]εμνομέ-*
νης ἐκ]πηδῆσα[ι
τούτο]υς· Ἡσίοδος
δὲ καὶ Ἀ]κουσίλαος
14—20 = G. (vgl. Anm.)

Zu Z. 1—12 vgl. Hesiod Theog. 276 ff.; zu *περὶ ʽδυέντα νάματα᾽* (wohl ein Tragikervers, etwa aus Euripides' Bellerophon) ebd. V. 282 *Ὠκεανοῦ περὶ πηγὰς γένθ᾽*. Zu Z. 14—20 vgl. Diels, Vors. II[3] S. 207 fr. 6.

Mit pap. 247 ist eng verbunden pap. 242.

242 I (32[a] S. 5): *[τὰς Γραίας γενέσθαι ἐκ Φόρκου καὶ Κη-]*

1 *τοῦς, [οἰκεῖν δὲ*
ἐν Ἅιδου [γ᾽ ὀφθαλμὸν
καὶ ὀδόν[τα μόνον ἔ-
χούσας [ἕνα Αἰσ-
5 *χύλος ἐν [Φορκίσιν*
λέγει καὶ [ὁ τὸν Αἰγί-
μιον ποι[ήσας· ὁ
δ᾽ οὖν Ἡσίο[δος τοῦ
9 *Φόρκου γε[γονέναι*
[τὰς Γραίας καὶ Γοργόνας φησίν]

Z. 1—5 in der Hauptsache von R. wiederhergestellt. Zu Z. 7 ff. vgl. Hesiod Theog. 270 ff. Der Z. 4 erwähnte Aischylos spricht auch

Digitized by Google

im Prometheus V. 792 von *Φορκίδες* in den *Γοργόνεια πεδία* und von *Γοργόνες*.

242 II (32 b S. 5)

Z. 1 *ἀποδείκ]νυσθαί*
φασιν ἔ]νιοι κατὰ
τὸν κωμι]κὸν Ἀριστο-
φάνη] τὸν Πλοῦ-
τον τυφλὸ]ν καὶ τὰς
Γραίας·] τὸν Πρω-
τέα δέ φησ]ιν Ὅμη-
ρος γέροντ]ά γ' εἶ-
[ναι.]

Aristophanes läßt Plutos in dem gleichnamigen Stücke V. 90 von Zeus sagen: *ὁ δ' ἔμ' ἐποίησεν τυφλόν* (vgl. Lukian Timon c. 19 S. 130 von Plutos: *οὐ τυφλὸς μόνον, ἀλλὰ καὶ χωλὸς ὤν*, s. Fr. Hübner De Pluto, Diss. Hal. XXIII 250 ff.). Für *Γραίας* Z. 6 könnte man *Λιτάς* setzen nach *I* 503 *παραβλῶπές τ' ὀφθαλμώ*. R. schlägt *Τύχας* vor nach Menander fr. 417 b *τυφλόν γε — ἡ τύχη*. Eidothea nennt *δ* 384 ihren Vater *γέρων*. Von Altersunterschieden ist auch im folgenden Stücke die Rede.

247 II (43 S. 15) Z. 1 — 8 = Diels, Vors. II 3 208 fr. 8.

Z. 8 f. *[οὕτως*
καὶ Ἀκουσίλ[αος· Τι-
θωνὸν μὲν [ἀθά-
νατον [ἅμα δὲ γερόν-
τιον καὶ [Ὅμηρος
ἐν τοῖς [ἀναφερο-
μένοις ε[ἰς αὐτὸν ⟨ὕμνοις⟩.
τῶν θηλειῶ[ν δὲ
τὰς μὲν τε[λείας
εἰσάγουσιν [τὰς δὲ
παρθένους [καὶ
ἀγάμους τὰ[ς δὲ
πρεσβυτέ[ρας καὶ
ὑπ[ερβιω]τέ[ρας γα-

242 II (32 c S. 5)

μετάς [τε· λέγω δὲ νε-
ωτέρας ὡς κτλ. (= G.)

Digitized by Google

Das Stück schließt mit der Erwähnung des Proteus unmittelbar an das vorige und handelt wie dieses von den Altserscheinungen. *Ὄμηρος* (Z. 12) und *ὕμνοις* (Z. 14) R.; vgl. Aphroditehymnos V. 218 ff. Dort auch *ἀθάνατος* (V. 221 und 240). Z. 16 *τε[λείας* nach Dietze a. a. O. Der Anschluß von 32[c] an 43 nach G. Den Schluß von 32[c]: „Da sie die Götter als geboren und von Göttern ernährt einführen", ergänze ich: „lassen sie sie als sterblich erscheinen", Z. 6 — 8 entsprechen meiner Ergänzung 1088 X Z. 3 f. (s. oben S. 263) *γεννηθῆναι —ἢ τραφῆναι.* Z. 4 Ende könnte man auch *[Νί-]κην* vermuten.

Von wunderbaren Geburten (Athene und Dionysos) handelt 443 IV (59 S. 31). Z. 1 — 8 Anf. = Diels, Vorsokr. II[3] 182 fr. 12, doch würde ich der Überlieferung entsprechender Z. 4 f. schreiben:

κατὰ
δὲ τὸν Εὔμολπ[ον ἢ τὸν
συν]θέντα [ταῦ]τα πο[η-
τ]ήν

Zum Tode von Göttern leitet über:

247 III (44 S. 16)

Z. 1 — 8 Anf. = G. Die Zeilen handeln von den Geburtssagen des Dionysos; zuletzt von seiner Zerreißung und Wiederbelebung durch Rhea.

Z. 8 *κἀν [τῆι*
Μοψοπία(ι) δ' Εὐ[φορί-
10 *ω[νος ὁ]μολογεῖ[ται*
τοῖς [ἅι]δου [τόποις
καὶ πάντ' α[ἰῶνα
ἐνδιατρε[ίβειν.

Ich hatte zuerst geschrieben Z. 9 *Μοψοπίαι δὲ ὑ[πὸ Βίωνος* (das übrige wie oben). R. machte mich aber auf die Ergänzung von Wilamowitz in d. Z. XXXIII 1898 S. 521 aufmerksam: *καὶ [ἐν] Μοψοπίαι δ' Εὐ[φορί]ωνι [ὁ]μολογεῖ [τού]τοις, [ὁ] δ' Ὀρ[φεὺς ἐν ἅιδου] καὶ πάντα [χρόνον] ἐνδιατρε[ίβειν.* Wilamowitz erklärt sich selbst von der Fassung des letzten Satzes unbefriedigt; in der Tat, so bestechend die Lesung *ὁ δ' Ὀρφεύς* nach der Überlieferung ist (ΔΟΡ), so vermißt man doch danach ein *φησὶν αὐτόν.* Sicher dagegen ist Wilamowitz' Ergänzung *Εὐφορίων*; denn nach seinem eigenen Nachweis hat dieser in seiner Mopsopia [1]) die Zerreißung des

1) Vgl. Scheidweiler, Euphorionis fragmenta (Diss. Bonn. 1898) p. 38

Digitized by Google

Dionysos, aber, wie ich hinzufüge, auch sein Grab erwähnt. Von dieser Zerreißung des Dionysos ist eben die Rede gewesen. Da nun Philodem, wie Z. 14 ff. zeigen, zu dem Tode von Göttern übergeht, so ist höchstwahrscheinlich an unsrer Stelle von dem Tode dieses Gottes die Rede gewesen, der auch sonst wie sein Grab vielfach bezeugt ist. Sein Grab in Delphi [1]) erwähnten z. B. Philochoros fr. 22 (Müller FHG I 387) und Deinarchos (ebd. IV 391). So bin ich denn zu obiger Ergänzung gekommen; ich erwähne dazu, daß das P Z. 11 vor einer leeren Stelle steht und vor solchen Verlesungen häufig sind.

Z. 14 — 21 = G. Tod des Adonis, Trauer über ihn wie die der Ägypter über den Tod aller ihrer Götter.

Z. 21 f. vielleicht *ἁπλῶς τοὺς θε[οὺς*
ὄρους [σέ]βονται (nämlich *πενθοῦσιν*).

An die sterblichen Götter der Ägypter in den letzten Zeilen knüpft das nächste Stück von pap. 247 IV a 45 a an, das mit 45 b durch gemeinsamen Zwischenrand verknüpft ist. Jenes zeigt daher das Ende, dieses den Anfang der Zeilen.

247 IV a (45 a S. 17)

Z. 1 *ἐκ τ]οῦ Φο-*
ρωνέως κατὰ τ]ὸν Δω-
σιάδαν ἐγένετ' Ἄ]πις,
ὃν καὶ οἱ] Αἰγύ-
5 *πτιοι θνητὸν μ]υ[θ]ε[ύ-*
ουσιν·]
12 *Ὄσι-*
ριν, ὃς καὶ Σ]άραπις
καλεῖται], ὑπὸ Τυ-
15 *φῶνος λέγ]ουσιν*
κεκερμα]τίσθαι.
τοῦτον δὲ ὑπ]ὸ τοῦ
Διός φασι]ν καὶ
ἄλλους καθα]ιρεθῆ-
20 *ναι ὑπὸ τὴν] Α[ἴ]τν[ην*
πέτρας βα]λό[ν]τας
[εἰς τὸν Ὄλυμπον].

fr. 33. Auch an seinen Tod durch Perseus mag erinnert werden, Schol. T Il. Ξ 319; s. Bather, Journ. of hellen. stud. XIV 1894, 244.

1) Preller, Griech. Myth.[4] I 686 f. Hiller v. Gaertringen, Real-Encyklopaedie IV 2531. Kern ebd. V 1019.

Digitized by Google

Zu Apis dem Sohn des Phoroneus vgl. Schol. Eur. Or. 932. 1246 und [Apollod.] Bibl. II 1, 1, 3; Dosiadas wird auch von Clemens Al. Protr. III 42, 5 p. 32 St. als Berichterstatter von Götterdiensten erwähnt. Doch könnte man nach Pausanias II 21, 1 auch ergänzen: *ἐκ τοῦ Φορωνέως καὶ Κ]ερδοῦ[ς ἐγένεθ' ὁ Ἄ]πις.* Die Sage von Osiris und Typhon berührt Herodot II 144 und 156; Typhon unter dem Ätna Hesiod Th. 860.

247 IVb (45b S. 17)

[τοὺς Κύκλωπάς φησι Πίν-
1 *δαρος δε[θῆναι ὑ-*
πὸ Διὸς φο[βηθέντος,
μή τινί πο[τε θεῶν
ὅπλα κατ[ασκευάσωσιν.

Vgl. 1088 V (S. 41) oben S. 249. Z. 5—19 = G. Zu Z. 5—12 vgl. Diels a. a. O. II² S. 513, 31 ff. (fehlt in II³).

Z. 19 ff. *Λ[υσίμαχος*
δὲ καὶ ἐν το[ῖς νόσ-
τοις] καὶ Χο[ιρίλος

Zu Lysimachos s. C. Müller FHG III 377 ff. Radtke, De Lysimacho Alexandrino, Diss. Argent. 1893. Choirilos wohl der Epiker von Samos.

242 III (33a S. 6) = G.: Athene tötet Pallas, Tochter Palamaons (Z. 3 f. *[κεκλῆσ-θ]αι*). Danach war vorher Z. 1 vielleicht auf die andere Herleitung ihres Namens von ihrem Vater Pallas angespielt, den sie tötete und dessen Haut sie als Aegis gebrauchte: *[χρῆσθαι ἀντὶ] α⟨ἰ⟩γίδος μ[έλλουσα.* Vgl. Clem. Alex. Protr. II 28, 2 p. 21 St. Schol. Lyk. 355. Dasselbe wird auch von dem Giganten Pallas erzählt ([Apollodor] I 6, 2, 3).

242 IV a + b (34 a + b S. 6 f.) mit gemeinsamem Zwischenrand.

242 IVa (34a S. 6)

[ἄκων δ' ἀπέκτεινεν Ὑά-
1 *κινθον Ἀπό]λλων*
δίσκωι κ]αί φησιν
τὸν τάφον] καὶ περι-
ανθί]σαι Ἄνδρῳ[ν
ἐν τοῖς σ]υγγενικοῖς·
Ἡρακλ]ῆς δὲ καὶ
Φόλωι βέ]λος δοὺς
ἰῶι βαφὲν ἄκ]ων πό- | [τμον ἐφῆκεν.

Digitized by Google

Die Ergänzungen sind bei der Geringfügigkeit der überlieferten Zeichen sehr fraglich. Zu Pholos vgl. [Apollod.] II 5, 4, 7. Diodor IV 12.

Diodor sagt zum Schluß des Kap.: *ὁμοίως δὲ καὶ Χείρωνα ... ἀκουσίως τόξου βολῇ διέφθειρε.* Danach möchte ich 242 IV b schreiben:

[ὁμοίως δὲ
1 πρό[τερον Χίρωνα
ἄκοντο[ς ὑπὸ τοῦ ἥρω-
ος Φερεκύδ[ης κα-
τατοξευθέ[ντα τε-
5 λευτῆσαί φη[σιν· Ὠ-
ρίωνα δὲ Ἡσί̣ο̣[δος
λέγει καὶ ὃ τὴ[ν Μι-
νυάδα γράψ[ας ὑπὸ
σκορπίου] πλ̣[ηγῆναι.

Zu Z. 5 ff. vgl. Hesiod Astr. bei [Eratosth.] cat. 32 (Diels, Vors. II² S. 500, 7). R. schlägt vor, an Z. 9 zu fügen: *ὃν Ἄρτεμις ἀναδοθῆναι ἐποίησεν.* Doch ist dieser Zusatz hier nicht unbedingt nötig, wo es sich um die Sterblichkeit, nicht um die Bosheit der Götter handelt.

Die durch gemeinsamen Zwischenrand verbundenen 242 V a + b (34 c + d S. 7) sind nach meiner Vermutung (oben S. 234) die unteren Teile der ebenso verbundenen 247 V a + b (46 a + b S. 18) Dies wird abgesehen vom Inhalt und der stichometrischen Bestätigung dadurch gesichert, daß *γεγρα* in der letzten Zeile von 34 c genau an *φεν* der ersten Zeile von 46 b paßt. Gomperz scheint diese Tatsache entgangen zu sein. Sie bestätigt schlagend die Richtigkeit der Gesichtspunkte, nach denen ich die Bruchstücke dieses Teils geordnet habe.

247 V a (46 a S. 18)

Z. 1 οὐδὲ] περὶ
τῶν θανάτων] καὶ τῶν
μιαρῶν γε]νέσε-
ων θεῶν δι]αθεῖναι
5 πάντα καθ'] ἕκασ-
τον καὶ πε]ρὶ μέρους
μηκύνει]ν ἔτι δεῖ
τὸ νῦν· καὶ π]ερὶ δὲ

Digitized by Google

. . . . . ᾽Α]κουσεί-
λαος βρα̣χ̣]έως καὶ
ὡσαύτως Ὅ]μηρος
περὶ τῶν γιγά]ντων
μεμνημόνευ]κεν ἐν
᾽Αλκίνου·] ᾽Άρης δὲ
ἀποψυχεῖ]· ᾽ὀλίγον
δ᾽ ἔτι θυμὸν] ἐνεῖναι᾽
φησὶν Ἡφαί]στωι· τό[τε
μὲν ῥ̣ίπτε]σθαι τὸν
ἐνιστάμε]νον, ἕως
πεσεῖ]ν ᾽ὀλιγηπε-
λέοντα᾽, τό]τε δ᾽ ἕως
ὁ βληθεὶς ᾽μ]ό̣λις ἐσα-
γείρετο θ]υμόν᾽. τοὺς

Die Ergänzungen der ersten Zeilenteile dienen nur zur Andeutung des Sinnes. Z. 12 Homer über die Giganten η 59 f.; die Bezeichnung dieses Teiles als *ἐν ᾽Αλκίνου* (nach *ἐν ᾽Αλκίνου ἀπολόγωι* Aristot. Poet. c. 16) ist natürlich unsicher. Z. 14 f. = *E* 855 ff., bes. 885 ff.; Z. 15 ff. = *A* 593; Z. 17 ff. = *O* 22 ff.; Z. 21 ff. = *Φ* 417.

Da 46 a und 34 c zusammen nur 30 Zeilen haben, so sind etwa 2—3 hinter *τούς* ausgefallen.

242 V a (34 c S. 7). Z. 1

ὁ ᾽Α̣κουσ̣ίλ̣α-
ος δὲ τ]ὸν Ἡρακλέα
πυρὶ τ]ετελευτη-
κέν]αι

Z. 4—7 = G. (Z. 6 f. *κατη — κοντ]ί̣σθαι*). Kinkel, Ep. Gr. S. 216 f. bezieht die Stelle fälschlich auf die Minyas oben 34 b Z. 7. An 34 c Z. 7 Ende *γέγρα* schließt sich, wie gesagt, unmittelbar

247 V b (46 b S. 18) Z. 1 *γέγρα- | φεν ὁ*

Z. 1—6 = G. 7—9 = Diels, Vorsokrat. II³ 191 fr. 7 (nur [*ἀλ*]*ούσας* geht nicht, vielleicht [*θεὰς*] *οὔσας*); 10—17 sind kaum herzustellen; 17—22 = Diels a. a. O. An Z. 22 (oder 23, wenn man die leere zwischen 11 und 12 mitrechnet) schließt sich sofort

Digitized by Google

242 Vb (34d S. 7) Z. 1

καὶ Βού]- τηϛ ὑπ[ὸ τῶν Σειρήνων
θελχ[θεὶς εἰϛ ἄλα πε-
σεῖν, αὐτὰ[ϛ δέ, ὅτε
Ὀδυσσεὺ[ϛ παρέ-
πλευσεν, [κατακρη-
μνισθῆν[αι κἀποθα-
νεῖν. Κάσ[τορα δὲ
τὰ [ἄιδο]υ̣ ἑτ[ερήμε-
[ρον᾽ ἐνοικεῖν Ὅμηρός φησιν.]

Zu Z. 1 f. vgl. Apollonios Argon. IV 912 ff. [Apollodor] Bibl. I 9, 25, 1; zu Z. 3 ff. Hygin fab. 141 (S. 22, 14 ff. Schm.): *Ulysses ... cum praeternavigasset, ... praecipitarunt se in mare.* Dositheus p. 72 Boeck.: ἔῤῥιψαν ἑαυτὰϛ εἰϛ θάλασσαν καὶ ἀπώλοντο. Zu Z. 7 ff. λ 300 ff.: ἑτερήμεροι.

Mit 247 VI[a] (47[a] S. 19, mit VI[b] verbunden) beginnt der Abschnitt über die Theogonie, d. h. die Entstehung der Welt und der Götter. Z. 2—17 = Diels, Vorsokr. II[3] 190 fr. 5. Z. 14—22 = Diels a. a. O. 205 fr. 13.
S. 510, 15 ff.

247 VI[b] (47[b] S. 19) Z. 2 f. βασί]- λισσα, Z. 4 und 16 μά[τηρ, Z. 17 Φρυγί[α scheinen auf die phrygische Göttermutter, Z. 5 f. Πανό]- ασσ[ιϛ, Z. 12 f. Πίνδα]- ρο[ϛ (bekanntlich deren Verehrer), Z. 14 f. Σημονίδηϛ δ] | Ἀμορ[γῖνος auf deren Gewährsmänner hinzuweisen. Aus einer andern Kosmogonie stammt wohl Z. 20 f. πάντ[α ἐκ τοῦ | Ταρ[τάρου.

1610 III (137 S. 61)

κ]αὶ τὰ Γῆϛ ἔ[κγονα
ταῦ]τα καὶ Τά[ρταρον·
τιν]ὲϛ δὲ τοῦ Τ[αρτά-
ρου] σύμπαντα εἶ-
ναι] δοκεῖν

Z. 5—19 = Diels, Vors. II[3] 182 fr. 14.

Ich schließe daran die Nummern 52 — 55 des pap. 248, die von den Gräbern, der Heimat und den Wohnsitzen der Götter handeln; möglich ist allerdings auch, daß der Papyrus mit den Nummern I und II, die von der Gleichsetzung einiger Götter handeln, an pap. 1428, 2[d] anschließt.

Digitized by Google

248 III[a] (52[a] S. 24) Z. 1—11 Anf. = G.

11 [καὶ π]ερὶ
τὴν] Αἶαν ḍητῶ[ς] σε-
βέσθαι· κ]ατὰ δέ τινας
ἐνταῦθ]α καὶ ἀνθρώ-
15 πινον] τάφον οὐ[δὲ
παρὰ] τῆι πό[λει] Με-
[γάροις ἔχειν·]

Zu *Αἶαν* Z. 12 vgl. Eurip. Med. 395 ff. *μὰ τὴν δέσποιναν, ἣν ἐγὼ σέβω . . . . Ἑκάτην μυχοῖς ναίουσαν ἑστίας ἐμῆς* (= *Αἴας*). Z. 13 ff. gebe ich etwas verändert nach Dietze a. a. O. S. 222. Der Streit zwischen den Taurern und Megarern um das Grab der Iphigenia kehrt fast gleichlautend bei Pausanias I 43, 1 wieder, was zur Bestätigung meiner Ergänzung dienen kann. Viele Rätsel geben die fr. 52[b c] und 53 auf, da von 52[b] nur die hintere Zeilenhälfte, von 53 nur die vordere und von 52[c] gar nur einige vordere Buchstaben erhalten sind. Aber ein Versuch, diese Rätsel wenigstens zum Teil zu lösen, muß gemacht werden, da ihr Inhalt wichtig zu sein scheint. Fest steht, daß in allen dreien von der Heimat einzelner Götter und Heroen die Rede ist, und zwar in 52[b], zu dem wir uns zuerst wenden, von Thrakien (vgl. Z. 3 u. 12 *Θράικην*). G. hat nun Z. 2 f. ergänzt: *καὶ νῦν Αἴ[γυπτον]* oder *Λι[βύην] Θράικην*. Das scheint sehr befremdend. Denn dergleichen ist sonst nirgends überliefert. Andron *ἐν τοῖς συγγενικοῖς* (Müller FHG II 349 fr. 1), auf den er sich beruft und den Philodem öfters anführt, scheint nach Roberts richtiger Bemerkung eher das Gegenteil zu sagen, da er Libye und Thrake Töchter verschiedener Mütter nennt. Dennoch ist es möglich, daß ein Schriftsteller diese Behauptung aufgestellt hat. Denn daß der ägyptische König Sesostris bis Thrakien und Skythien vorgedrungen sei und diese Landschaften unterworfen habe, behauptet schon Herodot II 103. Nimmt man hinzu, daß ebenfalls nach Herodot II 50 ff. die Griechen ihre Götternamen von den Ägyptern übernommen haben, und andrerseits die Thraker einst den größten Teil Nord- und Mittelgriechenlands bewohnt haben sollen[1]) und ein Teil der griechischen Gottheiten Ares, Dionysos, Artemis, Hermes (Herodot V 7) von den Thrakern verehrt

1) Thuk. II 29. Strab. VII 321. IX 410. X 471. S. Hiller de Gaertringen, De Graecorum fabulis ad Thraces pertinentibus p. 50 ss.

Digitized by Google

wurde, der Musendienst von den Thrakern in Böotien eingeführt wurde (Strabon IX 410) und Orpheus und Musaios Thraker (Strabon X 471) genannt werden, so konnte sich für irgendeinen Schriftsteller die Zusammenstellung ergeben: die Thraker haben den Griechen ihre Götter aus Ägypten vermittelt. Nimmt man ferner hinzu, daß die ägyptischen Götter menschliche Könige, die nach ihrem Tode vergöttert wurden, von den alexandrinischen Geschichtsschreibern Hekataios, Manetho usw. genannt werden, so könnte man die ersten Zeilen von 52 b etwa ergänzen: [*τοὺς θεοὺς ἐξ Αἰγύπτου ὑπὸ τῶν Θρακῶν τοῖς Ἕλλησι παραδοθῆναι*]

ἀνθρ]ώπους τε
γεγονέναι] καὶ νῦν Αἴ-
γυπτον τὴ]ν Θράικην
κατονομ]ασθῆναι.

Es würde das gut zu der euhemeristischen Absicht unsres Abschnittes passen. Wunderlich bleibt nur die Behauptung, daß Thrazien zur Zeit Philodems oder seiner Quelle Ägypten genannt worden sei.

Es bestehen natürlich auch andre Ergänzungsmöglichkeiten. Zu einer hat mir Robert die Anregung gegeben, und ich möchte ihr mehr Wert beilegen, als der verehrte Urheber selbst. Ovid Met. VI 87 ff. erzählt [1]), daß Rhodope und Haimos sich wie Keyx und Alkyone gegenseitig als Zeus und Hera feierten und deshalb von den beleidigten Göttern in die bekannten thrakischen Berge verwandelt seien. Danach könnte man annehmen, daß Philodem vor unsrer Stelle kurz diese Geschichte berührt und von *Ῥοδόπη* und *Αἷμος* weiter gesagt habe

ἀνθρ]ώπους τε
γεγονέναι] καὶ νῦν Αἰ-
μονίαν τὴ]ν Θράικην
κατονομ]ασθῆναι.

Der Name *Αἰμονία* wird zwar nach Strabo IX 443 f. Thessalien beigelegt und von *Αἵμων* abgeleitet [2]); wie aber Thukydides II 29

1) Vgl. den sog. Lactant. narr. fab. Ovid Ib. 561 mit den Schol. Serv. ampl. Aen. V 317. Luk. d. salt. 51. In dem Schwindelbuch de fluviis 11 wird daraus unter Berufung auf einen erdichteten Schriftsteller Thrasyllos in einer fiktiven Schrift *π. λίθων* ein Incest gemacht.

2) Daher *Haemonia*, *Haemonii* häufig bei römischen Dichtern für Thessalien und Thessaler, Hor. Carm. I 37, 29. Ovid. Met. I 568. II 81. 543

Digitized by Google

zwei Thrakien unterscheidet, das eigentliche und das *ἐν Δαυλίαι τῆς Φωκίδος*, so mag auch der Name Haimonia außer Thessalien dem eigentlichen Thrakien beigelegt sein, das durch sein Haimosgebirge jedenfalls mehr Recht auf diesen Namen hatte. Aber freilich sind die Möglichkeiten damit nicht erschöpft. Man kann bei dem **A I** Z. 2 E. an *Αἶαν* (*Αἶνον*), oder, da **A** oft für **Δ** verlesen ist, an *Διόννσος*, der für einen der Hauptgötter der Thraker galt, an die thrakische Stadt *Δῖον* am Athos denken. So bleibt nur eins sicher, daß hier Götter, die in Thrakien beheimatet waren, für Menschen erklärt werden.

Mit etwas größerer Sicherheit, wenn auch nicht im einzelnen, glaube ich Z. 5 — 10 wiederherstellen zu können.

5 *Ἄρης δ' ἐστὶ] κατ' ἐν[ί-*
ους τῶν Θραι]κῶν καὶ
τοῦτ' τὸ] ἐν Κρίση[ι
ἄγαλμα ἐ]μφαίνει
ἵππιον εἶ]ναι κἀγε-
10 *λαῖον*].

Schon Homer beheimatet Ares in Thrakien (*N* 301, *ϑ* 361), und Herodot (V 7) nennt ihn als ersten unter den thrakischen Göttern. Daß Pausanias kein Bild von ihm in Krisa erwähnt, ist nach R. ohne Belang, da dieser Schriftsteller wiederholt erklärt, daß er auf Vollständigkeit keinen Anspruch mache. Einen *Ἄρης ἵππιος* nennt er in Olympia (V 15, 6), und die Thraker sind als Reiter berühmt. Fraglicher ist *ἀγελαῖος*, ein Beiwort, das bei Ares nicht vorkommt. Doch kann man an Pferdeherden denken (s. *T* 281); *κἀγένειον*, das G. vorschlägt, beanstandet R., da einerseits Bartlosigkeit kein Charakteristicum für die Thraker sei, andrerseits Ares überhaupt meistens unbärtig gebildet werde.

Z. 10 *κἀν τῆ[ι*
ναυσιμα]χίαι ὡ-
πλίσθαι ἐκ] Θρᾴκης
φησὶ κ]αὶ Λῳδῶν[αῖ-
15 *ον Ὅμη]ρος Λία.*

V 306. V 132. 314. VIII 813. XI 229. 409. 652. XII 81. 213. 353. Val. Flacc. I 22. 120. II 353. 425. 592. 636. III 536. IV 506. 736. V 127. 262. VI 18. 371. 536. VII 56. 524. 549. VIII 129. 205. 216. 283. 338. Stat. Theb. VI 453; Ach. I 98. 229. 476. 627; Silv. I 2, 216. 4, 113. II 6, 33. 54. V 6, 79.

Digitized by Google

Das erstere, das sich gut an die Erwähnung des Ares im vorigen anschließt, ergänze ich nach der Naumachie *N* 301 *τὼ μὲν* (Ares und Phobos) *ἄρ' ἐκ Θρῄκης . . . θωρήσσεσθον* (wonach man auch *ϑω-* | *[ρηχθῆν'* schreiben könnte). G. schlägt *γιγαντομαχίαι* vor, aber R. macht darauf aufmerksam, daß *τειχομαχίαι* gleich möglich ist. Zeus Dodonaios *Π* 233.

Z. 16 *καὶ Ἀπόλλω]να ποι-*
ῆσαι ποιμ]ένα Φέ-
ρησιν] εὔλογο[ν

Vgl. *B* 763 ff. *ἵπποι μὲν μέγ' ἄρισται ἔσαν Φηρητιάδαο — τὰς ἐν Πιερίῃ ϑρέψ' ἀργυρότοξος Ἀπόλλων.*

248 IV b (52 c S. 25). Hier wage ich nur die Zeilen 7—11 herzustellen.

7 *Αἰσχύ[λος τὰς μὲν*
Ἀμα[ζόνας ἐν Κολχίδι,
τινὲς [δ' ἐν Λιβύηι
τὰς Γο[ργόνας εἶναι
λέγουσ[ι.

Aisch. Prom. 415: *Κολχίδος τε γᾶς ἔνοικοι παρθένοι.* 723 ff. läßt er sie später Themiskyra am Thermodon besiedeln. Umgekehrt Herodot IV 110. Daß Philodem die Amazonen unter die dämonischen Wesen rechnen durfte, geht aus dem Scholion zu Apollon. II 992 (Müller FHG I 75 fr. 25) hervor: *Ἁρμονία, νύμφη Ναΐς, ἧς καὶ Ἄρεος Ἀμαζόνας εἶναί φησι Φερεκύδης, ὧι ἕπεται Ἀπολλώνιος.* Zu Libyen als Sitz der Gorgonen s. Apollon. Rhod. IV 1513. Die Hauptsache ist, daß auch hier von der Heimat mythischer Wesen gehandelt wird.

248 V (53 S. 25)

[ἐκφέρει πολ-]
1 *λῶν ϑεῶν [τάφους καὶ*
παραϑεὶς Ἀ[ριστάρ-
χου τὰ περ[ὶ τῶν ἐξε-
λασϑέντων [Πηλαγό-
5 *νων ἐκ τοῦ ['Ολύμπου*
φησὶν ἐκ Πε[λαγόνος ⟨καὶ τῶν⟩
περὶ αὐτὸν [κληϑῆναι
Πελαγονία[ν κατ'
Ἀξιὸν ποτα[μὸν
10 *τὴν Παιον[ίαν καὶ*

Digitized by Google

τελευτήσ[αντα τα-
φῆναι [τα]ύτ[ηι τό τε σῆμα
δείκν[υσθαι, τοὺς δὲ
περὶ τὸ[ν Ἄξιὸν ἐνα-
γίζειν α[ὐτῶι.

Gewährsmann ist wohl Apollodor, der Schüler des erwähnten Aristarch. Zu Z. 4 vgl. Strabon VII 331 fr. 40 *οἱ Τιτᾶνες ἐκλήθησαν Πηλαγόνες*. Daran schloß der Gewährsmann die Besiedlung Pelagonias durch den Böoter Pelagon, der dem Pelegon, dem Sohne des Axios gleichgesetzt wurde. Über Pelegon und Pelagon vgl. Ilias *Φ* 141 ff. Strabo VII 326 u. 331 fr. 38—40. [Apollodor] Bibl. III 4, 1, 2. Pausan. IX 12, 1. Z. 17 *βου* weist vielleicht auf das Rind Pelagons, dem Kadmos gefolgt ist.

248 VI (54 S. 26) Z. 1—15 nach v. Wilamowitz, d. Z. XXXIII 1898 S. 522

[-αν πολεμικὴν]
δ]ιὰ τὸ τῶν Ἀμαζ[ό-
ν]ων μίαν γεγονέν[αι·
τ]ὸν δ' Ἀπόλλω τόξο[ν
μὲ]ν ἔχοντα ποεῖν, ὅ-
τι Σ]κύθης ἦν, ἀγέν[ει-
ον] δ' ἐπεὶ νέος ἐτε[λεύ-
τη]σε κατὰ πόλεμο[ν
κα]ὶ τὸν ὀμφαλὸν τὸ[ν
ἐν] Πυθῶνι [τά]φον ὑ-
πά]ρχειν [αὐτο]ῦ καὶ
τὰ] δι' ἔτ[ους κα]θαγ[ι-
ζό]μεν[α λ]όγωι μ[ὲν
Πυ]θῶνι κατ' ἀλήθε[ι-
αν] δ' ἐκείνωι γε[ίνεσ-
θαι], τὸν αὐτὸν [δὲ Ἀ-
πόλ]λω κα[ὶ Πυθῶ- να εἶναι

Z. 1 Anf. ergänzt G.: ϑε]ὰν und v. Wilamowitz wie R. verstehen darunter Artemis, die gewöhnlich zu den Amazonen in nähere Beziehung gebracht wird. Doch fehlt im Neap. nur ein Buchstabe, so daß näher liegt, [Ἀθη-ν]ᾶν zu ergänzen. Da die Amazonen von einigen Schriftstellern an den Tritonsee oder auf die Tritoninsel verlegt werden (vgl. Gruppe a. a. O. S. 1196 9), so kann unser Euhemerist die Tritogeneia ihnen gleichgesetzt haben.

Digitized by Google

Z. 12 schreibe ich *καθαγιζόμενα* für *ἐναγιζόμενα* (Wilam.), weil es die Lücke besser füllt und den überlieferten Zeichen näherkommt. Den Schluß habe ich im Sinne des Euhemeristen ergänzt.

248 VII (55 S. 27) = G.; das Stück handelt ebenfalls von Göttersitzen.

Wir kommen nun zu dem Stammpapyrus 1428 S. 62 ff. Folgen wir der überlieferten Ordnung, so handeln die ersten Nummern 2^{a+b} offenbar von Götterbildern. Sie sind so schlecht erhalten, daß sich Zusammenhängendes kaum herstellen läßt. Das ist um so mehr zu bedauern, als einzelne ergänzbare Worte (oben S. 230) zeigen, daß hier ähnlicher Spott geübt wurde, wie wir ihn bei Lukian und den christlichen Apologeten finden.

Zu 2^{a}, 3 und 4 *ξύλινον — γύψου* vgl. Varro Antiqu. r. div. I fr. 30 Agahd: *ex aere . . . facti, testa, gypso vel marmore.*

Daran schließen sich die Stücke über die Gleichsetzung von Göttern.

1428 A 3 (2^{c} S. 63)

[*Ἀφροδίτην λέ-*]
1 *γ]ουσι καὶ Δ[ιώνην*
τ]ὴν αὐτήν, [τὴν δ' Ἥ-
ρ]αν καὶ τ[ὸν Δία φη-
σὶν ἀέρα τ[ε καὶ πῦρ
εἶν' Ἐμπε[δοκλῆς ἐν
τ]οῖς ὕμνοις [καὶ

Z. 7 f. = G. Zu der Bezeichnung der Gedichte des Empedokles als Hymnen s. Diels, Vors. I ^{3} 21 S. 203 A 23 und zu den Gleichungen Zeus — *πῦρ*, Hera — *ἀήρ* s. E. Bignone, Empedocle (Torino 1913) S. 542 f.

1428 A 4 (2^{d} S. 63) = G. Z. 5 f. *πο]- ῶν.*

1428 BC 29 (3^{a} S. 64) = G. Z. 7 *οὐ δι-* [*αγιγνώσκει* oder *δι-* [*αφέρειν φησίν.*

Hierher gehören auch 248 I und II (50 f. S. 22 f.) = G. Doch schreibt v. Wilamowitz a. a. O. S. 521 wohl richtig:

51 (S. 23) Z. 11 *Μελανιπ[πί-*
δης δὲ Δήμητρ[α καὶ
Μητέρα θεῶν φ[η-
σιν μίαν ὑπάρχ[ειν
καὶ Τελέσ[της ἐν Δι-
ὸ]ς γονα(ῖ)ς τὸ [αὐτὸ
κ]αὶ Ῥέαν ἔτ]ι

Digitized by Google

Nur das *ἔτι* ist mir zweifelhaft; es kann auch heißen: *Σ̣[ηοίμ-βροτος δέ.*

Die Götterkritik hat dann mit allgemeinen Betrachtungen geschlossen. Davon sind erhalten

1428 B 28 (3[b] S. 64)

Z. 2 *τὸ δὲ γένο̣[ς*
τῶν] ἐροού̣[ν]των, [ὅ]τι [θε-
οῖς πρ]οχ[εί]ρως ὑπακού-
ομ]εν, ἀκ[ρ]ᾶ̣ς τεύξ̣ε̣
τ]α[ι] κατηγορίας· οὐ
γὰρ] οὖν [οἱ λ]οιπ[οὶ oder *οἱ πο[ηταί]* . . .

und 1428 BC 27 (3[c] S. 65), das zugleich den Übergang zur Philosophenkritik bildet:

Z. 2 . [οὔ-
τε [θεῶν ἕ]νεκε[ν νομί-
ζει]ν τῆς ἀδικ[ίας κάλο-
γίας ἂν εἴργε[σθαι τοὺς
ἀνθρώπους. ἔτι] δ' [ἐθέ-
λ̣ομεν ἐπισ[τατ]οῦν-
τες ἐκφέρειν [τ]ὰς
τῶν καλο[υμένων] φυσι-
[κῶν δόξας].

Magdeburg. R. PHILIPPSON

(Wird fortgesetzt.)

Digitized by Google

RELIGIONSGESCHICHTLICHES IN DER HISTORIA AUGUSTA.

Über die Stellung der Scriptores historiae Augustae zum Christentum haben die Gelehrten, die sich mit dem geschichtlichen und literarhistorischen Rätsel jenes merkwürdigen Buches beschäftigt, mehrfach gehandelt. H. Dessau hat in der weiteren Verfolgung seiner eindrucksvollen Anschauung von dem in valentinianisch-theodosianischer Zeit arbeitenden einen Fälscher der ganzen Sammlung betont, daß es „für einen Fälscher, der seine Arbeit für ein Werk aus älterer Zeit ausgeben wollte, keine große Leistung war, sooft die Rede auf das Christentum kam, sich nicht so auszusprechen, wie er es sonst wohl getan hätte, sondern die Maske eines alten Heiden vorzunehmen oder sich doch reservirt auszudrücken". Auch jene wunderliche Stelle in der Vita des Saturninus 8, die die ägyptischen Christen und sogar ihre Bischöfe als Serapisdiener bezeichnet, war für Dessau kein Gegenbeweis; er leugnete, daß ein Zeitgenosse der diocletianischen Verfolgung so schreiben konnte, und sah in dem ganzen Kapitel die Christen nur mit gleicher Geringschätzung wie Ägypter, Juden und Heiden behandelt[1]). Mommsen dagegen wollte, entsprechend seinem Compromiß in dieser Frage, in dem von ihm angenommenen älteren Fälscher einen geringschätzigen Beurteiler des Christentums wie des Judentums als insbesondere in Ägypten endemischer Übel erblicken; der jüngere, obwohl auch ein guter Heide, behandle dann das Christentum „mit Respekt und bereits mit Apprehension"[2]). O. Seeck endlich, der Dessaus Anschauung übernommen und erweitert hat, verkennt nicht Angriffe auf das Christentum und Erfindungen zugunsten des unterdrückten Heidentums, aber anderer-

1) In d. Z. XXVII 1892 S. 586 f.

2) In d. Z. XXIV 1889 S. 230 = Gesammelte Schriften VII S. 304. In die Geschichte der ganzen Frage führt E. Kornemann bei Gercke-Norden III S. 248 f. trefflich ein.

Digitized by Google

seits auch nicht den Respekt, mit dem Vopiscus und der diocletianische Verfasser des Pertinax von dem neuen Glauben reden; er hebt endlich nachdrücklich hervor, wie wenig die Stelle der Saturninusvita den Tatsachen entsprechen könne: in den Zeiten, in denen Vopiscus zu schreiben vorgebe, habe man, wenn man trotz Marter und Tod am Christentum festgehalten, nicht dem Serapis geopfert, noch Eingeweideschau betrieben[1]).

Diese Ergebnisse, von den genannten Forschern[2]) nur in beiläufiger Untersuchung gewonnen, bedürfen dringend einer genauen Nachprüfung und zwar in weiterem Zusammenhange. Eine religionsgeschichtliche Erforschung der vielberufenen Scriptores kann und muß der gesamten Aporie über die Person des Fälschers oder, um mit Leo zu sprechen, über die Ausdehnung der Fälschung[3]) von Nutzen sein[4]).

Man hat nun meines Erachtens mit vollem Recht geglaubt, scharf zwischen den noch von Marius Maximus abhängigen und den jenseits seiner Zeit liegenden Viten scheiden zu müssen; in jenen war die Fälschung verhältnismäßig selten und schwach vertreten, in diesen trat sie in überwuchernder Fülle hervor[5]). Dieses von den Historikern gewonnene Ergebnis findet meines Erachtens seine Bestätigung durch die religionsgeschichtliche Untersuchung.

Es ist in der Tat bedeutsam, daß jene früheren Viten sich über religiöse Angelegenheiten ganz sine ira et studio vernehmen lassen und dementsprechend hier nicht die geringste Fälschung

1) Jahrbücher für Philologie CXLI 1890 S. 612f.; Rhein. Mus. LXVII 1912 S. 592.

2) Ich verweise daneben noch auf A. v. Domaszewskis Abhandlung hin: Die Personennamen bei den Scriptores historiae Augustae, Sitzungsber. der Heidelberger Akademie der Wissensch. 1918, 13 Abh. S. 143. Das Buch K. Bihlmeyers über die syrischen Kaiser werde ich weiter unten würdigen.

3) Die griechisch-römische Biographie S. 301.

4) Ich betrachte diese meine Untersuchung als einen Nachtrag zu meinem Buche über den Ausgang des griechisch-römischen Heidentums (1920), in dem ich mich gelegentlich (S. 174) auch über die Frage nach der Stellung der Scriptores zum Christentum ausgesprochen und diese noch nicht scharf genug als eine gewisse verstimmte Toleranz bezeichnet hatte. Gespräche mit E. Hohl über diese Frage veranlaßten mich dann zu einer umfassenderen Behandlung des Problems.

5) Dessau in d. Z. XXIV 1889 S. 348. O. Seeck, Rhein. Mus. LXVII 1912 S. 593.

Digitized by Google

zeigen. Welch dichte Staubwolken hat doch der Streit zwischen Christen und Heiden über die legio fulminata (pseudo-fulminatrix) aufgewirbelt! Die erste Hälfte der Historia Augusta steht durchaus noch diesseits dieser Kämpfe; sie begnügt sich mit dem schlichten Tatsachenbericht, den wir ja auch von der Marc Aurelsäule ablesen. In Iulius Capitolinus' M. Ant. Philosophus 24, 4 heißt es: *fulmen de caelo precibus suis contra hostium machinamentum extorsit suis pluvia impetrata, cum siti laborarent.* Ja, der Autor steht noch so wenig unter dem Banne der Religion, daß er den frommen Kaiser ob seiner allzustarken Pflege des Götterkultes, über den er gelegentlich seine soldatischen Pflichten versäumt habe, leise tadelt (13, 1). Auch alle anderen Bemerkungen über religiöse Verhältnisse entbehren jeder Spitze. Das Verbot des Judentums und Christentums durch Severus wird mit äußerster Kürze angeführt (Sev. 17, 1), und die Betonung der Annehmlichkeiten von Severus' ägyptischer Reise, zu denen auch die Serapisreligion gehört habe (17, 4), trägt keine lebhaftere religiöse Farbe als Tacitus' Schilderung von Germanicus' Besuche des Nillandes. Der berechtigte Einspruch ferner, den der Verfasser der Caracallus-Vita (9, 10) gegen die falsche Ansicht erhebt, erst dieser Kaiser habe den Isiskult nach Rom gebracht, ist ebenfalls ganz ohne religiöse Tendenz[1]). Und wenn Heliogabals Unduldsamkeit gegen Juden, Samariter, Christen hervorgehoben wird (Ant. Heliogab. 3, 5), so zeigt diese Notiz den Kaiser nur von der gleichen Seite, die wir auch in seinem Verhalten gegen die römischen Götter erkennen[2]).

Aber nun setzt, sobald wir mit Severus Alexander aus dem Bannkreise des Marius Maximus treten, die Fälschung oder Ver-

1) Wenn nicht, wie E. Hohl annehmen möchte, der späte Fälscher sich auch hier bemerkbar macht, indem er eine falsche Meinung fingirt, um sie mit desto mehr Ansehen und Gewicht zu widerlegen. Vgl. einen ähnlichen Fall unten S. 294.

2) Ich brauche wohl kaum zu erwähnen, daß wir uns um den *Pertinacem chrestologum*, den Peters Ausgabe nun leider wieder *christologum* nennt, während doch die schon von Casaubonus-Salmasius befolgte Überlieferung (vgl. auch Aurel. Vict. epit. 18, 5) das Richtige bot, nicht zu kümmern haben. Vollends hat eine religionsgeschichtlich nicht unwichtige Notiz über den Gott Lunus von Karrhai (Spartian. Anton. Carac. 6, 6; 7, 3; vgl. Drexler in Roschers Lexikon II 2729 und Roscher selbst ebenda 3127) hier keine Bedeutung.

Digitized by Google

drehung auf religiösem Gebiete ein. Da haben wir in der Vita dieses Kaisers die bekannten Stellen, die soviel Kopfzerbrechen verursacht und zu so falschen Anschauungen über die Bedeutung des Christentums in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts Anlaß gegeben haben. 29, 2 ... *in larario suo, in quo et divos principes sed optimos electos et animas sanctiores, in quis Apollonium et, quantum scriptor suorum temporum dicit, Christum, Abraham et Orfeum ... habebat;* 43, 6 *Christo templum facere voluit eumque inter deos recipere.* Diese Angaben hat neuerdings K. Bihlmeyer nach manchen Vorgängern noch einmal gründlich behandelt, und er kommt, besonders auch unter Hinweis auf den schwindelhaften Charakter eines Aelius Lampridius, zu dem Ergebnis, daß ein solcher Synkretismus in jener Zeit unmöglich gewesen wäre und eigentlich nur ins 4. Jahrhundert gehöre [1]). Dem ist in der Tat so. Von Abraham konnte damals ein normaler römischer Kaiser nichts wissen, der nicht gerade Philon und Josephus zu seiner Lektüre gemacht oder etwa gar aus magischen Schriften [2]) die Vorstellung von einem heiligen Mann des Namens gewonnen hatte. Aber in einer neuplatonischen Schrift des 4. Jahrhunderts, wie dem astrologischen Werk des Firmicus Maternus IV prooem. p. 196, 23 Kroll-Skutsch finden wir Abraham und Orpheus zusammengestellt: *et quae Abram, Orfeus et Critodemus ediderunt ...*, und vielleicht dankt diesem Buche die Historia Augusta ihre Angabe, jedenfalls aber neuplatonischer Mystik. Vollends ist Christus' Verehrung ein Unsinn. Daß diesen Alexander unter die Götter habe aufnehmen wollen, entspricht, worauf auch G. Wolff schon vor langer Zeit treffend hingewiesen hat [3]), durchaus der Anschauung, die die von Porphyrios benutzten Orakel und Porphyrios selbst von Christus hatten. Jene Sprüche erklären ihn für einen frommen Mann, dessen Seele im Himmel weile, dessen Anhänger aber irrten, wenn sie ihn zum Gotte machten [4]). Ebenso halten Porphyrios und seine Nachfolger Christus selbst in Ehren, tadeln dagegen heftig die törichten Berichte der Evangelisten über

1) Die „syrischen" Kaiser zu Rom (211—35) und das Christentum, Rottenburg 1916, S. 120 ff.

2) Vgl. z. B. A. Dieterich, Abraxas S. 197, 14; 203, 4.

3) Porphyrii de philosophia ex oraculis haurienda librorum reliquiae p. 183.

4) G. Wolff a. a. O. 180 ff.

Digitized by Google

seine Persönlichkeit und die Folgen, die die Christen seiner Lehre gegeben hätten[1]). Aber nicht nur Abraham und Christus spielen hier eine ganz unmögliche Rolle, auch Apollonios und Orpheus gehören nicht hierher. Wohl hätte jener als heidnischer Heiliger in Alexanders Zeit — so könnte man im Hinblick auf Philostrats Buch denken — allenfalls einen Kult finden können, aber daß ein solcher die unmittelbare Folge jenes Werkes gewesen sei, das für den Magier Propaganda machte, ist doch ziemlich unwahrscheinlich. Dagegen ist die Verehrung, die dieser Prophet von höchst fragwürdiger Ehrlichkeit genoß, im 4. Jahrhundert sehr viel häufiger und eifriger[2]). Und ebenso steht es mit Orpheus. Soweit wir diese Dinge bei unserem ziemlich lückenhaften Material übersehen, erfolgt, trotz mancher Citate aus der Orphischen Literatur im 2. und 3. Jahrhundert, die eigentliche Kanonisirung des heidnischen „Theologen" erst im 4. Jahrhundert, dem das 5., wie die Citate des Synesios, Proklos, Damaskios zeigen, in frommer Verehrung des Meisters nicht nachsteht. So weist uns alles auf eine Glaubensepoche hin, die weit von Severus Alexanders für das Christentum noch ziemlich wenig sich interessirender Zeit liegt, mit anderen Worten: wir haben es hier mit einer Mache zu tun, die, um es zunächst noch vorsichtig auszudrücken, mit neuplatonischen Kreisen in einer gewissen Berührung stehend, die Tendenz verfolgt, dem Stifter der christlichen Religion Ehre anzutun, indem sie ihn anderen Gottesmännern gleichsetzt. Die besondere Absicht der Erdichtung wird uns noch später klar werden.

Doch nun folgt noch ein rätselhafter oder, wohl besser gesagt, unsinniger Zusatz (6): *quod et Hadrianus cogitasse fertur, qui templa in omnibus civitatibus sine simulacris iusserat fieri, quae hodieque idcirco, quia non habent numina, dicuntur Hadriani, quae ille ad hoc parasse dicebatur; sed prohibitus est ab is, qui consulentes sacra reppererant omnes Christianos futuros, si id fecisset, et templa reliqua deserenda.* Von Hadrians massenhaften Tempelbauten wußte die antike Welt bis in tiefe Volksschichten hinunter; singt doch die Sibylle des 12. Buches von ihm:

1) Fr. 2, 6—18 Harnack (Abhandlungen der Königl. Preuß. Akademie d. Wiss. 1916. Phil.-hist. Kl. 1). Vgl. darüber mein oben genanntes Buch S. 65. Auch Iulian schied aufs schärfste zwischen Christus und den Christen (vgl. mein Buch: Zwei griechische Apologeten S. 307).

2) Vgl. unten S. 291.

Digitized by Google

οὗτος καὶ ναοὺς πόλεσιν πάσαις ἀναθήσει
κόσμον ἐποπτεύων ἰδίωι ποδί, δῶρα κομίζων
χρυσόν τ' ἤλεκτρόν τε πολὺν πολλοῖσι παρέξει.

Aber die von Lampridius erzählte Geschichte zeigt eine ganz bestimmte Tendenz und zwar christlichen Wesens. Die Fabel — denn eine solche ist es natürlich — erinnert etwas an die ebenfalls tendenziöse, von Tertullian (apol. 5) berichtete Historie von Tiberius' Absicht, Christus zu consekriren, eine Fiktion, die sich noch bis auf Orosius' Zeiten (VII 4, 6) gehalten hat[1]). Lampridius gibt nun zwar seinen Bericht in denkbar schlechtester Form, aber man erkennt doch, daß die Tatsache der Verödung der zahlreichen hadrianischen Tempel in später Zeit hier irgendwie eine christlich gefärbte Deutung erhalten hat: es waren also Tempel, die der Kaiser ursprünglich zum Christuskulte bestimmt hatte. Das Folgende gibt dann die Erklärung, warum denn nichts daraus geworden sei, und diese ist womöglich noch törichter als das Vorhergehende, noch christenfreundlicher. Achten wir dabei sorgsam auch auf die Einzelheiten des unsinnigen Geredes. Der Autor hat sich darüber hinweggesetzt, den ganzen Vorgang einigermaßen klarzumachen. Wenn es heißt: *consulentes sacra reppererant*, so ist und bleibt diese Vorstellung ganz verschwommen. Um ein Orakel im eigentlichen Sinne kann es sich dabei nicht handeln; das kann man nicht *reperire*. Wohl aber mag eine gewisse Reminiscenz an ein Orakelbuch vorliegen, in dem man beim Aufschlagen etwas findet. Aber wie soll man sich dieses vorstellen? Als Sibyllenbuch? Wenig wahrscheinlich. Wohl aber könnte ich mir denken, daß die ganze Geschichte in die von Porphyrios benutzten Orakel eingeschwärzt war, die ja schon an sich Christus' Person nicht unfreundlich behandelten, die ja den Apollon einem ihn über sein christliches Eheweib befragenden Gatten sehr resignirt antworten lassen[2]), die später, wie die Tübinger Theosophie zeigt[3]), vielfach christlich interpolirt wurden. Nach dem Muster jener Orakelsammlung mag es in einem solchen Spruche geheißen haben: Apollon, von Hadrian befragt, ob er Christus verehren solle, antwortete: Nein, denn dann wollen auch alle deine Untertanen Christen sein.

1) Vgl. die Ausgabe des Apologeticum von G. Rauschen an der Stelle.

2) Wolff in seiner Ausgabe jener Orakel p. 183.

3) Buresch, Klaros S. 99 § 16; 110 § 51.

Digitized by Google

Gleich sonderbare Nachgiebigkeit gegen das Christentum zeigen andere Stellen der Vita des Severus Alexander, die wir hier schneller erledigen können. Einmal bezieht sich der Kaiser auf einen christlichen und jüdischen Brauch bei der Einsetzung ihrer Priester (45, 7), ein andermal wird den Christen unter einem frommen Wort ein öffentlicher Platz eingeräumt, den die Speisewirte beansprucht hatten (49, 6), endlich soll der Monarch ein jüdisches oder christliches Wort: was du nicht willst, daß man dir tu', das füg' auch keinem anderen zu! im Munde geführt und der Sentenz weiteste und ehrenvollste Verbreitung gegeben haben (51, 7). Auch über diese Angaben urteilt Bihlmeyer sehr skeptisch, wenngleich er nicht leugnen möchte, daß Severus Alexander jenen Spruch, der übrigens auch in der heidnischen Literatur begegne, angeführt haben könnte[1]). Uns aber kommt es hier auf die letzte Tendenz aller dieser sich plötzlich hervordrängenden christus- und christenfreundlichen Nachrichten von höchst bedenklicher Zuverlässigkeit an. Ins 3. Jahrhundert, in die Zeit des schärfsten Kampfes zwischen Heidentum und Christentum können sie nicht gehören. Wohl steht dieser Epoche, wie uns Porphyrios und seine Orakelsammlung zeigten, Achtung vor Jesus Christus nicht fern, aber diese bedingt doch nicht schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts einen regelrechten Kult. Vollends aber gehen die andern Nachrichten der Vita weit über diese Concessionen hinaus. Also sind sie, da eine christliche Interpolation der Vita doch wohl ausgeschlossen ist, entstanden, als man durch solche Hinweise auf die einmal bewiesene freundliche Gesinnung eines Kaisers für den neuen Glauben etwas für den alten zu erreichen suchte. Keine Zeit aber erscheint dafür geeigneter als der Ausgang des 4. Jahrhunderts, da das Heidentum unter starkem Drucke stand und diesem Gefühle mehrfachen Ausdruck gab. Da konnte man, um der Regierung eine gute Behandlung der Heiden nahezulegen, auf die freundliche Gesinnung der altgläubigen Kaiser für das Christentum hinweisen. Eine solche Haltung lag durchaus im Wesen der neuplatonischen Kreise des ausgehenden 4. Jahrhunderts begründet, die nicht viel anders als das noch schwer ringende Christentum des 2. Jahrhunderts allerhand Concessionen an die stärkere Religion machten. Und gerade in jener Zeit konnte man sich gut zur Stütze der eignen Stellung einer christlichen Fabelei bedienen.

1) A. a. O. S. 112 ff.

Digitized by Google

Denn jene Neuplatoniker waren im Unterschiede zu manchem früheren Christenfeind über jüdische und christliche Überlieferung nicht schlecht unterrichtet, wie z. B. Themistios, sonst durchaus kein Kenner der Religionsgeschichte gleich einem Porphyrios und Iulian, deutlich erkennen läßt [1]).

Jene späten Heiden zeigen ein merkwürdiges Stimmungsgemisch. Selbst ein Iulian schätzte Aetius und Basileios und rühmte die Werktätigkeit der Feinde; Libanios jubelte über des Apostaten religiöse Maßnahmen und wollte doch Theodosius von Abneigung gegen das heidnische Tempelwesen freisprechen; der überzeugte Hellene Themistios diente ergeben manchem christlichen Kaiser; Symmachus lebte und webte in altrömischen wie orientalischen Kulten und sprach doch jenes Wort der Vermittlung, daß auf einem Wege das Geheimnis der Welt nicht erreicht werden könne [2]).

So bleibt auch in der Historia Augusta auf dem Grunde des heidnischen Gemütes die Christenfeindschaft zurück. Diese wird nun mit derselben Schlauheit verborgen oder verkleidet, die dazu gedient hatte, durch die Fabel vom Liberalismus eines römischen Kaisers das Leserpublikum auch einer schonenden Haltung gegenüber den Heiden geneigt zu machen. Denn jene eigentümliche oft behandelte Stelle in Flavius Vopiscus' Vita des Saturnin ist nichts als eine unter der Form einer Urkunde sich versteckende allerschärfste Polemik gegen das Christentum. Daß dieser Brief Hadrians an Servian Schwindelware ist, steht seit langer Zeit fest [3]); eine nochmalige Analyse aber des Schriftstückes wird uns noch allerhand lehren können.

Der Schriftsteller redet (7, 4) über das unzuverlässige, aufgeregte Wesen der Ägypter, nennt sie zuletzt *versificatores, epigrammatarii, mathematici, haruspices, medici* [4]) und fährt dann fort: *nam in eis* (*in eis* Petschenig, *eis* codd., *sunt* Peter) *Christiani, Samaritae et quibus praesentia semper tempora cum enormi libertate displiceant.* Zum Beweise legt er dann einen Brief Hadrians an Servianus aus den Büchern seines Freigelassenen Phlegon vor, in welchem Schreiben sich der Monarch über die Ägypter so

1) Vgl. mein Buch über den Ausgang des Heidentums S. 168.
2) Symmachus p. 282, 14 f. Seeck.
3) Mommsen, Röm. Gesch. V S. 576 A. 1.
4) Ein sonderbarer Tadel, der an sich schon auf späte Zeit hindeutet.

Digitized by Google

äußert: *Aegyptum, quam mihi laudabas, Serviane carissime, totam didici levem, pendulam et ad omnia famae momenta volitantem. illic qui Serapem colunt, Christiani sunt, et devoti sunt Serapi, qui se Christi episcopos dicunt, nemo illic archisynagogus Iudaeorum, nemo Samarites, nemo Christianorum presbyter non mathematicus, non haruspex, non aliptes. ipse ille patriarcha cum Aegyptum venerit, ab aliis Serapidem adorare, ab aliis cogitur Christum. genus hominum seditiosissimum, vanissimum, iniurisiossimum* . . . Dann schildert der Autor mit plötzlichem Übergang den Reichtum der *civitas* — d. h. er ist jetzt bei Alexandria angelangt — und rühmt den unausgesetzten Erwerbsfleiß der Einwohner, der sich auch durch körperliche Leiden nicht hemmen lasse: *unus illis deus nummus* (*nullus* Palat. Bamberg., ausgelassen in der ed. pr., verbessert von Vossius). *hunc Christiani, hunc Iudaei, hunc omnes venerantur et gentes* usw. Eine ruhige Betrachtung dieser Ausführungen lehrt, daß hier irgendeine vielleicht aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. stammende Sittenschilderung der Ägypter vorlag, die das höchst unruhige Wesen dieses Volkes charakterisirte und andrerseits seinen Fleiß bewundernd hervorhob, freilich wieder nicht ohne den Tadel, daß hier bei allen, selbst bei Christen und Juden, das Geld der alleinige Gott sei. Die Unterscheidung jener beiden Religionen von den „*gentes*", die man beanstandet hat, ist dabei gar nicht auffällig; scheidet doch auch Porphyrios de abstinentia IV 18 p. 259, 8 ff. die Inder deutlich von den ἔθνη, und trennt das bellum Hispanicum 17 die römischen Bürger von den *gentes*[1]). Der Eindruck dieser trefflichen Ethologie wird aber nun aufs nachhaltigste gestört durch die Bemerkungen des Vopiscus über die Religion der Juden, Samariter und Christen und ihren angeblich allgemeinen Serapisdienst. Lassen wir diesen letzteren vorläufig einmal auf sich beruhen, obwohl es uns schon jetzt auffallen dürfte, wie denn die dem Gotte Mammon so eifrig ergebenen Christen und Juden zugleich auch so fromme

1) Conjecturen wie die Fleischers (*alienis*) *gentibus* oder Annahme einer Lücke vor *gentibus* zeigen Unkenntnis des größeren sprachgeschichtlichen Zusammenhanges. Die Teilung der Religionen in jene drei Klassen entspricht übrigens der bekannten Zählung, die uns schon bei christlichen Apologeten entgegentritt, und der Bezeichnung der Christen durch ihre Gegner als des *tertium genus:* vgl. darüber A. Harnack, Die Mission und die Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten I[3] S. 260 ff.

Digitized by Google

Serapisdiener gewesen sein sollen. Betrachten wir also zunächst nur die verschiedenen religiösen Gruppen. Die eigentliche Ethologie nennt einfach und richtig Christen, Juden, *gentes*. Die Polemik gegen die Christen jedoch macht den ganz unnötigen pedantischen Unterschied zwischen Juden, Samaritern und Christen, der für Ägypten doch völlig bedeutungslos ist. Diese umständliche Einteilung stammt aber aus der oben schon citirten Stelle Anton. Heliogab. 3, 5, d. h. aus einer von Marius Maximus abhängigen guten Überlieferung, die hier mit bestem Rechte die drei außerheidnischen Confessionen nennt. Aber entscheidend wirkt die Nennung des Patriarchen. Freilich will Harnack[1]) in diesem den jüdischen sehen. Aber eine ruhige Lektüre der Worte des Vopiscus zeigt, daß nach der ganzen Reihenfolge *archisynagogus Iudaeorum — Samarites — Christianorum presbyter* der *patriarcha* nur der allbekannte christliche sein kann. Allbekannt: aber in welcher Zeit? Doch erst im 4. Jahrhundert, als dem Bischofe von Alexandria dieser Ehrentitel beigelegt worden war[2]). Mit diesem notwendigen Schlusse ist aber die ganze Polemik gegen die Christen — denn diesen gilt es hauptsächlich — und die andern nichtheidnischen Religionsgemeinschaften als recht spät erwiesen. Werfen wir nun noch einmal einen Blick auf die Composition des Ganzen, so zeigt diese antichristliche Polemik auch nur einen recht mittelbaren Zusammenhang mit der Ethologie; denn die starke christliche Neigung für Serapis ist doch im Grunde genommen kein wirkliches Kennzeichen der ägyptischen Nation als solcher.

Wie in aller Welt aber konnte die heidnische Polemik eine solche Beschuldigung gegen die Anhänger nichtheidnischer Religionen erheben und sie unter den Serapisdienern aufführen? „Diese Diatribe", sagt Mommsen, „hängt sicher damit zusammen, daß die Christen den ägyptischen Gott für den Joseph der Bibel erklärten, den Urenkel der Sara und mit Recht den Scheffel tragend[3])." Nun nennt zwar Firmicus Maternus De errore prof. relig. 13 p. 95,4 ff. Joseph den Urenkel der Sara und erklärt: *Serapis dictus est graeco sermone, hoc est Σάρρας παῖς*, eine Deutung, die Suidas s. v. *Σάραπις* mit kurzen Worten bestätigt, aber der Fall liegt hier doch umgekehrt. Denn die Christen erklären: euer Serapis ist

1) A. a. O. II³ S. 160 Anm. 3.
2) Hauck in der protestantischen Realencyclopädie XIV³ S. 764
3) Röm. Gesch. V S. 585 Anm. 2.

Digitized by Google

eigentlich nur unser Joseph, der übrigens, wie Firmicus hinzufügt, niemals seine Anbetung zugelassen hatte. Die Heiden dagegen können doch nicht daran denken, Serapis und Joseph gleichzusetzen, auf dessen Anbetung nichts führte. Der Grund zu dieser Polemik mußte also ein andrer sein.

Nun war zu Ende des 4. Jahrhunderts die Serapis-Frage aktuell geworden. Cynegius, der Sendling des Theodosius, hatte zunächst das Heiligtum des Gottes noch verschont; dann schlug auch diesem hochberühmten Tempel die Todesstunde (389 n. Chr.). Da konnte wohl ein Heide, dem die uns durch so viele Zeugnisse überlieferten Abfälle der Christen — man denke an Pegasios, den Bischof von Ilion[1]) — bekannt waren, zu einer solchen unglaublichen Verallgemeinerung kommen, um an dem siegreichen feindlichen Glauben sein Mütchen zu kühlen.

Wir erkennen also aus den beiden behandelten Stücken, mit welch bewußter Schlauheit der heidnische Autor vorgegangen ist: er projicirte eine versöhnliche Stellung des Kaisertums zum Christentum in eine ferne Vergangenheit, um dadurch Anspruch auf eine milde Behandlung der eignen Religion durch das officiell gewordene Christentum zu finden, und verlästerte wiederum dieses durch eine Erfindung aus noch fernerer Vergangenheit, in der es übel um den christlichen Glauben gestanden haben sollte. Dem ehrlichen christlichen Leser, der noch jetzt mit dem Finger auf sehr unsichere Kantonisten unter seinen Glaubensbrüdern hinweisen durfte, sollte so durch die Vorlegung einer Urkunde das Bild seiner ruhmreichen Kirche getrübt werden.

Die beiden besprochenen Kapitel bilden unsere festesten Schrittsteine; wir können auch aus ihnen, wie gezeigt, die Grundfaktoren der heidnischen Stimmung des ausgehenden 4. Jahrhunderts erkennen. Ganz außerordentlich wichtige Ergänzungen aber bieten noch andere Stücke, namentlich die Vita des Aurelianus, jenes Herrschers, dessen religiöses Walten dem Heidentum nach starkem Rückgang wieder neue Kräfte verlieh[2]). Bekannt ist der von ihm nicht sowohl begründete wie ausgeschaffene Sonnendienst, aber der Kaiser scheint doch auch ein Herz für die nationalrömische Religion gehabt zu haben, freilich können wieder die Formen, in denen Vopiscus ihn die sibyllinischen Bücher zu Rate ziehen läßt,

1) Iulian. epist. 78.

2) Vgl. mein öfters genanntes Buch S. 27.

Digitized by Google

nicht als echt gelten. Schon die überaus pathetische Weise, in der die Befragung der heiligen Bücher geschildert wird, erweckt Befremden; es sieht fast so aus, um so mehr als auch ein strafender Hinweis auf die der Kaisermacht weit überlegene Kraft der Götter nicht fehlt[1]), als ob es sich um den apologetischen Preis eines längst abgekommenen Brauches handelte. Jedenfalls aber steht fest, daß man hier nicht mehr genau über die Einzelheiten der Orakelbefragung Bescheid weiß. Zwar vergißt Vopiscus, dessen Worte man freilich bei Peter aus dem Text in den Apparat verbannt sieht, nicht zu bemerken, daß bei der Consultation der Sibylle ein Lied von Knaben gesungen werden sollte, deren beide Eltern noch lebten[2]), aber die ganze Schilderung ist durchaus ungenau und schief: in der Wirklichkeit ordnete bekanntlich erst die Sibylle einen Festgesang von Knaben und Mädchen, die ἀμφιθαλεῖς seien, an[3]), einen Hymnus, der also nicht von vornherein durch die entsprechenden Instanzen ins Auge gefaßt werden konnte. Nun aber durch welche Instanzen? Auch da zeigt Vopiscus seine Ignoranz, die ihm Wissowa mit Recht vorgerückt hat[4]): läßt er doch die Befragung der Orakelbücher ganz summarisch durch die *pontifices* anstatt durch die dazu bestellten *quindecimviri* geschehen. Mit vollem Rechte hat also auch O. Seeck in dieser Erzählung von der langen Senatsverhandlung über die sibyllinischen Bücher eine Apologie der heidnischen Divination gesehen[5]).

Derselbe Gelehrte weist mit demselben Rechte auch auf die wundersame Erzählung von Aurelians Erlebnis mit Apollonios von

1) Ulpius Silanus sagt (19, 4): *meministis enim . . . me in hoc ordine saepe dixisse . . . consulenda Sibyllae decreta, utendum Apollinis beneficio, recusasse vero quosdam . . . cum adulando dicerent, tantam principis Aureliani esse virtutem, ut opus non sit deos consuli . . .*

2) A. a. O. 6 folgen auf den Befehl *relatis manibus libros evolvite, fata rei p. quae sunt aeternae perquirite* in der Σ-Klasse die Worte: *patrimis matrimisque pueris carmen indicite . . .*, vgl. darüber E. Hohl, Klio XIII S. 389f.

3) Bei Phlegon (Makrob. 4; Zosimos II 6) heißt es in dem bekannten Orakel V. 20ff. . . . χωρὶς δὲ κόραι χορὸν αὐταὶ ἔχοιεν, καὶ χωρὶς παῖδων ἄρσην στάχυς, ἀλλὰ γονήων πάντες ζωόντων, οἷς ἀμφιθαλὴς ἔτι φύτλη und in der ebenso bekannten Inschrift, daß *pueri . . . patrimi et matrimi et puellae totidem carmen cecinerunt*; vgl. Kießling-Heinzes Commentar zu Horaz' Oden und Epoden[6] S. 480ff.

4) Religion und Kultus der Römer[2] S. 537 A. 8.

5) Rhein. Mus. a. a. O. 592.

Digitized by Google

Tyana als auf ein gleiches Erzeugnis der Fälscherwerkstätte hin. Nun ist zwar, wie uns der von Eusebios bekämpfte Hierokles zeigt[1]), Apollonios von Tyana auch zu der Zeit, in der Vopiscus gelebt haben will, einigermaßen populär, aber recht eigentlich im Vordergrund des heidnischen Interesses stand er erst im weiteren Verlaufe des 4. Jahrhunderts, da er fast zum Schutzpatron der Hellenen und auch der heidnischen Römer ward[2]). Und nun die schöne Geschichte selbst von Apollonios' drohender Erscheinung vor Aurelian! Das ist eine echt heidnische Fabel, die nur aus dem Kreise ganz später Bekenner des alten Glaubens hervorgegangen sein kann. Zum Zeugnis dafür diene eine Art von Parallelgeschichte bei Zosimos, der bekanntlich den bitteren Christenfeind Eunapios ausschreibt. Da heißt es (V 6, 1) von der Rettung Athens vor Alarich: *ἄξιον δὲ μηδὲ τὴν αἰτίαν δι' ἣν ἡ πόλις περιεσώθη, θεοπρεπῆ τινα οὖσαν καὶ εἰς εὐσέβειαν τοὺς ἀκούοντας ἐπικαλουμένην, σιωπῇ διελθεῖν. ἐπιὼν Ἀλλάριχος πανστρατιᾷ τῇ πόλει τὸ μὲν τεῖχος ἑώρα περινοστοῦσαν τὴν πρόμαχον Ἀθηνᾶν, ὡς ἔστιν αὐτὴν ὁρᾶν ἐν τοῖς ἀγάλμασιν, ὡπλισμένην*[3]) *καὶ οἷον τοῖς ἐπιοῦσιν ἀνθίστασθαι μέλλουσαν, τοῖς δὲ τείχεσι προεστῶτα τὸν Ἀχιλλέα τὸν ἥρῳ τοιοῦτον οἷον αὐτὸν τοῖς Τρωσὶν ἔδειξεν Ὅμηρος . . . ταύτην Ἀλλάριχος τὴν ὄψιν οὐκ ἐνεγκὼν πάσης μὲν ἀπέστη κατὰ τῆς πόλεως ἐγχειρήσεως . .* Nach solchen spätheidnischen Wundergeschichten von den durch ihre Schutzpatrone erretteten Städten hat sich dann eine Reihe christlicher Legenden gebildet[4]).

Wir hatten schon oben gesehen, wie unrichtig es ist, die sogenannte handschriftliche Vulgata unter den Text zu verbannen. Sie hilft uns auch diesmal, einer für den Fälscher sehr bezeichnenden religiösen Anschauung gerecht zu werden. In derselben Aureliansvita, an der Stelle über die Sibylle, heißt es in bester Überlieferung (19, 5): *audivimus litteras, quibus rogavit opem deorum, quae nunquam cuiquam turpis est. vir fortissi-*

1) Philostratos ed. Kayser I p. 369 ff.

2) Vgl. Ammian. Marcell. XXI 14.5; XXIII 6, 19. Eunap. vit. sophist. p. 500, 38 f. Boiss. Sidon. Apoll. epist. VIII 3, 1. Auch unser Vopiscus will (24, 9) ein Leben des Apollonios schreiben.

3) Vgl. zu dieser Erscheinung in der Gestalt der Statue unten S. 293 A. 5.

4) E. Lucius, Die Anfänge des Heiligenkultes in der christlichen Kirche S. 209.

Digitized by Google

mus adiuvetur[1]). Wir dürfen kühnlich behaupten: so drückt sich kein Heide des 3. Jahrhunderts aus, geschweige denn ein Senator Roms, der seine Religion noch im Vollbesitze ihrer Macht sieht. Wohl aber sind diese ziemlich resignirten Worte charakteristisch für einen schwer geschlagenen Glauben. So erklärt schon Porphyrios, der den Rückgang des Heidentums nicht verkennen will[2]), in seiner Betrachtung über den Kult (ad Marcellam 18 p. 286, 6 ff.): *βωμοὶ δὲ θεοῦ ἱερουργούμενοι μὲν οὐδὲν βλάπτουσιν, ἀμελούμενοι δὲ οὐδὲν ὠφελοῦσιν.* Wohl trat bald an die Stelle des ehrlichen Grüblers von Tyrus der begeisterte Bejaher aller Kulte, der phantastische Iamblichos[3]), aber gegen Ende dieser ganzen Epoche, am Ausgang des 4. Jahrhunderts, herrscht angesichts der neuen Erfolge des Christentums unter heftig heidenfeindlichen Kaisern wieder jene Resignation, die auch aus Symmachus' 3. Relatio trotz alles religiösen Pathos spricht[4]), und nun meines Erachtens auch in jener angeblichen Rede des römischen Senators vernehmbar wird.

Wir haben im angeblichen Briefe Hadrians einen klug versteckten Angriff auf das Christentum kennengelernt. Derselbe Vopiscus befolgt ein ähnliches Vorgehen, indem er wiederum einen römischen Kaiser über das Christentum nicht ganz ohne Bitterkeit sprechen läßt. Der Schriftsteller fingirt einen Brief Aurelians über die Sibyllenbücher: *miror vos, patres sancti, tamdiu de aperiendis Sibyllinis dubitasse libris, proinde quasi in Christianorum ecclesia, non in templo deorum omnium tractaretis.* Dessau will hier keine Geringschätzung des Christentums wahrnehmen; der Senat werde nicht getadelt, weil es bei ihm zuginge wie in einer christlichen Kirche, sondern weil er die sibyllinischen Bücher noch nicht consultirt habe[5]). Geringschätzung allerdings nicht, aber doch eine repristinirte Entrüstung über das Christentum; was man gegen Ende des 4. Jahrhunderts zum tiefen Schmerze der am Alten hängenden Heiden nicht mehr tun konnte, das wird hier nachdrücklich für jene ältere Zeit in Schutz genommen, als ob sein Recht schon damals angefochten worden sei. Der Kaiser

1) So die Σ-Klasse: vgl. Hohl a. a. O. 390.
2) Euseb. praep. evang. V 1, 10.
3) Vgl. mein öfters genanntes Buch S. 103 ff.
4) Vgl. ebenda S. 147 ff.
5) In d. Z. XXVII 1892 S. 587 A. 1.

Digitized by Google

sagt geradezu: Das fehlte noch, daß wir unter uns Heiden nicht mehr tun dürften, was uralter Brauch ist. So haben wir dieselbe Methode der Polemik wie in jener Epistel Hadrians: eine Urkunde wird vorgelegt, die vom Christentum früherer Zeit ein ganz falsches Bild gibt.

Aber wieder folgt auch an dieser Stelle die Resignation. Der Monarch will alle Kosten für das Fest bewilligen (7): *neque enim indecorum est diis iuvantibus vincere. sic apud maiores nostros multa finita sunt bella.* Dieser letzte Satz spricht aber auch wieder, worauf Seeck mit Recht hingewiesen hat[1]), die Anschauung aus, die in jener Zeit, gerade in der Epoche von Symmachus' 3. Relatio öfters zum Ausdruck kommt, welche Folgen die Vernachlässigung des väterlichen Kultes gehabt habe.

So ist hier alles Tendenz, im Großen wie auch im Kleinen. Die heidnischen Götter heißen gerade in der Aureliansvita, worauf Mommsen mit vollem Recht hingewiesen hat[2]), die *veri dei*[3]), und bekannt ist die einleitende Erzählung vom Hilarienfeste, das mit der Zeit des dort genannten Iunius Tiberianus so gar nicht stimmen will[4]). Nirgends läßt sich demnach auf dem Gebiete des religiösen Lebens die Fiktion verkennen[5]).

Schon einmal betonten wir, der Urheber der Fälschung befinde sich dem Christentum oder dem außerheidnischen Glauben gegenüber durchaus nicht etwa im Zustande völliger Unwissenheit, sondern seine Kenntnisse erinnerten etwa an die eines Heiden wie des Themistios. Ich möchte hier noch einen Beleg für dieses Urteil bringen. Trebellius Pollio macht sich mit seiner Kunde vom Judentum wichtig (Claudius 2, 4): *doctissimi mathematicorum centum et viginti annos homini ad vivendum datos iudicant neque amplius cuiquam iactitant esse concessos, etiam illud addentes Mosen solum, dei, ut Iudaeorum libri locuntur, fa-*

1) Rhein. Mus. LXVII 1912 S. 592.

2) A. a. O. S. 230 Anm. 2.

3) 26, 5; vgl. auch 24, 3 *amicum vere* (so Kellerbauer; *vir* oder *virum* codd.) *deorum.*

4) Dessau a. a. O. S. 567.

5) Anderes bleibt unwesentlich, z. B. die Angabe, der Gott Heliogabal habe sich dem Aurelian in der Gestalt seiner Statue gezeigt (26, 5); denn das ist allgemein heidnischer und später christlicher Glaube, O. Weinreich, Antike Heilungswunder (Religionsgesch. Vers. u. Vorarb. VIII 1) S. 156 f.

Digitized by Google

miliarem, centum viginti annos vixisse; qui cum quereretur, quod iuvenis interiret, responsum ei ab incerto ferunt numine, neminem plus victurum. Diese Fabel, für die das Alte Testament keine Unterlage bietet, findet insofern durch den Talmud eine gewisse Bestätigung, als Moses sich hier trotz seiner 120 Jahre unaufhörlich weigert zu sterben und jede dahinzielende Botschaft, die ihm Gott durch mehrere Engel zukommen läßt, abweist, bis ihm endlich der Herr, nachdem er ihm versprochen, für sein Begräbnis zu sorgen, die Seele durch einen Kuß nimmt[1]). Wie Trebellius Pollio freilich dazu kommt, einmal den Gott der Juden einzuführen, und dann wieder vom *incertum numen* zu reden, entzieht sich meiner Erkenntnis.

Wir haben die Tücke der Fälschung mehrfach beobachten können. Dazu noch einen Beitrag. Vopiscus erschwindelt nicht nur Urkunden, sondern spielt auch, um seinen Angaben größere Glaubwürdigkeit zu verleihen, den skeptischen Freigeist. Der Freund der Sibyllistik lehnt eine Prophezeiung der Haruspices von einem kommenden Römerkaiser ab, der nach Vollbringung gewaltiger Taten mit 120 Jahren sterben werde (vit. Taciti 15, 2). Auch hier ist alles Schwindel. Die Haruspicin prophezeite niemals in solchem sibyllinischen Tone, sie bewegte sich nicht wie hier in eschatologischen Phantasien, ganz abgesehen davon, daß Blitzschläge, wie der von Vopiscus berichtete, wenn sie die Statuen erlauchter Männer trafen, meist eine unheilvolle Deutung fanden[2]). Der Autor hat also diese Geschichte wieder frei erfunden, um seine Leser durch seine Kritik irrezuführen. Er kannte die Haruspicin selbst nicht mehr genau; wissen wir doch, daß um die Wende des 4. zum 5. Jahrhundert auch das Augurenamt mit Ragonius Venustus erlosch[3]).

So haben wir die Fälschung durch mehrere Stadien und Erscheinungsformen hindurch verfolgt. Es kann nicht geleugnet werden, daß wir es mit einem geschulten Arbeiter zu tun haben, der seinen doppelten Plan, hier das Christentum zu gewinnen und dort ihm einen Hieb zu versetzen, gut zu verbergen versteht, ohne doch irgendwie bei der Ausführung im einzelnen seine wohl-

1) Eisenmenger, Entdecktes Judentum I S. 857. Es ist eine Dichtung voll feiner Psychologie und nicht ohne Phantasie.

2) Vgl. Thulin bei Pauly-Wissowa VII S. 2445 f.

3) CIL VI 503.

Digitized by Google

bekannte Plumpheit und Fahrigkeit zu verleugnen. In der Hauptsache kommt es ihm darauf an, den altrömischen Kulten, die in der Tat ja noch lange nicht erstorben waren, das Wort zu reden[1]). Aber er ist hier wie auch über andere religionsgeschichtliche Dinge nicht ganz genau unterrichtet; über Römisches kennt er sich nicht mehr völlig aus, über Christliches, der Natur der Dinge entsprechend, noch nicht genügend. Das läßt ihn uns etwa in die Zeit des Symmachus versetzen. Er teilte die gelehrten Interessen jenes heidnischen Römers und seiner Genossen, aber sein Können genügte nicht seinem Wollen.

Alle drei hier verhörte Autoren, Aelius Lampridius, Trebellius Pollio, Vopiscus zeigten uns in Wissen, Halbwissen, Nichtwissen dieselben Züge; die Beobachtungen, die die Historiker über die Historia Augusta gewonnen haben, decken sich mit denen, die eine Betrachtung der religionsgeschichtlichen Berichte der Scriptores ergibt. Entlarvt ist meines Erachtens der Fälscher schon lange; vielleicht ist durch diese Untersuchung ein Zug seines Wesens noch etwas deutlicher geworden.

Rostock. JOH. GEFFCKEN.

---

1) Dies geschieht auch in der Vita des Probus von Vopiscus 12, 7. Auch die alte Anschauung vom Zusammenhang der Frömmigkeit und des äußeren Glückes gewinnt 23, 4 Ausdruck: *dii boni, quid tantum vos offendit Romana resp., cui talem principem sustulistis?* Vgl. auch Trebellius Pollios Odenatus 6. Solche Ausstreuungen begegnen nirgends in den alten Viten.

Digitized by Google

ÜBER DEN URSPRUNG DER HISTORIA AUGUSTA.

'Auch der Fälscher, sobald er durchschaut ist, kann eben durch seine Fälschung und deren durchschauten Zweck — sehr gegen seinen Willen — die wichtigste Belehrung gewähren': die Wahrheit dieses Wortes von J. Burckhardt möchte ich an den sogenannten Scriptores historiae Augustae, den römischen Kaiserbiographen, exemplificiren. Wenn die Autoren, angeblich sechs an der Zahl, nicht, wie sie doch selbst vorspiegeln, in diocletianisch-constantinischer, sondern erst in theodosianischer Zeit geschrieben haben, so birgt diese ihre chronologische Fiktion ein Problem, an dem man nicht vorübergehen darf: wie kommen sie nur dazu, ihr Elaborat um Jahrzehnte hinaufzudatiren? Denn daß jene Viten nicht zu Beginn, sondern gegen den Ausgang des 4. Jahrhunderts entstanden sind, diese vor 30 Jahren veröffentlichte Entdeckung H. Dessaus mochte zwar zunächst manchem als Ketzerei gelten, ist aber inzwischen wissenschaftliches Gemeingut geworden. Sind doch alle Versuche von Dessaus Gegnern, die Angaben der Scriptores über ihre Zeit zu retten, ebenso gescheitert wie die ihn übertrumpfenden Hypothesen, die das erste Jahrzehnt des 5. oder gar das Ende des 6. Jahrhunderts als Datum empfehlen.

Aber wiewohl Dessau das entscheidende Wort längst gesprochen hat, ist es doch keineswegs überflüssig, sein Ergebnis stets aufs neue zu prüfen und zu stützen. Je tiefer man sich in das Studium der Historia Augusta versenkt, desto dringlicher werden die Fragen, die auf Antwort harren. Daß zur Lösung alle Hilfsmittel der historisch-philologischen Methode angewandt werden müssen, das macht die Aufgabe schwer, aber auch reizvoll. Historische Kritik und literarhistorische Analyse, Textgeschichte und Satzschluß, Sprachstatistik und Stilvergleichung, Epigraphik und Numismatik, Buchwesen und Papyruskunde, das alles muß berücksichtigt werden. Die imitatio der literarischen Vorgänger und Stilmuster darf im einzelnen sowenig unbeachtet bleiben

Digitized by Google

wie die von der Geschichtschreibung principiell verschiedene Struktur der ganzen biographischen Gattung. Daß soeben auch die Religionswissenschaft ihren Beitrag zur Enträtselung des verwickelten Problems leistet, das ist besonders erfreulich. War bisher kaum die Oberfläche angeritzt, so zeigt J. Geffckens Aufsatz (oben S. 279 ff.), wie sehr es sich verlohnt, hier tiefer zu schürfen. Ich möchte mich darauf beschränken, sein Ergebnis mit wenigen Griffen in den Rahmen des Gesamtproblems einzupassen.

Wenn das wahre Gesicht der Scriptores nicht früher entlarvt wurde, so trägt daran der Zufall keine geringe Schuld. Denn der Zufall hat das Spiel des Fälschers nachträglich unterstützt und zwar hinsichtlich der Überlieferung. Ein Torso ist allenthalben schwerer zu bestimmen als ein wohlerhaltenes Ganzes. Und ein Torso ist auch unser Buch, fehlt ihm doch der Anfang sowie ein Stück in der Mitte. Auf die Frage, wie viele Biographien eingangs[1]) verloren sein mögen, brauche ich mich hier nicht einzulassen, es genügt der Hinweis, daß eine Biographiensammlung zwar mit Nerva (im Anschluß an Sueton), doch nicht mit Hadrian, wie unser Corpus in seinem jetzigen Zustand, einsetzen kann. Die abrupte Art, wie die erste erhaltene Biographie, diejenige Hadrians, in medias res hineinführt, ist sowenig ursprünglich wie der zu Anfang verstümmelte Sueton, der ja mitten im Leben Caesars anhebt. Im Fall der Historia Augusta kommt noch eine ärgerliche Lücke innerhalb des Corpus hinzu. Daß diese Lücke unter anderm die Deciusvita verschlungen hat, ist ein böser Verlust; denn die Haltung des Biographen dem ersten Systematiker der Christenhetze gegenüber, der mit einer Reform des Römertums Ernst machen wollte, könnte recht lehrreich sein. Wir sind also gerade um solche Teile betrogen, die vermutlich wichtigen Aufschluß geboten hätten. Und diese Ungunst der Überlieferung wiederholt sich im Kleinen: gewisse für die altrömisch-heidnische Tendenz bezeichnende Sätze, Satzteile und Wortformen sind erst jüngst aus einer vernachlässigten Handschriftenklasse (Σ) ans Licht gezogen und als integrirender Bestandteil des authentischen Textes erhärtet worden[2]).

1) Zugleich mit der mutmaßlichen Einleitung; vgl. H. Dessau, in d. Z. XXVII 1892 S. 578 f.

2) Vgl. meine Aufsätze über die Textgeschichte Klio XIII 1913 S. 387 ff. und XV 1917 S. 78 ff., sowie Bursians Jahresbericht 171, 1915 S. 130 ff.

Digitized by Google

So hat in der Tat der Zufall es erschwert, die gezinkten Karten des in der Historia Augusta getriebenen Falschspiels aufzudecken.

Seitdem die trügerischen Angaben der Scriptores über ihre Zeit jeden Kurswert eingebüßt haben, ist die Tatsache, daß Symmachus (Consul 485 n. Chr.) eine der Biographien, die vita Maximini, ausgeschrieben hat, von gesteigertem Belang, liefert sie doch einen festen terminus ante quem für die Entstehungszeit der betreffenden Vita. Wer den aus Symmachus geschöpften Wortlaut der Getica des Iordanis mit dem Text der vita Maximini in unbefangener Kritik vergleicht, der wird sich ohne Bedenken zu der Ansicht von Mommsen und Ed. Schwartz bekennen, der zufolge Symmachus unmittelbar die Historia Augusta geplündert hat. Diese durch den klaren Befund des Iordanis bezeugte Abhängigkeit der verlorenen historia Romana des Symmachus von der genannten Vita abermals zu demonstriren, hieße offene Türen einrennen, nachdem Mommsen in seiner Ausgabe der Getica das Erforderliche vermerkt hat[1]).

Wenn man die Historia Augusta gelegentlich als ein 'Volksbuch' bezeichnet hat, so trifft dieser Begriff, cum grano salis genommen, ihr Wesen nicht übel. Daß aber auch ein vornehmer Mann wie Symmachus es nicht verschmäht, ein so vulgäres Machwerk nicht nur zu lesen, sondern als fast wörtlich reproducirte Quelle der eigenen 'historia' zugrunde zu legen, das ist immerhin auffallend. Sonst findet sich — außer einer in den Eutroptext eingedrungenen Glosse[2]) — überhaupt keine Spur des Buches in der auf uns gekommenen Literatur der späten Antike, und man fühlt sich an das Schicksal der Alexandergeschichte des Curtius Rufus erinnert, die gar keinen uns kenntlichen Reflex geworfen hat. Wieso aber die Historia Augusta die Aufmerksamkeit eines späten Sprossen der hochadligen Familie der Symmachi erregen mochte, dafür soll im weiteren Verlauf dieser Skizze eine Erklärung wenigstens versucht werden.

Die Rolle, die dem Apollonios von Tyana als einem Gegenstück zu Christus von der heidnischen Propaganda zugewiesen wurde, ist von Geffcken schon betont. Nun verheißt ja der Biograph Aurelians in der Historia Augusta, der sogenannte Vopiscus, eine Vita des griechischen Wundertäters (v. Aurel. 24,9); da er als

1) Vgl. Hohl, Berliner philologische Wochenschrift 1919 Sp. 745 ff.
2) S. Hohl, Klio XIV 1914 S. 380 ff.

Digitized by Google

Quelle zuvor *Graeci libri* erwähnt, so ist offenbar an eine Übertragung, bzw. Bearbeitung dieser griechischen 'Hagiographie' in lateinischer Sprache zu denken. Tatsächlich hat der bekannte Virius Nicomachus Flavianus († 394 n. Chr.) mit Hilfe des Victorianus eine lateinische Version der Apolloniosbiographie des Philostratos veranstaltet [1]), wie aus Sidonius Apollinaris (ep. VIII 3) erhellt. Ist es da nicht ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß Nicomachus, ein anerkannter Führer der heidnischen Partei [2]), jenen Plan des Verfassers der Aureliansvita ausgeführt hatte und zwar gerade in der Zeit, in die mit Dessau die Historia Augusta zu setzen ist? Der Gedanke einer lateinischen Apolloniosbiographie mochte in der Luft liegen. Aber kann man glauben, daß es reiner Zufall ist, wenn der sogenannte Vopiscus seine Leser auf ein literarisches Ereignis vorbereitet, das damals wirklich auf dem Programm des Symmachuskreises stand? Wird man nicht lieber geneigt sein, einen engen Zusammenhang zwischen der angekündigten und der verwirklichten Absicht zu mutmaßen? Und die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme wüchse, wenn sich noch weitere Berührungspunkte mit dem stadtrömischen Adel der theodosianischen Epoche aus unserem Corpus ergeben sollten.

Sie ergeben sich in der Tat. Dessau hat erkannt, daß in den gefälschten Personennamen der Historia Augusta zum Teil Anspielungen auf römische Adelshäuser des ausgehenden vierten Jahrhunderts stecken. Nun tritt in der minderwertigen vita des Kaisers Tacitus (5,3) ein Consular Maecius Faltonius Nicomachus mit einer Senatsrede auf, die ebenso frei erfunden ist wie die Person des Sprechers [3]). Wenn Dessau bereits den Namen Faltonius mit dem Stadtpraefekten des Jahres 391 n. Chr. Faltonius Probus Alypius zusammenbrachte [4]), so scheint mir der Name Nicomachus ebenfalls eine historische Parallele zu erlauben, ja zu fordern. Es tritt also zu den von Dessau erkannten Hinweisen auf den Adel der theodosianischen Zeit noch diese Beziehung auf Nicomachus. Nach dem eben über die Apolloniosliteratur Bemerkten dürfte sie doppelt ins Gewicht fallen.

1) Vgl. Hohl, Neue Jahrbücher XXXIII 1914 S. 704 A. 2. Teuffel, Geschichte der römischen Literatur III[6] § 428, 1 (§ 467, 5).

2) S. Mommsen, Gesammelte Schriften Bd. VII S. 493 ff.

3) Vgl. Hohl, Klio XI 1911 S. 292 f.

4) In d. Z. XXIV 1889 S. 352 f.

Digitized by Google

Nicomachus und sein Haus stehen bekanntlich in regster Interessengemeinschaft persönlicher, politischer, socialer und literarischer Natur zu der Familie der Symmachi. Auch die Praetextati und die Albini — Seitenblicke der Scriptores auf die letzteren hat Dessau beobachtet[1]) — gehören dem Bunde an. Ein Bild dieser vornehmen Gesellschaft und ihrer Studien, denen sie sich gemeinsam mit den Fachgelehrten widmeten, gibt Macrobius in den Saturnalien. Diese Kreise förderten nach Kräften die Sache des alten Glaubens und hegten die Reminiscenzen an Roms entschwundene Größe. Wenn sich gegen das siegreiche Christentum auch keine Attacke mehr reiten ließ, so sollte wenigstens in zäher Defensive das letzte heidnische Bollwerk solange als möglich behauptet werden. Und zu Bundesgenossen dieses geistigen Kampfes erkor man die klassischen Autoren. So kam es zu einer systematischen Pflege der lateinischen Literaturschätze, die sonst dem Untergang verfallen wären. Die Editionstätigkeit jener Zeit und jenes Kreises um Symmachus, die Textesrecensionen von Livius, Vergil usw. hat E. Lommatzsch aufs anschaulichste skizzirt[2]).

Schon Kaiser Tacitus, der 275 n. Chr. vom Senat auf den Thron erhoben wurde, soll die Werke seines Namensvetters, des Historikers, in allen Bibliotheken haben aufstellen lassen, nicht ohne gleichzeitig die künftige Vervielfältigung dieser Schriften zu reglementiren. Das behauptet sein Biograph in der Historia Augusta, v. Tac. 10, 3. Zurückgeführt wird das Motiv dieser Fürsorge auf eine angebliche Verwandtschaft des ephemeren Herrschers mit dem großen Historiker. Die Verwandtschaft ist legendär und beruht nur auf einem müßigen Einfall des Biographen[3]). Aber die Erfindung ist insofern belehrend, als sie allem nach die Bestrebungen der theodosianischen Zeit um ein Jahrhundert hinaufprojicirt. Erst unter dem Gesichtswinkel des ausgehenden vierten Jahrhunderts wird die Obhut, in die Tacitus' literarische Hinterlassenschaft genommen sein soll, ohne weiteres verständlich und zugleich deutet dieser Zug an, auf welchem Gebiet das eigene

1) A. a O. S. 355, vgl. S. 351 (Toxotius und die Vettii Praetextati).

2) Literarische Bewegungen in Rom im 4. und 5. Jahrhundert n. Chr., Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte, N. F. XV (1904) S. 177 ff.

3) Vgl. Hohl, Klio XI 1911 S. 303 f.

Digitized by Google

Interesse des Fälschers liegt. Im Jahr 372 n. Chr. hat ein an den Stadtpräfekten gerichteter Erlaß der Kaiser Valentinian, Valens und Gratian die Anstellung von '*antiquarii ad bibliothecae codices componendos vel pro vetustate reparandos*' verfügt[1]). Das wirkt wie eine Illustration zu jenem dem Kaiser Tacitus angedichteten Vorgehen.

Der echte Erlaß vom Jahr 372 bestätigt übrigens die Annahme, daß die öffentlichen Bibliotheken damals zum Ressort des Stadtpräfekten gehörten[2]). Man hat diesen Schluß längst aus der Einleitung der vita Aureliani gezogen[3]). Dort gibt der Biograph (Vopiscus) ein Gespräch wieder, das er mit dem Stadtpräfekten Iunius Tiberianus geführt haben will und in dessen Verlauf ihm der hochmögende Beamte authentisches Material aus der bibliotheca Ulpia in Aussicht gestellt haben soll. Von Tiberianus will Vopiscus zu seiner Biographie Aurelians angeregt sein. Allerdings ist ein Stadtpräfekt dieses Namens aus der Wende des dritten zum vierten Jahrhundert als historische Persönlichkeit wohl bekannt[4]). Aber da bekanntlich der angebliche Gönner des Biographen gerade am Hilarienfest, dem von Vopiscus verzeichneten Datum des Zusammentreffens mit Tiberianus, sich nicht im Amte befand, so ist auch in diesem Fall der Schwindel mit Händen zu greifen. Daß das dem Beamten vom Fälscher beigelegte Prädikat *inlustris* erst 50 Jahre später in Aufnahme kommt[5]), bestätigt zum Überfluß den sicheren Verdacht. Demnach ist die Scene frei erdichtet, nur daß der Fälscher sich die leichte Mühe nicht verdrießen ließ, aus einer Stadtpräfektenliste von der Art der uns im Chronographen vom Jahr 354 überlieferten einen historischen Träger jenes Amtes auszusuchen, um durch diesen Trick seine fiktive Chronologie besser zu beglaubigen[6]).

1) Codex Theodosianus XIV 9,2; vgl. Lommatzsch a. a. O. S. 187 A. 6.

2) Vgl. O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten[2] S. 305 f.

3) H. Peter, Die geschichtliche Literatur über die römische Kaiserzeit, Leipzig 1897, I S. 243.

4) S. zuletzt E. Groag, Real-Encykl. X 1108 f.

5) O. Hirschfeld, a. a. O. S. 595.

6) In der vita Probi 2, 1 wird die Bibliothek der domus Tiberiana genannt. Vopiscus kannte sie wohl aus Gellius N. A. XIII 20, 1, den er v. Probi 1, 1 anführt. Das Spiel mit dem Namen des Stadtpräfekten Tiberianus und demjenigen der Bibliothek wird beabsichtigt sein. Denn

Digitized by Google

Wenn aber der Fälscher gerade den Stadtpräfekten von Rom zum Protektor seiner biographischen Studien macht, so wird auch diese Einzelheit die stadtrömische Aristokratie als diejenige Schicht bezeichnen sollen, an deren Gunst dem Autor gelegen ist[1]). Hatte doch den hohen Posten im Jahr 384 n. Chr. der Vorkämpfer der heidnischen Partei Q. Aurelius Symmachus inne. Auch Nicomachus Flavianus der Jüngere, der Sohn des obengenannten Apolloniosbiographen, bekleidet dieses Amt mehrfach[2]), zuerst unter dem Usurpator Eugenius um das Jahr 394. Also auch die Fiktion mit der Huld des Stadtpräfekten, in der sich Vopiscus gefällt, weist in dieselbe Richtung wie die übrigen Spuren. Der Stoßseufzer, den der Fälscher seinem Stadtpräfekten Tiberianus in den Mund legt: *divum Aurelianum, clarissimum principem, severissimum imperatorem, per quem totus Romano nomini orbis est restitutus, posteri nescient? deus avertat hanc amentiam* könnte sich auch dem gepreßten Herzen eines Symmachus oder Nicomachus entrungen haben! Das Streben dieser adligen Beamten, den Sinn für Roms alten Ruhm zu wecken und zu wahren, läßt sich kaum treffender kennzeichnen. Und in der nämlichen Vita begegnen uns außer dem Wundermann aus Tyana und der ihm zugedachten lateinischen Biographie auch noch die sibyllinischen Bücher und heidnische Gebräuche wie das Hilarienfest, das amburbium, die ambarvalia[3]). Und wie diese Dinge sämtlich in der Linie der Religionspolitik der Symmachi und Nicomachi liegen, so gemahnt die Fabel von den Tacitushandschriften in der folgenden Vita an die reale Tätigkeit, die jene Familien zu Nutz und Frommen der römischen Literatur entfalteten.

In der historisch wertlosen Vita des 'Tyrannen' Firmus lernen wir eine Art von 'Kränzchen'[4]) kennen, in dem vornehme Dilet-

in der v. Probi wird die bibliotheca Ulpia, über die nach v. Aurel. Tiberianus gebietet, in einem Atem mit der domus Tiberiana aufgeführt.

1) Sueton hatte seine Caesares dem Prätorianerpräfekten Hadrians gewidmet. Wenn Vopiscus den Stadtpräfekten vorschiebt, so ist der Anklang an das Vorbild Suetons so bedeutsam wie die von dem Spätling beliebte Modifikation.

2) Vgl. J. Sundwall, Weströmische Studien, Berlin 1915 S. 79f. Über Faltonius Probus, Stadtpräfekt des Jahres 391, und die Historia Augusta s. Dessau in d. Z. XXIV 1889 S. 357.

3) Darüber J. Geffcken oben S. 292f.

4) Vgl. über das 'Kränzchen' des späteren Sidonius Apollinaris

Digitized by Google

tanten im Verein mit dem Biographen, Vopiscus, die Streitfrage diskutiren, ob der Rebell den Augustustitel geführt habe oder bloß ein *latrunculus* gewesen sei. Wer denkt da nicht an die Saturnalien des Macrobius, in denen der gelehrte Servius mit römischen Aristokraten um die Wette die verschiedensten Fragen erörtert? Ein Servius steht freilich über dem Niveau des Vopiscus, den man eher in die *plebeia grammaticorum cohors*[1]) einreihen möchte.

Kann man leugnen, daß alle die bisher aus der Historia Augusta beigebrachten Züge sich wie von selbst zu einem Bild vereinigen, das vollkommen demjenigen gleicht, das man sich sowieso von der geistigen Atmosphäre des römischen Heidentums der theodosianischen Zeit machen muß? Läßt sich diese auffallende Tatsache auf einen reinen Zufall zurückführen oder sind wir nicht vielmehr genötigt, hier einen inneren Zusammenhang anzuerkennen? Nur wer in der Historia Augusta ein Produkt des ausgehenden vierten Jahrhunderts erblickt, erschließt sich das Verständnis für ein sonst unerklärlich bleibendes Phänomen.

Den rätselvollen Hadriansbrief hat bereits J. Geffcken (S. 286 ff.) behandelt. Daß der Brief aber nicht etwa von Vopiscus selbst verfaßt ist, möchte ich aus dem Aufbau der Vita Saturnini, in der er sich findet, folgern. Von dem 'Helden' dieser Vita berichten die lateinischen Breviarien (Aurelius Victor, Eutrop und die Epitome) lediglich, daß er sich im Orient gegen Kaiser Probus erhob und dann den Tod fand. Nach Zosimos und Zonaras war er Maure; zum Gallier stempelt ihn dagegen aus eigener Machtvollkommenheit Vopiscus. Das Wirkungsgebiet des Saturninus war Syrien; daß er Ägypten betreten habe, fingirt Vopiscus nur zu dem Behuf, den Hadriansbrief mit der Charakteristik der Ägypter anzubringen. Er behauptet also frischweg, schon Aurelian habe in richtiger Erkenntnis des gallischen Temperamentes dem Saturninus den heißen Boden des Nillandes gesperrt; so hat sich der Biograph die Möglichkeit, das merkwürdige Schriftstück Hadrians zu reproduciren, erst durch eine zwiefache Fälschung erschleichen müssen. Er erzählt dann, wie Saturninus gleich bei seinem Erscheinen von den

G. Kaufmann, Rhetorenschulen und Klosterschulen oder heidnische und christliche Kultur in Gallien während des 5. und 6. Jahrhunderts, Historisches Taschenbuch, 4. F., X 1869 S. 32.

1) Wie Symmachus bei Macrobius Sat. I 24, 8 sich ausdrückt.

Digitized by Google

Ägyptern als Augustus akklamirt wird [1]), aber der Versuchung zunächst noch widersteht: *et ille quidem, quod negari non potest* [2]), *vir sapiens de Alexandrina civitate mox fugit atque ad Palaestinam rediit.* Erst nach der Flucht aus Alexandrien, also laut Vopiscus in Palästina, beginnt Saturninus eine Gefahr für seine Sicherheit zu wittern, und um ihr zu entgehen, läßt er sich von den Soldaten mit dem Purpur bekleiden. Zeuge dieses Auftritts soll der eigene Großvater des Vopiscus geworden sein. Er hat dem hoffnungsvollen Enkel im Worlaut eingeprägt, was der neue Soldatenkaiser in seiner Schicksalsstunde geäußert hat. Dicker kann der Schwindel nicht mehr aufgetragen werden. Nach dem Vorgang Suetons [3]) beruft sich auch Vopiscus auf das Zeugnis eines Familienangehörigen, aber was Sueton in vollem Ernst und mit gutem Recht tut, das äfft Vopiscus in dreister Fälschung nach. Die Historia Augusta kennt nun auch noch einen früheren Usurpator desselben Namens aus der Zeit des Gallienus. Daß dieser sonst nirgends bezeugte Empörer frei erfunden ist, hat schon H. Peter, den niemand der Hyperkritik zeihen kann [4]), dargetan [5]). Die Worte, mit denen der falsche und der echte Saturninus die Usurpation, der sie sich doch nicht entziehen können, abzulehnen Miene machen, lauten sehr ähnlich. Für den falschen Saturninus zeichnet als verantwortlicher Redakteur der sogenannte Trebellius Pollio, der die kurze Vita dieses Phantasiegeschöpfes seinen '*triginta tyranni*' eingefügt hat. Aber schon früher [6]) habe ich auf den Zusammenhang hingewiesen, der zwischen den Vitae triginta tyrannorum des Pollio und der quadriga tyrannorum des Vopiscus, zu der die Vita des historischen Saturninus gehört, obwaltet.

Wenn man sich davon überzeugt, wie dicht die Fabeleien dieser

1) Vgl. H. Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit I 2 S. 880. Aber nicht in Alexandrien, sondern in Syrien nahm Saturninus den Purpur, s. Pros. imp. Rom. III S. 176 Nr. 166. Über seine Münzen s. K. Menadier, Zeitschrift für Numismatik XXXI 1914 S. 19 A. 42.

2) Wenn diese Formel die Kürze der alexandrinischen Episode noch unterstreicht, so ist damit die Ungeschichtlichkeit des ägyptischen Intermezzos halb und halb eingestanden.

3) Vgl. H. Peter, Die Scriptores historiae Augustae S. 238 A. 2.

4) Ist er doch bis zuletzt Gegner von Dessaus Ansicht geblieben.

5) Die römischen sogenannten dreißig Tyrannen, Abh. der Sächs. Ges. der Wiss., XXVII 1909 S. 216.

6) Hohl, Klio XII 1912 S. 480 f.

Digitized by Google

beiden Viten miteinander verflochten sind, so wird die Annahme unausweichlich, daß hier wie dort ein und derselbe Phantast sein Wesen treibt; denn die beliebte Erklärung der Coincidenz durch die imitatio des Pollio von seiten des Vopiscus verfängt nicht, wie ich damals gezeigt habe[1]).

Um noch einen Augenblick bei der Saturninusvita des Vopiscus zu verweilen, so ist das Verfahren des Fälschers durchsichtig genug. Seine positiven Kenntnisse sind schwerlich größer als die der Breviarien. Um also überhaupt eine Biographie des Gegenkaisers zustande zu bringen, muß er wohl oder übel seine Erfindungsgabe in Gang setzen. Fürs erste saugt er sich die gallische Herkunft seines 'Helden' aus den Fingern — die Geflissentlichkeit, mit der Gallien in der Historia Augusta angeführt wird, gestattet vielleicht einen Schluß auf die Heimat des Fälschers — und verknüpft dann durch ein völkerpsychologisches Band mit dem Naturell der Gallier das nicht minder aufgeregte Wesen der Ägypter, um den Brief Hadrians über diese Rasse als Füllstück benutzen zu können. Denn das originelle Schreiben scheint mir, wie gesagt, nicht von Vopiscus selbst herzurühren. Es ist zu gut für diesen salzlosen Fälscher, dem ich die plastische Skizze nicht zutrauen kann, mit der hier das betriebsame Volk der Großstadt Alexandrien und seine Jagd nach dem 'Dollar' in knappen, aber scharfen Strichen gezeichnet wird. Mit solcher Anschaulichkeit vermag nach meinem Gefühl nur ein genauer Kenner von Land und Leuten zu schildern. Damit vergleiche man die kläglichen Kaiserbriefe, die der Fälscher der Historia Augusta selbst verbrochen hat. Dagegen gehört das mit Recht berühmte Porträt der Alexandriner im Hadriansbrief unzweifelhaft zu den wertvollsten Fragmenten einer Völkerkunde des Altertums. Man wüßte gern, wo der antike W. H. von Riehl zu suchen ist, der sich die Maske des großen Reisekaisers vorgebunden hat. Bereitwillig nähme man die übrigen gefälschten Akten des Corpus in Kauf, wenn sie ebenso fein geschliffene Facetten aufwiesen, wie dieses — freilich in Katzengold gefaßte — Kleinod.

Also Vopiscus ist schwerlich der Verfasser des Briefes, der ihm erst kurz vor Torschluß in die Hand gefallen sein wird und nun noch Aufnahme finden sollte. Mit welchen Mitteln das er-

1) Hohl a. a. O. S. 474 ff.

Digitized by Google

reicht wird, haben wir gesehen. An sich wäre die Hadriansvita der gegebene Ort für den Hadriansbrief. Vermutlich war sie abgeschlossen, als Vopiscus den Brief kennenlernte. Daß er indes darauf verzichtet, das erlesene Stück etwa dem Aurelian, der doch die Gefährlichkeit Ägyptens richtig eingeschätzt haben soll, unterzuschieben, das ist eine Reserve, wie sie dem skrupellosen Fälscher für die Regel völlig fremd bleibt. Auch dieser Umstand ist der Annahme eines eigenen Elaborats des Vopiscus nicht günstig.

Doch sei dem wie ihm wolle: die Hauptsache ist, daß auch der Hadriansbrief, ob ihn nun Vopiscus selbst abgefaßt oder nur eingelegt hat, für die Tendenz der Historia Augusta ein beredtes Zeugnis ablegt, wie J. Geffcken soeben auseinandergesetzt hat. Er bildet ein Glied mehr in der Kette, durch die das Corpus an die Stimmung der antichristlichen Fronde des zur Rüste gehenden vierten Jahrhunderts angeschlossen wird.

Jene Zeit hat Dessau aus historischen und quellenkritischen Gründen und gestützt auf Anachronismen und verwandte Indicien für den Fälscher erschlossen. Zu demselben Ziel führt der Weg der religionswissenschaftlichen Untersuchung J. Geffckens. Was ich im Anschluß daran vortrage, ist nur eine Hypothese. *Vestigia terrent*: manche absonderliche Eintagsblüte hat der Boden der Historia-Augusta-Forschung schon getrieben. Da wird man sich nur zögernd zu einem weiteren Versuch entschließen. Indes handelt es sich nicht sowohl um einen neuen Einfall, als vielmehr um eine Stütze für Dessaus altbewährte These.

Unbestreitbar sind die sogenannten Scriptores im Besitz einer nicht unverächtlichen grammatisch-rhetorischen Bildung. So dürftig der eigene Geist ist, eine gewisse Kenntnis der antiken Klassiker wird auf Schritt und Tritt zur Schau getragen. Wie Vegetius, so gefällt sich auch die Historia Augusta in Citaten aus Vergil, diesem Brevier der letzten Römer, wie Macrobius zeigt. Ennius, Terenz[1]), Horaz, Persius, Martial sind mit Versen vertreten. Trogus, Tacitus, Gellius, Apicius, Ovid, Olympius Nemesianus werden genannt, ebenso Varro, den der Fälscher aus Plinius bzw. Solinus kennen wird[2]).

1) Terenz ohne Namen v. Heliog. 11, 2; der Vers des Livius Andronicus (v. Car. 13,5) gehört in Wahrheit dem Terenz. Ein fingirter Autor heißt, gewiß nicht von ungefähr, Vulcatius Terentianus. Plautus (und Caecilius?) sind wenigstens genannt.

2) Ich sehe hier selbstverständlich von Stellen wie v. Hadr. 16,2

Digitized by Google

Auch Liviusreminiscenzen tauchen auf. Den Stil haben Cicero[1]) und Sallust beeinflußt und die imitatio Suetons, des Klassikers der Kaiserbiographie, und seines Fortsetzers, des Marius Maximus, liegt in der Natur der Sache. Die grammatischen Studien des Fälschers dokumentiren sich, wenn bemerkt wird, daß die *grammatici* nicht *clipeus*, sondern *clipeum* sagen (v. Claud. 3, 3). Auch die Notiz über das Wesen der Hekatombenopfer (v. Max. et Balb. 11,5 ff.) gehört hierher. Die Freude am Sprachlichen veranlaßt den Fälscher sogar zu Wortschöpfungen wie *centesimare* und *vicensimatio* (v. Opil. Macr. 12,2). Die Etymologie des Namens Caesar (v. Ael. 2,3 f.) wird wohl auf Sueton beruhen, erinnert aber auch an die Art des Servius, den schon Dessau[2]) für das Verständnis einer Stelle der v. Pesc. Nig. herangezogen hat. Und wenn der Biograph den Kaiser Maximus der griechischen mit dem Kaiser Pupienus der lateinischen Tradition auf dem Weg der Conjecturalkritik[3]) identificirt, so mutet auch dieses seltsame Verfahren, mit dem allerdings das Richtige getroffen wird, sozusagen philologisch an. Natürlich steht dem Fälscher das Arsenal der *exempla* offen. An einer einzigen Stelle der v. Maxim. wird der thrakische Soldatenkaiser als Cyclops, Busiris, Sciron, Phalaris, Typhon und Gigant geschmäht, an einer andern mit Milon von Kroton, Hercules und Antaeus verglichen[4]).

Dergleichen gehört nun einmal zum unentbehrlichen Handwerkszeug rhetorischer Bildung. Denn daß der Biograph rhetorisch geschult ist, das lehren auf den ersten Blick die Prooemien, in denen er alle seine Künste spielen läßt; auch auf den Satzschluß wird geachtet. Und wenn der Fälscher allem stilistischen Ehrgeiz entsagen zu wollen erklärt, so ist auch diese affektirte Bescheiden-

---

und 16,6 ab. Denn die dort aufgeführten Autoren stammen aus der Quelle, also wohl aus Marius Maximus. Hier kommen nur Citate in Betracht, die auf das eigene Conto des Fälschers zu setzen sind. Den *ex versu Luciliano* entlehnten Spitznamen des Pertinax (9, 5) lasse ich vorsichtigerweise beiseite.

1) Vgl. über Gedichte Ciceros v. Gord. 3, 2 und dazu F. Leo in d. Z. XLIX 1914 S. 194 A. 2.

2) In d. Z. XXIX 1894 S. 415 A. 1. Vgl. noch die Ätiologie der Venus Calva v. Maxim. 33, 2 mit Servius Aen. I 720.

3) Vgl. Mommsen, Gesammelte Schriften Bd. VII S. 340.

4) Die *exempla* des Athenion und Spartacus (v. Maxim. 9, 6) stehen schon bei Cicero de harusp. resp. 26 beisammen.

Digitized by Google

heit nur ein Topos der Rhetorenschule. Sogar eine förmliche *declamatio* hat in der Historia Augusta einen Unterschlupf gefunden (v. Sev. 20, 4 ff.). Ja, von dem jüngeren Postumus wird v. trig. tyr. 4, 2 behauptet, seinen *controversiae* sei die Ehre widerfahren, unter die Deklamationen Quintilians [1]) aufgenommen zu werden; diese Fiktion wird zu einer Huldigung vor dem *declamator Romani generis acutissimus* benutzt. Daß ein gallischer Usurpator mit dem großen Rhetor um die Palme ringt, verdient besondere Aufmerksamkeit [2]). Die rhetorische Leistung des jüngeren Postumus gilt als das einzig Merkwürdige an diesem Mann. Auch sonst wird auf das rhetorische und literarische Hervortreten der Kaiser besonderer Nachdruck gelegt, wobei die genauesten Angaben zugleich die am meisten verdächtigen sind. Als *scholasticus* wird in einem gefälschten Brief der Sohn des Maximinus bezeichnet — dabei kennt der Biograph nicht einmal den richtigen Namen des Prinzen. Der Sohn eines Rhetors oder eines *paedagogus litterarius* usurpirt die Kaiserwürde. Ja, Regilianus verdankt den Purpur dem *declinare grammaticaliter* eines *scholasticus*. Die *magistri litterarii* fehlen sowenig wie die *pergulae magistrales*. In allen diesen Fällen ist der Schwindel unverkennbar. Aber der Schwindler bleibt in seiner eigenen Sphäre, er ist selbst ein *grammaticus* und *scholasticus* oder hält sich doch dafür. Auch das Verseschmieden hat er schlecht und recht in der Rhetorenschule gelernt.

Man durchfliege doch einmal das ganze Corpus auf die darin ausgebreitete 'Bildung' hin und man wird erstaunen über die Fülle von Material, die gerade in den schlechtesten Viten sich findet. Auch der Sinn des Fälschers für Bibliotheken und Prachtausgaben muß beachtet werden [3]). Und wenn ihm die griechische Sprache einigermaßen geläufig ist, so war auch das ein Erfordernis seines Berufes [4]). Der Mann, der sich für Grammatiker und Rhetoren und deren Schriften

1) Vgl. Teuffel, Geschichte der römischen Literatur II[6] § 325, 11.

2) Vgl. oben S. 305.

3) Purpurhandschrift Homers, v. Maxim. 30, 4 (vgl. über Luxuscodices z. B. H. Degering, Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1919 S. 470). Daß die Historia Augusta für die Codex-Form abgefaßt ist, spricht nach Th. Birt, Kritik und Hermeneutik (Handbuch der klass. Altertumswiss. I 3, München 1913) S. 362 A. 5 für späten Ursprung. Überdies ist der Codex, nicht die Rolle, die rechte Form für ein 'Volksbuch'.

4) Vgl. H. Peter, Die Schrift origo gentis Romanae, Berichte der Sächs. Ges. der Wiss. 1912 S. 84 und A. 2.

Digitized by Google

(Proculus, Titianus) besonders interessirt, muß selbst mit seinem Wissen und Scheinwissen der *cohors grammaticorum* zugerechnet werden.

Ein sarkastischer Seitenhieb des Ammianus Marcellinus belehrt uns über die eifrige Lektüre, die noch in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts die Kaiserbiographien des Marius Maximus in Rom fanden. Also entsprach das Unternehmen der Historia Augusta, den Marius Maximus zu bearbeiten und fortzusetzen, den Bedürfnissen ihrer Zeit, und der vulgäre Charakter beweist, daß das neue Buch sein Leserpublikum nicht bloß in den obersten Schichten der Gesellschaft suchte. Aus dem Wunsch, in die Breite zu wirken, erklären sich die Concessionen, die formal und stofflich dem sinkenden Geschmack gemacht werden. Dabei denke ich auch an gewisse Pikanterien, die auf uns noch unerträglicher wirken, weil ihnen ein moralisches Mäntelchen umgehängt ist.

Als Benutzer des Buches haben wir bereits den Urenkel des großen Symmachus kennengelernt. In die Umgebung des Ahnherrn, in die Adelsgesellschaft des theodosianischen Rom, weisen deutliche Spuren. Wie jene hohen Herren mit einem Servius das Band gemeinsamer geistiger Interessen verknüpfte, so mag auch der Verfasser der Historia Augusta das Wohlwollen jener mächtigen Patrone, nach denen er beständig schielt, gesucht, vielleicht gefunden haben. Dieser Adel, der sich um die Ausgabe von Klassikertexten verdient machte, gebot ohne Zweifel über einen Stab von Hilfskräften[1]). Und hat nicht andrerseits *Romae apud Servium* ein gewisser Nicaeus den Iuvenal emendirt[2])?

Daß der Verfasser der Historia Augusta ein Grammatiker der theodosianischen Zeit ist, dünkt mir in hohem Grad wahrscheinlich geworden zu sein; ist es allzu kühn, die Möglichkeit zu erwägen, ob er nicht den Anschluß an die Symmachi tatsächlich erreicht hat? Es wäre ein leichtes, der Phantasie die Zügel schießen zu lassen. Aber mit einem historischen Roman ist der Wissenschaft nicht gedient. Ich wiederhole: *Vestigia terrent.* Ich wäre es zufrieden, wenn es mir gelungen sein sollte, auf Grund von Dessaus These und im Zusammenhang mit J. Geffckens religionsgeschichtlicher Untersuchung auch meinerseits die theodosianische Zeit als diejenige Epoche empfohlen zu haben, durch deren Stimmung auf heidnischer Seite die Historia Augusta dem Verständnis nähergerückt wird.

1) Vgl. die *subscriptio* des Servius: *Victorianus v. c. emendabam domnis Symmachis*, Teuffel a. a. O. II[6] § 256, 11 und Lommatzsch a. a. O. S. 185 ff.

2) Lommatzsch a. a O. S. 186.

Digitized by Google

Ein erbärmliches Machwerk ist und bleibt das Lügenbuch der sogenannten Scriptores, und wenn die Sache des Heidentums zu solchen Waffen greifen mußte, dann hatte sie den Untergang verdient. Und doch — indem die Historia Augusta hineingestellt wird in die geistige und geistliche Atmosphäre der verblassenden Roma, fällt ein letztes, freilich trübes Abendrot auf dieses Erzeugnis menschlicher Schwäche, auf die Zuckungen einer mit dem Tode ringenden Idee. Wenn schon der Maßstab des historischen Kritikers, der sich über die qualificirte Fälschung entrüstet, an ein Produkt der Unterhaltungsliteratur eigentlich nicht angelegt werden darf, so wird, wer die Historia Augusta aus ihrer Zeit heraus zu verstehen und zu — verzeihen sich bemüht, zu doppelter Nachsicht neigen.

Der Gedanke, durch eine Reihe von Kaiserbiographien den Sinn für die Größe Roms lebendig zu erhalten, war gut und zeitgemäß. Daß das Corpus mit dem Aufkommen Diocletians schließt, also die diocletianisch-constantinische Epoche nicht mehr behandelt, hängt wohl mit dem Sieg des Christentums unter Constantin zusammen. Es war für einen heidnischen Zeitgenossen des Theodosius ein Gebot der Klugheit, in seinen Kaiserviten die Schwelle des vierten Jahrhunderts, das der ihm verhaßten Kirche die staatliche Sanktion brachte, nicht zu überschreiten. Aus dieser Vorsicht aber erwuchs die Fiktion, daß die angeblichen sechs Verfasser in diocletianisch-constantinischer Zeit leben und schreiben, fast von selbst. Zugleich war damit den letzten Stücken des Corpus der wünschenswerte Anschein der Aktualität verliehen, der dadurch verstärkt wird, daß sich Trebellius Pollio und Vopiscus auf das Zeugnis von Großvater und Vater berufen.

Das ganze Unternehmen aber stellt sich bewußt in den Dienst der heidnischen Tendenz. Das Verfahren, das der Propagandist einschlägt, ist gewiß ebenso kläglich wie skrupellos. Aber wenn wir den Autor auf Irrwegen betreffen, so sollen wir nicht vergessen, daß der Geist der Zeit der energetische Pol ist, dessen Kraft die Eisenfeile in den geheimnisvollen, doch unabänderlichen Linien des magnetischen Feldes anordnet. Auch das elende Elaborat der Historia Augusta ist ein Kind seiner Zeit, wenn auch nur ein illegitimes.

Rostock. E. HOHL.

Digitized by Google

HIPPARCHOS UND THEMISTOKLES.

I.

Ἀθηναίων γοῦν τὸ πλῆθος Ἵππαρχον οἴονται ὑφ' Ἁρμοδίου καὶ Ἀριστογείτονος τύραννον ὄντα ἀποθανεῖν, καὶ οὐκ ἴσασιν ὅτι Ἱππίας πρεσβύτατος ὢν ἦρχε τῶν Πεισιστράτου υἱέων, sagt Thukydides in der Einleitung seines Werkes (I 20,2) und kommt dann später, wo es gar nicht hinpaßt, noch einmal auf die Sache zurück, um den Beweis für seine Behauptung zu geben (VI 54 ff.). Die Neueren stehen hier wie immer unter dem Banne von Thukydides' Autorität; aber es ist doch etwas ganz anderes, ob er gleichzeitige Ereignisse berichtet oder Dinge, die, als er schrieb, schon ein Jahrhundert zurücklagen. Ich hatte mir also erlaubt, statt Thukydides kritiklos nachzuschreiben, seine Beweise zu prüfen, mit dem Ergebnis, daß diese Beweise keineswegs ausreichen, die communis opinio seiner Zeitgenossen zu widerlegen (Gr. Gesch. I^2 2 S. 294 ff.). Eine solche Ketzerei durfte natürlich nicht hingehen; und so tritt denn E. v. Stern für Thukydides ein (in d. Z. LII 1917 S. 354 ff.), obgleich oder grade weil er selbst früher, allerdings durch mich verleitet (Gr. Gesch. I^1 458, 2), eine ganz ähnliche Ketzerei begangen hatte (in d. Z. XXXIX 1904 S. 543 ff.).

Wie er dabei vorgeht, dafür gleich ein charakteristisches Beispiel. Herodot I 61 erzählt, daß Peisistratos auf Hippias' Rat sich entschloß, seine Rückkehr nach Athen mit bewaffneter Hand zu erzwingen; daraus, meint Stern (S. 364), „darf man mit Sicherheit schließen, daß Herodot den Hippias für den ältesten der Söhne des Peisistratos hält; offenbar habe nach Herodots Annahme vor der Schlacht bei Pallene erst Hippias in ratsfähigem Alter gestanden". Aber was steht denn bei Herodot? (*Πεισίστρατος*) *ἀπικόμενος ἐς Ἐρετρίην ἐβουλεύετο ἅμα τοῖσι παισί. Ἱππίεω δὲ γνώμην νικήσαντος ἀνακτᾶσθαι ὀπίσω τὴν τυραννίδα κτλ.* Also „mit Sicherheit" ergibt sich aus der Stelle, daß beide Söhne „in ratsfähigem Alter gestanden haben", gerade das Gegenteil von dem, was Stern so zuversichtlich behauptet. Für das relative Alter der Söhne aber ergibt sich nichts daraus. Höchstens ließe sich der Stelle entnehmen, daß Herodot oder sein Gewährsmann

Digitized by Google

Hippias für den energischeren der beiden Brüder gehalten hat, vgl. die Charakteristik bei Aristot. *Ἀθ. πολ.* 18, 1 *ὁ Ἱππίας καὶ τῇ φύσει πολιτικὸς καὶ ἔμφρων . . . . ὁ δὲ Ἵππαρχος παιδιώδης καὶ ἐρωτικὸς καὶ φιλόμουσος ἦν.*

Auch aus Herodot V 55 folgt keineswegs, daß er Hipparchos als den jüngeren der Brüder betrachtet hat, „da es sich hier um den Sturz des Hippias handelt, dieser also die Hauptperson ist" (Gr. Gesch. I² 2 S. 294). Stern meint nun allerdings, das sei „ein Verlegenheitsausweg, der den Tatsachen nicht entspräche" (S. 363). Aber bei Herodot heißt es: *ἀπελαυνόμενος δὲ ὁ Ἀρισταγόρης ἐκ τῆς Σπάρτης ἦιε ἐς τὰς Ἀθήνας γενομένας τυράννων ὧδε ἐλευθέρας. ἐπεὶ Ἵππαρχον τὸν Πεισιστράτου, Ἱππίεω δὲ τοῦ τυράννου ἀδελφεὸν . . . . κτείνουσι Ἀριστογείτων καὶ Ἁρμόδιος κτλ.* Stern hat bei der Citirung dieser Stelle die ersten Worte, auf die alles ankommt, fortgelassen.

Herodot VII 6 wird gesagt: *ἐξηλάσθη γὰρ ὑπὸ Ἱππάρχου τοῦ Πεισιστράτου ὁ Ὀνομάκριτος ἐξ Ἀθηνέων.* Die nächstliegende Interpretation ist doch, daß Hipparchos das als Herrscher getan hat, aber ich bin natürlich sehr weit entfernt, besonderen Wert auf dieses Argument zu legen. Mehr beweisen die Meilensteine mit *μνῆμα τόδ' Ἱππάρχου*, denn solche Steine werden im Namen des Herrschers gesetzt, und so hat Platon die Sache aufgefaßt. Auch Stern hat das gefühlt, denn er möchte diese Steine verdächtigen (S. 367); daß er damit Beifall finden würde, wird er selbst kaum erwartet haben. Er beruft sich also auf die Analogie des biederen Aloys Pösenbacher, der in Tirol einen Wegweiser errichtet habe und doch nicht Regent des Landes gewesen sei (S. 367). Dieser Wegweiser, den er „vor langen Jahren auf einer Ferienwanderung" gesehen hat, muß ihm großen Eindruck gemacht haben, da ihm der Name des Stifters im Gedächtnis geblieben ist. Aber, von allem anderen abgesehen, ist ein Wegweiser eben kein Meilenstein.

Daß auch Thukydides' Argumente nichts beweisen, glaube ich a. a. O. gezeigt zu haben. Für die Behauptung, Hippias müsse der ältere gewesen sein, weil in dem Ächtungsdekret keine Kinder des Hipparchos verzeichnet waren, gibt Stern das auch ohne weiteres zu (S. 360). Und die übrigen Argumente sind um kein Haar besser. Daß Hippias nach der Ermordung des Bruders die Zügel fest in der Hand behielt, besagt doch nur, daß er ein energischer Mann war, der den Kopf auf dem rechten Flecke hatte.

Digitized by Google

Auch Stern scheint das anzuerkennen, da er diesen Punkt nicht berührt. Und ein Ächtungsdekret ist doch keine Stammtafel, wo die Geschwister nach dem Alter verzeichnet stehen. Peisistratos stand natürlich zuerst (Thukydides VI 55,2); was sich aber daraus für die Reihenfolge ergeben soll, in der die Namen der Söhne verzeichnet waren, vermag ich beim besten Willen nicht einzusehen. Übrigens habe ich a. a. O. S. 295 die Worte *μετὰ τὸν πατέρα* keineswegs „unberücksichtigt gelassen", wie Stern mir imputirt (S. 360), denn ich sage: „daß Hippias auf der Ächtungsstele unter Peisistratos' Söhnen zuerst aufgeführt wurde, erklärt sich sehr einfach daraus, daß er noch am Leben, und als der gestürzte Tyrann und ältester der noch übrigen Brüder in erster Linie als Prätendent zu fürchten war". Stern hatte also gar keine Ursache, sich hier in die Brust zu werfen.

Daß die Achterklärung gleich nach der Befreiung Athens erfolgt ist, scheint mir selbstverständlich. Jedenfalls gibt es keine Gegeninstanz. Denn was Lykurg geg. Leokr. 117 f. über Hipparchos den Sohn des Charmos (Wilamowitz, Aristot. I 114) berichtet, hat mit der *στήλη περὶ τῆς τῶν τυράννων ἀδικίας* (Thuk. VI 55, 1) nicht das geringste zu tun, schon darum, weil dieser Hipparchos ja gar nicht zu den Tyrannen gehört hat. Die Stele, von der Lykurg spricht, ist allerdings erst 479 oder kurz darauf errichtet worden; aber Lykurg sagt mit keinem Worte, daß die Tyrannen dort verzeichnet waren, sondern nur *καὶ αὐτὸς ὁ Ἵππαρχος ἐν ταύτῃ τῇ στήλῃ ἀναγέγραπται, καὶ οἱ ἄλλοι δὲ προδόται,* und zwar waren das, wie gleich darauf gesagt wird, *οἱ ὕστερον προσαναγραφέντες προδόται εἰς ταύτην τὴν στήλην.* Daß die *στήλη περὶ τῆς τῶν τυράννων ἀδικίας* bei der Einnahme Athens durch Xerxes zerstört worden ist, und Thukydides also nur eine Copie gesehen hat, ist ja sehr wahrscheinlich; aber wenn die Copie treu war, macht das für uns keinen Unterschied, und wenn sie es nicht war, hat das Zeugnis der Stele überhaupt keine Beweiskraft.

Als Thukydides schrieb, war ein Jahrhundert seit dem Sturz der Tyrannis verflossen. Stern meint nun, Thukydides habe seine Informationen über Hipparchos' und Hippias' Alter schon viel früher gesammelt, „es müsse in seiner Jugendzeit noch eine ganze Reihe von Personen gegeben haben, die, wenn nicht Hippias selbst, doch die Kinder desselben persönlich gekannt hätten" (S. 359). Nun, in Athen doch jedenfalls nicht, und auch aus Sigeion und

Digitized by Google

Lampsakos müssen die Peisistratiden und das ihnen verschwägerte Tyrannenhaus damals vertrieben gewesen sein. Es handelt sich also, wie Polybios einmal sagt (IV 2, 3), um *ἀκοὴν ἐξ ἀκοῆς*, nicht um eine Angabe, die aus direkter Familienüberlieferung geflossen wäre. Wohl aber gab es in Thukydides' Jugendzeit, also um 450—440, in Athen Tausende, deren Väter oder Großväter die letzten Zeiten der Tyrannis in urteilsfähigem Alter durchlebt hatten, und die also wissen mußten, ob nach Peisistratos Hipparchos oder Hippias Herrscher geworden war. Und das Zeugnis dieser Tausende fällt doch auch in die Wagschale. Auch wird von Hippias aus der Zeit von Peisistratos' Tode bis zum Attentat gar nichts berichtet, von Hipparchos aber so manches; wäre damals Hippias Tyrann gewesen, müßte doch das Umgekehrte der Fall sein.

Doch über das alles läßt sich ja streiten: *στρεπτὴ δὲ γλῶσσ' ἐστὶ βροτῶν, πολέες δ' ἔνι μῦθοι*. Worüber sich aber nicht streiten läßt, sind das Harmodioslied und die Ehren, die den Tyrannenmördern verliehen wurden. Daß das Lied gleich nach der Befreiung Athens entstanden ist, ist klar, und auch die Ehrenbezeugungen müssen in dieselbe Zeit gehören. Wir haben hier also zwei gleichzeitige Zeugnisse. Stern meint allerdings, das Lied beweise gar nichts, denn wie hätte der Verfasser Hipparchos anders bezeichnen sollen, als als Tyrannen, auch wenn sein Bruder das Haupt der Familie gewesen wäre (S. 365)? Aber wie heißt es in dem Liede gleich weiter? *Ὅτε τὸν τύραννον κτανέτην, ἰσονόμους δ' Ἀθήνας ἐποησάτην*. Damit ist doch gesagt, daß Hipparchos der Herrscher war, denn sonst läge in den Worten weder Sinn noch Verstand. Daß die Tat nicht sofort zur Befreiung geführt hatte, brauchte der Verfasser nicht zu sagen, das wußten alle, die das Lied sangen. Aber sie hat den entscheidenden Anstoß zur Befreiung gegeben. Und das beweist wieder, daß Hipparchos das Haupt der Regierung gewesen ist, denn die Ermordung eines jüngeren Prinzen würde die Tyrannis sowenig erschüttert haben wie z. B. die Ermordung des jüngeren Bruders Lorenzos de' Medici den Bestand der mediceischen Herrschaft. Darum hat Athen die Mörder geehrt wie nie zuvor einen Bürger. Von einer Legendenbildung, wie Stern meint (S. 366), kann also gar keine Rede sein; es handelt sich um sehr concrete Verdienste, und nur für solche werden ja überhaupt Nationalbelohnungen verliehen. Was vollends die Berufung auf das Marmor Parium in diesem Zusammenhange soll, ist mir unverständlich. Wenn dort die Ermordung

Digitized by Google

des Hipparchos und die Befreiung Athens in dasselbe Jahr gesetzt war, so beweist das doch nur die Unwissenheit oder besser die Flüchtigkeit des Verfassers und hat mit „volkstümlicher Chronologie" nicht das geringste zu tun; das Richtige steht ja schon 200 Jahre früher bei Herodot.

Die Sache liegt also so: auf der einen Seite stehen die zeitgenössischen Urkunden, die nur verständlich sind, wenn Hipparchos der Herrscher war; auf der andern Seite der Bericht des Thukydides, der ein Jahrhundert später niedergeschrieben ist. Die Wahl kann nicht zweifelhaft sein. Nur der hypnotisirende Einfluß, den Thukydides' Autorität ausübt, erklärt es, daß die Wahrheit so lange hat verkannt werden können und noch immer verkannt wird.

Die Legendenbildung, die Stern bei den zeitgenössischen Urkunden sucht, hätte er bei Thukydides finden können. Da wird eine romantische Geschichte erzählt von Hipparchos' Liebe zu dem schönen Jüngling (VI 54, 2 *ὥρᾳ ἡλικίας λαμπροῦ*) Harmodios und der Eifersucht des Aristogeiton. Solche Geschichten sind schon an und für sich immer verdächtig. Harmodios aber war bereits ein verheirateter Mann, denn er hat Kinder hinterlassen, mindestens einen Sohn. Auch gehörten er und Aristogeiton zu demselben Geschlecht (Herod. V 57. 62) und beide stammten aus Aphidna (Prosop. Att. I p. 371 n. 5735). Das erklärt ihr gemeinsames Handeln auch ohne die Liebesgeschichte.

Auch der Bericht über das Attentat selbst bei Thukydides kann nicht wohl richtig sein. Ich habe darüber zwar bereits das nötige bemerkt, da aber Stern mich, oder vielmehr Thukydides, falsch verstanden hat, muß ich noch einmal darauf zurückkommen. Verschwörer, die sich entdeckt glauben, fliehen; statt dessen gehen die Mörder bei Thukydides, als sie Hippias gewarnt glauben und ihre sofortige Verhaftung erwarten (*ἐνόμισαν μεμηνῦσθαί τε καὶ ὅσον οὐκ ἤδη ξυλληφθήσεσθαι*), ruhig vom äußern Kerameikos in die Stadt zum Leokorion und stoßen Hipparchos dort nieder. Und zwar gingen sie dorthin auf der Feststraße: denn *Ἱππίας μὲν ἔξω ἐν τῷ Κεραμεικῷ καλουμένῳ μετὰ τῶν δορυφόρων διεκόσμει ὡς ἕκαστα ἐχρῆν τῆς πομπῆς προϊέναι* (VI 57, 1), *τῷ Ἱππάρχῳ περιτυχόντες περὶ τὸ Λεωκόριον καλούμενον τὴν Παναθηναϊκὴν πομπὴν διακοσμοῦντι ἀπέκτειναν* (I 20, 2). Stern freilich läßt sie zum Leokorion „stürmen" (S. 369); aber sie hätten wahnsinnig sein müssen, das zu tun, denn sie hätten sich nur verdächtig gemacht. Bei Thukydides steht denn auch nur *καὶ ὥσπερ εἶχον ὥρμησαν*

Digitized by Google

εἴσω τῶν πυλῶν. Wenn sie „gestürmt" wären, würde ὥρμησαν δρόμῳ gesagt sein, wie Xen. Anab. IV 3, 31.

Ich glaube also richtig interpretirt zu haben, wenn ich a. a. O. S. 295 sage, daß die Verschworenen „ganz gemütlich den weiten Weg längs der Feststraße vom Kerameikos nach dem Leokorion machten", nur daß ich „äußeren Kerameikos" hätte sagen sollen, da auch das Leokorion im Kerameikos gelegen war. Auch wissen wir nicht, wie weit vor dem Tore Hippias sich befand, und kennen die genaue Lage des Leokorion nicht, können also nicht sagen, wie weit der Weg war, den die Verschwörer zu machen hatten. Stern hat übrigens daran keinen Anstoß genommen, sehr mit Recht; denn der Weg war jedenfalls weit genug, daß die Mörder eingeholt werden konnten, wenn Hippias, wie sie meinten, gewarnt war. Stern aber hat getan, was er mir vorwirft, seinen Thukydides nicht ordentlich gelesen oder doch nicht scharf interpretirt.

Der Grund, warum Thukydides eine solche „sinn- und zusammenhangslose Erzählung" (Worte Sterns, S. 369 f.) gegeben hat, liegt auf der Hand. Er hat zwei Versionen contaminirt, die Vulgata, nach der der Tyrann Hipparchos ermordet wurde, und seine eigene, nach der der Tyrann Hippias ermordet werden sollte, aber Hipparchos das Opfer wurde; da waren Unstimmigkeiten nicht zu vermeiden.

Übrigens schreibt Thukydides hier nicht sine ira et studio. Er war in der Verbannung zum erbitterten Gegner der Demokratie geworden, und konnte also für die Heiligen dieser Demokratie nichts übrig haben. Was haben sie denn auch so Besonderes getan? Sie haben ja nur aus Privatrache gehandelt, und nicht den Tyrannen ermordet, sondern nur dessen Bruder, also Athen nicht befreit, vielmehr nur bewirkt, daß die Tyrannis drückender wurde als vorher: τοῖς δ' Ἀθηναίοις χαλεπωτέρα μετὰ τοῦτο ἡ τυραννὶς κατέστη (Thuk. VI 59, 2). Aber die Zeitgenossen haben ganz anders geurteilt, sonst würde das Harmodioslied nicht zur Nationalhymne geworden sein, und den Tyrannenmördern und ihren Nachkommen wären keine so überschwänglichen Ehren verliehen worden. Also ist Thukydides' Darstellung falsch. Sie zeigt nur, daß er in der Rhetorenschule gelernt hatte, τὸν ἥττω λόγον κρείττω ποιεῖν. Im besten Glauben, natürlich.

Ich weiß wirklich nicht, wie ich es Stern rechtmachen soll. Er greift mich an, weil ich an Thukydides' Bericht Kritik geübt habe; an anderer Stelle polemisirt er gegen mich, weil ich an

Digitized by Google

Plutarchs Erzählung von Archidamos, dem Bruder des Reformkönigs Agis, festhalte (in d. Z. L 1915 S. 555ff.). Ich will hier auf diese Frage nicht eingehen; ne bis in eundem. Nur das mag bemerkt werden, daß „Agis' jüngerer Sohn Eudamidas" (Gr. Gesch. III 1 S. 723) kein „Versehen" ist, wie Stern meint (a. a. O. Anm. 1), sondern einfach ein Druckfehler, den ich in meinem Handexemplar längst verbessert hatte; es muß natürlich heißen ‚Agis' junger Sohn". Stern hätte das aus der Stammtafel III 2 S. 117 sehen können, wenn er sich die Mühe genommen hätte, nachzuschlagen.

II.

Da ich einmal die Feder in der Hand habe, noch ein paar Worte über „die Parteistellung des Themistokles" (in d. Z. LIII 1918 S. 308 ff.). Ich hatte Gr. Gesch. II^2 2 S. 134 ff. zu zeigen versucht, daß Themistokles keineswegs ein Demagoge gewesen ist, wie Kleisthenes oder Ephialtes, sondern der Partei der *γνώριμοι* angehört hat, wie Kimon. Demgegenüber meint Rosenberg: „es fehlt jeder Beweis dafür, daß eine derartige geschlossene Reaktionspartei in Athen nach Isagoras überhaupt bestanden habe". Aber Rosenberg kämpft hier gegen Windmühlen. Es ist mir nie in den Sinn gekommen, Themistokles als Reaktionär und Feind der Demokratie hinzustellen. Vielmehr sage ich ausdrücklich, daß die Partei der *γνώριμοι*, „nachdem Isagoras in die Verbannung gegangen war, sich auf den Boden der kleisthenischen Verfassung gestellt und sich darauf beschränkt hat, ein Weiterschreiten auf der Bahn demokratischer Reform nach Kräften zu verhindern" (S. 133). Rosenbergs Polemik gegen mich fällt damit glatt zu Boden; denn daß es, damals wie später, eine conservative Partei in Athen gegeben hat, ist selbstverständlich und bedarf also keines Beweises. Daraus ergibt sich, was von Rosenbergs Behauptung zu halten ist, es habe in Athen „in der Zeit der Perserkriege nur zwei wirkliche (sic) Parteien" gegeben: „auf der einen Seite die Anhänger der Tyrannis, und auf der anderen die Republikaner, die auf dem Boden der Verfassung des Kleisthenes standen" (S. 312). Unter den Republikanern gab es eben einen rechten und einen linken Flügel; an der Spitze des letzteren standen die Alkmeoniden, den rechten Flügel bildeten ihre Gegner, und zu diesen gehörte Themistokles. Nun meint Rosenberg (S. 311), Themistokles könne ja ein persönlicher Feind der Alkmeoniden gewesen sein und doch

Digitized by Google

derselben Partei angehört haben. Aber diese Annahme würde ganz in der Luft stehen, denn die einzige innerpolitische Maßregel, die wir mit Sicherheit auf Themistokles zurückführen können, das Flottengesetz, war alles andere eher als demagogisch, was Rosenberg selbst anerkennt (S. 312). Und dies Gesetz hat Themistokles durchgebracht, nachdem die Führer der Fortschrittspartei, Megakles (487/8) und Xanthippos (485/4), durch den Ostrakismos verbannt worden waren, diese Partei also aus der Leitung des Staates verdrängt war. Folglich muß Themistokles zur Gegenpartei gehört haben.

Auch Miltiades und sein Sohn Kimon sind natürlich keine „Gegner der kleisthenischen Demokratie" gewesen; darin hat Rosenberg ganz recht (S. 312 f.), und ich habe das niemals behauptet. Daß sie aber der Fortschrittspartei nicht angehört haben, zeigt für Miltiades die Anklage durch Xanthippos (Herod. VI 136), für Kimon die Anklage durch Perikles und seine Opposition gegen die Verfassungsreform des Ephialtes.

Rosenberg meint ferner, es sei „eine völlig unerweisliche Annahme, daß die Alkmeoniden das Gesetz über die Erlosung der Archonten 488/7 veranlaßt hätten" (S. 314). Nun, dies Gesetz ist doch jedenfalls von der Partei durchgebracht worden, die damals am Ruder war; das war aber die Alkmeonidenpartei, die ein Jahr vorher Miltiades gestürzt hatte, und deren Führer, Megakles und Xanthippos, in den nächsten Jahren vom Ostrakismos getroffen wurden, also vorher leitenden Einfluß gehabt haben müssen. Auch war die Reform ja ganz im Geiste des Kleisthenes, so sehr, daß sie bis zur Auffindung der *Ἀθηναίων πολιτεία* meist diesem selbst zugeschrieben wurde. Und der Ostrakismos, dessen Einführung in dasselbe Jahr gehört (Gr. Gesch. I² 2, 332), wird in den Quellen auf Kleisthenes selbst zurückgeführt und gilt sehr vielen noch heut als sein Werk. Und wer sollte diese Gesetze denn sonst beantragt haben, wenn nicht die Alkmeonidenpartei? Die Anhänger der Peisistratiden doch sicher nicht. Und die conservative Partei kann unmöglich so kurzsichtig gewesen sein, das Gesetz über die Erlosung der Archonten einzubringen, das nichts weiter war, als der erste Schritt auf dem Wege zum Sturze der Macht des Areiopags, der dadurch im Laufe der Zeit ebenfalls zu einer durch das Los besetzten Körperschaft werden mußte (Gr. Gesch. II² 1, 150).

Rom. KARL JULIUS BELOCH.

Digitized by Google

MISCELLEN.

EIN DOKUMENT ZUR REICHSREFORM DES KAISERS GALLIENUS.

Im Jahre 1913 unternahmen die italienischen Forscher Paribeni und Romanelli eine Reise im südlichen Kleinasien, auf der eine Menge von neuem archäologischen und epigraphischen Material zum Vorschein kam (vgl. ihren Bericht: Studii e Ricerche Archeologiche nell' Anatolia Meridionale, Mon. Ant. XXIII 1914). Dabei fand sich auch eine Inschrift mit einem wichtigen Beitrag zur Beurteilung der Verfassungsreform des Gallienus. Die sonst so trefflichen Herausgeber haben jedoch, gerade in der Hauptsache, die Inschrift nicht richtig aufgefaßt. Deshalb seien dem Dokument hier noch ein paar Seiten gewidmet.

Paribeni und Romanelli fanden in Cilicien, südöstlich von Selinus-Traianupolis (heute Selinti), Ruinen einer antiken Siedlung (s. den Bericht p. 152). Der Name der betreffenden Gemeinde im Altertum steht nicht fest. Aber es liegt dort jetzt ein türkisches Dorf Adanda, und die Herausgeber vermuten, daß in diesem, so altkleinasiatisch klingenden Namen sich zugleich der Name jener antiken Stadt erhalten hat. In einem in der Nähe gelegenen mittelalterlichen Kastell fand sich nun ein Marmorblock mit Inschrift eingemauert, der von einem öffentlichen Gebäude der Stadt — sagen wir — Adanda stammt. Die Inschrift lautet (a. a. O. p. 168):

Αὐτοκράτορι Καίσαρι Πουλβλίῳ (so!) *Λικιννίῳ*
Γαλλιηνῷ Εὐσεβεῖ Σεβαστῷ,
ἐπὶ Ἀ. Ὑοκωνίου Ζήνωνος τοῦ διασημοτάτου
ἡγεμόνος ἐπὶ παιδείας τοῦ Σεβαστοῦ καὶ Σωτῆρος.
τὸ ἔργον κατεσκεύασεν ἡ πόλις ἐκ τῶν ἰδίων
προνοίᾳ καὶ προστασίᾳ Μ. Αὐρ. Ταριανοῦ Ταμάννιος
τοῦ ἀξιολογωτάτου λογιστοῦ καὶ κτίστου τῆς ἰδίας πατρίδος.

Die Stadt hatte also irgendeinen Bau errichtet, und sie dedicirt ihn dem Imperator Caesar P. Licinius Gallienus Pius Augustus.

Digitized by Google

Dann wird der Statthalter von Cilicia genannt, unter dessen Verwaltung die Inschrift gesetzt wurde: A. Voconius Zeno, der *διασημότατος ἡγεμών*. Ferner wird dieser Mann genannt: *ἐπὶ παιδείας τοῦ Σεβαστοῦ*. Zu dem Titel bemerken die Herausgeber: *che non pare possa esser altro se non una traduzione, un pò ingenua, del latino: a studiis.* Das trifft zu, aber es war den Herausgebern entgangen, daß *ἐπὶ παιδείας* die correcte, officielle griechische Wiedergabe des lateinischen Titels *a studiis* war und uns als solche bereits bekannt ist (s. Magie, De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus p. 72; ebenso ist *a libellis* = *ἐπὶ βιβλιδίων*, *ab epistulis* = *ἐπὶ ἐπιστολῶν*, *a censibus* = *ἐπὶ κήνσων* usw.). Der Gelehrte L. Iulius Vestinus war unter Hadrian *a studiis* des Kaisers (s. Hirschfeld, Kaiserl. Verwaltungsbeamte [2] 333) und heißt als solcher auf der Inschrift IG XIV 1085: *ἐπὶ τῆς παιδείας Ἁδριανοῦ τοῦ αὐτοκράτορος*. Nun wird, wie man weiß, das Amt des *a studiis*, des wissenschaftlichen Beraters des Kaisers in seiner Regententätigkeit und Rechtsprechung, eben seit Hadrian von römischen Rittern verwaltet (Hirschfeld a. a. O. 332). Daraus folgt, daß unser A. Voconius Zeno, der vom *a studiis* zum Statthalter von Cilicia befördert wurde, dem Ritterstand angehört hat.

Seltsamerweite haben sich Paribeni und Romanelli diesem Schluß entziehen wollen. Ihnen erscheint es zu eigenartig, daß unter Gallienus ein Ritter Statthalter von Cilicia gewesen sei. Statt dessen möchten sie lieber annehmen, daß das Amt *a studiis* ausnahmsweise einem Senator übergeben worden sei. Indessen ist diese Vermutung ganz unhaltbar. Zunächst liegt kein Zeugnis dafür vor, daß das Amt *a studiis* seit Hadrian von anderen als Rittern verwaltet worden ist (s. Hirschfeld a. a. O.), und zweitens läßt der Rangtitel, den die Inschrift dem A. Voconius Zeno gibt, keinen Zweifel zu: *ὁ διασημότατος* ist gleich *vir perfectissimus*, also die ausschließlich ritterliche Rangbezeichnung (Hirschfeld, Kl. Schr. 655. Magie a. a. O. 106). Wäre Zeno ein Senator gewesen, so hätte er *λαμπρότατος*, bez. *κράτιστος* geheißen (Magie 31). Wir lernen also aus der Inschrift, daß unter Gallienus ein Angehöriger des Ritterstandes, früherer *a studiis*, Praeses von Cilicia gewesen ist. Die Frage nach der Verdrängung der Senatoren aus den Statthalterschaften im III. Jahrhundert ist zuletzt eindringlich von Keyes, The Rise of the equites (Diss. Princeton 1915) behandelt worden. Aus dem freilich sehr unvollständigen Material ergibt sich, daß eine Anzahl

Digitized by Google

von Provinzen in der Zeit von Gallienus bis Diocletianus mit ritterlichen Statthaltern besetzt worden ist, daß aber andrerseits einzelne Provinzen bis auf Diocletianus senatorische Statthalter behalten haben (vgl. die Zusammenstellung von Keyes p. 15). Ein positiver Beweis, daß gerade unter Gallienus Ritter zu Statthaltern von früher senatorischen Provinzen bestellt worden sind, lag bisher nur für zwei Provinzen: Arabia und Pannonia Inferior vor (s. Keyes p. 8. 14). Es ist daher wichtig, daß sich nun als drittes sicheres Beispiel Cilicia anschließt. Die Titulatur des Zeno entspricht übrigens vollkommen der Bezeichnung des ritterlichen Statthalters von Arabia auf einer Inschrift des Jahres 262: *Ἰουνίου Ὀλύμπου τοῦ διασημοτάτου ἡγεμόνος* (Keyes p. 8, nach Clermont-Ganneau, Recueil d'archéol. orient. II 1898 p. 243).

Erwähnenswert ist übrigens noch, daß der kaiserliche *curator* (*λογιστής*) der cilicischen Stadt, mit dessen Genehmigung und Förderung der Bau errichtet wurde, offenkundig Bürger der Stadt selbst war. Die Regel ist es ja, daß der Kurator einer Gemeinde ihr nicht selbst angehört; aber es sind auch Ausnahmen bekannt (vgl. die Zusammenstellung von Mancini bei Ruggiero, Dizionario Epigrafico II 1359). *κτίστης* bedeutet, wie die Herausgeber richtig hervorheben, in kleinasiatischen Inschriften oft weiter nichts als einen Mann, der sich um eine Gemeinde verdient gemacht hat. So haben wir Dittenberger, Or. gr. 491 eine Ehreninschrift aus Pergamon für einen gewissen Rufinus, *τὸν εὐεργέτην καὶ κτίστην τῆς πατρίδος*. Ferner ist ebd. 492 eine Ehreninschrift der Gemeinde Trapezopolis in Phrygien für ihren von Hadrian ernannten Kurator. Ihn bezeichnet, ähnlich wie den Tamannis der neuen Inschrift, der Stein als *κτίστην καὶ εὐεργέτην τῆς πόλεως*.

Berlin. ARTHUR ROSENBERG.

ZU LYSIAS *ΠΕΡΙ ΤΟΥ ΣΗΚΟΥ*.

§ 12 *ἵνα ἡγῆσθέ με σκοπεῖν*[1]*, εἴπερ τοιούτοις ἔργοις ἐπεχείρουν, καὶ ὅ τι κέρδος ἐγίγνετο τῷ ἀφανίσαντι καὶ ἥτις ζημία τῷ ποιήσαντι, καὶ τί ἂν λαθὼν διεπραξάμην καὶ τί ἂν φανερὸς γενόμενος ὑφ' ὑμῶν ἔπασχον*. So überliefert der Palatinus X. Für

1) Mit Recht hat Fuhr (Ausgabe Rauchenstein-Fuhr) Frohbergers *ἄν* hinter *σκοπεῖν* nicht aufgenommen; der Gedanke braucht nicht notwendig in irreale Form gekleidet zu sein.

Digitized by Google

ἥτις ζημία τῷ ποιήσαντι ist nach Kaysers bestechender Vermutung herrschende Lesart geworden: *ἥτις ζημία τῷ περιποιήσαντι*. Wenigstens *περιποιήσαντι* (ohne *τῷ*) hat sich ziemlich allgemein durchgesetzt. In Thalheims editio maior heißt es unter Annahme einer weitern Änderung Rauchensteins (*μοι* für das erste *τῷ*): *ὅ τι κέρδος ἐγίγνετό μοι ἀφανίσαντι καὶ ἥτις ζημία περιποιήσαντι*. Das Wesentliche von Kaysers Lesart wird dabei gewahrt, doch der Gedanke auf die Person des Redenden beschränkt. Aber ist die Änderung Kaysers notwendig? Durch sie wird der Gegensatz in die Stelle hineingetragen: welcher Gewinn erwuchs aus der Beseitigung eines *σηκός*, welcher Nachteil aus seiner Schonung? Kayser[1]) fand nämlich, daß bei Wahrung des überlieferten *τῷ ποιήσαντι* „die Antithese nicht nur mangelhaft, sondern auch sinnlos werde". Im Gegenteil, so, wie die Worte überliefert sind, enthalten sie einen treffenden Gegensatz. Was bringt mir das Geschäft ein? Was habe ich dabei zu wagen? So fragt sich doch der geriebene Übeltäter, wenn er ein Verbrechen begehen will, und dieser gegensätzliche Gedanke liegt auch hier vor[2]). Die Begriffe *κέρδος* und *ζημία* stehen in collectivem Sinne und werden nachher in ihre einzelnen Arten zerlegt: *κέρδος* § 14, *ζημία* § 15—18; *ζημία* bedeutet allgemein Nachteil (= üble Folgen der Tat), wobei als höchster Nachteil die gerichtliche Strafe vorschwebt. *ποιεῖν* als Ersatz für ein voraufgehendes Verbum ist ja im Attischen nicht ungewöhnlich. Daß wir den Gegensatz so richtig fassen, zeigt nun aber auch der weitere Verlauf der Rede. Der ganze Gedanke *ὅ τι κέρδος . . . . . ποιήσαντι* ist allgemein gehalten, und *τῷ ἀφανίσαντι* mit dem generellen Artikel[3]) entspricht etwa einem: *εἴ τις ἀφανίσειε*. An diesen allgemeinen Gedanken schließt sich dann in einem weitern abhängigen Fragepaar, das dem voraufgehenden parallel gesetzt ist, die Anwendung auf den Redenden selbst: *καὶ τί ἂν λαθὼν διεπραξάμην καὶ τί ἂν φανερὸς γενόμενος ὑφ' ὑμῶν ἔπασχον*. Hier nimmt die Rede die Form der Nichtwirklichkeit an, und das Tempus ist so gewählt, als ob der Redende die Sache schon hinter sich liegend sähe[4]). In diesem auf die bestimmte

1) Philol. XI 1856 S. 157.

2) So verstand auch Pertz (Phil. LII 1893 S. 608) den Gegensatz, faßte aber den Begriff *ζημία* zu eng.

3) Vgl. § 13: *ἥτις ὠφέλεια τοῖς ἀδικήσασιν ἐγίγνετο.*

4) Vgl. Lys. XII 34: *φέρε δή, τί ἄν, εἰ καὶ ἀδελφοὶ ὄντες ἐτύγχανε αὐτοῦ*

Digitized by Google

Person bezüglichen Gedanken findet derselbe Gegensatz seinen Ausdruck wie in dem voraufgehenden allgemeinen: Vorteil und (höchster) Nachteil der Tat. Es folgt die Ausführung im einzelnen, die wiederum nach diesem Gegensatz angeordnet ist. Nach einem Hinweis auf die juristische Bedeutung der Frage nach *κέρδος* und *ὠφέλεια* weist der Beklagte auf die verschiedenen Vorteile hin, an die man hier möglicherweise denken könnte: Holzgewinn, Vermehrung der Anbaufläche, Bodenverbesserung, Beseitigung eines Hindernisses für die Weinstöcke oder das nahegelegene Haus. Es liegt in der Natur der Sache, daß die etwaigen Vorteile hier meist derart sind, daß sie auf der Beseitigung von Übelständen beruhen[1]). Das letzte Satzglied: *οὔθ' ὡς ἐγὼ ἄπειρος τῶν παρ' ὑμῖν κινδύνων* bildet den Übergang zu dem folgenden Punkte, in dem der Angeklagte den obigen Begriff *ζημία* entfaltet: *πολλὰς ἂν καὶ μεγάλας ἐμαυτῷ ζημίας γενομένας*[2]) *ἀποφήναιμι*. Er schildert die aus der Tat hervorgehenden Nachteile, an die er vorher denken mußte, wenn er mit einiger Überlegung zu Werke ging: die dauernde Abhängigkeit von den eigenen Sklaven, die Möglichkeit, daß die frühern Pächter des Grundstückes, böswillige Nachbarn, ja auch zufällig Vorübergehende hinter seine Schliche gekommen wären und er deren Schweigen mit schwerem Gelde hätte erkaufen müssen; diese verschiedenen *ζημίαι* laufen in ihrem Endergebnis hinaus auf die *μεγίστη ζημία*, die gerichtliche Strafe. So ist der § 12 aufgestellte Gegensatz folgerichtig durchgeführt. Man sollte also hier die Überlieferung (*τῷ ποιήσαντι*) wieder in ihr Recht einsetzen.

Cöln. FR. BERDOLET.

ἢ καὶ ἦτε; ἀπεψηφίσασθε; (Kayser: *ἐτυγχάνετε — ἀπεψηφίζεσθε*). Stahl (Krit.-histor. Syntax des gr. Verbums S. 303 A. 2), der an der Überlieferung festhält, nimmt an, daß im bedingten Satz der Aorist von dem unmittelbaren Eintreten in der Gegenwart steht, und erklärt: „Wie, wenn es sich getroffen hätte, daß ihr seine Brüder wäret, würdet ihr ihn dann ohne weiteres freisprechen?“

1) Die Stelle Rhet. ad Herenn. II 2, 3 (*causa est ea, quae inducit ad maleficium commodorum spe aut incommodorum vitatione, cum quaeritur, numquod commodum maleficio appetierit .... aut numquod incommodum vitarit*) gibt noch kein Recht, dem rhetorischen Schema zuliebe im Sinne Kaysers zu ändern.

2) Sprachlicher Anklang an das voraufgehende: *ἥτις ζημία τῷ ποιήσαντι ἐγίγνετο*.

Digitized by Google

DIE SUBSKRIPTION DES DIDYMUS-PAPYRUS.

Eine palaeographische Beobachtung, die ich dieser Tage an dem Berliner Didymus-Papyrus machte, scheint mir über die umstrittene Deutung der Subskription zu entscheiden. Diese lautet:

— *Διδύμου* —
περὶ Δημοσθένους
—— *κη* ——
Φιλιππικῶν $\bar{\gamma}$
$\bar{\vartheta}$ *Πολλῶν ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι*
$\bar{\iota}$ *Καὶ σπουδαῖα νομίζων*
$\iota\bar{\alpha}$ [ʽ*O*]*τ*[*ι μὲν*] *ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι Φ*[*ί*]*λιππος*
$\iota\bar{\beta}$ [*Π*]*ερὶ μὲ*[*ν τ*]*οῦ παρόντος*

Für die weit divergirenden Auffassungen war von grundlegender Bedeutung, ob man die Zahl *κη* in Z. 3 wie Diels[1]), Blaß[2]), Wendland[3]) als Kardinalzahl oder wie Leo[4]) als Ordinalzahl faßte. Ich selbst habe seinerzeit, wie Blaß a. a. O. mitteilte, seine Deutung gestützt durch die Bemerkung, „daß wenn, wie hier, fünf Zahlen, die sicher Ordinalzahlen sind, mit einem Strich darüber geschrieben sind, die sechste (28) ohne Strich geschriebene kaum Ordinalzahl sein kann, sondern Kardinalzahl sein wird". Das konnte gelten, solange man, wie bisher allgemein angenommen wird, den obigen Text als einen einheitlichen auffaßte.

Nun habe ich aber jetzt beobachtet, daß die Zeilen 4—8, wenn auch von demselben Schreiber, so doch nicht in einem Zuge mit Z. 1—3 geschrieben sind. Die letztern sind in Steilschrift mit breitem Kalamos, kräftig und groß geschrieben. Dagegen von *Φιλιππικῶν* an liegen die Buchstaben in Schrägschrift etwas nach rechts geneigt, sind auch etwas kleiner und zierlicher als in 1—3 geschrieben. Also ist Z. 4—8 ein späterer Nachtrag.

Hieraus folgt, daß die Subskription sich ursprünglich beschränkte auf die Worte: *Διδύμου περὶ Δημοσθένους κη*. Daß dies nichts anders heißen kann als „das 28. Buch des Didymus über Demosthenes", wird niemand bestreiten. Der spätere Zusatz

1) Vgl. Berlin. Klassikertexte I p. XVIII sqq. und die Teubnersche Textausgabe (1904) p. VI sq.
2) Archiv f. Papyrusforschung III 285.
3) Gött. Gel. Anz. 1906 S. 356 ff.
4) Nachr. d. Gött. G. 1904 S. 260.

Digitized by Google

besagt dann, daß dies 28. Buch zugleich das dritte von den Büchern ist, die die philippischen Reden behandelten. Hiermit erweist sich also die Deutung von Leo als die richtige. Auf die sachlichen Consequenzen gehe ich nicht ein.

Berlin. ULRICH WILCKEN.

ΚΑΠΠΑΔΟΚΩΝ ΦΩΝΗ.

K. Holl hat in einem aufschlußreichen Aufsatz in d. Z. XLIII 1908, 240ff. das Fortbestehen der kleinasiatischen Landessprachen behandelt; über das Kappadokische s. S. 247. Aus den von ihm angeführten Zeugnissen Gregors von Nyssa und des Basilius von Caesarea ergibt sich, daß das Kappadokische nicht nur als ein Dialekt des Griechischen, sondern geradezu als besondere Sprache galt. Das ist wichtig im Hinblick auf ein älteres Zeugnis, das trotz seiner Kürze recht bezeichnend ist. In dem Roman des Xenophon von Ephesos[1]) zieht der Held der Dichtung, Habrokomes, ein Ephesier, mit dem edlen Räuberhauptmann Hippothoos von Kilikien durch Kappadokien nach Pontus. Durch Kappadokien kommen sie bequem hindurch, ohne irgendwie Mangel zu leiden: *καὶ γὰρ ὁ Ἱππόθοος ἐμπείρως εἶχε τῆς Καππαδοκῶν φωνῆς καὶ αὐτῷ πάντες ὡς οἰκείῳ προσεφέροντο.*

Heidelberg. OTTO WEINREICH.

1) Dessen Datirung leider noch nicht durch einen Papyrusfund gesichert ist. Fest steht eigentlich nur, daß er von der Vernichtung des Artemistempels in Ephesos durch die Goten im J. 263 noch nichts weiß. Ihn aus stilistischen Kriterien heraus zu datiren, ist schwierig, weil der Roman nur in einem Auszug vorliegt, und die Beziehungen zu Chariton einer-, Heliodor andrerseits sind nicht eindeutig genug. Während Garin und Münscher (zuletzt in Bursians Jahresber. 170, 1915 S. 225) ihn etwa um die Mitte des III. Jh.s, nach Heliodor, den er benützt habe, ansetzen, hält ihn W. Schmid (Christ-Schmid II^5 643; bei Rohde, Roman^3 610) für einen etwas jüngeren Zeitgenossen des Chariton. Aber auch dessen Datirung schwankt: „neronische Zeit, sicher nicht viel später" (v. Wilamowitz, Kult. d. Gegenwart I 8, 258), „spätestens 2. Jh. n. Chr." (Christ-Schmid [1913] S. 642), „spätestens gegen Ende des 1. Jh.s n. Chr." (Schmid [1914] bei Rohde^3 610, wo „v. Chr." Druckfehler ist), „I. oder Anfang des II. Jh. n. Chr." (Norden, Kunstprosa I^3 Nachtr. S. 22).

Digitized by Google

HAAROPFER AN HELIOS.

In der recht reichhaltigen neueren Literatur über Haar und Haaropfer[1]) scheint ein Beispiel durchweg übersehen zu sein, das Anführung doch verdiente, auch wenn es sich nur in einem griechischen Roman findet. Xenophon von Ephesos[2]) läßt V 11 seine Heldin Antheia von Italien aufbrechen, um nach Ephesos zu fahren und dort ihren Gatten Habrokomes zu suchen. Unterwegs landen sie auf der Heliosinsel Rhodos, wo gerade das große Heliosfest[3]) gefeiert wird. Antheia und Hippothoos besuchen den Heliostempel, wo Antheia und ihr Mann schon früher eine Weihegabe mit Weihepigramm aufgestellt hatten (I 12). Ergriffen durch den Anblick dieses Votivs wendet sich Antheia jetzt mit einem kleinen, pathetischen Gebets-Monolog, wie ihn die rhetorische Manier dieser Romane liebt, an den allsehenden Helios und bittet dann den Hippothoos *ἐπιτρέψαι αὐτῇ τῆς κόμης ἀφελεῖν τῆς αὐτῆς καὶ ἀναθεῖναι τῷ Ἡλίῳ καὶ εὔξασθαί τι περὶ Ἀβροκόμου. συγχωρεῖ ὁ Ἱππόθοος· καὶ ἀποτεμοῦσα τῶν πλοκάμων ὅσα ἐδύνατο καὶ ἐπιτηδείου καιροῦ λαβομένη, πάντων ἀπηλλαγμένων, ἀνατίθησιν ἐπιγράψασα· ΥΠΕΡ · ΤΟΥ · ΑΝΔΡΟΣ · ΑΒΡΟΚΟΜΟΥ · ΑΝΘΕΙΑ · ΤΗΝ · ΚΟΜΗΝ · ΤΩΙ · ΘΕΩΙ · ΑΝΕΘΗΚΕ. ταῦτα ποιήσασα καὶ εὐξαμένη ἀπῄει μετὰ τοῦ Ἱππoθόου.*

Dies Votiv hat compositionstechnisch besonderen Wert[4]): es führt nämlich die Wiedervereinigung des getrennten Paares herbei. Leukon und Rhode, ihre alten Diener, *βλέπουσι τὰ ἀναθήματα καὶ γνωρίζουσι τῶν δεσποτῶν τὰ ὀνόματα καὶ πρῶτον ἀσπάζονται τὴν κόμην.* Am folgenden Tag, als Antheia, die kein Schiff zur Abreise gefunden hatte, wiederkehrte und *προσκαθίσασα τοῖς ἀναθήμασι ἐδάκρυε,* wird sie da von Leukon und Rhode erkannt und zu Habrokomes geführt.

1) Sommer, Real-Enc. VII 2105ff., derselbe, Das Haar in Rel. u. Abergl. d. Griech. (Diss. Münster 1912); Schredelseker, De superstit. Graecor., quae ad crines pertinent (Diss. Heidelberg 1913); Eitrem, Opferritus u. Voropfer d. Griech. u. Röm. 1915 S. 344 ff.; Schwenn, Menschenopfer (RGVV. XV 3, 1915) S. 84 ff.

2) Dessen Zeit ja noch nicht feststeht, vgl. oben S. 325 A. 1.

3) Die Halieia, s. Nilsson, Griech. Feste 427 f.; Jessen, Real-Enc. VIII 67.

4) Wichtig für die Rolle des 'Inschriftmotivs im Roman' — ein Thema, das eine erschöpfende Behandlung verdiente, nachdem Norden (Agn. Theos) einige Richtlinien angegeben hat.

Digitized by Google

Die Scene im Heliostempel ist nicht unwichtig: ein im Moment improvisirtes Opfer, wie es gewiß oft genug von lebendiger Religiosität eingegeben ist, ganz unfeierlich, verstohlen dargebracht (*πάντων* — nämlich der sonstigen Tempelbesucher — *ἀπηλλαγμένων*), die Weihinschrift flüchtig auf einem Täfelchen niedergeschrieben. Woher Antheia das hat und das Schreibzeug dazu, kümmert den Dichter, der die Inschrift mit dem Namen eben aus compositionstechnischen Gründen braucht, um den *ἀναγνωρισμός* herbeizuführen, allerdings wenig. Oder ist das Fehlen einer diesbezüglichen Angabe etwa dem Umstand zur Last zu legen', daß uns der Roman wohl nur in einem Auszug vorliegt[1])? Die Haarweihe an Helios ist hier reines Bittopfer, kein Ersatzopfer, kein Voropfer oder dergleichen, so wie auch z. B. die Haarweihungen an Asklepios aus Paros Bittopfer sind[2]). Ist das nun eine der Wirklichkeit zuwiderlaufende Fiktion des Romanschreibers, oder hat man tatsächlich auch Helios Haaropfer dargebracht? Zeugnisse dafür geben uns meines Wissens weder Autoren noch Inschriften. Doch ist nicht einzusehen, warum Helios von solchen Gaben ausgeschlossen sein sollte, die doch den verschiedensten Olympiern dargebracht wurden. Und vor allem: es handelt sich ja nicht um einen festen Ritus, sondern um ein improvisirtes Opfer, und da ist das Haar als eine Opfersubstanz, die man jederzeit zur Hand hat, etwas doch wirklich Naheliegendes. Man denke etwa an das Epigramm Lukians A. P. VI 164, wo Lukillios den Seegöttern, die ihn erretteten, sein Haar als Dankopfer darbringt, weil er nichts anderes mehr besitzt (*ἄλλο γὰρ οὐδὲν ἔχω*, vgl. Kern, Real-Enc. X 1432). Gewiß, eine epigrammatische Pointe, aber doch abgelauscht dem Leben.

Wenn Xenophon von Ephesos kurz darauf V 13 die Volksmenge, die das wiedervereinigte Paar Habrokomes und Antheia anstaunt, aufjauchzen läßt „Groß ist die Göttin Isis"[3]), so ist das ganz echt, ließe sich durch viele verwandte Akklamationen er-

1) Das wird von Rohde, Bürger, Münscher u. a. wohl mit Recht angenommen.

2) Schredelseker a. a. O. 55 A. 5.

3) *μεγάλην θεὸν ἀνακαλοῦντες τὴν Ἶσιν.* Isis spielt ja eine große Rolle in diesem Roman — es ist eine, allerdings bescheidene, Parallele zum elften Buch des Apuleius.

Digitized by Google

läutern [1]) und erhöht, für mich wenigstens, die Glaubwürdigkeit Xenophons in der Schilderung religiöser Vorgänge. So möchte ich auch in jener andern Romanfiktion das Spiegelbild einer durchaus möglichen Haarweihung an Helios erblicken.

Heidelberg. OTTO WEINREICH.

ZU DIONYS VON HALIKARNASS.

Dionys von Halikarnaß erzählt im siebzigsten Kapitel des fünften Buches seiner *Ῥωμαικὴ Ἀρχαιολογία*, daß die junge Republik in eine sehr schwierige Lage geraten sei, weil einmal äußere Feinde die Stadt bedrängten, sodann die Plebejer, die durch harte Schuldgesetze schwer zu leiden hatten und deren Änderung erzwingen wollten, den Heeresdienst verweigerten. Hierbei sei ihnen vornehmlich zustatten gekommen das durch P. Valerius Publicola veranlaßte *ius de provocatione*, da durch dieses etwaige Verurteilungen wegen verweigerten Heeresdienstes durch die Consuln geradezu illusorisch gemacht wurden [2]). Der Senat habe eingesehen, daß, um aus dieser Notlage herauszukommen, ein Amt geschaffen werden müsse, das größere Machtbefugnisse besitze als das Con-

1) Heidnische wie christliche. B. Müller, *ΜΕΓΑΣ ΘΕΟΣ* (Diss. Phil. Hal. XXI 3) hätte diese Akklamationen besonders behandeln sollen; vgl. jetzt Erik Petersen, *ΕΙΣ ΘΕΟΣ*, epigraphische, formengeschichtliche u. religionsgesch. Untersuchungen (Diss. Göttingen 1920) S. 26—34: „die *μέγας*-Formel", wo das hellenistische Material z. B. um unsere Stelle bereichert werden könnte.

2) *τὰ δ' ἀναγκάσαντα αὐτὴν ἐπὶ τῷ καταλῦσαι τὸν τυραννικὸν πόλεμον αὐθαίρετον ὑπομεῖναι τυραννίδα, πολλὰ μὲν καὶ ἄλλα ἦν, ὑπὲρ ἅπαντα δὲ ὁ κυρωθεὶς ὑφ' ἑνὸς τῶν ὑπάτων Ποπλίου Οὐαλερίου τοῦ κληθέντος Ποπλικόλα νόμος, ὑπὲρ οὗ κατ' ἀρχὰς ἔφην, ὅτι τὰς τῶν ὑπάτων γνώμας ἀκύρους ἐποίησε, μὴ τιμωρεῖσθαι Ῥωμαίων τινὰ πρὸ δίκης, ἐπιτρέψας τοῖς ἀγομένοις ἐπὶ τὰς κολάσεις ὑπ' αὐτῶν προκαλεῖσθαι τὴν διάγνωσιν ἐπὶ τὸν δῆμον, καὶ ἕως ἂν ἡ πληθὺς ἐνέγκῃ ψῆφον ὑπὲρ αὐτῶν σώμασί τε καὶ βίοις τὸ ἀσφαλὲς ἔχειν, τὸν δὲ παρὰ ταῦτά τι ποιεῖν ἐπιχειροῦντα νηποινὶ τεθνάναι κελεύων. ἐλογίζετο δὴ μένοντος μὲν κυρίου τοῦ νόμου τοῦδε μηθὲν ὑπηρετήσειν ἀναγκαζομένους ταῖς ἀρχαῖς τοὺς πένητας καταφρονοῦντας ὡς εἰκὸς τῶν τιμωριῶν, ἃς οὐ παραχρῆμα ὑφέξειν ἔμελλον, ἀλλ' ὅταν ὁ δῆμος αὐτῶν καταψηφίσηται, ἀναιρεθέντος δὲ αὐτοῦ κατὰ πολλὴν ἀνάγκην τὰ κελευόμενα ποιήσειν ἅπαντας.* Ich lasse hier den Widerspruch mit Cic. rep. II 54 *Lucii Valeri Potiti et M. Horati Barbati consularis lex sanxit, ne qui magistratus sine provocatione crearetur* beiseite, da diese Frage keinerlei Bedeutung hat für die hier zu besprechende Textverderbnis bei Dionys.

Digitized by Google

sulat, insbesondere von dem *ius de provocatione* entbunden sei, und in den Händen eines Mannes ruhe, zugleich aber durch die Beschränkung des Amtes auf eine sechsmonatige Dauer, nach der automatisch wieder das consularische Regiment eintrete, der Gefahr vorgebeugt werde, daß aus diesem Amte ein neues Königtum entstehe. So sei der Senatsbeschluß (*προβούλευμα, senatus consultum*) zustande gekommen: *Λάρκιον μὲν καὶ Κλοίλιον τοὺς τότε ὑποτεύοντας ἀποθέσθαι τὴν ἐξουσίαν καὶ εἴ τις ἄλλος ἀρχήν τινα εἶχεν ἢ πραγμάτων τινῶν κοινῶν ἐπιμέλειαν· ἕνα δὲ ἄνδρα ὃν ἂν ἥ τε βουλὴ προέληται καὶ ὁ δῆμος ἐπιψηφίσῃ τὴν ἁπάντων ἐξουσίαν παραλαβόντα ἄρχειν μὴ πλείονα χρόνον ἑξαμήνου, κρείττονα ἐξουσίαν ἔχοντα τῶν ὑπάτων.* Darauf erzählt Dionys weiter, daß die Plebejer diesem Senatsbeschlusse, dessen Tragweite sie nicht erkannt hätten, zugestimmt hätten (*τοῦτ' ἀγνοήσαντες ἣν ἔχει δύναμιν οἱ δημοτικοὶ ψηφίζονται κύρια εἶναι τὰ δόξαντα τῇ βουλῇ*) und bemerkt dazu: *ἦν δ' ἄρα ἡ κρείττων ἀρχὴ τῆς κατὰ νόμους τυραννίς.* Bei diesen Worten ist *τῆς* unverständlich. Dionys will doch erläuternd zu den vorangehenden Worten *τοῦτ' ἀγνοήσαντες ἣν ἔχει δύναμιν* sagen: es war ja (*ἦν δ' ἄρα*: vgl. Cobet, N. L. p. 284 *passim ἄρα imperfecto aut plusquamperfecto subiectum dolorem animi significat*) dies mit größeren Befugnissen ausgestattete Amt (*ἡ κρείττων ἀρχή*), die Diktatur, wegen der unumschränkten Gewalt, die sie dem Inhaber unter Beseitigung des *ius de provocatione* verlieh, eine *τυραννίς,* aber auf gesetzlicher Grundlage (*κατὰ νόμους*), was eigentlich ein Widerspruch war, da das Wesen der *τυραννίς* ja gerade war, daß sie widerrechtlich war. Man vermißt deshalb ein *τίς* (eine Art von), das den Begriff *τυραννίς* mildert; dies steckt in dem unverständlichen *τῆς*: *erat autem hic maior magistratus quasi legitima quaedam dominatio.* Bei Cicero rep. II 56 heißt es von der Einsetzung der Diktatur: *atque his ipsis temporibus dictator etiam est institutus decem fere annis post primos consules, Titus Larcius, novumque id genus imperii visum est et proximum similitudini regiae.* In palaeographischer Hinsicht bedarf wohl die Verwechslung von *τίς* und *τῆς* keines Beispiels (vgl. Cobet, N. L. p. 623); bei Dionys. IV 6 p. 9, 32 Kießl. hat der Urbinas *ἔτι* für *ἔτη*, X 25 p. 40, 5 der Chisianus *πάντη* für *παντί*.

Halle a. Saale. EDMUND HEDICKE.

Digitized by Google

ZUR BLATTVERSETZUNG IN FRONTINS STRATEGEMATA.

(Ein Nachtrag.)

Im sechsten Bande dieser Zeitschrift S. 156 habe ich auf Grund der besten handschriftlichen Überlieferung nachgewiesen, daß Frontins Strategemata infolge einer Blattversetzung an mehreren Stellen schwere Schäden erlitten haben. Allerdings hat man bereits im Mittelalter auf Grund der den einzelnen Büchern vorgesetzten Inhaltsübersichten den Fehler gemerkt und durch Umstellungen gebessert, aber in sehr äußerlicher Weise, weil man den eigentlichen Grund des Fehlers nicht erkannte, so daß gerade dadurch die Auffindung der wahren Verbesserung sehr erschwert, ja fast unmöglich gemacht wurde, wie das die Versuche von Oudendorp, Dederich, Haase gezeigt haben, die vollständig fehlgingen und so scheitern mußten. Meine Änderung mit dem Nachweise der Entstehung der Fehler hat allseitige Zustimmung gefunden und ist insbesondere von dem neuesten Herausgeber, Herrn Gundermann, gebilligt und in seine Ausgabe übernommen worden. Und doch ist sie nicht ganz richtig, wie schon ein überschüssiges *cum* und ein unerklärbares *nere* vermuten ließen. Aber auch dieses Versehen läßt sich durch eine kleine Änderung mit vollständiger Sicherheit beseitigen, nachdem einmal der Ursprung der Schäden durch eine Blattversetzung aufgefunden ist. Man muß sich dabei nur gegenwärtig halten, daß bei jeder Blattversetzung so gut natürlich wie bei einer Quaternionenumstellung, wenn nicht zufällig ganz besondere Umstände wie Kapitelanfang oder Kapitelende eintreten, drei Fehler sich einstellen müssen, indem an drei Stellen der Zusammenhang gestört wird: erstens an der Stelle, wo das Blatt (bzw. der Quaternio) herausgerissen wird, zweitens an der Stelle, wo es wieder eingefügt wird, und drittens, wo es endigt. Zum leichteren Verständnis teile ich zunächst den Text der drei in Betracht kommenden Stellen mit und zwar an erster Stelle nach der Überlieferung der Handschrift, die ich schon 1871 bei meiner ersten Darlegung als die beste bezeichnet habe, welcher Ansicht auch Herr Gundermann gefolgt ist, und ohne die überhaupt der klare Nachweis der Blattversetzung nicht erbracht werden kann, des Harleianus 2666, an zweiter nach meiner Verbesserung, wobei ich meine frühere Änderung durch ⁞ kennzeichne, meine jetzige durch ‖, an dritter die Vulgata in Oudendorps Fassung, um zu

Digitized by Google

zeigen, wie man sich aus mangelnder Erkenntnis des Ursprungs des Fehlers zu helfen gesucht hat.

cod. Harleianus 2666.	Verbesserung.	Oudendorp.
II 9, 7. Idem rebuſ proſpere geſtiſ & ob id reſolutiſ ſuiſ in nimiam ſecuritatem ſomnoq. & mero preſſiſ in caſtra tranſfugam miſit qui prȩmoner& ſe ſuga diſpoſitaſ enim ubiq. a ſyracuſaniſ inſidiaſ quarum m&u illi conaduentar& recepit aciem perſecuti aciem in foſſaſ deciderunt & eo modo uicti ſ̄.	Idem rebus prospere gestis et ob id resolutis suis in nimiam securitatem somnoque et mero pressis in castra transfugam misit, qui praemoneret de fuga: dispositas enim ubique a Syracusanis insidias. Quarum metu illi con ‖⋮ tinuerunt se intra castra. Hermocrates detentos eos postero die habilioribus iam suis tradidit bellumque confecit.	Idem rebus prospere gestis, et ob id resolutis suis in nimiam securitatem, somnoque et mero pressis, in castra transfugam misit, qui praemoneret se fuga elapsum; dispositas enim ubique a Syracusanis insidias, quarum metu recepit aciem. (illi quum adventarent, persecuti, in fossas deciderunt, et eo modo victi sunt.
II 12, 2 Quintuſ ſertoriuſ in hiſpania hoſtium equitatui maxime impar. quiuſq. ad ipſaſ munitioneſ nimia fiducia ſuccedebat noctеſ crobeſ aperuit & ante eoſ aciem direxit. cum deinde turbamaleſ ſecundum conſuetudinem nere uellent pronuntiauit conperiſſe ſe inſidiaſ ab hoſtibus diſpoſitaſ. idcirco ne diſcederent a ſigniſ neue agmen laxarent. quod cum ſoluer& ex diſciplina feciſſ& ex-	Quintus Sertorius in Hispania hostium equitatui maxime impar, qui usque ad ipsas munitiones nimia fiducia succedebat, nocte scrobes aperuit et ante eos aciem direxit. Cum deinde turmales secundum consuetudinem ‖⋮ adventarent, recepit aciem: persecuti aciem in fossas deciderunt et eo modo victi sunt.	Q. Sertorius in Hispania, hostium equitatui maxime inpar, qui usque ad ipsas munitiones nimia fiducia succedebat, nocte scrobes aperuit, et eas ante aciem direxit: quum deinde turmales secundum consuetudinem redire vellent, pronuntiavit, comperisse se insidias ab hostibus dispositas; idcirco ne discederent a signis neve laxarent agmen. Quod cum solerte ex disciplina

Digitized by Google

ceptuſ forte ueriſ inſidiiſ quia prędixerat interritoſ militeſ habuit. IULI FRONTINI STRATEGEMATON LIBER IIII EXPLICIT.

fecisset exceptus forte veris insidiis, quia praedixerat, interritos milites habuit.

IIII 7,42 Q. metelluſ in hiſpania caſtra moturuſ cum in agmine militeſ continuerunt ſe intra caſtra hermocrateſ detentoſ eoſ poſtero die habilioribus iam ſuiſ tradidit bellumque confecit.

Q. Metellus in Hispania castra moturus cum in agmine milites ⋮ con‖*ti*nere velle[n]t, pronuntiavit conperisse se insidias ab hostibus dispositas: idcirco ne discederent a signis neve agmen laxarent. Quod cum sollerter ex disciplina fecisset, exceptus forte veris insidiis, quia praedixerat, interritos milites habuit. IULI FRONTINI STRATEGEMATON LIBER IIII EXPLICIT.

Q. Metellus in Hispania castra moturus quum in agmine milites * continerent se intra castra, Hermocrates detentos eos postero die habilioribus iam suis tradidit bellumque confecit.

In der einzigen Handschrift der Strategemata Frontins, die aus dem Altertum in das Mittelalter gelangt war und aus der unsere sämtlichen Handschriften schließlich stammen, hatte also der Text dadurch eine schwere Schädigung erlitten, daß ein Blatt, welches die Worte von II, 9, 7 *tinuerunt se intra castra* an bis II 12, 2 *secundum consuetudinem* umfaßte, sich von seiner Stelle gelöst hatte und in das vierte Buch geraten war zwischen die Worte IIII 7, 42 *cum in agmine milites con* und *nere vellent*. Bei dieser Annahme bleiben nur zwei Stellen zu ändern und zwar in ganz leichter Weise: II 12, 2 *adventaret* in *adventarent* und IIII 7, 42 *cum in agmine milites con nere vellent* in *cum in agmine milites continere velle[n]t*, wie auch Herr Gundermann bereits geschrieben hat. Noch bemerke ich, daß das verstellte Blatt nach obiger Ausführung umfassen würde nach der alten Zählung II 9, 7 von *tinuerunt se*

Digitized by Google

intra castra an, II 10, 1 und 2, II 11, 1—7, II 12, 1—2 *secundum consuetudinem* und IIII 7, 42 von *nere vellent* an, IIII 7, 43—45, also etwa 110 Teubnerzeilen. Für einen so umfänglichen Text ist aber zweifellos ein Blatt zu klein; ich hatte deshalb schon in meiner früheren Darlegung gesagt, es würde wohl ein Blätterpaar gewesen sein. Bei meiner jetzigen Durchsicht bin ich aber zu der Überzeugung gelangt, daß es ein Quaternio gewesen ist. Denn, wenn wir dabei an einen Bobbio-Majuskelquaternio denken, so zeigen Ciceros Bücher vom Staate, daß der Quaternio 110 bis 120 Teubnerzeilen umfaßte, also ungefähr dem berechneten Umfange des verstellten Frontinstückes entsprechen würde. Auch konnte gerade ein Quaternio sich leichter lösen und an eine falsche Stelle geraten. Wir werden also in Zukunft nicht von einer Blattversetzung bei Frontin zu sprechen haben, sondern von einer Quaternioverstellung.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch ein paar Worte hinzufügen über die Klassificirung der Handschriften von Frontins Strategemata. Oben habe ich gesagt, ich wolle zur Aufhellung der schweren Verderbnisse zunächst die hierfür in Betracht kommenden drei Stellen aus der besten Handschrift, dem Harleianus 2666, abdrucken lassen; ich hätte dafür auch sagen können: der einzigen, wenigstens von den bis jetzt bekannt gewordenen und genauer verglichenen. Denn wenn ja auch der Gothanus I. 101 neben dem Harleianus, die beide im neunten Jahrhundert geschrieben sind, als gleich gute Handschrift anzusehen ist, so kommt diese hier nicht in Betracht, weil sie nur einzelne Stücke der Frontinschen Strategemata enthält und in ihr gerade eine Stelle (II 9, 7) von den drei hier heranzuziehenden fehlt, die zur Klarstellung der Umstellung erforderlich ist. Die übrigen Handschriften (ich wiederhole: soweit sie mir bekannt geworden und genauer verglichen sind) sind durch mehr oder weniger absichtliche Veränderungen verfälscht, wie sich das gerade an den eben besprochenen Stellen zeigt, an denen man durch verfehlte Änderungen die Fehler zu beseitigen suchte. Am meisten ist das natürlich bei den jungen Handschriften des fünfzehnten Jahrhunderts geschehen, in denen man die nach den vor den einzelnen Büchern stehenden Inhaltsübersichten fehlenden Kapitel des zweiten Buches 10 (*si res durius cesserit, de adversis emendandis*) und 11 (*de dubiorum animis in fide retinendis*) in ganz äußerlicher Weise an der richtigen

Digitized by Google

Stelle einsetzte, ohne sich um die in das vierte Buch geratenen Stücke des 12. Kapitels des zweiten Buches und um die Richtigstellung der andern Fehler zu kümmern, so daß dadurch die Auffindung des Verderbnisses geradezu zur Unmöglichkeit wurde. Aber auch bei dem aus dem elften Jahrhundert stammenden Parisinus 7240, in dem die Kapitel II 10 und II 11 noch nicht an ihrer richtigen Stelle stehen, sondern dafür nach II 12, 2 *victi sunt* die Worte DVO CAPITVLA SVN̄ REQVIRENDA, sind schon kleine Besserungen d. h. Verfälschungen vorgenommen: II 9, 7 *se fuga lapsum* für *se fuga, dispositas etiam* für *dispositas enim, cum adventarent* für *con adventarent,* II 12, 2 *redire* für *nere, solvere* für *solveret,* IIII 7, 42 *cum in agmine milites se continerent* für *cum in agmine milites se continuerunt,* durch die ein Auffinden des Fehlers mindestens erheblich erschwert wird. Andererseits beweist die Gleichheit der Umstellung, daß die Handschriften von Frontins Strategemata sämtlich auf ein Archetypon zurückgehen, wie ich das schon oben gesagt habe.

Halle a. Saale. EDMUND HEDICKE.

NOCH EINMAL *ΠΥΡΓΟΣ* „WIRTSCHAFTSGEBÄUDE".

Für die von Preisigke d. Z. LIV 1919 S. 423 ff. richtig erschlossene Bedeutung von *πύργος* als „Wirtschaftsgebäude" hat Ed. Meyer oben S. 100 ff. drei weitere „völlig unzweideutige" Belege beibringen zu können geglaubt. In Wirklichkeit sind die von ihm angeführten Stellen ganz verschieden zu beurteilen.

Bei der Inschrift aus Der'a im Ḥaurân, die von der Einweihung eines *πύργος μετὰ δεκανίας* im Jahre 262 n. Chr. redet [1]), kommt die Bedeutung „Wirtschaftsgebäude" für *πύργος* überhaupt nicht in Betracht. Die Einweihung (und also auch der Bau) jenes *πύργος* geschah nach dem Wortlaut der Inschrift *ὑπὲρ σωτηρίας τοῦ κυρίου ἡμῶν Αὐτοκράτορ(ος) Γαλλιηνοῦ Σεβ(αστοῦ) . . . προνοίᾳ Ἰουνίου Ὀλύμπου τοῦ διασημοτάτου ἡγεμόνος ἐφεστῶτος Φλαουιανοῦ β(ενε)φ(ικιαρίου)* usw.; schon daraus ergibt sich, daß

1) Brünnow, Mitt. u. Nachr. d. deutschen Palästinavereins 1897 S. 40 Nr. 4 = Provincia Arabia II 258 Nr. 2 = Dittenberger, Or. gr. inscr. Nr. 615.

Digitized by Google

wir es nicht mit einem Werk privater Bautätigkeit, sondern mit einer von der Regierung geschaffenen Anlage officiellen Charakters zu tun haben. Bestätigend kommen drei andere Inschriften aus Der'a hinzu, die die Gründung eines τ(ε)ῖχος und einer δεκανία am gleichen Ort im Laufe der nächsten Jahre (263. 274. 275—278 n. Chr.) wiederum unter der Leitung des Provinzstatthalters und seiner militärischen Funktionäre bezeugen [1]). Aus diesem Tatbestand läßt sich nur der Schluß ziehen, den Bleckmann schon vor einiger Zeit ausgesprochen hat [2]): Der'a muß damals von der Reichsregierung — ἐκ δωρεᾶς τοῦ Σεβ(αστοῦ) sagt eine der Inschriften — als Festung ausgebaut worden sein. In solchem Zusammenhang bedeutet πύργος sicher kein privates Wirtschaftsgebäude auf einem Landgut, sondern einen Wehrturm in der Stadtbefestigung und δεκανία kein bestelltes Feldstück (so Ed. Meyer), sondern etwa ein Wachthaus für eine Rotte Soldaten (so Bleckmann unter Berufung auf Aelian Tact. 5, 2).

Anders liegen die Dinge bei den neutestamentlichen Stellen, die Ed. Meyer heranzieht: Marcus 12, 1 u. Par., Lucas 14, 28. Die hier genannten πύργοι sind zweifellos private Bauwerke; die Frage ist nur, wie man sie sich zu denken hat. Der πύργος im ἀμπελών kann in der Parabel Jesu ebensogut wie in ihrem Vorbild, der Parabel Jesajas 5, 1 f., ein einfacher Wachtturm der von Schick (bei Ed. Meyer a. a. O.) beschriebenen Art sein; daß diese primitiven Steinbauten in Palästina jemals außer Gebrauch gekommen wären, auch wenn es daneben vollkommenere Wirtschaftshöfe gab, ist gewiß nicht anzunehmen [3]). Eher mag man bei dem Worte Jesu von den großen Kosten, die der Bau eines πύργος verursacht, an ein Wirtschaftsgebäude im hellenistischen Sinne denken; aber dann bleibt noch unentschieden, ob man diesen πύργος auf einem Landgute suchen soll oder etwa als Anbau an ein Wohnhaus innerhalb der geschlossenen Ortschaft wie in mehreren von Preisigke citirten Papyri.

1) Brünnow, Mitt. u. Nachr. d. deutschen Palästinavereins 1899 S. 58 Nr. 18 = Provincia Arabia II S. 258 Nr. 1 = Dittenberger, Or. gr. inscr. Nr. 614; Dalman, Zeitschr. d. deutschen Palästinavereins XXXVI 1913 S. 255 ff. Nr. 15 und XXXVII 1914 S. 141 f. Nr. 18.

2) Zeitschr. d. deutschen Palästinavereins XXXVIII 1915 S. 233 f.

3) Über Bauart und Verwendung der Feldtürme im heutigen Palästina vgl. L. Bauer, Volksleben im Lande der Bibel S. 132 mit Abb.

Digitized by Google

Für die Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte ist die Frage, zu welchen Zeiten und in welchem Maße in den einzelnen Ländern isolirte Gutshöfe neben den größeren Dörfern und Städten bestanden, von hoher Bedeutung; um so schärfer müssen wir die in Betracht kommenden Zeugnisse auf ihre Beweiskraft prüfen. Das letzte Wort wird nicht die Literatur, sondern die Archäologie zu sprechen haben.

Basel. ALBRECHT ALT.

DRUCKFEHLER-BERICHTIGUNGEN
zum vorigen Heft.

S. 187 Z. 60 ist das Blattzeichen versehentlich vor Φ gestellt und hat dort das Denarzeichen verdrängt. Es muß heißen ΧΦ.

S. 223 Überschrift und Z. 3 f. Z. 18. Z. 20 f. statt *χρημαστικός, χρημαστικαί* lies *χρηματιστικός, χρηματιστικαί.*

Digitized by Google

DIE ENTSTEHUNG DES SOGENANNTEN FOEDUS CASSIANUM UND DES LATINISCHEN RECHTS.

Die Meinungen der modernen Forschung über den Vertrag, den Sp. Cassius angeblich im Jahre 493 mit den Latinern abschloß, gehen weit auseinander. Die einen setzen den Vertrag, im Sinne der Tradition, an den Anfang des V., andere in das IV. Jahrhundert, und gelegentlich wird der angebliche Vertrag für ganz unecht erklärt[1]). Demgegenüber glaube ich, daß das vorliegende Material sichere Schlüsse über Echtheit, Zeitpunkt und Charakter der Urkunde zuläßt; aber diese Schlüsse führen, wie wir sehen werden, gleich weit ab von der antiken Quasiüberlieferung wie von den bisherigen modernen Auffassungen. Wir haben zunächst die Frage aufzuwerfen: hat das sogenannte *foedus Cassianum* überhaupt existirt, und in welcher Form? Daran hat sich die zweite Frage zu reihen: läßt die Urkunde, soweit ihre Reconstruction möglich ist, Schlüsse auf ihre Entstehungszeit zu?

Wir gehen aus von Ciceros Äußerung, pro Balbo 53: *cum Latinis omnibus foedus esse ictum Sp. Cassio Postumo Cominio consulibus quis ignorat? quod quidem nuper in columna ahenea meminimus post rostra incisum et perscriptum fuisse.* Es war also noch zu Ciceros Lebzeiten hinter der Rednerbühne in Rom eine Bronceinschrift aufgestellt gewesen, die ein *foedus* zwischen Rom und den Latinern enthielt. Die Inschrift war dann aber, einige Zeit vor der Rede für Balbus, von ihrem Platz entfernt worden; warum, ist nicht bekannt. Das Datum, das Cicero für den Abschluß des Vertrages angibt, ist zunächst ohne alle Gewähr; denn wir wissen nicht, worauf Cicero seine Datirung begründete. Aber die Tatsache, daß die Urkunde eines *foedus* zwischen Rom und den Latinern noch im letzten Jahrhundert v. Chr. in Rom vorhanden war, steht unbedingt fest. Überdies haben wir noch

1) Dieser Aufsatz soll eine Ergänzung zu den Untersuchungen über den Latinerbund, in vorigem Jahrgang d. Z. LIV 1919, 113 ff., bieten. Ich

Digitized by Google

zwei wörtliche Citate aus diesem *foedus*. Es heißt bei Festus p. 166 L.: *nancitor in XII nactus erit praenderit. item in foedere Latino: pecuniam quis nancitor, habeto, et: si quid pignoris nancitor, sibi habeto.* Festus spricht von dem *foedus Latinum* schlechtweg, kennt also nur eine einzige Urkunde dieser Art. Folglich kann auch nur das eine *foedus* mit den Latinern gemeint sein, das Cicero erwähnt. Aus der Stelle des Festus ergibt sich, daß die Urkunde von den römischen Gelehrten in ihren sprachlichen Besonderheiten ebenso interpretirt worden ist wie die XII Tafeln. Dies zeugt für die Bedeutung, die man dem Dokument beigemessen hat.

Was bedeutet nun das *foedus Latinum* in der politischen und juristischen Praxis? Die Antwort auf diese Frage ergibt sich klar aus Ciceros Rede für Balbus. Es handelt sich in der Rede darum, ob ein Angehöriger eines Staats, der mit Rom in einem vertraglichen Bundesverhältnis steht — also eines *populus foederatus* — auch ohne Zustimmung dieses Staats das römische Bürgerrecht bekommen kann. Cicero tritt entschieden für die Rechtmäßigkeit einer solchen Bürgerrechtsverleihung ein. Er beruft sich dabei unter anderm auf solche Latiner, die vor dem Bundesgenossenkrieg einen Römer erfolgreich wegen des Delikts *repetundarum* angeklagt hatten. Ein solcher Latiner erhielt dann, auf Grund des geltenden Repetundengesetzes, der Lex Servilia, das römische Bürgerrecht. Nun betont Cicero in der oben citirten Stelle, daß Rom ein *foedus* mit den Latinern abgeschlossen habe; eben jene Urkunde, die hinter den Rostra gestanden hatte. Er spricht deshalb von *Latinis, id est foederatis* (54). Sodann führt Cicero namentlich zwei Latiner, Bürger von Tibur, an, die vor dem Bundesgenossenkrieg, als Ankläger auf Grund der Lex Servilia, das römische Bürgerrecht erlangt haben. Kein Mensch habe aber jemals die Rechtmäßigkeit dieser Bürgerrechtsverleihung angezweifelt: *num fundos igitur factos populos Latinos arbitramur*

habe auch diesmal, um Raum und Zeit zu sparen, eine fortlaufende Polemik mit den älteren Auffassungen vermieden. An Literatur zu der Frage sei, neben den bekannten Werken von Mommsen, de Sanctis und Pais, hier genannt: Ludo M. Hartmann, Wien. Stud. XXXIV 265; Soltau, Wien. Stud. XXXV 258; Binder, Die Plebs (1909) 332ff.; Steinwenter Real-Encykl. X 1260: Ius Latii; K. J. Neumann ebd. VI 2820: Foedus; Täubler, Imperium Romanum I (1913) 276 ff.

Digitized by Google

aut Serviliae legi aut ceteris, quibus Latinis hominibus erat propositum aliqua ex re praemium civitatis? Also: das *foedus* zwischen Rom und den Latinern stand dem nicht im Wege, daß einzelne Latiner vor dem Jahre 89 das römische Bürgerrecht erhalten konnten. Die Voraussetzung für diesen Gedankengang ist aber, daß das *foedus Latinum* bis zum Bundesgenossenkrieg in Kraft war. Die Latiner waren bis zum Jahre 89 im Verhältnis zu Rom *foederati*. Als dasjenige *foedus*, welches dieses Verhältnis begründete, nennt Cicero aber nur die Bronceinschrift hinter den Rostra. Es bestätigt sich das aus Festus gewonnene Ergebnis: als Dokument des realen Lebens kennt man in der späteren Republik nur ein einziges *foedus* zwischen Römern und Latinern.

Wie nun z. B. das *foedus* zwischen Rom und Massilia das Rechtsverhältnis zwischen den beiden Staaten erschöpfend regelte, so hat das *foedus Latinum* naturgemäß die Beziehungen zwischen Römern und Latinern festgelegt. Welche Latiner waren das aber? Wenn Cicero den Abschluß des *foedus* in das Jahr 493 setzt, so ist er der Meinung, daß es zwischen Rom und den urlatinischen Kantonen geschlossen worden ist. Bis zum IV. Jahrhundert haben dann die meisten urlatinischen *populi* das römische Bürgerrecht erhalten; nur wenige von ihnen, wie Tibur und Praeneste, blieben selbständige Staaten. Danach wäre das *foedus Latinum* die Urkunde gewesen, die noch um das Jahr 100 v. Chr. das Rechtsverhältnis zwischen Rom einerseits und Tibur-Praeneste andrerseits regelte. Dazu stimmt es vollkommen, daß Cicero gerade zwei Bürger von Tibur nennt, die in der Generation vor dem Bundesgenossenkrieg auf Grund der Lex Servilia *cives Romani* geworden sind, ohne daß jemand darin eine Verletzung des *foedus Latinum* erblickt habe. Aber wir können noch weiter gehen: die Rechte, die der Bürger von Tibur oder Praeneste auf Grund des *foedus* von Rom beanspruchen konnte, kamen auch noch anderen Leuten zu. Es sind einfach die Rechte, deren Besitz dem *nomen Latinum* eigentümlich war. Das *nomen Latinum* zerfällt seiner Entstehung nach in zwei Teile: 1. die urlatinischen Kantone, 2. die latinischen Colonien. Nun findet sich aber nirgends eine Andeutung, daß ein Rechtsunterschied bestanden habe zwischen den Bürgern der urlatinischen Gemeinden und den Einwohnern der vor dem Jahre 268 gegründeten latinischen Colonien. Nur für die seit 268 in Italien gegründeten 12 latinischen Colonien läßt sich — auf Grund

Digitized by Google

einer unten noch näher zu besprechenden Cicero-Stelle — eine gewisse abweichende Rechtsgrundlage annehmen. Die Sätze des *foedus Latinum* galten also bis zum Bundesgenossenkrieg nicht allein für Tibur und Praeneste, sondern auch für den größten Teil der latinischen Colonien Italiens. Es war also eines der Grundgesetze für die Politik Roms, und so erklärt es sich, warum man der Urkunden-Inschrift den hervorragenden Platz hinter der Rednerbühne erteilt hatte.

Inhaltlich dürfte das *foedus Latinum* zwei Teile gehabt haben: 1. das Verhältnis der latinischen Staaten zu Rom, also ewiger Bund, Heeresfolge der Latiner usw.; 2. das Verhältnis des einzelnen Latiners zu Rom. In diesem Teil der Urkunde dürften die bekannten latinischen Personalprivilegien festgelegt worden sein, wie sie Mommsen St.-R. III 607 ff. aufzählt. Hier kommt in Frage: die privatrechtliche Gleichstellung des Latiners und Römers, also die Rechte, die mit dem sogenannten *commercium* zusammenhängen, und ferner das merkwürdige Recht des Latiners, unter Umständen in der römischen Volksversammlung mitzustimmen oder gar durch bloße Übersiedlung das römische Bürgerrecht zu erhalten. Die beiden bei Festus aufbewahrten wörtlichen Citate aus dem *foedus Latinum* sind leider zu knapp, als daß man aus ihnen bestimmte Rechtssätze entnehmen könnte. Nur so viel ist klar, daß jemand unter gewissen Voraussetzungen Geld oder ein Pfand, das er bekommen hatte, behalten durfte. Aber man sieht doch deutlich, daß das *foedus* die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Römern und Latinern, also das Hauptstück von unserem Teil 2, eingehend behandelt hatte.

Nun gibt ja Dionysios den angeblichen Text eines Vertrages, der unter dem Consulat des Sp. Cassius zwischen Rom und den Latinern geschlossen sein soll (VI 95). Es lohnt sich nicht, die so vielfach behandelte Stelle hier noch einmal abzuschreiben. Es genügt, die 6 Punkte hervorzuheben, die das *foedus* zwischen Rom und den Latinern nach Dionysios enthalten hat:

1. Zwischen den Römern und sämtlichen Latinergemeinden soll Friede sein, solange Himmel und Erde stehen.

2. Beide Teile sollen sich nicht gegenseitig bekriegen, keine Feinde gegeneinander heranholen, noch Angreifern Durchzug gewähren.

3. Einem Teil, der angegriffen wird, soll der andere mit aller Kraft beistehen.

Digitized by Google

4. In gemeinsamen Kriegen soll jeder Teil den gleichen Beuteanteil haben.

5. Klagen auf Grund von Privatcontracten sollen binnen 10 Tagen dort entschieden werden, wo die Contracte geschlossen worden sind.

6. Keine Abänderung des Vertrages außer mit Zustimmung der Römer und aller Latiner.

Es ist klar, daß Dionysios dasselbe, angeblich unter dem Consulat des Sp. Cassius abgeschlossene *foedus* meint wie Cicero. Indessen die beiden wörtlichen Citate aus dem echten Vertrag, die bei Festus stehen, fehlen in dem Text des Dionysios. Daraus ergibt sich, daß dieser Text im besten Fall ganz unvollständig ist. Von Teil 2 des zu erschließenden *foedus Latinum*, über die latinischen Personalprivilegien, findet sich bei Dionysios nur der eine Satz über den Gerichtsort für Civilklagen. Ausführlicher ist dafür der Teil 1, über die Beziehungen der Staaten zueinander, wiedergegeben. Der Text bei Dionysios VI 95 ist also keine vollständige Übersetzung der alten Urkunde, sondern ein dürftiger Auszug, den irgendein Schriftsteller verfaßt hat. Der sorgfältigen Art und den gelehrten Interessen des Dionysios entspricht es keineswegs, daß er selbst eine ihm vorliegende Urkunde so verballhornt haben sollte. Er hat also diese Version des *foedus Cassianum* aus einer literarischen Quelle, d. h. einem Annalisten, entlehnt. Irgend ein Annalist verspürte demnach das Bedürfnis, den Text des Latinervertrages wenigstens zum Teil in sein Geschichtswerk aufzunehmen. Er verschaffte sich die Original-Urkunde und schrieb offenbar ihren Anfang (1—4) und den Schluß (6) ab. Ob die Bestimmung 5 auch im Originaltext hinter 4 stand oder willkürlich aus dem Absatz über die latinischen Personalprivilegien herausgerissen worden ist, bleibt unsicher. Aber ganz abgesehen von der Vollständigkeit ist auch die Zuverlässigkeit des Textes bei Dionysios sehr gering. Die Leichtfertigkeit und Flüchtigkeit der Annalisten ist ja bekannt, und wir wissen auch nicht, durch wieviel Hände der Text gegangen ist, bevor er zu Dionysios gelangte. Rein theoretisch wäre sogar die Möglichkeit nicht abzuweisen, daß der betreffende Annalist die Originalurkunde gar nicht gekannt, sondern aus der Tiefe seines Gemüts ein paar Sätze hingeschrieben und dann behauptet hat, dies wäre das *foedus Cassianum*. Wer an Licinius Macer und die *libri lintei* denkt,

Digitized by Google

weiß, daß bei annalistischer 'Urkundenforschung' alles möglich war. Es wird weiter unten noch nachzuprüfen sein, wie weit der Vertragstext bei Dionysios Glauben verdient. Eine weitere annalistische Angabe über den Inhalt des Latinervertrags steht bei Livius II 33, 9: *nisi foedus cum Latinis in columna aenea insculptum monumento esset, a Sp. Cassio uno, quia conlega afuerat, ictum, Postumum Cominium bellum gessisse cum Volscis memoria cessisset.* Livius kennt also auch die von Cicero erwähnte broncene Inschriftensäule, und ferner scheint die Stelle zu behaupten, daß Sp. Cassius, als vertragschließender Consul, in der Inschrift selbst genannt war. Aber ehe das Gegenteil bewiesen ist, muß man dieser Behauptung annalistischen Ursprung zuweisen; d. h. sie kann richtig sein oder nicht. Irgendeine Sicherheit ist aus der Liviusstelle allein nicht zu gewinnen.

Man sieht: die direkte Überlieferung über den Inhalt des sogenannten *foedus Cassianum* zerrinnt bei genauerer Prüfung in der Hand. Festen Boden unter den Füßen gewinnt man erst durch Untersuchung des realen latinischen Rechts, wie es bis zum Bundesgenossenkrieg gegolten hat. Die betreffenden Rechtssätze sind möglichst scharf zu erfassen, ihr Alter ist, soweit es geht, zu ermitteln, und dann kann man die Erwägung anstellen, ob die betreffenden Sätze aus dem *foedus Latinum* stammen. Hier sei zunächst das Vorrecht der Latiner untersucht, in Rom in der Volksversammlung mitzustimmen, sowie unter Umständen durch bloße Übersiedlung das römische Bürgerrecht zu gewinnen. Die Behandlung dieser latinischen Privilegien durch Mommsen im „Staatsrecht" ist nämlich nicht ganz einwandfrei; vor allem sind dort die sicheren von den unsicheren Belegen nicht genug geschieden.

Zum Ausgangspunkt diene eine Stelle des Stadtrechts von Malaca (53): *quicumque in eo municipio comitia II viris, item aedilibus, item quaestoribus rogandis habebit, ex curiis sorte ducito unam, in qua incolae, qui cives Romani Latinive cives erunt, suffragium ferant, eisque in ea curia suffragi latio esto.* In dieser latinischen Gemeinde der Kaiserzeit galt also folgende Bestimmung: bei den Wahlen waren in der Bürgerversammlung auch die dort ansässigen Römer, bezw. Bürger anderer latinischer Gemeinden stimmberechtigt. Die Bürgerschaft von Malaca zerfiel in eine Anzahl Kurien. Vor jeder Wahl wurde eine der Kurien

Digitized by Google

durch das Los bestimmt, und in dieser Kurie durften dann die *incolae* latinischer Nation ihr Wahlrecht ausüben. Ein entsprechendes Recht hat aber auch in Rom vor dem Bundesgenossenkrieg existirt. Es heißt Liv. XXV 3, 16 von einer Gerichtsversammlung der Tribus: *testibus datis tribuni populum summoverunt, sitellaque lata est, ut sortirentur, ubi Latini suffragium ferrent.* Es wird also vor der Abstimmung der Tribus eine Urne herbeigeholt, und dann wird durch das Los festgestellt, wo, das heißt in welcher Tribus die Latiner mitstimmen. Auf eine solche annalistische Notiz allein darf man niemals eine staatsrechtliche Construction bauen. Aber daran reihen sich noch verschiedene andere, authentische Zeugnisse, in denen von der Herbeischaffung dieser *sitella* zur Tribusabstimmung die Rede ist. Zunächst erwähnt Cicero de nat. deor. I 106 Ti. Gracchum — *de M. Octavio deferentem sitellam.* In der Schrift ad Herennium heißt es I 21: Saturninus läßt über sein Korngesetz abstimmen, *collegae intercedere. ille nihilominus sitellam detulit.* Endlich sagt Cicero bei Ascon. in Cornel. p. 57 St. von Gabinius: *sitellam ipsum de ipso intercessore deferre.* Es ist also klar, daß es in Rom eine Berechtigung von Latinern gab, in der römischen Volksversammlung mitzustimmen. Nun ist aber die Frage: galt dieses Recht nur für solche Latiner, die als *incolae* ständig im römischen Bürgergebiet wohnten, im Sinne des Rechts von Malaca, oder für jeden beliebigen Latiner, der speciell zu der Abstimmung nach Rom kam? Zu der weiteren Auslegung des latinischen Vorrechts nötigt Appian. b. c. I 23: C. Gracchus *τοὺς Λατίνους ἐπὶ πάντα ἐκάλει τὰ Ῥωμαίων — τῶν τε ἑτέρων συμμάχων, οἷς οὐκ ἐξῆν ψῆφον ἐν ταῖς Ῥωμαίων χειροτονίαις φέρειν, ἐδίδου φέρειν ἀπὸ τοῦδε.* C. Gracchus beantragt also, den Latinern das römische Bürgerrecht zu geben, und die anderen italischen Bundesgenossen, die bisher nicht das Recht gehabt hatten, bei den römischen Wahlen mitzustimmen, sollten künftig dieses Recht erhalten. Daraus geht hervor, daß die Latiner schon vor C. Gracchus bei den römischen Wahlen mitstimmten. Von einer Einschränkung auf latinische *incolae* ist keine Rede. Die Angabe Appians wird dadurch noch vollkommen bestätigt, daß, wie wir gleich sehen werden, der latinische *incola* in Rom ein solches Privileg gar nicht brauchte, weil er in der Regel einfach durch die Übersiedlung römischer Bürger werden konnte.

Digitized by Google

Es ist sehr wichtig, daß die oben angeführten Stellen über das Stimmrecht der Latiner in Rom sich sämtlich auf die Tribus-Versammlung und nicht auf die Centurien beziehen. Das ist auch durchaus begreiflich. Die Mitwirkung der Auswärtigen vollzieht sich ja in der Form, daß man eine Stimmabteilung durch das Los feststellt, und sie dann dieser Abteilung zuweist. Das ist in Rom so wie später in Malaca. Also wird für alle Latiner, die in Rom, bzw. in Malaca mitstimmten, das gleiche Stimmrecht untereinander gewährt. Der arme Latiner stimmt in derselben Abteilung wie der reiche. Dieses System paßt zu Versammlungen des gleichen Stimmrechts, wie den Kurien in Malaca und den Tribus in Rom, aber nicht zu einer Versammlung mit ungleichem Stimmrecht wie den römischen Centurien. Hätte man eine der 193 Centurien durch das Los für die Latiner bestimmt, so wäre es entweder eine Centurie der Reichen gewesen, in die dann auch die armen Latiner hineingekommen wären; oder ebenso gut hätte das Los die reichen Latiner in eine römische Centurie der Armen verweisen können. Man sieht: mit dem Grundprincip der Centurien-Ordnung, der Scheidung der Stimmberechtigten nach dem Vermögen, ist dieses Mitstimmen der Latiner in der Art, wie man es handhabte, nicht vereinbar. Deshalb hat das Vorrecht der Latiner nur für die Tribus gegolten. Aus dieser Tatsache wird sich unten noch eine bedeutsame Folgerung ergeben.

Über die Befugnis der Latiner, durch einfache Übersiedlung das römische Bürgerrecht zu gewinnen, berichtet Liv. XLI 8, 9 zum Jahr 177. Es wird dort als geltendes Recht erwähnt: *lex sociis nominis Latini, qui stirpem ex sese domi relinquerent, dabat, ut cives Romani fierent.* Diese Bestimmung ist aus den Verhältnissen der latinischen Colonien heraus vollkommen begreiflich. Eine latinische Colonie war ja eine militärische Ansiedlung der lateinischen Nation inmitten eines fremdsprachigen Gebiets. Der einzelne Colonist hatte sein Bauerngut bekommen gegen die Verpflichtung, im Notfall die Festung der Colonie gegen die Umwohner zu verteidigen. Die römische Regierung konnte damit rechnen, daß z. B. in Luceria oder Venusia jederzeit soundso viel hundert Mann kampfbereit standen. Die militärisch-politische Bedeutung einer latinischen Colonie wurde also in Frage gestellt, falls ein erheblicher Teil der Colonisten wieder fortzog. Deshalb wird die Auswanderung aus der Colonie in der Weise eingeschränkt, daß jeder

Digitized by Google

Auswanderer zumindest einen Sohn zurücklassen muß. Da die überwiegende Mehrheit der Latiner in den latinischen Colonien wohnte, wurde die Bestimmung einfach auf die Minderheit, die Bürger der noch selbständigen urlatinischen Gemeinden, mit erstreckt. Wenn nun ein solcher Latiner, unter Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingung, auswanderte und sich dann im römischen Bürgergebiet niederließ, wurde er ohne weiteres *civis Romanus*. Indessen wurde die Bestimmung oft übertreten, und auch solche Latiner, die in der Heimat keinen Sohn zurückgelassen hatten, suchten sich durch Übersiedlung ins römische Staatsgebiet das römische Bürgerrecht zu erschleichen. In der ersten Hälfte des II. Jahrhunderts ist die römische Regierung mehrfach, vor allem auf Ersuchen der latinischen Gemeinden selbst, gegen solchen Mißbrauch eingeschritten, so im Jahre 187 (Liv. XXXIX 3), dann 177 (Liv. XLI 8 f.) und wiederum 163 (Liv. XLII 10, 3). Livius gibt an den genannten Stellen eingehende Auseinandersetzungen über die berechtigte und unberechtigte Art der Latiner, zum römischen Bürgerrecht zu kommen. Dennoch wäre an sich eine solche Gruppe von annalistischen Äußerungen auch noch aus der Geschichte des II. Jahrhunderts nicht unbedingt vertrauenswürdig. Indessen wird die Richtigkeit der livianischen Angaben durch die Geschichte der folgenden Zeit bestätigt: wir erfahren von immer weiteren Versuchen von Latinern und anderen Bundesgenossen, sich durch Einwanderung ins römische Staatsgebiet unbefugt das römische Bürgerrecht zu verschaffen. Daraus geht dann indirekt hervor, daß ein Recht, durch bloße Einwanderung *civis Romanus* zu werden, in gewissem Umfange tatsächlich bestanden haben muß.

Der wichtigste Versuch, das formal geltende Recht aufrechtzuerhalten, war ja die *lex Licinia Mucia* vom Jahre 95. Gegenüber der Auffassung Mommsens im „Staatsrecht" ist entschieden zu betonen, daß diese Lex kein neues Recht geschaffen, sondern nur ein verschärftes Vorgehen gegen die Übertreter des geltenden Rechts ermöglicht hat. Ausdrücklich sagt Cicero de off. III 47: *esse pro cive, qui civis non sit, rectum est non licere, quam legem tulerunt sapientissimi consules Crassus et Scaevola.* In der Rede für Balbus (24) bestätigt Cicero, daß z. B. die Bürgerrechts-Erteilungen an Latiner auf Grund der Lex Servilia ausdrücklich von der Lex Licinia Mucia anerkannt wurden. Schol. Bob. p. 129 St.

Digitized by Google

wird der Inhalt des Gesetzes dahin wiedergegeben, *ut redire socii et Latini in civitates suas iuberentur;* denn wenn z. B. ein Latiner widerrechtlich das römische Bürgerrecht ausübte, so war er eben gar kein „Römer", sondern ein „Latiner" und gehörte in seinen alten Gemeindeverband zurück. Cicero sagt im Brutus 63 scherzhaft von Lysias: *est enim Atticus — quamquam Timaeus eum quasi Licinia et Mucia lege repetit Syracusas.* Da sieht man ganz deutlich, wie das Gesetz sich auf solche Nicht-Römer bezog, die auf römischem Gebiet lebten, wie Lysias auf attischem, und die sich als römische Bürger ausgaben. Das Gesetz verwies sie in ihre Zuständigkeitsgemeinde zurück, ebenso wie Timaios den Lysias für Syrakus in Anspruch nahm. Indessen traf die Lex Licinia Mucia noch in weit höherem Grad als die Latiner die übrigen italischen Bundesgenossen. Während der Latiner in den meisten Fällen durch die Einwanderung vollgültiger *civis Romanus* werden konnte, galt ein solches Recht ja für die übrigen *socii* nicht. Aber auch sie suchten sich oft das römische Bürgerrecht zu erschleichen, wohl in der Art, daß sie nach Rom übersiedelten und sich dort als Latiner ausgaben. Auf diesen Zusammenhang führt Asconius p. 54 St.: Cicero sagte danach in der Corneliana, daß die Lex Licinia Mucia *perniciosam rei publicae fuisse.* Dazu bemerkt Asconius, die *Italici populi* hätten das römische Bürgerrecht angestrebt; *cum — ob id magna pars eorum pro civibus Romanis se gereret,* wurde die Lex Licinia Mucia erlassen; *verum ea lege ita alienati animi sunt principum Italicorum populorum, ut ea vel maxima causa belli Italici — fuerit.* Nun war, wie man weiß, der Bundesgenossenkrieg vor allem eine Erhebung der nichtlatinischen Völker Italiens, während die Latiner im allgemeinen Rom treu blieben. Wenn nun der Bundesgenossenkrieg wesentlich als Folge der Verbitterung über die Lex Licinia Mucia hingestellt wurde, so ergibt sich daraus, daß die Hauptleidtragenden bei der Lex die Nicht-Latiner gewesen sind.

Neben der Erlangung des römischen Bürgerrechts durch Einwanderung nimmt man gewöhnlich noch einen zweiten Weg an, durch den ein Latiner vor dem Bundesgenossenkrieg *civis Romanus* werden konnte. Das römische Bürgerrecht sei unter gewissen Umständen an die Magistrate der latinischen Gemeinden verliehen worden. Und zwar sieht man in dieser Bürgerrechtsverleihung an latinische Magistrate eine Einschränkung des ursprünglichen Rechts,

Digitized by Google

das jedem Latiner bei Einwanderung die *civitas Romana* gab. Das eingeschränkte Recht solle für die 12 jüngsten latinischen Colonien in Italien, im Gegensatz zu den älteren bevorzugten latinischen Gemeinden gegolten haben. Indessen schwebt diese ganze Theorie in der Luft. Zu ihrer Begründung beruft man sich vor allem auf die Lex Acilia repetundarum. Dort wird (76 f.) bestimmt, daß ein Nichtbürger, der auf Grund der Lex eine erfolgreiche Anklage durchführt, römischer Bürger werden soll. Das ist dieselbe Bestimmung, die, wie schon oben bemerkt wurde, auch in die jüngere Lex Servilia repetundarum aufgenommen wurde. Nun trägt aber § 78 der Lex Acilia die Überschrift: *De provocation[e vocation]eque danda.* Der Text bestimmt: *sei quis eorum, quei [nominis Latini sunt — quei eorum in sua quisque civitate dicta]tor praetor aedilisve non fuerint.* Es geht dann weiter, daß, falls ein Mann dieser Kategorie auf Grund der Lex erfolgreich anklagt, aber römischer Bürger nicht werden will, er das Provokationsrecht haben soll. Man kann sich nämlich sehr gut Umstände denken, unter denen ein Latiner auf die Erteilung des römischen Bürgerrechts keinen Wert legte. Die Römer haben nämlich lange an dem einfachen und vernünftigen Grundsatz festgehalten, daß niemand zwei Staatsangehörigkeiten zugleich haben kann. Entweder man war Römer oder Venusiner, aber nicht beides zugleich. Wenn daher ein einzelner Bürger von Venusia *civis Romanus* wurde und er blieb in seiner alten Heimat wohnen, so wurde er damit in seiner Vaterstadt Ausländer und konnte z. B. kein städtisches Amt mehr verwalten. Gerade angesehene, alteingesessene Bürger einer Latinergemeinde konnten daher sehr wohl das römische Bürgerrecht, das ihnen auf Grund der Lex repetundarum zustand, ablehnen. Zum Ausgleich bot man ihnen ein anderes, wertvolles Recht, nämlich die Provokation. Kein anderes Vorrecht des *civis Romanus* war vielleicht dem Italiker so erwünscht, wie dieses. Gab es ihm doch Sicherheit des Leibes und Lebens gegen jeden Übergriff römischer Magistrate. Nun werden von diesem Privilegium ausgenommen solche Latiner, die in ihrer Gemeinde Diktator, Praetor oder Aedil gewesen waren. Da es unmöglich ist, daß man gerade die gewesenen latinischen Magistrate benachteiligen wollte, bleibt nur der Schluß übrig, daß diese Leute bereits das Provokationsrecht an sich hatten. Aber durchaus unbegründet ist die landläufige Auffassung der Stelle in der Lex repetundarum, daß die gewesenen

Digitized by Google

latinischen Magistrate das römische Bürgerrecht besessen hätten. Denn gerade diesen Männern der municipalen Aristokratie lag nicht viel an einem Recht, das sie zu Fremden in ihrer Heimat machte. Vielmehr ist aus der Lex repetundarum zu entnehmen, daß einmal, in der Zeit vor C. Gracchus, ein besonderes Gesetz den latinischen Magistraten das Provokationsrecht erteilt hat[1]).

Es läßt sich also nicht nachweisen, daß vor dem Bundesgenossenkrieg zwei Abstufungen des latinischen Rechts hinsichtlich der Erwerbung des römischen Bürgerrechts existirt haben. Demnach haben auch die sogenannten 12 Colonien, soweit unser Wissen reicht, nichts damit zu tun gehabt. Diese 12 Colonien erwähnt nur Cicero pro Caecina 102. Es ist da die Rede von Sullas Gesetz über Arretium: *ita tulit de civitate, ut non sustulerit horum nexa atque hereditates. iubet enim eodem iure esse, quo fuerint Ariminenses, quos quis ignorat duodecim coloniarum fuisse et a civibus Romanis hereditates capere potuisse?* Das „Recht von Ariminum" ist also identisch mit dem der „12 Colonien". Ariminum wurde im Jahre 268 gegründet und danach wurden gerade noch 11 latinische Colonien in Italien geschaffen (vgl. Kornemann Real-Encykl. IV 515). Ariminum hatte demnach eine besondere Stadtordnung bei seiner Gründung erhalten, und den folgenden 11 latinischen Colonien ist dann einfach das „Recht von Ariminum" verliehen worden. Dieser Zusammenhang ist evident, und so faßt man ja auch gewöhnlich die „12 Colonien" auf. Aber es läßt sich mit unseren Mitteln nicht feststellen, worin der Unterschied zwischen dem Recht der übrigen Latiner und der „12 Colonien" gelegen hat. Denn auch die grundlegenden privatrechtlichen

1) Übrigens ist mit guten Gründen angenommen worden, daß die Unvereinbarkeit des römischen Bürgerrechts mit der gleichzeitigen Ausübung des Bürgerrechts in einem latinischen Staat nach dem Bundesgenossenkrieg aufgehoben worden ist, und zwar im Interesse der Transpadaner, die damals das latinische Recht erhielten (Mommsen St.-R. III 642). Die gewesenen Magistrate der transpadanischen Latinergemeinden wurden seitdem römische Bürger, ohne ihr einheimisches Bürgerrecht damit zu verlieren. Wenn freilich Asconius p. 12 St. berichtet, daß Cn. Pompeius Strabo den Transpadanern *ius dedit Latii, ut possent habere ius quod ceterae Latinae coloniae, id est ut per magistratus civitatem Romanam adipiscerentur*, so ist der Ausdruck: *ius quod ceterae Latinae coloniae* schief. Asconius geht dabei von dem Recht der latinischen Colonien seiner eigenen Zeit aus, das aber den Verhältnissen der Latiner in der frühen Republik durchaus nicht entsprach.

Digitized by Google

Privilegien des Latiners haben die Bürger der 12 Colonien gehabt, wie gerade die Äußerung Ciceros beweist. Eine Möglichkeit, wie sich die ganze Schwierigkeit vielleicht sehr einfach lösen läßt, wird unten angeführt werden.

Die Frage, in welcher Form die Latiner in der Zeit nach dem Bundesgenossenkrieg das römische Bürgerrecht erlangen konnten, braucht uns hier nicht weiter zu beschäftigen. Dagegen sei noch kurz darauf eingegangen, wie weit die bisher erörterten Rechte des Latiners gegen Rom auch umgekehrt dem Römer in den latinischen Gemeinden zustanden. Hat auch ein Römer, der sich vorübergehend in einer latinischen Gemeinde aufhielt, dort in der Volksversammlung mitstimmen dürfen? Nach dem latinischen Recht der Kaiserzeit, wie es in der oben citirten Stelle des Stadtrechts von Malaca vorliegt, hat in Malaca sowohl der Bürger jeder anderen latinischen Gemeinde, als auch der Römer mitstimmen dürfen. Da nun, wie wir gesehen haben, dieser ganze Absatz des Rechts von Malaca auf älteren republikanischen Einrichtungen fußt, ist es mindestens wahrscheinlich, daß auch schon unter der Republik der römische Bürger ein Stimmrecht in den latinischen Gemeindeversammlungen besaß. Die zweite Frage wäre die, ob ein Römer, der dauernd in eine latinische Gemeinde übersiedelte, dort das Bürgerrecht beanspruchen konnte. Auch diese Frage läßt sich nicht eindeutig beantworten. Nämlich das Problem, wie ein Römer in eine latinische Staatsangehörigkeit übertritt, läßt sich in unserer Überlieferung nicht scheiden von der allgemeinen Form, in der der Römer eine neue Staatsangehörigkeit annahm. Es ist dies ja das Recht des sogenannten *exilium* (s. Mommsen St.-R. III 48). Es besteht darin, daß ein Römer das römische Staatsgebiet verläßt mit der Absicht, sein Bürgerrecht aufzugeben, und daß er dann in einen anderen, von Rom anerkannten Staat übersiedelt und dort sich das Bürgerrecht erteilen läßt. Wenn sich die Dinge so vollzogen, galt der Verlust der Staatsangehörigkeit nach römischem Recht als rechtskräftig. Es wird nun häufig gerade angegeben, daß sich Römer als Ziel ihres *exilium* latinische Gemeinden wählten (Polyb. VI 14, 8 und sonst). Aber daß z. B. Praeneste gezwungen war, einem Römer, der ordnungsgemäß aus seiner Heimat ausgewandert war, das Bürgerrecht zu verleihen, ist sehr wahrscheinlich angesichts der analogen Behandlung des Latiners, der ordnungsgemäß in Rom einwanderte; aber sicher ist es nicht.

Digitized by Google

Es lassen sich nunmehr die latinischen Rechte hinsichtlich der Ausübung des römischen Bürgerrechts, vor dem Bundesgenossenkrieg, folgendermaßen zusammenfassen:

1. Der Bürger einer latinischen *civitas* darf, wenn er sich in Rom aufhält, an der Abstimmung der Tribus-Versammlung teilnehmen. (Dazu wahrscheinlich als Ergänzung: jeder Römer, der sich in einer latinischen *civitas* aufhält, darf dort in der Bürgerversammlung mitstimmen.)

2. Wenn der Bürger einer latinischen *civitas*, unter Zurücklassung eines Sohnes in seiner Heimat, auswandert und sich im römischen Staatsgebiet niederläßt, wird er damit römischer Bürger. (Dazu wahrscheinlich: jeder Römer, der auswandert und sich in einer latinischen *civitas* niederläßt, erwirbt damit dort das Bürgerrecht.)

Die Frage ist nun, ob sich über das Alter dieser beiden Rechtssätze etwas aussagen läßt. Zu 1. ist zu bemerken: Das Recht der Latiner, in einer der Tribus mitzustimmen, war zwar nicht gerade entscheidend — denn sie konnten höchstens einen der 35 römischen Wahlbezirke beherrschen — aber doch nicht bedeutungslos. In demokratischen Staaten verderben es die Politiker nicht gern mit einer Wählerkategorie ganz. Wenn es sich schließlich auch nur um einen Wahlkreis handelte, wird doch der durchschnittliche römische Politiker nicht gern die Latiner gegen sich und seine Freunde aufgebracht haben. Die Parteipolitiker hatten aber die römischen Staatsämter in der Hand, und die Volkstribune, die ja von den Tribus gewählt wurden, waren ohne Zweifel für latinische Beschwerden eher zugänglich als für die anderer *socii*, weil die einen ihre Wähler waren, und die anderen nicht. Dazu kam dann die Mitwirkung der Latiner an der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit der Tribus. Indessen, so viel ist klar, daß man den Latinern das Recht des Mitstimmens in den Tribus erst dann gegeben haben wird, als die Tribus politisch etwas zu bedeuten hatten. In der Zeit, als noch die Centurien die römische Politik beherrschten, hätten die Latiner sich nicht um den Vorzug bemüht, einen so geringen Anteil an dem Einfluß der unbedeutenden Tribus zu erhalten. Hätte man in der älteren Epoche der römischen Republik den Bundesgenossen eine derartige Concession machen wollen, so wären dafür nur die Centurien in Frage gekommen. Man hätte etwa die reichen Latiner in der

Digitized by Google

I. Klasse mitstimmen lassen oder ähnlich. Es ergibt sich also der Schluß: der Anteil der Latiner an der Abstimmung der Tribus ist erst in der Zeit eingeführt worden, als die Tribus die maßgebende Versammlung in Rom waren. Diese Stellung errangen die Tribus aber erst durch die große Revolution um das Jahr 287, durch die Lex Hortensia (s. Münzer, Real-Encykl. VIII 2467). Das Stimmrecht der Latiner in Rom ist also jünger als 287.

Dieses Ergebnis wird nun durch eine andere Gedankenreihe ganz verschiedener Art vollkommen bestätigt. Die Rechte, die Rom den Latinern einräumte, waren eigentlich sehr seltsam. Die latinischen Staaten waren zwar mit Rom verbündet, aber doch selbständig. Nun gestattet Rom den Latinern, also Ausländern, daß sie bei ihm das aktive Wahlrecht ausüben, sowie daß sie durch einfache Einwanderung zu Römern werden. Denn die Vorschrift, daß der Latiner einen Sohn in seiner Heimat zurücklassen muß, ist strenggenommen eine Beschränkung der Auswanderung im Interesse der latinischen Gemeinden selbst. Dadurch wird, wie wir oben gesehen haben, die militärisch-politische Stellung der latinischen Kleinstaaten gesichert. Daneben gewährt Rom den Latinern die privatrechtliche Gleichstellung. Man kann sich die Stellung der Latiner zu Rom eigentlich nur so erklären: der Bürger eines latinischen Staats besitzt zugleich auch das Bürgerrecht des verbündeten Großstaats Roms. Aber dieses Recht des Latiners ruht, solange er in seiner Heimatgemeinde lebt. Es kommt erst zum Vorschein, sobald er römischen Boden betritt. Weilt er dort vorübergehend, so übt er das vornehmste römische Bürgerrecht, das Stimmrecht, aus. Bleibt er aber dort dauernd, so tritt er einfach in den römischen Bürgerverband ein. Möglicherweise hat auch umgekehrt der Römer, wie wir oben gesehen haben, entsprechend das Bürgerrecht der latinischen Gemeinden besessen. Der römische Grundsatz, daß jedermann nur eine Staatsangehörigkeit haben kann, bleibt trotz dieses seltsamen Doppelverhältnisses bestehen; denn der Latiner darf praktisch und rechtlich zu einem Zeitpunkte auch immer nur ein Bürgerrecht ausüben. Solange der Venusiner in seiner Heimat weilt, ist er nur Venusiner. Erst wenn er nach Rom kommt, kann er dort die Rechte des Römers ausüben. Der Zweck des doppelten Bürgerrechts ist es, das Bundesverhältnis zwischen Rom und den der gleichen Nation angehörigen latinischen Staaten zu vertiefen.

Digitized by Google

Das soeben charakterisirte Verhältnis zwischen Rom und den Latinern ist so merkwürdig und eigenartig wie nur möglich. Ließe es sich nachweisen, daß dasselbe System, sagen wir im III. Jahrhundert v. Chr., zugleich in Italien und auch in einem anderen Teil der antiken Welt vorhanden war, so wäre es ausgeschlossen, daß eine solche verwickelte Institution in beiden Gebieten unabhängig voneinander entstanden wäre. Es müßte vielmehr eines der beiden Gebiete das System von dem anderen entlehnt haben. Nun ist tatsächlich diese Einrichtung des doppelten Bürgerrechts als bundesbildendes Princip auch in der griechischen Welt des Hellenismus vorhanden gewesen.

Dionysios bezeichnet das Verhältnis der Latiner zu Rom seit dem *foedus Cassianum* öfter als *ἰσοπολιτεία* (ant. Rom. VII 53. VIII 35. 70. 72. 74. 76 f. XI 2). Besonders sei hier die Stelle VIII 72 hervorgehoben: dort ladet Sp. Cassius als Consul die Latiner nach Rom zur Abstimmung über sein Landgesetz. Der andere Consul, Verginius, will sie aus Rom ausweisen, aber Cassius mahnt darauf, es sollten ruhig in der Stadt zur Abstimmung dableiben *τοὺς μετέχοντας τῆς ἰσοπολιτείας*. Über den Sinn der Isopoliteia bei Dionysios ist, besonders in der älteren Literatur, öfter gehandelt worden (Schwegler, Röm. Gesch. II 316 A. 1), doch kam man zu keinem richtigen Ergebnis, weil man die Bedeutung von Isopoliteia im griechischen Staatsrecht nicht richtig erfaßte. Zunächst ist *ἰσοπολιτεία* bisweilen einfach gleich *πολιτεία*. In diesem Sinne, als Bürgerrecht schlechtweg, kommt das Wort übrigens auch bei Dionysios in anderem Zusammenhang mehrfach vor (Schwegler II 318 f.). Aber für das Verhältnis der Römer zu den Latinern auf Grund des *foedus Cassianum* kommt diese Bedeutung des Wortes nicht in Frage, und aus den Bemerkungen des Dionysios läßt sich nirgends entnehmen, daß er den Latinern in der Zeit nach Abschluß des *foedus* das volle römische Bürgerrecht zugeschrieben hätte. Schon die oben angeführte Stelle VIII 72 zeigt ganz deutlich, daß Dionysios unter der Isopoliteia der Latiner nicht das römische Bürgerrecht schlechtweg, sondern etwas anderes verstand. Denn wären die Latiner einfach *cives Romani* gewesen, dann hätte sich ein Streit um ihr Stimmrecht in Rom gar nicht erheben können. Historisch ist ja VIII 72 ganz wertlos. Es ist eine annalistische Spiegelung von Vorgängen der Gracchenzeit: auf der einen Seite das Interesse des C. Gracchus, der die Farben zu

Digitized by Google

dem Bilde des Sp. Cassius liefern muß, für die Bundesgenossen; auf der anderen Seite die Ausweisung von *socii* mit zweifelhaftem Stimmrecht durch optimatische Consuln. Aber für uns handelt es sich hier nur darum, was Dionysios unter der Isopoliteia der Latiner verstand: nicht das einfache römische Bürgerrecht, sondern die Gesamtheit der Privilegien, die ihnen Rom bewilligt hatte.

Über die griechische Isopolitie sind grundlegend die Ausführungen von Szanto, Das griechische Bürgerrecht (1892) 67. Dazu ist zu vergleichen Swoboda in Hermann-Swoboda, Griechische Staatsaltertümer I 3 (1913) 19. 348ff., sowie Oehler, Real-Encykl. IX 2227. Die ausgebildete Form der Isopolitie in der hellenistischen Zeit ist demnach die folgende: ein Staat verleiht sämtlichen Bürgern eines anderen sein Bürgerrecht, und der andere Staat tut dasselbe seinerseits. Dennoch bleiben beide Staaten selbständig weiter bestehen. Aber sie sind miteinander verbündet, und wenn ein Bürger von Staat A nach B kommt, hat er dort alle Rechte des Bürgers von B auf privatem wie öffentlichem Gebiet. Er kann vor allem auch in der Volksversammlung von B mitstimmen. Siedelt er dauernd nach B über, so tritt er sinngemäß dort ständig in den Bürgerverband ein. Als Beispiel sei hier Dittenberger, Or. 265 angeführt, ein Isopolitievertrag des III. Jahrhunderts zwischen Pergamon und der kleinasiatischen Gemeinde Temnos. Es heißt da: *ἔμμεναι Ταμνί[ταισι ἐν Περ]γάμω πολιτείαν καὶ Περγαμή[νοισι ἐν Τάμνω,] μετεχόντεσσι ὧν καὶ οἱ ἄλλο[ι πολῖται μετέχοι]σι, καὶ γᾶς καὶ οἰ[κία]ς ἔγκτησιν ἔ[μμεναι τῶ Ταμνί]τα ἔμ Περγάμω καὶ τῶ Περγ[αμήνω ἐν Τάμνω. ψᾶφον δ]ὲ φέρην τὸν Ταμνίταν [ἐμ Περγάμω, καθάπερ ὁ Περγ]άμηνος φέρει, καὶ τὸν Π[εργά-μηνον ἐν Τάμνω, καθάπερ ὁ] Ταμνίτας φέρει.* Es wird also erst allgemein betont, daß der Pergamener volles Bürgerrecht in Temnos haben soll und umgekehrt. Danach wird noch speciell die vornehmste privatrechtliche Befugnis erwähnt, die rechtsgültige Erwerbung von Grundbesitz, entsprechend dem römisch-latinischen *commercium;* und dann das vornehmste öffentliche Recht: „Der Temnite soll in Pergamon seine Stimme abgeben, wie der Pergamener sie abgibt, und der Pergamener soll in Temnos stimmen wie der Temnite." Diese Isopolitie wirkt in der hellenistischen Welt vor allem als „bundbildendes Princip"; besonders der Aetolische Bund hat auf diese Weise fremde Staaten an sich geknüpft und in den Dienst seiner Politik gestellt, ohne daß sie deshalb auf

Digitized by Google

ihr staatliches Eigenleben hätten verzichten müssen. Auch schon in der vorhellenistischen Zeit ist es vorgekommen, daß einzelne griechische Staaten sämtlichen Bürgern eines anderen ihr Bürgerrecht verliehen. Es sei dabei nur an die Erteilung des attischen Bürgerrechts an die Samier gegen Ende des Peloponnesischen Krieges erinnert. Aber solche Bürgerrechtsverleihungen verfolgten die Absicht, daß der eine Staat in den anderen aufgehen sollte. Dagegen ist das Wesen der zweiseitigen Isopolitie, daß beide Staaten als solche bestehen bleiben und sich nur innig miteinander verknüpfen wollen. Dieser grundsätzliche Unterschied ist von Szanto nicht genügend betont worden. Die zweiseitige Isopolitie ist nun nicht vor dem Jahre 300 nachzuweisen (vgl. die Belege bei Szanto und Oehler a. a. O.). Das älteste Beispiel für die Isopolitie als „bundbildendes Princip" ist bei den Aetolern ihr Vertrag mit Akarnanien bald nach 272 (Swoboda a. a. O. 348).

Es stellt sich also heraus, daß Dionysios in vollem Recht war, als er das Verhältnis der Latiner zu Rom als „Isopolitie" bezeichnete. Dionysios wußte als guter Kenner des griechischen Staatswesens, worin solche isopolitischen Verträge bestanden, und er wußte auf der anderen Seite, daß die Latiner in Rom die privatrechtliche Gleichberechtigung und das Stimmrecht besaßen. Deshalb sprach er von der „Isopoliteia" der Latiner mit Rom. Daß die italische und die griechische Institution auf demselben Grundgedanken beruhen, ist klar. Die Privilegien, die Pergamon den Temniten einräumte, sind genau die gleichen, wie sie die Latiner in Rom besaßen. Nur ein Unterschied ist vorhanden: es entsprach dem römischen Denken nicht, formell einem Römer oder Latiner zwei Bürgerrechte zugleich zuzuteilen. Deshalb hat, wie wir oben gesehen haben, der Latiner das römische Bürgerrecht nicht, solange er in seiner Heimat weilt. Erst sobald er den römischen Boden betritt, kommt sein zweites Bürgerrecht zum Vorschein und hat dann praktisch dieselben Wirkungen wie die griechische Isopolitie.

Es ist bereits betont worden: es ist unmöglich, daß ein solches originelles und complicirtes System voneinander unabhängig in Italien und daneben bei den Griechen entstanden sein sollte. Sondern eines der Gebiete ist notwendigerweise von dem anderen abhängig gewesen. Nun ist es nicht anzunehmen, daß die Griechen

Digitized by Google

um das Jahr 300 eine solche politische Institution aus Mittelitalien entlehnt haben sollten. Dagegen ist umgekehrt die Annahme hellenischen Einflusses auf die Italiker jener Zeit ohne Schwierigkeit. Da nun bei den Griechen die ausgebildete Isopolitie erst seit 300 nachweisbar ist, muß die entsprechende Einrichtung in Italien jünger sein. Es bestätigt sich unser oben gewonnenes Ergebnis, daß die Latiner erst nach 287 zu der Abstimmung in den Tribus zugelassen worden sind. Die Römer haben also, nach dem Jahre 287, einmal die Absicht gehabt, ihr Verhältnis zu den verbündeten latinischen Gemeinden möglichst innig zu gestalten. Sie griffen deshalb die Gedanken der griechischen Isopolitie auf und haben danach die Rechtssätze über das Stimmrecht der Latiner in Rom und über die Erwerbung des römischen Bürgerrechts durch die Latiner gestaltet. Leider reicht unser Material nicht aus, um festzustellen, welcher griechische Staat speciell den Römern zum Vorbild gedient hat. Man würde zunächst an die Westgriechen denken, aber aus diesem Bereich liegen — vielleicht zufällig — keine Belege für isopolitische Verhältnisse vor.

Die nächste Frage, die sich uns darbietet, ist die: haben die Sätze über das römische Stimm- und Bürgerrecht der Latiner im *foedus Latinum* gestanden oder bildeten sie ein besonderes Gesetz? Wenn Livius XLI 8, 9 das geltende Recht im Jahre 177 so charakterisirt: *lex sociis nominis Latini — dabat, ut cives Romani fierent*, so beweist das noch nichts. Denn Livius, bzw. seine annalistische Quelle, charakterisirt hier einfach den geltenden Rechtszustand. Ob aber dieser Rechtszustand auf einer einseitigen römischen Lex oder auf einem zweiseitigen *foedus* beruhte, das läßt sich darum noch nicht bestimmt entscheiden, weil Livius hier den Ausdruck *lex* gebraucht. Dagegen läßt sich ein sicherer Schluß aus Ciceros Rede für Balbus ziehen. Man setze den Fall, daß nicht das *foedus Latinum*, sondern eine Lex N. N. des III. Jahrhunderts den Latinern die in Rede stehenden Vorrechte gegeben habe. Cicero will in seiner Rede gerade beweisen, daß einseitige römische Bürgerrechtserteilungen an die Latiner gültig sind, und er sucht alles Material zusammen, mit dem er seine These stützen kann. Wie nutzt er die Lex Servilia aus, durch die hin und wieder ein Latiner als erfolgreicher Ankläger das römische Bürgerrecht erhalten hatte! Noch viel beweiskräftiger wäre aber jene Lex N. N. gewesen, durch die Tausende Latiner

Digitized by Google

bis zum Bundesgenossenkrieg, einfach durch Übersiedelung nach Rom, zu römischen Bürgern geworden wären. Aber Cicero hat kein Wort von einer solchen Lex. Er erklärt nur, die latinischen Gemeinden hätten keine Zustimmung gegeben *Serviliae legi aut ceteris, quibus Latinis hominibus erat propositum aliqua ex re praemium civitatis.* Unsere Lex N. N. hätte aber nie als ein Gesetz bezeichnet werden können, das den Latinern als „Belohnung" für irgendeine Leistung das römische Bürgerrecht in Aussicht stellte. Der Latiner, der mit Zurücklassung eines Sohnes in der Heimat nach Rom übersiedelte, tat ja nichts besonders Rühmenswertes, sondern er übte nur sein Recht aus. Cicero kennt also nur Specialgesetze, die Latinern, als Lohn für einzelne besondere Leistungen, das römische Bürgerrecht versprachen, aber keine allgemeine, einseitig römische Lex, wie wir sie provisorisch construirt haben. Daraus ergibt sich, daß eine solche Lex N. N. nicht existirt hat. Sondern die latinischen Personalprivilegien hinsichtlich des Stimmrechts in Rom und der Erlangung des römischen Bürgerrechts durch Übersiedlung, genau so wie die latinischen Privilegien auf dem Gebiet des Privatrechts, waren Teile des *foedus Latinum.* Infolgedessen ist das *foedus Latinum* jünger gewesen als 287.

Neben der oberen läßt sich auch eine untere Zeitgrenze des *foedus Latinum* ermitteln. Im Jahre 268 erhält Ariminum ein besonderes Stadtrecht, das von dem Recht der anderen damals bestehenden latinischen *civitates* abweicht, und die seitdem in Italien neu constituirten latinischen Gemeinden erhalten sämtlich das Recht von Ariminum. Sie bilden alle zusammen die Gruppe der „12 Colonien", die als solche den übrigen latinischen *civitates* entgegengesetzt sind. Daraus folgt, daß das allgemeine latinische Recht, von dem das Recht der 12 Colonien abweicht, älter ist als 268. Damit sind die Zeitgrenzen für den Abschluß des *foedus Latinum* festgelegt: zwischen 287 und 268. Hier sei noch eine Vermutung über den Unterschied des allgemeinen latinischen und des Rechts von Ariminum geäußert. Wenn man bei Cicero von dem *ius* der Ariminenses liest, so denkt man zunächst an eine Städteordnung, wie sie die Colonie eben bei ihrer Gründung erhalten hat. Das wäre ein Dokument in der Art der *leges*, wie sie Rom später so oft an neugegründete Gemeinden verliehen hat. Ein solches Stadtrecht von Ariminum mußte zunächst die Be-

Digitized by Google

ziehungen zwischen Rom und der Colonie festlegen, aber daneben auch vor allem die Verfassung der Gemeinde selbst. Dagegen das *foedus Latinum* befaßte sich, soweit das erhaltene Material ein Urteil erlaubt, nur mit den äußeren Beziehungen der latinischen Gemeinden, d. h. mit ihrem Verhältnis zu Rom und den Römern. Dann hätte die Neuerung im Jahre 268 darin bestanden, daß Rom sich nicht darauf beschränkte, der neugegründeten Colonie die üblichen Rechte und Pflichten der Latiner zu verleihen, sondern daß man ihr auch eine bestimmte Verfassung auferlegte. Als dann später weitere latinische Colonien in Italien geschaffen wurden, hielt man es für angebracht, auch ihnen die Verfassung von Ariminum vorzuschreiben. Als dann Sulla den Leuten von Arretium ihr römisches Bürgerrecht genommen hatte und sie auf die Stufe von Latinern herabdrücken wollte, fingirte er die Gründung einer latinischen Colonie Arretium. Und diese Colonie behandelte man ebenso, wie man jede seit 268 in Italien neugegründete latinische Colonie behandelt hatte, d. h. man gab ihr das Recht von Ariminum. Wenn diese Überlegung das Richtige trifft, so hätten die Bürger der 12 Colonien genau dieselben Personalprivilegien gegenüber Rom besessen wie alle anderen Latiner. Der Unterschied wäre nur der gewesen, daß ihnen in ihrer heimischen Verfassung eine Beschränkung auferlegt war, die bei den älteren latinischen *civitates* fehlte.

In den Jahren nach 287, also der Zeit, in der die Einigung Italiens sich ihrer Vollendung näherte, hat Rom beschlossen, sein Verhältnis zu sämtlichen Staaten latinischer Nation, den Alt- so gut wie den Coloniallatinern, auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. Man mag sich denken, daß Vertreter aller latinischen *civitates* zusammenberufen wurden, und dann schloß Rom mit ihnen, als der Gesamtheit des *nomen Latinum*, ein förmliches *foedus* ab. Der Vertrag bekräftigte das politische Bündnis, das bereits zwischen Rom und den einzelnen latinischen Gemeinden bestand. Man bestimmte ferner die einheitliche privatrechtliche Gleichstellung des Römers und Latiners. Auf diesem Gebiet brachte das *foedus* den Abschluß einer langen Entwicklung, deren Anfänge in die Zeit der XII Tafeln reichten (vgl. d. Z. LIV 1919, 132). Endlich einigte man sich, um das Verhältnis zwischen Römern und Latinern besonders innig zu gestalten, auf die gegenseitige Stimmrechts- und Bürgerrechtsverleihung im Sinne der griechischen Isopolitie.

Digitized by Google

Nach diesen Betrachtungen über den Inhalt und die historische Stellung des *foedus Latinum* wollen wir zu der Frage zurückkehren, wie es mit der Echtheit der Vertragsurkunde bei Dionysios VI 95 steht. Täubler hat, vom formal-urkundlichen Standpunkt aus, den überlieferten Text kritisirt. Täublers Beobachtungen sind wertvoll, wenn wir auch die Schlüsse nicht mitmachen können, die er daraus zieht. Täubler betont mit Recht (Imperium Romanum I 281 f.), daß der überlieferte Vertrag weiter nichts enthält als das bekannte Schema der Defensiv-Allianz zu gleichem Recht zwischen Rom und einem fremden Staat; vermehrt um zwei Specialbestimmungen: das sind die beiden Paragraphen über die Beuteteilung und die Behandlung von Processen. Jedoch ist es nicht üblich, daß der römische Staatsvertrag „Rechts- oder Proceßfestsetzungen" enthält (a. a. O. 282). Damit kommt Täubler zu einer ernsthaften Verdächtigung der einen Specialbestimmung, und die andere — über die Beuteteilung — erweckt sachlich die schwersten Bedenken (a. a. O. 283). Täubler verwirft an sich, aus allgemeinhistorischen Erwägungen, die Möglichkeit, daß Rom mit der Gesamtheit der Latiner jemals ein *foedus* zu gleichem Recht geschlossen haben könne, und die Urkundenkritik führt nach Täubler zu demselben Ergebnis, der Unechtheit von Dionysios VI 95. Abschließend erklärt Täubler (a. a. O. 317), daß das Fragment bei Festus zwar „glaubhaft überliefert" sei; aber Bestimmungen über materielles und Proceßrecht seien in Rom nicht aus Verträgen, sondern aus „statutarischen Ordnungen" bekannt. Deshalb stamme das Fragment des Festus nicht aus einem *foedus*, sondern aus irgendeiner Bundesordnung. Dagegen die „Beute- und Proceßbestimmung bei Dionysios als echte Einlage in einen fingirten Vertrag zu behandeln und ebenfalls als Reste einer Bundesordnung zu erklären, kann ich mich nicht entschließen. Sie weisen zu deutlich auf die in griechischen Verträgen häufigen Beuteteilungs- und Schiedsgerichtsbestimmungen hin".

Das ist die Auffassung Täublers. Wir haben indessen im Laufe unserer Untersuchung gesehen, daß ein *foedus* zwischen Rom und den Latinern irgendwie tatsächlich bestanden hat. Nur gehört es nicht in eine ferne Frühzeit, sondern ins III. Jahrhundert. Wie steht es aber mit den formal-urkundlichen Einwendungen gegen die Existenz jenes *foedus*? Wir haben oben festgestellt, daß das *foedus Latinum* zumindest 3 Dinge enthalten haben muß: 1. die

Digitized by Google

politische Allianz, 2. das römisch-latinische Proceßrecht, 3. die Personalprivilegien des Latiners in Rom und umgekehrt, im Sinne der griechischen Isopolitie. Weiter wurde oben festgestellt, daß der Vertragstext bei Dionysios bestenfalls ein stark verkürzter Auszug aus dem Original-*foedus* sein kann. Ist aber der Text bei Dionysios echt, so käme als Punkt 4 hinzu: die Beuteteilung.

Es muß nun glatt zugegeben werden, daß ein derartiges *foedus* seinem Inhalt nach in das Schema der römischen Urkundenlehre durchaus nicht paßt. Aber folgt daraus, daß ein solches *foedus* nicht existirt haben kann? Täubler selbst hat schön nachgewiesen, daß die beiden ältesten, bei Polybios erhaltenen Verträge zwischen Rom und Karthago nicht den Grundsätzen römischer *foedera* entsprechen, weil sie nach karthagischem Formular entworfen sind (Imperium Romanum I 263). Ebenso hat Täubler schon mit Recht auf die Ähnlichkeit zwischen dem Text bei Dionysios und griechischen Verträgen hingewiesen. Täubler will damit seine Lehre von der Unechtheit des Vertrages bei Dionysios erhärten. Aber sollte nicht vielleicht aus dieser Tatsache der umgekehrte Schluß zu ziehen sein? In der Tat läßt sich beweisen, daß die Anlage des *foedus Latinum* nicht aus dem nationalrömischen Urkundensystem stammte, sondern griechischen Vorbildern folgte.

Wir haben gesehen, daß der Inhalt des Vertrags zwischen Rom und den Latinern in grundsätzlichen Teilen der griechischen Isopolitie entspricht. Wenn wir nun einige hellenistische Isopolitie-Verträge nach der formalen Seite betrachten, wird sich das Rätsel des *foedus Latinum* ohne weiteres lösen. Zunächst sei der inschriftlich erhaltene Vertrag zwischen den beiden kretischen Kleinstaaten Olus und Latos aus dem letzten Viertel des III. Jahrhunderts herangezogen. Der Text ist veröffentlicht von Comparetti, Museo Italiano I 141. Comparettis Ergänzungen sind im folgenden benutzt; zur Erläuterung vgl. Szanto, Griech. Bürgerrecht 73 ff. Der Vertrag beginnt mit der üblichen Formel der Defensiv-Allianz. Es folgt eine bunte Reihe von anderen Bestimmungen, von denen hier nur einige hervorgehoben seien. Z. 10 ff. werden die Isopolitie und die mit ihr verbundenen Personalprivilegien verliehen: *ἐξέστω δὲ τῶι βωλομένωι Λατίωι ἐν Ὀλόντι ἔνκτησιν καὶ ἰσοπολιτείαν ἔχεν μετέχοντι θίνων καὶ ἀνθρωπίνων πάντων, ὅσα κα ἔωντι ἔμφυλα παρὰ Ὀλοντίοις,* und umgekehrt. Z. 17 folgt eine Bestimmung über Beuteteilung: *αἰ δέ τι θιοῖς κα δόξηι ἀπὸ*

Digitized by Google

τῶν πολεμίων λανχάνεν ἑκατέρος, κατὰ τὸς ἐρπόντας ἄνδρας λαμβανόντων ἑκατέραι πόλεις ἀπὸ χώρας. Z. 32 wird noch ausdrücklich dem Bürger jeder der beiden Gemeinden der Zutritt zu der Volksversammlung der anderen gewährleistet.

Ein zweiter Vertrag, aus derselben Epoche und in derselben Art, wurde zwischen den beiden kretischen Gemeinden Hierapytna und Priansos geschlossen (CIG 2556). Auch hier haben wir zunächst das politische Bündnis, dann die Isopolitie und die mit ihr verbundenen Personalprivilegien, darauf wieder eine Bestimmung über Beuteteilung. Z. 52: *αἰ δέ τι θεῶν βωλομένων ἕλοιμεν ἀγαθὸν ἀπὸ τῶν πολεμίων — λανχανόντων ἑκάτεροι κατὰ τὸς ἄνδρας τὸς ἕρποντας,* und daran schließen sich eingehende Abmachungen über die Erledigung von Processen zwischen Bürgern von Hierapytna und Priansos; Z. 57: *ὑπὲρ δὲ τῶν προγεγονότων παρ' ἑκατέροις ἀδικημάτων* usw.

Alle Unterteile, die wir für das *foedus Latinum* voraussetzen, kehren also in den hellenistischen Isopolitie-Verträgen wieder. Die Vereinigung der politischen Allianz mit Proceßbestimmungen und Personalprivilegien in derselben Urkunde entspricht zwar keineswegs dem Inhalt des normalen römischen Staatsvertrags, aber sie deckt sich mit der Eigenart der erwähnten griechischen Vertragskategorie. Die Römer haben sich im III. Jahrhundert nicht damit begnügt, ihr Verhältnis zu den Latinern sachlich nach dem Gedanken der Isopolitie einzurichten, sondern sie haben auch formell ihren entsprechenden Vertrag mit den Latinern nach griechischem Muster entworfen. Auf Grundlage dieser Erkenntnis löst sich die Frage nach der Echtheit des bei Dionysios aufbewahrten Vertragstextes sofort. Die Verknüpfung des politischen Bundesvertrages mit den Specialbestimmungen über Beuteteilung und Proceßrecht kann nicht der Willkür eines Fälschers entstammen, weil ja dieselbe Verknüpfung in den hellenistischen Isopolitie-Verträgen wiederkehrt, die schon sachlich das Vorbild für das Verhältnis zwischen Rom und den Latinern boten. Freilich bleibt dann die schon oben hervorgehobene Tatsache bestehen, daß der bei Dionysios erhaltene Text nur ein flüchtiger, knapper annalistischer Auszug aus dem Originalvertrag ist. Unter der Flüchtigkeit des Annalisten, der zuerst das *foedus Latinum* excerpirte und so diesen Text in die historische römische Literatur einführte, hat auch der Vertragsparagraph über die Beuteteilung gelitten. Bei Dionysios VI 95 kehrt der Paragraph

Digitized by Google

in folgender Form wieder: *λαφύρων τε καὶ λείας τῆς ἐκ πολέμων κοινῶν τὸ ἴσον λαγχανέτωσαν μέρος ἑκάτεροι.* Das würde, wörtlich aufgefaßt, bedeuten, daß die Beute zwischen Rom und den Latinern halbirt werden sollte. Eine solche Bestimmung ist aber sachlich für die Zeit um 280, in der das *foedus* entstanden ist, unmöglich. Denn im III. Jahrhundert war die Zahl der römischen Bürger, wie die Censuszahlen von 225 erweisen, mehr als dreimal so groß als die der Latiner (Polyb. II 24). Entsprechend war das Zahlenverhältnis der *cives Romani* zu den Latinern in der römischen Armee; denn hier kommen ja nur die Latiner im engeren Sinn, und nicht die Bundesgenossen insgesamt, in Frage. Die Latiner können also nicht, absolut, denselben Beuteanteil gehabt haben wie die Römer. Der tatsächliche Zustand im Zeitalter der Punischen Kriege war vielmehr — nach Polybios X 16, 4 f. —, daß, wenn Beute an die Mannschaften verteilt wurde, jeder Soldat gleichviel erhielt, also der einzelne Römer soviel wie der einzelne Bundesgenosse. Nun haben auch die beiden oben angeführten hellenistischen Isopolitie-Verträge Bestimmungen über die Beuteteilung, und deren Inhalt deckt sich zwar nicht mit dem Satz bei Dionysios, wohl aber mit der Praxis der Römer im III. Jahrhundert. Auch in den Isopolitie-Verträgen heißt es, daß die beiden vertragschließenden Teile bei der Beuteteilung gleich behandelt werden sollen; aber mit dem selbstverständlichen Zusatz: gemäß der Zahl der an dem Unternehmen beteiligten Kämpfer aus jedem der beiden Staaten. Wenn daher Beute an die einzelnen Soldaten verteilt wurde, erhielt jeder Mann das Gleiche. Wir dürfen annehmen, daß auch das *foedus Latinum* im Original einen Satz über die Beuteteilung, gemäß den Bestimmungen der beiden oben citirten Isopolitie-Verträge, enthalten hat. Der Annalist, der dann zuerst den Auszug aus dem Vertragstext herstellte, hat jedoch aus Flüchtigkeit oder mangelndem Sprachverständnis die Klausel, die den Worten *κατὰ τὸς ἑρπόντας ἄνδρας* in den kretischen Verträgen entsprach, fortgelassen. So blieb nur ein allgemeiner Satz, daß beide Teile in bezug auf die Beute gleich behandelt werden sollen. Es ist ja bekannt, welche Schwierigkeit das sprachliche Verständnis der alten römisch-karthagischen Verträge auch den kundigsten Zeitgenossen des Polybios bereitet hat (Polyb. III 22). Das *foedus Latinum* war nur ein halbes Jahrhundert jünger als jene Verträge und sprachlich kaum viel anders gehalten. Es ist daher sehr begreiflich, daß ein jüngerer

Digitized by Google

Annalist nicht imstande war, die Urkunde in allen Einzelheiten richtig zu erfassen. Sachlich ist über die Behandlung der Beute noch zu bemerken, daß neben dem Beuteanteil, der den einzelnen Soldaten zufiel, auch der Staat selbst ja Werte zurückbehielt. Nun ist es überliefert, daß in der Zeit der älteren Republik Rom aus der Kriegsbeute Geldsummen an einzelne Latinergemeinden ausgezahlt hat (vgl. die Inschrift aus Cora CIL X 6527 und dazu Mommsen, St.-R. III 680). Man sieht, daß auch an diesem Teil der Beute die Latiner — gemäß dem *foedus Latinum* — beteiligt waren. Man wird annehmen dürfen, daß der Verteilungsschlüssel für die Beutegelder ebenfalls der Zahl der Mannschaften entsprach, welche die einzelne Gemeinde für das Unternehmen gestellt hatte.

Im Anschluß an die Beutefrage sei noch dem Verhältnis der Herniker zum *foedus Latinum* ein Wort gewidmet. Es ist (in d. Z. LIV 1919, 167) nachgewiesen worden, daß die Herniker seit dem V. Jahrhundert zum Latinerbund gehört haben. So ist es klar, daß Rom die Herniker rechtlich ebenso behandelte wie die andern Latiner. Also galt das *foedus Latinum* auch für sie; d.h. die Gemeinden der Herniker haben ebensogut das *foedus* mit abgeschlossen, wie Cora, Praeneste usw. Wenn daher die Annalistik behauptete, daß der Bundesvertrag Roms mit den Hernikern einfach eine Copie des Vertrags mit den Latinern gewesen sei (Dionysios VIII 69), so ist das sachlich ganz richtig; nur werden fälschlich zwei Verträge unterschieden, wo tatsächlich nur ein einziger existirte. Ein junger Annalist fand nun bei einem seiner Vorgänger jenen flüchtigen Auszug aus dem Text des *foedus Latinum*, mit der angeblichen Halbirung der Beute zwischen Römern und Latinern. Er glaubte weiter, aus irgendwelchem Grund, an die Existenz des Sondervertrages zwischen Rom und den Hernikern. Wenn nun aber Rom die Herniker ganz ebenso behandeln wollte wie die Latiner, so folgte daraus, daß die Beute für die drei Faktoren gedrittelt werden mußte. In diesem Sinne hat der Annalist sich den Herniker-Vertrag zurechtgelegt (Dionys. VIII 77; vgl. Plin. n. h. XXXIV 20). Der Flüchtigkeitsfehler eines etwas älteren Annalisten hat demnach bei seinen Nachfolgern weitere Verwirrung und schließlich bei der modernen Forschung viel Kopfzerbrechen erzeugt; ein Vorgang, der ja in der Geschichte der Annalistik nicht ganz vereinzelt dasteht.

Digitized by Google

Es mag auf den ersten Blick überraschen, daß Rom um das Jahr 280 sich damit begnügt haben soll, sein Verhältnis zu den Latinern auf der Basis eines Defensivbundes zu gleichem Recht einzurichten. Im tatsächlichen Leben waren ja die Latiner von Rom abhängig und unbedingt zur Heeresfolge verpflichtet. Aber die römische Diplomatie ist gern in ihren Verträgen mit auswärtigen Staaten sehr behutsam aufgetreten. Rom hat keinen Anstoß daran genommen, mit hellenistischen Zwergstaaten wie Astypalaia, Kibyra usw. Verträge zu gleichem Recht abzuschließen (s. Täubler a.a.O. 44 ff.), wo es doch jedermann klar war, daß ein solches Abkommen eines Kleinstaates mit der Weltmacht Rom die Unterordnung unter Rom bedeutete. Da konnte Rom ohne Risiko gegen Tibur, Venusia usw. ebenso verfahren. Sodann haben die Römer die bekannte imperialistische Heuchelei meisterhaft geübt, mit der ein Raubstaat, wenn er andere überfällt, sich selbst als Unschuldsengel hinstellt. In allen Kriegen, die Rom zu führen hatte, waren die Römer nach ihrer officiellen Auffassung der gekränkte oder angegriffene Teil. Rom konnte also auch auf Grund der Defensivallianz jederzeit von den Latinergemeinden Bundeshilfe fordern. Wenn ein latinischer Staat die Hilfe verweigert hätte, so hätte er damit nach römischer Auffassung das *foedus* gebrochen. Damit hörte jede moralische Bindung Roms gegenüber dieser Gemeinde auf und Rom konnte nach Belieben über sie herfallen.

Das *foedus Latinum* war, wie sich oben nachweisen ließ, eine jener Maßregeln der römischen Staatskunst, die im Zeitalter des Pyrrhos zur Festigung der Einigung Italiens beitragen sollten. Damit löst sich jeder Zusammenhang des Latinervertrags mit dem angeblichen Consul Sp. Cassius in nichts auf. Die Entstehung und Entwicklung der Cassiuslegende zu verfolgen, gehört freilich in einen anderen Zusammenhang. Besonders bemerkenswert, auch für allgemeine geschichtliche Betrachtungen, ist der starke Einfluß des griechischen politischen Denkens auf Rom in der ersten Hälfte des III. Jahrhunderts, wie er bei der Analyse des *foedus Latinum* zutage trat.

Berlin. ARTHUR ROSENBERG.

Digitized by Google

ZU PHILODEMS SCHRIFT ÜBER DIE FRÖMMIGKEIT.

(s. o. S. 225 ff.).

IV.

Die Philosophenkritik.

Der zweite und letzte Teil des ersten Buches enthält die Götterkritik. Ihre Reste gehören sämtlich dem pap. 1428 an. Die letzten Columnen (I—XII O, IV—XV N, S. 77—89 G.) sind wie gewöhnlich im Zusammenhang und fast vollständig erhalten; auch die drei vorhergehenden (Fr. 1—III O, Col. 1—3 N, S. 74—76 G.) stehen in der richtigen Reihenfolge. Voraus geht nun eine Anzahl Bruchstücke, die alle die letzten Zeilen und den unteren Rand, wenige noch andre Zeilen ihrer Columnen enthalten. N hat mehr als O bewahrt; Bassi führt a. a. O. S. 71 ein nicht abgezeichnetes Bruchstück nach fr. 13 (5^{a}) an. Ob noch andere dergleichen vorhanden sind, finde ich bei ihm nicht erwähnt; jedenfalls ist es durchaus möglich, daß Bruchstücke auch von andern Columnen vorhanden, aber nicht veröffentlicht, oder ganze Columnen verloren sind; möglich auch, daß die erhaltenen Bruchstücke nicht in der ursprünglichen Reihenfolge stehen.

Um diese beiden Fragen in bezug auf unsern Teil zu beantworten, stehen uns wieder zwei Hilfsmittel zu Gebote. Einmal wieder die stichometrischen Punkte, die hier in besonders großer Zahl erhalten sind. Und zwar ergibt sich aus den letzten zusammenhängenden Columnen wieder mit Sicherheit, daß sie in diesem Buche 20 Zeilen voneinander abstanden. Denn die Zeilenzahl zwischen den in ihnen erhaltenen Punkten ist stets gleich 20 oder genau ein Vielfaches von 20. Ich bemerke ferner, daß die Zeilenzahl in den vollständig erhaltenen Columnen I—XI O zwischen 31 und 35 wechselt, aber so daß 33 und 34 überwiegt (Durchschnitt 33 $^{5}/_{11}$). Diese beiden Tatsachen kann man verwerten, um zu untersuchen, ob zwischen den erhaltenen Punkten zweier Bruchstücke (die Richtigkeit ihrer Reihenfolge vorausgesetzt) die richtige Zahl von Columnen

Digitized by Google

in Bruchstücken erhalten ist. Ich bemerke, daß alle Bruchstücke die letzten Zeilen einer Columne enthalten. Man stellt nämlich in dem Stücke, das den ersten Punkt enthält, die Zahl (a) der Zeilen, die auf die Punktzeile folgen, fest. Dann vermehrt man die Zahl (x) der Stücke, die auf jenes bis zum Bruchstück mit dem nächsten Punkte (dieses eingeschlossen) folgen, mit 33. Von der Summe $a + x\,33$ zieht man die Zahl (b) der Zeilen des letzten Stückes hinter der Zeile, neben der der Punkt steht, ab, also $a + x\,33 - b$. Diese Summe teilt man mit 20. Bleibt nun ein Rest (r) und ist dieser gleich, kleiner oder wenig größer als x, so hatten eine oder mehrere Columnen weniger als 33 Zeilen; ist $20 - r$ gleich, kleiner oder wenig größer als x, so hatten eine oder mehrere Columnen mehr als 33 Zeilen; ist aber r oder $20 - r$ erheblich größer als x, so sind eine oder mehrere Columnen ausgefallen. Um diese Formeln an Beispielen aus den vollständigen Columnen zu erläutern: in den Col. II–VI O liegen zwischen den Punkten $34 + 4 \times 33 - 24 = 142$ Zeilen, also 2 zuviel. In der Tat haben Col. III—V nur 97 Zeilen. In Col. V—X O sollen nach der Formel zwischen den Punkten $11 + 5 \times 33 - 1 = 175$ Zeilen liegen, also $20 - r = 5$; wirklich haben die 5 Columnen zusammen nicht 165, sondern 170 Zeilen, also $11 + 170 - 1 = 180$. Nehmen wir nun im ersten Falle an, daß zwischen II—VI die Col. III = 31 Zeilen fehlte, so hätten wir nach der Formel $24 + 3 \times 33 - 24 = 109$; $r = 9$ und $20 - r = 11$ wäre aber erheblich größer als 3 (x); also schließen wir — der Wirklichkeit entsprechend —, daß eine Columne zu 31 Zeilen fehlt. Immerhin sieht man, daß dieses Hilfsmittel allein keine unbedingt sicheren Schlüsse ermöglicht.

Zum Glück haben wir noch ein zweites, das mit dem ersteren vereint mehr Sicherheit verspricht. Bekanntlich stimmen die Bruchstücke unsrer Philosophenkritik so vielfach nach Namen, Lehre und Reihenfolge der Philosophen mit der des Epikureers Velleius bei Cicero de nat. d. I 25 — 41 überein, daß man für diesen entweder unsre Philodemschrift selbst als Quelle oder eine gemeinsame epikureische Quelle annehmen muß. Da nun die Philosophennamen, soweit sie bei Philodem erhalten sind oder soweit wir auf sie aus den erhaltenen Lehren schließen können, in derselben Weise folgen wie bei Cicero, so ergibt sich daraus, daß die Bruchstücke in der richtigen Folge erhalten sind. Ferner sehen wir, daß Philodems Stoikerkritik, die uns im Zusammenhang erhalten ist, dieselben Namen der Denker

Digitized by Google

und Schriften wie die Ciceros enthält, an Schriften sogar noch mehr. Ebenso finden wir, daß Philodem in der Kritik der Naturphilosophen den Heraklit berührt, der bei Cicero fehlt. Wir dürfen also annehmen, daß Namen und Lehren, die bei Philodem fehlen, ausgefallen sind, und fragen, ob die vorhandenen Lücken ausreichen, um das Verlorene aufzunehmen. Man sieht, wie hier die beiden Hilfsmittel ineinandergreifen, um etwaige Ausfälle von Columnen festzustellen.

Wir hatten oben S. 278 gesehen, daß 3^c Z. 6—9 den Übergang zu unserm Abschnitt enthält. 3^c 4 zeigt einen stichometrischen Punkt; der nächste ist 4^b 3, also $4+3\times33-4=99$; das ergibt den Rest 19 und $20-r=1$, wonach eine Columne 34 Zeilen enthielt. Der Ausfall einer oder mehrerer ist unwahrscheinlich. 3^d (8 Zeilen) S. 65 enthält die Lehre des Anaximenes und deren Kritik:

1 οἷετ' [εἶναι
τὸ]ν ἀέρα θεό[ν· ἀλλὰ
π]ῶς θεωρεῖ τ[οιοῦ-
το]ς ἑστερημ[ένος πά-
5 σης αἰσ]θήσεως, [πόθεν
πάντα] τὰ γενόμ[ενα
καὶ τὰ] γινόμενα καὶ
τὰ ἐσ]όμενα καὶ

Vgl. Diels, Doxogr. S. 531 Anm. z. Z. 18. Aber Z. 2—4 habe ich auf Grund der Überlieferung als Kritik Philodems, nicht als Ansicht des Anaximenes hergestellt.

Vorher sind 25—26 Zeilen ausgefallen, die die bei Cicero vorhergehende Kritik des Thales und Anaximanders enthielten.

1428^b 25 (4^a S. 66) = Diels Vors.^{3} I 388, 4—6.

Vorher fehlen 26—27 Zeilen mit dem Schluß der Anaximenes- und dem Anfange der Anaxagoraskritik.

1428^b 24 (4^b S. 66)

1 θεωρεῖτα[ι· φαίνε-
ται οὖν τὸ [θεῖον ἀ-
ναστενάζ[ειν· Πυ-
θαγόρου κτλ.

Vor Z. 1 fehlen 26—27 Zeilen. Da bei Cicero zwischen Anaxagoras und Pythagoras Alkmaion steht, so werden obige Zeilen dessen Kritik abschließen. Z. 4—7 = G. (vgl. Diels, Doxogr. 533 zu 4^b).

Digitized by Google

4^b 3 und die letzte Zeile des unabgeschriebenen Bruchstückes, das nach Bassi hinter 5^a steht, zeigen Punkte, also $4 + 4 \times 33 = 136$; man darf also annehmen, daß dieser Abstand 4 Columnen zu 34 Zeilen hatte.

1428 A 23 (4^c S. 67)

2 *οὐδὲ σ[ύνεσιν*
ἢ φρόν]ησιν οὐδ[ὲ αἴσ-
θησ]ιν οὐδὲ μέγ[εθος
οὐδ]ὲ κάλλος οὐδ' [ἡδο-
5 *νὴ]ν ἔχειν οὐδὲ σ[ο-*
φία]ν οὐδὲ φίλον οὐ-[δὲ

Da 4^d wahrscheinlich zu Xenophanes gehört, werden obige Zeilen und die vorhergehenden fehlenden 28 noch von Pythagoras handeln.

1428, 4^d (S. 67) *[μήτε*

1 *κει]νεῖν μ[ηδὲν μήτε*
κειν]εῖσθαι τ[ὸν θε-
ὸν μήτε με]ταλ[λάττεσ-
θαι φά]ς· ἢ περι[γρά]φει,
5 *μηδὲ] ταύτας ἀ[λη]θεῖς*
λέγων] τὰς δόξ[ας, καὶ
τὸ] μηδὲν γινώσκειν.

Das letztere ist offenbar eine Anspielung auf die vermeintliche Skepsis des Xenophanes.

Die Kritik des Parmenides beginnt 4^d 8 und umfaßt noch 1428 BC 22 (5^a S. 68) = G.

Bei Cicero folgt Empedokles. Diesem muß das genannte unveröffentlichte Bruchstück angehören; aber auch noch

5^b (S. 68) *καὶ τοὺ[ς ἐκεῖ*
Με[γαρέ]ας διέπ[αιξεν
ἀεὶ σ⟨υ⟩νεχὲς ⟨σ⟩πένδον[τας
καὶ θύοντας καυχᾶ-
σ]θαι [κἠπατ]ῆσθαι· πολ-
λὰ δ' ἔστιν ἐν τοῖς πε-
ρὶ] θεῶν τούτοις π[ο-
[νηρά].

Ich schreibe *τοὺς ἐκεῖ Μεγαρέας*, weil ich bei dem Sicilier an das sicilische Megara denke. Daß Empedokles Tieropfer als Sünde betrachtete, ist bekannt. Doch kann auch an Epicharm gedacht

Digitized by Google

werden, der aus jenem Megara stammte und als Geistesverwandter des Pythagoras auch wohl die Opfer verwarf.

Hinter 5^b steht der nächste Punkt 6^a 2, das wäre $4 \times 33 - 5 = 127$, und man müßte annehmen, daß eine Columne zu 33 Zeilen ausgefallen sei. Nun steht bei Cicero zwischen Empedokles und Demokrit Protagoras, bei Philodem folgt auf Empedokles (5^b) ein Bruchstück 5^c, das, wie wir sehen werden, einem Sophisten angehört, dann Demokrit (5^d); 6^c bezieht sich aber sicher auf Prodikos und hat Z. 4 einen Punkt. Vielleicht ist dies an falsche Stelle geraten und gehört vor 5^c. Dann hätten wir $5^b = 33$, $6^c = 33 - 6$, also beide zusammen genau = 60. Und weiter $5^c + 5^d + 6^a$ Z. 6 v. u. $= 6 + 3 \times 33 - 5 = 100$, also genau $= 5 \times 20$. Ich lasse demnach auf 5^b sogleich 1428 Ea (6^c S. 71) folgen = G.; Anfang vielleicht:

Πρόδικ]ος [δ' ἐν τῶι περὶ
φύσεώς φη]σι τοὺ[ς μ]ὲ̣[ν ὑ-
π̣' ἀνθρώπων κτλ.

Dann erst D^a (5^c S. 69)

[κε-
κλῆσθαι [δ' ἀί]δ[ια καὶ θεῖ-
α ταῦτα πάντα ὑ̣π̣'
ἀνθρώπ[ω]ν ἀσ[υ]νέ̣τ[ων
τό τε γνῶναι καὶ τ[ὸ
συντελέσαι τὸ θ̣έ̣[ο-
θεν καὶ τὸ ἑρμηνεῦ-
σαι τοῦτο· Διὸς δὲ

Es liegt wohl am nächsten, hier an Protagoras zu denken, der das Göttliche für *ἄγνωστον* erklärte. Wie unzuverlässig die Abschriften, besonders N sind, zeigt dieses Bruchstück deutlich. Z. 5 Anf. (N Z. 1) steht in O richtig *κλησθαι*, in N *συνησκαι*, Z. 6 (N Z. 2) in O richtig *α ταυτα παντ*, in N *μο . . . . . ντ*, Z. 7 (N 3) in O *ἀνθρω̣π̣ . νασ . γ̣οτ*, in N *λας ετανασυοτι*. Wer könnte aus den Zeichen von N die von O herauslesen? Kein Wunder, wenn die Deuter dieser Rätselzeichen oft zu gewaltsamen Änderungen gezwungen werden.

1428 D^b (5^d S. 69) enthält Demokriteisches (vgl. Z. 1—6 Crönert, Kolotes 130, 512) Z. 6—11 = G. Schluß etwa *τὸν [κόσμον θεὸν δοξάζειν]*. 6^a (S. 70) = Diels, Vors.^{3} I S. 69 zu 68, 13: Heraklit, der bei Cicero fehlt. Hinter 6^a Z. 6 v. u. ist der nächste

Digitized by Google

Punkt 7ª Z. 3 v. u., also $5+3\times33-2=102$; die Summe der drei Columnen betrug also nur 97 Zeilen.

1428 D^d (6^b S. 70) = G.: Diogenes von Apollonia. 6^d = G.: Xenophon

7 *μόνον· θεὸ]ν ὅμως εἶναι*
ἀποφαί]νει καὶ κα[ι-
νῶς εἰσφέρ]ει νέα [δαι-
μόνια]

Von ihm handelt noch 1428 E^c (7ª 72), vgl. Diels, Doxogr. S. 538

Z. 1 *θε[οὺς] μέν [φησιν ἀ-*
φαν[εῖς
Z. 4 *[ἐ-*
περὶ δεῖ καθό[λ]ου μὲ[ν
τελέν[της τὸν θεὸν
εἶναι ν[οεῖν ἄδ]εκτον.

Der Schluß enthält die Kritik des Antisthenes (= G.).

Der nächste Punkt steht Col. I N Z. 34, wir hätten also $2+3\times33+34=135$. Das wäre in Ordnung, wenn wir annähmen, daß 1 Columne 34, 2 aber 35 Zeilen enthalten hätten. Dies ist möglich, aber ungewöhnlich. Möglich auch, daß 2 Columnen ausgefallen sind und eine der 5 unbestimmten nur 32 Zeilen hatte.

Bei Philodem handelt das erste dieser Bruchstücke 1428 E^d (7^b S. 72) von Zeile 8 an von Aristoteles. Von den vorhergehenden Zeilen hat G. 4—8 ergänzt, Z. 2—3 etwa:

οὐ τ[ὴν ϑ' ὅλ]ου [ψυ-
χ[ὴ]ν [μ]ὲν [ϑεὸ]ν οὐδ[ὲ τὰς

Vorher muß man sich etwa *ἀληϑεύει δέ* denken. Diels, Doxogr. S. 538 zu Z. 17 bezieht diese Zeilen mit Wahrscheinlichkeit auf Speusipp, der auch bei Cicero vor Aristoteles steht. Es fehlt aber Platon, der bei Cicero dem Xenophon vorausgeht und unmöglich bei Philodem fehlen konnte. Vielleicht handelt von ihm eine der beiden Columnen, deren Ausfall ich nach der Stichometrie für möglich hielt.

Es folgen dann bei Cicero bis Zenon, der bei Philodem auf Col. I erscheint, Aristoteles (ziemlich ausführlich behandelt), Xenokrates, Heraklides, Theophrast, Straton. Bei Philodem stehen uns nur zwei Bruckstücke 7^c und 7^d (nur in N erhalten) zur Verfügung, und auch Zenons Besprechung muß schon vor Col. I begonnen haben. Daß Cicero mehr Namen enthielt als Philodem, ist unwahrscheinlich; wir sahen, daß dieser eher mehr bot. Ich

Digitized by Google

glaube daher, daß man hier den Ausfall mindestens einer Columne annehmen muß, um so mehr da in O sogar diese beiden fehlen.

Die beiden nur von N überlieferten Bruchstücke sind bei der Unzuverlässigkeit dieses Abzeichners kaum zu deuten.

7[c] (S. 73) kann man mit größter Gewaltsamkeit herstellen

Ἡρακλείδ]ης ὁ [Π]ον[τικός
φησι τὴ[ν μ]ὲν Ἀθηνᾶν
ῥ̣ρό̣[νησ]ιν εἶναι τὸν [δὲ
Δ]ία πῦρ [καὶ] νοῦν· εἰ
δέ φησ(ιν ἐν τῶι) ἐγκωμίω[ι]
τῶν θεῶν

7[d] (S. 73) Z. 3

[εἶ-
τ̣α [δ]ευτέρο[υς καὶ τρι-
ταίους Πλάτ̣[ωνα τοὺς ἀσ-
τέ[ρας τά]ττε[ι] καὶ τοὺ̣[ς

Das stimmt zu Aetios I 7, 31, Dox. 305, 7; nach den dortigen Zeilen 3—6 vermute ich, daß schon Z. 1 *Πλά]τωνα* und Z. 2 f. *ἐνύδρους τε καὶ ἐναερίους* (sc. *δυνάμεις*) zu lesen ist. Wir hätten dann hier den vermißten Platon, und dieses Bruchstück wäre zwischen 7[a] und 7[b] zu stellen.

Es bleiben aber noch Xenokrates, Theophrast und Straton.

Die dann folgenden Columnen sind zweifellos bis zum Ende in richtiger Reihenfolge überliefert. Zu den Wiederherstellungen G.s vergleiche man die bei Diels, Doxogr. S. 542—550 und v. Arnim, Stoic. vet. frg. I 43, 170. 120, 531. II 305, 1023. 315, 1076. Ich füge einiges wenige hinzu:

Col. I N (8 S. 74): Zenon

Z. 4

ἐξ
ἀλλήλ]ων, τὴν δ' ἀνα-
τολὴ]ν ἡ[λί]ου καὶ κύ-
κλησιν] ἢ περίοδ[ο]ν̣
Ἀπόλλ]ω̣να, τὸ δὲ ἡλί-
ου] κοινὸν ἔχον σ[ε-
10 *λήνηι τοῖς] τ[ε] μεταρσ[ί-*
οις Κρόνο]ν· καὶ . . .
. . . . τὴν γῆ]ν̣ Ῥέα[ν.

14 *Ἀ]σκλ̣[η-*
πιὸν]

Digitized by Google

In den folgenden leeren Zeilen muß der Name des Kleanthes ausgefallen sein:

18 ἡγ]εῖται κἀν τῶ[ι περ-
ὶ θεῶ]ν κἀν τῶι
20 κα]θ' [ἡδο]νῆς ἐβδό-
μωι τὸν] μὲ[ν λό]γο[ν ....
Ἀθην]ᾶν, [τοὺ]ς [δ' ἀστέ-
ρας] .....
ἐν τ]ῶι δ[ὲ κ]αὶ
25 περὶ φθο]νερίας [τ]ῷι
π[ρ]ώτῳ[ι], ἔτι [δὲ τῶι] κατ'
ἀτόμων ἀθ[ετ]ε[ῖ
τ]ὰ ἔχοντα [ἐ]κτὸ[ς μέν,
τὸ δ' ἀνω[τάτω καὶ τὰ
30 ἄλ[λα] χ[ωροῦν κα]λε[ῖ
τὸν αἰθ[έρα]. τ[οὺ]ς κτλ.

Die Büchertitel des Kleanthes lauten nach v. Arnim a. a. O. I 107 f. *περὶ θεῶν, περὶ φθονερίας* und *περὶ ἡδονῆς*. Ich schreibe aber *καθ' ἡδονῆς*, weil Cicero a. a. O. I 37 *contra voluptatem* sagt. Ebendort sehen wir, daß das Werk aus mehreren Büchern bestand *(in iis libris)* und daß er dort den Sternen und der Vernunft die Göttlichkeit zuschrieb. Z. 19 ff. habe ich im Anschluß an Cicero ebd. (Diels, Doxogr. 543, 22 ff.) *ultimum ... et extremum omnia cingentem ... ardorem, qui aether nominetur* hergestellt. Eine Schrift *κατ' ἀτόμων* finde ich sonst nicht bezeugt, und ihre Lesung ist nicht sicher.

Der nächste Punkt steht 12,1 (S. 79), also $3 \times 33 + 1 = 100$. Nr. 11 hat 33 Zeilen; verteilen sich die übrigen 66 gleichmäßig auf die beiden anderen, so fehlen in der Mitte von Nr. 9 13, von von Nr. 10 11 Zeilen.

Col. II N (9 S. 75)

1 τὸ δὲ ἥδη δύ[ν]ασ-
θαι λέγειν Δη[λί]αν
ἀ]ντὶ τοῦ 'λέγε Δαλί-
αν' ἔστι] σπουδαίαν
διάθεσι]ν καθελεῖν.
12 v. u. τὴν] φύσι[ν
λόγ[ο]ν ἡγούμενον [τῶν
ἐν [τ]ῶι κόσμ[ωι

Digitized by Google

καὶ τὸν ἐνδ[ιήκοντα νό-
μον ἀποτ[ετελέσ-
θαι.

Col. IV (11 S. 77)

Z. 23 αἰθ[έρα]

Z. 30 καὶ ε[ὐν]ο-
μ]ίαν ὀνομ[άζεσ-
θαι τὸν Δία

Vgl. Cic. nat. d. I 40 *legis perpetuae et aeternae vim ... Iovem dicit esse.*

(Wird fortgesetzt.)

Magdeburg. R. PHILIPPSON.

Digitized by Google

DIE HERA VON TIRYNS.

Im Heraion von Argos erwähnt Pausanias ein kleines Sitzbild der Hera, das aus dem Holz eines wilden Birnbaums geschnitzt war. Es war nach seiner Angabe durch die Argiver, als sie Tiryns zerstörten, von dorther übergeführt worden. Nach Tiryns sollte es Peirasos, der Sohn des Argos, geweiht haben [1]). Hierzu stimmt die Notiz eines nur bei Clemens Alexandrinus [2]) erwähnten argivischen Lokalantiquars Demetrios, der gleichfalls bezeugt, daß das Material des alten Herabildes in Tiryns Birnbaumholz gewesen sei, aber auch den Künstler nennt, nämlich Argos, wobei nur unklar ist, ob dieser auch hier als Vater des Peirasos gedacht ist. Eine Variante und eine Erweiterung verdanken wir Plutarch [3]). Bei

1) II 17, 5 *τὸ δὲ ἀρχαιότατον* (*ἄγαλμα*) *πεποίηται μὲν ἐξ ἀχράδος, ἀνετέθη δὲ ἐς Τίρυνθα ὑπὸ Πειράσου τοῦ Ἄργου, Τίρυνθα δὲ ἀνελόντες Ἀργεῖοι κομίζουσιν ἐς τὸ Ἡραῖον· δ δὴ καὶ αὐτὸς εἶδον, καθήμενον ἄγαλμα οὐ μέγα.* VIII 46, 3 (in dem Exkurs über Raub von Kultbildern) *Ἀργείοις δὲ τὰ ἐκ Τίρυνθος ἔτι καὶ ἐς ἐμὲ τὸ μὲν παρὰ τῇ Ἥρᾳ ξόανον . . . ἐστὶν ἀνακείμενον.* Peirasos als Sohn des Argos auch II 16, 1, Schol. Eur. Or. 932; in der Namensform *Πείρας* bei Plutarch (s. A. 3), Apollod. II 1, 1, 3 und Eusebius; bei Hyg. fab. 124 *Peranthus*, 145 *Piranthus*, was wohl darauf beruht, daß in seiner Quelle *Πείρας* in einem Casus obliquus stand. Bei Hesiod und Akusilaos hieß er Peiren (Apollod. a. a. O.), der als Eponym der korinthischen Quelle Peirene in der jüngeren Bellerophonsage vorkommt (Apollod. II 3, 1, 1). S. Griech. Heldens. I 254. 280.

2) Protrept. IV 47, 5 p. 36 St. *Δημήτριος γὰρ ἐν δευτέρῳ τῶν Ἀργολικῶν τοῦ ἐν Τίρυνθι τῆς Ἥρας ξοάνου καὶ τὴν ὕλην ὄγχνην καὶ τὸν ποιητὴν Ἄργον ἀναγράφει.*

3) Bei Euseb. praep. ev. III 8, 1 *λέγεται δὲ Πείρας ὁ πρῶτος Ἀργολίδος Ἥρας ἱερὸν εἰσάμενος τὴν ἑαυτοῦ θυγατέρα Καλλίθυιαν ἱέρειαν καταστήσας ἐκ τῶν περὶ Τίρυνθα δένδρων ὄγχνην τεμὼν εὐκέατον* (Thiersch, *εὐκτέανον* Hdschr.) *Ἥρας ἄγαλμα μορφῶσαι.* Vgl. Hyg. fab. 145 *ex Piranthe Callithoe*; Scaliger hat fälschlich zwischen beide Namen *et* eingeschoben, mit welcher Interpolation die Stelle meistens citirt wird. Vgl. auch Aristeides XLV 3 (II p. 3, 7 Dind.) *Καλλίθυιαν* (*Καλλαίθυιαν* Hss.) *ἀρίστην γυναικῶν ἅμα καὶ ἀνδρῶν γενομένην*; dazu Schol. *τινὲς λέγουσι τὴν Πανδώρην λέγειν αὐτόν, πρώτην γὰρ αὐτὴν πεπλάσθαι λέγει Ἡσίοδος· ἄλλοι δὲ λέγουσιν Ἀργείαν εὐπρεπεστάτην.*

Digitized by Google

ihm ist Peiras, wie er dort heißt, nicht nur der Weihende, sondern auch der Künstler des Holzbildes, als welchen, wie wir eben sahen, Demetrios vielmehr den Argos nennt; aber er hat auch der Hera ihren ersten Tempel gegründet und seine Tochter Kallithyia zu ihrer ersten Priesterin bestellt. Jeder Unbefangene muß hier an das Heraion von Argos denken, wie es auch bis vor kurzem alle besonnenen Forscher getan haben. Erst, wenn man das Zeugnis des Plutarch mit denen des Pausanias und Demetrios combinirt, nach denen jenes Bild für Tiryns gefertigt wurde, kommt man zu dem möglichen, wenn man will wahrscheinlichen, keineswegs aber selbstverständlichen Schluß, daß dieser älteste Heratempel in Tiryns gestanden hat. Ob aber solche Combination notwendig oder auch nur zulässig sei, wird erst noch zu untersuchen sein.

Dies sind die drei einzigen literarischen Zeugnisse für einen alten Herakult in Tiryns, von denen das dritte, wie wir sahen, obendrein noch problematisch ist. Für Frickenhaus[1]) aber haben sie genügt, um darauf ein religionsgeschichtliches Feenschloß aufzubauen, das auch mich, wie andere, eine Zeitlang so fascinirt hat, daß ich aus meiner Begeisterung kein Hehl gemacht habe.[2]) Aber bei genauerer Prüfung ist diese so geschwunden, wie sich im Märchen Gold in Kohlen verwandelt. Denn es konnte mir nicht entgehen, daß der Künstler, um sein Gebäude ausführen zu können, teils recht brüchiges Material verwenden teils Terrainhindernisse mittels Dynamitpatronen entfernen mußte.

Zunächst stellen sich dem oben erwähnten Schluß auf einen Heratempel in Tiryns zwei gewichtige Zeugnisse entgegen, welche beweisen, daß Kallithyia nicht dort, sondern in Argos Herapriesterin war: Schol. Arat. 161 (p. 368, 12 Maaß) *Καλλιθυίας* (*Καλλιθέας* Ald.) . . . *τῆς πρώτης ἐν Ἄργει γενομένης ἱερείας*; Eusebius Chron. II 20 Sch. (Synk. 283, 2) *Καλλίθυια Πείραντος ἐν Ἄργει πρῶτον ἱεράτευσε τῆς Ἥρας.*

Hier belehrt uns Frickenhaus, daß *Ἄργος* im weiteren Sinne verstanden und damit Tiryns gemeint sei, das ja seit c. 465 zu

1) Tiryns. Ergebnisse der Ausgrabungen des Deutschen Archaeologischen Instituts in Athen I.

2) Oidipus I 216. II 79 A. 104. S. auch Eitrem, Real-Encyclop. IX 1741, Scherling ebd. X 1750 f.; E. Howald Griech. Philol. (Wissenschaftl. Forschungsgeb., herausgeg. von K. Hönn IV) 21 f.; Wolters in seiner Neubearbeitung von Springer-Michaelis, Kunstgesch. d. Altert.[10] 165 f.

Digitized by Google

Argos gehört habe. Also scheint er zu glauben, das Heraion von Argos habe damals nicht nur das alte Holzbild, sondern die ganze Erbschaftsmasse des tirynthischen Heratempels, wenn es einen solchen gab, übernommen, so daß die alten tirynthischen Priesterinnen von da ab auch argivische hießen oder heißen konnten. „ Dadurch geraten wir aber in ein bedenkliches Dilemma gegenüber dem berühmten Werk des Hellanikos *Ἱέρειαι τῆς Ἥρας*, auf das man bisher letztlich auch das Zeugnis des Eusebius zurückgeführt hat. Waren die dort bis 465 aufgezählten Frauen alle Priesterinnen in Tiryns? Auch die bei Dionysios von Halikarnaß arch. I 22 genannte *Ἀλκυόνη ἱερωμένη ἐν Ἄργει κατὰ τὸ ἕκτον καὶ εἰκοστὸν ἔτος*? Denn man sollte meinen, was für Eusebius und die Aratscholien recht ist, ist für Dionysios von Halikarnaß billig. Wurde also bis 465 nicht nach den argivischen, sondern nach den tirynthischen datirt? Denn daß nach beiden zugleich datirt worden wäre, ist doch einfach undenkbar.

Als Vater der Kallithyia wird von Pausanias, Plutarch und Eusebius Peirasos oder Peiras genannt. Derselbe Heros war nach Hesiod und Akusilaos unter der Namensform Peiren (s. S. 373 A. 1) Vater der Io. Daß aber Io Priesterin der Hera war, lernt man schon in der Quarta. Also hatte man bisher Kallithyia und Io für identisch gehalten. Demgegenüber wendet Frickenhaus eine harmonistische Methode an, wie sie früher an den Evangelien geübt wurde: Kallithyia war die erste Priesterin der tirynthischen, Io der argivischen Hera. Beide sind Schwestern und Töchter des Peiras oder Peiren, wenn auch nicht ursprünglich, so doch vielleicht schon in der Phoronis. Dem widerstrebt aber eine Hesychglosse, in der wir beide Namen vereinigt und von der ersten Priesterin der argivischen Hera gebraucht finden: *Ἰὼ Καλλιθύεσσα· Καλλιθύεσσα ἐκαλεῖτο ἡ πρώτη ἱέρεια τῆς ἐν Ἄργει Ἥρας* (Knaack; *τῆς Ἀθηνᾶς* Hss.). Aus dieser Verlegenheit sucht sich Frickenhaus durch einen apodiktischen Machtspruch zu retten. „Hier muß Confusion vorliegen. Vielleicht war *Καλλιθύεσσα* in der zugrunde liegenden Dichterstelle adjektivisch gebraucht.“ Nun, man sollte doch meinen, wenn Kallithyia und Io verschiedene Heroinen waren, so mußte sich jeder Dichter hüten, den Namen der einen in adjektivischer Form der andern als Beiwort zu geben. Im übrigen braucht *Καλλιθύεσσα* an jener Dichterstelle keineswegs Attribut gewesen zu sein; vielmehr steht es als adjektivische Namens-

Digitized by Google

form neben der substantivischen *Καλλίθυια* wie *Μήδεια* neben *Μήδη*. Solche Doppelnamen wie *Ἰὼ Καλλίθυια* sind bekanntlich in der griechischen Mythologie durchaus nichts Seltenes. Wer *Παλλὰς Ἀθήνη* oder *Φοῖβος Ἀπόλλων* als Beispiele, die aus der Götterwelt entlehnt sind, nicht gelten lassen will, obgleich doch Io selbst eine Form der Hera ist, der denke an Paris Alexandros, Perseus Eurymedon, Erysichthon Aithon, Meliboia Chloris, Penelope Arnaia. Nur so viel ist richtig, daß der Name Kallithyia von Io vornehmlich da gebraucht wird, wo sie ausschließlich als Priesterin gedacht wird, und daß sie unter diesem Namen auch in der Liste der Priesterinnen des argivischen Heraions gestanden hat. Wer darin eine Differenzirung oder Gabelung sehen will, der mag es tun, aber jedenfalls handelt es sich um einen nachträglichen Proceß.

Diesen Namen führte Io denn auch in der Phoronis (Clem. Alex. Strom. I 24, 164, 1 p. 102 St.)

Καλλιθόη κλειδοῦχος Ὀλυμπιάδος βασιλείης
Ἥρης Ἀργείης, ἣ στέμμασι καὶ θυσάνοισι
πρώτη ἐκόσμησεν περὶ κίονα μακρὸν ἀνάσσης.

Auch hier ist also Kallithoe, Kallithyia, Kallithye[1]) die erste Priesterin der Hera von Argos. Diese hat, wie die Amtsbezeichnung *κλειδοῦχος* lehrt, einen Tempel; aber ihr Kultbild ist noch eine einfache Säule. Auch diese Stelle hat Frickenhaus als Beleg für den Heratempel von Tiryns verwenden wollen, indem er sie mit dem Zeugnis des Plutarch combinirte und die Epiklesis *Ἀργεῖη* auf die ganze Landschaft bezog. Um mit letzterem zu beginnen, so ist es gewiß richtig, daß *Ἄργος* häufig nicht die Stadt, sondern die Landschaft bezeichnet und daß Hera so sehr die Hauptgöttin dieser Landschaft ist, daß sie, auch wenn von ihrem Kult in einer einzelnen argivischen Stadt die Rede ist, wohl als *Ἀργείη* bezeichnet

1) Diese Namensform hat Wilamowitz (bei Frickenhaus a. a. O. 20, vgl. Aischylos-Interpretationen 25 A. 1) als die ursprüngliche erkannt; also die „schön Opfernde", denn *Καλλίθυια* „die schön Stürmende" (vgl. *Ὠρείθυια*) paßt nicht nur schlecht für Io, sondern gibt überhaupt keinen rechten Sinn. Es ist fraglich, ob man nicht *Καλλίθυια* wenigstens in der Phoronis, vielleicht auch bei einigen anderen Zeugen herstellen sollte. Bei den Corruptelen oder Varianten haben andere Heroinennamen eingewirkt; *Καλλιθόη* heißt eine Tochter des Keleos (hymn. Dem. 110), *Καλλιθέα* die Geliebte des Atys (Dion. Hal. arch. I 27). S. auch Griech. Heldens. I 254 A. 3.

Digitized by Google

werden konnte. Es kommt aber doch sehr darauf an, in welchem Zusammenhang dies geschieht. Wenn von Kultbräuchen oder gar vom Kultpersonal die Rede ist, wenn es sich z. B. um die Priesterinnen der Hera von Mykenai oder Hermione handelt, so hätte ein Dichter oder Schriftsteller schwerlich von der Hera *Ἀργεία* sprechen können, wollte er sich nicht Mißverständnissen aussetzen. Wir können hier rekapituliren: für Kallithyia in Argos haben wir vortreffliche und unantastbare Zeugnisse gefunden, für Kallithyia in Tiryns noch kein einziges.

Was nun die Plutarchstelle betrifft (s. oben S. 373 A. 3), so hatte schon Thiersch (Epochen ² S. 20 A.) wegen einzelner poetischen Wendungen, wie *εὐκέατον, μορφῶσαι* auf eine dichterische Vorlage geschlossen. Bestimmter hat Kaibel (Gött. Gel. Nachr. 1901 S. 504 f.) die Phoronis als Quelle angenommen. Frickenhaus hat das große Bedenken, das sich dieser Combination entgegenstellt, nicht verkannt: in der Phoronis ist das Kultbild eine große Säule, in der Quelle des Plutarch eine Holzstatue. Aber er glaubt dieser Schwierigkeit durch den Hinweis darauf Herr zu werden, daß auch in anderen Tempeln alte und junge Kultmale nebeneinander gestanden haben. Als ob das der springende Punkt wäre. Es handelt sich doch um ganz etwas anderes. Hätten Kaibel und Frickenhaus recht, so würde in der Phoronis erzählt worden sein, daß Peirasos — nebenbei gesagt der Enkel des Phoroneus — zuerst der Hera einen Tempel mit einer großen Säule als Kultmal erbaut und später daneben ein selbstgefertigtes Holzbild aufgestellt habe; mit anderen Worten, dieser Abschnitt würde den Übergang vom anikonischen zum anthropomorphen Gottesdienst behandelt haben. Und das soll in einem alten Epos gestanden haben? Das glaube wer mag. Damit fällt aber jede Berechtigung fort, die Plutarchstelle auf die Phoronis zurückzuführen und das Phoronisfragment auf einen obskuren Heratempel in Tiryns statt auf das berühmte Heraion bei Argos zu beziehen.

Und die Quelle Plutarchs? Nun, seine Worte enthalten ja einen nur leicht verschleierten Pentameter:

Ἀργολίδος Ἥρας ἱερὸν εἱσάμενος,

sei es, daß der Participialsatz zweigliedrig war

Ἀργολίδος ⟨ϑ'⟩ Ἥρης ἱερὸν εἱσάμενος,

in welchem Falle die Bestellung der Kallithye zur Priesterin oder die Verfertigung des Holzbildes im Participium vorausgehen oder

Digitized by Google

folgen konnte (*ὄγχης τ' εὐκεάτοιο ταμών* Kaibel), sei es, daß das, soviel ich sehe, dem epischen Sprachgebrauch fremde, aber den attischen Tragikern geläufige *Ἀργολίς* Plutarchische Paraphrase für *Ἀργείη* ist, also

Ἀργείης Ἥρης ἱερὸν εἰσάμενος.

Folglich war die Vorlage kein altes Epos, sondern ein in Distichen verfaßtes hellenistisches Gedicht, und dem Inhalte nach liegt es wahrlich nahe genug, an die *Αἴτια* des Kallimachos zu denken. Auf dasselbe großartige Werk hat nun schon O. Schneider (Callim. II 743 fr. an. 177) die oben besprochene Hesychglosse *Ἰὼ Καλλιθύεσσα*, die ja deutlich den Anfang eines Hexameters bildet, vermutungsweise zurückführen wollen. Meiner Ansicht nach hat diese Zuteilung alle Wahrscheinlichkeit für sich; jedenfalls aber wird man nicht umhinkönnen, dieses Fragment demselben hellenistischen Gedicht zuzusprechen, das Plutarch direkt oder indirekt benutzt hat. Nun bezeugt aber Hesych, daß Io Kallithyessa in Argos Priesterin war, und damit ist die oben (S. 374) aufgeworfene Controverse endgültig zuungunsten von Tiryns und zugunsten von Argos entschieden. Denn es ist doch ohne weiteres klar, daß das von Peiras geschnitzte Kultbild nur für das von ihm gegründete argivische Heraion bestimmt gewesen sein kann. Das widerspricht freilich den Angaben des Pausanias und Demetrios, die nun als die beiden einzigen Zeugen für die Hera von Tiryns übriggeblieben sind. Aber wer in Tempellegenden auch nur einigermaßen bewandert ist[1]), wird sich über diese doppelte Brechung nicht wundern. Die Grundlage der Legende ist ein altes Holzbild im argivischen Heraion; aber schon bezüglich des Künstlers gingen die Angaben auseinander. Die eine berichtete, daß es von Peiras, dem Vater der ältesten Herapriesterin, geschnitzt worden sei, die andere nannte dessen Vater Argos als den Verfertiger. Kallimachos, wie wir unter allem Vorbehalt der Kürze wegen von jetzt ab sagen wollen, erzählte, daß sich dieses Bild von Anfang an im argivischen Heraion befunden habe, für das es dessen Gründer Peirasos mit eigner Hand gearbeitet habe. Andere wollten wissen, daß es

1) Ein drastisches Beispiel wird genügen. Das Holzbild der Artemis *Ὀρθία Λυγοδέσμα* in Sparta war nach der einen Legende von zwei einheimischen Edelleuten in einem Weidengebüsch gefunden, nach der andern von Orestes aus dem Taurerlande dorthin gebracht worden, Paus. III 16, 7. 9. S. Arch. März. 148.

Digitized by Google

dorthin aus Tiryns nach der Zerstörung dieser Stadt durch die Argiver übergeführt worden sei. Um über das Alter dieser zweiten Version ein Urteil zu haben, müßten wir die Lebenszeit des argivischen Lokalantiquars Demetrios kennen. Frickenhaus sucht diese dadurch zu ermitteln, daß er den Nachdruck auf die Worte des Clemens *τοῦ ἐν Τίρυνθι τῆς Ἥρας ξοάνου* (oben S. 373 A. 2) legt. Er schließt daraus, daß Demetrios zu einer Zeit gelebt hat, als sich das Bild noch in Tiryns befand, weil er sonst *τοῦ ἐκ Τίρυνθος* hätte sagen müssen. Folglich hätte Demetrios vor 465 gelebt und wäre dann freilich ein sehr beachtenswerter Gewährsmann. Der Tragweite dieser Datierung scheint sich Frickenhaus nicht ganz bewußt zu sein. Hätte er recht, so würde die Lebenszeit des Demetrios zwischen die des Hekataios und Herodot fallen; er würde also etwa ein Zeitgenosse seines Landsmanns Akusilaos gewesen sein, der ungefähr in dieser Epoche gelebt haben muß, also einer der ältesten Logographen, der aber durch sein Interesse für Antiquitäten unter seinen Collegen eine ganz singuläre Stellung eingenommen haben würde. Und das Andenken eines solchen Mannes sollte bis auf die eine Spur bei Clemens Alexandrinus spurlos erloschen sein, selbst Demetrios von Magnesia sollte diesen seinen Namensvetter in der Homonymenliste, wo er die zwanzig *Δημήτριοι ἀξιόλογοι* aufzählt (Diog. Laert. V 5, 83 ff.), ausgelassen haben? Ehe wir das glauben, wollen wir doch einmal untersuchen, ob wirklich den Worten *τοῦ ἐν Τίρυνθι τῆς Ἥρας ξοάνου* eine solche Beweiskraft zukommt. Wer sagt uns zunächst, daß Demetrios vom Standpunkt seiner Zeit aus spricht, und nicht das Herabild im Zusammenhang einer Geschichte erwähnt hat, die vor 465 spielte, also zu einer Zeit, wo es sich nach Ansicht des Verfassers noch in Tiryns befand? Weiter citirt Clemens Alexandrinus nicht wörtlich, sondern er referirt, oder correkt gesprochen, er gibt eine Liste von Kultbildern aus einem Autor wieder, der beweisen will, daß der heidnische Gottesdienst ein *λῆρος* war. Wer garantirt uns nun, daß dieser Autor in einer Sache, die für diesen Beweis so ohne Belang ist, wie die spätern Schicksale der Kultbilder, die Worte des Demetrios genau wiedergibt, daß nicht bei diesem *Τιρυνθίας* stand? Und endlich, so gut wie wir heute vom Isenheimer Altar sprechen, konnte doch wohl ein Autor der Kaiserzeit auch *ἡ ἐν Καλυδῶνι Λαφρία* sagen, obgleich sich diese Statue damals in Patrai befand. Doch darüber kann man verschiedener Ansicht

Digitized by Google

sein. Wenn aber Frickenhaus auch die am Schluß dieses Abschnittes bei Clemens stehende Notiz über den Herakles in Tiryns auf denselben Demetrios zurückführen will, so übersieht er, daß diese zu einer Liste von Werken des Dipoinos und Skyllis gehört, in der auch ein in Sikyon befindliches Bildwerk figurirt, und daß der Autor dieser Liste unzweifelhaft der unmittelbar vorher genannte Polemon ist. Was aber die Lebenszeit des Demetrios betrifft, so sind diejenigen Forscher jedenfalls vorsichtiger zu Werke gegangen, die ihn, anstatt ein litterarhistorisches Paradoxon zu statuiren, entweder, wie Diels (Poet. philos. fr. p. 224, 5), mit Demetrios von Troizen identificirten oder, wie Wilamowitz (bei Diels a. a. O.), mit dem von Herodian citirten Damon, oder ihn, wie Ed. Schwartz (Real-Enzykl. IV 2817 Nr. 82), für einen sonst nirgends erwähnten Lokalantiquar hellenistischer Zeit erklärten. Darf man auf das Fehlen bei Demetrios von Magnesia Gewicht legen, was aber nur dann der Fall sein würde, wenn es sich um einen Schrifsteller von einiger Bedeutung handelte, so könnte er frühestens am Ende des 1. vorchristlichen Jahrhunderts gelebt haben. Jedenfalls, älter als Kallimachos wird er nicht gewesen sein. Auf diesem Wege gewinnen wir also für das Altersverhältnis der beiden Versionen keinen Anhalt. Meiner subjektiven Ansicht nach ist die von Kallimachos vertretene die ältere, weil sie dem Selbstgefühl des Tempelpersonals mehr entspricht, die andere der Einfall eines Lokalantiquars. Aber für die Frage nach einem Kult der Hera in Tiryns ist das Verhältnis der beiden Versionen zueinander völlig gleichgültig. Auch die meiner Meinung nach jüngere weiß nur von einem Holzbild in Tiryns. Ein solches beweist aber noch keineswegs einen Kult im eigentlichen Sinn, geschweige denn einen Tempel, am wenigsten in der Heroenzeit, wo der Herrscher seine Götterbilder als Fetische in seinem Palast verwahrt. Denn wenn auch jeder Tempel ein Kultbild bedingt, dessen Haus er ist, so doch nicht jedes Götterbild einen Tempel. Und wenn Kallimachos seinen Peiras jenen wilden Birnbaum *ἐκ τῶν περὶ Τίρυνθα δένδρων* fällen läßt, so denkt er sich offenbar den niedrigen Hügel von Tiryns und seine Umgebung ganz mit Gehölz bedeckt. Denn eine Burg hat ja dort erst Proitos erbaut, und der ist in der mythischen Königsliste von Argos, die zu Kallimachos' Zeit längst feststand, acht Generationen jünger als Peiras. Die Phoronis also kann diese Sage noch nicht gekannt haben; denn sie

Digitized by Google

beschreibt, wie wir sahen, das Kultbild zur Zeit des Peiras als eine hohe Säule.

Auch wie man sich zu einer, soviel ich sehe, noch nicht aufgeworfenen Aporie stellen mag, ist für die hier behandelte Frage gänzlich irrelevant. War die kleine sitzende Hera, die man dem Pausanias zeigte, wirklich das von der Legende dem Peiras zugeschriebene Bildwerk? Oder, um die Frage schärfer zu formuliren, war sie wirklich aus dem Holz eines wilden Birnbaums geschnitzt? Das Bild, das in einem Holzstamm schlummert, ist doch eigentlich eine stehende Statue, und Sitzbilder pflegt namentlich die archaische Kunst aus Ton oder Stein herzusteilen. Aber sei dem wie ihm wolle. Mag wirklich das Werk des Peiras ein Sitzbild gewesen, mag es erst um 465 von Tiryns ins argivische Heraion übergeführt worden sein, ein Kult der Hera wird dadurch für Tiryns nicht bewiesen.

Damit soll natürlich nicht bestritten werden, daß Hera als die Hauptgöttin der Landschaft auch in Tiryns nach dem Sturz des Königtums einen Tempel erhalten haben kann; nur Ἀργεία kann sie dort nicht geheißen haben. Auch die Möglichkeit, daß der auf den Trümmern des tirynthischen Megaron erbaute Tempel, den Dörpfeld entdeckt hat [1]), der Hera geweiht war, soll nicht in Abrede gestellt werden. Nur gibt es dafür kein litterarisches Zeugnis, und auch sonst fehlt jeder Schatten eines Beweises. Wenn z. B. jemand behaupten wollte, wovon ich natürlich weit entfernt bin, Herakles, den Frickenhaus den Tirynthier κατ' ἐξοχήν nennt, sei der Herr dieses Tempels gewesen, so würde man ihn kaum widerlegen können. So bleiben nur Indicien; aber auch diese zerfallen, sobald man sie fester anfaßt, in nichts. Wenn Megara bei Moschos IV 38 Tiryns die κραναὴ πόλις Ἥρας nennt, so kann dabei jene von uns als die jüngere angesprochene Sagenversion vorschweben, für die dann Moschos der älteste Zeuge wäre. Sie braucht aber auch nur zu meinen: „ich bin jetzt in der Stadt, wo die Todfeindin meines Gatten Gewalt hat", und sie hätte Mykenai und jede andere beliebige Stadt der argivischen Landschaft ebenso bezeichnen können. Weiter zieht Frickenhaus die Proitidensage heran. Mit Recht spricht er im Anschluß an Friedländer (Argolica 36 n. 11) unter den zahlreichen Versionen des Mythos die als die älteste an, nach der sich

1) Bei Schliemann, Tiryns Taf. II S. 259 ff.; auch mit einigen Berichtigungen Frickenhaus a. a. O. S. 3.

Digitized by Google

die Töchter des Proitos gegen Hera vergehen. Sie ist jetzt durch R. Philippsons Ergänzung von Philodem π. εὐσεβ. 134 p. 54 G.[1]) als die Hesiodeische erwiesen. Von den beiden Brechungen, in denen diese Sagenform auftritt, spricht Frickenhaus der von Akusilaos (bei Apollod. II 2, 2, 2) überlieferten das höhere Alter zu. Danach sollten sich die Königstöchter über das fratzenhafte Aussehen des Herabildes lustig gemacht haben. Aber setzt denn das voraus, daß das Bild in Tiryns und nicht im Heraion bei Argos war? Nun kann aber diese Sagenform ihrem ganzen Charakter nach erst zur Zeit der entwickelten Plastik entstanden sein, da die archaischen Bildwerke Anstoß erregten, so daß man allmählich sie zwar nicht entfernte — das würde ἀσέβεια gewesen sein —, aber ihnen edlere Statuen zugesellte. Weit älteren Charakter trägt die von Bakchylides (XI 43 ff.) erzählte, wie sich Frickenhaus ausdrückt, heroisirte Form der Sage; die Proitiden spotten über die Ärmlichkeit des Heratempels und stellen ihm die Pracht ihres väterlichen Palastes gegenüber. Hier ist es nun vollends klar, daß nur an das argivische Heraion gedacht werden kann; denn der tirynthische Tempel ist ja auf den Trümmern des Palastes erbaut, der damals also nicht mehr bestand[2]). Deutlich spiegelt sich in dieser Sage die Epoche wieder, in der die ersten bescheidenen Gotteshäuser entstanden, die aber noch die Erinnerung an die stolzen Paläste der mykenischen Periode bewahrt hatte. Noch bedenklicher steht es um das dritte Indicium. Nach argivischem Glauben gewann Hera in jedem Frühjahr durch ein Bad in der Quelle Kanathos bei Nauplia ihre Jungfräulichkeit wieder (Paus. II 38, 2), wie in der Filiale auf Samos durch ein Bad im Flüßchen Imbrasos, das deshalb auch Parthenios

1) Oben S. 262 f.; vgl. Griech. Heldens. I 246 ff.

2) In der sehr problematischen Skizze, die Frickenhaus von der Geschichte des Kultes entwirft, scheint er diesen Widerspruch selbst zu fühlen; aber er gibt der Phoronis die Schuld. „Dieses Epos," schreibt er, „ist von den Anfängen des Tempels schon so weit entfernt, daß es den ganzen Zustand seiner Zeit auf die mythischen Könige zurückführte. Vielleicht stammte die Priesterin aus dem Geschlecht, aber sonst wußte man natürlich, daß auf der Burg die ehemaligen Könige gesessen hatten; so war es selbstverständlich, daß man ihnen die Gründung des Kultes zuschrieb. Aber auch der Bau des gegenwärtigen Tempels sollte von ihnen herrühren, obgleich er die Zerstörung des Palastes voraussetzt." Woher diese Confusion in Wahrheit stammt, braucht nicht gesagt zu werden. Das Epos ist daran unschuldig.

Digitized by Google

hieß. Wenn Foerster[1]) das aus einem supponirten Kultgebrauch, dem Waschen des Götterbildes in jener Quelle, hergeleitet hat, so heißt das doch die Dinge auf den Kopf stellen. Gewiß gibt es Fälle, wo aus einer Ceremonie eine Sage entsteht. Aber dann ist diese Sage sekundär und gehört nicht zum Wesen der Gottheit oder des Heros. Aber die Vorstellung, daß die Erdgöttin jedes Frühjahr wieder zur Jungfrau wird, wurzelt ebenso tief im religiösen Glauben, wie ihr Groll oder ihr Witwentum im Winter. Hat jene Ceremonie wirklich bestanden, wofür es kein Zeugnis gibt, so ist sie der symbolische Ausdruck für jene Vorstellung, aber nicht ihre Wurzel. Sie ohne Zeugnis zu postuliren haben wir kein Recht. Auf diese luftige Hypothese baut nun Frickenhaus eine noch luftigere. Das Heraion von Argos sei von Nauplia oder dem Dorf *Ἄρεια*, wo er die Quelle Kanathos gefunden zu haben meint[2]), mehr als zwei Stunden entfernt. Also sei es das tirynthische Holzbild gewesen, das dort gebadet wurde. Nun, Eleusis ist von Athen noch weiter entfernt, und doch wurde jährlich das Iakchosbild aus dem Kerameikos dorthin gebracht. Und wie, wenn man fragen darf, wurde es mit dem Bade gehalten, als sich das Holzbild des Peiras nicht mehr in Tiryns — falls es überhaupt jemals dort war —, sondern im Heraion von Argos befand? Ließ man 465 die Ceremonie einschlafen oder scheute man von da ab den weiten Weg nach der Quelle Kanathos nicht mehr?

Haben diese angeblichen Indicien für einen Herakult in Tiryns sich als hinfällig erwiesen, so gibt es dagegen ein anders, das auf das entschiedenste gegen einen solchen spricht. Wenn dort ein Tempel dieser Göttin von solcher Bedeutung existirte, wie uns Frickenhaus glauben machen will, wenn dieser ihr ältestes Heiligtum und somit der Ausgangspunkt ihres Kultes war, wie kommt es, daß die Gemahlin und Schwester des Donnerers in der Ilias,

1) Hochzeit des Zeus mit der Hera 18 A. 1.

2) Pausanias schreibt zwar *ἐν Ναυπλίᾳ*, aber das, belehrt uns Frickenhaus, bedeutet „im Gebiet von Nauplia". Er übersieht, daß der Sophist an jener Stelle von den spärlichen Resten in dem verödeten Nauplia spricht und als solche die Ruinen der Stadtmauer, den Poseidontempel, die Häfen, die Quelle Kanathos und das Felsrelief mit dem Esel namhaft macht. Aber „innerhalb der Stadt Nauplia gibt es überhaupt keine Quelle". Nun, es soll doch vorkommen, daß Quellen vollständig versiegen, namentlich im heutigen Griechenland. Wo ist denn die Quelle des athenischen Asklepieions geblieben?

Digitized by Google

wo sie als die ihr liebste Städte nennt *Ἄργος τε Σπάρτη τε καὶ εὐρυάγυια Μυκήνη*, die *Τίρυνς τειχιόεσσα* vergißt?

Ernsthafter als das übrige von Frickenhaus vorgebrachte zu nehmen ist, so kann es wenigstens beim ersten Eindruck scheinen, das aus dem großen Terrakotten-Depot hergeleitete Argument. Eine in mehreren Exemplaren gefundene sitzende Göttin ist durch Brautkrone und Brautschleier unzweideutig als Hera gekennzeichnet[1]). Aber kann das bei der großen Verehrung, die diese Göttin in der ganzen Landschaft, ihrer eigentlichen Heimat, genoß, wundernehmen? Und jeder weiteren Folgerung bricht Frickenhaus selbst durch den Hinweis die Spitze ab, daß im Heraion von Argos eine Anzahl Aphrodite- und Artemisfigürchen, von ersteren auch einige im Heiligtum der Athena Chalinitis zu Korinth gefunden worden sind. Wenn er bemerkt, der Gläubige, der einem bestimmten Gotte eine Terrakotte als Weihgabe stiften wollte, habe nicht immer einen passenden Typus zur Hand gehabt, sondern oft Figuren gekauft, die eigentlich für einen andern Cultus hergestellt waren, so hätte er hinzusetzen oder statt dessen richtiger[2]) sagen sollen, daß man jedem Gotte das Bild jedes andern Gottes weihen konnte. Auch diese Herastatuetten[3]) beweisen also nichts für einen Kult dieser Göttin in Tiryns. Größeres Gewicht legt Frickenhaus auf die mehr als hundert ferkeltragenden Mädchen, die in der Tat das charakteristische des Fundes zu sein scheinen. Was hat aber Hera mit einem Ferkel gemein? Nun, Scharfsinn weiß das verborgenste zu ergründen. In Olympia mußten sich die Hellanodiken und die „sechzehn Frauen" der Hera vor ihren Kulthandlungen mit Ferkelblut entsühnen. Das ist doch nichts besonderes. Soll man wirklich daran erinnern, daß auch die athenische Volksversammlung vor ihren Verhandlungen mit Ferkelblut entsühnt wurde? Es ist doch nichts anderes, als wenn sich der Katholik beim Betreten der Kirche mit Weihwasser besprengt, und genügt nicht, den ältesten Herakulten einen kathartischen Grundzug zu vindiciren. Wenn sich Frickenhaus für seine Hypothese auf den bekannten Pariser Cameo beruft, wo Melampus die

1) Frickenhaus a. a. O. Taf. V 5—7; über ein identisches aus der Stadt Argos ebd. S. 65 ff.

2) Sollte es jemals vorkommen, daß in Lourdes oder Loretto die Muttergottesbilder ausgehen?

3) Auf das Märchen von dem Schiffchen mit den Sternblumen (S. 17. 63. 121 ff.) näher einzugehen wird man mir erlassen.

Digitized by Google

Proitiden mit Ferkelblut entsühnt, so vergißt er, daß diese Scene nicht in Tiryns, sondern in Lusoi oder Sikyon, und nicht in einem Hera-, sondern einem Artemisheiligtum sich abspielt. Auch steht diese Darstellung ganz allein da; denn bei Pherekydes erfolgt die Heilung *δι' ἱκεσιῶν καὶ θυσιῶν*, und was unter diesem *θυσίαι* zu verstehen ist, lehrt wiederum Bakchylides, bei dem Proitos der Artemis zwanzig Kühe opfert (XI 104 f.). Vor allem aber, es handelt sich dort um Wahnsinnige, und daraus den Schluß zu ziehen, daß in Tiryns „jedes Mädchen sich vor dem Betreten durch die Ferkelopfer entsühnen mußte", ist doch ein wenig kühn. Auch bekenne ich, mir von einer solchen Ceremonie keine rechte Vorstellung machen zu können. Opferten die Mädchen selbst die Ferkel und hielten sich die getöteten selbst über dem Kopf, um das Blut herabträufeln zu lassen? Oder besorgte das die Priesterin und hatten die Mädchen die Ferkel bloß mitzubringen? Spötter könnten hier fragen, ob auch der von den Erinyen verfolgte Orestes mit einem Ferkel unter dem Arm nach Delphi floh.

Ich halte die Frage nach dem Herrn des tirynthischen Tempels nicht für spruchreif. Soviel aber ist klar, daß die Ferkel nicht zur Entsühnung, sondern zum Opfer bestimmt sind, und da Demeter sogut wie die einzige Gottheit ist[1]), in deren Kult das Ferkel eine Rolle spielt, halte ich unter allen Vorschlägen den von Koepp[2]), der den Tempel dieser Göttin zuspricht, für den einzig diskutablen, weil allein wissenschaftlich begründeten. Was Frickenhaus gegen Demeter einwendet (a. a. O. S. 18), sind nur Verlegenheitsausflüchte. Sichere Beizeichen der Demeter, wie Ähren oder Fackel, meint er, fehlen den Terrakottenbildern. Ja, denkt er denn nicht an das Relief der Demeter Mysia aus Lerna[3]), wo diese Attribute gleichfalls fehlen und die Göttin nur ein Scepter hält? Ist er so genau über die argivischen Vorstellungen vom Wesen der Demeter unterrichtet, daß er behaupten kann, Ähren und Fackel hätten auch in den dortigen Kulten dieser Gottheit eine so große Rolle gespielt, wie in Eleusis und anderwärts? Die Lage des Tempels auf einer Berghöhe sei, so fährt er fort, einer Beziehung auf Demeter nicht

1) Frickenhaus selbst weiß außerdem nur die Helena von Therapne zu nennen (a. a. O. S. 18 A. 1), und das ist vorläufig eine höchst unsichere Hypothese.

2) In Schliemanns Tiryns 414. 417 f.

3) Inst. Photogr. 5957. IG IV 664.

Digitized by Google

günstig; denn die Demeterkulte von Argos lägen mit Vorliebe in der Niederung bei einer Erdspalte, wo dann der Raub der Kore lokalisirt werden konnte, wofür auf Malten (Arch. f. Rel.-Wiss. XII 1909 S. 294) verwiesen wird. Auf ein problematisches Postulat einen Beweis aufbauen ist etwas sonderbar. Auch wird das Postulat durch die Parenthese „oder höchstens an einem Bergabhang" gleich erheblich eingeschränkt; denn ein Bergabhang und ein niedriger Hügel wie der von Tiryns, das macht doch kaum einen Unterschied. Und dann, nicht bei jedem Demeterheiligtum war der Raub der Kore lokalisirt, auch nicht unmittelbar beim Tempel von Eleusis, sondern in erheblicher Entfernung davon in der thriasischen Ebene. Übrigens liegt das dortige Telesterion *ἐπὶ προὔχοντι κολωνῷ* kaum niedriger als der Palast von Tiryns. An dritter Stelle wird der Haupttrumpf ausgespielt: „Und vor allem haben wir nicht die geringste Überlieferung über einen Demeterkult in Tiryns." Aber die überlieferten Kulte und Tempel machen doch nur einen minimalen Bruchteil der einstmals vorhandenen aus. Über Athen sind wir verhältnismäßig noch am besten unterrichtet; und doch, wieviel neue athenische Heiligtümer hat uns die Inschrift *de templis restituendis*, wie sie Kirchner treffend bezeichnet, kennen gelehrt (IG II² 1035). Und Kallithyia, die Frickenhaus in Tiryns zu Hause sein läßt, ist doch die Mutter des Trochilos (Schol. Arat. 161, vgl. oben S. 374); Trochilos aber ist der Hierophant der Demeter, der von Argos nach Eleusis flieht und dort der Vater des Eubuleus und Triptolemos wird (Paus. I 14, 2). Nichts liegt mir ferner, als so argumentiren zu wollen; ich will nur zeigen, daß, wenn man mit Indicien operirt, sich solche auch für Demeter anführen lassen, und zwar bessere als für Hera.

Von all dem rauschenden Geleite, den „drei miteinander verschmolzenen, ganz verschiedenen Überlieferungscomplexen", bleibt also nichts übrig, als die von zwei jüngeren Autoren berichtete Legende, daß ein im Heraion von Argos befindliches Holzbild der Göttin von der Hand des Peiras oder Argos aus Tiryns stammen sollte, eine Legende, der aber alle älteren Zeugnisse widersprechen.

Endlich noch ein Wort über den Tempel selbst. Er nimmt mehr als die südliche Hälfte des alten Megarons ein, aber nicht in dessen ganzer Länge. Die östliche Langmauer ruht auf den Resten der alten dicken Ostmauer des Megarons, die übrigen einfach, ohne besondere Fundamentirung, auf dessen Estrich. Das beweist, daß

Digitized by Google

das damalige Tiryns über spärliche Geldmittel verfügte, und so scheint es fraglich, ob die Ausführung in schlichten Bruchsteinen und das Fehlen eines Krepidoma mit Frickenhaus aus dem hohen Alter des Baus, und nicht aus der Ärmlichkeit der Bewohner zu erklären ist. Einen ganz anderen Eindruck macht das stattliche Poroskapitell, das Frickenhaus diesem Tempel zuweisen will, und das er wohl mit Recht auf das Ende des 7. Jahrhunderts datirt. Leider habe ich vergeblich bei ihm eine Äußerung darüber gesucht, welchen Platz die Säule, von der dieses Kapitell stammt, in dem Tempel eingenommen haben soll. An eine innere Säulenstellung ist doch nicht zu denken. Also eine Ringhalle? Aber dieser kann doch ein Krepidoma unmöglich gefehlt haben. Von dieser Möglichkeit aber sagt Frickenhaus nichts, und der Fundbestand scheint ihr zu widersprechen. Aus der Einleitung ersehen wir, daß Dörpfeld in der Beurteilung der Ruinen mehrfach von Frickenhaus abweicht und seine eigene Meinung zusammenhängend zu publiciren gedenkt. Möchte diese Aufklärung nicht zu lange auf sich warten lassen.

Halle a. S. CARL ROBERT.

Digitized by Google

HONESTOS.

I.

Seit dem Jahre 1858 ist eine besonders durch die Ausgrabungen der französischen Schule gesteigerte Zahl von Statuenbasen aus dem helikonischen Musentale bekannt geworden, die unter einem oder mehreren Distichen den Genetiv *Ὀνέστου* aufweisen. Steph. Ath. Kumanudis hat zuerst in ihm die Dichtersignatur erkannt und diesen Honestos mit dem Epigrammatiker identificirt, der Anth. Pal. VII 274 als *Βυζάντιος*, IX 216 als *Κορίνθιος* aufgeführt ist: seinen richtigen Namen hat ihm erst F. H. Bothe wiedergegeben. Kumanudis setzte die thespischen Steine auf Grund ihres Schriftcharakters in das II. Jahrhundert nach Chr.[1]).

Bei den französischen Ausgrabungen kam dann 1889 folgendes Epigramm des Honestos zutage, dessen Inhalt eine genauere Datirung seines Verfassers zu geben versprach[2]):

Ἡ δοιοὺς σκήπτροισι θεοὺς αὐχοῦσα Σεβαστὴ
Καίσαρας, εἰρήνης δισσὰ λέλαμπε φάη·
ἔπρε(ψ)εν δὲ σοφαῖς Ἑλικωνιάσιν πινυτόφρων
σύνχορος, ἧς γε νόος κόσμον ἔσωσεν ὅλον.

Wer war diese *Σεβαστή*? Der Herausgeber P. Jamot schwankte zwischen Iulia, der Tochter des Augustus, und Iulia Domna, der Gattin des Septimius Severus, um sich schließlich, auch er mitbestimmt durch den Charakter der Schrift, für die erste zu entscheiden; der Versuch, in *γένοος* (so) den Augustus selber erkennen zu wollen, war freilich mehr als wunderlich.

Das Lob ebendieses Verses *ἧς γε νόος κόσμον ἔσωσεν ὅλον* glaubte aber A. Wilhelm auf keinen Fall der Tochter des Augustus zubilligen zu können und vermutete deshalb in der *Σεβαστή* die

1) *Ἀθήν.* VII 1878 S. 284. Für älter erklärte die Inschriften H. Röhl, Burs. Jahresber. XXXII 1884 S. 105. Vgl. W. Dittenberger zu IG VII 1796 ff.: *certe ante imperatorum aetatem.*

2) Bull. hell. XXVI 1902 S. 153 N. 4. V. 3 *ἔπρε(ψ)εν* für *ἔπρεπεν* Wilhelm S. 4; *ἔπρεπεν (ἦ)δε* C. Robert bei Dessau S. 466 A. 1.

Digitized by Google

als *genetrix orbis* gefeierte Livia (Wiener Ber. 166, 1, 1911 S. 1ff.). Dagegen erhob wieder H. Dessau begründeten Widerspruch, weil selbst 'ein weltfremder Poet' Livias Söhne Tib. Claudius Nero und Nero Claudius Drusus unmöglich als *Καίσαρας* habe feiern und bezeichnen können (d. Z. XLVII 1912 S. 466 ff.). Die Worte einer samischen Ehreninschrift auf Alfidia: *τὴν μητέρα θεᾶς Ἰουλίας Σεβαστῆς, μεγίστων ἀγαθῶν αἰτίαν γεγονυῖαν τῶι κόσμωι*, erklärte er mit Recht, gegen Wilhelm, aus deren Verherrlichung als Stammutter des Kaiserhauses, nicht aus persönlichen Verdiensten der Alfidia oder gar der Livia; den bündigen Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung liefert die Wiederkehr genau derselben Worte unter der samischen zweifellos gleichzeitig gesetzten Ehrenstatue ihres Gatten (IGR IV 983, 982).

In Dessaus Untersuchung senkt sich die Wage immer mehr für Iulia Domna, um zum Schlusse einigermaßen unvermutet wieder zugunsten der Tochter des Augustus emporzuschnellen, da eine Reihe der Epigramme des Honestos in der Anthologie zweifellos dem aus dem Beginn der Kaiserzeit stammenden Kranze des Philippos entnommen sei. Dieses Argument ist in der Tat durchschlagend und war schon 1884 durch U. v. Wilamowitz für die Datirung des thespischen Honestos beigebracht worden [1]). Da Livia nicht in Frage kommen kann, ist *Iulia Augusti f.* die *Σεβαστή*, sind ihre Söhne C. und L. Iulius Caesar die *Καίσαρες* [2]).

Jamot berichtet, daß er bei seinen Ausgrabungen noch eine andere Ehreninschrift für Iulia mit ihren beiden Söhnen gefunden habe [3]); da sie meines Wissens auch heute noch nicht veröffentlicht ist, läßt sich leider nur die Vermutung äußern, daß diese Inschrift und das Epigramm zu demselben Denkmale gehören. Das

1) Bei W. Larfeld, Berl. phil. Wochenschr. IV Sp. 1437, vgl. R. Meister SGDI IV S. 72. Über Honestos als *poeta Philippeus* H. Stadtmüller, Anth. Pal. II 1 p. XXIV.

2) Livia erscheint trotzdem wieder glaublicher St. Heibges RE u. d. W. Honestus. Für Iulia auch A. v. Premerstein, Österr. Jahresh. XVI 1913 S. 261 A. 38.

3) Bull. hell. a. a. O. 154. Ebenfalls unedirte Inschrift(en?) des Agrippa Bull. hell. XV 1891 S. 391 A. 1. Die Forderung einer umfassenden Veröffentlichung der thespischen Ausgrabungen und Funde ist von J. G. Frazer 1898 an, Paus. V S. 152, bis auf A. Reinach, Rev. épigr. II 1914 S. 94 immer wieder erhoben worden. Vgl. v. Wilamowitz, Ilias und Homer 1916 S. 470 A. 1.

Digitized by Google

Epigramm kann keinesfalls die einzige Inschrift dieser Weihung ausgemacht haben; es fehlt die prosaische officielle Weihformel. Wir werden im Verlaufe sehen, daß Honestos seine epigrammatischen Erzeugnisse selbst unter Bildwerke gesetzt hat, die seit ungefähr drei Jahrhunderten im Musenheiligtume standen; so brauchte auch sein Epigramm auf Iulia der Weihung des Denkmals selber nicht einmal gleichzeitig zu sein.

Vergleicht man die Breitenmaße anderer thespischer Basen der Zeit, so dürfte allerdings der Iulia-Stein, 1,02 m breit, auch bei vorauszusetzender überspringender Standplatte, kaum für Iulia und ihre beiden Söhne ausgereicht haben. Doch zur rechten oder linken oder auf beiden Seiten konnten Nachbarblöcke anstoßen; darüber vermag nur der Augenschein zu entscheiden. In Delphi hat H. Pomtow ein solches Denkmal, Iulia mit ihren beiden Söhnen, aus einer Abschrift des Cyriacus sehr wahrscheinlich gemacht[1]). Für die sonstigen Ehrenstatuen der drei sei nur auf die letzten Zusammenstellungen hingewiesen[2]).

Der Name *Σεβαστή* stand officiell Iulia natürlich nicht zu; aber ebensowenig Livia vor dem Tode des Augustus; fünf Jahre darauf konnte dann freilich Germanicus schreiben[3]): *πρέπουσι γὰρ (αἱ ἐπίφθονοι ἐμοὶ καὶ ἰσόθεοι ἐκφωνήσεις) μόνῳ τῷι σωτῆρι ὄντως καὶ εὐεργέτῃ τοῦ σύνπαντος τῶν ἀνθρώπων γένους, τῷ ἐμῷ πατρὶ καὶ τῇ μητρὶ αὐτοῦ, ἐμῇ δὲ μάμμῃ.* Doch abseits von der Hauptstadt, im griechischen Osten, wurde es damit nicht so streng gehalten; und so hat schon Jamot nachträglich Iulia als *θεὰ Σεβαστή* in Paphos nachgewiesen[4]). In einzelnen Fällen schwankt die Wahl zwischen Iulia und Livia; so gerade auch bei der *θεὰ Σεβαστὴ Πρόνοια* in Athen (IG III 461), als die aber Livia zu gelten haben wird.

Die beiden jungen Prinzen werden auf Inschriften und Münzen

1) Syll.[3] 779. An der Ergänzung B 3 [*M. Ἀγρίππα γυναῖκα*] darf man wohl auch deshalb zweifeln, weil L. Caesar dann schon mit höchstens 5 Jahren ein Denkmal erhalten hätte.

2) Iulia: K. Fitzler RE u. d. W. Iulius 550 Sp. 905; C. Iulius Caesar: V. Gardthausen das. 134 Sp. 428; L. Iulius Caesar: das. 145 Sp. 473.

3) v. Wilamowitz-F. Zucker, Berl. Ber. 1911 S. 797, 34 ff. (Preisigke 3924). Vgl. Dittenberger OGI II S. 204 A. 15.

4) Bull. hell. a. a. O. 300 A. 1: IGR III 940. Wahrscheinlich auch auf einer Münze von Byzantion, Cat. of the Brit. Mus., Taur. Chers. 1877 S. 99 N. 61; vgl. M. Rostowzew, Strena Helbig. 1900 S. 264.

Digitized by Google

vor allem als *principes iuventutis* gefeiert; *equites autem Romani universi principem iuventutis utrumque eorum parmis et hastis argenteis donatum appellaverunt* (Mon. Ancyr. 14 M.), Gaius im Jahre 6, Lucius im Jahre 3 v. Chr. Auf griechischem Boden haben wir aus Mytilene eine Reihe Inschriften, die ihnen als ἀγιμόνεσσι τᾶς νεότατος gesetzt sind[1]). In dem thespischen Epigramme heißt nun die Σεβαστή: δοιοὺς σκήπτροισι θεοὺς αὐχοῦσα, wozu auf Wilhelms Bemerkungen (S. 7 f.) verwiesen sei. Σκῆπτρα, im begrenzten dichterischen Wortschatze des Honestos, wie es scheint, auch ein Lieblingswort, kann hier keinesfalls buchstäblich genommen werden. So möchte ich mit allem Vorbehalt die Vermutung äußern, daß Honestos mit diesen σκῆπτρα eben auf die *hastae argenteae* anspielen wollte; daß seit Augustus diese *hasta* tatsächlich die Anwartschaft auf das Principat gab, kommt dabei nicht in Betracht. Honestos hat in seinen Epigrammen auf thespische Kunstwerke offenbar gerne die besonderen Abzeichen und Insignien berücksichtigt; so ließe sich vielleicht sogar denken, daß neben der Mutter die beiden Söhne standen, mit *parma* und *hasta*, wie auf den Münzen, bewehrt. Wie dem aber auch sei, erst seit auch Lucius *princeps iuventutis* geworden, konnten Ovids Worte 1 v. Chr. auf seinen älteren Bruder (a. a. I 194): *nunc iuvenum princeps, deinde future senum*, auch ihm gelten, und erst dann durften wohl selbst dichterische Schmeichelei und Übertreibung die beiden Brüder als σκήπτροισι θεοί zu preisen wagen.

Das idealisirte Bild der Iulia hat F. Studniczka auf der *Ara Pacis* erkannt, sie will er statt der Livia auch auf dem Relief in S. Vitale zu Ravenna wiederfinden. Ebenso ist durch ihn das Porträt des ältesten Sohnes Gaius gesichert. Lucius ist bildlich bisher nur als Kind mit einiger Sicherheit ermittelt[2]).

1) IG XII 2, 164 b; 165 c; 166—168. Weshalb 164, 165 erst 37 bis 41 nach Chr. gesetzt sein sollen (IGR IV 79, 80), ist mir unverständlich.

2) Iulia: ältere Literatur bei Fitzler a. a. O.; F. Studniczka, Leipz. Abhdl. XXVII N. XXVI 1909, Zur Ara Pacis S. 14 Taf. II 24, III und Röm. Mitt. XXV 1910 S. 54 A. 2. J. Sieveking, Röm. Mitt. XXXII 1917 S. 90 f. erkennt Taf. II 24 wieder Livia, II 28 Iulia mit Agrippa Postumus. — Gaius: Studniczka, Arch. Anz. 1910 S. 534 und Röm. Mitt. a. a. O. S. 54. Helbig³-Amelung I S. 452, 11; N. 1134, 1916. Die kapitolinische Büste Arndt-Bruckmann 843/4. Die Panzerstatue von Minturnae A. Hekler, Bildniskunst S. 184 a. Zum Pariser Sardonyx-Cameo Furtwängler Taf. 60 s. Ro-

Digitized by Google

Für die Schlußworte des Epigramms *ἧς γε νόος κόσμον ἔσωσεν ὅλον* suchte Wilhelm, wie wir sahen, die Erklärung in Livias Ehrenstellung als *genetrix orbis*; Dessau zweifelt an der Richtigkeit des Textes (S. 466 A. 1, 471). In den Augen des Honestos und seiner Zeitgenossen hatte Iulia die Welt dadurch gerettet, daß sie dem Augustus den Erben geboren hatte; das sollte wohl auch der eigentliche Sinn jener Worte sein. Krinagoras konnte in seiner Fürbitte für die jüngere Antonia an die geburtshelfenden Gottheiten sich prägnanter ausdrücken (Anth. Pal. VI 244, Geffcken 343): *ἡ νηδὺς οἴκων αἷμα φέρει μεγάλων*. Nur zwei Zeugnisse von griechischen Dichtercollegen des Honestos mögen noch zeigen, welch überaus starkes Interesse den Lebensweg des Thronerben begleitete. Vor der Ausfahrt in den Osten ruft ihn Antipatros von Thessalonike an (Anth. Pal. IX 59):

ὦ Ῥώμας Γαΐε πάτρας ἔρυμα.
θείη ἀνίκατον μὲν ὁ βουφάγος, ἃ δέ σε Κύπρις
εὔγαμον, εὔμητιν Παλλάς, ἄτρεστον Ἄρης.

Auf diesen ältesten Sohn der Iulia hat O. Hirschfeld auch ein Epigramm des Thallos (Anth. Pal. VI 235 St.) bezogen, das des *Καῖσαρ αἰθερίῃ γένεσις* preist und mit dem Segenswunsche schließt:

ἀλλὰ σὺ παππῴοις ἐπὶ βήμασιν ἴχνος ἐρείδων
εὐχομένοις ἡμῖν πουλὺ μένοις ἐπ' ἔτος.

Alle Wünsche und Hoffnungen vernichtete ein früher Tod.

Auch in das Wort *σύνχορος*, mit dem der Schlußvers des Iulia-Epigramms anhebt, scheint zuviel hineingelegt, wenn man seinetwegen die Statue der Iulia in die Mitte einer Musengruppe versetzt (Wilhelm S. 8 f.). Synchoros der Musen wurde Iulia schon dadurch, daß sie mit ihrem Bilde in deren heiligem Tale dauernden Aufenthalt nahm.

Als Grenzjahre der Errichtung dieser Statue ergeben sich ohne weiteres das Geburtsjahr des Lucius 17 und das Jahr 2 vor Chr., und zwar seinem Ausgange zu, in dem Iulias Sturz durch die Verbannung nach Pandateria besiegelt wurde[1]). Sollten die

---

bert d. Z. XXXV 1900 S. 663, R. Hartmann, Zwei Familienbilder des Iul.-Klaudischen Hauses, Heilbronn 1913/14 S. 10. — Lucius: Studniczka. Zur Ara S. 15 Taf. II 22; Sieveking S. 90 A. 4, 92. — Porträtstatuen des C. und L. Caesar vielleicht in Korinth nach G. Karo, Arch. Anz. 1915 Sp. 213.

1) Vgl. für die politischen Verhältnisse der Zeit letzthin E. Groag, Wien. Stud. XL 1918 S. 150 ff. (der Sturz der Iulia).

Digitized by Google

σκῆπτρα in der Tat eine Anspielung auf die *hastae argenteae* in sich schließen, so könnte die thespische Weihung nur kurze Zeit vor der Katastrophe erfolgt sein, da Lucius erst 3 v. Chr. zum *princeps iuventutis* erwählt wurde. Daß die Brüder als εἰρήνης διοσὰ φάη gepriesen werden, läßt sich zunächst, an und für sich, kaum chronologisch einschränkend verwerten; aber je älter sie waren, desto berechtigter durften, wie schon hervorgehoben wurde, solches Lob und solche Zukunftshoffnungen erscheinen. Noch waltete freilich Augustus selber seines Amtes; und so eröffnet einen Beschluß τῶν ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων, wahrscheinlich aus dem Jahre 1 v. Chr. und gerade Gaius zu Ehren [1]), erst eine lange Preisrede auf den *pater patriae* und σωτὴρ τοῦ κοινοῦ τῶν ἀνθρώπων γένους: εἰρηνεύουσι μὲν γὰρ γῆ καὶ θάλαττα, πόλεις δὲ ἀνθοῦσιν εὐνομίαι ὁμονοίαι τε καὶ εὐετηρίαι, ἀκμή τε καὶ φορὰ παντός ἐστιν ἀγαθοῦ, ἐλπίδων μὲν χρηστῶν πρὸς τὸ μέλλον, εὐθυμίας δὲ εἰς τὸ παρὸν τῶν ἀνθρώπων ἐνπεπλησμένων.

Für das Epigramm des Honestos gilt dieselbe untere zeitliche Grenze, denn der gefallenen Größe ist auch im helikonischen Musental sicher kein lobendes Wort mehr gespendet worden; Iulias Stern war für alle Zeit erblichen. Man wundert sich vielmehr, daß ihre Denkmäler nicht dem Abbruch verfallen sind; sie blieben wohl erhalten, weil sie auch den Ruhm der beiden Caesares verkündeten. Wurde das unsere erst 3/2 v. Chr. gesetzt, so müßte das Epigramm des Honestos bei der Weihung selbst oder kurz nachher auf den Stein übertragen sein.

II.

Dagegen stammte aus dem III. Jahrhundert vor Chr. ein Weihgeschenk, dessen Basis unterhalb der ursprünglichen Weih- und Künstlerinschrift wieder ein Epigramm des Honestos trägt:

Φ]ιλέταιρο[ς] Εὐμένου
Περγαμεὺς Μούσα[ι]ς.
Καφισίας
ἐποίησε.

1 *Τ]ὸν θρασὺν ἐς μολπὴν ἄφθογγον νῦν μ' ἐς ἀοιδὴν*
λεῦσσε· τί γὰρ Μούσαις εἰς ἔριν ἠντίασα;

1) Aus Halikarnaß, Brit. Mus. 894 (P. Wendland, Hell.-röm. Kultur[2] 1912 S. 410 N. 9).

Digitized by Google

π]ηρὸς δ' ὁ Θρήϊξ Θάμυρις φόρμιγγι πάριμαι·
ἀ]λλά, θεαί, μολπῆς γ' ὑμετέρης ἄϊω.
Ὀνέστου.

Die wie die vorige zuerst von Jamot veröffentlichte Inschrift ist nach der Revision von A. D. Keramopullos wiedergegeben[1]). Daher wird man sich mit dem besonders in der Wiederholung ungeschickten ἐς in V. 1 abfinden müssen, so nahe es liegt, mit Dittenberger με[τ]' ἀοιδήν zu lesen; εὐμόλπην, wie vor ihm auch Th. Reinach vorgeschlagen hatte, verdient aber keinesfalls vor der neuen Lesung den Vorzug. V. 3 πάριμαι muß doch wohl als πάρ(η)μαι (Jamot), nicht als παρ(ε)ῖμαι (Dittenberger) verstanden werden, obwohl ich mir der Bedenklichkeit der Annahme eines so frühen Ersatzes von η durch ι durchaus bewußt bin; ob Steinmetzfehler? und durch die böotische Aussprache beeinflußt[2])? Zu V. 4 ἀλλά vgl. Anth. Pal. VII 66, 4. Dem Epigramme liegen V. 594ff. des Schiffskatalogs zugrunde:

— — καὶ Λώριον, ἔνθα τε Μοῦσαι
ἀντόμεναι Θάμυριν τὸν Θρήϊκα παῦσαν ἀοιδῆς,

und

αἳ δὲ χολωσάμεναι πηρὸν θέσαν, αὐτὰρ ἀοιδὴν
θεσπεσίην ἀφέλοντο καὶ ἐκλέλαθον κιθαριστύν.

Der Stifter Φιλέταιρος Εὐμένου von Pergamon muß ein Attalide gewesen sein. Schon der Gründer der Dynastie, Philetairos, Sohn des Attalos und der Boa (282—262), hat den helikonischen Musen Land geweiht; ἀνέθεικε τὰν γᾶν τᾶς Μώσης τᾶς Ἑλικωνιάδεσσι ἱαρὰν εἶμεν ἐν τὸν πάντα χρόνον, wie es auf zwei gleichlautenden Inschriften heißt, während eine dritte eine Stiftung τᾶς Μ[ώσ]ης κὴ τᾶς συνθύτης το(ῖ)ς Φιλετηρείεσσι gemacht nennt. In Thespiä erhielt, jedenfalls gleichzeitig, auch Hermes von ihm Landbesitz, ἐν τὸ ἐλαιοχρίστιον.[3]) Als Φιλέταιρος Εὐμένου

1) Bull. hell. a. a. O. S. 155 N. 5 (Dittenberger OGI 750 A. 2); XXX 1906 S. 467 (J. Geffcken, Gr. Epigr. 196 b). Reinach, Rev. des ét. gr. XVII 1904 S. 244 A. 1.

2) Vgl. L. Sadée, De Boeotiae tit. dial. 1903 S. 64.

3) IG VII 1788. 1790. OGI 310, 311 (s. Add. S. 655). 749. Auf den 'Eunuchen' zuerst richtig bezogen von M. Holleaux, Rev. des ét. gr. X 1902 S. 302. Vgl. A. J. Reinach, Rev. celt. XXX 1909 S. 58, Cardinali (s. u. S. 396 A. 1) S. 177 A. 2. Über ἐλαιοχρίστιον E. Ziebarth, Aus dem gr. Schulwesen[2] 1914 S. 75, wo aus dem König Philetairos der 1. Aufl. ein Ptolemaios Philetairos geworden ist. [Ὅρια Ἑλικ]ωνιάδος γᾶς vermutet Wilhelm, Wien.

Digitized by Google

den Thamyris des Kaphisias den Musen weihte, folgte er, dürfen wir zunächst schließen, der Tradition seines Geschlechtes. Attalos I. brach in Theben 197 vom Schlage gerührt bei seiner Rede zusammen, *orsus a maiorum suorum suisque — — propriis in Boeotorum gentem meritis* (Liv. XXXIII 2, 1).

Es ist bisher nicht gelungen, diesem thespischen *Φιλέταιρος Εὐμένου* seinen Platz auf der Stammtafel der Attaliden auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zuzuweisen. Auch die letzten Funde in Pergamon und Mamurt-Kaleh wie eine 1914 erstmals veröffentlichte delische Inschrift scheinen leider in diesem besonderen Falle die Attaliden-Genealogie nicht zu klären [1]).

Nach dem bis dahin gültigen, auf Strabon (XIII 624) beruhenden Stemma (s. u.) schlug Jamot (S. 156) vor, in dem thespischen Eumenessohn einen sonst unbekannten Bruder oder Sohn Eumenes' I. (262—241) zu erkennen. Dagegen haben in ihm wohl zuerst J. Beloch und H. Willrich einen Sohn des Attalossohnes Eumenes vermutet, den die Söldner in ihrem Eide vor Eumenes I. (OGI 266, 46) seines eigenen Eides entbinden [2]). Man sieht in ihm gemeinhin einen sonst für uns ebenfalls verschollenen Bruder Attalos' I. (geb. 269, 241 — 197). Der thespische Philetairos wäre dann ein Neffe Attalos' I. gewesen. Die drei Vorschläge sind, in den strabonischen Stammbaum eingetragen:

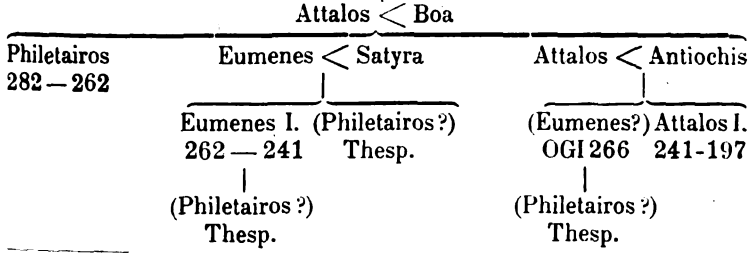

Ber. a. o. O. (o. S. 388f.) S. 16 zwischen Lebadeia und Koroneia in der Inschrift Bull. hell. XXII 1902 S. 570; warum nicht *Τροφ]ωνιάδος*?.

1) Pergamon: P. Jacobsthal, Ath. Mitt. XXXIII 1908 S. 405 N. 34; H. Hepding XXXV 1910 S. 437 f. N. 22, 23 u. 464 N. 45; A. Ippel XXXVII 1912 S. 282 N. 5. — Mamurt-Kaleh: W. Dörpfeld, Ath. Mitt. XXXV S. 525; A. Conze, Jahrb. Ergänzungsheft IX 1911 S. 38. — Delos: P. Roussel IG XI IV 1108 und S. 137.

2) Willrich RE VI 1105 u. d. W. Eumenes 8; Beloch, Gr. Gesch. III 2 1904 S. 160; A. J. Reinach, Rev. arch. 1908 II S. 186 A. 1 und Mél. Holleaux 1913 S. 243 A. 3; Hepding S. 464; Cardinali, Mem. (s. folg. Anm.) S. 178 A. 1, 185 A. 1. Wilhelms Citate (S. 3) gehen auf den Gründer der Dynastie.

Digitized by Google

Von den neu gefundenen pergamenischen Inschriften ließ sich die eine: *Φιλέταιρος Ἀττάλου | Εὐμένη τὸν υἱόν* als eine Weihung Eumenes' I. durch seinen Adoptivvater Philetairos, den Dynastiegründer, erklären; ebenso eine andere: *Εὐμένης Φιλεταίρου | Ἄτταλον τὸν υἱόν* wieder als Weihung Attalos' I. durch seinen Adoptivvater Eumenes I., Adoptivsohn des Philetairos; daß der Vetter den Vetter adoptirte, mußte man hinnehmen. Aber wie stimmen zu Strabon die pergamenischen Weihungen des Demetertempels und Altars allein durch den 'Eunuchen' und seinen Bruder Eumenes, mit Ausschaltung des dritten Bruders Attalos, des Gatten der Antiochis und Vaters Attalos' I.? Er müßte denn kurz vor oder bald nach Attalos' I. Geburt (269) gestorben, der Tempel erst c. 269 — 263 geweiht sein. Aber wie vollends stimmt die Weihinschrift dieses dritten 'Bruders' in Mamurt-Kaleh: *Ἄτταλος Φιλεταίρου | Ἀντιοχίδα τὴν γυναῖκα*, statt des geforderten *Ἀττάλου*?

G. Cardinali hat in seinem mit großer Umsicht und Vorsicht entworfenen Stammbaume der Attaliden[1]) diese Schwierigkeiten dadurch aus dem Wege zu räumen gewußt, daß er durch Einschub eines dritten *Ἄτταλος Ἀττάλου* (Bruders des Philetairos und älteren Bruders des Eumenes) Attalos, den Vater Attalos' I., aus einem Bruder zu einem Neffen des Archegetes machte und ihn gleichfalls durch diesen adoptirt sein ließ[2]). Einen älteren Bruder sah er in jenem Eumenes im Söldnereide, und der thespische Philetairos wurde aus einem Neffen zu einem Vetter Attalos' I.:

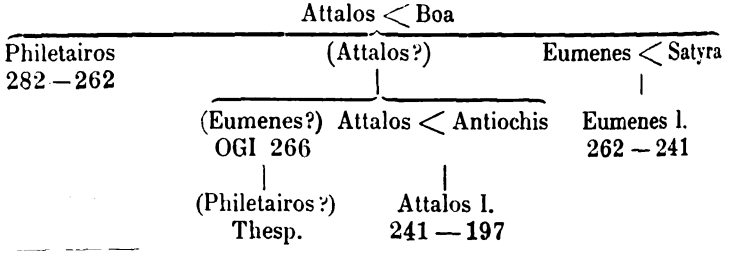

1) La genealogia degli Attalidi, Mem. d. R. Acc. di Bologna. Cl. di sc. morali I VII 1913 S. 177; hier die frühere Literatur. Vgl. IG a. a. O. S. 137, wo auch Cardinalis Stemma abgedruckt ist. Ein Nachtrag Cardinalis, Rendiconto usw. VII 1913/14 S. 37.

2) Damit fällt auch die Begrenzung der Bauzeit des pergamenischen Demetertempels durch das Geburtsjahr Attalos' I. auf 269—263 (Ath. Mitt. XXXV S. 437) fort.

Digitized by Google

Nach Cardinalis Meinung (Rendic.) passen sich auch die beiden delischen Inschriften bestens in dieses Stemma ein: ebenso wie die schon länger bekannte (1107): *Εὐμένης Εὐμένου | τοῦ Φιλεταίρου ἀδελφοῦ | καὶ Σατύρας τῆς Ποσειδωνίου,* auch die andere ihm erst nachträglich bekannt gewordene (1108): *[βασιλεὺς] Ἄτταλος | [Ἀττάλου τ]οῦ Φιλεταίρου | [καὶ Ἀντι]οχίδος*[1]). Denn in der Eumenes-Inschrift wurde nach ihm der leibliche Vater Eumenes, nicht der Adoptivvater Philetairos genannt, um auch die Mutter Satyra ohne die Gefahr eines Mißverständnisses verzeichnen zu können; ebendeshalb wurde auch Attalos I. als Sohn des Attalos, nicht von Eumenes I. aufgeführt.

Eine Bestätigung der Hypothese Cardinalis hat M. Holleaux in einem delphischen Proxeniedekrete gefunden[2]), dessen erste Zeilen er so ergänzt: *Θεοί. | Δελφοὶ ἔδωκαν [Φιλεταίρωι καὶ τῶι υἱ]ῶι Ἀττάλωι | καὶ τῶι ἀδελφῶι [Εὐμένει Περγα]μεῦσσι προξενίαν κτλ.*; die Datirung lautet Z. 6 f. *Ἄρχο[ντος . . . . .]α, βουλευόντων Αἰνησίλα, Μενά[νδρου, Τιμο?]γένευς, Ζακυνθίου, Νικοδάμου.*

Die Ergänzung ist, man möchte sagen mathematisch gewonnen und scheint unanfechtbar, wenn man nicht den von W. Dörpfeld eingeschlagenen Weg verfolgen will, der seinerzeit unmittelbar aus den neuen pergamenischen Funden folgerte, daß Attalos' I. Vater Attalos nicht ein Bruder, sondern ein Vetter des Eunuchen gewesen sei, Sohn eines diesem gleichnamigen Onkels Philetairos. Man müßte aber dann meines Erachtens die weitere Möglichkeit erwägen und vorziehen, daß diese beiden Philetairos nicht Onkel und Neffe, sondern Vettern waren, so daß Attalos, Vater Attalos' I., und Attalos I. selber je um eine Generation nach unten rücken:

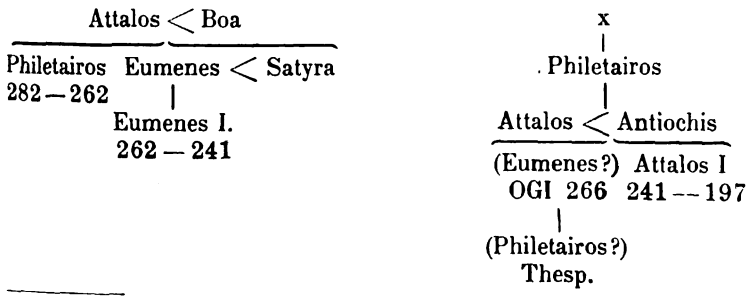

1) Den Gedanken, etwa auch hier Z. 3 [ἀδελφοῦ καὶ Ἀντι]οχίδος zu ergänzen, widerlegen die Photographien von 1107/1108 auf Taf. VI.

2) Rev. des ét. anc. XX 1918 S. 9 ff.; ich verdanke die Kenntnis

Digitized by Google

Denn nach Dörpfeld folgten sich wie bisher in Philetairos (282—262), Eumenes I. (262—241) und Attalos I. (241—197) die I. II. und wieder II. Generation. Attalos' I. Abstieg aus der II. in die III. Generation ist aber, nach Cardinalis Vorgang, auch nach meiner Überzeugung eine zwingende Notwendigkeit, wenn wir Geburts-, Hochzeits- und Todesdaten der einzelnen Persönlichkeiten zusammenstellen und vergleichen; für alle Einzelheiten sei auf Cardinali selber verwiesen (Mem. S. 179f.). Nach dem kanonischen Stemma (s. o. S. 395) war Attalos I. 269, sein Onkel c. 340, sein Großvater c. 370 geboren; starb derselbe Attalos I. 44 Jahre nach seinem Vetter Eumenes I. und führte sein Vater Attalos die jugendliche Antiochis frühestens mit 60—50 Jahren heim! So kann auch Ps.-Lukians Nachricht (Macrob. 12) zu ihrem Rechte kommen, daß *Φιλέταιρος πρῶτος — — εὐνοῦχος ὤν* ein Alter von 80 Jahren erreicht habe, die man bisher notgedrungen bei Seite schieben mußte.

Auch der Haupteinwand Holleaux', bei der Besprechung der delphischen Inschrift, gegen Dörpfelds Vorschlag, daß des Eunuchen Onkel Philetairos unmöglich als *Περγαμεύς* habe bezeichnet werden können, würde fortfallen, seitdem aus diesem ein Vetter geworden.

Strabons Angabe, daß der Vater Attalos' I. Attalos, Gatte der Antiochis, ein Bruder (*πρεσβύτερος μὲν Εὐμένης, νεώτερος δ' Ἄτταλος*) des Archegetes gewesen sei, ist unter allen Umständen falsch. Darin stimmen mit Dörpfeld außer Cardinali auch P. Roussel, A. Reinach, Holleaux überein[1]). Aber nur Cardinali (Mem. S. 177 A. 5) bemerkt ganz kurz, daß die gleiche Überlieferung auch bei Pausanias (I 8,1) vorliegt. Die Pausaniasstelle hat zwar stark gelitten, ist aber voraussichtlich nicht nur dem Inhalte, sondern auch dem Wortlaute nach hergestellt. Es liegt daher eine Strabon und Pausanias gemeinsame irrige literarische Tradition vor. Nach Cardinali war Attalos' I. Vater Attalos nicht der Bruder, sondern der Neffe und Adoptivsohn des Eunuchen; der Großvater Attalos nicht dessen jüngerer sondern älterer Bruder. Diese Irrtümer sind kaum

des Aufsatzes der Freundschaft von W. v. Wyß in Zürich. Die Inschrift steht auf einer Halbsäule, erhaltene Höhe 1,05 m, Durchmesser 0,395—0,31 m. Über ihr sind nur je 3 Buchstaben von 3 Schlußzeilen einer älteren Inschrift erhalten; unter ihr zwei Proxeniedekrete für Halikarnassier (Bourguet a. a. O. S. 20 ff.).

1) Roussel zu IG 1108; Reinach, Rev. des ét. gr. XXVI 1913 S. 475 und Mél. Holleaux S. 245; Holleaux a. a. O. S. 11.

Digitized by Google

leichter zu erklären als der, welchen der modificirte Dörpfeldsche Vorschlag voraussetzt; las einer beispielsweise einen Text, wie ihn die beiden vorher ausgeschriebenen delischen Inschriften (1107, 1108) darstellen, so konnte wohl aus dem (1108) gedanklich hinter [Ἀτ-τάλου τ]οῦ Φιλεταίρου zu ergänzenden υἱοῦ ein ἀδελφοῦ werden — wie auch heute noch so mancher versucht haben dürfte und versuchen wird, in die dritte Zeile [ἀδελφοῦ vor καὶ Ἀντι]οχίδος einzuschwärzen, bis ihn Raum- und Anordnungszwang von der Unmöglichkeit dieses Einschubs überzeugen (s. S. 397 A. 1).

Die delphische Inschrift dürfte aber endgültig für Cardinali gegen Dörpfeld entscheiden. Läßt sich bei dem Archegetes der in Delphi fast singuläre Verzicht auf den Vaternamen noch begreifen, so wäre er unverständlich, wenn der an erster Stelle Geehrte ein homonymer Anverwandter des Eunuchen gewesen wäre. Bedenken ergeben sich aus den starken Abweichungen von Strabon-Pausanias, mit denen man sich aber wird abfinden müssen, und mehr noch aus der Fassung der einen der beiden delischen Inschriften. Beide stammen höchst wahrscheinlich, nach Wilhelm [1]), von einem großen genealogischen Denkmale, bei dem es auf die tatsächliche, nicht auf die Adoptiv-Vaterschaft ankam; das geht aus der Eumenes-Inschrift klar hervor. Es sollte aber zugleich auch das Verwandtschaftsverhältnis zum Archegetes festgelegt werden. Das wurde für Eumenes I. durch den Zusatz τοῦ Φιλεταίρου ἀδελφοῦ zu Εὐμένου erreicht; für Attalos I. erwartete man entsprechend: Ἄτταλος Ἀττάλου τοῦ Ἀττάλου, τοῦ Φιλεταίρου ἀδελφοῦ; die vorliegende, von Cardinali durch die Adoptivvaterschaft des Philetairos glücklich erklärte verkürzte Formulirung läßt sich wohl nur auf Rechnung möglichster Knappheit setzen. Für Cardinali sei schließlich noch an das Epigramm auf den olympischen Wagensieg des Attalos, Vaters Attalos' I., erinnert [2]). Nach V. 7 f. ὁ δ' Ἀττάλου ἴσος ἀέλλῃι | δίφρος ἀεὶ προτέραν πο[σσὶν ἔ]φα[ινε] κόνιν; das Schlußdistichon lautet:

φήμα δ' εἰς Φιλέταιρον ἀοίδιμος ἦλθε καὶ οἴκους
Περγάμου Ἀλείωι τ[ει]σαμένα στεφάνωι.

Nach der früheren Auffassung war hier Philetairos, Bruder des Siegers, als Oberhaupt des Geschlechts und Gebieter in Pergamon

1) Ath. Mitt. XXXIX 1914 S. 153.

2) Inschr. v. Perg. 10 — 12 u. II S. 507 (H. v. Herwerden, Stud. crit. in ep. gr. 1891 N. 96; Hoffmann 334; Geffcken 177).

Digitized by Google

genannt; er hatte berechtigteren Anspruch auf solche Namensnennung, wenn er der Adoptivvater des Siegers war.

Ganz besondere Schwierigkeiten macht in allen aufgestellten Genealogien der *Εὐμένης Ἀττάλου* im Söldnereide, ob er nun an der Empörung gegen Eumenes I. beteiligt oder von den Söldnern als Geisel festgehalten war. Nach Strabons wie Dörpfelds Stemma müßte man diesen Söldneraufstand mit B. Niese [1]) in die letzten Regierungsjahre Eumenes' I., c. 246 — 241, verweisen, um das Geburtsjahr des *Εὐμένης Ἀττάλου* nicht zu weitab von dem Attalos' I., 269, ansetzen zu brauchen. Außer den allgemeinen historischen Erwägungen scheint aber auch die Datirung (Z. 11) *ὅπως ἂν ἡ ἀτέλεια ὑπάρχηι ἡ ἐν τῶι τετάρτωι καὶ τεσσαρακοστῶι ἔτει* auf einen diesem Jahre 269/8 möglichst nahen Zeitpunkt, also vielmehr in den Beginn von Eumenes' I. Herrschaft zu weisen [2]). Nach Cardinali war dieser Eumenes ein Onkel Attalos' I., Vetter Eumenes' I. Dann fallen zwar die chronologischen Bedenken fort, aber das Fehlen jeglicher anderweitiger Überlieferung muß, wie übrigens auch bei der früheren Einreihung des Eumenes als Bruder Attalos' I., stutzig machen. Weshalb hat der Eunuch nicht diesen Eumenes, wenn er der ältere Bruder war, statt des jüngeren, Attalos, des Gatten der Antiochis, adoptirt? War er der jüngere, warum hat er nach Attalos' Tode ihm, dem überlebenden Bruder, den Vetter Eumenes I. vorgezogen? Sollte sich dieser Eumenes wirklich schon so früh ganz außerhalb dieses auch in der Folgezeit überaus engen und festen Familienverbandes gestellt haben?

Die Bedenken steigern sich gegenüber der Annahme, daß der thespische Philetairos ein Sohn dieses Eumenes gewesen sei. War der ein Rebell, wird sich sein Sohn schwerlich als *Περγαμεύς* in Thespiä neben dem Archegetes haben verewigen können. Hätte ihn aber Eumenes I. aus der Geiselhaft der Söldner befreit, so müßten wir doch wie den Vater so auch den Sohn, bei ihrer

1) Gesch. d. gr. St. II S. 156 A. 2; vgl. Dittenberger OGI I S. 433 A. 3. Für 363/2 A. J. Reinach a. a. O. (o. S. 395 A. 2). Gegen Reinach, aber trotzdem, seinem Stammbaum gemäß, auch für 363/2 eintretend Cardinali, Mem. S. 181 ff.

2) Die Namen der beiden Kastelle *Φιλεταίρεια* und *Ἀττάλεια* geben keinen chronologischen Anhalt. Auch läßt sich, was bei Gelegenheit bemerkt sei, *Ἀττάλεια* nicht etwa auch als beweiskräftig für die Existenz eines Bruders des Eunuchen Attalos verwerten, da dieses Kastell ebensogut nach Attalos, dem Großvater Eumenes' I., den Namen tragen konnte.

Digitized by Google

nächsten Verwandtschaft zu den regierenden Onkeln und Vettern, irgendwo irgendwann einmal noch genannt finden. Gegen Jamots Vorschlag, in Philetairos einen sonst in Vergessenheit geratenen Bruder oder Sohn Eumenes' I. zu sehen, spricht zunächst gleichfalls das völlige Schweigen der Überlieferung. So bleibt nur übrig, die thespische Weihinschrift selber über die Zeit ihres Stifters zu befragen.

Ihren Schriftcharakter erklärte Jamot (S. 159) für dem der Landweihungen des Eunuchen sehr ähnlich; nur daß diese ein wenig älter schienen. Der weitere Schluß, daß sie auch deshalb älter sein dürften, weil sie im Dialekt abgefaßt seien, muß aber Zweifel wachrufen. Dittenberger hat mit Recht betont (OGI I S. 655), daß sich in der böotischen Fassung dieser Inschriften nur eine persönliche Aufmerksamkeit des Stifters ausdrücke. Die Liebenswürdigkeit ging, nach Holleaux und Dittenberger, so weit, in Anpassung an die böotische Namengebung ein *Περγαμεύς* zu prägen, *quod praeterea nusquam terrarum comparet.* Dies *Περγαμεύς* ist freilich jetzt auch in Delphi zutage getreten, aber die Neubildung wird sich schwerlich lange behauptet haben; da sie der in der Koine abgefaßten Thamyriseihung ebenfalls eignet, dürfte auch deshalb ratsam sein, diese jenen Dialekt-Weihungen zeitlich nahe zu rücken. Daß ein späterer Attalide dem Muster des Ahnherrn auch in solch sprachlicher Merkwürdigkeit nachgeeifert habe, ist wenig wahrscheinlich [1]).

Der Thamyris war ein Werk des Kaphisias; daß dieser ein einheimischer Künstler, ein Böoter war, ist wegen der Dialektform so gut wie sicher. Der Name war in Böotien gang und gäbe; trotzdem ist nächstliegend, ihn mit dem Kaphisias (*Καφισίας ἐπόεισε*) zu identificiren, der die Statue des Phorystas, Sohnes des Triax, von Tanagra schuf, olympischen Siegers im Heroldagon [2]). Ich habe früher einmal mit anderen fälschlich geglaubt, daß einem Bruder des Phorystas eine Siegerstatue des Teisikrates von Sikyon gelte (IG VII 2470); die dadurch gewiesene ungefähre Zeitbestimmung

1) *Περγαμ[εύς* Bull. hell. XIX 1895 S. 339 N. 12, 24 ist Jamots Ergänzung. — Aus dem Genetiv *Εὐμένου* läßt sich ein chronologischer Schluß nicht ziehen; vgl. E. Schweizer, Gramm. d. Perg. Inschr. 1898 S. 154.

2) Kaibel EG 938, Loewy IGB 119, IG VII 530 (Hoffmann 390). Vgl. Bonner Stud. für Kekulé 1890 S. 222; G. Lippold RE X 1895 (u. d. W. Kaphisias) (c. 250). Conzes Lesungen, Ann. d. I. XXX 1858 S. 351 waren zu Unrecht in Vergessenheit geraten.

Digitized by Google

des Kaphisias fällt fort, seitdem Dittenberger für den einen Stein Herkunft aus Tanagra, für den anderen aus Theben sichergestellt hat. Aber Löwy wird den Schriftcharakter beider richtig als ungefähr gleicher Zeit charakterisiren, und zwar den tanagräischen Stein als nur wenig älter; wie ich auch heute noch für möglich halte, daß die beiden Weihepigramme vom selben *ἐπιγραμματοποιός* stammen. So steht meines Erachtens nichts der Identität des Kaphisias von Thespiä mit dem von Tanagra entgegen; was wir aber von Werk und Zeit des Teisikrates wissen [1]), weist wieder in die Jahrzehnte, in denen *Φιλέταιρος Ἀττάλου* die Herrschaft in Pergamon antrat und führte.

Der thespische *Φιλέταιρος Εὐμένου* und *Εὐμένης Ἀττάλου* im Söldnereide dürften aus chronologischen und genealogischen Gründen in der Hauptlinie der Attaliden keinen Platz beanspruchen können. Am ehesten könnte man noch mit Jamot in Philetairos einen jüngeren Sohn des Eumenes und Bruder Eumenes' I. vermuten. Die beiden werden wohl einer Nebenlinie angehört haben; ihr bisher je nur einmaliges Auftreten könnte dann nicht überraschen. Nehmen wir beispiels- und fälschlicherweise einmal an, jene delphische Inschrift hätte dem thespischen Philetairos, Vetter des Eunuchen, seinem Sohne Attalos und seinem Bruder Attalos gegolten, so wäre leicht eine Genealogie aufzustellen, die diese beiden Attaliden in chronologisch möglicher Abfolge vereinte:

Eumenes

Philetairos Attalos

Attalos Eumenes

Hoffentlich bringen künftige neue Funde auch hier einmal statt ferner Möglichkeiten Gewißheit.

Die Basis des Thamyris ist von Jamot als *stèle ornée de deux corniches* beschrieben; erhaltene Höhe 0,70 m; breit 0,35 m. Es kann also, zumal es sich um eine sitzende Figur handelt, nur ein kleineres Bildwerk gewesen sein. Da über etwaige Standspuren, auch über die Tiefe jede Angabe fehlt, bleibt vorderhand ungewiß, ob es eine Rundskulptur oder etwa ein Relief war. Trotz der geringen Größe hat es Pausanias zweifellos beschrieben (IX 30, 2)[2]):

1) Delph. Weihgesch. S. 84.

2) P. Perdrizet, Cultes et mythes du Pangée, Annales de l' Est XXIV 1, 1910 S. 15 A. 3; Wilhelm S. 3; Lippold a. a. O.

Digitized by Google

Θάμυριν μὲν αὐτόν τε ἤδη τυφλὸν καὶ λύρας κατεαγυίας ἁπτόμενον; Jamot hatte sich den Weg zu dieser Erkenntnis durch die Annahme versperrt, daß außer Thamyris auch noch *Εὐμόλπης-Εὔμολπος* dargestellt gewesen sei. Ob Pausanias' Interesse durch den pergamenischen Stifter geweckt wurde? Und weshalb dieser wohl gerade den Thamyris als Weihgabe gewählt hat? Die *ἔλαφος Τηλέφῳ τῷ Ἡρακλέους γάλα παιδὶ μικρῷ διδοῦσα* (31, 2) wäre ein wirklich sprechendes Anathem für ihn gewesen.

Aus der großen Kunst ist uns außer dem Thamyris in Polygnots Nekyia zu Delphi nur der *Thamyras citharoedus* des Theon von Samos bekannt. Über diesen hat auch J. Six nur eine zweifelnde Vermutung gewagt.[1]) Polygnots Thamyris glaubte man auf einer attischen Hydria in Oxford wiedererkennen zu dürfen, aber G. Körtes letzter Widerspruch scheint mir durchaus berechtigt. Es mag sein, daß F. Hauser mit Recht auf einen Votivpinax des Sophokles oder des Choregen altbekannte Thamyras-Darstellungen auf attischen Hydrien zurückführte; für eine solche Vorlage würde gerade das von B. Schröder angenommene Mißverstehen dieses Musters durch den Vasenmaler sprechen.[2]) Aber dafür, daß auch dieser Pinax von Polygnot gemalt war, gibt uns unsere Überlieferung wirklich keinen Anhalt. Diese Darstellungen können uns aber allein eine Ahnung von den Vorbildern geben, nach denen Kaphisias seinen Thamyris für Philetairos, Sohn des Eumenes, aus Pergamon als Weihgabe an die helikonischen Musen geschaffen hat.

III.

Für die Musen selber hat Honestos, wie es sich gehörte, vor allem seinen Pegasos gezäumt. Eine der Musengruppen stand auf einem langen geraden Postamente aus neun c. 1 m breiten Blöcken *en marbre gris*[3]) (Bull. hell. III 1879 S. 446), deren Reihenfolge durch die Buchstaben *A—I* gekennzeichnet war. In 5 cm hohen

1) Röm. Mitt. XXXII 1917 S. 196. Plin. n. h. XXXV 144 ist *Thamyram citharoedum* von K. Jex-Blake—E. Sellers mit *a portrait of Thamyras, a player on the cithara* übersetzt!

2) Hauser, Österr. Jahresh. VIII 1905 S. 36; Schröder, Arch. Jahrb. XXX 1915 S. 113; Körte XXXI 1916 S. 278; weitere Literatur bei O. Höfer ML u. d. W. Thamyras.

3) Über die einheimischen böotischen Steinsorten G. Rodenwaldt, Arch. Jahrb. XXVIII 1913 S. 311. *Marbre gris* wird nach Rodenwaldts freundlicher Auskunft wohl auch der sogenannte böotische Kalkstein sein.

Digitized by Google

Buchstaben, je drei auf einem Block, war die Weihinschrift eingetragen: *Θεισπιέες Μώσης Ἑ[λικ]ωνιάδε[σσ]ι.* Unter jeder der neun Musenstatuen stand oberhalb dieser Weihung ihr Name, ebenfalls vorwiegend im Dialekt, unterhalb ein wohl durchgängig mit dem Namen des Honestos signirtes Distichon zu ihrem Preise, der Pentameter eingerückt; alles in kleineren Schriftzeichen[1]).

Den Reigen eröffnet, von links nach rechts, *Πολύμν[ια]:*

Ἡ Ζηνὸς Διὶ τόνδε Πολύμνια νέκταρος ἀτμὸν
πέμπω, τὴν ὁσίην πατρὶ τίνουσα χάριν.

Weil Conzes Lesung nicht beachtet wurde, fand seinerzeit L. Stephanis Deutung auf Hebe selbst bei K. Keil und R. Kekulé Anklang[2]). Die Erklärung des Epigramms gab E. Plew[3]) durch den Vergleich mit Pind. Ol. VII 7 *καὶ ἐγὼ νέκταρ χυτόν, Μοισᾶν δόσιν, ἀεθλοφόροις | ἀνδράσιν πέμπων, γλυκὺν καρπὸν φρενός*; G. Kaibel (EG 787) fügte Antipater Sid. Anth. Pal. VII 29, 4 hinzu. Danach haben wir *νέκταρος ἀτμόν* von Gesang und Spiel zu verstehen, und es geht kaum an, die Worte etwa auf eine Opferhandlung zu beziehen; *τόνδε* führt darauf, daß die Muse in Aktion dargestellt war.

Wenn aber die nächste, *Θάλη α*, ihren Namen gedeutet erhält:

Θάλλ(ε)ι ἐπ' (ε)ἰρήνης σοφίης καλά· τοιγὰρ ἁπάσας
(Ε)ἰρήνηι λοιβὰς τάσδε Θάλεια χέω,

so kann das Distichon nur Sinn und Bedeutung haben, wenn Thaleia selber spendend dastand. *Εἰρήνη* und *θάλλειν* gehören von jeher zusammen, wie *Εἰρήνη* selber *τεθαλυῖα* bei Hesiod heißt (theog. 902), wie der Epilog von Timotheos' Persern schließt *πέμπων ἀπήμονι λαῶι τῶιδ' εἰρήναν θάλλουσαν εὐνομίαι* (vgl. Br. Keil d. Z. XLVIII 1913 S. 136 A. 1), um mich auf diese beiden

1) IG VII 1796—1805, Jamot S. 129 ff. (Geffcken 196a). Vgl. J. Baunack, Philol. XLVIII 1889 S. 421.

2) Conze, Philol. XIX 1863 S. 182, Keil XXIII 1866 S. 231, Kekulé, Hebe 1867 S. 52. Mit Conze ist IG 1885,5 (Kaibel EG 500) [ψ](ηφίσματι) δ(ήμου) zu lesen (ebenso P. Decharme, Arch. des miss. scientif. IV 1867 S. 538); das Epigramm ist also keine Grab-, sondern eine Ehreninschrift, wie 1855, wo derselbe Thespiades erscheint; dieses Epigramm wird ähnlich wie 1885 *ξαθέου* [*θ' Ἑλικῶνος*] geschlossen haben.

3) Fleckeisens Jahrb. CV 1872 S. 314, s. auch G. Kuhlmann, De poetae et poem. Graec. apell. Marburg 1906, 14; zu *πέμπω* vgl. E. Graf, Rhein. Mus. XLIV 1889 S. 470.

Digitized by Google

Beispiele aus alten Zeiten zu beschränken; in der oben S. 393 aus einer halikarnassischen Inschrift aus Honestos' Zeit angeführten Stelle bedeutet *ἀνθεῖν* ganz dasselbe. Der Preis des Friedens klang uns schon aus den *εἰρήνης δισσὰ φάη* des Iulia-Epigramms entgegen und spricht für gleichzeitige Entstehung der Musen-Epigramme. Hätten wir damals Honestos' thespische Tätigkeit nicht schon enger umgrenzt, dürften wir jetzt wohl hier in der Stiftung und Einweihung der Ara Pacis (13 u. 9 v. Chr.) einen terminus post quem festlegen.

Es folgt als dritte *Τερψιχόρα*; der *λωτός*, die Flöte, muß für das Epigramm den Vorwurf abgeben:

Κισσὸς Τερψιχόρηι, Βρομίωι δὲ πρέψεν ὁ λωτός,
τῆι μὲν ἵν' ἔνθεος ἦ, τῶι δ' ἵνα τερπνότερος.

War etwa mit Terpsichora eine Dionysos-Herme verbunden[1])? *Κισσός* und *τερπνοτερ.* begegnen, ebenfalls auf Hexameter und Pentameter verteilt, nochmals in einem Honestos-Fragment (IG 1800, Jamot S. 136). Zur Fassung des Pentameters vgl. Anth. Pal. VII 109, 2; IX 146, 2; Honest. V 19, 2; IX 225, 3 u. 292, 1; XI 45, 3.

Das vierte Epigramm auf *Με[λπο]μέν[α]* scheint noch nicht nach dem Sinne seines Verfassers gelesen:

Σύνφθογγόν με λύρης χορδῆι κεράσασαν ἀοιδὴν
λεύσσεις ἐν δισσοῖς Μελπομένην μέλεσιν.

Λεῦσσε hieß es im Thamyris-Epigramme; Anth. Pal. IX 216, 5f. *Ὀνέστου* lauten: *ἴδ' ὡς ἐκεράσσατο Θήβη | δαίμων, ἐσθλὰ κακοῖς δ' εἰς ἓν ἔμιξεν ἴσα*; IX 292, 2, ebenfalls von Honestos. *δισσὸν δ' ἄλγος ἔτηξε μίαν* stehen *δισσός* und *εἷς* in gesuchtem Gegensatz: sollte nicht oben *λεῦσσ' εἰς ἕν* zu trennen und zu verbinden sein?

Jedenfalls war Melpomene mit der Lyra dargestellt; auch über das Attribut ihrer Nachbarin nach rechts, das Scepter, kann kein Zweifel sein. *Καλλιόπα* nimmt die Mitte der Gruppe ein, dazu paßt die durch das *σκῆπτρον* bedingte ruhige Haltung; *ἥ δὲ προφερεστάτη ἐστὶν ἁπασέων, | ἥ γὰρ καὶ βασιλεῦσιν ἅμ' αἰδοίοισιν ὀπηδεῖ* (Hes. theog. 79). Ihr Distichon hat Jamot so ergänzt:

Σ]κῆπτρα λόγου, σκήπτρων δὲ δίκη πέλας οἷς μ[ετέδωκεν
Κα]λλιόπη πιθοῦς τὸ κράτος ὀ[ρθόπολις.

Statt *ὀ[ρθόπολις]* denkt J. Geffcken an ein auf *πιθοῦς* sich be-

1) Über die Musen und Dionysos vgl. E. Maaß d. Z. XXXI 1896 S. 376, 387.

Digitized by Google

ziehendes Adjektiv. Beide haben nicht beachtet, daß die Lücke hinter *Κα]λλιόπη*, wie im Terpsichora-Pentameter vor *τῶι* und im Iulia-Epigramm V. 4 vor *ἧς*, den Beginn eines neuen Satzgliedes ankündet. Ich schlage beispielsweise vor:

Σ]κῆπτρα λόγου, σκήπτρων δὲ δίκη πέλας· οἷς μ[εγάλ' αὐχῶ
Κα]λλιόπη, π(ε)ιθοῦς τὸ κράτος ο[ὕνεκ' ἔχω.

Auf den Hexameterschluß führte Antipater Sid. Anth. Pal. VII 427, 7 *καὶ ὁ σκάπτροισι μεγαυχής.*

Von den beiden nächsten Epigrammen, deren Abfolge ein Steinmetzzeichen sichert, sind nur die Versenden erhalten, die beiden Musennamen verloren. Es kann sich nur um Erato und Kleio handeln. Das erste Fragment:

λιπον, ἀλλὰ χορεύσε[ι
ἀνθοβα[φο?]ῦς ἀπὸ γ[ῆς

wird auf Erato gehen; vielleicht war sie im Tanzschritt dargestellt. Das andere:

χάρις, αἷς ἐνορῶσα
δέδορκα καλά

galt dann Kleio; sollte *αἷς ἐνορῶσα* auf *σελίδες* zurückweisen und auf eine Buchrolle in Kleios Händen schließen lassen? Die beiden Musen müssen dicht aneinandergerückt gewesen sein, da beider Namen auf dem Erato-Block gestanden haben.

Den vorletzten Platz hat *Οὐρανία* inne:

Ἀστέρας ἠρεύνησα σοφῆι φρενὶ πατρί τ' ἐοικὸς
οὔνομ' ἔχω· λέγομαι δ' ἡ Διὸς Οὐρανίη.

Die Worte würden zu einem Bilde der Urania mit dem Globus, wie schon in der Musengruppe von Ambrakia[1]) und auf dem Archelaosrelief, bestens passen.

Εὐτέρπα endlich beschließt den Reigen:

. . . . ΜΟΡΣ . . ΙΝΧΑΡΜΟΣΗΝΔΕΓΕΙΑΙΝ
Εὐτέρπη, κόσμοις, τήνδε [σ]ὺ κόσμον ἔχεις.

So nach Jamot, der den Hexameter kaum lesbar nennt. Vor *κόσμοις* dürfte Dittenbergers *κ[ώ]μοις* den Vorzug verdienen; aber ich habe leider nicht erraten, welchen *κόσμος* Honestos gemeint haben

1) O. Bie, Die Musen in der antiken Kunst 1887 S. 24, ML u. d. W. Musen Sp. 3260. L. Urlichs' Zweifel, Griech. Statuen im republ. Rom 1880 S. 8, haben keinen Widerhall gefunden. Über die Münzen des Q. Pomponius Musa s. W. Fietze, Journ. internat. d'arch. num. XV 1913 S. 13. 26, mit Literatur. [Lippold, Röm. Mitt. XXXIII 1918 S. 102.]

Digitized by Google

könnte. Nach Dittenbergers Majuskeln kann der Hexameter mit *ἦν δὲ περαίν[εις* abgeschlossen haben, während er nach denen Jamots über den Stein hinausgreifen müßte.

Soviel über die einzelnen Epigramme dieser Musengruppe. Honestos hat aber nicht auf ihr allein sich verewigt. Das vorher zum Terpsichora-Distichon angeführte Bruchstück wird auch von einer Musen-Basis, vielleicht wieder einer Terpsichora, stammen. Ein Distichon auf eine zweite Polymnia (Jamot S. 142 N. 1) trägt nicht seine Signatur, erweist sich aber durch sich selbst als sein Eigentum:

Ἱστορα τὴν πάντων με Πολύμνιαν ἔπρεπεν εἶναι
Μνημοσύνης· μνήμης πᾶσα γὰρ ἱστορίη.

Schon das *ἔπρεπεν* verrät den Verfasser, man vergleiche das Iulia- und das Terpsichora-Epigramm. Die gleiche Erklärung des Musennamens wies bereits Jamot bei Plut. mor. 743 D nach; *Μνήμη* ist selber eine der drei alten Musen nach Paus. IX 29,2. So wird auch ein zweites Euterpe-Distichon (Jamot S. 143 N. 2), von dem nur die Versanfänge *Εὐτέρ[π* und *ἐνθε* erhalten sind, von Honestos herrühren.

Zu den Musen gehört Mnemosyne, die Musenmutter. Eine Herme *Μναμοσύνας* war seit längerem bekannt (IG 1782). Jamot erwähnt ferner eine Basis für drei Statuetten mit den Beischriften *Ζεύς, Μνημοσύνη, Ἀπόλλων* (Bull. hell. XV 1891 S. 660)[1]. Ein langes Epigramm auf die Göttin veröffentlichte er erstmals zusammen mit den Honestos-Epigrammen (S. 143 N. 3), ohne anzumerken, daß auch dieses wieder zweifellos unseren *ἐπιγραμματοποιός* zum Verfasser hat. Die Publikation gestattet kein sicheres Urteil darüber, ob die Ergänzung der Weihinschrift [*Θεισπιέ(?)ες Μνη*]*μοσύνηι* [*καὶ Μώσης* | *Ἑλ*]*ικωνιάδεσ*[*σι ἀνέ*]*θεικαν* in Einklang mit Platz und Raum auf dem Steine steht. Unter ihr das Epigramm:

Καλλοσύνην Ἐρατώ, [Κλ(ε)ι]ὼ σκῆπτρ', Οὐρανίη δὲ
λέκτρα, Θάλ(ε)ια γέν[ος, Τε]ρψιχόρη δὲ φυήν,
Μελπομένη δ' ὠδῖνα, [Πο]λύμνια λῆμ⟨μ⟩' ἐμὸν ὑμ[νεῖ,
αἰδῶ δ' Εὐτέρπη, [Καλ]λιόπη δὲ νόον·
πᾶσαι Μνημοσύνην μέλ[που]σί με τὴν μακαριστ[ήν,
μητέρι δ' ὠδίνων [τέκ]να τίνει χάριτας.

1) Daß Kaibel EG 789 (nicht mehr in Konstantinopel nach Wiener Denkschr. XIII 1864 S. 50 N. VII) vom Helikon stamme, ist nur eine ganz entfernte Möglichkeit.

Digitized by Google

Z. 5 hat der Steinmetz in *λῆμμ'* geirrt. Für Honestos spricht wie vorher, um von allem anderen abzusehen, schon allein der Wortschatz. Der *νόος* des Iulia-Epigramms kehrt wieder, ebenso aus ihm und dem Kalliope-Distichon die *σκῆπτρα*; wie hier *τίνει χάριτας*, so schließt *τίνουσα χάριν* das erste Polymnia-Epigramm. Daß sich wie auf der großen Musenbasis Thaleia, Terpsichore, Melpomene und Erato, Kleio, Urania folgen, was auch die vorher vermutete Abfolge Erato, Kleio empfehlen dürfte, mag immerhin angemerkt sein; die beiden Eckstatuen dort, Polymnia und Euterpe, und die Mittelstatue, Kalliope, bilden hier den Schluß. Eine Bemerkung für sich verlangt noch das Eingangswort *καλλοσύνην*; es scheint wenig beliebt gewesen zu sein; Kaibel EG 688a 4 (S. 530) und 923, 4 ist es ergänzt. Es findet sich nun gerade Anth. Pal. V 19, 4 für Honestos belegt: *ἡ δὲ πέπειρος | ἐς Κύπριδος θαλάμους ὥρια καλλοσύνη*, wird aber wegen metrischen Fehlers meist durch ein anderes Substantivum ersetzt. Vielmehr wird eine Textänderung vorzuziehen sein, die *καλλοσύνη* unangetastet läßt, wie etwa F. Passows Umstellung *ὥρια ἐς Κύπριδος καλλοσύνη θαλάμους*.

Das Epigramm ist auch deshalb abgedruckt, um vor dem auf Jamots Erklärung zurückgehenden Mißbrauch zu warnen, in den mit den einzelnen Musen verbundenen Substantiven Sondereigenschaften dieser Musen zu erkennen[1]). Sie gehen alle allein Mnemosyne an, und Honestos hat offenbar nicht einmal daran gedacht, die neun Ruhmestitel der Mutter unter die Töchter je nach deren Wirkungskreise zu verteilen.

Jamot spricht von einem kleinen der Mnemosyne und den Musen geweihten Denkmal. Da die beiden Basishälften nach ihm 0,98 m, also die Durchschnittsbreite der Blöcke des großen Musenpostaments messen, scheint seine Annahme nur unter der Voraussetzung erklärlich, daß Mnemosyne nicht allein die Basis innegehabt habe. Davon kann aber doch nicht die Rede sein. Dagegen wird man sie gern in nähere oder fernere Verbindung mit einem der Denkmäler ihrer Töchter bringen. Stand sie etwa an der Spitze

1) S. K. Preisendanz ML u. d. W. Terpsichore Sp. 390, O. Höfer u. d. W. Thaleia 451. Als eine Behandlung der 'Musenfrage besonders nach der philologischen Seite hin' kann man Jamots Ausführungen beim besten Willen nicht bezeichnen (H. Kusel, Die Frankfurter Musen, Heidelberg 1917 S. 3).

Digitized by Google

der zweiten Musengruppe und war auch hier Polymnia die erste ihrer Töchter, so durfte das Spiel mit den Worten *Πολύμνια*, *μνήμη* und *Μνημοσύνη* im zweiten Polymnia-Epigramm auf besondere Wirkung rechnen.

Die Hauptfrage diesen Musenepigrammen gegenüber ist: sind sie der Weihung der Musengruppen gleichzeitig oder sind sie, wie sicher das Thamyris-Epigramm, nachträglich auf den Stein gesetzt? Nach dem bisherigen Gange der Untersuchung spricht die Wahrscheinlichkeit durchaus für die zweite Annahme; in erhöhtem Grade deshalb, weil es sich nicht nur um ein, sondern zum mindesten um zwei Musendenkmäler handelt. Trotzdem hat neuerdings nur Dessau (S. 471) die Möglichkeit einer späteren Eintragung der Honestos-Epigramme in Erwägung gezogen. Wenn er freilich im Bejahungsfalle mit der Hoffnung rechnete, daß auf dem großen Postamente einst eines der beiden von Pausanias (IX 30,1) erwähnten Musendenkmäler, also das des Kephisodot oder das Dreimännerwerk von Kephisodot, Strongylion, Olympiosthenes [1]), gestanden habe, so ließe sich diese schon wegen der Steinmetzzeichen (s. unten) nur unter der Voraussetzung der späteren Übersiedlung einer der beiden Gruppen auf eine neue Basis aufrecht erhalten. Dafür könnte zunächst das Fehlen irgend einer Künstlersignatur zu sprechen scheinen; aber gerade diese berühmtesten Namen hätten die Thespier schwerlich mit Stillschweigen gestraft und fortgelassen, und Pausanias wird sie doch wohl noch selber gelesen haben. So hat schon Jamot den Gedanken an diese alten Musengruppen mit Recht ausgeschaltet (S. 141), wenn auch ohne weitere Begründung.

Bei der Besprechung dieser Musengruppe macht sich die Unzulänglichkeit der bisherigen Veröffentlichungen, besonders für die uns jetzt und nachher beschäftigenden Fragen, sehr unliebsam geltend. So fehlen gleich irgendwelche Bemerkungen über Identität oder etwaige Verschiedenheiten des Schriftcharakters der Weihinschrift, der Honestos-Distichen, Musennamen und Versatzmarken. Soviel läßt sich aber doch aus den Majuskel-Publikationen entnehmen, daß die eigentliche Weihinschrift *Θεσπιέες Μώσης Ἑλικωνιάδεσσι* erheblich älter sein kann und sein wird als die Epigramme (ΑΓ, keine Apices). Unter den Versatzmarken begegnet A. Es ist sehr zu beachten, daß diese 1—9 mit A bis I

1) Vgl. v. Urlichs, Archäol. Analekten 1885 S. 9 zu Aug. doctr. Chr. II 17, 27 (= Varro bei R. Agahd, Fleckeis. Jahrb. Suppl. XXIV 1898 S. 190).

Digitized by Google

wiedergeben, daß also das Vau nicht mitzählte. Es liegt dasselbe Numerirungssystem vor, das wir z. B. aus Athen, Dodona, Pergamon kennen [1]). Im böotischen Thespiä überrascht das Fehlen des Vau und kann an ortsfremde, am ehesten attische Steinmetzen denken lassen. Denn in Böotien setzt zwar, nach Br. Keil, das alphabetische Zahlensystem erst c. 200 v. Chr. ein, im Numerirungssystem dürfte aber das Digamma in einem Lande, das ihm so lange treu geblieben ist, von jeher seinen Platz beansprucht und behauptet haben. Athen ist bedeutend später, im I. Jhdt. v. Chr., von dem akrophonen zum alphabetischen Systeme übergegangen; dann gleicht aber auch folgerichtig beispielsweise eine Theatermarke der Kaiserzeit (*Αἰσχύλου*) ΙΓ mit XIII. So weisen auch diese Versatzmarken in vor Honestos liegende Zeiten. Endlich die Musennamen sind von Dittenberger und Jamot mit den Typen der Epigramme wiedergeben, bis auf einmaliges Γ und gelegentliches Α; es wird später auf sie zurückzukommen sein.

Alles in allem unterstützen diese äußeren Indicien die gegebene Voraussetzung, jedenfalls widerlegen sie sie nicht, daß Honestos mit seiner Poesie einem alten Schmuckstücke des Musentales neue Zier verleihen wollte.

Konnte die Zeit des Thamyris-Epigramms auf Grund von Stifter und Künstler gesucht werden, so dürfen wir hier leider nur in dem böotischen Dialekte der Weihinschrift und der Musennamen einen ungefähren zeitlichen Anhalt zu finden erwarten. Die Überwindung der Mundart durch die Koine kann uns wenigstens einen freilich nicht auf Jahr und Tag zu bestimmenden terminus ante quem geben.

Sehen wir die meines Wissens letzte Erörterung über die Geschichte des böotischen Dialekts ein, so finden wir freilich gerade für

1) Vgl. im allgemeinen Larfeld, Handbuch I 1907 S. 424; Griech. Epigr. [3] 1914 S. 298. Dazu für Athen: B. Keil, Straßb. Festschrift 1901 S. 128, 135; über die *ψῆφοι* A. Körte, Ath. Mitt. XXI 1896 S. 450; über die Münzen J. Sundwall, Unters. über d. a. M. 1906/7. Dodona: Robert d. Z. XVIII 1885 S. 470. Pergamon: O. Puchstein, Beschr. d. Skulpt. aus P. I [2] Gigantomachie 1902 Taf. II. Böotien: Keil d. Z. XXV 1890 S. 614. Theatermarke: Arch. Anz. 1916 S. 139 Abb. 1. Über Zahlen an Kunstwerken H. Heydemann, Pariser Antiken, XII. Hall. Winck.-Progr. 1887 S. 18. Ob die von Tod, Ann. of. the brit. sch. XVIII 1911/12 S. 99f. in Aussicht gestellten Untersuchungen über die griechischen alphabetischen Zahlensysteme seither erschienen sind, kann ich nicht sagen.

Digitized by Google

Thespiä, die 'fortgeschrittenste Stadt', das lebendige Fortleben des Dialekts bis in die Kaiserzeit hinein behauptet. Aber worauf gründet sich diese überraschende Behauptung M. Buttenwiesers[1])? Auf unsere Museninschriften und auf die ebenfalls von Jamot (S. 291 N. 2) zuerst veröffentlichte und in die erste Kaiserzeit datirte Weihinschrift: *Ἀμ]εινοκράτεια Πολυκρατίδα[ο | ἱερεάξασα Ἀρτάμιδι | Εἰλιθίῃ κὴ Λοχίῃ εὐχάν.* Zwei Inschriften aus dem reichen thespischen Inschriftenschatze bieten an und für sich schon für Thespiä, erst recht für das ganze Böotien und vollends 'für die allgemeine Geschichte der griechischen Dialekte in der Zeit der Koine' eine unzureichende Grundlage weitgehender Folgerungen. Die Museninschrift, es handelt sich vorderhand nur um die eigentliche Weihung, ist aber nicht etwa durch die Honestos-Epigramme für die Kaiserzeit gesichert, sondern ist so gut wie zweifellos erheblich älter; so bleibt die Weihung der Ameinokrateia, auf deren *dialecte béotien atténué* schon Jamot aufmerksam gemacht hat[2]), allein übrig. Vorausgesetzt, daß Jamots Datirung allen Zweifeln entrückt ist, dürfte hier wirklich der Spruch von der Ausnahme, die die Regel bestätigt, am Platze sein; weshalb die Priesterin auf die altväterliche Mundart zurückgriff, ob nach dem Muster alter Weihungen in ihrem Heiligtum, läßt sich nicht sagen.

Dazu handelt es sich um eine Privatweihung. Die Museninschrift stellt dagegen eine officielle thespische Weihung dar; für ihre Datirung muß der endgültige Sieg der Koine über den Dialekt in den Kanzleien maßgebend sein, um dessen zeitliche Festlegung sich M. Holleaux besonders verdient gemacht hat[3]). Er wurde errungen in den ersten Jahrzehnten des II. Jhdts., in einem dieser ersten Jahrzehnte kann spästestens unsere Musengruppe geweiht sein. Sie wird aber auch tatsächlich ungefähr um diese Zeit anzusetzen sein. Der Dativ *Μώσης Ἑλικωνιάδεσσι* ist noch derselbe wie in den Pergamener-Weihungen. Dafür fällt der Nominativ *Θεσπιέες*[4]) auf, der vielleicht mit deshalb gewählt wurde, um die verlangten

1) Indogerm. Forsch. XXVIII 1911; bes. S. 82, 87, 91 f., 100 f.

2) Vgl. noch zu *Εἰλιθίη* Sadée S. 57.

3) Vgl. P. Foucart, Bull. hell. IV 1880 S. 24; v. Wilamowitz, Gött. Abhdl. IV 3, 1900 S. 23 (Textgesch. d. gr. Lyr.); Holleaux, Rev. des ét. gr. XIII 1900 S. 188 f.; H. Swoboda, Klio X 1910 S. 332 A.; Buttenwieser S. 82 ff.

4) Vgl. Sadée S. 13, 101.

Digitized by Google

27 Buchstaben, je 3 auf den Block, zu erzielen; die Form findet sich außer IG 1722, 3 noch 1727, 5, deren Antragsteller *Τορτέας Φαείνω* 189/8 Proxenos in Delphi wurde (Syll. [3] 585, 109).

Noch bestimmter werden wir in eine Übergangszeit durch die Musennamen gewiesen. Neben *Πολύμνια*, wofür W. Larfeld seinerzeit folgerichtig *Πολ(ο)ύμνια* las, stehen *Θάλη*α und *Ὡρανία*. *Ὡρανία* wird dialektisch zu rechtfertigen sein, aber *Θάλη*α dürfte die Erklärung wohl durch einen der Koine eigentümlichen Wechsel zwischen *ει* und *η* finden müssen [1]). Bei dem, wie es scheint, gleichen Schriftcharakter von Musennamen und Honestos-Epigrammen sei aber auch der Möglichkeit gedacht, daß beide gleichzeitig nachgetragen wurden und daß man dabei die Musennamen im Dialekte gab, so gut oder so schlecht man es damals noch verstand, um sie der alten Weihinschrift möglichst anzupassen.

Die Weihinschrift an Mnemosyne (s. o. S. 407) zeigt A mit gebrochenem Querstrich; Jamot hat ihre Buchstaben weiter getrennt, aber mit denselben Majuskeln wie das Honestos-Epigramm wiedergegeben. Neben *Ἑλι]κωνιάδεσ[σι ἀνέ]θεικαν*, wie richtig ergänzt sein wird, obwohl der Raum im Majuskeltext dafür nicht ausreicht, steht *Μνα]-* oder *Μνη]μοσύν η ι*. So dürften die Statue der Mnemosyne und die vielleicht zu ihr gehörige Musengruppe nach der eben ausführlich besprochenen Musenweihung anzusetzen sein.

Die Aufrichtung solcher neunköpfiger Denkmäler bedingte einen so erheblichen Kostenaufwand, daß wir das Recht und die Pflicht haben, uns in unserer thespischen Überlieferung nach Ereignissen umzusehen, die sie veranlaßt haben könnten. Die spätere Kultgeschichte der helikonischen Musen verkörpert sich in der ihres Festes, der Museia. Dem Ende des III. Jhdts. zu wurde aus dem früheren *ἀγὼν θεματικός* ein Kranzagon, *ὁ θυμελικὸς ἀγὼν στεφανίτης πρῶτον ἐγένετο* (Syll. [3] 457, 1). In der Sylloge wird zwar noch als terminus ante quem die Datirung eines Siegerkatalogs durch Jamot vor das Jahr 246 gutgeheißen; dieser selbst hat sich aber später zu der Ansicht von Holleaux bekehrt, der zuletzt diese Siegerliste in die Spanne der Jahre, als Arsinoe III. Königin war,

1) Gegen *ὠρανός* O. Hoffmann, Gr. Dial. II 1893 S. 492; dafür R. Meister, Gr. Dial. I 1882 S. 148, 230; W. Schulze, Quaest. ep. 1892 S. 18 A. 1. *Ὡρανόν* schrieb auch der grammatische Redaktor bei Korinna Diehl, Suppl. lyr.[3] 2,79. Über *ει* = *η* vgl. Literatur bei E. Mayser, Gramm. d. gr. Pap. 1906 S. 74 A. 1. Siehe auch Sadée S. 64.

Digitized by Google

(frühestens) 215 — 203 beschlossen hat. Die Reorganisation der Museia fällt damit in die Regierungszeit Ptolemaios' IV. Philopator (221 — 205), zu Lebzeiten der *βασίλισσα*, seiner Schwester und Gattin Arsinoe (IG 2410, Bull. hell. XIX 1895 S. 326 N. 3); demselben Königspaare ist auch eine Geldstiftung (Bull. a. a. O. 379 N. 29 = B. Laum, Stift. II N. 24), höchstwahrscheinlich an die Musen, zuzuschreiben, aus dem Amtsjahre eben des Archonten Philon jenes Katalogs. Zu dieser Datirung dem Ablauf des Jahrhunderts zu, vielleicht erst 210 — 205, paßt, daß sich die Techniten in ihrem Dekret (Syll. a. a. O.) mit dem jüngeren Namen ihres Collegiums als *οἱ ἐξ Ἰσθμοῦ καὶ Νεμέας* tituliren [1]).

Wenige Jahrzehnte später ist das Festprogramm der Museia noch um dramatische Agone bereichert worden; aus einer leider sehr schlecht erhaltenen Inschrift (Bull. a. a. O. S. 328 N. 4) ist zu entnehmen, daß wahrscheinlich wieder ein Ptolemäer, unter Berufung auf ein Schreiben seiner 'Schwester', Z. 11 *ἃ μὲν ἐγράφη παρὰ τῆς ἀδελφῆς — — —*, von dieser Erweiterung Kenntnis nimmt. Jamot erkennt in ihm Ptolemaios VI. Philometor und weist danach die Inschrift in den Bereich der Jahre 170 — 146, nach der Verheiratung Philometors mit seiner Schwester Kleopatra, die aber schon spätestens 172 stattfand (OGI 106 A. 1).

Genauere Daten sind vorderhand wohl für beide Reformen nicht zu gewinnen. Es scheint mir eine sehr erwägenswerte Möglichkeit zu sein, daß die Thespier, wenn nicht beide Male, so das erstemal, zu Beschluß des III. Jahrhunderts, die Gelegenheit zu einer neuen Weihung an die Göttinnen des Festes wahrgenommen haben. Die Musennamen der älteren Gruppe würde man dann wohl, wie oben vorgeschlagen wurde, als nachträglich zusammen mit den Honestos-Epigrammen eingetragen betrachten müssen.

Bei so manchem wird sich während dieser Erörterungen die

1) Jamot, Bull. hell. XIX 1895 S. 347. 361; Holleaux, Rev. des ét. gr. X 1897 S. 33, 47 u. XIII 1900 S. 188 f.; Jamot XV 1902 S. 353, wo er merkwürdigerweise nur Holleaux' ersten Aufsatz benutzt hat. Vgl. Dittenberger zu OGI 81. — Über *οἱ ἐξ Ἰσθμοῦ καὶ Νεμέας* vgl. Pomtow zu Syll.[3] 460, Add. et Corr. Delph. zu 457. — Die Identificirung des *Σώφιλος Σωτέ[λους* Bull. hell. a. a. O. S. 333 N. 7, 1 mit IG II[2] 1320 durch G. Klaffenbach, Symb. ad hist. coll. artif. Bacch. 1914 S. 63 N. 158 wird so auch wahrscheinlicher. — Hochzeits- und Todesjahr dieser Arsinoe III. sind stark umstritten; ihr Sohn Ptolemaios V. Epiphanes kam 209 zur Welt (B. Niese II 1903 S. 405 A. 6).

Digitized by Google

Erinnerung an die vielberufenen *Thespiades*[1]) eingestellt haben, die L. Mummius aus dem achäischen Feldzuge des Jahres 146 nach Rom mitnahm; sie waren unter den Statuen, die er an L. Licinius Lucullus für dessen Tempel der Felicitas lieh, *μέχρι ἀναδείξεως* (Strab. VIII 381), von wo sie aber den Weg zu ihrem Besitzer nicht zurückfanden; der Tempel brannte unter Claudius ab (Plin. n. h. XXXIV 69). Seit M. Mayer mit Bestimmtheit für eine alte Erklärung dieser Thespiaden als Musen von Thespiä eintrat, wurde diese Deutung vielfach ebenso als Tatsache betrachtet wie H. Brunns Combination, die diese Statuen mit dem Namen des Praxiteles verknüpft hatte. Könnten also die Thespier nicht diese entführte Musengruppe durch eine der beiden besprochenen haben ersetzen wollen? Dabei mag außer aller Acht bleiben, daß die Thespiaden buchstäblich genommen nach Thespiä selber, nicht nach dem Helikon weisen; ein *ναὸς Μουσῶν οὐ μέγας* stand nach Pausanias auch in der Stadt (IX 27, 5; vgl. Bull. hell. XV 1891 S. 659).

Was hören wir nun von dem ältesten Zeugen, Cicero (Verr. II 4, 4)? *Atque ille L. Mummius cum Thespiadas, quae ad aedem Felicitatis sunt, ceteraque profana ex illo oppido signa tolleret, hunc* (sc. Praxitelis) *marmoreum Cupidinem, quod erat consecratus, non attigit.* Die Thespiaden waren also nach ihm *signa profana* und waren *non consecratae.* Für eine Musengruppe ist aber das Gegebene (vollends wenn sie von Praxiteles war), daß sie nicht von einem Privatmanne[2]), sondern wie die besprochenen von der Stadt Thespiä geweiht und damit wie der Eros *consecrata* war. Darum hätte Mummius, sobald er den Eros schonte, sich auch an den Musen nicht vergreifen können, selbst wenn er *omnia victoria illa sua profana fecerat* (Cic.

1) Brunn, Gesch. d. gr. K. I 1853 S. 342. 546; Jahn, Rhein. Mus. IX 1854 S. 318 A.; O. Benndorf, De Anth. Gr. epigr. 1862 S. 67; Mayer, Ath. Mitt. XVII 1892 S. 261; Bie. ML u. d. W. Musen Sp. 3248; A. Kalkmann, Quellen der Kunstgesch. des Plinius 1898 S. 34 A. 2 mit weiterer Literatur; W. Klein, Praxiteles 1898 S. 227 A. 1; Arndt EV VI 1912 Sp. 17; Helbig³-Amelung I 1912 S. 172, II 1913 S. 470.

2) Wenn wir auch IG VII 38 wahrscheinlich das Beispiel einer durch einen Privatmann geweihten Musengruppe von Lysipps Hand aus Megara besitzen. Vgl. E. Loewy, Ath. Mitt. X 1885 S. 150, Pomtow, Arch. Jahrb. XXXII 1917 S. 136; zu dessen Lysipp-Inschriften zwei aus Korinth kommen, Am. journ. of arch. VII 1903 S. 29 N. 4 und S. 30 N. 5.

Digitized by Google

122). So können diese Thespiaden aller Voraussicht nach keine Musenstatuen gewesen sein, zumal Cicero an dieser Stelle nur ein ganz unantastbares Beispiel als Kampfargument gegen Verres verwenden konnte. Daß die Musen nach Varro (l. l. VII 20) außer *Olympiades* auch *Libethrides, Pipleides, (T)hespiades, (H)eliconides* zubenannt wurden, ist selbstverständlich und ebensowenig entscheidend wie Ovids Apostrophe *Thespiades cantate deae* (met. V 310).

'Über die Art der Darstellung dieser Frauen sind wir nicht unterrichtet', bemerkte Brunn; 'doch mußten reizende Gestalten sich unter ihnen finden', unter Berufung auf Plin. n. h. XXXVI 39 (s. u.). Und ebenso vorsichtig fand O. Jahn in den Thespiaden einen Ausdruck, 'den Cicero und seine Zeitgenossen besser verstanden als wir'. Man mag an geweihte Frauenbilder oder Grabstatuen denken und sich dabei der von Rodenwaldt besprochenen thespischen Reliefs erinnern, die so lebendiges Zeugnis für den Liebreiz der Thespierinnen und die Technе ihrer Bildhauer ablegen; die tagtäglich, wenn sie wollten, Kephisodots Musen vor Augen haben konnten. Auch M. Mayers Ausführungen enden mit den Tanagräerinnen und mit der Vermutung, daß die *Thespiades* einen Gattungsnamen darstellten wie *Caryatides*, denen man wohl auch die *Appiades* hinzufügen darf (Plin. n. h. XXXVI 33; vgl. Cic. ad fam. III 1, 1).

Vielleicht haben aber die Römer tatsächlich, wenigstens später, wie das auch in neuerer Zeit vermutet worden ist, diese thespischen Frauenbilder den Thespiostöchtern geglichen; das Histörchen vom Ritter Iunius Pisciculus wird am Ende verständlicher, wenn er als Nachfolger und Rivale des Herakles galt. Es handelt sich um Plin. n. h. XXXVI 39: *sitae fuere et Thespiades ad aedem Felicitatis, quarum unam amavit eques Romanus Iunius Pisciculus, ut tradit Varro, admirator et Pasitelis* eqs. Hier sind die Anfangsworte aus Cicero übernommen oder überkommen, wie denn dessen unmittelbar vorausgehender Ausspruch über den thespischen Eros des Praxiteles wenige Seiten vorher wörtlich citirt ist (22). Wir hören außerdem noch von marmornen Thespiaden des Kleomenes, die sich wie jene *Appiades Stephani* im Besitze des Asinius Pollio befanden (n. h. XXXVI 33). W. Klein hat ferner, wie vor ihm O. Rayet [1]),

1) Rayet, Mon. de l'art ant. V pl. IX, X N. 69, 70 S. 8; Klein, Arch. Jahrb. IX 1894 S. 165, Praxiteles S. 228 A. 1.

Digitized by Google

auch an Lysipps Sohn Euthykrates bronzene Thespiaden zurückgeben wollen, indem er Plin. n. h. XXXIV 66: *itaque optume expressit Herculem Delphis et Alexandrum Thespi(i)s venatorem et proelium equestre, simulacrum ipsum Trophoni ad oraculum, quadrigas complures, equum cum fiscinis, canes venantium,* wie die Bamberger Handschrift gibt, wieder um ein vor *proelium* eingeschobenes *Thespiadas* bereicherte, wie 'die übrigen Handschriften haben'. Das stimmt aber nicht genau, denn D. Detlefsens C, C. Mayhoffs VR haben *thespiadas* statt-*et*, und so wird *thespiadas* nichts anderes sein als eine falsche Vermutung für das vorherhergehende aus *Thespiis* verderbte *thespim*, die an die unrichtige Stelle geriet und dabei *et* verdrängte. Die Musen, die Klein in den Thespiaden mit anerkennt, würden auch eine eigenartige Rolle in dem Werke des Euthykrates spielen, das Plinius so charakterisirt: *quamquam is constantiam potius imitatus patris quam elegantiam austero maluit genere quam iucundo placere.* An dem *Alexander Thespiis venator* wird heute wohl kaum jemand noch zweifeln; als Hadrian dem Eros von Thespiä das *ἀχροθείνιον ἄρκτου, ἣν αὐτὸς κάνεν ἱππόθεν τυχήσας* mit seinen eigenen Hendekasyllaben weihte, war eben Alexander sein Vorbild[1]).

Die Verbindung dieser Thespiaden mit Praxiteles beruht auf Plin. n. h. XXXIV 69: *fecit tamen* (Praxiteles) *et ex aere — — et signa quae ante Felicitatis aedem fuere Veneremque quae ipsa aedis incendio cremata est Claudii principatu* eqs. Ich möchte die sie widerlegenden Gründe Jahns und Kleins nicht ausführlich wiederholen, zumal die versuchte Identificirung jener *Thespiades* und dieser *signa* dadurch an Interesse verliert, daß die Thespiaden den Anspruch, als Musen zu gelten, so gut wie verwirkt haben: zweimalige Aufführung durch Plinius; hier Bronze, dort Marmor; Praxiteles' Name wäre dort von Cicero, (Pasiteles, Varro, Mucianus?), Plinius völlig unterdrückt; hier unbestimmte *signa*, dort *Thespiades*. Die Thespier haben die beiden Musengruppen von Kephisodot und jenem alten Künstlertrio bis zu Constantins Zeiten durchgerettet; und da sollte ihnen die des Praxiteles Mummius genommen haben, der in Thespiä, wie freilich auch anderswo[2]), selber *τοῖς θεοῖς* ein Denkmal weihte — wenn er

1) IG VII 1828 (Kaibel EG 811, Geffcken 349). Vgl. W. Hoffa, Röm. Mitt. XXVII 1912 S. 100.

2) Literatur bei v. Premerstein, Österr. Jahresh. XV 1912 S. 198

Digitized by Google

auch dazu nur seinen Namen unter den des ersten Stifters setzen ließ (IG VII 1807 f.). Mit der Entführung der Statue Philipps, des Vaters Alexanders, dürften sich die Thespier eher unschwer abgefunden haben, sollte diese Nachricht wirklich Glauben verdienen[1]). Sie hatten im Perseuskriege die römische Partei genommen; glimpfliche Behandlung Thespiäs nach 146 läßt sich schon daraus erschließen, daß es *civitas libera et immunis* blieb.

Das Resultat ist, daß die Thespiaden so gut wie sicher nicht als Musen verstanden werden können und daß Praxiteles' Namen vollends zu Unrecht mit ihnen verbunden worden ist. Für unsere thespischen Musengruppen dürfen wir getrost von ihnen absehen.

Über die Statuen selber wird hoffentlich die immer noch ausstehende Veröffentlichung der Basen mit ihren Klammer-, Stand- und Einlaßspuren weitere Folgerungen zu ziehen ermöglichen. Noch am ausführlichsten hat sich darüber J. Schmidt ausgesprochen[2]): 'auf die zahlreichen, regelmäßig verteilten, merkwürdigen, runden Löcher auf der Oberfläche der Basen ist sowohl im *Ἀθήναιον* als im Bulletin aufmerksam gemacht worden; die anderen, großen, runden oder viereckigen Einsatzlöcher dürfen nicht lediglich als *τύποι ποδῶν* bezeichnet werden, vielmehr sind zum Teil Weihgeschenke oder etwelche den Musengruppen als Beiwerk dienende Gegenstände in ihnen eingefügt gewesen.' Es war ein c. 9 m langes, gerades Postament; vor dem Gedanken an ein Rund hätte schon die Majuskelwiedergabe der IG Wilhelm (S. 9) bewahren sollen. Daß die Bezeichnung der Iulia als *σοφαῖς Ἑλικωνιάσιν πινυτόφρων σύνχορος* nicht ihre Aufstellung inmitten einer Musengruppe erfordere, wurde bereits oben (S. 392) bemerkt. Ebenso wurde vorher zusammengestellt (S. 403 ff.), was den Epigrammen selbst wie ihrer Anordnung auf dem Postamente für die Darstellung

A. 3. Verteilung der Kunstwerke durch Mummius erst 142 nach der neuen Livius-Epitome VII 168; s. E. Kornemann, Klio Beih. II 1904 S. 29, 60. Von den Weihgeschenken des Mummius (IG IV 1183 Epidauros; V 2, 77 Tegea; VII 1808 Thespiae; 2478 Theben; Ol. Inschr. 278—281) sind seine eigenen Statuen zu scheiden (IG VII 433(?) Oropos; 2478 a Theben; Ol. Inschr. 319 f.).

1) [Dio Chr.] 37, 42 v. A. *ὃς Φίλιππον μὲν τοῦ Ἀμύντου, ὃν ἐκ Θεσπιῶν ἔλαβεν, ἐπέγραψε Δία καὶ τοὺς κτλ.* (*δὲ καὶ mss., em.* Geel). Vgl. zuletzt Br. Sauer, Rhein. Mus. LXXII 1917/18 S. 532.

2) Ath. Mitt. V 1880 S. 122 f.; vgl. J. Martha, Bull. hell. III 1879 S. 446; Jamot nur S. 130 zu N. 4.

Digitized by Google

der einzelnen Musen zu entnehmen schien. Wären ihrer zwei durch Masken als Vertreterinnen der Tragödie und Komödie, wie in der ambrakischen Gruppe, gekennzeichnet gewesen, hätte Honestos sich schwerlich diesen interessanten Vorwurf entgehen lassen. Auch wieder ein Moment, das diese Musen in ältere, nicht etwa in Honestos' Zeit verweist, während der für Urania vermutete Globus eine gewisse zeitliche Begrenzung nach oben hin gibt. Der κόσμος der *Εὐτέρπα* blieb leider unermittelt. Sollten die Namen der Musen erst nachträglich und gleichzeitig mit den Honestos-Distichen eingeschlagen sein, so fehlt für die Mehrzahl jede Gewähr, daß sie identisch mit denen waren, die einst der oder die Bildhauer ihren Statuen zugesprochen hätten. Wie das Epigramm der zweiten Polymnia auf die Vermutung führte, daß Mnemosyne die zweite Musengruppe eröffnete, so läßt das der ersten vielleicht auf unmittelbare Nachbarschaft des Musenvaters Zeus schließen (vgl. Paus. I 2, 5; VIII 47, 3); eine Nötigung liegt aber in beiden Fällen nicht vor. Die Steinmetzzeichen schienen auf fremde, wohl attische Arbeiter zu deuten; das würde auch auf die Bildhauer zurückschließen lassen.

Die kleine von Jamot (S. 142 Fig. 1) in unklarer Abbildung veröffentlichte, aus dem Kastro von Thespiä stammende Muse kann schon wegen ihrer Kleinheit nicht zu unserer Musengruppe gehört haben. Copien nach dieser können wir in unserem Denkmälerbestande nicht erwarten. Aber möglich wäre oder vielmehr wahrscheinlich, daß dieses wohl um das Jahr 200 v. Chr. geschaffene Monument sich an ältere bekannte Vorbilder anschloß. Ein auf den ersten Blick merkwürdiges Zusammentreffen sei wenigstens kurz vermerkt. In Delos sind im *Quartier du théatre* fünf Statuen zusammen zutage gekommen, darunter sicher Apollon, Artemis und eine mit der Nebris angetane 'Muse'. Die vierte, die unmittelbar ihre Herkunft von der Eirene des Kephisodot verrät, wird von F. Mayence und G. Leroux für Leto erklärt, aber nur mit einem gewissen, wohlbegreiflichen Widerstreben. Denn sie erinnern an Kephisodots Musen im Musental und spielen mit der Hoffnung: *nous aurions ainsi retrouvé, non pas une adaptation de l'Eiréné, mais la copie d' une oeuvre de Képhisodote apparentée à l'Eiréné.* Doch das Scepter in der Rechten, die Schale in der Linken nötigen sie, sich für Leto zu entscheiden. Das Scepter glaubten wir der Kalliope unserer Gruppe zuweisen zu müssen;

Digitized by Google

und unsere Thaleia bringt eine Spende dar, und zwar gerade der Eirene, der Friedensgöttin — hätte sich da ein Künstler ein besseres Muster für sie wählen können als Kephisodots berühmtes Werk? Aber die Combination dürfte schon an P. Wolters' Wiederherstellung der delischen Statue scheitern, die durch die Abbildung bestätigt wird: 'eine Variante (der Eirene), römischer Zeit, Torso, unterlebensgroß, ohne Kopf und Schultern, jedoch mit erhaltenen Armen (nur die rechte Hand fehlt) und mit leerer Linker, während die Rechte den über dem linken Arm hängenden Mantel emporzog'. Man müßte denn annehmen, daß der delische Bildhauer die Schale weggelassen habe; und es ist so, als ob die Linke fordere, etwas zu halten. Das wichtigste Moment für Leto, jedenfalls gegen ein Musenbild scheinen mir aber die französischen Gelehrten nicht berücksichtigt zu haben: den matronenhaften Bau der Eirene, wie sich H. Bulle einmal ausgedrückt hat, der ebenso gut wie er Leto ansteht, ebenso schlecht zu einer der Musen paßt [1]).

So müssen wir für die Musengruppe von der Zukunft hoffen. Dafür dürfte das oben (S. 412) für die Zeit der Umwandlung des *ἀγὼν θεματικός* der Museia in einen Kranzagon gewonnene Resultat neues Licht auf ein anderes viel umstrittenes Musendenkmal werfen, auf das Relief des Archelaos von Priene [2]). Oben wurde das lebhafte Interesse des Königspaares Ptolemaios' IV. Philopator-Arsinoe für dieses thespische Fest aus unserer inschriftlichen Überlieferung nachgewiesen. Auf dem Relief des Archelaos hat C. Watzinger in den Köpfen des Chronos und der Oikumene die Porträts derselben beiden Fürstlichkeiten erkannt und für die

1) Bull. hell. XXXI 1907 S. 389, 394, 400 N. 7 Fig. 7; Wolters, Beschr. d. Glyptothek [3] 1910 S. 220. Zur 'Muse' mit Nebris vgl. Amelung zu EV VII 1913 N. 1993 S. 51. Bulle, Der schöne Mensch [2] Sp. 276.

2) Frühere Literatur bei Löwy IGB 297 und Watzinger, Das Relief des Archelaos von Priene, 63. Berl. Winck.-Progr., 1903. Vgl. IG XIV 1295; Robert RE II 454 f. (u. d. W. Archelaos 39); v. Wilamowitz, Arch. Anz. 1903 S. 119; Sauer, Hall. Philol.-Vers. 1903 S. 21, Arch. Anz. 1903 S. 202, Berl. philol. Wochenschr. 1917. Sp. 1586; A. H. Smith, Brit. Mus. Sculpt. III 1904 N. 2191; F. v. Hiller, Inschr. v. Priene 573; Amelung bei Thieme-Becker II S. 65; Klein, Gesch. d. gr. K. III 1907 S. 36 u. Österr. Jahresh. XVI 1913 S. 183; F. Köpp, Archäologie II 1911 S. 75; W. H. Roscher, Leipz. Abhdl. XXIX N. IX Omphalos 1913 S. 48 f., XXXI N. I 1915 S. 30; K. Gutmann, Hell.-röm. Reliefbilder I 1914 S. 17; [G. Dickins, Journ. of hell. st. XXXIV 1914 S. 301]; Marshall, Inscr. Brit. Mus. 1098; Sieveking, Röm. Mitt. XXXII 1917 S. 74; Robert, Archäol. Hermen. 1919 S. 66.

Digitized by Google

Entstehungszeit des Reliefs dieselbe Zeitspanne, wie oben für die Reorganisation des Festes, den Ehebund beider, erschlossen, nach ihm mit M. L. Strack 217—205, rund um 210 v. Chr. Die Interpretation des Hauptteils des Reliefs, vor allem der hochragende Dreifuß hinter der Dichterstatue, wiesen auch ihn nach Thespiä als Vorbild; er wußte aber (S. 21 A. 40) für direkte Beziehungen der Ptolemaier zum Helikon nur die Statue einer Arsinoe zu nennen (Paus. IX 31, 1): *καὶ Ἀρσινόης ἐστὶν ἐν Ἑλικῶνι εἰκών, ἣν Πτολμαῖος ἔγημεν ἀδελφὸς ὤν. τὴν δὲ Ἀρσινόην στρουθὸς φέρει χαλκῆ τῶν ἀπτήνων.* Es ist jetzt mehr als wahrscheinlich, daß diese Arsinoe die Schwester und Gattin Ptolemaios' IV. Philopator war. Sie wird auch die Namenspatin jener Thespierin Arsinoe gewesen sein, deren Grabschrift einst H. N. Ulrichs abschrieb[1]). Da so enge Bande das Königspaar mit den helikonischen Musen verknüpften, wird Watzingers Datirung erheblich gestützt. Der Schauplatz der Hauptdarstellung selber aber wird jetzt nicht mehr mit ihm am rhodischen Atabyrion, sondern wieder an den Hängen des Helikon, unter dessen Gipfel Zeus, der Gatte der Mnemosyne und Vater der Musen, lagert, wird im helikonischen Musentale zu suchen und zu finden sein. Der Dichter ist und bleibt Hesiod vor seinem Dreifuß (Paus. IX 31, 3); daß sein Name auf der Basis fehlt, kann daran nicht irremachen[2]). Hesiod ist der Dichter der helikonischen Musen; entsprechend den *συνθύται*, die nach Philetairos den Namen trugen (s. o. S. 394), gab es auch ein Collegium *τῶν σ[υν|θυτάων τᾶμ | Μωσά[ων τῶ]ν Εἰ|σιοδείων* (IG 1785, Syll² 745); die *ὑποθῆκαι* Hesiods legt Helikon selber den Sterblichen ans Herz (IG 4240, Hoffm. 349) — eine einzelne Dichterstatue kann in diesem Musentale nur *Ἡσίοδος Δίου* sein. Wegen Apollons Auftreten sei daran erinnert, daß eine meines Wissens wieder noch nicht edirte Inschrift des Apollon Helikonios, mit Koppa, auf dem Gipfel des Berges, bei der Hippukrene, gefunden worden ist[3]). Zeus, Mnemosyne, Apollon fanden wir auf einer

1) *Ἐπὶ Ἀρσινόη.* Nicht in IG. H. N. Ulrichs, Reis. u. Forsch. II (1863) S. 85 A. 11. Frazer, Paus. V 1898 S. 142 ist wohl zweifellos dieselbe Inschrift.

2) Leider ist der Kopf verloren. Über Hesiodbilder Robert d. Z. XXXV 1900 S. 650 und Arch. Herm. 84; Lippold, Gr. Porträtstat. 1912 S. 38. Paus. IX 30, 3 ist vielleicht Apollon nach Imhoof-Blumer-P. Gardner, Num. comm. on Paus. 1887 S. 117.

3) Comtes rendus 1891 S. 68. Ein früh zerstörter Tempel des Apollon

Digitized by Google

Basis vereinigt (o. S. 407). 'Wenn unten Homer die Huldigung der ganzen Welt erhält, so besagt das, daß die Nachwelt das Urteil der Preisrichter (zwischen Homer und Hesiod) revidirt hat' (v. Wilamowitz); diese Scene wird sich im alexandrinischen Homereion abspielen (Ael. v. h. XIII 22; Robert Arch. Herm. 66). An dieser nachträglichen Kritik werden auch die Thespier keinen Anstoß genommen haben. Es ist wohl ein etwas verwogener Gedanke: aber könnte nicht gerade Mummius dieses Relief, eine Stiftung des ägyptischen Königspaares selber oder besser eines der Hofpoeten und Gelehrten *ὑπὲρ Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόης*, aus Thespiä mit nach Italien entführt haben?

Die Musenbilder des Reliefs gehen, wie bekannt, zum Teil auf eine namentlich im griechischen Osten hoch- und weitberühmte Musengruppe zurück, als deren Meister W. Amelung unter allgemeiner Zustimmung Philiskos von Rhodos vermutet hat[1]); eine Vermutung, die zeitweilig nach dem Funde der Are von Thasos, jetzt in Constantinopel[2]), kaum noch aufrechtzuerhalten schien. Jedenfalls können wir, leider, für thespische Musenstatuen auch von denen des Archelaos keine Aufklärung oder Förderung erwarten.

Diese Ausführungen sind stehengeblieben, wie sie vor Kenntnis von J. Sievekings Aufsatz niedergeschrieben waren. Während zuletzt noch F. H. Marshall das Relief des Archelaos nach dem Schriftcharakter in die erste Hälfte des II. Jahrhunderts v. Chr. datirte, hält Sieveking eine Datirung vor dem I. Jahrhundert v. Chr. aus stilistischen und kunstgeschichtlichen Gründen für so gut wie ausgeschlossen und kann sich auf Wolters' Ansicht berufen, daß Inschrift und Stil in die Zeit um 100 v. Chr. wiesen. Auch Sieveking nimmt an, daß im Homeropfer das Bild eines hellenistischen Herrscherpaares wiedergegeben sei, hält sogar Watzingers Identificirung für möglich, will aber darin gegebenenfalls nur einen terminus post quem anerkennen. Man müßte dann mit ihm

soll bei *Γεφῦρι Τοπιτζῆ* (*Τουμπούτση*) aufgedeckt worden sein (*Δελτ. ἀρχ.* 1890 S. 114; Bull. hell. XV 1891 S. 659). Auf thespischen Münzen: Imhoof-Blumer-Gardner a. a. O. Taf. X N. XX, XXI S. 117. Vgl. noch Paus. IX 30, 1.

1) Amelung, Basis des Praxiteles aus Mantinea 1895 S. 44, 79; Watzinger a. a. O.; zusammenfassend zuletzt Mayence-Leroux, Bull. hell. XXXI 1907 S. 389, 409; Klein, Österr. Jahresh. a. a. O.; Springer-Wolters[10] 1915 S. 431 [[11] 1920 S. 410]; Sieveking a. a. O. S. 89.

2) Mendel I 136; vgl. Th. Macridy, Arch. Jahrb. XXVII 1912 S. 8 N. 3, 17 N. 7 Taf. IV.

Digitized by Google

folgern, daß Archelaos eine ältere Vorlage wiederholt, etwa ein bekanntes Gemälde ins Relief übersetzt habe. Das ist gewiß denkbar, und es ist verlockend, das von Archelaos in der oberen Darstellung befolgte Arbeitsverfahren auch in der unteren wiederzufinden. Aber ungleich wahrscheinlicher bleibt meines Erachtens, daß das Relief zu Lebzeiten der beiden allein im Porträt gegebenen Persönlichkeiten, wenn auch nicht von ihnen selbst, gestiftet worden ist. Die Möglichkeit, daß das Homeropfer nur eine Copie darstelle, ist auch dann nicht ausgeschlossen.

Chronos und Oikumene sind mit Vorbedacht nochmals als die beiden einzigen Porträts bezeichnet. Die auch von Watzinger und Sieveking geteilte Meinung, daß die Statue vor dem Dreifuß den siegreichen Dichter dargestellt habe, der durch das Relief gefeiert werden sollte, 'ein siegreicher epischer Dichter, den wir leider, aber vielleicht zu seinem Glücke, nicht kennen' (Sieveking S. 84), wird durch die Darstellung selber widerlegt. Statue und Dreifuß gehören zusammen: wann und wo ist aber in hellenistischer Zeit einem einzelnen musischen Künstler, insbesondere einem Epiker, ein Tripus, und noch dazu ein solcher, als Preis verliehen worden? Auch vordem ist der Dreifuß durchaus der für 'Collectivagone' typische Siegespreis [1]). Watzinger (S. 21) verweist auf eine Ehrung des berühmten Auleten Kraton von Chalkedon [2]): *παρατίθεσθαι δὲ καὶ ἐν ταῖς θέαις καὶ ἐν ταῖς πομπαῖς παρὰ τὸν ἀνδριάντα τὸν Κράτωνος τὸν ἐν τῶι θεάτρωι τρίποδά τε καὶ θυματήριον, καὶ τῆς ἐπιθυμιάσεως τὴν ἐπιμέλειαν καθ' ἕκαστον ἔτος αἰεὶ ποιεῖσθαι τὸν ἀγωνοθέτην καὶ ἱερέα βασιλέως Εὐμένου γινόμενον.* Es ist die ganze Stelle, nicht nur der Anfang, wiederholt, damit unmittelbar klar ist, um was es sich handelt. Kraton erhält nicht etwa einen Dreifuß verehrt, sondern bei den betreffenden festlichen Anlässen soll jeweils ein Tripus mit einem Thymiaterion neben seine Statue gestellt werden, aus dem dann die *ἐπιθυμίασις* erfolgt [3]). Von einem Siegerdreifuß ist also überhaupt nicht die Rede, *thuribulum*

1) Vgl. E. Reisch, Gr. Weihgesch. 1890 S. 59; RE V 1684ff. (u. d. W. Dreifuß). Ob der teische Tripus nicht ein dreibeiniger Tisch war? vgl. a. a. O. Sp. 1675, 1677f.; Studniczka, Leipz. Abhdl. XXX N. II. Das Symposion Ptolemaios' II. 1914 S. 97, 128.

2) CIG 3068 A, 22, Michel 1016; wohl nicht lange vor 159 v. Chr. Vgl. H. v. Prott, Ath. Mitt. XXVII 1902 S. 167.

3) Vgl. H. v. Fritze, Die Rauchopfer bei den Gr. 1894 S. 49. S. auch die Schulstiftung des Eudemos, Mil. Inschr. 145, 31ff.

Digitized by Google

fuisse tripodi imponendum hatte schon F. G. Osann richtig erklärt; die eigentliche Ehrung besteht in der ἐπιθυμίασις. Der Schluß, daß 'eine Ehrung durch Statue und Dreifuß auch der in dem Relief des Archelaos dargestellten Persönlichkeit zuteil geworden sei' (Watzinger S. 21 f.), ist somit hinfällig.

So wird die Deutung des Dichters des Archelaosreliefs auf Hesiod zu Recht bestehen bleiben. Für die Form der *tabula ansata* (Sieveking S. 83 f.), die die Künstlerinschrift umschließt, sei an P. Jacobsthals Sammlungen 'zur Kunstgeschichte der griechischen Inschriften' erinnert [1]). Der aufdringliche Hinweis auf den Namen des Künstlers durch die Musen selber bekräftigt, daß dieser für sein Teil mit seinem Werke ganz besonders zufrieden gewesen ist. Ob für die Bestimmung seiner Zeit die vorgetragenen äußeren oder jene inneren Gründe schwerer wiegen, mögen dritte entscheiden [2]).

IV.

Honestos' Epigramme sind nicht wahllos auf sämtliche Basen, unter alle Weihgeschenke im Musental gesetzt worden; geschweige daß von einer Art Registrirung des gesamten Bestandes die Rede sein könnte, wie sie z. B. im Asklepios-Heiligtume von Epidauros, freilich in sehr später Zeit, durchgeführt ist [3]). Nach welchen Grundsätzen die Auswahl erfolgte, ob solche überhaupt vorhanden waren, ob Honestos völlig freie Hand hatte, läßt sich nicht sagen. So ist Augustus selber den Schmeicheleien entgangen, die sich in solchem Übermaße über seine Tochter Iulia ergossen; die Statue stammt aus den Jahren 30 — 27 (IG 1836) [4]). Bei einer Durchmusterung der thespischen Steinepigramme schien mir noch das 1915 veröffentlichte Epigramm einer marmornen Herakles-Herme auf Honestos' Urheberschaft Anspruch erheben zu können; da mir

1) *Χάριτες* für Fr. Leo 1911 S. 453 ff., bes. S. 455. Zu den akarnanischen Stelen vgl. noch Wilhelm, Wien. Ber. 175, 1 1913 S. 37.

2) [Vgl. seither gegen Sieveking Lippold, Röm. Mitt. XXXIII 1918 (ausgeg. Mai 1920) S. 77.]

3) Chr. Blinckenberg, Ath. Mitt. XXIV 1899 S. 380, Fränkel IG IV S. 186; c. 306 n. Chr. Vgl. noch G. Hirschfeld zu Inscr. Brit. Mus. 817, Knidos, und 928, Didyma; namentlich 928 ist mehr als zweifelhaft. Unter den drei Buchstaben oder Zahlen, nach denen Br. Keil, Berl. phil. Wochenschr. 1896 Sp. 1609 eine solche Registrirung auch für Pergamon vermutete, sind zwei *A*.

4) Zuerst von R. Schillbach 1858 abgeschrieben und 1862 veröffentlicht; vgl. Conze, Philol. XIX 1863 S. 181.

Digitized by Google

aber die originale Veröffentlichung nicht zu Gebote steht, kann ich nicht entscheiden, ob die Datirung in das III. vorchristliche Jahrhundert allein dem Stile der Herme oder auch den Schriftzeichen gilt [1]). Alle Epigramme werden zu gleicher Zeit entstanden sein; aus dem wiederholten Eintreten von ι für ει, wie in ἰρήνη, Θάλια, πιθώ möchte man auch auf denselben Steinmetzen schließen. Über die in Frage kommenden Jahre ist das Nötige und Mögliche zum Iulia-Epigramm gesagt. Trifft man auf Steinepigramme, deren späterer Schriftcharakter mit dem der ursprünglichen Weih- oder Künstlerinschrift in Widerspruch steht, wird man auf Grund der thespischen Erfahrungen guttun, mehr als bisher eine diesem Schriftcharakter entsprechende Entstehungszeit auch für die Epigramme selber ins Auge zu fassen und nicht von vornherein deren irgendwie notwendig gewordene Erneuerung folgern.

Die Epigramme des Honestos wollen die Kunstwerke des Musentales dem Beschauer erklären. Die Anregung für sein dichterisches Unterfangen scheint mir aus unmittelbarer Nachbarschaft Thespiäs, aus Theben, zu stammen: auf Grund der scharfsinnigen Untersuchung, durch die W. Radtke Epigramme auf alte thebanische Sehenswürdigkeiten als Mittel- oder Ausgangspunkte der Ἐπιγράμματα Θηβαϊκά des Aristarcheers Aristodemos c. 150 v. Chr. zu erweisen gesucht hat [2]). Dabei mag dahinstehen, wie viele dieser Gedichte wirklich auf Stein geschrieben waren; besonders auch, ob nicht die Möglichkeit, daß Aristodem nötigenfalls mit eigenen Epigrammen aufwarten konnte, schärfer zu betonen gewesen wäre. Unsere literarische Überlieferung dürfte freilich zu karg sein, als daß sich mit mehr als einer annehmbaren Wahrscheinlichkeit obiger Vermutung rechnen ließe. Auf Honestos' poetische Tätigkeit gerade auch für Theben wies bereits Radtke hin (Anth. Pal. IX 216, 250).

Seine Stellung in der Geschichte des griechischen Epigramms, so bescheiden sie auch sein mag, hatte Honestos schon vor den

---

1) Arch. Anz. 1915 Sp. 208 nach Ἀρχαιολ. Δελτίον I 1915 Beibl. S. 42. Zum Schlußdistichon φάρεα δ' οὐκ ἐθέλων τὸν ἐὸν πόνον ἀμφιδύνειν | κόσμον ἔχων ἴδιον καὶ φόβον ἐν κροτάφοις vgl. den Schluß des Euterpe-Epigramms (S. 406) τήνδε σὺ κόσμον ἔχεις.

2) D. Ztschr. XXXVI 1901 S. 58. Einem anderen Bereiche gehören z. B. die Honestos' ungefähr gleichzeitigen Mykenai-Epigramme an, Anth. Pal. IX 28, 101 — 103; vgl. M. Rubensohn, Berl. phil. Wochenschr. 1893 Sp. 1531, Arch. Anz. 1893 S. 148.

Digitized by Google

thespischen Funden durch G. Kaibel zugewiesen erhalten[1]); um so seltsamer, daß bis in die neuste Zeit die Ansichten über seine Datirung so weit auseinandergingen. Mit sicherem Griff stellte Kaibel ihn zu den beiden Thessalonikensern Antipatros und Philippos und zu Leonidas von Alexandreia, *ex certo quodam epiphonematum genere* und nach der Anknüpfung dieser *sententiolae* mit ἆ, ὦ, φεῦ, ἴδ' ὡς usw. (Anth. Pal. IX 216, 5). Mit Philippos (IX 253) berühren sich die beiden oben angeführten thebanischen Epigramme des Honestos so nahe, daß man bald den einen, bald den anderen vom andern abhängig sein läßt; mit Radtke (S. 65) scheint die Annahme eines beiden gemeinsamen Musters vorzuziehen. Die Identität des thespischen Honestos mit dem der Anthologie, die Kumanudis sofort nach den gleichen stofflichen Interessen erkannte, verbürgen auch beiden eigene sprachliche und stilistische Besonderheiten; es wurde darauf bei Gelegenheit im Verlauf verwiesen. Das Iulia-Epigramm (o. S. 388) steht zweifellos in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einem Epigramme des Antonios Thallos von Milet (Anth. Pal. VII 373). Vs. 1 f.:

Διοσὰ φάη, Μίλητε, τεῆς βλαστήματα γαίης,
Ἰταλὶς ὠκυμόρους ἀμφεκάλυψε κόνις·

die beiden Schlußverse 4 f.:

φεῦ, πάτρα τριτάλαινα· πόθεν πάλιν ἢ πότε τοίους
ἀστέρας αὐχήσεις Ἑλλάδι λαμπομένους;

Ein anderes Epigramm des Thallos (VI 235) wurde vorher (o. S. 392) mit O. Hirschfeld auf C. Iulius Caesar, Iulias ältesten Sohn, bezogen; wurde es von dem Milesier Thallos in oder für Milet geschrieben, so wird es als Begrüßungs- oder richtiger als Geburtstagsgedicht für den jungen Prinzen zu verstehen sein, der 1/2 n. Chr. Milets Stephanephorat übernahm (Mil. Inschr. 127, 22)[2]). Jenes Grabepigramm hat A. Hillscher in gleiche Zeiten, wegen Vs. 3 πένθεα δὲ στεφάνων ἠλλάξαο nach Stiftung der Neapler Augustalia (2 vor Chr.) datirt; da das Iulia-Epigramm spätestens gerade in dieses Jahr fallen kann, müßte also Thallos sich Honestos zum

1) Commentat. Mommsen. 1877 S. 334.

2) Bei der oben S. 393 A. 1 angeführten halikarnassischen Inschrift dachte G. Hirschfeld an die Einführung der officiellen Geburtstagsfeier des Gaius. Vgl. die interessante Inschrift aus Sardes Am. Journ. of archäol. XVIII 1914 S. 323 N. 1 zu Gaius' Austritt aus dem Knabenalter 5 v. Chr.

Digitized by Google

Muster genommen haben. Das scheint ausgeschlossen. Auch hier wird vielmehr ein älteres beiden gemeinsames Vorbild vorauszusetzen sein [1]).

Die Frage, ob Honestos *Βυζάντιος* (AP VII 274) oder *Κορίνθιος* (IX 216) gewesen, erledigt sich vielleicht, wie öfters, so, daß er beides war. Daß er in Korinth ansässig war, als er seine Distichen auf Korinth, Sikyon, Theben, Thespiä schrieb, würde zu dieser Lokalpoesie und besonders zu dem längeren Aufenthalte im Musental, den die thespischen Epigramme doch voraussetzen, bestens passen. Keinenfalls aber sind Byzantier und Korinther zu trennen [2]); sie vereint schon die Vorliebe für das *πικρὸν ὕδωρ* (Anth. Pal. VII 274, 1; IX 292, 4; XI 45, 4).

Man wird den Eindruck nicht los, daß Honestos seine Distichen recht sauer geworden sind, mehr noch bei den thespischen Epigrammen als bei denen der Anthologie; und ebensowenig den, daß die Sprache, in der er dichtete, wohl nicht seine Muttersprache war. Als er das Epigramm Anth. Pal. IX 230 [3]) niederschrieb, das in Erinnerung an Hesiods *ὄρος μέγα* (theog. 2) mit den Worten *Ἀμβαίνων Ἑλικῶνα μέγαν κάμες* beginnt und schließt:

ἦν δ' ἄρ' ἐπ' ἄκρον
τέρμα μόλῃς, ἀρύσῃ Πιερίδων χάριτας,

wird er sich selber vor Augen gehabt haben; in Horazens Sinn hat er den Musenberg, *Helicona virentem*, sicher niemals erstiegen.

Berlin. ERICH PREUNER.

---

1) VII 373 bereits von Wilhelm S. 6 citirt. Hillscher, Fleckeis Jahrb. Suppl. XVIII 1891 S. 427; die *στέφανοι* brauchen sich aber nicht notwendig auf musische Agone zu beziehen; das Thallos-Epigramm könnte also doch vielleicht von Honestos benutzt sein. Zu *Μούσαις ἠντίασα* im Thamyris-Epigramm vgl. AP VII 188, 4; zu *ὠρία* V 19, 4 (s. o. S. 408) vgl. VII 188, 2; zu *ἴδ' ὡς* IX 216, 5 vgl. IX 220, 1. Zu *αὐχεῖν* s. noch Ol. Inschr. 225, 8, 49 n. Chr., *τίνων ἐπινείκια μόχθων αὐχήσας κτλ.*

2) Vgl. Stadtmüller, Anth. Pal. II 1 p. XXIV.

3) Vgl. Maass d. Z. XXXI 1896 S. 399 A.; über die Musenquellen derselbe und F. Bölte RE VIII 3 f. 1853 ff. (u. d. W. Helikon und Hippokrene).

Digitized by Google

DIE FANNIUSFRAGE.

In Ciceros Briefen an Atticus vom Juni 45 bildet XII 5, 3 wenn nicht einen besonderen Brief, so doch einen selbständigen für sich stehenden Abschnitt. Der Schreiber knüpft an zwei geschichtliche Fragen an, die er im J. 46 in seinem „Brutus" berührt und inzwischen mit dem Freunde mündlich erörtert hatte; er setzt die Unterhaltung schriftlich fort. Es sind Fragen, auf die er schon bei seinen ersten wissenschaftlichen Arbeiten im J. 54 geführt worden war; bei den späteren ist er darauf zurückgekommen, hat sie aber noch nicht vollständig gelöst. Die erste Hälfte des Briefes ist leicht zu verstehen; sie wird aber hier besprochen, um den Weg zum Verständnis der zweiten zu erleichtern, denn es ist notwendig, Ciceros Äußerungen im Zusammenhang zu erfassen.

Zur Gewinnung geschichtlicher Grundlagen für die Dialoge vom Redner und vom Staate las Cicero u. a. die Satiren des Lucilius und stieß hier auf die Zusammenstellung von *sacrilegi, impii, periuri* (1312 Marx s. u.):

Tubulus si Lucius unquam,
si Lupus, aut Carbo, aut Neptuni filius . . . . .

Der boshafte Witz lag zunächst darin, daß jene stadtbekannten Persönlichkeiten der gleichzeitigen römischen Nobilität in einem Atem genannt wurden mit dem Menschenfresser des griechischen Märchens, dem Polyphem, und der Bedingungssatz mag dann in ähnlichem Sinne weitergegangen sein, wie etwa bei Iuvenal 2, 25—28:

quis caelum terris non misceat aut mare caelo,
si fur displiceat Verri, homicida Miloni,
Clodius accuset moechos, Catilina Cethegum,
in tabulam Sullae si dicant discipuli tres?

Der Vers des Lucilius klang dem Cicero noch im Ohr, als er Anfang September 54 den Scaurus verteidigte (frg. 10 bei Ascon. 20 Kießl. = 25 Stangl): *si mehercule, iudices, pro L. Tubulo dicerem, quem unum ex omni memoria sceleratissimum et audacissimum fuisse accepimus, tamen non timerem* usw.; daraufhin galt als typisches Beispiel eines schimpflichen Liebesdienstes *pro reo Catilina aliquo aut Tubulo aut P. Clodio causam dicere* (Gell. II 7, 20). Später bereicherte Cicero sein Wissen damit, daß die Verurteilung des ruchlosen Tubulus das Werk des P. Scaevola in seinem Volks-

Digitized by Google

tribunat gewesen sei; deshalb nahm er Anfang 46 diesen in sein Verzeichnis der römischen Redner auf. Mit der kurzen Bemerkung (Brut. 108): *P. Scaevola valde prudenter et acute* (*loqui putabatur*) reihte er ihn unmittelbar hinter dem nur hier genannten Consul von 136 L. Furius Philus und hinter den Mitgliedern der Consularkollegien von 138 (Brut. 107 und 108 A.) und von 137 (ebd. 106 E.) ein. Der Grund ist ersichtlich aus der Frage in unserm Briefe und ihrer Begründung: *Tubulum praetorem video L. Metello Q. Maximo consulibus* (im J. 142). *nunc velim, P. Scaevola, pontifex maximus, quibus consulibus tribunus plebis. equidem puto proximis, Caepione et Pompeio* (im J. 141); *praetor enim L. Furio Sex. Atilio* (im J. 136). *dabis igitur tribunatum et, si poteris, Tubulus quo crimine.* Cicero fand im Liber annalis des Atticus den Tubulus als Praetor 142 erwähnt[1]) und den später noch öfter darin genannten Scaevola zuerst als Praetor 136, stellte ihn deshalb im „Brutus" an den entsprechenden Platz. Aber er wünschte jetzt genauere Auskunft, wann und weshalb eigentlich Tubulus verurteilt wurde. Er hat den gewünschten Bescheid erhalten und verwertete ihn sofort de fin. II 54: *an tu me de L. Tubulo putas dicere? qui cum praetor quaestionem inter sicarios exercuisset, ita aperte cepit pecunias ob rem iudicandam, ut anno proximo P. Scaevola tribunus plebis ferret ad plebem, vellentne de ea re quaeri. quo plebiscito decreta a senatu est consuli quaestio Cn. Caepioni* (im J. 141); *profectus in exsilium Tubulus statim nec respondere ausus; erat enim res aperta.* Seine neuerworbene Kenntnis hat Cicero in derselben Schrift (de fin. IV 77. V 62) und in einer bald darauf verfaßten (nat. deor. I 63 mit dem Luciliuscitat. III 74) mit Genugtuung zur Schau gestellt. Atticus hatte ihm aus einer alten guten Quelle zuverlässige Kunde verschafft; das Excerpt enthielt nicht nur den Wortlaut der dem Volke vorgelegten Frage, sondern auch den des Zwölftafelgesetzes, das der rechtskundige Fragesteller heranzog: *quae iudicem arbitrumve iure datum, qui ob rem iudicandam* (Hss. falsch: *dicundam*) *pecuniam accepisse convictus est, capite poenitur* (IX 3 Schoell aus Gell. XX 1,7).

1) Vgl. mit dem Wortlaut dieser Stelle ad Att. XIII 32,3: *de C. Tuditano ..... eum video in Libonis* (scil. *annali* vgl. 30,2) *praetorem P. Popilio P. Rupilio coss.* (dazu d. Z. XLIX 1914, 208), auch die u. S. 430 angeführten Worte de or. I 228: *quod item apud Catonem scriptum video;* demnach ist *Tubulum praetorem video* ebenfalls zu ergänzen: *scriptum in tuo* (d. h. des Atticus) *annali.*

Digitized by Google

Zur Sache sei bemerkt, daß die berüchtigte Affäre des Tubulus sehr wohl mit einer anderen zusammenhängen kann, die Cicero Brut. 85 — 88 nach P. Rutilius Rufus berichtet: *cum in silva Sila facta caedes esset notique homines interfecti insimulareturque familia, partim etiam liberi societatis eius, quae picarias de P. Cornelio L. Mummio censoribus* (im J. 142) *redemisset, decrevisse senatum, ut de ea re cognoscerent et statuerent consules.* Welche Consuln zuerst die Untersuchung vornehmen sollten, scheint Cicero nicht genau gewußt zu haben, da er vorher von denen des Jahres 138 sagt: *ut ex senatus consulto P. Scipio et D. Brutus, ut opinor, consules de re atroci magnaque quaererent.* Doch auch wenn die Angabe zutrifft, so kann die Sache bis 142 zurückgehen. Die Publikanen werden bei der Pachtübernahme Gewalttätigkeiten begangen haben und, als sie zur Rechenschaft gezogen wurden, durch Bestechung des Praetors Tubulus einer Verurteilung entgangen sein. Dann wurde erst von demokratischer Seite die Untersuchung gegen den parteiischen Richter beantragt und später vom Senat die Revision seines Richterspruchs. Ähnlich verfuhr man auch bei dem aus Ciceros Cluentiana bekannten Falle des C. Iunius vom J. 74: die Verurteilung dieses bestechlichen Gerichtsvorsitzenden wurde sehr bald durch einen Volkstribunen erzielt, aber die von ihm ausgegangenen Entscheidungen blieben in Kraft und wurden teilweise erst nach langen Jahren angefochten.

Die zweite Hälfte des Briefes an Atticus beginnt mit einer Frage von ähnlicher Art: *et vide, quaeso, L. Libo, ille qui de Ser. Galba, Censorinone et Manilio* (im J. 149) *an T. Quinctio M.' Acilio consulibus* (im J. 150) *tribunus plebis fuerit.* Wieder handelt es sich um die Ermittlung eines Tribunatsjahres, weil die Listen der plebeischen Beamten im Liber annalis des Atticus fehlten, und wieder handelt es sich um den Zeitabstand dieses unbekannten Tribunatsjahres von einem bekannten praetorischen Amtsjahr, weil der betreffende Tribun den betreffenden Praetor wegen Amtsmißbrauchs zur Rechenschaft gezogen hat. Wie Tubulus von Scaevola, so ist Ser. Sulpicius Galba von L. Scribonius Libo vor dem Volke angeklagt worden *Lusitanis . . . . . contra interpositam, ut existimabatur, fidem interfectis* (Cic. Brut. 89); die Anklage wurde von dem alten Censorier Cato nachdrücklich, jedoch erfolglos unterstützt. Ein Gegenstück dazu bot fast hundert Jahre später im J. 55 die Niedermetzlung der Usipeter und Tencterer durch Caesar und die

Digitized by Google

daraufhin von dem jüngeren Cato erhobene Forderung, den Proconsul zur Sühne an die geschädigten Feinde auszuliefern (vgl. Ed. Meyer, Caesars Monarchie 171 f.). Im folgenden Jahre erwähnt nun Cicero zum ersten Male den Fall des Galba; er läßt de or. I 227 den Redner M. Antonius dafür auf P. Rutilius Rufus verweisen mit den Worten: *idem Ser. Galbam . . . . . pergraviter reprehendere solebat, quod is, L. Scribonio quaestionem in eum ferente, populi misericordiam concitasset, cum M. Cato, Galbae gravis atque acer inimicus, aspere apud populum Romanum et vehementer esset locutus, quam orationem in Originibus suis exposuit ipse.* Die Umständlichkeit in der Anführung der Zeugen erklärt sich dadurch, daß dem Cicero die erste Bekanntschaft mit dem Zeugnis des alten Cato durch einen andern vermittelt wurde, wenngleich er dann auf Catos Schrift selbst zurückging und sie im Wortlaut citirte (a. O. 228): *quod item apud Catonem scriptum esse video*[1]). Doch der Vermittler war nicht Rutilius, der typische Vertreter stoischer Moral in einer älteren Generation, sondern der ihm entsprechende Vertreter dieser Lehre unter den gegenwärtigen Politikern (vgl. Cic. Brut 118), der jüngere Cato. Zur Begründung seines gegen Caesar gerichteten Antrags hat dieser den Praecedenzfall des Galba aus dem Geschichtswerk seines Urgroßvaters herangezogen und dadurch Ciceros Aufmerksamkeit auf dessen Bericht gelenkt.

Wiederum kam Cicero auf die Sache zurück, als er im Anfang 46 seinen Brutus schrieb, aber wiederum war seine Kenntnis lückenhaft und bedurfte einer Ergänzung. Es war ihm damals aus dem Liber annalis des Atticus (vgl. d. Z. XL 1905, 56) über den alten Cato folgendes bekannt: (61) *L. Marcio M.' Manilio consulibus* (im J. 149) *mortuus est, annis LXXXVI ipsis ante me consulem;* (80) *annos quinque et octoginta natus excessit e vita, cum quidem eo ipso anno contra Ser. Galbam ad populum summa contentione*

1) Seine Beschäftigung mit Catos Origines stellte Cicero in demselben Jahre 54 auch bei anderer Gelegenheit zur Schau, pro Plancio 66: *M. Catonis illud, quod in principio scripsit Originum suarum.* Wenn in den damals entstandenen Büchern vom Staate Catonische Gedanken zum ersten Male begegnen und diese Gedanken in die Einleitung der Origines passen, so darf man sie trotz Jordans Zurückhaltung (Catonis quae exstant XXV) unbedenklich eben aus diesem Teile des Catonischen Nachlasses ableiten (besonders rep. I 27 und II 1 f., vgl. 37; Jordan 85 f. Incertorum librorum rel. 3 und 15 [= Peter, Hist. Rom. rel. I² 94 frg. 127]. 108 Dicta frg. 64 mit den Anm.).

Digitized by Google

dixisset, quam etiam orationem scriptam reliquit. Aber eine Unsicherheit verrät die Hauptstelle über Catos Auftreten gegen Galba (89, benutzt von Quintilian. II 15, 8): *quae quidem vis tum maxume cognita est, cum . . . . . L. Libone tribuno plebis populum incitante et rogationem in Galbam privilegi similem ferente, summa senectute, ut ante dixi, M. Cato legem suadens in Galbam multa dixit; quam orationem in Origines suas rettulit paucis antequam mortuus est diebus an mensibus.* Mit dem in den Schlußworten enthaltenen Zweifel hängt die briefliche Anfrage an Atticus eng zusammen (vgl. O. E. Schmidt, Briefwechsel des Cicero 316). Wenn nämlich Libos Tribunatsjahr das Jahr 149 war, so drängte sich hier alles zusammen: Libos Antrag, Catos Rede, Galbas Verteidigung und Freisprechung, Catos Aufzeichnung der Begebenheiten und endlich Catos Tod. Fiel dagegen Libos Tribunat in das vorhergehende Jahr 150, so rückten Galbas Proceß und Catos Tod weiter auseinander, so daß für die Aufnahme der Ereignisse in die Origines ein längerer Zeitraum blieb. An der ersten Stelle des „Brutus", wo er dem Liber annalis des Atticus folgt, hat Cicero unbedenklich das Jahr 149 als Libos Tribunatsjahr angenommen (vgl. 80: *eo ipso anno*); an der zweiten Stelle, die auf jene zurückverweist, hat er zunächst ebenfalls mit diesem Ansatz gerechnet (89: *paucis antequam mortuus est diebus*). Da brachte ihn eine andere Quelle auf den Gedanken, daß Libos Tribunat schon ins Jahr 150 gehörte, und nun fügte er die zweifelnde Bemerkung hinzu: *an mensibus?* Die Beseitigung dieses Zweifels erwartet er von Atticus. Ob er die Sache noch weiter zu verwerten gedachte, und ob ihn etwa der Bescheid des Freundes daran hinderte, ist kaum zu entscheiden. Immerhin sei erwähnt, daß er das Gespräch im „Cato" ins Jahr 150, nicht 149 verlegte; hätte ihm inzwischen Atticus bestätigt, daß dieses Jahr das des Tribunats des Libo und folglich das des Angriffs Catos gegen Galba gewesen sei, so wäre ihm das an Stellen wie Cato 18. 32. 38 gewiß sehr gelegen gekommen.

Die Quelle, die ihn auf die Vermutung brachte, Libo sei schon im J. 150 Volkstribun gewesen, nennt Cicero in dem Briefe, und hier liegt die Hauptschwierigkeit, die der Brief bietet. Textkritische, literarhistorische und geschichtliche Fragen sind hier miteinander verquickt; man muß ihnen von allen Seiten zu Leibe gehen. Die literarhistorischen und historischen Fragen habe ich vor Jahren bei Pauly-Wissowa VI 1987 ff. behandelt; eine neue Untersuchung, die jene

Digitized by Google

frühere ergänzen und berichtigen sollte, war vollständig abgeschlossen, als ich die Arbeit von P. Fraccaro kennen lernte: Sui Fanni dell' età Graccana (R. d. Acc. d. Linc. 1910 S. V, XIX 656—674); ich fühle mich um so mehr verpflichtet, die Sache nochmals nachzuprüfen und das Ergebnis meiner Prüfung vorzulegen. Daß ich die Ausführungen von G. L. Hendrickson, Am. Journ. of Phil. XXVII 1906, 198 f. übersehen habe, wirft mir Fraccaro a. O. 661 A. 2 vor, freilich nur dann mit Recht, wenn sie schon vor der Abfassung meines Artikels publicirt waren, was ich nicht weiß; nachträglich erscheinen mir Hendricksons Bemerkungen teilweise nicht ganz überzeugend und teilweise nicht sehr wesentlich. Ich selbst muß mir vorwerfen, daß ich Ciceros „Laelius" damals nicht berücksichtigt habe; das war ein Versehen, wie es beim Arbeiten mit zahlreichen Excerpten vorkommen kann, und das ist mit ein Grund für diese Rückkehr zu dem Gegenstande. Die inzwischen erschienenen Besprechungen des Fanniusproblems in den Neuauflagen von Peter, Hist. Rom. rel. I² p. CXCIII ff. und von CIL I 2², 658 tragen nichts Neues zur Lösung bei.

Ein Fehler, den ich selbst begangen habe, und den auch Fraccaro begangen hat, war die unbedenkliche Annahme des Textes der verbreiteten modernen Ausgaben der Atticusbriefe von C. F. W. Müller und von Tyrrell und Purser; vielmehr ist vor allem diese Grundlage zu untersuchen. Der Codex Mediceus fährt nach dem o. S. 429 angeführten Satze: *et vide — fuerit* fort: *conturbo enim me et pito me Bruti Fanniana.* Diese unverständliche Lesart wird verbessert durch die Randnotiz der Ausgabe Cratanders: *conturbat enim me epitome Bruti Fanniana.* Darauf folgt im Mediceus: *in Bruti epitoma Fannianorum scripsi quod erat in extremo idque ego secutus hunc Fannium qui scripsit historiam genera esse scripseram Laelii: sed tu me γεωμετρικῶς refelleras, te autem nunc Brutus et Fannius. ego tamen de bono auctore Hortensio sic acceperam ut apud Brutum est. hunc igitur locum expedies.* Fast alle Ausgaben tilgen entweder: *epitome Bruti Fanniana* oder: *in Bruti epitome Fannianorum,* und außerdem: *scripsi.* Ob man die erste oder die zweite Wortgruppe streicht, ist für den Sinn ziemlich gleichgültig, denn in jedem Fall erreicht man, daß der ganze Abschnitt des Briefes von der Frage: *et vide, quaeso,* bis zum Schluß: *hunc igitur locum expedies* eine zusammenhängende Einheit bildet. Gerade das ist aber durchaus falsch. Cicero hat vielmehr dem Atticus zwei verschiedene Fragen

Digitized by Google

vorgelegt, erstens die nach dem Tribunatsjahre des Libo und zweitens die nach der Persönlichkeit des Historikers Fannius. Die zweite Hälfte des Briefes besteht in Wahrheit aus einem zweiten und einem dritten Drittel; nur sind diese beiden miteinander so verflochten, daß man sie erst voneinander lösen muß. Die älteren Herausgeber Orelli und Wesenberg sind consequenter gewesen als die neueren O. E. Schmidt, C. F. W. Müller, Tyrrell und Purser; sie haben nämlich das überlieferte *enim* in *etiam* geändert, so daß die Frage nach Libo abgeschlossen ist in dem einen Satze: *et vide, quaeso — tribunus pl. fuerit,* und darauf zu etwas anderm übergegangen wird mit den Worten: *conturbat etiam me* oder, wie Wesenberg vorzog: *conturbabat etiam me. Enim* aber weist mit zwingender Notwendigkeit auf das Vorhergehende. So hat Cicero im ersten Teil des Briefes die Frage nach dem Tribunatsjahr Scaevolas selbst zu beantworten gesucht (o. S. 427f.) und seine Antwort kurz begründet: *equidem puto proximis* (scil. *consulibus*) *Caepione et Pompeio; praetor enim L. Furio Sex. Atilio.* Jetzt wirft er die Frage nach dem Tribunatsjahr Libos auf, ob 150 oder 149, und fährt in Gedanken fort: Du hast die Frage schon in deinem Liber annalis zugunsten von 149 entschieden, und das habe ich dir bisher geglaubt; aber neuerdings bin ich zweifelhaft geworden: *conturbabat enim me epitome Bruti Fanniana* d. h. „es machte mich nämlich die Fanniusepitome des Brutus darin irre". Hier fällt ihm nun ein Punkt ein, der mit dem bisher erörterten nichts zu tun hat, aber mit ihm den Ausgangspunkt gemeinsam hat; das hebt die Epanalepsis deutlich hervor: *in Bruti epitoma Fannianorum scripsi quod erat in extremo cet.*

Diese Ansicht, daß mit den Worten: *in Bruti epitoma* die Erörterung des letzten Themas des Briefes einsetze, hat der größte moderne Gelehrte vertreten, der sich mit der Briefstelle befaßte, Mommsen in der Anmerkung zu einer Inschrift des C. Fannius (CIL I 560 p. 158 = I 2^2, 658 p. 515). Er hat die vorhergehenden Worte Ciceros nicht abgedruckt, weil sie ihn nichts angingen; infolgedessen ist er von Gurlitt (Philologus LIX 1900, 135) und anderen Ciceroforschern falsch verstanden worden, als ob auch er ihre Meinung geteilt hätte, die unmittelbar vorher überlieferten Worte: *epitome Bruti Fanniana* seien eine in den Text geratene Randglosse. Auch Fraccaro, der sonst auf dem richtigen Wege ist, spricht von *gli evidenti glossemi intrusi nel testo della*

Digitized by Google

nostra tradizione (a. O. 659 A. 1); er hat nur die Fanniusfrage und nicht den ganzen Zusammenhang des Briefes im Sinne gehabt und ist darum entschuldbar. Aber gegen die Annahme einer solchen in den Text geschobenen Randnotiz, die doch nach sachkundigem Urteil (O. E. Schmidt a. a. O. 315 A. 1) „für die Handschriftenfrage von größter Wichtigkeit" wäre, haben bereits Tyrrell und Purser eingewendet: *We confess to a certain disbelief in such learned glosses, and in the present case do not feel sure that we know what the glossator meant to convey.* Die gesunde Nüchternheit dieser Beobachtung hätte nur dazu veranlassen sollen, die ganze Stelle gar nicht anzufechten.

Denn was kann Cicero eigentlich mit den Worten meinen: *in Bruti epitoma Fannianorum . . . . . quod erat in extremo?* Doch ganz gewiß nicht das Tribunatsjahr des Libo. Mindestens im Originalwerk des Fannius, das die Geschichte seiner Zeit bis gegen 130 oder noch weiter herabführte (Fraccaro 667; vgl. Peter Rel. I² p. CXCVII), war von den Ereignissen um 150 nicht am Ende, sondern in der Mitte die Rede, und der Auszug des Brutus aus dem Original wird doch nicht gerade in der Mitte aufgehört haben. Vielmehr steht am Ende eines antiken Schriftwerks die Subscriptio, und sie kann erweitert werden zu Angaben über seinen Verfasser. Aus der römischen Literatur bieten die Schlußgedichte mehrerer Gedichtsammlungen Augustischer Zeit Beispiele für diese Sitte, Hor. ep. I 20. Prop. I 22. Ovid. am. III 15 und trist. IV 10 (vgl. Leo, Nachr. d. Götting. Gesellsch. 1898, 470, auch Die griechisch-römische Biographie 20. 324), ferner Verg. georg. IV 559ff. Ein Mann, der wie C. Fannius an den geschichtlichen Ereignissen seiner Zeit beteiligt war und der jüngsten Vergangenheit in seiner Darstellung breitesten Raum gewährte, hatte gerade in den letzten Partien Gelegenheit, von sich selbst zu sprechen[1]), und ein Mann, der wie Brutus das Werk eines andern epitomirte, konnte ebensowohl am Schluß wie am Anfang Auskunft über diesen andern

1) Das ist bei Geschichtschreibern ganz verschiedener Zeiten zu beobachten, z. B. bei dem alten Cato am Schluß der Origines, bei Velleius in seinen letzten Abschnitten ähnlich wie bei Trogus (s. S. 435), bei Tacitus in den spätesten Büchern der Historien (nach ann. XI 11), bei Cassius Dio in den entsprechenden Partien und schließlich bei fast allen Männern, die von der öffentlichen Tätigkeit sich der Geschichtschreibung zuwandten, so daß die Grenzen zwischen Zeitgeschichte und Denkwürdigkeiten bei ihnen ineinander flossen (vgl. Röm. Adelsparteien 391).

Digitized by Google

geben. Einen ganz ähnlichen Fall haben wir im Auszug des Iustinus aus dem Geschichtswerk des Pompeius Trogus; da heißt es am Schluß — zwar nicht des allerletzten Buches, weil das nach der Gesamtdisposition untunlich war, aber des vorletzten Buches (XLIII 5, 11 f.): *in postremo libro Trogus ait maiores suos originem a Vocontiis duxisse: avum suum ..... patruum ..... patrem .....* So wird auch am Schluß der Epitome des Brutus aus dem Geschichtswerk des Fannius das zusammengefaßt worden sein, was über die eigene Persönlichkeit des Autors daraus und auch anderswoher zu ermitteln war; das ist es, was Cicero mit dem, *quod erat in extremo,* gemeint haben muß. Es freut mich, hier mit Fraccaro zusammenzutreffen, der zwar nur eine Parallelstelle zu dem Ausdruck (ad Att. VIII 1, 1: *in ea Pompei epistula erat in extremo ipsius manu*) anführt, aber richtig erklärt (660, 2): *Probabilmente Bruto, in una nota aggiunta in fine all' epitome, aveva dato qualche notizia sulla persona di Fannio*[1]).

Für den Text des Briefes folgt aus dem Gesagten, daß die Bemerkung über das, was in der Fanniusepitome am Schluß stand, unmöglich durch ein begründendes *enim* mit der Frage nach Libos Tribunatsjahr verknüpft gewesen sein kann, daß es also verfehlt ist, die Stelle durch Streichung einer der beiden ähnlichen Wortgruppen heilen zu wollen. Einen Anstoß bietet nur das Verbum *scripsi;* aber auch wer die eine Wortgruppe für interpolirt hält, muß diese vermeintliche Interpolation und den in *scripsi* steckenden Fehler unabhängig voneinander und auf verschiedene Weise erklären, z. B. Gurlitt a. O.: „Hier ist *epitome Bruti Fanniana,* wie auch die Herausgeber annehmen, die im Nominativ gegebene Randnote ....., *scripsi* aber die um eine Zeile zu hoch geratene zweite Lesung für *scripsit*"; eine solche Annahme von zwei ganz ungleichartigen Verderbnissen ist ziemlich bedenklich. Leider hat Mommsen nicht angedeutet, wie er das *scripsi* auffaßte; ich habe lange erwogen, ob man es nicht irgendwie festhalten und erklären könnte; aber ich möchte es doch als fehlerhaft preisgeben. Zu erwarten wäre ein *legi, vidi, quaesivi, repperi* oder ein sinn-

1) Fraccaro fügt hinzu: *Non si saprebbe dire in quale relazione stesse per l'origine questa nota con le informazioni di Ortensio.* Da Hortensius in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Brutus stand (vgl. Röm. Adelsparteien 345), wird er ebenso der unmittelbare Gewährsmann für diesen gewesen sein, wie für Cicero (vgl. d. Z. XLIX 1914, 210 ff.).

Digitized by Google

verwandter Ausdruck; statt dessen mag durch Flüchtigkeit eines Schreibers, dessen Auge schon auf das in demselben Satze folgende *scripsit — scripseram* abschweifte, jenes *scripsi* entstanden sein. Immerhin ist bei meiner Auffassung der Stelle nur mit diesem einen Worte eine stärkere Änderung vorzunehmen. Das eine zusammengehörige Stück lautet also: *et vide, quaeso, L. Libo, ille qui de Ser. Galba, Censorinone et Manilio an T. Quinctio M'. Acilio consulibus tribunus pl. fuerit. conturb(ab)at enim me epitome Bruti Fanniana.* Davon zu trennen wäre das andere Stück: *in Bruti epitome Fannianorum . . . . . quod erat in extremo idque ego secutus hunc Fannium, qui scripsit historiam, generum esse scripseram Laeli. sed tu me γεωμετρικῶς refelleras, te autem nunc Brutus et Fannius. ego autem de bono auctore Hortensio sic acceperam ut apud Brutum est. hunc igitur locum expedies.* Dieser Teil des Briefes, in dem durch Streichung von *scripsi* eine kleine Lücke klafft, bedarf auch nach Fraccaros Untersuchung noch einer Erläuterung.

Aus seiner Schulzeit wußte Cicero, daß C. Fannius als Consul von 122 eine Rede gegen C. Gracchus gehalten hatte (Brut. 99 f.), und verwertete diese Kenntnis im J. 55; er ließ damals den L. Crassus, als dessen besonderen Schüler er sich gern hinstellte, den Anfang dieser Rede citiren (de or. III 183). In derselben Zeit führte er bei der ins Jahr 129 verlegten Scene de rep. I 18 vor *C. Fannium*[1]) *et Q. Scaevolam, generos Laeli, doctos adulescentes, iam aetate quaestorios* (vgl. Fraccaro 658). Offenbar hielt er C. Fannius, den Schwiegersohn des Laelius, für einen jüngern Namensvetter des Consuls von 122. Diese Unterscheidung zweier gleichzeitigen Homonymen führte er im J. 46 Brut. 99 — 101 schärfer durch. Hier gab er im wesentlichen vier Tatsachen: 1. Ein C. Fannius bekämpfte als Consul 122 den C. Gracchus. 2. Ein C. Fannius führte das Volkstribunat *arbitrio et auctoritate P. Africani,* also vor dessen ins J. 129 fallenden Tode. 3. Ein C. Fannius war Schwiegersohn des C. Laelius und Hörer des Panaitios. 4. Ein C. Fannius verfaßte ein Geschichtswerk. Nachdem Cicero bereits früher 1 und 3 für verschieden gehalten hatte, verteilte er jetzt die Daten so, daß

1) Wenn *Ciceronis in dialogo: Fanni, causa difficilis laudare puerum, non enim res laudanda, sed spes est* (Serv. Aen. VI 875) aus den Büchern de re publica stammt (frg. inc. 5), so gehört es in eines der beiden ersten, weil nach Lael. 25 Fannius bei der mit Buch III beginnenden Unterhaltung des zweiten Tages nicht zugegen war.

Digitized by Google

er 1 und 2 auf den einen C. Fannius bezog und 3 und 4 auf den andern, und den ersten Sohn des Gaius, den zweiten Sohn des Marcus nannte. Die Voraussetzung war die Existenz der *horum aetatibus adiuncti duo C. Fannii C. M. filii,* und sie war begründet; denn im Jahre der Zerstörung Karthagos und Korinths begegnet sowohl auf dem afrikanischen Kriegsschauplatz ein C. Fannius wie auf dem griechischen (Pauly-Wissowa VI 1988; danach Fraccaro 669. Peter[2] CXCV f., 1. Lommatzsch CIL I[2]). Beide C. Fannii waren damals in wehrpflichtigem Alter, etwa in den Zwanzigern, und waren vermutlich Brudersöhne, die den Vornamen von dem gemeinsamen Großvater, einem Volkstribunen des Jahres 187 (Pauly-Wiss. 1987 Nr. 6) überkommen hatten. Ihre Väter müssen dagegen verschiedene Praenomina getragen haben. Der ältere Bruder hieß Gaius wie sein Vater, brachte es über diesen hinaus bis zum Consulat im J. 161 und wurde von ihm durch den individuellen Beinamen Strabo unterschieden (ebd. 1994 Nr. 20)[1]). Den jüngern Bruder Marcus wollte ich in einem um 146 anzusetzenden Münzmeister M. Fannius C. f. finden (ebd. 1993 Nr. 14), doch dagegen sind von Fraccaro (672 f. A. 3) Bedenken geäußert worden, die auch mir bereits aufgestiegen waren und berechtigt sind. Der zuletzt von Grueber (Coins of the roman rep. II 251) zwischen 150 und 125 gesetzte Münzmeister gehört nicht zur zweiten, sondern zur dritten Generation der Fannii und fügte den Vatersnamen vor allem aus Stolz auf den Vater hinzu, weil dessen Consulat die Nobilität der Familie begründet hatte. Wenn dieser Zusatz außerdem noch den Münzmeister von einem gleichnamigen, allerdings unbekannten Vetter unterscheiden sollte, so zählte die Familie um 146 zwei Söhne und vier Enkel des ältesten bekannten C. Fannius:

C. Fannius C. f.
Volkstribun 187.

C. Fannius Strabo Consul 161.		M. Fannius	
C. Fannius	M. Fannius	M. Fannius	C. Fannius
146 in Afrika[2]).	um 146 Münzmst.		146 in Griechenld.[2]).

1) Er ist der *Γάιος Φάννιος Γαΐου υἱὸς στρατηγὸς ὕπατος* des ebd. 1991 Nr. 9 noch falsch datierten Briefes an die Koer bei Joseph. ant. Iud. XIV 233, wie Niese überzeugend bewiesen hat (Oriental. Studien für Nöldeke. II Gießen 1906, 817 ff. vgl. Holleaux, *Στρατηγὸς ὕπατος*. Bibl. des écoles franç. CXIII 1918, 5 A. 1).

2) Dies nur die vorläufige Annahme, die nach S. 441 zu berichtigen ist.

Digitized by Google

Für Cicero stand, als er den „Brutus“ schrieb, auf der einen Seite der Sohn des ersten Consuls aus der Familie, C. Fannius C. f., der in seinem Tribunat und in seinem Consulat, bei Scipios Lebzeiten und nach Scipios Tode, als Staatsmann und als Redner zu den Anhängern der Scipionenpartei zählte; ihm gegenüber erblickte er in C. Fannius M. f. den mit Philosophie und Geschichtschreibung vertrauten Tochtermann des Laelius, keine politische, sondern eine Geistesgröße jener Zeit.

Aber später kam Cicero zu der Einsicht, daß diese Unterscheidung falsch war, und zwar durch Belehrung von seiten des Atticus. Im „Laelius“, der diesem etwa im Herbst 44 gewidmet wurde, erscheinen wie in den Büchern vom Staate neben C. Laelius wiederum seine beiden Schwiegersöhne; der eine von ihnen wird ausdrücklich *C. Fannius Marci filius* genannt (3) und als der ältere von beiden bezeichnet (32). Diese Angaben weichen von den früheren im „Brutus“ nirgends ab und können also auch keine Berichtigung erfahren haben. Die Berichtigung, auf die Cicero in dem uns beschäftigenden Briefe XII 5, 3 anspielt, muß sich auf einen andern Punkt bezogen haben; wer nur den Brief ins Auge faßt, wird darüber urteilen wie Fraccaro 661 f.: Was Atticus bestritt, war die Identität des C. Fannius, der die Tochter des Laelius zur Frau hatte, mit dem C. Fannius, der das Geschichtswerk verfaßt hatte; diese Identität hatte Cicero angenommen auf Grund der Schlußworte in der Fanniusepitome des Brutus. Wenn sich Cicero nun zu der Meinung des Atticus bekehrte, so mußte er die Consequenzen ziehen: Das Geschichtswerk rührt, wie Atticus feststellt, nicht von dem Schwiegersohn des Laelius her; der Schwiegersohn des Laelius war aber, wie auch Atticus nicht leugnet, Sohn eines Marcus; folglich bleibt als Verfasser des Geschichtswerks nur der Sohn des Gaius. Aber damit war die Sache noch nicht erledigt. Denn im November 44 schrieb Cicero an Atticus XVI 13 b, 2: *in praesentia mihi velim scribas, quibus consulibus C. Fannius M. f. tribunus pl. fuerit. videor mihi audisse P. Africano L. Mummio censoribus* (im J. 142). Offenbar hatte er jetzt von dem Freunde erfahren, daß der unter Scipios Einfluß stehende Volkstribun nicht Sohn eines Gaius, sondern eines Marcus gewesen ist. Nun hätte wieder die Gleichsetzung des Tribunen mit dem Consul von 122 geleugnet werden müssen, wenn Cicero noch wie im „Brutus“ den letzteren für den Sohn eines Gaius gehalten hätte; doch da wird Cicero erfahren haben, was wir Neueren nicht von ihm oder einer

Digitized by Google

anderen literarischen Quelle, sondern durch einen Inschriftfund gelernt haben, daß eben der Consul gar nicht *C.f.*, sondern *M.f.* war, daß demnach die Gleichsetzung des Tribunen und des Consuls bestehen bleiben durfte. Von den vier Tatsachen, die Cicero im „Brutus" so verteilt hatte, daß 1 und 2 für C. Fannius C. f., 3 und 4 für C. Fannius M. f. in Anspruch genommen wurden, mußten vielmehr 1, 2 und 3 dem C. Fannius M. f. zugewiesen werden, so daß zunächst das Bild eines Parteigenossen der Scipionen deutlicher hervortritt.

Dieser C. Fannius M. f. hat sich 142 als Volkstribun dem Censor Scipio gefügig gezeigt und hat 141 den Fabius Servilianus unterstützt, der Adoptivbruder von Scipios leiblichem Bruder Fabius Aemilianus war. Im Jahre 133 hat Scipio auf die Wahlen für das nächste Jahr einen starken Einfluß ausgeübt, denn er verhalf dem Emporkömmling P. Rupilius zum Consulat; wenn Fannius gleichzeitig zur Praetur befördert wurde, wie aus verschiedenen Erwägungen wahrscheinlich ist (Pauly-Wiss. VI 1989, 13; danach Fraccaro 672), so dankte er dies gleichfalls dem Beistand der Scipionenpartei. Doch: *Scipio P. Rupilium potuit consulem efficere, fratrem eius L. non potuit* (Cic. Lael. 73 wohl nach Fannius; vgl. dessen frg. 6 Peter bei Cic. Tusc. IV 40), und auch dem Fannius konnte er nur die Praetur und nicht das Consulat verschaffen. Denn Fannius war zur Bewerbung um das Consulat bereits bei Scipios Lebzeiten 130 und 129 berechtigt, aber Erfolg hatte er erst, als er später zu C. Gracchus überging. Die Tochter des Laelius, des Parteigenossen Scipios, hatte Fannius schon um die Zeit seines Volkstribunats geheiratet, als sich die Parteien durch Wechselheiraten zu befestigen suchten (vgl. Röm. Adelsparteien 269. 421); doch bei der Bewerbung um eine erledigte Stelle im Augurencollegium etwa im folgenden Jahrzehnt lief ihm der jüngere Mann der andern Tochter des Laelius Q. Scaevola den Rang ab[1]).

1) Q. Scaevola ist fast ein halbes Jahrhundert lang Augur gewesen und durch die stehende Bezeichnung als solcher von einem gleichnamigen jüngeren Verwandten unterschieden worden. Er dankte seine Aufnahme in das Collegium dem hohen Ansehen seines Schwiegervaters Laelius (vgl. d. Z. XLIX 1914, 210ff.) und wird dann seinen eigenen Einfluß zugunsten seines eigenen Schwiegersohnes L. Crassus geltend gemacht haben (vgl. Cic. de or. I 39). Solche Cliquenwirtschaft in den hohen geistlichen Collegien mußte Ärgernis erregen und nach Abhilfe rufen. Derselbe Cn. Domitius Ahenobarbus, der durch Aufhebung des Cooptationsrechtes Abhilfe schuf und sich zugleich damit an einem der Col-

Digitized by Google

Indes bei einer erneuten Bewerbung war ihm das Glück hold. Er beginnt nämlich die Unterhaltung bei Cic. Lael. 7: *Ex me quaerunt, credo ex hoc item Scaevola, quonam pacto mortem Africani feras, eoque magis, quod proximis Nonis cum in hortos D. Bruti auguris commentandi causa, ut adsolet, venissemus, tu non adfuisti, qui diligentissime semper illum diem et illud munus solitus esses obire.* Eine bestätigende Bemerkung des Schwagers Scaevola und die Erwiderung des Laelius (ebd. 8) im Verein mit einer an den Augur Cicero gerichteten Äußerung seines eigenen Bruders Quintus Cicero (de div. I 90) ergeben, daß es sich um monatliche Zusammenkünfte des Augurencollegiums handelt (vgl. Wissowa, Religion und Kultus ²527). Da Cicero vor Abfassung des „Laelius" sich über die Personen des Dialogs besonders sorgfältig unterrichtet hatte, so wird es zutreffend sein, daß im J. 129 außer Laelius und Scaevola auch Fannius dem Augurencollegium angehörte. Wenn er etwa als Nachfolger des Ti. Gracchus (vgl. über dessen Augurat d. Z. LII 1917, 154; Röm. Adelsparteien 268 f. A. 1) aufgenommen worden war, so wird sich die Macht der Scipionenpartei unmittelbar nach dessen Sturze darin gezeigt haben, daß sie den Fannius sowohl zu einem weltlichen Amte, der Praetur für 132, wie zu dem geistlichen verhelfen konnte. Dann hat freilich Fannius die Hand des C. Gracchus ergriffen, um sich zum Consulat für 122 emporzuschwingen, aber nach Erreichung seines Zieles hat er sie wieder fahren lassen und den Tribunen heftig befehdet.

Nun bleibt von den vier Tatsachen des Ciceronischen „Brutus" als letzte die Existenz des Historikers C. Fannius. Von seinem Leben ist weiter nichts bekannt, als daß er 146 unter Scipio in Afrika mit Ti. Gracchus zusammen der erste auf den Mauern Karthagos war — vorausgesetzt, daß sein von Plutarch Ti. Gr. 4, 2 citirtes Zeugnis aus dem Geschichtswerk und nicht etwa aus einer Rede stammt; von seinen Familienverhältnissen wissen wir nichts, als daß ihn Cicero im Brutus *M. f.* nannte und von dem eben betrachteten unterschied, freilich zu einer Zeit, wo Cicero noch nicht wußte, daß der andere in Wahrheit gleichfalls *M. f.* war. Es

legien, allerdings nicht dem der Auguren, sondern dem der Pontifices, für persönliche Zurücksetzung rächte, war heftiger Gegner des Crassus (Pauly-Wiss. V 1325 f., vgl. Röm. Adelsparteien 359. 387 f., 1); das hängt alles miteinander zusammen.

Digitized by Google

wird wohl niemand so weit gehen, nun die Behauptung des „Brutus“ geradezu umzukehren und zu sagen, dann müsse eben der Historiker C. Fannius, weil von dem andern verschieden, als Sohn eines Gaius angesehen werden. Fraccaro ist mit Mommsen, dessen Erklärung er im übrigen ablehnt, darin einig, daß Cicero den Vatersnamen des Verfassers eines ihm vorliegenden Werkes aus sicherer Quelle gehabt haben muß, aus der Überschrift oder Unterschrift des Werkes selbst, sei es des Originals oder der Epitome (668). Er hält also daran fest, daß der Historiker *C. Fannius M. f.* geheißen habe, wie der Politiker (672), aber hält auch die Unterscheidung beider voneinander aufrecht. Und dennoch betont Fraccaro mit gutem Grunde am Anfang und am Ende seines Aufsatzes (656 f. 673 f.), daß es für die ganze Beurteilung des historischen Werkes von entscheidender Wichtigkeit sei, ob es die von einem angesehenen Staatsmann gegebene Darstellung seiner eigenen Zeit war, oder die von einem Privatmann verfaßte und nach dem üblichen Schema angelegte Bearbeitung der Jahrbücher ab urbe condita bis auf die Gegenwart.

Nun ist es doch wenig wahrscheinlich, daß in derselben Zeit zwei gleichaltrige C. Fannii gelebt haben sollen, die beide auch den Vatersnamen gemeinsam hatten, also beide *M. f.* waren. In diesem Falle hätte man damals unbedingt zu einer Unterscheidung durch verschiedene Beinamen gegriffen, und Cicero wäre dann nicht auf den Gedanken verfallen, die Namen der Väter für verschieden zu halten. Daß der Stammbaum bei jener Annahme viel komplicirter würde, fällt ebenfalls ins Gewicht. Existirt hat gewiß ein *C. Fannius C. f.*, Sohn des Consuls C. Fannius Strabo von 161, der den Cicero auf seine ganze Vermutung brachte; aber dieser wird es gewesen sein, der 146 in Griechenland diente. Dagegen hat C. Fannius M. f. zuerst im damaligen Kriege gegen Karthago die Aufmerksamkeit Scipios auf sich gezogen, hat dann im Anschluß an die Scipionenpartei seine politische Laufbahn zurückgelegt, aber unter Umständen auch mit der Gracchenpartei sich geeinigt, damit er besser vorwärts kam. Gerade solch ein Politiker, dem der Wechsel seiner Gesinnung zum Vorwurf gemacht wurde, fühlte sich zu einer Selbstverteidigung und Rechtfertigung gedrängt und griff daher am ehesten nach seinem Rücktritt zur Feder, um seine Auffassung der ganzen jüngsten Vergangenheit darzulegen; die Beurteilung der einzelnen Bruchstücke des Geschichtswerks, die bei Pauly-Wiss. 1990 f. gegeben ist, wird von den hier vertretenen Ansichten nicht berührt.

Digitized by Google

Der Gang der Diskussion zwischen Cicero und Atticus wäre dann der folgende gewesen: Cicero verteilte im „Brutus“ vier Tatsachen unter zwei C. Fannii: Atticus widerlegte ihn mathematisch, indem er aus den Fasten bewies, daß der Tribun und der Consul C. Fannius *M. f.* gewesen sei. Cicero hielt indes an der Verschiedenheit der Personen fest und glaubte nur, daß die Vornamen der Väter vertauscht seien, also das Geschichtswerk von C. Fannius *C. f.* verfaßt sei. Da fand er nun in dem Auszug, den Brutus daraus gemacht hatte, gerade diesen Historiker als *M. f.* bezeichnet; nun wußte er nicht aus noch ein und wandte sich in seiner Not an Atticus mit dem erhaltenen Briefe XII 5,3. Atticus löste ihm den scheinbaren Widerspruch: Alle vier Nachrichten des „Brutus“ beziehen sich auf dieselbe Persönlichkeit, C. Fannius den zweiten Consul seines Namens, dessen Vater Marcus hieß, aber weiter nicht bekannt ist; keine von allen Nachrichten gilt dem gleichnamigen Sohne des ersten Consuls C. Fannius, der allerdings gelebt hat, aber vielleicht in jungen Jahren gestorben nnd darum auch nicht näher bekannt ist. Daß die erste, unserm Briefe vorausliegende Mitteilung des Atticus unvollständig und unbefriedigend war, ist nicht weiter verwunderlich; auch hinsichtlich anderer Zeitgenossen des Fannius führte die erste Erkundigung nicht gleich zum Ziel und machte eine wiederholte Anfrage nötig, so hinsichtlich der Rutilia, Frau des M. Cotta, weil Atticus nicht gleich zuverlässige Auskunft geben konnte (XII 20, 2 und 22, 2: *quoniam videris dubitare;* vgl. Röm. Adelsparteien 398), und hinsichtlich des C. Tuditanus, weil er die Frage nicht gleich richtig verstanden hatte (XIII 30, 2 und 32, 3: *parum intellexisti;* vgl. d. Z. XLIX 208).

Königsberg i. Pr. F. MÜNZER.

Digitized by Google

REGISTER.

Acheloos bei Philodem 260.
Adonis 248. 267.
Aegyptische Götter bei Philod. 267 f.
Aetios 69. 88.
Agamedes 247.
Agis, S. d. Archidamos V. 317.
ἀγλαΐζειν 45 ff.
Aglauros 244.
Aia 272.
Aigimios, neues Fragm. bei Philodem 264.
Aischylos *Πέρσ.* Ionismen 57 f., metr. Analyse von V. 651–39: 47 f. 548–567: 53 ff. 572–575: 55. 657–671: 55 ff. 674–680: 58 ff.; (V. 12 ff.): 43 ff. (95 f.): 48 A. 1. (100 f.): 47 A. 2. (116 f. 119 ff.): 50. (191. 210 f.): 50 A. 1. (266): 56. (282 f.): 51. (328. 344. 415. 450. 505): 51 A. 1. (536 f.): 51. (557): 54 f. (558 f.): 53 A. 2. (567): 54. (571): 55. (631 f.): 55 A. 1. (657): 57. (665): 56 f. (675 f.): 58 f. (677): 60. (782): 57 A. 1. — citirt v. Philodem *Προμ. δεσμ.* 415 f.: 275. *λνόμ.* 249. 250. *Φορκ.* neues Fragm. 264.
Aithon 260 f.
Aithusa 247.
Akademiker im Compend. 82 f., bei Philodem 240.
Akakallis 247.
Aktaion 258.
Akusilaos bei Philodem (fr. 6 Kordt): 264. (fr. 11) 265; neue Fragmente 255. 270 (bis).
Albinos s. Alkinoos.
Alkaiische Zehnheber 61 A. 1.
Alkinoos, Platoniker 75.
Alkmaion v. Kroton 366.
ἀναποιεῖν „zurichten" 252.
Anaxagoras im Compendium 83, bei Philodem 275. 276. 366.
Anaximander im Compend. 72 f. 89. 91.
Anaximenes bei Philodem 366.
Andromeda bei Philod. 262.
Andron *Συγγεν.*, Fr. bei Philodem 268.
Andronikos, Aristoteles-Briefe 209 ff. 212. 218 ff.
Antigonos, S. d. Sopolis, miles. Prophet 178 ff.
Antisthenes bei Philodem 369.
Apellikon, seine Bibliothek 209. 218 ff.
ἀφανὴς οὐσία 156 ff.
Aphrodite bei Philodem, Geburt 251, Liebschaften 248, Verwundung 243.
Apis bei Philodem 267 f.
ἀπόδος in Reskripten 29 ff. 31 A. 1.
ἀπόκριμα „mündlicher Bescheid" = ἀπόφασις 32 A. 1.
Apollodor *π. θεῶν* 238. 276.
Apollodor, S. d. Bankiers Pasion, 137.
Apollon bei Philodem 245 ff. 257. 259.
Apollon-Aretalogie 188 ff.
Apollonios v. Tyana in d. Hist. Aug. 290 f. 298 f.
Apotheose Homers, sog., 419 ff.
Appian (bell. civ. I 23): 343.
Apuleius (Met. V 4): 111 f.; de Plat. 75.
Archelaos, Schüler d. Anaxagoras 83.
Archelaos v. Priene, Bildhauer, 419 f.
Archidamos V. 317.
Areios Didymos, philosoph. Compendium 68 ff., Diadochien 94, Dóxologie 94 ff.
Ares bei Philodem 243 f. 250, in Krisa 274.
Aretalogie auf Apollon 188 ff.
Argeios, S. d. Apollon 246.
Argos, Vater d. Peirasos 373.
Aristarch b. Philodem 275 f.
Aristides, unedirtes Scholion zu *π. ῥητ.*: 65 ff.
Aristophanes, citirt v. Philodem, Plut. V. 90 u. neues Fragm. 265.
Aristoteles, im Compend. 74 f., bei Philodem. 369; Viten 92; Schriftenverzeichnis 204 ff. — (Kateg. 8 p. 10 a 16): 102 ff. (Poet. 1454 b 18): 215 A. 1.
Artemis, Kindyis 187, Patmia 184 ff., Pythia in Milet 174; T. d. Gaia 249 f., Gem. d. Zeus 255; bei Stesimbrotos 249 f., bei Philodem 258 f.
Artemon, Aristoteles-Briefe 209.
Asklepios b. Philodem 262.
Ate bei Philodem 242.
Athena bei Philodem 253.
Atlas bei Philodem 245.
Attaliden, Stemma 395 ff. 402.
Atticus, als Ciceros Gewährsmann 428 ff. 437.
Aufbewahrungsgeschäft 147.

Digitized by Google

Bankwesen, griech. 113 ff.; Monopol 163 ff., Kapital 165 f., Buchführung 130 ff., Bankbruch 169.
βαΐζειν 43 f.
Bibliotheken, öff., im kaiserl. Rom 301.
Boeotischer Dialekt 410 ff.

Sp. Cassius 337 ff.; s. auch Foedus Cassianum.
M. Cato Censorius 429 ff.
Chairemon *Μιν.*, neues Fr. bei Philodem 245.
Choirilos, neues Fragment bei Philodem 268.
Christus in der Hist. Aug. 282 f.
Cicero, d. nat. deor. I Götterkritik 230 ff.; Abfassungszeit v. Brutus u. Paradoxa 105 ff. — (pr. Balb. 24): 345. (53): 337 ff. (pr. Caec. 102): 348. (Brut. 63): 346. (85—88): 329. (Parad. 5): 105 f. (d. off. III 47): 345. (d. nat. deor. I 25—41): 365 f. (ad Att. XII 5, 3): 427. 429. 431 ff.
Clemens Alex., Protrept., Götterkritik 230 ff.; Stromat., Benutzung d. Compendiums d. Areios Didymos 76 ff., Philosophen-Diadochien 78 f. — (Protrept. IV 47, 5): 373. 379. (Strom. I 24): 376.
Contract mit Bankier 152 ff.

Darlehensgeschäft 160 f.
Daulis, Heros, 194.
Delphi, myth. Eroberung, 188 ff.
Demeter = *Μήτηρ θεῶν* 277; Lage ihrer Tempel 385 f.; Tempel in Pergamon 396 A. 2.
Demetrios, arg. Lokalantiquar 373 f. 379 f.
Demokrit im Compendium 73. 82, bei Philodem 368.
Demosthenes, Vermögen 145. 147 ff. — (XXVII Aphob. I, 9 ff.): 147 ff. (Ps. XXXIII Apatur.): 138. (XXXVI pr. Phorm.): 140. 166. 170. (Ps. XLVIII in Olympiod.): 146. (Ps. XLIX in Timoth.): 158 f. (Ps. LII in Callipp.): 117 ff. 141 A. 4. (Ps. L in Polycl.): 137. (Ps. LVI in Dionysod.): 121.
Depositengeschäft 146 ff.; Verzinsung 151 f.; Kündigung 158.
Diagoras v. Melos, neues Fragment 63 ff.
διαγράφειν, *διαγραφή*, „Girokonto" 127 ff.
Didymos, Commentar, Subskription 324 f.
Diogeiton (Lys. XXXII 6. 15), sein Vermögen 149 f.
Diogenes v. Apollonia bei Philodem 369.
Diogenes Laertius, Quellen 68 ff. — (V 21 ff.): 204 ff. (42 ff.): 210 ff.
Dionysios Hal. arch. (V 70): 328 f. (VI 95): 340 ff. 358 ff. (VIII 72 f.): 352 ff.; d. comp. verb. (17, 109): 61 A. 1.
Dionysos bei Philodem 250. 259. 266.
Dosiadas 267 f.
δύαχιμος, δυσχείμερος bei Aischylos 54

Echidna bei Philodem 248.
Eileithyia bei Philodem 251.
Eleusin, Heros 251 f.
Elision d. pass. Infinitiv-Endung auf *σθαι* bei Philodem 262.
Empedokles bei Philodem 254. 367 f., neues Fragment 277.
ἔνδον, τό ἔ. κείμενον „im Hause aufbewahrtes Geld" 144 ff.
Ephialtes 250.
Epicharm 367 f.
Epikaste, Mutter d. Trophonios 247.
Epikur im Compend. 74. 75. 84. 92, bei Philodem 239, 240.
epistulae Reskripte 2 ff. 27 ff.
Eumenes, S. d. Attalos 400 f.
Eumolpos, ihm zugeschriebene Dichtung 266.
Euphorion *Μοιρ.* (fr. 33 Sch.): 266 f.
Euripides, (*Ἑλέν.* 1301 ff.): 251. — Citate bei Philodem (*Ἴων* 1): 245. (*Φοίν.* 1175): 260.
Eurynome bei Philodem 252.
Eusebios, praep. ev. Plutarchfragment (III 8, 1): 373. 377, Philosophen-Diadochien (XIV): 81 ff. 84.
exilium im röm. Recht 349 f.

C. Fannius 431 ff.
Ferkel im Kult 384 ff.
Festus (p. 166 L.): 338 f.
Feuertod des Herakles 270.
Foedus Cassianum 337 ff.
Frontin, Handschriften 333 f.; Blattversetzung 330 ff.
Fünfheber, spondeische 60.
fustis 107 ff.

Gaius, Caesar, S. d. Iulia 390 ff.
Ser. Galba 430 ff.
Galen, Ps.-, hist. philos. Diadochien 84 ff.
Gallien, Kaiser, Reichsreform 319 ff.
Ge, Mutter der Artemis 249 f.

Digitized by Google

Geldanweisungen bei Cicero 139, bei Plautus 125 f.
Genetiv des Sachbegriffs 112.
Girowesen 115 ff., -depositen 140 f.
Gorgonen in Libyen 275.
Graien bei Philodem 264 f.
γραμματεῖον, Bankbuch 130 ff.; Hausbuch 132 ff.

Haaropfer 326 ff.
Hadrian, Tempelbauten 283 f.; Einführung der Propositio libellorum 19 f.; gefälschter Brief an Servianus 286 f. 292. 303 ff.
Αἱμονία 273 f.
Haimos 273.
Handelsgesellschaften 168.
Handschriften: d. Frontin 330 ff., d. Historia Augusta 297 f., d. Iustin (Laurentianus) 196 ff.; s. auch Papyri.
Hekatoncheiren b. Philodem 255.
Helios, seine Rinder b. Philodem 262 f.; Haaropfer für ihn 326 ff.
Hellanikos, argiv. Herapriesterinnen 375
Heosphoros bei Philodem 247.
Hera, Kult in Argos 381; angebl. in Tiryns 373 ff.; Bad im Kanathos 382 f.; Holzbild 373 f. 381.
Heraion bei Argos 374.
Herakleides Pont. bei Philodem 370.
Herakleitos im Compendium 82. 90, bei Philodem 254. 368.
Herakles, dreizehnter Athlos 63 ff.; bei Philodem 254 f. 255 f.
Hermes bei Philodem 244.
Hermippos, Schriftenverzeichnis d. Aristoteles 204 ff. 212.
Herniker im Foedus latinum 362.
Herodot (I 61): 311 f. (V 55. VII 6): 312.
Hesiod, Citate bei Philodem (Θεογ. 270 ff. 306 ff.): 264. (326 ff.): 248. (517): 245. (546 ff.): 261. (717 ff.): 250. (1008 ff.): 248; (Ἔργ. 135 ff.): 258; (fr. 14 Rz.): 260. (fr. 20): 259. (fr. 28. 29): 262 f. (fr. 32): 248. (fr. 60): 244. (fr. 112 b): 260 f. (fr. 182): 269. — bildl. Darstellungen 420.
Hesione bei Philodem 262.
Hesych. Alex. lex. v. Ἰώ: 375. 378.
Hesych. Illustr. benutzt philos. Compendium 90 f.; Schriftenverzeichnis d. Aristoteles 204 f.
Hipparchos, d. Peisistratide 311 ff.
Hippasos, Pythagoreer, im Compendium 90.
Hippolytos ref. haer. I, Quellen 69 ff.
Historia Augusta, Ursprung 296 ff., Abfassungszeit 309, religionsgeschichtliche Stellung 279 ff., grammatisch-rhetorischer Charakter 306 ff.; Stil 307; Wortschöpfungen und Conjekturalkritik 307; Classikercitate 306; erfundene Personen 299 ff.; Handschriften 299 ff. — Lampridius, Sever. Alex. (29, 2. 43, 6): 282 ff.; Trebellius Pollio, Claudius (2, 4): 293 f.; Flav. Vopiscus, Aurelian (19, 5): 291 f.; Saturnin 303 ff. (7, 4): 286 ff.
Homer-Citate bei Philodem, Ilias (A 396 ff.): 253 f. (593): 270. (E 352): 243. (385 ff.): 250. (855 ff. 885): 243 f. 270. (Θ 70 ff.): 257 f. (I 556 ff.): 246. (Ξ 188 ff.): 263. (231 ff.): 261. (292 ff.): 263. (O 22 ff.): 270. (36 ff.): 263. (135 ff.): 258. (T 95 ff.): 242. 257. 261. (Y 61 f.): 256. (Φ 417): 270. (X 210 ff.): 257 f.; Odyssee (δ 384): 265. (η 59): 270. (μ 353 ff.): 262; Hymn. (Apoll. 305 ff.): 254. (Aphrod. 53 ff.): 248. (218 ff.): 265 f.
Honestos, Epigrammatiker 389 f. 423 ff.
Hyakinthos bei Philodem 268.
Hydrophoren 174 ff.
ὑπερτίθεσθαι „aufschieben" 252.
ὑπογραφή 27 f.
ὑπόμνημα *libellus* „schriftlicher Bescheid" 19 f.; im Bankverkehr „Eintragsposten" 130.
Hypothek 161 f.

Iasios bei Philodem 248.
Inhaber- u. Orderpapiere 124 ff.
Inschriften, griech.: aus Delphi, Proxeniedekret für Philetairos 397; aus Thespiae, Weihinschriften des Philetairos (IG VII 1788—1790): 394. an Musenstatuen (IG VII 1796—1805): 408 ff., an der Statue des Thamyris (B. C. H. XXVI 1902, 155 f.): 393 f., auf Iulia (ebd. 153): 388 ff.; aus Kos, Grabschrift 187; aus Patmos, der Hydrophore Vera (Kaibel, Epigr. 872): 184 ff.; aus Kreta, Vertrag zwischen Hierapytna u. Priansos (CIG 2556): 360, zwischen Olus u. Latos (Mus. ital. I 141 ff.): 359; aus Pergamon, Vertrag mit Temnos (Inschr. v. Perg. 5): 353, Epigr. auf d. olymp. Sieg d. Attalos (ebd. 10—12) 399 f.; aus Didyma, d. Propheten Antigonos (Inscr. Brit.

Digitized by Google

Mus. IV 921): 178 ff., d. Hydrophore Lenis 174 ff.; aus Kilikien, Weihinschrift an Kaiser Gallien 319 ff. — lat.: aus Smyrna (CIL III 411): 8. 16; aus Skaptopara (III 12336): 1. 8 f. 16. 31. 38; aus Rom (VI 3770) 8. aus Afrika (VIII 10570) 6. 18.
Io Kallithyessa 375.
Ionismen in Aischylos' Persern 57 f.
Joseph = Sarapis 288 f.
Isokrates *Τραπεζ.* 136 f. 142 f. 152 ff. 159 f.
Isopolitie 352 ff.
ἰθύνειν, ἰθύς bei Aischylos 58.
Iulia, T. d. Augustus, Statue in Thespiae 388 f.
Iustin Epit., Überlieferung 196 ff.
Iustinian., Cod., Propositionen 38 ff.

Kaiserreskripte 1 ff., Formen 9 ff., Zustellung 14 ff.
Kallimachos bei Philodem (fr. 371): 248: neue Fragmente 244. 249. 254 f. 256 (*πρὸς Ἀπολλώνιον*), mutmaßliches bei Plutarch 378.
Kalliope bei Philodem 248 f.
Kalliste bei Philodem 251 f.
Kallithye, Kallithyessa, Kallithoe 373 A. 3. 374 f. 376 A. 1.
Kanake bei Kallimachos 249.
Kaphisias, Bildhauer 401 f.
Kapitalsanlage 147 f.
Καπποδόκων φωνή 325.
Kassandra bei Philodem 257. 262.
Kleanthes bei Philodem 371.
Konon aus Halai (Ps.-Demosth. XLVIII 15), Vermögen 146.
Körperstrafe bei d. Römern 108 ff.
Kredit 160 ff.
Krisa, Aresstatue 274.
κτίστης in kleinasiat. Inschrift. 321.
Kurzschrift 198 f.
Kyklopen bei Pindar 249. 268.
Kyrene bei Philodem 247.

Lampridius s. Historia Augusta.
Latinisches Recht 337 ff. 350. 355 f.
Lemnierinnen bei Philodem 262 f.
Lenis, Hydrophore 174 ff.
Leto, Entbindung bei Philodem 250.
Leukippos, Philosoph, im Compendium 73.
Lex Hortensia 351, Licinia Mucia 345 f., Servilia 355 f.
libellus 6. 9 ff. 23 ff.
Livius (XLI 8, 9): 344 ff.
Lombard 160.
Lucilius (1312 Marx): 427.
Lucius, Caesar, S. d. Iulia 390 ff.
Lukian *Ζεὺς τραγῳδός*, Götterkritik 230.
Lutrophoren 187.
Lykurg (Leokr. 117 ff.): 313.
Lysias (VII 12): 321 ff. (XXXII 6. 15): 149 f.
Lysimachos *Νοστ.*, neues Fragm. bei Philodem 268.

Makareus bei Kallimachos 249.
Malaca, Stadtrecht 342 f.
Marius Maximus, Kaiserbiographien 280 f. 309.
Marpessa 246.
Medusa bei Philodem 264.
Melanippides (fr. 10): 277.
Melpomene bei Philodem 248 f.
Menander bei Philodem 255.
Mestra bei Philodem 260 f.
Miletos, S. d. Akakallis, 247.
Mimnermos, neues Fragment bei Philodem 254.
Minyas bei Philodem 269.
Mnemosyne, Statue in Thespiae 407 f.
Moschos (IV 38): 381.
Musenliebschaften 248 f.
Musenstatuen in Thespiae 408 ff., d. Philiskos 421.

Nicomachus Flavianus 299 ff.
Nikias, sein Vermögen 144 f.
Niobe bei Philodem 263.
nomen Latinum 339 ff. 357.
νόμον σώτειρα 256.

Orion bei Philodem 258.
Osiris bei Philodem 267.
Otos bei Philodem 250. 258.
οὐσία φανερά u. *ἀφανής* 156 ff.

παιδείας, ἐπί, a studiis 319 f.
Pallas, T. d. Palamaon 268.
Panyassis bei Philodem 248. 271.
Papyri, BGU. Nr. 970: 31 ff. 9780 (Didymos): 324 f. Berl. 11517 (Aretalogie): 188; Herculan. 242. 243. 247. 248. 433. 1088. 1428. 1609. 1610. 1648 (Philodem): 225 ff. 364 ff.
παραχαταθήκης δίκαι 155.
Parmenides im Compend. 72. 82 f. 89, bei Philodem 367.
Pasion, athen. Bankier 118. 136 f. 140. 142. 146. 153. 158. 161. 165. 166 f.; sein Vermögen 170 ff.
Pausanias (II 17, 5. VIII 46, 3): 373. 381.
Peiras, Peirasos, Peiren, Piranthus 373. 375.

Digitized by Google

Peisandros bei Philodem 245.
Pelagon, Pelagonen 276.
Pergamon, Vertrag mit Temnos 353; Bauzeit d. Demetertempels 396 A. 2.
Periklymenos bei Philodem 260 f.
Pertinax chrestologus 281 A. 2.
Phaethon bei Philodem 252.
φανερὰ οὐσία 156 ff.
Pherekydes bei Philodem 269.
Philammon bei Philodem 269.
Philetairos, S. d. Eumenes 393 ff.
Philodem *π. εὐσεβ.* 225 ff., Stichometrie 225 ff. 364 f., doppelte Abzeichnungen 253. 258; Disposition 230 ff.; Einleitung 236 ff.; Götterkritik 241 ff., Mängel 230 ff. 239 ff., Liebesabenteuer 245 ff., Fesselung u. Dienstbarkeit 249 ff.. Kämpfe, Zorn u. Mißhandlungen 253 ff., Betrügereien 261 f., Verunstaltungen 263 ff., Alter und Tod 266 ff., Theogonie 271, Gräber u. Wohnsitze 271 ff.; Philosophenkritik 364 ff. — 242 I (32a S. 5 Gomp.): 264 f. II (32b S. 5): 265. II (32c S. 5): 265 f. III. IVa. IVb (33a. 34a. 34b S. 6 f.): 268. Va (34c S. 7): 270. Vb (34d S. 7): 271. VI (35a S. 7): 238 f. VII 1. VIIIa. VIIIb (35b. 36a. 36b S. 8): 239 f. IXa. IXb (36c. 36d S. 8): 240 f. X (33b S. 6): 241; 243 I (37 S. 9): 241 ff. II (38 S. 10): 244. III (39 S. 11): 245 ff. IV (40a S. 12): 248. V (40b S. 12): 247 f. VI (41a S. 13): 248 f.; 247 I (42 S. 14): 264. II (43 S. 15): 265 f. III. IVa. IVb (44. 45a. 45b S. 16 f.): 266 ff. Va (46a S. 18): 269 f. Vb (46b S. 18): 270. VIa. VIb (47a. 47b S. 19): 271. VII (48 S. 20): 237 f. VIII (49 S. 21): 239; 248 I. II (50. 51 S. 22 f.): 277 f. IIIa—VII (52a—55 S. 24 ff.): 272 ff.; 433 I. IIa. IIb (56. 57a. 57b S. 28 f.): 253 ff. III (58 S. 30): 256. IV (59 S. 31): 266. V (60 S. 32): 255. VIa. VIb (61a. 61b S. 45 f.): 256. VII (62 S. 33): 251. VIII (63 S. 34): 253. IX (64 S. 35): 256 f.; 1088 I (86 S. 36): 241. IIa. IIb (87a. 87b S. 37 f.): 244 f. III (88 S. 39): 250. IV. V (89. 90 S. 40 f.): 249 f. VI. VII (91. 92 S. 42 f.): 250 f. VIII (93 S. 44): 255 f. IX (94 S. 45): 256. X—XII (95—97 S. 46 f.): 263 f.; 1428 A 3. A 4 (2a—2d S. 62 f.): 277. A 23 (4c. 4d S. 67): 367. B 24 (4b S. 66): 366. B 25 (4a S. 66): 366. B 26 d 3 S. 65): 366. B 28 (3b S. 64): 278. BC 22 (5a. 5b S. 68): 367. BC 27 (3c S. 65): 278. BC 29 (3a S. 64): 277. Da Db (5c. 5d S. 69): 368 f. Dd (6b S. 70): 369. Ea (6c S. 71): 368. Ea (6d S. 71): 369. Ec Ed (7a. 7b. 7c S. 72 f.): 369 f.; Col. I N II N (8. 9 S. 74 f.): 370 ff. Col. IV N (11 S. 77): 372. 1609 I—VIII (127—133 S. 48 ff.): 259 ff. 1610 III (137 S. 61): 271. 1648 I (140 S. 55): 252. II (141 S. 56): 253. III (142 S. 57): 253. 257. IV (143 S. 57): 251 f. V. VI (144. 145 S. 58 f.): 258. VII (147 S. 60): 258 f. VIII (146 S. 60): 259.
Philiskos, Bildhauer 421.
Philonis bei Philodem 246 ff.
Phlegyer 194 f.
Phobos, Heiligtum in Argos 257.
Pholos 268.
Phorkiden 264.
Phormion, athen. Bankpächter 166 f.
Phoroneus 267 f. 377.
Phoronis 376 f.
Pindar bei Philodem 271; (fr. 266): 249. 268.
Platon im Compendium 74 f. 88, bei Philodem 369. 370; Viten 92.
Plautus. Geldanweisungen 125 ff.
Plotin (Enn. VI 1, 11): 102 ff.
Plutarch bei Eusebius (über Peiras): 373 f. 377 f.
Polybios (XV 31, 2): 222 ff. (XXXII 13, 7): 129.
Porphyrios vit. Plot. (24): 219 f.
Praefectus Aegypti, Reskripte 27 ff.
Prodikos bei Philodem 368.
Proitiden 381 ff., bei Philodem 262.
Prometheus bei Philodem 245. 249. 261 f.
Prophetie in Milet 176. 178 ff. 181 ff.
propositio libellorum 14 ff. 26 f. 34 f. 38 ff.
Protagoras bei Philodem 368.
πρόθεσις in Reskripten 29 ff.
Ptolemaios Chennos, Schriftenverzeichnis d. Aristoteles 206 ff. 219.
πυλῶν χρηματιστικός 222 ff.
πύργος „Wirtschaftsgebäude“ 100. 334 ff.
Pythagoras bei Philodem 366 f., Viten 92.

recognovi 6 ff. 28 f.
Reedereigeschäft 134.

Digitized by Google

rescribere 2 ff. 28 A. 3.
Reskripte, kaiserl. 1 ff., d. Praef. Aegypti 27 f.
Rhodope 273.

Salmoneus 260.
Sammelrollen 26. 28. 35 f.
Sarapis bei Philodem 267 = Joseph 288 f.
Saturninus, Kaiser, 303 ff.
Säule als Kultbild 377.
Schol. Aristid. π. ὁητ., unedirtes, über Diagoras 65 ff.
Scipio Aemilianus 129 f.
L. Scribonius Libo 429 ff.
Seirenen 271.
Semonides v. Amorgos bei Philodem 271.
Servianus, Adressat eines gefälschten Hadriansbriefes 286.
Siegelungsprotokolle 16 ff.
Simonides (fr. 202 B): 245.
Simplicius in Arist. Phys. 86 ff., in Categor. (p. 268 Kalbfl.): 104.
Skaptopara, Inschrift von, 1. 8 f. 16. 31. 38.
Skeptiker im Compendium 74. 75.
Σμόκορδος 99.
Sokrates im Compendium 74. 83.
Sopaios, Bosporaner, 136 f. 153 f.
Sophokles, neue Fragm. bei Philodem 257: (*Σαλμ.*) 260.
Sopolis, miles. Prophet, 181 f.
Speusippos bei Philodem 369.
Spondeische Fünfheber 60.
Stenographie 198 f.
Stephanephoren in Milet 176 ff.
Stesimbrotos v. Thasos bei Philodem 249 f. 250 f. 277 f.
Stichometrie in Philodem π. εὐσ. 225 ff. 364 f.
Stoa im Compendium 74, bei Philodem 239. 240 f.
Stratokles, S. d. Charidemos, aus Oion (Isae. 11, 42), sein Vermögen 145.
studiis, a, Titel 320.
subscriptiones 2 ff. 21 f.
συγχολλήσιμον 25. 28. 35 f.
Symbolum 126 f.
Symmachus u. d. Seinen 298 ff. 309.
Synonyme durch τε — τε, τε — καί verbunden 56.

Tacitus, d. Kaiser 300 f.
Telestes *Διὸς γοναί* (fr. 8): 277.
Temnos, Vertrag mit Pergamon 353.
Terrakotten aus Tiryns 384 ff.
Thales im Compendium 70.
Thamyris, Statue in Thespiae 393 ff. 401 ff.; sonstige Darstellungen 408.
Themistokles 317 ff.
Theophrast, Schriftenverzeichnis 210 ff.
Thespiades 413 ff.
Thespiae, Musenstatuen und -epigramme 388 ff. 408 ff.; Agone 412. 419.
Thukydides (I 20, 2. VI 54 ff.): 311 ff.
ὑύρωμα des Tempels in Didyma 179 f.
Tiryns, alter Tempel 381 ff. 387; angebl. Herakult 373 ff.; Terrakotten 384 ff.
Τραγενοίνα 224.
Trebellius Pollio s. Hist. Augusta.
Trophonios b. Philodem 247.
L. Tubulus, Praetor 427 ff.
Typhon b. Philodem 256. 267.

Uranos, S. d. Okeanos u. d. Tethys bei Philodem 255 f.

Vera, Hydrophore 184 ff.
Vermögen, große, in Athen 172 A. 2.
Verwandlungen bei Philodem 260 f.
Verzinsung von Depositen 151 f.
Vierheber, katalekt. *εἰς συλλαβήν* 61 f.
A. Voconius Zeno 320.
Flav. Vopiscus s. Hist. Augusta.

Wechsler 115 ff. 152.
Weisen, die sieben, im Compendium 76 ff.

Xenophanes im Compendium 73. 83. 88, bei Philodem 367.
Xenophon bei Philodem 369.
Xenophon v. Ephesos, Datierung 325 A. 1; (V 11): 326 ff.

Zahlungsanweisung 119. 225.
Zehnheber, Alkaiische, 61 A. 1.
Zenon bei Philodem 369. 370.

Digitized by Google

HERMES

ZEITSCHRIFT FÜR CLASSISCHE PHILOLOGIE

HERAUSGEGEBEN

VON

CARL ROBERT UND GEORG WISSOWA

FÜNFUNDFÜNFZIGSTER BAND. ERSTES HEFT.

Ausgegeben im Januar 1920.

BERLIN 1920.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
SW 68. ZIMMERSTRASSE 94.

Digitized by Google

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68

Soeben erschienen:

ODYSSEE UND TELEMACHIE

Untersuchungen
über die Composition der Odyssee

von

RUDOLF DAHMS

Gr.-8°. (87 S.) Geh. M. 4.—

Die „Homerische Frage" wird seit 1795 wieder erörtert, nicht nur von den Philologen, begreiflicherweise oft mit großer Leidenschaft, wie einst in Alexandria. Lachmann hat uns bis auf den heutigen Tag den Weg gewiesen: zunächst durch Interpretation und Analysis der ganzen Dichtungen kommen wir weiter im Verständnis ihrer Composition. Kirchhoff hat die Composition der Odyssee klargelegt Er hat dabei die zwischen die Götterscenen des α und ε eingelegte Telemachie und die zu ihr gehörigen Partieen des o und π als Einlagen ausgeschieden. Niese hat, soviel ich weiß, als erster, nicht als einziger, die These aufgestellt, die Figur des Telemachos sei von der späteren Dichtung erschaffen worden. Ich bin unabhängig von ihm aus anderen Gründen als er zu demselben Resultate gekommen. Aus dem Vorwort.

DEUTSCHE ALTERTUMSKUNDE

Von

KARL MÜLLENHOFF

Vierter Band

DIE GERMANIA DES TACITUS

Zweite Auflage. Gr.-8°. (XXIV u. 767 S.) Geh. 36 M.

Der von Max Roediger herausgegebene IV. Band der Dt. Altertumskunde, der seit Jahren vergriffen war, gelangt — durch den Tod des Herausgebers verzögert — nunmehr zur Ausgabe.

„... Und so empfehlen wir denn mit dem Ausdruck des lebhaftesten Dankes an die Herausgeber, die einen kostbaren Schatz vor dem Vergessenwerden bewahrt haben, diesen reichhaltigsten und besten aller Germania-Kommentare allen zu eifrigstem Studium; möchte Müllenhoffs tiefe und weitumfassende Gelehrsamkeit für unsere Wissenschaft anregend und vorbildlich wirken." Zeitschrift der Savigny-Stiftung.

Digitized by Google

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68

Soeben erschien:

MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA

Auctorum antiquissimorum Tom. XV Pars III.

ALDHELMI OPERA

Edidit

RUDOLPHUS EHWALD.

Fasciculus III.

4. (XXIV u. S. 555—765.)

Ausgabe auf Druckpapier geh. 30 M. Ausgabe auf Schreibpapier geh. 45 M.

Fasciculus I. (323 S.) 1913. Ausgabe auf Druckpapier 14 M., Schreibpapier 21 M. — Fasciculus II. (S. 324—554) 1914. Ausgabe auf Druckpapier 10 M., Schreibpapier 15 M.

In Kürze erscheinen:

DEUTSCHE KULTUR
IM LATEINISCHEN UND GRIECHISCHEN UNTERRICHT

VON

ERNST SAMTER.

Gr.-8°. (40 S.) Geh. etwa 2 M.

Der Verfasser, dessen im vorigen Jahre erschienenes Buch „Kulturunterricht" höchste Beachtung gefunden hat, versucht in dieser Schrift den häufig erhobenen Vorwurf zu entkräften, daß auf unseren Gymnasien der griechische und lateinische Unterricht auf Kosten des Deutschen bevorzugt würde.

DIE WISSENSCHAFTLICHE SYNTAX IM LATEINISCHEN UNTERRICHT

VON

WILHELM KROLL.

Zweite verbesserte Auflage. Gr.-8°. (VIII u. 75 S.) Geh. etwa 3 M.

„Dem Lehrer des Lateinischen sei die kleine, aber inhaltreiche Schrift zum angelegentlichen Studium empfohlen; er kann sich darin in allen wichtigeren Fragen der lateinischen Syntax, soweit sie für die Schule in Betracht kommen, über den neuesten Stand der Forschung raschen und zuverlässigen Aufschluß erholen." Literarisches Zentralblatt.

Digitized by Google

INHALT.

Seite

U. WILCKEN, zu den Kaiserreskripten 1

K. MÜNSCHER, zu den Persern des Aischylos 43

† B. KEIL, ein neues Bruchstück des Diagoras von Melos . . . 63

E. HOWALD, das philosophiegeschichtliche Compendium des Areios Didymos 68

MISCELLEN.

F. BECHTEL, *ΣΜΟΚΟΡΔΟΣ* 99

E. MEYER, *ΠΥΡΓΟΣ* „Wirtschaftsgebäude“ 100

K. PRAECHTER, Plotin Ennead. VI 1, 11 102

P. GROEBE, die Abfassungszeit des Brutus und der Paradoxa Ciceros 105

M. LEUMANN, zur Bedeutungsgeschichte von *FUSTIS* 107

O. WEINREICH, zu Apuleius Metam. V 4 111

Jährlich erscheint ein Band von vier Heften zum Preise von 24 M.

Der Mangel an Papier und Arbeitskräften erlaubt uns bis auf weiteres nicht, unsern Mitarbeitern mehr als die üblichen 25 Sonderabdrücke zu liefern. Auch wollen sie entschuldigen, wenn ihnen diese später als sonst zugehen.

Mit einer Beilage von der Weidmannschen Buchhdlg. in Berlin.

Für die Redaktion verantwortlich: Professor Dr. C. Robert in Halle a. S., für die Anzeigen des Umschlags: die Weidmannsche Buchhandlung.

WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI

Digitized by Google

T.P. a L

HERMES

ZEITSCHRIFT FÜR CLASSISCHE PHILOLOGIE

HERAUSGEGEBEN

VON

CARL ROBERT UND GEORG WISSOWA

FÜNFUNDFÜNFZIGSTER BAND. VIERTES HEFT.

Ausgegeben im Oktober 1920.

BERLIN 1920.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
SW 68. ZIMMERSTRASSE 94.

Digitized by Google

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68

Soeben erschien:

GRIECHISCHE MYTHOLOGIE

VON

L. PRELLER.

VIERTE AUFLAGE ERNEUERT VON CARL ROBERT.

ZWEITER BAND. ERSTES BUCH.

DIE GRIECHISCHE HELDENSAGE

VON

CARL ROBERT.

ERSTES BUCH

LANDSCHAFTLICHE SAGEN.

gr.-8°. (XII u. 419 S.) Geh. 36 M.

Inhalt: **Die Heroen und die Sage.** — A. Landschaftliche Sagen: 1. Thessalien und Nordboeotien. — 2. Aitolien. — 3. Theben. — 4. Attika. — 5. Korinth. — 6. Pylos, Pisa, Elis. — 7. Argos. — 8. Lakonien und Messenien. — 9. Kreta und Karien. — 10. Aiolis und Troas. — 11. Thrakien.

Die beiden Hälften des ersten Bandes von „Prellers Griechischer Mythologie" in der Bearbeitung von Carl Robert erschienen 1887 und 1894. Die gelehrte Welt hatte fast schon die Hoffnung auf eine Fortführung dieser Neubearbeitung aufgegeben; mit um so größerer Freude wird sie das Erscheinen des ersten Halbbandes von Roberts „Griechischer Heldensage" begrüßen, dem drei weitere Halbbände folgen werden. Das Manuskript für das ganze Werk liegt fertig vor, und wir hoffen, es bis Ende 1921 veröffentlichen zu können.

Während bei der Herausgabe des ersten Bandes dieses Werkes die Arbeit L. Prellers im großen und ganzen unangetastet geblieben ist, hat der Verfasser die „Griechische Heldensage" von Anfang bis zu Ende ganz neu gestaltet. Seine Hauptaufgabe hat er darin gesehen, die literarische und bildliche Überlieferung in möglichster Vollständigkeit vorzulegen und zugleich ihre Verzweigung und ihr Abhängigkeitsverhältnis voneinander zu zeigen, und ein besonderes Augenmerk hat er darauf gerichtet, die Entwicklung der verschiedenen Sagen in Poesie und Kunst und den besonderen Anteil, den die einzelnen Dichter daran haben, darzulegen.

Roberts „Griechische Heldensage" wird in Zukunft sicher als eins der wichtigsten Werke der klassischen Altertumskunde gelten.

Früher erschien:

Erster Band: **Theogonie und Götter.** Vierte Aufl. bearbeitet von Carl Robert. gr.-8°. (XVIII u. 964 S.) 1894. Geh. 13 M. und 60% Teuerungszuschlag.

Digitized by Google

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68

Soeben erschienen:

Römische Militärgeschichte

von Gallienus
bis zum Beginn der byzantinischen
Themenverfassung

Von

Dr. Robert Grosse
Oberstudienrat an der Staatl. Bildungsanstalt in Naumburg a. S.

gr. 8°. (XVI u. 346 S.) Geh. 24 M.

In der in- und ausländischen Literatur fehlte es bisher an einer genügenden Darstellung des spätrömischen und frühbyzantinischen Heerwesens. Diese Lücke versucht der Verfasser auszufüllen, und er liefert damit einen bedeutungsvollen Beitrag zu der Gesamtgeschichte des Römischen Weltreiches. Die Beteiligung der Preuß. Akademie der Wissenschaften an der Veröffentlichung des Werkes bürgt für dessen Wert.

DE TABULA MUNDI
AB IOANNE GAZAEO DESCRIPTA

SCRIPSIT

GERHARDUS KRAHMER

Adiecta est tabula

Gr.-8°. (64 S.) Geh. M. 4.—.

Der Humor in der Antike

ein Band zwischen Dichtung und bildender Kunst

Vortrag

in der Vereinigung der Freunde des humanistischen Gymnasiums in Berlin und der Provinz Brandenburg am 5. Mai 1920

von

Adolf Trendelenburg

8°. (32 S.) Geh. M. 3.—

Digitized by Google

INHALT.

Seite

A. ROSENBERG, die Entstehung des sogenannten Foedus Cassianum und des latinischen Rechts 337

R. PHILIPPSON, zu Philodems Schrift über die Frömmigkeit IV . 364

C. ROBERT, die Hera von Tiryns 373

E. PREUNER, Honestos 388

F. MÜNZER, die Fanniusfrage 427

Register 443

Jährlich erscheint ein Band von vier Heften zum Preise von 24 M.

Der Mangel an Papier und Arbeitskräften erlaubt uns bis auf weiteres nicht, unsern Mitarbeitern mehr als die üblichen 25 Sonderabdrücke zu liefern. Auch wollen sie entschuldigen, wenn ihnen diese später als sonst zugehen.

Mit einer Beilage von der Weidmannschen Buchhdlg. in Berlin.

Für die Redaktion verantwortlich: Professor Dr. C. Robert in Halle a. S., für die Anzeigen des Umschlags: die Weidmannsche Buchhandlung.

WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI

Digitized by Google

Digitized by Google

ɾY

ed on
v.

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 007 466 365

DOES NOT CIRCULATE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
Stanford, California

LDO AUG 1982

NONCIRCULATING

OCT 17

OCT 15 1984

AUG 17 1985

PRINTED IN U.S.A.

Digitized by Google

Digitized by Google